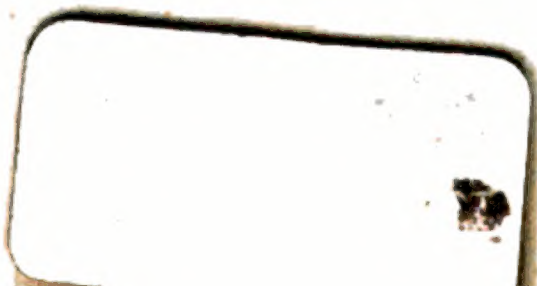


riod.
35
39
57



Theologische
Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Hefele, D. Welte, D. Zukrigl

und D. Aberle,

Professoren der kath. Theologie an der K. Universität Tübingen.

Neununddreißigster Jahrgang.

Erstes Quartalheft.

Tübingen, 1857.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr.

Period.
1935
v. 39
1857

I.

Abhandlungen.

1.

Das Anathem über Papst Honorius.

Wenn wir nachstehende Abhandlung als einen Pendant zu unserer Untersuchung über „Papst Liberius und sein Verhältniß zum Arianismus und zum nicänischen Symbolum“ im Jahrgang 1853 dieser Zeitschrift bezeichnen, so berechtigt uns dazu der Umstand, daß da wie dort einer der strittigsten Punkte der Papstgeschichte vorliegt und beide *causes célèbres* einander ganz ähnlich sind. In beiden dreht sich Alles um die gleiche Hauptfrage: „ist der Papst ein Ketzer gewesen“; und während es sich bei Liberius darum handelt, ob er eine allgemeine Synode, die von Nicäa, verworfen habe, fragt es sich bei Honorius: „hat das sechste allgemeine Concil ihn verworfen und mit dem Anatheme belegt?“ Die Quellen unparteiisch geprüft, mögen darauf antworten.

Honorius, aus einer angesehenen Familie Campaniens entsprossen, bestieg am 27. Oktober 625 nach dem Tode Bonifazius' IV. den römischen Stuhl. Der Abt Jonas von

Bobio, sein Zeitgenosse, schildert ihn als *sagax animo, vicens consilio, doctrina clarus, dulcedine et humilitate pollens* ¹⁾. Er mag alle diese schönen Eigenschaften gehabt, insbesondere gute Kenntnisse in der Religion besessen und die bisherige dogmatische Entwicklung verstanden haben; aber der eben auftauchenden neuen und wichtigen christologischen Frage war er nicht gewachsen und da er die Sache nicht gehörig durchschaute, trugen wohl auch seine Freundlichkeit und Gefälligkeit (die *dulcedo* und *humilitates*) gegen Andere, besonders gegenüber dem Kaiser und Patriarchen von Constantinopel, das Ihrige bei, um ihn irre zu führen.

Um die beiden Naturen in Christus, die göttliche und die menschliche, unverfehrt zu bewahren, hatten die Nestorianer die wahre Einheit der Person geopfert; um aber wieder letztere zu retten, war von den Monophysiten die dauernde Zweiheit der Naturen preisgegeben und der Satz behauptet worden: Christus sei wohl aus zwei Naturen, aber nach deren Einigung bei der Menschwerdung dürfe nur mehr von einer Natur gesprochen werden. Beiden Irrlehren gegenüber galt es, sowohl die Zweiheit der Naturen als die Einheit der Person, das Eine so vollständig wie das Andere festzuhalten; und diese Aufgabe löste das Concil von Chalcedon durch die Lehre, daß beide Naturen ohne ein Zusammenfließen und ohne Verwandlung, ohne Zerreißen und ohne Trennung in der einen Person des Logos zusammenlaufen. Das Personirende auch für die menschliche Seite Christi ist der Logos, und die Person, nicht die göttliche Natur des Logos, hat die Menschheit angenommen, denn letztere, die göttliche Natur

1) In *s. vita S. Bertulphi* bei *Baron. Annal. ad ann. 626, 39.*

des Logos, ist identisch mit der des Vaters und hl. Geistes, und ihre Menschwerdung wäre eine Incarnation der ganzen Trinität.

Das Chalcedonense hatte von den beiden Naturen, die in Christo geeinigt, nur im Allgemeinen gesprochen, und eine Reihe neuer Fragen konnte und mußte sich erheben, wenn man die Naturen in ihre Bestandtheile und Kräfte zerlegend gerade deren spezielle Beschaffenheit in Christus zu erörtern versuchte. Ein Richtmaas hiefür war zwar implicite schon gegeben in den Worten des Concils von Chalcedon: „die Eigenthümlichkeit jeder Natur bleibt“ und in der Stelle der berühmten dogmatischen Epistel Leos I. an Flavian: *agit enim utraque forma (Natur) cum alterius communione, quod proprium est.* Aber nur ein Theil der Orthodoxen verstand hieraus die richtigen Consequenzen zu ziehen; die Andern drangen nicht in den Sinn der Worte ein, und wenn sie dieselben auch noch so oft recitirten, sie blieben ihnen eine Frucht, deren Schaale sie nicht sprengten, um zum Kerne zu gelangen.

Die Frage nach der speziellen Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile und Kräfte der in Christo geeinigten Naturen wurde chronologisch zuerst durch die Monophysiten angeregt in ihren Streitigkeiten: ob der Leib Christi wesentlich gewesen sei, und ob seine (menschliche) Seele irgend etwas nicht gewußt habe? Für Monophysiten, welche die menschliche Natur Christi verschwinden lassen, war es freilich nicht passend, nach der menschlichen Seele Christi zu fragen, und die Aynoeten wurden deshalb von ihren früheren Genossen excommunicirt, weil die Hypothese des *ἀνωθέν* consequent zur Annahme zweier Naturen führen müsse. Es war jedoch natürlich, daß auch die

Orthodoxen von den Streitfragen der Monophysiten Notiz nahmen und sie von ihrem Standpunkte aus lösten. Von der Frage über das Wissen Christi ist aber nur ein Schritt zu der über das Wollen und Wirken; und wir dürfen wohl annehmen, daß auch ohne alle äußere Veranlassung, und ohne fremdartige, z. B. irenische Zwecke, die dogmatische Entwicklung von selbst zu der Frage geführt hätte: „wie verhält es sich mit dem göttlichen und menschlichen Willen in Christus?“ Kam noch ein irenischer Zweck dazu, und glaubte man durch eine gewisse Lösung dieser Frage die längst gewünschte Union zwischen Orthodoxen und Monophysiten bewirken zu können, so mußte natürlich das Interesse für diese Untersuchung sich unendlich erhöhen. Aber das Influiden dieses praktischen Momentes störte zugleich wieder die Unbefangenheit und Ruhe der Untersuchung und veranlaßte den großen Monotheletenkampf, in welchem Papst Honorius verwickelt wurde.

Bekanntlich ist es zweifelhaft, wer der eigentliche Vater des Monotheletismus sei. Das Richtige scheint mir, daß schon vor dem Jahre 619 Patriarch Sergius von Constantinopel mit mehreren anderen Theologen über die Formel *μια ἐνέγυεια* als Mittel zur Union der Severianer (eine Fraktion der Monophysiten) verhandelte, daß aber diese Parole des Monotheletismus erst i. J. 622, als sie der byzantinische Kaiser Heraklius auf seinem Zuge gegen die Perser in seiner Religionsconferenz mit dem Severianer Paulus besonders belobte, allgemeiner bekannt zu werden und Aufsehen zu machen begann. Daß Heraklius dabei von Sergius inspirirt gewesen sei, ist wohl kein Zweifel, wiewohl letzterer in seinem Briefe an Papst Honorius die Sache so darstellt, als ob der Kaiser als guter Theologe

den Terminus *μία ἐνέργεια* selber erfunden hätte. Er wollte die Verantwortlichkeit für die Neuerung auf den Kaiser wälzen.

Einer der ersten Freunde der Formel *μία ἐνέργεια* war Cyrus, Erzbischof von Phasis in Colchis. Von Kaiser Heraklius deshalb i. J. 630 oder 631 auf den Patriarchalstuhl von Alexandrien erhoben, machte er sogleich von dem neuen Unionsmittel praktische Anwendung und die in seinem Sprengel zahlreichen Theodosianer (zweiter Name der Severianer) traten in der That am 3. Juni 633 in feierlichem Akte in die Kirchengemeinschaft mit ihm über auf Grundlage der berühmten Unionsurkunde, welche in ihrem 7ten Kephalalaion (sie hat deren 9) zwar zwei Naturen, aber nur eine Wirkung in Christo lehrte, in den Worten: „wer nicht bekennt, daß der eine und selbe Christus und Sohn sowohl das Gottgemäße als das Menschliche wirkt durch eine gottmenschliche Wirksamkeit, wie der hl. Dionysius lehrt, der sei Anathema“ ¹⁾. Man berief sich auf eine falsch gedeutete Stelle des Pseudoareopagiten.

Natürlich erregten die Nachrichten aus Alexandrien große Freude bei Heraklius und Sergius; richtiger als beide aber sahen die Theodosianer, wenn sie rühmend äußerten: „das Chalcedonense ist zu uns, nicht wir zu ihm gekommen“ ²⁾. Der gleichen Ansicht war auch, freilich auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehend, der heilige und gelehrte Sophronius, damals noch Mönch, bald darauf Patriarch von Jerusalem. Er war eben in Alexandrien anwesend

1) *Mansi*, collect. Concil. T. XI. p. 565. *Harduin*, collect. Concil. T. III. p. 1341.

2) *Theophanes*, Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 507.

und Erzbischof Cyrus theilte ihm aus Hochachtung die fragliche Unionsurkunde schon vor ihrer Publikation zum Lesen mit. Sophronius mißbilligte die Lehre von einer Energie, behauptend, man müsse nothwendig zwei Energien festhalten; ja er fiel dem Cyrus zu Füßen und beschwor ihn unter Thränen, seine Kephalalaia nicht vom Ambo zu verkünden, da sie offenbar apollinaristisch seien. Als aber die Verkündigung dennoch geschehen war, ging Sophronius nach Constantinopel, um durch den Patriarchen Sergius die Zurücknahme der alexandrinischen κεφάλαια zu erwirken. Er wußte nicht, daß Sergius selbst der Vater des neuen Irrthums sei.

Durch die kräftige Sprache des Sophronius einigermaßen bedenklich gemacht, wollte Patriarch Sergius jetzt ein Justemilieu einschlagen, um dogmatische Kämpfe zu vermeiden, und verlangte, fortan weder von einer noch von zwei Energien zu sprechen. Hiefür sollten Sophronius und Cyrus, aber auch der Papst gewonnen werden, und Sergius richtete ein noch erhaltenes ausführliches Schreiben an Honorius. Nach einer sehr höflichen Einleitung erzählt er zuerst die Vorgänge in Armenien zwischen K. Heraklius und dem Severianer Paulus, und wie damals der Kaiser der *μία ἐνέργεια* Christi Erwähnung gethan habe. „Dieses Gespräches mit Paul, sagt er weiter, erinnerte sich der Kaiser später in Lazien in Gegenwart des B. Cyrus von Phasis, und da dieser nicht wußte, ob man eine oder zwei Energien behaupten müsse, fragte er uns und bat, ihm patristische Stellen darüber mitzutheilen. Dieß haben wir nach Kräften gethan und ihm den Brief des Mennas, der solche Stellen der Väter über eine Energie und einen

Willen enthält ¹⁾, zugeschiebt, ohne jedoch ein eigenes Urtheil abzugeben. Von da an ruhete die Sache einige Zeit. Vor Kurzem aber hat Cyrus, jetzt Erzb. von Alexandrien, durch Gottes Gnade unterstützt und vom Kaiser ermuntert, die in Alexandrien wohnenden Anhänger des Eutyches, Dioscur, Severus und Julian zum Anschluß an die katholische Kirche aufgefordert. Nach vielen Disputationen und Mühen erreichte Cyrus, der dabei viel Klugheit an den Tag legte, endlich sein Ziel, und es wurden zwischen beiden Theilen dogmatische κεφάλαια festgestellt, auf welche hin Alle, die den Dioscur und Severus ihre Ahnherrn nannten, mit der heiligen und katholischen Kirche sich einigten. Ganz Alexandrien, ja fast ganz Aegypten, die Thebais, Libyen und die übrigen Eparchien (Provinzen) der ägyptischen Diöcese (= Patriarchatsprengel) wurden jetzt eine Herde, und die früher in eine Menge von Häresien Gespaltenen wurden durch Gottes Gnade und den Eifer des Cyrus Eins, mit einer Stimme und in Einigkeit des Geistes die wahren Dogmen der Kirche bekennend ²⁾. Unter den berührten Kephalaen war auch das von der *μία ἐνέργεια*. Gerade damals befand sich auch der heiligste Mönch Sophronius, jetzt wie wir hören Bischof von Jerusalem (wir haben sein Synodalschreiben noch nicht erhalten) zu Alexandrien bei Cyrus, redete mit ihm über jene Union, und widersprach dem κεφάλαιον von der *μία ἐνέργεια*, behauptend,

1) Ueber diese unächte, vielleicht von Sergius selbst oder doch mit seinem Wissen gefertigte Urkunde vgl. meine Conciliengeschichte, Bd. II. S. 831.

2) Um den Papst günstig zu stimmen, übertreibt Sergius. Nicht alle monophysitischen Parteien, sondern nur die Theodosianer waren in die Union getreten.

man müsse durchaus zwei Energien Christi lehren. Cyrillus zeigte Aussprüche heiliger Väter, in denen die *μία ἐνέργεια* vorkommt (ja, aber in anderem Sinne), und fügte bei, daß oft auch die heiligen Väter, um viele Seelen zu gewinnen, eine gottgefällige Nachgiebigkeit (*οἰκονομία*) gegen gewisse Ausdrücke gezeigt hätten, ohne der Orthodorie etwas zu vergeben, und daß man besonders jetzt, wo das Heil so vieler Myriaden auf dem Spiele stehe, über jenes *κεφάλαιον*, das die Orthodorie nicht gefährde, nicht zanken solle. Aber Sophronius billigte diese Nachgiebigkeit durchaus nicht, und kam wegen dieser Angelegenheit mit Briefen des Cyrillus zu uns, sprach auch mit uns über die Sache und verlangte, daß nach der Union aus den *Κεφαλαιαι* der Satz über die *μία ἐνέργεια* entfernt werden müsse. Dieß schien uns hart. Denn wie sollte es nicht hart, ja sehr hart sein, da dadurch jene Union wieder vernichtet würde in Alexandrien und allen jenen Eparchien, welche bis dahin weder vom heiligsten Vater Leo noch von der Synode zu Chalcedon etwas hören wollten, jetzt aber mit heller Stimme bei der göttlichen Geheimnißfeier davon sprechen! Nachdem wir darüber viel mit Sophronius verhandelt, verlangten wir, er solle Väterstellen vorzeigen, die ganz deutlich und buchstäblich zwei Energien in Christus anzuerkennen überlieferten. Er konnte dieß nicht thun ¹⁾. Wir aber, erwägend, daß Streitigkeiten, und aus diesen Häresien entstehen könnten, erachteten es für nöthig, diesen Wortstreit zum Schweigen zu bringen, und schrieben an

1) Sophronius hat übrigens, vielleicht erst später, in einem jetzt verlorenen Werke 600 patristische Stellen für den Dyothelitismus gesammelt.

den Patriarchen von Alexandrien: er möge nach bewirkter Union Niemanden gestatten, eine oder zwei Energien zu behaupten, sondern man solle, wie die heiligen und ökumenischen Synoden es überliefert, bekennen, daß ein und derselbe eingeborne Sohn, unser Herr Jesus Christus, sowohl das Göttliche als das Menschliche wirke (*ἐνεργεῖν*) und daß alle gottgemäße und menschengemäße Energie von dem einen und selben fleischgewordenen Logos ungeschieden (*ἀδιακρίτως*) ausgehe, und auf einen und denselben sich zurückbeziehe. Des Ausdrucks *μία ἐνέργεια* solle man sich enthalten, weil er, obgleich ihn einige Väter gebraucht, Manchen fremd vorkomme und ihre Ohren beleidige, indem sie den Verdacht hegen, er werde benützt, um die zwei Naturen in Christus aufzuheben, was ferne sei. Ebenso gibt das Reden von zwei Energien bei Vielen Aergerniß, weil dieser Ausdruck bei keinem der h. Väter vorkommt, und weil daraus folgen würde, auch zwei einander widersprechende Willen (*θελήματα*) in Christus zu lehren (falsche Folgerung!), als ob der Logos das uns heilbringende Leiden habe dulden wollen, die Menschheit aber sich ihm widersetzt hätte. Das ist gottlos, denn es ist unmöglich, daß ein und dasselbe Subjekt zwei und in einem Punkte einander widersprechende Willen hat. Die Väter lehren, daß niemals die menschliche Natur Christi separatim und aus eigenem Impuls (*ὄρμη*) entgegen dem Winke (*νεύματι*) des mit ihr geeinigten Logos ihre natürliche Bewegung vollzogen hat, sondern nur dann, und so, und in dem Maasse, als der Logos es wollte; und um es klar zu sagen: wie beim Menschen der Leib von der vernünftigen Seele geleitet wird, so in Christus die ganze menschliche Natur von der Gottheit des Logos; sie war *θεοκίνητος* d. i. von Gott bes

w e g t. . . . Endlich setzten wir fest, daß Sophronius künftig weder von einer noch von zwei Energien sprechen, sondern mit der Lehre der Väter sich begnügen solle; und der heilige Mann war damit zufrieden, versprach es zu halten und bat nur, ihm diese Erklärung auch schriftlich zu geben (nämlich die von Sergius gegebene, in diesem Briefe enthaltene Glaubensauseinandersetzung), damit er sie denen zeigen könne, welche ihn über den Streitpunkt fragen würden. Kürzlich aber hat der Kaiser uns von Edessa aus befohlen, die in dem Briefe des Mennas enthaltenen patristischen Aussprüche über *μία ἐνέργεια* und *ἐν ἑλίξιαι* auszuziehen und ihm zuzusenden. Wir thaten dies. Aber in Rücksicht auf den bereits wegen dieser Sache entstandenen Lärm stellten wir ihm die Schwierigkeit des Gegenstandes dar, und daß man über die Frage nicht weiter grübeln, sondern bei der bekannten und allgemein anerkannten Lehre der Väter stehen bleiben und bekennen solle, daß der eine und selbe eingeborne Sohn Gottes sowohl das Göttliche als Menschliche wirke, und daß aus dem einen und selben fleischgewordenen Logos alle göttliche und menschliche Energie ungetheilt und ungetrennt (*ἀμερίστως καὶ ἀδιαίρετως*) ausgehe. Denn dieß lehrt uns der gotttragende Papst Leo in den Worten: *agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est. . . .* Wir hielten es nun für passend und nöthig, von dieser Angelegenheit eurer brüderlichen Heiligkeit Kenntniß zu geben, unter Beilegung von Abschriften unserer Briefe an Cyrus und den Kaiser, und bitten Euch, all dieß zu lesen, was ihr mangelhaft findet, zu ergänzen, und uns eure Ansicht darüber schriftlich mitzutheilen ¹⁾."

1) *Mansi*, l. c. p. 530 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1311 sqq.

Wir sehen, Sergius wollte zwar auf den offenen Sieg seiner eigenen Formel *μία ἐνέργεια* verzichten; aber der in ihr enthaltene Irrthum sollte nicht verdrängt, und damit er bestehe, die entgegengesetzte orthodoxe Lehre von zwei Energien, der Dyotheletismus, beseitigt werden.

Papst Honorius erwiederte: „euer Schreiben, mein Bruder, habe ich erhalten und daraus erfahren, daß neue Streitigkeiten angeregt wurden von einem gewissen Sophronius gegen unseren Bruder Cyrus, welcher den von der Ketzerei Zurückkehrenden eine Energie unseres Herrn Jesu Christi verkündet hat. Dieser Sophronius hat nachher Euch besucht, den gleichen Tadel vorgebracht und nach vielfältiger Belehrung gebeten, daß ihm, was er von Euch gehört, auch schriftlich mitgetheilt werde. Von diesem eurem Schreiben an Sophronius haben wir von Euch eine Copie erhalten, und nachdem wir sie durchlesen, loben wir, daß eure Brüderlichkeit mit vieler Vorsicht den neuen Ausdruck (*μία ἐνέργεια*), der den Einfältigen Anstoß geben könnte, entfernt hat. Denn wir müssen in dem wandeln, was wir gelernt haben. Durch Gottes Leitung gelangen wir zum Maaße des wahren Glaubens, welchen die Apostel der Wahrheit durch das Licht (lat. durch die Richtschnur) der hl. Schriften ausgebreitet haben, bekennend, daß der Herr Jesus Christus, der Mittler zwischen Gott und Menschen, die göttlichen Werke wirke mittelst (*μεσικτευσάσης*) der Menschheit, die ihm, dem Logos, hypostatisch geeinigt ist, und daß derselbe wirke die menschlichen Werke, indem das Fleisch auf unaussprechliche einzige Weise *ἀδιακρίτως* u. mit der Gottheit verbunden ist. Und der, der im Fleische glänzte durch die Wunder in vollkommener Gottheit, ist derselbe, der auch die Zustände des Fleisches im schimpflichen Leiden

wirkte (*ἐνεργήσας* lat. patitur), vollkommener Gott und Mensch. Er ist der eine Mittler zwischen Gott und den Menschen in beiden Naturen . . . und der Herr der Herrlichkeit ist gekreuzigt worden, während wir doch bekennen, daß die Gottheit durchaus keinem menschlichen Leiden unterworfen sei. Und das Fleisch wurde nicht aus dem Himmel, sondern aus der h. Gottesgebärerin genommen, zum deutlichen Beweis, daß leidensfähiges Fleisch mit der Gottheit vereinigt wurde auf unaussprechliche einzige Weise: wie einerseits unterschieden und unvermischt, so andererseits auch ungetrennt; so daß die Einigung wunderbar gedacht werden muß unter Fortdauer des Unterschieds beider Naturen. Damit übereinstimmend sagt der Apostel (I Cor. 2, 8): den Herrn der Herrlichkeit haben sie gekreuzigt, während doch die Gottheit weder gekreuzigt werden noch leiden konnte; aber wegen jener unaussprechlichen Einigung kann man beides sagen: Gott hat gelitten und: die Menschheit ist vom Himmel herabgekommen mit der Gottheit (Joh. 3, 13). Deshalb bekennen wir auch einen Willen (*unam voluntatem, ἐν ἑλίμω*) unseres Herrn J. Chr., da unsere (die menschliche) Natur offenbar von der Gottheit angenommen wurde, und zwar die schuldlose, wie sie vor dem Falle war. . . . In den Gliedern Christi war nicht ein anderes Gesetz und ein anderer Wille (Röm. 7, 23) widerstrebend dem Erlöser, weil dieser auf übernatürliche Weise geboren war. Und wenn es in der h. Schrift heißt: ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu vollziehen, sondern den des Vaters, der mich sandte (Joh. 6, 38), und: nicht wie ich will, sondern wie du willst, o Vater (Matth. 26, 39); so ist dieß nicht wegen Verschiedenheit

des Willens (d. h. als ob Christus einen dem Willen des Vaters entgegengesetzten Willen gehabt hätte), sondern aus Dekonomie (Accomodation) mit Rücksicht auf die Menschheit, deren Natur er annahm, gesagt; denn um unserer Willen ist jenes gesagt, damit wir seinen Fußstapfen folgend, nicht den eigenen Willen, sondern den des Vaters vollziehen. Wir wollen nun auf dem königlichen Wege einerschreitend die Schlingen rechts und links vermeiden ... auf dem Pfade unserer Vorgänger gehend (d. h. die alten Formeln festhaltend, neue vermeidend). Und wenn Einige, die sozusagen stammeln, die Sache besser erklären wollen und sich selbst für Lehrer ausgeben, so darf man doch ihre Behauptungen nicht zu kirchlichen Dogmen machen, daß nämlich in Christus eine oder zwei Energien seien; da weder die Evangelien, noch die Briefe der Apostel, noch die Synoden solches festgestellt haben. ... Daß unser Herr J. Chr. der Sohn und Logos Gottes, durch den Alles geworden, der eine und selbe sowohl das Göttliche als das Menschliche vollkommen wirkt, das zeigen die h. Schriften ganz deutlich; ob aber wegen der Werke der Gottheit und Menschheit passend ist, eine oder zwei Energien als vorhanden zu denken und auszusprechen, das geht uns nicht an, das überlassen wir den Grammatikern, welche den Knaben, um sie an sich zu locken, die von ihnen erfundenen Ausdrücke verkaufen. Denn wir haben aus der Bibel nicht gelernt, daß Christus und sein heiliger Geist eine oder zwei Energien habe, wohl aber, daß er auf vielfache Art wirke (*πολυτρόπως ενεργῶντα*). Denn es steht geschrieben: wer nicht den Geist Christi hat, der ist nicht sein (Röm. 8, 9); und wiederum: Niemand kann sprechen: Herr Jesus, außer im h. Geiste;

die Gaben sind verschieden, aber es ist ein Geist, und verschieden sind die Aemter, aber ein Herr, und verschieden die Wirkungen, aber es ist ein Gott, der Alles in Allem wirkt. Gibt es aber viele Verschiedenheiten von Wirkungen, und wirket Gott sie alle in all den Gliedern des großen Leibes, wie viel mehr paßt dieß bei dem Haupte (jenes mystischen Leibes), bei Christus dem Herrn? . . . Wenn der Geist Christi in seinen Gliedern auf vielfache Weise wirkt, wie viel mehr müssen wir bekennen, daß er durch sich selbst, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, das Vollkommenste wirke und auf vielfache Weise, durch die Gemeinschaft der beiden Naturen? Wir aber wollen nach den Aussprüchen der h. Schrift denken und athmen, alles das abweisend, was als Neuerung in Worten Aergerniß in der Kirche Gottes verursachen könnte, damit nicht die Unmündigen an dem Ausdrücke zwei Energien sich stoßend uns für Nestorianer halten, und damit wir nicht (andererseits) blöden Ohren eutychianisch zu lehren scheinen, wenn wir deutlich nur eine Energie bekennen. Wir müssen uns hüten, damit nicht, nachdem die schlechten Waffen jener Feinde verbrannt sind, aus ihrer Asche neue Flammen versengender Fragen sich entzünden. In Einfachheit und Wahrheit wollen wir bekennen, daß der Herr J. Chr., Einer und Derselbe, wirke in der göttlichen und in der menschlichen Natur. Es ist viel besser, wenn die leeren, unthätigen und paganisirenden Philosophen, welche die Naturen abwägen, mit Stolz ihr Froschgeschrei gegen uns erheben, — als daß das einfache und im Geiste arme Volk Christi ungesättigt bleibe. Die Schüler von Fischern lassen sich nicht durch Philosophie betrügen. . . . Das werdet auch Ihr, mein Bruder, mit

uns verkündigen, wie wir es einmüthig mit Euch thun, und wir ermahnen Euch, daß Ihr die neue Sprachweise von einer oder zwei Energien fliehend mit uns verkündiget einen Herrn J. Chr., den Sohn des lebendigen Gottes, wahren Gott, in zwei Naturen wirkend das Göttliche und Menschliche 1).“

Wir sehen, Honorius ging von dem Dogma aus: die beiden Naturen in Christus sind miteinander hypostatisch geeinigt in der einen Person des Logos. Ist aber nur eine Person da, so ist auch nur ein Wirkender vorhanden, und der eine Christus und Herr wirkt sowohl die menschlichen als die göttlichen Werke, erstere — mittelst der menschlichen Natur. — Honorius faßte die Sache schon von vornherein nicht richtig an. Er hätte die Frage so stellen sollen: folgt aus der Einpersönlichkeit Christi nothwendig nur eine Energie und ein Wille, oder ist Energie und Wille mehr Sache der Natur (als der Person) und hat darum nicht die Zweiheit der Naturen in Christus auch die Zweiheit der Willen und Wirkungen zur Folge? Diese Frage aber hätte er durch einen Blick auf die Trinität lösen können. In dieser sind drei Personen, aber nicht drei Willen, sondern eine Natur (Wesen) und hienach nur ein Wille. Darauf nicht achtend, argumentirt er kurz aber unpassend: „wo nur eine Person, da nur ein Wirkender, und darum nur ein Wille.“ Aber so entschieden Honorius von dieser Prämisse aus das *ἐν ἑλίμια* behauptet, ebenso fest verwirft er das *μία ἐνέργεια*. Dieser eine Wirkende, Christus, sagt er, wirkt auf vielfache

1) *Mansi*, l. c. p. 538 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1319 sqq.
Theol. Quartalschrift. 1857. I. Heft.

Weise, und man darf darum weder *μία ἐνεργεῖαν* noch *δύο ἐνεργείας* lehren, sondern *ἐνεργεῖ πολυτρόπως*. Honorius hat hier die Bedeutung der technischen Termini mißverstanden oder mißverstehen wollen; er nimmt sie identisch mit den concreten Wirkungen, statt mit Wirkungsarten. — Diese Ausdrücke *μία* und *δύο ἐνεργ.*, fährt er fort, sind auch weder von der h. Schrift noch von Synoden approbirt, und man muß sie vermeiden, weil ihre Anwendung neue Streitigkeiten erzeugt. — Aber warum war in Christus nur ein Wille? Weil er, sagt Honorius, nicht die durch den Sündenfall verdorbene, sondern die unverdorbene menschliche Natur angenommen hat, wie sie vor dem Falle war. In dem gewöhnlichen Menschen sind allerdings zwei Willen, ein Wille des Geistes und ein Wille der Glieder, wie der Apostel sagt (Röm. 7, 23); aber letzterer ist nur Folge des Sündenfalls und konnte darum in Christus nicht statthaben. Damit war Honorius ganz auf dem rechten Wege; aber er zog die Consequenzen nicht richtig. Er hätte jetzt sagen sollen: daraus folgt, daß in Christus, weil er Gott und Mensch zugleich, neben seinem göttlichen Willen, der dem des Vaters ewig identisch ist, nur der unverdorbene menschliche Wille, der dem göttlichen nie widerstrebt, angenommen werden darf, und nicht auch ein widerstrebender Wille der Glieder. — Das wäre die natürliche und nothwendige Folgerung gewesen; aber statt diese zu ziehen, läßt er den unverdorbenen menschlichen Willen entweder ganz außer Rechnung, oder richtiger: identificirt ihn mit dem göttlichen Willen. Weil der unverdorbene menschliche Wille Christi stets dem göttlichen unterthan und conform ist, so hat Honorius diese moralische Einheit beider verwechselt mit Einheit überhaupt, oder

physischer Einheit, um welche letztere es sich doch hier handelte. Selbst die klaren Stellen der h. Schrift, worin Christus seinen menschlichen Willen von dem des Vaters unterscheidet, konnten ihn nicht zur Anerkennung dieses menschlichen Willens bestimmen. Unterschied mit Gegensatz verwechselnd glaubte er zwei unterschiedene Willen in Christus nicht zulassen zu dürfen, um nicht häretisch zwei gegensätzliche, einander widersprechende Willen in ihm zugeben zu müssen.

Als bald darauf der neue Patriarch Sophronius von Jerusalem sein Inthronisations- oder Synodalschreiben (*τὰ συνδικὰ* oder *συλλαβαὶ ἐνθρονιστικαὶ*), worin er die orthodoxe Lehre von zwei Energien ebenso schön als ausführlich aussprach, an alle Patriarchen und auch nach Rom gesandt hatte, machte Papst Honorius nochmals, in gleichem Geiste wie das erstemal, einen Versuch, den drohenden Streit zu ersticken. Von den drei Briefen, die er zu diesem Ende an Sophronius, Cyrus und Sergius richtete, sind uns nur von dem letztern zwei Fragmente übrig geblieben, aufbewahrt unter den Akten der 13ten Sitzung des 6ten allg. Concils ¹⁾. Das erstere lautet: „auch an Cyrus von Alexandrien ist geschrieben worden, damit verworfen werde der neu erfundene Ausdruck: eine oder zwei Energien ..., denn die, welche solche Ausdrücke gebrauchen, was wollen sie anderes, als den Terminus: eine oder zwei Naturen nachahmend, so auch eine oder zwei Energien einführen. In Betreff der Naturen ist die Lehre der Bibel klar; aber ganz eitel ist es, dem Mittler zwischen Gott und Menschen eine oder zwei Energien zuzuschreiben.“

1) *Mansi*, l. c. p. 579. *Harduin*, l. c. p. 1351.

Das zweite Fragment, am Schlusse des Briefes, sagt: „Dies wollten wir eurer Brüderlichkeit durch diesen Brief zur Kenntniß bringen. Im Uebrigen, was das kirchliche Dogma anlangt, und was wir festhalten und lehren sollen, so müssen wir wegen der Einfalt der Menschen und um Streitigkeiten fern zu halten, wie ich schon oben sagte, weder eine noch zwei Energien in dem Mittler zwischen Gott und den Menschen behaupten, sondern müssen bekennen, daß beide Naturen in dem einen Christus geeinigt, jede in Gemeinschaft der andern wirke und handle; die göttliche wirke das Göttliche, die menschliche aber vollziehe das, was des Fleisches ist, ohne Trennung und ohne Vermischung, und ohne daß verwandelt wäre die Natur Gottes in die Menschheit, oder die Menschheit in die Gottheit. Denn Einer und Derselbe ist niedrig und erhaben, gleich dem Vater und geringer als der Vater. . . . Entfernt also, wie ich sagte, das Aergerniß der neuen Ausdrücke, dürfen wir nicht behaupten oder verkünden weder eine noch zwei Energien, sondern statt einer Energie müssen wir bekennen, daß der eine Christus, der Herr, in beiden Naturen wahrhaft wirke; und statt der zwei Energien sollen sie lieber mit uns verkünden die zwei Naturen, d. i. die Gottheit und Menschheit, die in der einen Person des eingebornen Sohnes Gottes unvermischt und ungetrennt und unverwandelt wirken (*ἐνεργῶσας*), was ihnen eigen ist. Dies wollen wir eurer brüderlichen Heiligkeit kundthun, damit wir in der einen Lehre des Glaubens harmoniren. Auch unsern Brüdern den Bischöfen Cyrus und Sophronius schrieben wir, daß sie nicht auf den neuen Ausdrücken von einer oder zwei Energien beharren, sondern

mit uns verkünden den einen Christus, wirkend das Göttliche und das Menschliche mittelst beider Naturen. Hauptsächlich aber haben wir die Gesandten, welche Sophronius an uns schickte, bearbeitet, damit er auf dem Ausdrucke: zwei Energien nicht beharre; und sie versprachen es vollständig für den Fall, daß auch Cyrus von der Verfündigung der *μία ἐνέργεια* ablasse."

Vergleichen wir diesen zweiten Brief mit dem ersten, so finden wir a) vor Allem in beiden die gleich scharfe Accentuirung des Hauptsages: „trotz der Zweiheit der Naturen in Christus ist doch nur ein Wirkender, der Herr J. Chr., der das Göttliche und Menschliche wirkt mittelst beider Naturen.“ Da wie dort wird das Wollen und Wirken unrichtig nur von der Person und nicht von der Natur ausgehend betrachtet. b) In seinem zweiten Briefe aber schreitet doch Honorius selbst wieder über diesen Irrthum hinaus, sei es, daß die schöne und klare Auseinandersetzung des Sophronius ihm dazu verhalf, oder daß eine tiefere Erwägung der klassischen Worte Leo's I., an die er sich angeschlossen (*agit utraque forma* etc.), ihn dahin führte. Mit Beseitigung des abgeschmackten *πολυτρόπως ἐνεργεῖ* (im ersten Briefe) sagt er jetzt ganz richtig: „die göttliche Natur (in Christus) wirkt das Göttliche, die menschliche aber vollzieht das, was des Fleisches ist“, und: „wir verkünden die zwei Naturen, die in der einen Person des eingebornen Sohnes Gottes unvermischt wirken, was ihnen eigen ist.“

c) Hiemit hatte Honorius die orthodoxe Lehre ausgesprochen, und es wäre völlig unrecht, ihn der Häresie zu bezüchtigen. Aber im Widerspruche zu diesen seinen eigenen Aeußerungen stellt er auch jetzt wieder die beiden

Ausdrücke *μία* und *δύο ἐνεργ.* auf gleiche Linie, und verlangt die Vermeidung des einen wie des andern. Nachdem er selbst gesagt hatte: „beide Naturen wirken, was ihnen eigen ist“, war es Inconsequenz, den Terminus, zwei Energien verbieten zu wollen. Aengstliche Sorge für Erhaltung des Friedens und Mangel an Klarheit, auch nachgiebige Gefälligkeit gegen die Constantinopolitaner (*dulcedine et humilitate pollens*) waren Schuld, daß der Papst den richtigen Ausdruck für die orthodoxe Lehre verwarf, und damit der Häresie nicht unbeträchtlichen Vorschub leistete.

d) Das Anstößigste im ersten Briefe, die Behauptung des *ἐν θελήματι* in Christus, dem Wortlaute nach der aufgelegte Monothelismus, ist in den Fragmenten des zweiten Briefes nicht mehr wiederholt. Ob es im letzteren überhaupt gar nicht gestanden, kann nicht entschieden werden. Auf jeden Fall hat es Honorius nicht widerrufen, und darum hatten die Monotheliten formell wenigstens alles Recht, sich auf ihn als ihren Patron und Vorkämpfer zu berufen. Und hierin liegt seine zweite Schuld. Wie er einerseits (negativ) den richtigen Ausdruck der orthodoxen Lehre (*δύο ἐνεργειαί*) verbot, so hat er andererseits (positiv) den terminus technicus der Häresie selbst ausgesprochen. Und doch dachte er auch in diesem Punkte nicht häretisch, sondern nur unklar, wie wir oben S. 18 zeigten, und versäumte nur, die richtige Consequenz aus seiner eigenen richtigen Prämisse zu ziehen.

Eine Entschuldigung, ja Vertheidigung des Honorius versuchte im J. 641 sein zweiter Nachfolger Johann IV., als Patriarch Pyrrhus von Constantinopel sich für die Einwillenslehre auf Honorius berufen hatte. Papst Johann schrieb nun an Pyrrhus: „auf die Benachrichtigung durch

Sergius, daß Einige in Christus zwei einander widersprechende Willen annähmen, erwiederte Honorius: Christus hat zwar die wahre Menschheit angenommen, aber nicht die durch den Sündenfall verdorbene, sondern wie sie vor dem Falle war. In ihm war deshalb kein Geseß der Glieder, das dem Geseße des Geistes widerstrebte. Dieß ist, fährt Johann fort, ganz richtig, und Christus hatte darum, wie ursprünglich Adam, nur einen natürlichen menschlichen Willen, während in uns zweierlei Wille ist. So meinte es auch Honorius und läugnete nur den Willen der Glieder im Gegensatze zu dem menschlichen Willen des Geistes. Er sprach nur von der menschlichen Natur Christi (wenn er das *ἐν ἑλκμα* behauptete), und es darf ihn Niemand tadeln, daß er bloß von der menschlichen Natur gesprochen und von der göttlichen geschwiegen hat. Er hat eben auf die Nachricht des Sergius gerade das geantwortet, was damals noth war, und auch der Apostel hat ja bald die göttliche bald die menschliche Natur Christi allein hervorgehoben " 1).

Auf gleiche Weise wurde Honorius von dem römischen Abte Johannes, dessen er sich bei Concipirung seines Briefes an Sergius bedient hatte, vertheidigt. Der h. Abt Marimus nahm dessen Worte in seine Disputation mit Pyrrhus auf. Als letzterer behauptete, auch Honorius habe in seinem Schreiben an Sergius nur einen Willen gelehrt, erwiederte Marimus; „der Concipient jenes Briefes von Honorius, der später im Auftrage Johanns IV. auch an Kaiser Constantin Heraklius schrieb, versichert: wir haben (in jenem

1) In *Anastasioi Collectanea* bei *Galland. Biblioth. PP. C. XIII. p. 32 sq.* und *Mansi, T. X. p. 682 sq.*

Briefe) gesagt, daß ein Wille im Herrn sei, nicht ein Wille der Gottheit und Menschheit zugleich, sondern wir redeten von dem einen Willen der Menschheit allein. Da nämlich Sergius geschrieben hatte, von Einigen würden zwei einander widersprechende Willen Christi gelehrt, so antworteten wir, Christus habe nicht zwei einander widersprechende Willen gehabt, des Fleisches und Geistes, wie wir Menschen nach dem Falle, sondern nur einen Willen, der seine Menschheit *φυσικῶς χαρακτηρίζει*. Wollte aber Jemand sagen: warum habt Ihr, von der Menschheit Christi handelnd von seiner Gottheit ganz geschwiegen, so antworteten wir: erstens, Honorius hat eben auf das geantwortet, was Sergius fragte, und zweitens haben wir wie in Allem so auch hier an die Gewohnheit der hl. Schrift uns gehalten, welche bald von der Gottheit, bald von der Menschheit Christi allein spricht" 1).

Wir müssen bekennen, die von Johann IV. und dem Abte Johann gleichförmig gegebene Interpretation des Honorius'schen Briefes scheint uns *suavior* als *verior*. Sergius von Constantinopel sprach in seinem Briefe an Honorius durchaus nicht von zweierlei menschlichen Willen in Christus, sondern davon, daß der Terminus *δύο ἐνέργειαι* auf die Annahme zweier Willen in Christo, eines göttlichen und menschlichen, und damit zur Zulassung eines Widerstreits dieser zwei Willen führen könnte. Die Situation des Papstes Honorius bei seiner Antwort war sonach nicht die, welche seine Bertheidiger voraussetzen, er hatte sich gar nicht über die Möglichkeit zweier menschlichen Willen in Christus zu äußern, und das *ἐν Τέλειμα*,

1) *Maximi* disput. cum Pyrrho bei *Mansi*, T. X. p. 739.

welches er anerkennt, ist nicht der unverdorbene menschliche, sondern der göttliche Wille in Christus. Seine eigenen Worte S. 14 zeigen dieß deutlich; und auch Sergius, dem er antwortete, hatte nur den göttlichen Willen in Christus anerkannt (S. 11). Den menschlichen Willen Christi verliert er gänzlich aus dem Gesichte, weil derselbe moralisch eins ist mit dem göttlichen und Honorius zwischen moralischer und physischer Einheit nicht unterscheidet.

An einem andern Orte berichtet uns Maximus, jener römische Abt Johannes habe noch weiter behauptet, der Brief des Honorius sei von den Griechen verfälscht worden, denn es sei darin nicht ausdrücklich gestanden: „in Christus war durchaus nur ein Wille“, auch sei darin nicht der menschliche Wille überhaupt, sondern nur der sündhafte Wille Christo abgesprochen worden ¹⁾.

Es mag gar wohl sein, daß die Freunde des Monothelismus in Griechenland mit dem Briefe des Honorius eine kleine Veränderung vornahmen und ein Wörtchen (z. B. durchaus) einschwarzten (ähnlich wie Luther das „allein“ in Röm. 3, 28), um der übelgewählten Floskel ἐν Χριστῷ die vollste monothelische Bedeutung zu geben. Aber diese Verfälschung kann sich nicht auf das Exemplar, welches auf uns gekommen ist, erstreckt haben, da dieses auf der sechsten allgemeinen Synode in Gegenwart der päpstlichen Legaten und ohne alle berichtigende Bemerkung von ihrer Seite (in andern Fällen, z. B. in Betreff der angeblichen Briefe des Vigilius ließen sie es an solchen nicht fehlen, vgl. Bd. II. S. 832 meiner Conciliengeschichte) verlesen und den Akten einverleibt worden war. Und wenn Abt Johann weiter bemerkte, in dem achten Texte des

1) *Maximi epist. ad Marinum presbyt. bei Mansi, T. X. p. 689.*

Honorius'schen Briefes sei direkt und positiv nur der sündhafte, nicht aber der menschliche Wille überhaupt Christo abgesprochen worden, so zeugt auch dieß nicht gegen die Integrität unseres Textes, im Gegentheil paßt es auf ihn vollständig. Direkt und positiv ist darin nur der sündhafte Wille geläugnet, von dem andern dagegen völlig geschwiegen, und das Unstatthafte der beiden Entschuldigungen von Papst Johann IV. und dem Abte Johann liegt eben darin, daß sie behaupteten: Honorius habe, weil überflüssig, des göttlichen Willens in Christus nicht erwähnt, während er doch vom natürlichen menschlichen Willen schwieg, dessen er bei der vorliegenden Streitfrage gerade hauptsächlich hätte gedenken sollen.

So bleibt uns denn das Resultat: die beiden Briefe des Honorius, wie wir sie jetzt haben, sind unverfälscht und dulden die *interpretatio suavis* nicht, welche ihnen entgegen werden wollte; sie zeigen, daß Honorius faktisch von den beiden heterodoxen Terminis *ἑν θελημα* und *μία ἐνέργεια* den erstern selbst gebrauchte, den andern aber mit dem Schlagworte der Orthodorie *δύο ἐνέργεια* auf gleiche Linie stellt und beide verwarf; sie zeigen aber auch, daß die Grundanschauung des Honorius, die Grundlage seiner Argumentation und damit er selbst im Herzen orthodox war, und sein Fehler nur in unrichtiger Darstellung des Dogmas und in Mangel an logischer Konsequenz bestand.

In dieser Weise erledigt sich uns die Frage nach der Orthodorie oder Häresie des Papstes Honorius und wir halten sonach den Mittelweg zwischen denen, welche ihn auf eine Stufe mit Sergius und Cyrus stellten und unbedenklich den Monotheleten beirechneten ¹⁾ und denen,

1) So die meisten Gallitaner s. z. B. *Richer, histor. Concil.*

welche durchaus keine Mackel an ihm dulndend in das Schicksal der *nimum probantes* verfallen sind, so daß sie lieber die Richtigkeit der Akten des sechsten allgemeinen Concils und mehrerer anderer Urkunden leugnen ¹⁾ oder auch dem ökumenischen Concil einen faktischen Irrthum (in unrichtiger Beurtheilung des Honorius) zuschreiben wollten ²⁾. Letzteren gegenüber traten die Appellanten (Jansenisten) mit dem Argumente hervor: wenn Ihr behauptet, daß sechste allgemeine Concil sei in einen *error facti* verfallen, so dürfen wir das Gleiche auch in Betreff des Papstes Clemens XI. und seiner Constitution *Unigenitus* behaupten.

general. Lib. I, c. X. p. 567. seqq. ed. Colon. 1683. *Dupin*, nouvelle Biblioth. etc. T. VI. p. 69. ed. Mons. 1692. *Bossuet*, *defensio declarat. cleri Gallicani*, T. II. p. 190. und Protestanten z. B. *Walch*, *Reperhist.* Bd. IX. S. 125. *Bower*, *Gesch. d. Päpste*, Bd. IV. S. 185. *Forbesius*, *instructiones historico-theol.* p. 240. *Dorner*, *Lehre v. d. Person Christi*, Bd. II. 1. S. 218. — Ja selbst der Cardinal de la Luzerne urtheilte so streng über Honorius in s. *Verse sur la declaration de l'assemblée du clergé de France an 1682.* Paris 1821, bei *Palma*, *praelectiones hist. eccl. Romae* 1839. T. II. P. I. p. 106 seqq.

1) So besonders *Pighius* (*Diatriba de actis VI. et VII. Concil.*) und *Baronius*, (*ad ann. 633, 34 sqq. u. 681, 29 sqq.*).

2) So Cardinal *Turrecremata* (*lib. II. de ecclesia c. 93*), *Bellarmin* (*lib. IV. de rom. pontif. c. 2.*), und der gelehrte Maronit *Joseph Simon Assemani* (*Biblioth. juris orient. T. IV. p. 113. seqq.*). Letzterer meint, die sechste allg. Synode habe allerdings den Honorius für einen Häretiker gehalten und als solchen anathematisirt, aber es seien ihr die Punkte, die zu seiner Entschuldigung sprechen, namentlich die oben angeführten Apologien desselben von Johann IV. und Abt *Marimus* nicht bekannt gewesen. Der besser unterrichtete Papst *Leo II.* dagegen habe das Anathema der Synode über Honorius nicht vollständig approbirt, sondern ihn nur wegen Nachlässigkeit, nicht wegen Häresie anathematisirt. Siehe unten S. 35 f.

Allein es findet ein großer Unterschied zwischen den Appellanten und jenen Apologeten des Honorius statt. Letztere stellten a) ihre Ansicht aus Ehrfurcht gegen den h. Stuhl auf, nicht jene, und gingen b) davon aus, die Briefe des Honorius oder auch der Brief des Sergius, auf welchen Honorius antwortete, seien nachmals verfälscht und in falschen Exemplaren dem sechsten allgemeinen Concil vorgelegt worden, so daß dieses an sich ganz richtig geurtheilt und den (freilich Pseudo-) Honorius verworfen habe ¹⁾.

Der Mittelweg, den wir für den richtigen halten und oben auseinandergesetzt haben, ist aber wesentlich verschieden von dem, welchen Garnier entdeckt haben wollte ²⁾ und worauf ihm so viele angesehenen Theologen und Historiker folgten ³⁾, daß diese Sententia gewöhnlich für die communis erklärt wird. Hienach wird zugegeben, daß die sechste allgemeine Synode die Briefe des Honorius wirklich und mit Recht anathematisirt habe, aber nicht als ob sie irgend etwas Häretisches enthielten, denn sie seien hievon völlig frei, sondern ob imprudentem silentii oeconomiam, weil Honorius durch Anbefehlung dieses

1) Vgl. *Chmel*, O. S. B. Prof. Prag. *Vindiciae concilii oecumenici VI. Pragae 1777. p. 441 sqq. 456 sqq.*

2) *Garnier*, de Honorii et concilii VI. causa im Anhang zu f. Ausgabe des *Liber diurnus Romanorum pontificum*.

3) Namentlich *Combesis*, Honorii Papae causa am Schlusse seines großen Werkes *historia haeresis Monotheletarum*; *Thomassin*, dissert. 12. in *Concilia*; *Natalis Alexander*, hist. eccl. Sec. VII. Diss. II. Propos. III. T. V. p. 522. ed Venet. 1778. Zu den Vertheidigern des Honorius gehören noch *Mamachi*, *origines et antiquitates*, T. VI. p. 92; *Orsi*, de rom. Pontificis autoritate, T. I. P. I. Lib. I. *Ballerini*, de vi ac ratione primatus, p. 303. sqq.; *Assemani* l. c. *Palma*, l. c. p. 112 sqq.

Silentiums der Häresie mächtigen Vorschub geleistet habe. — Auch diese Meinung, scheint mir, ist zu günstig für Honorius, indem sich uns herausstellte, daß seine Briefe, namentlich der erste, in der That Irriges enthielten.

Gfrörer (Kirchengesch. Bd. III. 1. S. 54) vermuthet, die Briefe des Honorius seien die bedungene Gegenleistung gewesen für die große Gefälligkeit, die ihm kurz zuvor der Kaiser Heraklius erwiesen. Keinem der bisherigen Päpste, auch Gregor d. Gr. nicht, sei es trotz wiederholter Anstrengungen gelungen, den seit dem Dreikapitelstreit schismatischen Metropolitanstuhl Aquileja = Grado sammt seiner Kirchenprovinz wieder mit Rom zu uniren. Aber Honorius, glücklicher als seine Vorgänger, habe das große Werk ausgeführt, den schismatischen Erzbischof Fortunat von Grado verjagt und einen „Parteigänger Roms“ Primogenius auf den Metropolitanstuhl Istriens gesetzt — mittelst bewaffneter Hülfe des griechischen Exarchen. „Kann man, ruft Gfrörer aus, einen Augenblick zweifeln, daß die Unterwerfung der istrischen Kirche unter den Stuhl Petri der Preis war, für welchen Honorius dem monotheletischen Bunde beigetreten ist. Eine Hand wäscht die andere!“

Ich kann dieser Hypothese nicht das gleiche Lob spenden, wie Kurb in s. Handbuch der Kirchengeschichte (1853. Bd. I. 2. S. 181). Abgesehen davon, daß Primogenius sehr unpassend ein Parteigänger Roms genannt wird (er war Subdiakon der römischen Kirche), ist schon die Grundlage des Gfrörer'schen Baues haltlos, denn es ist unrichtig, daß keinem der Päpste vor Honorius die Unirung des Stuhles von Grado gelungen sei. In Wahrheit kam schon im J. 607 solche Union zu Stande; der Stuhl von Aquileja = Grado erhielt an Candidian einen orthodoxen

Metropoliten und alle Bischöfe dieser Kirchenprovinz, deren Stühle in kaiserlichem Gebiete lagen, verließen das Schisma¹⁾. Was aber geschah unter Papst Honorius? Der Schismatiker Fortunat hatte sich mit Hülfe der Longobarden des Stuhls von Grado bemächtigt, und das Schisma zu erneuern versucht. Darüber zürnten seine Suffraganen, und auch der kaiserliche Statthalter (Exarch) zu Ravenna drohte, so daß Fortunat für gut fand, den Kirchenschatz stehend ins Land der Longobarden zu fliehen (J. 629 oder 630). Papst Honorius aber besetzte jetzt den Stuhl von Grado mit dem römischen Subdiakon Primumgenius und forderte von den Longobarden, freilich vergeblich, die Auslieferung jener Kostbarkeiten der Kirche von Grado. Wir besitzen noch jetzt (bei Mansi, T. X. p. 577 und Baron ad ann. 630, 14) seinen hierauf bezüglichen Brief an die Bischöfe von Istrien, an dessen Schlusse die von Baronius mißverständene Stelle vorkommt: „in ähnlichen Fällen würden auch die Väter der christianissima respublica Gleiches erweisen,“ d. h. gestohlenes Gut, das in ihr Land gebracht wurde, ausliefern. Baronius meinte, unter christianissima respublica sei Venedig zu verstehen; aber schon Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 76) bemerkte

1) Als die Longobarden Oberitalien eroberten, war der Metropolitanstuhl von Aquileja nach Grado verlegt worden, da diese durch Moräste feste Stadt von den Longobarden nicht erobert werden konnte; und die Metropoliten nannten sich „von Aquileja zu Grado.“ Von den zu dieser Kirchenprovinz gehörigen Städten aber waren die einen in der Gewalt des Kaisers geblieben, die andern von den Longobarden erobert worden. Die Bischöfe im longobardischem Gebiete nun wollten der Union im J. 607 nicht beitreten, und bestellten jetzt für sich ein besonderes hierarchisches Oberhaupt mit dem Titel: „Patriarch von Aquileja.“

richtig, daß mit diesem Ausdrücke gar häufig das römische Reich bezeichnet werde. Aus dem Gesagten aber erhellt, daß die Union des Stuhls von Grado und seiner Suffraganen schon älter war als Papst Honorius, und unter diesem nur eine temporäre Störung derselben wieder beseitigt wurde. Letztere an sich — durch den Widerspruch der Suffraganen — unhaltbar, brauchte nicht um das Blutgeld der Zustimmung zur Häresie erkaufte zu werden.

Wenn wir aber den Papst Honorius nicht von aller Schuld freisprechen, so werden wir hierin nicht durch die Thatsachen gestört, daß Martin I., sowie seine Lateran-Synode im J. 649 und ebenso Papst Agatho und seine Synode im J. 680 den Honorius nicht unter die Monotheleten gerechnet, vielmehr sein Andenken in Ehren gehalten und sich so geäußert haben, als ob alle bisherigen Päpste Gegner der Häresie gewesen seien. Es war natürlich, daß die Art und Weise, wie Papst Johann IV. und Abt Johann den Honorius entschuldigten und rechtfertigten, damals in Rom die Allgemeine war, und man sich ihrer gewiß gerne bediente, um glücklich über einen schwierigen Punkt hinüberzukommen. Seit dem Ausspruche der sechsten allg. Synode aber veränderte sich die Sache und auch die Päpste haben jetzt das Anathem über Honorius anerkannt und wiederholt. Und zur Untersuchung der Sentenz der sechsten allg. Synode gehen wir jetzt über.

1) Diese durch Kaiser Constantin Pogonatus im Einverständnisse mit Papst Agatho, der sich dabei durch Legaten vertreten ließ, zur Beilegung der monotheletischen Streitigkeiten berufen und am 7. November 680 eröffnet, erwähnte zum erstenmale des verstorbenen Papstes Honorius im Eingange ihrer 13. Sitzung am 28. März 681

mit folgenden Worten: „Nachdem wir die dogmatischen Schreiben des Sergius von Constantinopel an Cyrus von Phasis (später von Alexandrien) und an Papst Honorius, sowie den Brief des Letztern an Sergius gelesen haben, fanden wir, daß diese Urkunden den apostolischen Dogmen, auch den Erklärungen der hl. Concilien und aller angesehenen Väter widersprechen und den falschen Lehren der Häretiker folgen; deshalb verwerfen wir sie vollständig und verabscheuen (βδελυτιόμεθα) sie als seelenverderblich. Aber auch die Namen dieser Männer müssen aus der Kirche ausgestoßen werden, nämlich der des Sergius, der zuerst über diese gottlose Lehre geschrieben hat. Ferner der des Cyrus von Alexandrien, des Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel und des Theodor von Pharan, welche sämtlich auch Papst Agatho in seinem Schreiben an den Kaiser verworfen hat. Wir belegen sie sämtlich mit dem Anatheme. Nebst ihnen aber soll, ist unser gemeinsamer Beschluß, auch aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden der ehemalige Papst Honorius von Altrom, weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in Allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte (κατὰ πάντα τῇ ἐκείνου [des Sergius] γνώμῃ ἐξακολουθήσαντα καὶ τὰ αὐτῆ ἀσεβῆ κυριώσαντα δόγματα)³⁾.

2) Gegen Ende derselben Sitzung wurde auch der zweite Brief des P. Honorius an Sergius zur Prüfung

1) *Mansi*, Collectio Concil. T. XI. p. 554 sq. *Harduin*, Collect. Concil. T. III. p. 1332 sq.

vorgelegt und von der Synode verordnet, daß alle von Archivar Georg von Constantinopel übergebenen Aktenstücke, darunter die zwei Briefe des Honorius, sogleich als feilenverblich verbrannt werden sollten ¹⁾.

3) Wiederum gedachte die sechste allgemeine Synode des Papstes Honorius in der 16. Sitzung am 9. August 681 bei den Acclamationen und Exclamationen, womit die Verhandlungen dieses Tages sich schloßen. Die Bischöfe riefen: „viele Jahre dem Kaiser, viele Jahre dem römischen Papste Agatho, viele Jahre dem Patriarchen Georg von Constantinopel etc., Anathema dem Häretiker Sergius, dem Häretiker Cyrus, dem Häretiker Honorius, dem Häretiker Pyrrhus etc. etc.“ ²⁾.

4) Noch wichtiger ist, was in der 18. und letzten Sitzung am 16. Septbr. 681 geschah. In dem Glaubensdekrete, welches jetzt publicirt wurde und die Haupturkunde der Synode bildet, lesen wir: „Diese Symbole (der früheren allgemeinen Synoden) hätten genügt zur Erkenntniß und Bestätigung des orthodoxen Glaubens. Weil aber der Anfänger aller Bosheit immer noch eine helfende Schlange, durch die er sein Gift ausbreiten kann, und damit gefügte Werkzeuge für seinen Willen findet, wir meinen den Theodor von Pharan, den Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, die früheren Bischöfe von Constantinopel, auch den Honorius, Papst von Altrom, den Cyrus von Alexandrien etc., so säumte er nicht, durch sie Uergerniß in der Kirche anzurichten durch Ausstreuung der häretischen Lehre

1) *Mansi*, l. c. p. 582. *Harduin*, l. c. p. 1354.

2) *Mansi*, l. c. p. 622. *Harduin*, l. c. p. 1386.

von einem Willen und einer Energie der zwei Naturen des einen Christus ¹⁾."

5) Nachdem alle Bischöfe und der Kaiser dieß Glaubensdekret angenommen und unterzeichnet hatten, publicirte die Synode den herkömmlichen *λόγος προσηυτητικός*, der an den Kaiser gerichtet unter Anderm sagt: „Deshalb belegen wir mit Ausschließung und Anathem den Theodor von Pharan, den Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus, auch den Cyrus, und mit ihnen den Honorius, ehemals Bischof von Rom, der ihnen folgte ²⁾."

6) In derselben Sitzung erließ die Synode auch ein Schreiben an Papst Agatho und sagt darin: „wir haben den Thurm der Häretiker zerstört und sie durch Anatheme getödtet, gemäß der früher in Deinem heiligen Briefe ausgesprochenen Sentenz, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius, Cyrus u. ³⁾."

7) Im engsten Zusammenhange zu den Akten der sechsten allg. Synode stehen die zwei Bestätigungsedikte ihrer Beschlüsse, das kaiserliche und päpstliche, und in dem einen wie in dem andern wird das Anathem über Honorius bestätigt. Der Kaiser schreibt: „Mit dieser Krankheit (wie sie von Apollinaris, Eutyches, Theμιστιος u. ausging) haben die Kirchen nachmals wieder angesteckt jene unheiligen Priester, die vor unseren Zeiten verschiedene Kirchen falsch regiert haben. Es sind dieß Theodor von Pharan, Sergius, der ehemalige Bischof dieser Hauptstadt, auch Honorius, der Papst des alten

1) *Mansi*, l. c. p. 635. *Harduin*, l. c. p. 1398.

2) *Mansi*, l. c. p. 666. *Harduin*, l. c. p. 1422.

3) *Mansi*, l. c. p. 683. *Harduin*, l. c. p. 1438.

Ῥομῶν (ἔτι δὲ καὶ Ὀνώριος ὁ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πάπας γενόμενος), der Befestiger (Bestätiger) der Härese, der sich selbst widersprochen hat (ὁ τῆς αἰρέσεως βεβαιωτῆς, καὶ αὐτὸς ἐαυτῷ προσμαχόμενος). . . . Wir anathematisiren alle Härese von Simon (Magus) an bis jetzt . . . überdieß anathematisiren und verwerfen wir die Urheber und Gönner der falschen und neuen Lehren, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius . . ., auch den Honorius, welcher Papst von Altrom war, der in Allem jenen beistimmte, mit ihnen ging und die Härese befestigte (ἔτι δὲ καὶ Ὀνώριον τὸν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πάπαν γενόμενον, τὸν κατὰ πάντα τῆτοις συναιρέτην καὶ σὺνδρομον καὶ βεβαιωτὴν τῆς αἰρέσεως) ¹⁾.

8) In Form eines Antwortschreibens an den Kaiser gab auch der Papst Leo II., der unterdessen auf Altho († 10. Januar 682) gefolgt war, seine Bestätigung, und sagt dabei: *Pariter anathematizamus novi erroris inventores, id est, Theodorum Pharanitanum episcopum, Cyrum Alexandrinum, Sergium, Pyrrhum, Paulum, Petrum, Constantinopolitanae ecclesiae subessores magis quam praesules, nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana prodicione immaculatam fidem subvertere conatus est;* (nach dem Griechischen subverti permisit παρεχώρησε) *et omnes, qui in suo errore defuncti sunt* ²⁾.

Diese Stellen aus den Akten des sechsten allg. Concils und den zwei Bestätigungsbedikten sind die wichtigsten Zeug-

1) *Mansi*, l. c. p. 699 u. 710. *Harduin*, l. c. p. 1447 u. 1458.

2) *Mansi*, l. c. p. 731. *Harduin*, l. c. p. 1475.

nisse des christlichen Alterthums in Betreff des Anathems über Honorius. Ihnen reihen sich folgende an.

9) In seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe sagt Papsst Leo II.: *Qui vero adversum apostolicae traditionis puritatem perduelliones exstiterant . . . aeterna condemnatione mulctati sunt, i. e. Theodorus Pharanitanus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus Constantinopolitani, cum Honorio, qui flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit* ¹⁾).

10) Und im Briefe an S. Ervig: *omnesque haereticae assertionis auctores, venerando censente concilio condemnati, de catholicae ecclesiae adunatione projecti sunt, i. e. Theodorus Pharanitanus episcopus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Paulus, Pyrrhus et Petrus, quondam Constantinopolitani praesules; et una cum eis Honorius Romanus, qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit* ²⁾).

11) Von der Verdammung des Honorius durch die sechste allg. Synode spricht weiterhin i. J. 692 das Quinisextum oder die Trullanische Synode, welche nur zwölf Jahre nach der obigen statthatte. Sie sagt in ihrem ersten Canon: „ferner bekennen wir uns zu dem Glauben, welchen die sechste Synode ausgesprochen hat. Sie lehrte, daß man zwei natürliche Willen und Wirkungen in Christus annehmen müsse und verurtheilte (*καταδικάσασα*) Alle, welche nur einen Willen lehrten, nämlich den Theodor

1) *Mansi*, l. c. p. 1052. *Harduin*, l. c. p. 1730.

2) *Mansi*, l. c. p. 1057. *Harduin*, l. c. p. 1735. Ob dieser letztere Brief von Papsst Leo II. oder seinem Nachfolger Benedikt II. herrühre, ist hier gleichgültig.

von Pharan, Cyrill von Alerandrien, Honorius von Rom, Sergius“ 1c. 1c. 1).

12) Gleiches Zeugniß gibt wiederholt auch die siebente allg. Synode; insbesondere sagt sie in ihrer Haupturkunde, dem Glaubensdekrete: „wir verkünden sofort zwei Willen und Wirkungen nach der Eigenthümlichkeit der Naturen in Christus, gleichwie auch die sechste Synode in Constantinopel gelehrt hat, verdammend (*ἀποκηρύξασα*) den Sergius, Honorius, Cyrus 1c. 1c. 2).“ Das Gleiche wird von der Synode selbst oder ihren Mitgliedern noch an verschiedenen andern Stellen behauptet 3).

13) Ebenso äußert sich die achte allgemeine Synode: *sanctam et universalem sextam synodum suscipientes . . . anathematizamus autem Theodorum, qui fuit episcopus Pharan, et Sergium et Pyrrhum . . . atque cum eis Honorium Romae, una cum Cyro Alexandrino* 4).

14) Daß in dem römischen Exemplare der Akten des sechsten allg. Concils der Name des Honorius unter den Anathematisirten sich vorfand, erhellt auch ganz deutlich aus *Anastasio vita Leonis II.*, worin es heißt: *Hic suscepit sanctam sextam synodum . . . in qua et condemnati sunt Cyrus, Sergius, Honorius, et Pyrrhus, Paulus et Petrus, nec non et Macarius cum discipulo suo Stephano* 5).

15) Endlich, um noch spätere Zeugen z. B. Beda, gar nicht zu nennen, schreibt Papst Hadrian II. (867—

1) *Mansi*, T. XI. p. 938. *Harduin*, T. III. p. 1658.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 377. *Harduin*, T. IV. p. 454.

3) *Mansi*, T. XII. p. 1124. 1141. T. XIII. p. 404. 412. *Harduin*, l. c. p. 134. 147. 474. 482.

4) *Mansi*, T. XVI. p. 181. *Harduin*, T. V. p. 914.

5) Bei *Mansi*, T. XI. p. 1047.

872): licet enim *Honorio* ab Orientalibus post mortem anathema sit dictum, sciendum tamen est, quia fuerat super haeresi accusatus, propter quam solam licitum est minoribus, majorum suorum molibus resistendi.

Diese Aeußerung Hadrians wurde in der siebenten Sitzung des achten allg. Concils verlesen und gebilligt ¹⁾.

Werfen wir einen Blick zurück auf die Stellen, in denen die sechste allg. Synode über Honorius sprach, so kann kein Zweifel sein, daß sie seine Briefe und ihn selbst für häretisch erklärte. „Seine Briefe widersprechen, sagt sie, den apostolischen Dogmen etc. und sind als seelenverderblich zu verabscheuen.“ „Honorius hat in Allem den Ansichten des Sergius gefolgt und dessen gottlose Lehren bestätigt“; „Satan hat durch ihn häretische Lehren ausgestreut“; darum „Anathem dem Häretiker Honorius.“ Hienach ist es klar, daß er nicht bloß ob imprudentem silentii oeconomiam, wie Garnier meinte, nicht weil er zur Unzeit geschwiegen, sondern weil er positiv in seinen Briefen Häretisches vorgetragen und die Häresie bestätigt hatte, mit dem Anatheme belegt wurde. Aber wie stimmt dies mit unserem eigenen früher abgegebenen Urtheile über Honorius zusammen? Wir behaupteten ja, daß die Grundanschauung des Honorius, die Grundlage seiner Argumentation und damit er selbst im Herzen orthodox war. — Allerdings; aber die Synode mußte sich an das halten, was vorlag, und dies war a) die Aufstellung der häretischen Formel *ἐν τῷ ἑλίμια* und b) die Verwerfung der orthodoxen Formel *δύο ἐνέργεια*. Die Briefe des Honorius enthielten also faktisch Häretisches und verdienten das strenge Urtheil

1) *Mansi*, T. XVI. p. 126. *Harduin*, T. V. p. 866.

der Synode um so mehr, je größeren Vorschub sie, weil von der höchsten kirchlichen Autorität ausgegangen, der Häresie leisten mußten und leisteten. Enthielten aber die Briefe wirklich Häretisches, und hat Honorius die Irrthümer, die er darin behauptet und verkündet, später nicht nachweisbar zurückgenommen, so konnte die Synode auch die Person des Honorius mit Censur belegen. Was er faktisch sagte, verkündete, behauptete, das galt, und darnach mußte die Synode urtheilen; das Urtheil darüber, ob er es nicht so schlimm meinte, und ob er nur in Darstellung des Dogmas gefehlt habe, ohne im Herzen Häretiker gewesen zu sein, dem allsehenden Auge Gottes überlassend.

Daß auch der Synode die Entschuldigungsgründe, welche wir zu Gunsten des Honorius angeführt haben, nicht unbekannt blieben, dafür bürgen die beachtenswerthen Worte in dem kaiserlichen Bestätigungsschreiben: „Honorius, der Befestiger (Bestätiger) der Häresie, der sich selbst widersprochen hat“ (S. 35). Wir sehen, man bemerkte damals schon, daß die Conclusion des Honorius mit seiner Prämisse nicht zusammenstimme, daß er den Terminus *zwei* *Energien* verwerfe und doch (im zweiten Briefe) selbst so lehre, und daß seine Grundanschauung nicht zum Monothelismus, sondern zum orthodoxen Dyothelismus hätte führen sollen (s. S. 18).

Sehr beachtenswerth ist die Art und Weise, wie Papst Leo II. das Anathem über Honorius bestätigte, und sich über dessen Schuld äußerte. Wir haben seine dießfalligen Worte oben betrachtet und finden darin

- a) daß auch er das Anathem über ihn spreche.
- b) Aber er unterscheidet ihn doch von den eigentlichen

inventores novi erroris, anathematist ihn nicht als einen aus ihnen, sondern mit ihnen, und bezeichnet

c) ganz richtig seine Schuld theils als bloße Nachlässigkeit (negligendo confovit), theils als unbefonnene Zustimmung (maculari consensit) ¹⁾.

d) Beträchtlich herber ist nur die Aeußerung im Briefe Leo's an den Kaiser: sed profana prodicione immaculatam fidem subvertere conatus est.

Das *conatus est* würde den größten Stein auf Honorius werfen; aber wir bemerkten schon oben, daß es im griechischen Texte (und der jetzt vorhandene lateinische ist nur Uebersetzung aus dem griechischen) heißt: τῇ βεβήλω προδοσίᾳ μανθῆναι τὴν ἄσπιλον παρεχώρησε, d. h. er gab zu, daß der unbesleckte Glaube besleckt werde, ganz ähnlich, wie Leo sonst sagt: maculari consensit. Und zu diesem Vorwurfe: unbefonnener, sehr schuldbarer Zustimmung passen auch die Worte βεβήλω προδοσίᾳ. Die προδοσίᾳ ist das Preisgeben der Kirche, das sie Verlassen in der Noth; und das hatte ja Honorius gethan, wie auch Leo ihm anderwärts vorwarf: flammam non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, und hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit.

Aber ist es denn auch wahr, daß die sechste allg. Synode das Anathem über Papst Honorius ausgesprochen hat? Nach dem Vorgange des Pighius verneinte Baronius

1) Hieraus und aus dem Folgenden erhellt, daß Njemani (Biblioth. juris orient. T. IV. p. 163) irrig behauptete, Leo habe dem Honorius bloß Nachlässigkeit vorgeworfen, quia orthodoxam doctrinam tradere neglexit,

diese Frage mit großem Wortaufwande, und Einzelne folgten ihm ¹⁾).

Die Stellen, in denen die sechste allg. Synode dem Honorius das Anathem spricht, sind theils solche, welche nur aus ein paar Worten bestehen, theils größere und mehrere Sätze. Um erstere zu entfernen, nahm Baronius an, es seien einzelne Worte in den echten Protokollen ausradirt und andere dafür eingesetzt worden. Um aber auch die größern Stellen zu beseitigen, verband er mit der ersten die zweite Annahme: es seien mehrere falsche Bogen in die echten Protokolle eingeschoben worden. Radirung und Interpolirung wurden in Anspruch genommen, und Erzbischof Theodor von Constantinopel für den Urheber dieser großen Fälschung erklärt.

Fassen wir die zerstreuten Argumente des Baronius bündig und deutlich zusammen, so ergibt sich uns Folgendes: Kurz vor dem Beginne des sechsten allgemeinen Concils wurde Theodor von Constantinopel wegen seiner Neigung zum Monothelismus vom Patriarchalstuhl gestürzt und Georg erhoben. Aber nach Georg's Tod, bald nach Beendigung des sechsten Concils, gelang es jenem wieder eingesetzt zu werden, nachdem er ein orthodoxes Glaubensbekenntniß — zum Scheine — abgelegt hatte. Sicherlich nun ist dieser Theodor von unserer Synode nicht mit Stillschweigen über-

1) *Albert. Pighius*, *Diatriba de Actis VI. et VII. Concilii*. *Baron. ad an.* 680, 34. 681, 19—34. 682, 3—9. 683, 2—22. *Barruel*, *du Papae et ses droits*, P. I. c. 1. *Roisselet de Saucières*, *histoire des Conciles*, Paris 1846. T. III. p. 117. Mit Modificationen traten der Hypothese des Baronius auch bei: *Boucat.*, *tractat. de incarnatione*, Diss. IV. p. 162 und neuestens *Damberger*, *synchronist. Gesch. des Mittelalters*, Bd. II. S. 119 ff.

gangen, sondern gleich seinen Vorfahrern Sergius, Pyrrhus u. u. mit dem Anatheme belegt worden. Nur drei unter den neueren Patriarchen Constantinopels, den Thomas, Johannes und Constantin, eximirte sie in der 13. Sitzung vom Anatheme; daraus folgt, daß sie solches auch über Theodor, den sie nicht eximirt, aussprach. Nachdem aber Theodor wieder Patriarch geworden, lag ihm natürlich daran, seinen Namen aus den Akten der Synode zu entfernen, und da ihm das Original der Akten zu Gebote stand ¹⁾, so war er auch im Stande, dies durchzuführen. Er fand nun seinen Namen neben dem des Sergius u. u. anathematisirt an vier Stellen: in den Protokollen der 16ten und 18ten Sitzung, dem *λόγος προσφωνητικός* und dem Schreiben der Synode an Agatho (s. oben S. 33 f. Nr. 3—6). Da es ja nur wenige Worte waren, die gegen ihn zeugten, so radirte er diese aus dem Originale heraus, und setzte statt seines Namens den ungefähr ebenso großen und in der Uncialschrift ähnlich aussehenden des Honorius, also *ONΩPION* statt *ΘEOΔΩPON*. Er konnte damit zugleich auch seinem Hasse gegen Rom Genüge thun. Aber das Anathem über Honorius durfte nicht wie ein *Deus ex machina* in die Akten hineinfallen, vielmehr mußte zur Begründung und Einleitung eine Art Untersuchung vorangestellt werden, und Theodor machte zu diesem Zwecke die Fiktion: in der zwölften Sitzung seien die Briefe des Honorius zur Prüfung vorgelegt (verlesen) worden und darauf in der dreizehnten die Verurtheilung erfolgt. Diese Fiktion ließ

1) Das Original befand sich übrigens nicht im Patriarchalarchiv, sondern im kaiserlichen Palaste, wie der Diakon und Notar Agatho, der es schrieb, versichert in s. *ἐπιλόγος* bei *Combesis*, *hist. Monothel.* im Bd. II. seines *Auctuarium novum*, p. 199.

sich am besten an das Protokoll der eilften Sitzung anschließen, denn gegen Ende dieser wurde aus einer Schrift des monotheletischen Patriarchen Macarius von Antiochien eine Stelle verlesen, worin er den verstorbenen Papst Honorius für seinen Meinungsgenossen erklärte. Gegen diese Behauptung protestirten sicherlich sogleich die päpstlichen Legaten, aber Theodor strich diese Protestation hinweg, schrieb die Akten der zwölften und dreizehnten Sitzung um, fügte dem wirklich dabei Verhandelten seine Fiktion bei und schob dann die neuen Blätter oder Bogen (Quaterne), statt der echten, die er herauschnitt, in die Synodalakten ein.

So Baronius. Aber außer den eigentlichen Synodalakten zeugen von dem Anathem über Honorius, wie wir wissen, noch viele andere alte Urkunden. Auch sie müssen beseitigt werden. Vor Allem gehören hieher die beiden Bestätigungsedikte, das kaiserliche und päpstliche (s. oben S. 34 f. Nr. 7 u. 8). Vom ersteren, dem des Kaisers, sagt Baronius keine Silbe; er scheint es nicht gekannt zu haben. Das des Papstes Leo II. dagegen erklärt er für unächt, und ebenso alle andern von dieser Sache sprechenden Briefe Leo's (s. oben S. 36. Nr. 9 u. 10).

Aber auch das Quinisextum vom Jahre 692, das siebente und achte allgemeine Concil, und verschiedene Päpste und andere Autoritäten sprechen von dem Anathem über Honorius (s. S. 36 f.). — Allerdings, sagt Baronius; aber Theodor verübte seinen Betrug so frühzeitig, daß schon die ersten Exemplare der Synodalakten, welche von Constantinopel aus verschickt wurden, verfälscht waren, namentlich auch das Exemplar, welches die päpstlichen Legaten nach Rom zurück nahmen. So hatten denn jene spätern Synoden und Päpste zc. lauter gefälschte Akten vor sich, und den

Betrug nicht ahnend, zogen sie aus diesen die Nachricht vom Anathem über Honorius.

Ich gestehe, man sollte glauben, nicht Baronius, sondern ein Großmeister der neuen critica mordax habe diese höchst complicirte und mehr als kühne Hypothese erfunden, dieses große und schwere Gebäude, das auf so schwachen Füßen steht. Schon eine Reihe der namhaftesten Gelehrten hat seine Grundlosigkeit aufgedeckt, namentlich Combesis ¹⁾, Pagi ²⁾, Garnier ³⁾, Natalis Alexander ⁴⁾, Mamachi ⁵⁾, die Ballerini ⁶⁾, Joseph Simon Assemani ⁷⁾, Palma ⁸⁾, Chmel ⁹⁾ und Andere. Bei der Wichtigkeit der Sache mag aber auch die folgende neue Untersuchung nicht überflüssig sein, welche das von den ältern Gelehrten beigebrachte Material nutzbar verwenden, das Wichtige und Schlagende davon in gedrängter Kürze ausheben, die Gegen Gründe genauer präcisiren und taugliche neue Momente hinzufügen soll.

1) *Combesis* (franz. Dominikaner) *Dissert. apologetica pro Actis sextae Synodi* p. 66 sqq. im Anhang zu seiner *Historia Monothelet.* in *f. Auctuarium novum*, T. II. Einen Auszug davon gab *Dupin*, *nouvelle Bibliothèque*, T. VI. p. 67 sqq.

2) *Pagi* ad ann. 681, 7 sqq. 683, 4 sqq.

3) *Garnier*, de causa Honorii im Anhang zu *f. Ausgabe des liber diurnus Romanorum pontif.* 1680.

4) *Nat. Alexander*, *historia eccles. Sec. VII. Diss. II. Propos. I.* p. 514 sqq. ed. Venet. 1778.

5) *Mamachi*, *Originum et antiquitatum* T. VI. p. 5.

6) *Ballerini*, *de vi ac ratione Primatus* p. 306.

7) *Biblioth. juris orient.* T. IV. p. 119 sqq.

8) *Palma*, *praelectiones hist. eccl.* T. II. P. I. p. 149. Romae 1839.

9) *Chmel*, Prof. Prag. *Vindiciae concilii oecum. sexti.* Pragae 1777. p. 83 sqq.

1) Schon sehr schlimm ist es, daß Baronius nicht einen einzigen Zeugen aus dem Alterthum für sich anführen kann. In keinem einzigen griechischen Codex der Akten des sechsten Concils, in keiner einzigen der alten Versionen fehlen die den Honorius betreffenden Stellen, und nicht ein Gelehrter, nicht ein Critiker, nicht ein Kirchenfürst, nicht ein Vertheidiger und Lobredner des römischen Stuhls u. hat vor Baronius und Pighius je nur geahnt, daß die Akten der sechsten Synode und die Briefe Leos II., alles sammt und sonders schmählich gefälscht sei.

2) Der Grundstein, auf welchem Baronius aufbaut, ist nicht bloß morsch, er ist nur scheinbar; denn die Behauptung: „die Briefe des Honorius sind durchaus orthodox, und es war darum ein Anathem gar nicht möglich,“ — diese Grundvoraussetzung ist falsch, und wir haben das Richtige hiegegen schon oben S. 38 beigebracht.

3) Abgesehen davon, meint Baronius weiter, daß nach altem Grundsatz *prima sedes non judicatur a quoquam* ¹⁾, hätte eine solche Verurtheilung, zumal eines verstorbenen Papstes, nur das Resultat einer ausführlichen und gründlichen Untersuchung sein müssen. Habe man ja doch, um nur über den verstorbenen Theodor von Mopsvestia das Anathem auszusprechen, eine allgemeine Synode (die fünfte) und auf dieser sehr umfassende Verhandlungen für nöthig erachtet. Wie aber die Akten des sechsten allg. Concils die Sache darstellen, wäre Honorius fast nur en passant verurtheilt worden, nachdem man zuvor nichts gethan, als seine Briefe ohne nähere Prüfung ihres Inhaltes zu verlesen. Ja, das erste Anathem über ihn in der 13. Sitzung sei erfolgt, sogar

1) Vgl. hierüber meine Conciliengesch. Bd. I. S. 119.

ehe man nur seinen zweiten Brief vorgelegt habe. Ueberdies sei nicht glaublich, daß die römischen Legaten ohne alle Widerrede in die Verurtheilung eines Papstes mit eingestimmt hätten. Das hätte sicher lange Verhandlungen, wenigstens zwischen ihnen und dem h. Stuhle nöthig gemacht, wovon nirgends eine Spur. Ueberdies habe die Synode in der 13. Sitzung und in dem Schreiben an den Papst Agatho, ebenso der Kaiser in seinem Briefe an Leo II. die Sache so dargestellt, als seien von der Synode mit Ausnahme des Macarius nur jene Männer anathematisirt worden, welche schon Papst Agatho in seinem Schreiben als verdammlich bezeichnet habe, und unter diesen befinde sich der Name Honorius durchaus nicht. Im Gegentheil sage Agatho: seine Vorgänger hätten *semper* ihre Brüder im Glauben gestärkt und seitdem einige Bischöfe von Constantinopel die Neuerung einführten, niemals versäumt (*numquam neglexerunt*) sie zu ermahnen¹⁾. — Wir antworten darauf: a) daß der in einer falschen Synodalakte des J. 303 ausgesprochene Satz *prima sedes etc.* im Alterthum durchweg Geltung gehabt habe, bedarf gar sehr des Beweises. Gibt ja doch selbst Papst Hadrian II. zu, daß Honorius, weil es Häresie betraf, von der Synode habe gerichtet werden können. Wie man zu Pisa und Constanz dachte und handelte, durch jenen Satz nicht beirrt, ist nicht nöthig zu erörtern. b) Wenn Baronius von einer *en passant* Verurtheilung des Honorius spricht, so vergaß er, daß den öffentlichen Sitzungen, deren Akten wir haben, gewiß manche Vorberathungen vorangingen. Das Resultat dieser kam dann in die öffentliche Session. So wurde sicherlich über das Glaubensdekret,

1) *Harduin*, T. III. p. 1082 sq. *Mansi*. T. XI. p. 242 sq.

welches in der 18. Sitzung ohne alle Berathung angenommen worden zu sein scheint, zuvor schon manche Verhandlung gepflogen, und in Folge davon die Formel, über die man sich geeinigt, in der öffentlichen Sitzung vorgelegt. Dieß war die Praxis bei gar mancher Synode, bekanntlich auch beim Trienter Concil. c) Baronius hat gewiß recht, wenn er behauptet, daß die päpstlichen Legaten auf der sechsten Synode ohne Erlaubniß von Rom unmöglich in die Verdammung des Honorius hätten einstimmen können; aber daraus, daß die Synodalakten hievon nichts melden, folgt nicht, daß die Legaten in diesem Punkte wirklich keine Vollmacht gehabt haben. Im Gegentheil weist auf eine solche Dasjenige hin, was Papst Hadrian II. da beifügt, wo er von der Verurtheilung des Honorius durch die sechste allg. Synode spricht: *quamvis et ibi (bei dieser Verurtheilung) nec patriarcharum nec ceterorum antistitum cuiquam de eo (Honorio) quamlibet fas fuerit proferendi sententiam, nisi ejusdem primae sedis pontificis consensus praecessisset auctoritas.* Schon Lupus schloß hieraus, daß Agatho seinen Legaten, was auch sehr wahrscheinlich ist, eine geheime Instruktion in Betreff des Honorius werde mitgegeben haben ¹⁾. Daß letztere aber gar keinen Versuch machten, den Honorius zu entschuldigen, etwa in der Weise, wie es früher Papst Johann IV. gethan (s. S. 22 f.), geschah vielleicht darum, weil sonst auch die Griechen ihre noch mehr, als Honorius, schuldbaren alten Patriarchen ebenfalls vom Anathem hätten befreien wollen. Versuchten sie ja doch solches wirklich in der sechszehnten Sitzung.

1) *Pagi ad ann. 681, 8. 9. Walch, Reherhist. Bd. IX, S. 423.*

d) War aber dem also, hatte Papst Agatho seinen Legaten wirklich Vollmacht gegeben in Betreff des Honorius (und ob sie solche hatten, mußte man confidentiell erfahren haben, bevor man zum feierlichen Anathem schritt), so ist natürlich, daß die Synode wiederholt sagte: „sie habe nur diejenigen mit dem Anatheme belegt, welche bereits von Papst Agatho als verwerflich bezeichnet worden seien.“ — Uebrigens selbst auch in dem Falle, daß sich Papst Agatho über Honorius gar nicht speciell geäußert hätte, konnte man doch sagen, er habe ihn anathematisirt, nämlich implicite, indem er alle Urheber und Förderer der Häresie verurtheilte.

e) Hiegegen spricht nicht die Aeußerung Agathos: „seine Vorgänger hätten immer die Brüder in der Orthodorie bestärkt, und niemals aufgehört, die Monotheleiten zu warnen.“ Er hat dieß, letzteres insbesondere, unmöglich von Honorius in specie aussagen weder wollen noch können, und die Worte *semper* und *nunquam* dürfen nicht so premirt werden, als ob ausdrücklich auch von Honorius solches gelte.

f) Weiterhin ist es keineswegs so auffallend, als Baronius meint, daß der Name des abgesetzten Patriarchen Theodor von Constantinopel sich nicht unter den von der Synode Anathematisirten vorfindet.

Dieses Anathem erstreckte sich ja nominalim nur auf die Verstorbenen und jene unter den Lebenden, welche auch jetzt noch der orthodoxen Lehre entschieden widersprachen. Wer kann aber letzteres von Theodor behaupten, von dem wir wissen, daß er bald hernach wieder auf den Patriarchalstuhl restituirt wurde und ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ablegte? Sagt ja doch der Kaiser in seinem Schreiben

an Leo II.: Solus cum iis, quibuscum abreptus est, defecit Macarius ¹⁾; also nur Macarius von Antiochien und seine Genossen fielen entschieden ab. Die Namen der letztern werden wiederholt angegeben, auch bei Anastasius in seiner *vita Agathonis* (*Mansi*, XI. p. 168), worauf sich Baronius gerne beruft; aber Theodors Name findet sich nicht dabei. Sie wurden nach Rom geschickt und dem Papste zur Besserung überliefert, wie derselbe Anastasius sagt; und wiederum ist Theodor nicht dabei. Dazu kommt, daß der im Range höhere (ehemalige) Patriarch von Constantinopel wohl schwerlich unter die bloßen Anhänger des im Range niederern (ehemaligen) Patriarchen von Antiochien ohne besondere Namenshervorhebung wäre subsumirt worden.

4) Die Annahme, mehrere Bogen oder Quaternionen seien zwischen die Protokolle der eilften und vierzehnten Sitzung eingeschoben worden, ist durch und durch willkürlich, bloße Copie dessen, was mit den Akten der fünften allg. Synode geschah. In diese waren zwei entweder ganz oder theilweise falsche Briefe des Papstes Vigilius (circ. 550), die ihn als den Monotheleiten günstig erscheinen ließen, wohl von letztern eingeschaltet worden ²⁾. Obgleich nun bereits 130 Jahre seit Vigilius verfloßen waren, protestirten die päpstlichen Legaten gerade auf dem sechsten Concil ganz energisch gegen diese zwei Briefe und bewirkten deren Verwerfung. Das Gleiche wäre gewiß auf der siebenten allg.

1) *Mansi*, T. XI. p. 715. *Harduin*, T. III. p. 1462. Ich weiß wohl, daß Baronius auch diesen Brief beanstandet; doch davon später.

2) Wir haben darüber im zweiten Bande der Conciliengeschichte S. 832 gesprochen.

Synode auch in Betreff der von Baronius für unächt gehaltenen Stücke geschehen, denn a) die Ehre des Papstes Honorius war durch sie weit mehr verletzt, als das Andenken des Vigilius durch jene zwei Briefe; und dennoch haben die päpstlichen Legaten auf dem siebten allg. Concil nicht das geringste Bedenken dagegen erhoben, als das Anathem über Honorius erneuert wurde. Wären sie vom historischen Faktum nicht überzeugt gewesen, so hätten sie die Behauptung: vor hundert Jahren sei sogar ein Papst anathematisirt worden, sicher bestritten, ja bestritten müssen.

b) Bei Vigilius handelte es sich nur um zwei Briefchen mit je einem falschen Wort: unam operationem, um Briefe, in der Ferne (zu Constantinopel) geschrieben, und doch wußte man zu Rom noch nach 130 Jahren, so viele verfloßen zwischen der fünften und sechsten allg. Synode, daß dieselben gefälscht seien. Jetzt aber handelte es sich um ein ganz anderes viel bedeutenderes Faktum, ob der Papst mit dem Anatheme feierlich belegt worden sei, und darüber soll man in Rom so bald schon ohne richtige Kenntniß gewesen sein? Baronius meint, die Aktenfälschung sei alsbald nach Beendigung des sechsten allg. Concils geschehen und den römischen Legaten schon gefälschte Akten mit nach Hause gegeben worden. Gewiß, der mündliche Bericht der heimgekehrten Legaten hätte die Fälschung alsbald ans Licht gebracht; aber nein, die Römer glaubten den gefälschten Akten und nicht den Legaten, und ließen sich gutwillig die Nöhre aufbinden, vorigen Jahrs sei der Papst mit dem Anathem belegt worden!

Was würde doch Baronius gesagt haben, wenn ihm Jemand ähnlich zugemuthet hätte, zu glauben, auf der

Trienter Synode sei Papst Leo X. mit dem Anathem belegt worden!

5) Ganz ebenso, wie mit der Akteneinschiebung verhält es sich mit den angeblich radirten Stellen. Das Eine ist pure Erfindung wie das Andere und nirgends auch nur die leiseste Spur eines Beweises oder Zeugnisses dafür. Auch hier hätte der mündliche Bericht der Legaten den Betrug aufdecken müssen.

Dazu kommt, daß die Radirung sich nicht bloß auf ein einziges Wort, wie Baronius die Sache hinstellt, zu erstrecken gehabt hätte, sondern auf Sätze. In der 18. Sitzung heißt es das einmal *ἐτι καὶ τὸν Ὀνώριον τὸν γενόμενον πᾶπαν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης*, in der andern Stelle: *καὶ σὺν αὐτοῖς Ὀνώριον τὸν τῆς Ῥώμης γενόμενον πρόεδρον, ὡς ἐκείνοις ἐν τέτοις ἀκολυθίσαντα*; und in dem Bestätigungsbefehle des Kaisers: „er anathematisire die Urheber und Gönner der neuen Häresie . . . *ἐτι δὲ καὶ Ὀνώριον τὸν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πᾶπαν γενόμενον, τὸν κατὰ πάντα τέτοις συναιρέτην καὶ σύνδρομον καὶ βεβαιωτὴν τῆς αἰρέσεως*.“ Fast die gleichen Worte finden sich in diesem Bestätigungsschreiben noch einmal (s. S. 35). Hier war eine Veränderung von *ΘΕΟΔΩΡΟΝ* in *ΟΝΩΡΙΟΝ* doch keineswegs genügend.

Im Interesse seiner Hypothese läßt Baronius den Fälscher Theodor um ein Jahr früher als es wirklich geschah (682 statt 683), auf den Stuhl von Constantinopel restituirt werden ¹⁾, damit er noch Zeit habe, vor der Abreise der päpstlichen Legaten seine Radir- und Interpolirkunst zu üben. Ist diese Chronologie unrichtig, und sie ist

1) Dieß beweist *Pagi ad ann. 682, 7.*

es nach dem Zeugniß der Chronographie des Theophanes (ad ann. 676 secundum Alexandrinos), wornach Patriarch Georg nach der sechsten allg. Synode noch bis ins dritte Jahr, also bis 683 lebte, so fällt die Hypothese des Baronius von selbst. Die päpstlichen Legaten kehrten ja mit den Akten des Concils schon im J. 682 nach Rom zurück vor der Restitution Theodors. Aber selbst wenn die Chronologie des Baronius wahr wäre, so hätte der mündliche Bericht der Legaten die Fälschung ans Licht ziehen müssen. Ja sogar wenn die Legaten sämtlich treulos gewesen und zum Betrüge geholfen hätten, so wäre durch die vielen andern Mitglieder der Synode, Griechen und Lateiner, die Kunde der Wahrheit sicher in die Welt gedrungen. Oder sollten sie alle, ungefähr zweihundert, und auch der treffliche Kaiser, in den Betrug miteingestimmt haben, der ihnen doch nichts zu nützen vermochte! Die Wahrheit soll lauter Feinde, der Fälscher Theodor lauter Freunde und Helfershelfer gefunden haben, nicht nur an allen Asiaten, Aegyptern, Griechen etc., auch an den anwesenden Lateinern! Ueberdies legt Combefis (l. c. p. 145) ein Gewicht darauf, daß noch vor der Vervielfältigung des ganzen Aktencomplexes der sechsten Synode fünf Copien ihres Glaubensdekretes noch im Beisein der Bischöfe vom Kaiser unterzeichnet und den fünf Patriarchen zugesandt worden seien. Diese Copien seien jedenfalls älter als die Restitution Theodors, und doch finde sich auch in ihnen das Anathem über Honorius ¹⁾.

1) Dies Argument ist nicht ganz stringent, denn es wäre möglich, daß die für Rom bestimmte Copie den Legaten übergeben und mit diesen in Constantinopel geblieben wäre bis ins Jahr 682, also bis nach der Restitution Theodors (nach der Chronologie des Baronius).

7) Dem Baronius noch unbekannt war der zuerst von Combesis veröffentlichte *ἐπίλογος* des constantinopolitanischen Notars und Diakons Agatho. Dieser sagt: er habe vor ungefähr 32 Jahren der sechsten allg. Synode als Sekretär gedient und die Protokolle, auch die für die Patriarchen bestimmten fünf Copien des Glaubensdekretes geschrieben. Was ihn aber jetzt zur Abfassung dieser Schrift antreibe, sei die Wuth, womit der neue Kaiser Philippicus Bardanes die Orthodorie und die sechste allg. Synode verfolge. Derselbe habe auch befohlen, daß die Namen des Sergius und Honorius und der Uebrigen von der sechsten allgemeinen Synode Anathematisirten (*καὶ τῶν λοιπῶν σὺν αὐτοῖς ὑπὸ τῆς αὐτῆς ἀγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου ἐκβληθέντων καὶ ἀναθεματισθέντων*) in den Diptychen wieder hergestellt würden¹⁾. — Dieser Agatho, der die Protokolle der sechsten allg. Synode geführt hat, wird doch wohl gewußt haben, ob sie einen Papst anathematisirte, oder nicht. Sein Buch aber ist lange nach Theodors Tode erst abgefaßt, also von diesem gewiß nicht verfälscht worden.

8) Einen Hauptbeweis gegen Baronius liefern die Briefe Leo's II. Er mußte darum auch sie für verfälscht erklären, Wagniß auf Wagniß, Lustschloß auf Lustschloß bauend. Warum er auch das Schreiben des Kaisers an Leo beanstandete²⁾, ist nicht recht klar. Es ist doch darin von Honorius gar nicht die Rede, und es konnte ihn nur in sofern geniren, als der Brief Leo's an den Kaiser, den er durchaus beseitigen mußte, eine Antwort darauf ist. Gegen den Brief Leo's an den Kaiser aber, dessen gegen

1) *Combesis*, novum auctuar. T. II. p. 204. *Mansi*, T. XII. p. 190.

2) *Baron.* ad ann. 683, 6.

Honorius zugehende Stelle wir oben S. 35 mitgetheilt, bringt Baronius (683, 13—17) zwei Einwendungen vor. a) In einer lateinischen Uebersetzung aus dem griechischen Texte des Briefes ist am Ende die chronologische Note beigefügt: datum Nonis Maji indictione X. (= 7. Mai 682). Im Briefe selbst aber wird gesagt, die päpstlichen Legaten, die bei der Synode gewesen, seien im Juli 682 nach Rom zurückgekommen. Das sei ja offenkundiger Widerspruch und folglich der Brief unächt. — Aber viel näher wäre doch gelegen, in jener chronologischen Note an einen Schreibfehler zu denken und indict. XI. statt X. zu lesen, oder sie gar nicht zu beachten, da sie nur in einer Uebersetzung steht.

b) In demselben Briefe sei zweitens gesagt: „wir anathematifiren den Honorius . . . und alle, die in ihrem Irrthum gestorben sind.“ Dieß sei, ruft Baronius aus, deutlich ein Zeichen der Fälschung, denn daß Honorius nicht in der Häresie gestorben, beweise das feierliche Begräbniß, das er in Rom erhalten. — Aber Honorius starb ja, ehe über die theologische Streitfrage endgültig entschieden war; er starb als rechtmäßiger Papst, von Niemand der Häresie bezüchtigt, im Gegentheil von seinen Zeitgenossen, zumal in Rom, entschuldigt und belobt. (s. o. S. 22 f.).

9) Gegen die epistola Leonis II. ad Hispanos (s. S. 36.) bemerkt Baronius (683, 18): der Papst sage darin, *archiepiscopi sunt a nobis destinati*, um der sechsten allg. Synode anzuwohnen. Nun aber habe nicht Leo, sondern Agatho die Legaten abgeschickt, und unter diesen sei kein Erzbischof gewesen. Wir antworten: a) *nobis* ist nicht zu übersetzen: ich für meine Person,

sondern: wir = der römische Stuhl. b) Es ist unrichtig, daß gar kein Erzbischof als Bevollmächtigter des Papstes und des Abendlandes auf der sechsten Synode gewesen sei. Unter den eigentlichen Legaten allerdings fand sich kein solcher, aber außer ihnen unterzeichneten die Erzbischöfe Johannes von Thessalonich und Stephan von Corinth die Akten, ersterer als βικάριος und ληγατάριος letzterer als ληγάτος τῆ ἀποστολικῆ θρόνῳ Ῥώμης. Erzbischof Basilius von Gortyna auf Creta aber unterschrieb als ληγάτος τῆς ἁγίας συνόδου τῆ ἀποστολικῆ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης ¹⁾. Alle diese drei Bischöfe gehörten dem Illyricum orientale, also dem Patriarchate Rom und damit der Synodus Romana an, bis auf Leo Isauricus ²⁾; und wenn sie auch auf der römischen Synode des Jahres 680, welche dem sechsten allg. Concil voranging und Deputirte für letzteres bestellte, nicht persönlich erschienen waren, so konnten sie doch entweder von dieser Synode oder vom Papste in specie Vollmachten erhalten haben. Das Erstere scheint bei Basilius von Gortyna der Fall gewesen zu sein, daher seine Unterschrift ληγάτος τῆς συνόδου, das Letztere bei den beiden andern, zumal sie ohnedieß beständige Vikare des Papstes waren, der Erzbischof von Thessalonich seit lange für Illyricum, der von Corinth für Hellas und Achaia, seit Kaiser Justinian I.

1) *Mansi*, T. XI. p. 659 sqq. u. 669. *Harduin*, T. III. p. 1402 sqq. u. 1426. Vgl. *Combesis*, pro Actis VI. Synodi c. 2. § 6. p. 160. hinter der historia Monotheletarum und seine Collatio Actorum VI. Synodi, *ibid.* p. 257. *Pagi*, ad. ann. 683, 10.

2) *Wiltisch*, Kirchl. Statistik, Bd. I. S. 72, 126, 402, 431. *Assemani*, Biblioth. juris orient. T. V. p. 75.

diese Provinzen von Illyricum getrennt hatte ¹⁾. Der be-
 anstandete Satz wird sonach allem Tadel entrückt, wenn
 wir nur lesen wollen: *archiepiscopi et episcopi*.
 Will man aber das nicht, so kann man entweder das
archi für einen Zusatz des *librarius* halten oder anneh-
 men, der Titel *archiepiscopus* sei hier nicht in dem Sinne
 von Metropolit, sondern in der weitem, besonders früher
 sehr verbreiteten Bedeutung: besonders ehrwürdiger
 Bischof zu nehmen. Noch jetzt unterscheidet man ja in
 der griechischen Kirche sehr gut zwischen Erzbischof und
 Metropolit. Ersteres ist nur Ehrentitel.

Weiterhin verdächtigt Baronius (683,22) den Brief
 Leo's ad Hispanos deshalb, weil in ihm gesagt werde, der
 Papst übersende den Spaniern einstweilen nur einige Stücke
 der Akten des sechsten Concils, das Glaubensdekret, den *λόγος*
προσφωνητικός und das Bestätigungsedikt des Kaisers.
 Das Uebrige sei noch nicht ins Lateinische übersetzt. Die
 14. toletanische Synode dagegen sage gleich darauf: der
 Papst habe eine Abschrift der *gesta synodalia* geschickt. —
 Aber konnten denn die drei Haupturkunden des sechsten
 allg. Concils nicht auch *gesta synodalia* genannt werden?
 Von *integra gesta* ist ja nicht die Rede, obgleich Baro-
 nius die Sache so darstellt, als habe das Toletanum
 diesen Ausdruck gebraucht ²⁾.

10) Den Brief Leo's II. an den spanischen König
 Ervig endlich bezüchtigt Baronius (ad ann. 683, 20. 21)
 darum der Unächtheit, weil er angebe, der Kaiser habe
 in der *Indictio IX.* an Papst Agatho wegen Berufung

1) Vgl. *Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii*,
 lib. V. c. 19, 2. 3. u. c. 29, 11.

2) *Combesis*, l. c. p. 138. *Pagi*, ad ann. 683, 14.

der sechsten allg. Synode geschrieben. — Nicht an Agatho, sondern an dessen Vorfahrer Donus sei ja das kaiserliche Schreiben gerichtet gewesen und es gehöre nicht der IX., sondern VI. Indiction an. — Schon Combesis und Pagi erwiederten: a) der chronologische Irrthum sei leicht durch einen Schreibfehler zu erklären, b) die Nennung Agathos aber statt Donus sei nur ein sogenanntes *compendium historicum*, indem Donus, als das kaiserliche Schreiben erlassen wurde, nicht mehr lebte, und dieses nun an Agatho kam und von ihm beantwortet wurde ¹⁾.

11) Affemani wundert sich ²⁾, daß Baronius eine auffallende Aeußerung des Papstes Nikolaus I. nicht für seine Hypothese verwendet habe. Derselbe schreibt nämlich in seinem 8. Briefe an den Kaiser Michael III. von Constantinopel: „seine (des Kaisers) Vorfahren seien seit langer Zeit an dem Gifte verschiedener Häresien krank, und hätten Diejenigen, die ihnen Rettung bringen wollten, entweder zu Theilnehmern ihres Irrthums gemacht, wie zur Zeit des Papstes Conon, oder sie verfolgt“ ³⁾.

Auf was Papst Nikolaus hier anspiele, meint Affemani, müsse auf der von Justinian II. veranstalteten constantinopolitanischen Synode im J. 686 geschehen sein, auf welcher Justinian im Beisein des päpstlichen Apokrisiars und vieler Patriarchen und Erzbischöfe ic. die Originalprotokolle der sechsten allg. Synode verlesen und von ihnen siegeln ließ, damit sie nicht sollten verfälscht

1) *Combesis*, l. c. p. 154 u. 164. *Pagi*, ad ann. 683, 13.

2) *Biblioth. juris orient.* T. IV. p. 549. T. V. p. 39.

3) *Baron.* ad ann. 686, 4. *Pagi*, ad ann. 686, 7.

werden können ¹⁾. Bei dieser Gelegenheit, meint Affesmani, hätte wohl ein Betrug, wie ihn Baronius annimmt, gespielt werden können. — Allein Baronius sah ganz richtig, wenn er dieß nicht in seine Hypothese hereinzog, denn eine Aktenfälschung im Jahre 686 war für ihn um vier Jahre zu spät. Er hätte dann zugeben müssen, daß die ächten Akten schon zuvor, ja schon vier Jahre zuvor nach Rom gekommen seien, d. h. er hätte seine eigene Hypothese vernichtet.

12) Was bisher gegen Baronius gesagt wurde, gilt theilweise auch gegen Boucat ²⁾, der an der Hypothese des Erstern eine Modification anbringen zu müssen glaubte. Nach der eilften Sitzung meint er, habe die Synode aufgehört, eine legitima zu sein, und es sei darum auch die Verurtheilung des Honorius nicht durch Spruch einer gültigen allgemeinen Synode erfolgt. Als Beweis führt er an: a) nach der eilften Sitzung hätten sich die päpstlichen Legaten entfernt, und b) es habe nach Beendigung der eilften Sitzung einer der päpstlichen Legaten, B. Johannes von Porto, in Gegenwart des Kaisers ic. in der Sophienkirche ein Hochamt nach lateinischem Ritus zur Dankagung für glückliche Beendigung der Synode celebrirt.

Beide Behauptungen sind völlig grundlos, denn es ist a) faktisch und ein Blick in die Synodalakten zeigt es, daß die päpstlichen Legaten auch der 12., 13., 14., kurz allen 18 Sitzungen bis zum Schlusse anwohnten, und in der letzten die Akten unterzeichneten.

b) Was Boucat von dem Hochamte des päpstlichen

1) *Mansi*, T. XI. p. 737. *Harduin*, T. III. p. 1478.

2) *Anton Boucat*, tractat. de incarnatione, Diss. 4. p. 162. Vgl. *Chmel*, l. c. p. 101.

Legaten Johann sagt, entlehnte er aus den *vitis Pontificum* von Anastasius ¹⁾; aber hier wird ausdrücklich gesagt, daß die gottesdienstliche Feier am Osterfeste, also nicht nach der eilften, sondern nach der vierzehnten Sitzung statt hatte ²⁾. Daß sie ein Dankfest für glückliche Beendigung der Synode sein sollte, davon weiß Anastasius keine Sylbe; wohl aber sagt er: um die römischen Legaten zu ehren, habe man den Osterfestgottesdienst durch einen von ihnen celebriren lassen.

13) Einen eigenen aber doch in der Hauptsache der Hypothese des Baronius verwandten Weg schlug in neuer Zeit Damberger ein in seiner synchronistischen Geschichte des Mittelalters, Bd. II. S. 119 ff. Die erste ziemlich (!) unverdächtige Hälfte der Synodalakten, sagt er, reicht nur bis zur 9ten Sitzung inclusive. Die Akten der spätern Sitzungen sind gefälscht. Die Griechen konnten es nicht ertragen, daß eine Menge Patriarchen des stolzen Constantinopels mit dem Anathem belegt werden sollten, und haben deshalb, um sozusagen das Gleichgewicht herzustellen, offenbar ohne Wissen der päpstlichen Legaten (!) in die Anathematisirten der Akten auch den Namen des Honorius eingeschoben. Wie die Akten jetzt vor uns liegen, zeigen sie von der 10ten Sitzung an überall „die Schliche des byzantinischen Lügengeistes“, und Damberger muß „darüber staunen, daß abendländische Kirchenschriftsteller, und nicht bloß Compendienschreiber, sondern eigentliche Forscher die erwähnten Akten für ächt hinnahmen.“ Nur

1) In der *vita Agathonis*, abgedruckt bei *Mansi*, T. XI. p. 168.

2) Im J. 681 fiel Ostern auf den 14. April; die eilfte Sitzung wurde am 20. März, die vierzehnte am 5. April, die fünfzehnte am 26. April 681 gehalten.

Gallikaner, meint er, haben, weil sie sonst nirgends Beweise für die angebliche Superiorität eines allg. Concils über den Papst finden konnten, für die Echtheit dieses „griechischen Aktenwustes“ gekämpft.

In der weiteren Entwicklung seiner Ansicht weicht Damberger von Baronius sehr stark ab durch die Behauptungen: a) die echten Akten der sechsten Synode seien wohl nach Rom gesandt worden, die gegenwärtigen aber seien ein verfälschter Auszug aus den echten. b) Die siebente und achte Synode und die Päpste Leo II. und Hadrian II. hätten wohl die Akten des sechsten allg. Concils beselbst, nämlich die echten, die ihnen vorlagen; davon aber, daß die sechste allg. Synode über Honorius das Anathem gesprochen habe, sei ihnen nichts bekannt. c) Ja, nirgends sei hievon gesprochen worden, bis Michael Cerularius im elften Jahrhundert das Schisma erneuerte. d) Die echten Akten seien wohl in Rom zu Grunde gegangen, aber Leo II. und Hadrian II. hätten sie noch gehabt.

Die Reihe des Staunens ist jetzt an ans. — Die siebente und achte allg. Synode soll nichts von dem Anathem über Honorius gewußt haben? Aber im Glaubensdekret der 7ten Synode heißt es: „wir verkünden sofort zwei Willen und Wirkungen nach der Eigenthümlichkeit der Naturen in Christus, gleichwie auch die sechste Synode in Constantinopel gelehrt hat, verdammend den Sergius, Honorius, Cyrus u.“ (ἀποκριθῆσασα Σεργίου, Ὁνώριου, Κύρου κ. τ. λ.)¹⁾ Und die achte allg. Synode sagt: *sanctam et universalem sextam synodum suscipientes . . . anathematizamus . . . Theodorum, qui fuit episcopus Pharan,*

1) *Mansi*, T. XIII. p. 377. *Harduin*, T. IV. p. 454.

et sergium et Pyrrhum ... *atque cum eis Honorium Romae, una cum Cyro Alexandrino etc.* 1).

Ob Papst Leo II. und Hadrian II. von dem Anathem über Honorius etwas oder nichts wußten, mag jeder, der ihre Aeußerungen S. 35 ff. gelesen hat, selber beantworten. Gerade sie sprechen ja am kräftigsten von der Anathematisirung des Honorius, und lebten viele hundert Jahre vor Michael Cerularius. Wenn Damberger endlich versichert, Leo II. und Hadrian II. hätten noch die echten Akten des sechsten Concils vor Augen gehabt, so wird ihm Baronius dieß niemals verzeihen, denn alles Bisherige hat uns belehrt, daß, wenn Leo II. und Hadrian II. die echten Akten der sechsten Synode besaßen, dann nicht mehr der leiseste Zweifel gegen das Anathem über Honorius erhoben werden kann. — Was aber aus der Geschichte des Honorius in Betreff der Infallibilität des Papstes resultire, das zu erörtern liegt nicht in unserer Aufgabe und wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß die *Animadversiones*, welche der Kirchengeschichte des Natalis Alexander beigegeben wurden, um dieß Werk wieder aus dem Index zu befreien, im Interesse der Infallibilität nachzuweisen suchten: *Honorii epistolae, ob quas haeresis fuit accusatus, privatae fuerunt, non dogmaticae* 2).

Hefele.

1) *Mansi*, T. XVI. p. 181. *Harduin*, T. V. p. 914.

2) *Natal. Alex.* l. c. p. 526.

2.

Die rechtlichen Wirkungen der Excommunication.

(Schluß.)

§ 5.

Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien.

Wie schon eine gewöhnliche Gesellschaft, die sich zu irgend einem Zwecke constituirte, alle Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit in directester Weise verletzen würde, falls sie einen aus der Genossenschaft wegen Nichtbeachtung ihrer Statuten und Beeinträchtigung ihrer Zwecke förmlich Ausgestoßenen nachher mit einem Amte innerhalb derselben betrauen wollte, so kann auch die Kirche, diese große und heilige Genossenschaft, einen Excommunicirten zu ihren Aemtern und Beneficien unmöglich zulassen: sie würde dadurch die ursprüngliche Strafe nicht nur in ihren Wirkungen größtentheils selbst wieder aufheben, sondern auch dem Betreffenden einen Wirkungskreis eröffnen, den er gar leicht zum Nachtheile der Gesammtheit benützen könnte, davon ganz abgesehen, daß den Gläubigen gegenüber in der Bevorzugung eines Solchen eine große Ungerechtigkeit, eine beleidigende Hintansetzung liegen würde. Außerdem ist nicht in Abrede zu ziehen, daß die Kirche durch Uebertragung eines Beneficiums mit dem Excommunicirten in ausgezeich-

neten Weise sich in Verkehr setzen ¹⁾ und dadurch wiederum viele ihrer Mitglieder unmittelbar veranlassen würde, mit jenem in verbotenen Umgang zu treten. Endlich liegt im Begriff und Wesen des Beneficiums, daß es erteilt wird wegen des Officiums und daß Derjenige, der sich im Besitze desselben befindet, die mit ihm verbundenen Functionen gewissenhaft verrichte ²⁾: nun aber sind dem Excommunicirten alle kirchlichen Functionen untersagt, er kann mithin eine Pfründe, eben weil sie nur wegen des Officiums verliehen wird, rechtlich nicht erwerben ³⁾. — In Erwägung der angeführten Verhältnisse hat die Gesetzgebung ausdrücklich bestimmt, daß ein Excommunicirter zur Erlangung von Beneficien absolut unfähig sei ⁴⁾. Wird ihm eine Pfründe übertragen, so ist die Collation *ipso facto* ⁵⁾ ungültig, die Stelle bleibt nach wie

1) Dieß führen die Gesetze, welche die Verleihung von Beneficien an Excommunicirte untersagen, ausdrücklich als Motiv an. c. 7 X de clerico excomm. minist. 5. 27.

2) „Beneficium datur propter officium.“ c. 15 de rescript. VI. 1. 3. Cfr. c. 16 X de praebend. 3. 5.

3) Auch dieser Gesichtspunkt wird von den Gesetzen speciell hervorgehoben. c. ultim. X h. t. 5. 27.

4) c. 7 X h. t. 5. 27: „Consultationi vestrae taliter respondemus, quod, cum excommunicatis communicari non debeat, clericis, excommunicationis vinculo innodatis, ecclesiastica beneficia conferri non possunt, nec illi valent ea retinere licite, nisi forsitan cum eis fuerit misericorditer dispensatum: quum ea non fuerint canonice consequuti.“

5) c. 1 de rescript. VI. 1. 3: „Ipso jure rescriptum, vel processus, per ipsum habitus, non valeat, si ab excommunicato super alio, quam excommunicationis vel appellationis articulo, fuerit impetratum.“ Da hienach jedes Rescript, das an einen Excommunicirten gerichtet wird und sich nicht auf die Excommunication oder Appellation bezieht, *ipso facto* ungültig ist, so folgt, daß auch die ihm zugestellte

vor erledigt, er selbst erwirbt auf sie nicht das geringste Recht und hat sie unverweilt zurückzugeben. Die etwaige Absolution kann den schon in seinem Ursprunge ungültigen Act nicht revalidiren ¹⁾, es ist zum wirklichen Erwerb der Pfründe eine neue Collation oder wenigstens eine Dispens ²⁾ nothwendig, die die Stelle der Collation vertritt und ihr rechtlich gleichkommt. Alle Handlungen, die ein Excommunicirter vermöge seines widerrechtlich erlangten Beneficiums vornimmt, sind wegen mangelnder Jurisdiction null und nichtig, — mit alleiniger Ausnahme des Falles, in welchem wegen eines allgemeinen Irrthums der Gemeinde die Kirche die fehlende Gerichtsbarkeit supplirt und dadurch der betreffenden Handlung gesetzliche Gültigkeit verleiht ³⁾.

Diese Grundsätze kommen bei allen Beneficien ohne Unterschied zur Anwendung und die Excommunicirten sind von allen unbedingt ausgeschlossen, mögen es nun *beneficia curata* oder *simplicia*, *minora* oder *majora*, *secularia* oder *regularia* sein, denn die Gesetze bedienen sich ganz allgemeiner Ausdrücke und sprechen, ohne irgend eine Ausnahme zu statuiren oder auch nur anzudeuten, den Grundsatz aus, daß die Excommunicirten von den Beneficien fernzuhalten seien: da nun das Gesetz keine Unterscheidung macht, so sind auch wir nicht berechtigt, eine solche zuzulassen ⁴⁾. Ja nicht bloß die eigentlichen Pfründen,

Collationsurkunde und damit die Collation selbst *ipso facto* jeder rechtlichen Wirkung ermangele.

1) c. 18 de regul. jur. VI. 5. 12: „Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit.“

2) c. 7 cit. X de cleric. excomm. minist. 5. 27.

3) L. 3 Dig. de offic. praetor. 1. 14.

4) *Glossa* in c. 32 X de verb. significat. 5. 40. verb. *beneficiorum*.

die selbstständig für sich bestehen und mit festbestimmten Einkünften bleibend übertragen werden, fallen im Sinne des Gesetzes unter den Begriff der *beneficia*, vielmehr gehören zu denselben auch jene Dignitäten und Aemter, mit welchen vorherrschend Jurisdictionenrechte verbunden sind und regelmäßig nur in interimistischer Weise verliehen werden, wie die Würde der Legaten, der Administratoren der Diöcesen¹⁾, der Visitatoren, der *judices delegati* etc. Es versteht sich von selbst, daß auch diese an Excommunicirte nicht vergeben werden können, denn einerseits sind sie wichtigere und einflussreichere Stellen als die gewöhnlichen Pfründen, andererseits erfordern sie die Ausübung der Jurisdiction, von welcher, wie wir sogleich zeigen werden, die Gebannten ebenfalls ausgeschlossen sind. Selbst die *Commenden* machen keine Ausnahme, denn auch sie werden vom Gesetze unter dem Gesichtspunkte der *Beneficien* aufgefaßt²⁾. Was endlich die kirchlichen Pensionen betrifft, so sind zwar mit denselben keine besondern Functionen verbunden, aber ihre Verleihung schließt jedenfalls eine große Gunstbezeugung in sich, die angewiesenen Einkünfte fließen aus dem Kirchenvermögen und zwischen dem Verleiher und Empfänger findet eine *communicatio* statt. Deshalb glauben wir denjenigen Canonisten beistimmen zu müssen, welche die Pensionen den *Beneficien* gleichstellen und daraus die Folgerung ableiten, daß die Handlung, mittelst welcher einem Excommunicirten eine Pension zugewiesen wird, *ipso jure* ungültig sei³⁾. — Aus der erwähnten allgemeinen

1) c. 42 de elect. VI. 1. 6; c. 4 de supplenda neglig. praelat. VI. 1. 8.

2) c. 15 de elect. VI. 1. 6.

3) *Suarez*. l. c. Disput. XIII. sect. 1. n. 9.

Nebewise der Befehle, daß kirchliche Beneficien an Excommunicirte nicht vergeben werden dürfen, ergibt sich ferner, daß das Verbot auf alle Arten von Pfründeverleihung sich bezieht. Es ist also nicht bloß die gewöhnliche Collatio libera des Bischofs null und nichtig, sondern auch die kirchliche Wahl, wenn sie auf einen Excommunicirten gefallen ist ¹⁾: die Wähler verlieren für diesesmal, wenn sie um die Excommunication wußten, ihr Wahlrecht und unterliegen einer dreijährigen Suspensio a beneficio ²⁾. Dasselbe gilt von der Postulation ³⁾, — nur mit dem Unterschiede, daß die letztgenannte Strafe der Suspension nicht eintritt, sondern die Betreffenden bloß mit dem Verluste des Postulationsrechtes zu büßen haben ⁴⁾. Wie die Wahl und Postulation, so ist auch die Präsentation ein integrirendes Moment bei Besetzung eines Beneficiums, sie muß mithin unter demselben Gesichtspunkte aufgefaßt werden, d. h. sie ist, wenn ein Excommunicirter präsentirt wurde, ipso facto ungültig ⁵⁾. Hatte der Patron von der Censur des Präsentirten keine Kenntniß, wofür ihm übrigens der Beweis obliegt, so erhält er eine neue Frist ⁶⁾,

1) c. 8 X de consuetud. 1. 4; c. ult. X de clerico excommunicat. 5. 27; *Glossa* in c. 23 X de appellat. 2. 28. verb. *excommunicationis*.

2) c. 7 §. 3 X de elect. 1. 6: „Clerici sane, qui contra formam istam quenquam elegerint, et eligendi tunc potestate privatos, et ab ecclesiasticis beneficiis triennio noverint se suspensos.“ — Wer zu seiner Entschuldigung geltend macht, er habe um die Excommunication des Gewählten nichts gewußt, hat für seine Behauptung den Beweis zu führen. c. 20 X de elect. 1. 6.

3) c. 1 X de postulat. 1. 5.

4) c. 2 X h. t. 1. 5.

5) *Covarruvias*, Alma Mater, I. §. VII. n. 1. *Barbosa*, De offic. et potest. Episcopi. P. III. Allegat. 72. n. 96.

6) c. 26 de elect. VI. 1. 6.

um einen Andern vorzuschlagen und wenn innerhalb derselben der zuerst Präsentirte die Absolution erlangte, also zum Erwerbe eines Beneficiums wieder fähig geworden ist, so kann er aufs Neue präsentirt werden. War dagegen die Unfähigkeit des Präsentirten dem Patrone bekannt und handelte er dabei in bösslicher Absicht, so verliert der geistliche Patron für diesesmal sein Präsentationsrecht und es tritt die Collatio libera des Bischofs ein ¹⁾; der Laienpatron kann einen Andern präsentiren, solange die ursprüngliche Frist noch nicht abgelaufen ist ²⁾. Endlich ermangelt die Resignation, welche zu Gunsten eines Excommunicirten vorgenommen wurde, und der Pfründetausch, bei dem ein Excommunicirter theilhaftig ist, jeder rechtlichen Gültigkeit, denn die Resignation ³⁾ wie der Tausch ⁴⁾ schließen einen wirklichen Erwerb des Beneficiums in sich, müssen also für einen Excommunicirten wirkungslos sein. — Wie das in Rede stehende Verbot auf alle Beneficien und alle Arten der Collation Anwendung findet, so erstreckt es sich auch auf alle Excommunicirte ohne Unterschied. Es ist daher völlig gleichgültig, ob die Excommunicatio latae oder ferendae sententiae vorliege, ob sie öffentlich bekannt oder geheim ⁵⁾ sei, denn die Gesetze reden auch in dieser Beziehung

1) c. 18 de elect. VI. 1. 6.

2) Arg. c. 4 X de offic. jud. ordin. 1. 31. Vgl. Richter, Kirchenrecht. § 143. not. 8.

3) Regul. Cancellar. XLV: De consensu in Resignationibus.

4) c. unic. de rerum permutat. VI. 3. 10.

5) Die Collation ist selbst dann ungültig, wenn der Betreffende zur Zeit, als ihm das Beneficium übertragen wurde, von der Excommunication, in der er sich befand, gar keine Kenntniß hatte, denn die mit dem Kirchenbanne als solchem unmittelbar eintretende Unfähigkeit

ganz allgemein und knüpfen die Unfähigkeit zur Erlangung von Pfründen einfach an das Factum der Excommunication, ohne über die Art der letztern irgend eine Bemerkung beizufügen. Die Extravagante *Ad vitanda* kann auf diese Verhältnisse keinerlei Einfluß üben, weil jede Pfründeverleihung eine Gunstbezeugung gegen den Empfänger in sich schließt und als Gnade aufzufassen ist ¹⁾. — Daraus ergibt sich als nothwendige Consequenz, daß selbst ein *Excommunicatus occultus*, wenn ihm, sei es durch freie Collation, durch Wahl oder Präsentation, ein Beneficium verliehen werden will, dasselbe nicht annehmen kann, sondern im Gewissen verpflichtet ist, es zurückzuweisen. Bei Entscheidung der Frage, ob er in einem solchen Falle, um die Nichtannahme zu motiviren, die bisher geheim gebliebene Excommunication bekannt zu geben habe, oder sie verschweigen dürfe, kommt es auf die jeweiligen Verhältnisse an. Kann er für die Nichtannahme irgend einen andern Grund namhaft machen und dieselbe, ohne die Wahrheit zu verlegen, in anderer Weise motiviren, so ist er nicht verpflichtet, seine Excommunication zu entdecken. Stehen ihm die genannten Mittel nicht zu Gebote und braucht er aus der Bekanntmachung keinen erheblichen Nachtheil zu befürchten, so ist die Excommunication als das eigentliche Hinderniß anzugeben. Würden ihm aber aus derselben, falls sie zur öffentlichen Kenntniß gelangte, Infamie, gerichtliche Verfolgungen oder andere große Nach-

heit zum Pfründerwerb kann durch die *ignorantia facti* nicht gehoben und einer an sich ungültigen Handlung keine rechtliche Gültigkeit verliehen werden. *Covarruvias*, l. c. n. 3. *Avila*, *De Censur.* P. II. c. VI. disp. 5. dub. 2.

1) *Fagnani*, *Comment. ad c. 8 X de constit.* 1. 2. n. 9.

theile erwachsen, so kann er, um ihnen zu entgehen, das dargebotene Beneficium annehmen, muß jedoch sobald als möglich die Absolution nachsuchen und bis zur Erlangung derselben des Bezugs der Pfründeeinkünfte sich enthalten, denn erst mit der Absolution geht das Beneficium in seinen eigentlichen Besitz über. — Dem Gesagten fügen wir noch die allgemeine Bemerkung bei, daß die Excommunication nur dann zum Pfründeerwerb unfähig mache, wenn sie in rechtskräftiger Weise verhängt wurde; war dagegen die Sentenz schon in ihrem Ursprunge aus irgend einem Grunde ungültig, so äußert sie überhaupt keine rechtlichen Wirkungen, mithin ist die unter solchen Umständen ertheilte Collation an sich vollkommen gültig und der Betreffende kann, sobald die Nichtigkeit der Sentenz gerichtlich ausgesprochen ist, das übertragene Beneficium unmittelbar und ohne Weiteres antreten ¹⁾.

Wenn eine Pfründe wissentlich einem Excommunicirten übertragen wird, so macht sich sowohl der Verleiher als der Empfänger einer schweren Sünde schuldig, denn in einer solchen Handlung liegt beiderseits eine *communicatio in sacris*, es wird in einem der wichtigsten Punkte das Wohl der Kirche leichtfertig bei Seite gesetzt und die Gerechtigkeit gegen Andere, die des Erwerbes fähig und würdig sind, in einer Weise verletzt, die sich nie rechtfertigen läßt. Eine besondere Strafe aber ist für den Empfänger vom Gesetze nicht ausgesprochen, denn diese liegt bereits darin, daß das Beneficium nicht in seinen Besitz übergeht, sondern wieder zurückgegeben werden muß; dem Verleiher dagegen soll von seinem kirchlichen Vorgesetzten auf eine bestimmte

1) *Covarruvias*, l. c. n. 5.

Zeitdauer das Collationsrecht entzogen werden¹⁾. — Da jede Verleihung, die auf einen Excommunicirten lautet, ipso facto nichtig ist, so bedarf derselbe nach erlangter Absolution zum wirklichen Erwerb des Beneficiums entweder einer neuen Collation oder wenigstens einer Dispens²⁾. Die letztere vertritt die Stelle der neuen Collation und steht ihr rechtlich gleich, daher kann sie nur von demjenigen kirchlichen Obern ausgehen, welchem das eigentliche Collationsrecht über die Pfründe, um die es sich handelt, zukommt: bei päpstlichen Beneficien und solchen, die durch Wahl besetzt werden, dispensirt also der Papst, bei den gewöhnlichen Pfründen der Diocese, mögen sie nun liberae collationis sein oder dem Patronate unterliegen, — der Bischof. Sollte demselben in der oben erwähnten Weise das Collationsrecht temporär entzogen worden sein, so ertheilt sein unmittelbarer Vorgesetzter die erforderliche Dispens. —

Neben dem bisher besprochenen Falle, in welchem Derjenige, dem das Beneficium verliehen wird, bereits excommunicirt ist, läßt sich, namentlich bei solchen Uebertragungen, die auf Abwesende lauten, noch ein anderes Verhältniß denken, wornach die Collation vor dem Eintritte des Kirchenbannes erfolgte und hier fragt es sich, ob der Providirte, der in der Zwischenzeit der Excommunication verfiel, nunmehr die übertragene Pfründe annehmen könne und sich durch diese Annahme wirklich

1) c. 7 X de cleric. excomm. minist. 5. 27: „Illi vero, qui scienter illa beneficia talibus contulerunt, tamdiu debent a beneficiorum collatione suspendi, donec super hoc veniam consequi mereantur, ut puniantur in hoc, in quo delinquere praesumpserunt.“

2) c. 7 cit.

in den Besitz derselben setze? Die gewöhnliche Antwort lautet dahin, daß eine solche Annahme gültig sei und den vollständigen Besitz des Beneficiums zur Folge habe, denn der eigentliche Erwerb liege ausschließlich in der Collation, — die Annahme der letztern von Seiten des Beneficiaten begründe kein neues Recht, sie enthalte eine bloße Zustimmung zu dem bereits bestehenden Rechtsverhältnisse und darum könne sie auch von einem Excommunicirten gültig gegeben werden: dieser sei ja bloß vom Pfründeerwerb ausgeschlossen und um einen solchen handle es sich im vorliegenden Falle nicht ¹⁾. Allein wenn wir die rechtliche Bedeutung näher erwägen, welche die kirchliche Gesetzgebung der Annahme einer bereits verliehenen Pfründe beilegt, so können wir dieser Meinung unsere Zustimmung nicht geben. Das c. 17 de praebend. VI. 3. 4. sagt ausdrücklich ²⁾, daß, wenn der Bischof einem Abwesenden ein Beneficium verleihe, dieses durch die bloße Collation noch nicht in den eigentlichen und vollen Besitz des Providirten übergehe, vielmehr sei das Letztere erst dann der Fall, wenn er seinerseits speciell zugestimmt und das Dargebotene förmlich acceptirt habe.

1) *Covarruvias*, l. c. n. 4. „Admonendum est, omnia, quae superius diximus, vera esse, quoties agitur de acquisitione juris et tituli ad beneficium ecclesiasticum: quasi secus sit, ubi tractetur de beneficii *acceptatione*, quae potius ad *factum*, quam ad *jus* pertinet, atque ita non de beneficio *adquirendo* agitur, sed de *jam acquisiti acceptatione*.“

2) „Si tibi absenti per tuum episcopum conferatur beneficium, licet per collationem hujusmodi, *donec eam ratam habueris*, jus in ipso beneficio, *ut tuum dici valeat*, non adquiras; ipse tamen episcopus vel quicumque alius de ipso beneficio, nisi consentiro recuses, in personam alterius ordinare nequibit.“

Es ist also die Annahme kein bloß formeller Act, sondern sie hat wirklich eine rechtliche Bedeutung und gehört ebenso wesentlich zum Erwerb der Pfründe wie die Collation: erst beide Momente zusammen begründen den vollen Besitz. Demgemäß dürfte die vorliegende Frage nach folgenden Gesichtspunkten zu betrachten sein. a. Da der Excommunicirte vom Erwerb der Beneficien ausgeschlossen ist, so kann er die Collation, die vor dem Eintritte des Bannes ertheilt wurde, in rechtskräftiger Weise nicht acceptiren und wenn er es dennoch thut, so ist die Handlung null und nichtig, das Recht, welches er in Folge der Collation erworben hatte, wird durch jene Annahme nicht vermehrt und er gelangt keineswegs in den vollen Besitz der Pfründe. Dieser Umstand mag in einzelnen Fällen von großer practischer Bedeutung sein: hat z. B. ein Excommunicirter in der angegebenen Weise ein ihm dargebotenes Beneficium acceptirt und stirbt er, ohne die Absolution erhalten zu haben, so war er nie der eigentliche Inhaber und ebendeshalb tritt durch seinen Tod keine neue Erledigung der Stelle ein, vielmehr dauert die ursprüngliche Vacatur noch fort und wenn die Pfründe von Zweien oder Mehreren abwechselnd vergeben wird, so geht für diesesmal das Besetzungsrecht nicht auf den nachfolgenden Collator über, sondern der bisherige kann eine andere Verleihung vornehmen. b. Die ursprüngliche Collation war, da sie vor Eintritt des Bannes erfolgte, an sich vollkommen gültig und bleibt auch noch nachher zu Recht bestehen: deshalb kann sie der Collator, bis der Excommunicirte die Nichtannahme erklärt hat, keineswegs zurücknehmen und die Pfründe keinem Andern übertragen ¹⁾, denn das Recht, das

1) c. 17 cit. de praebend. VI. 3. 4: „Ipso episcopus vel qui-

der Erstere durch die Verleihung erwarb, geht ihm durch die nachfolgende Excommunication nicht unmittelbar verloren. c. Hat der Excommunicirte die Absolution erlangt, so kann er gültig acceptiren und ohne neue Collation oder Dispens alsbald in den rechtlichen Besitz des Beneficiums eintreten. d. War ihm aber für die Annahme eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt und hat er sich während derselben von der Excommunication nicht befreit, so geht er nach Ablauf der Frist des durch die Collation erworbenen Rechtes verlustig und der Collator kann die Pfründe ungehindert einem Andern übertragen ¹⁾.

Wenn dem Bisherigen zufolge die Excommunication zu jedem Erwerb von Beneficien unfähig macht, so bringt sie bei denjenigen Pfründen, die der Excommunicirte schon vorher erworben und sich im rechtmäßigen und ungestörten Besitz derselben befunden hatte, ganz andere Wirkungen hervor: sie gehen für ihn durch den Eintritt des Kirchenbannes nicht verloren und werden nicht erledigt, sondern er bleibt nach wie vor der eigentliche Inhaber und tritt nach erlangter Absolution wieder in den ungeschmälernten Genuß derselben. Zwar kann zur directen Begründung dieses Satzes keine ausdrückliche Gesetzesstelle nachhaft gemacht werden, aber auf indirecte Weise läßt sich vollständig darthun, daß er im Geiste und in der Intention des canonischen Rechtes gelegen sei und

cumque alius de ipso beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinare nequibit. Quodsi fecerit, ejus ordinatio, *facta de beneficio non libero*, viribus non subsistet.“

1) c. 17 cit.: „Sed si episcopus, notificata tibi collatione, ad consentiendum terminum competentem adsignet, nisi consenseris, poterit, eo lapsso, *beneficium libere, cui viderit expedire, conferre.*“

von ihm überall vorausgesetzt werde. Auf der einen Seite gilt als unbestrittener Grundsatz, daß die Beneficien für ihren Inhaber ipso facto nur in denjenigen Fällen verloren gehen, in welchen das Gesetz dieß ausdrücklich vorschreibt ¹⁾: zu diesen Fällen gehört aber die Excommunication nicht, denn es findet sich keine Stelle, die den Verlust des Beneficiums an sie knüpfen würde. Auf der andern Seite enthält die Gesetzgebung wiederholt die Bestimmung, daß Suspendirte ²⁾ und Excommunicirte ³⁾, wenn sie längere Zeit ⁴⁾ in ihrer Hartnäckigkeit verharren und die Absolution nicht nachsuchen, ihrer Beneficien beraubt werden sollen, woraus offenbar folgt, daß der wirkliche Verlust der Pfründe in dem Augenblicke, in welchem diese Strafen verhängt wurden, noch nicht unmittelbar und ipso facto eingetreten war. Der Grund, warum die Excommunication den Pfründeverlust nicht nach sich zieht, ist ohne Zweifel in dem Umstande zu suchen, daß diese Censur, obwohl die schwerste von allen, dennoch wohl erworbenes Eigenthumsrechte und den bereits bestehenden Besitzstand auch in andern Beziehungen immer unberührt läßt; außerdem betrachtet die Kirche den Zustand, in welchem die Excommunication versetzt, nur als einen vorübergehenden und deshalb mag es ihr als zu hart erschienen sein, eine so schwere Strafe, wie die förmliche Beraubung des Beneficiums, um seinet-

1) *Reiffenstuel*, Jus. can. L. III. tit. 5. §. 12. n. 312.

2) c. 8. X. de aetate et qualit. 1. 14.

3) c. 36. C. XI. q. 3; c. 7. de haeretic. VI. 5. 2. Cfr. *Fagnani Comment.* in c. 1. de schismat. 5. 8. n. 92.

4) Bei der Excommunication kann gewöhnlich nach Ablauf eines Jahres die Privatio beneficii ausgesprochen werden. *Alterius* l. c. p. 223 seqq.

willen unmittelbar eintreten zu lassen. Erst wenn eine wirkliche Hartnäckigkeit sich geltend macht, der Stand der Excommunication durch die eigene Schuld des Betreffenden sich verlängert und die Hoffnung auf baldige Ausöhnung mit der Kirche immer mehr schwindet, soll die *Privatio beneficium* endlich Platz greifen. —

Hienach ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß der Gebannte an sich im rechtlichen Besitze seiner Pfründe verbleibe: aber in seinem Verhältnisse zu derselben und in der Art und Weise, wie er nunmehr Gebrauch von ihr machen darf, tritt dennoch eine wesentliche Aenderung ein. Da die Excommunication von der Vornahme aller kirchlichen Functionen ausschließt und das *Beneficium* nur wegen des *Officium*s verliehen wird; da es ferner sehr unangemessen sein würde, wenn ein aus der Kirche förmlich Ausgestoßener nichtsdestoweniger aus dem Vermögen derselben seinen Unterhalt beziehen wollte, so hat sich der Excommunicirte des Bezugs der Pfründeneinkünfte zu enthalten. Das Gesetz sagt ausdrücklich: *Illi proventus ecclesiastici merito subtrahuntur, cui ecclesiae communicatio negatur* ¹⁾. Daß der gebannte Pfründer seines Einkommens unwürdig sei und desselben verlustig gehen solle, unterliegt keinem Zweifel: aber darüber sind die Canonisten getheilte Meinung, ob der Verlust des Einkommens *ipso facto* eintrete oder ob vorher eine besondere richterliche Sentenz, die den Verlust speciell ausspricht, erforderlich sei. Für die letztere Ansicht entscheidet sich die Glosse zu unserer Stelle ²⁾ und es werden für

1) C. 53 X. de appellat. 2. 28.

2) Verb. *subtrahuntur*: „*Illud intelligi potest in eo casu, quando in sententia hoc exprimitur, quod bona Ecclesiae subtrahuntur.*“

dieselbe namentlich zwei Gründe geltend gemacht. Die Worte des Gesetzes: *Illi proventus ecclesiastici merito subtrahuntur, cui ecclesiae communicatio negatur*, seien zweideutig, sie können nicht nur von einer ipso jure eintretenden Strafe, sondern auch ebenso gut von einer erst durch den Richter zu verhängenden Entziehung des Einkommens verstanden werden: da nun bei Interpretation zweifelhafter Gesetzesstellen der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Anwendung komme — „in poenis benignior est interpretatio facienda“²⁾, so müsse sich hier die Wissenschaft für die mildere, also für die erst vom Richter zu verhängende Strafe entscheiden. Außerdem verliere ein Pfründner, falls er vorübergehend gehindert sei, die Functionen seines Amtes zu verrichten, nicht alsbald und ipso jure auch sein Einkommen, sondern er könne für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter bestellen, ihm einen bestimmten Theil der Einkünfte zuweisen und das Uebrige für sich reserviren, — zur gänzlichen Entziehung des Einkommens sei ein richterliches Urtheil nöthig. Unter diesem Gesichtspunkte müsse nun auch die Excommunication aufgefaßt werden: sie sei bloß eine zeitliche Verhinderung für Vornahme der kirchlichen Functionen, diese könne der Gebannte bis zur erlangten Absolution durch einen Stellvertreter ausüben lassen, den Ueberschuß der Einkünfte selbst beziehen und sollte er je der Perception derselben gänzlich beraubt werden wollen, so könne dieß nur durch eine specielle Sentenz des vorgesetzten Richters geschehen. — Wenn wir auch zugeben, daß die angeführten Gründe einigen Schein von Wahrheit für sich haben, so kann ihnen doch bei näherer

1) c. 49. de regul. jur. VI. 5. 12.

Erwägung die Beweisraft, die sie in Anspruch nehmen, nicht vindicirt werden und wir müssen der entgegengesetzten Ansicht, daß der Verlust des Pfründeeinkommens *ipso facto* eintrete, den Vorzug geben. Denn was in erster Linie die angeführte Gesetzesstelle betrifft, so mögen immerhin die Worte: *Illi proventus ecclesiastici merito subtrahuntur etc.* jene doppelte Deutung zulassen: betrachten wir sie aber des Nähern und namentlich in Verbindung mit dem unmittelbar Vorausgehenden, so kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß der Verlust der Einkünfte als *ipso facto* eintretend ausgesprochen werden wolle. a) Der Grund jenes Verlustes ist, wie die Stelle ausdrücklich sagt, in der Verabung der Kirchengemeinschaft zu suchen: weil der Excommunicirte nicht mehr Mitglied der Kirche ist, deßwegen soll er aus ihrem Vermögen auch keine Einkünfte mehr beziehen, — jenes ist die Ursache, dieses die Wirkung, jenes das Antecedens, dieses das Consequens, beide bedingen sich gegenseitig und gehören wesentlich zusammen. Nun aber tritt die Verabung der Kirchengemeinschaft mit der Excommunication *ipso facto* ein: also muß im Sinne des Gesetzes auch die unmittelbare Wirkung, das nothwendige Consequens, der Verlust des Pfründeeinkommens *ipso facto* in dem Augenblicke eintreten, in welchem die Excommunicationssentenz ausgesprochen wird. b) Es ist eine im gerichtlichen Prozeßverfahren allgemein bekannte Regel, daß nach erhobener Appellation der niedere Richter in der betreffenden Rechtsache keine Jurisdiction mehr habe und demgemäß keine neue Entscheidung mehr geben dürfe, weil die ganze Angelegenheit seiner Cognition entzogen und dem höhern Richter vorgelegt ist. Nun hatte nach dem Wortlaut der in Rede stehenden Decretale der

Bischof von Ely an Innocenz III. die Anfrage gestellt, ob er einem Excommunicirten, der bereits Appellation erhoben, die Einkünfte seines Beneficiums entziehen dürfe. Der Papst bejahte die Frage: mithin kann er nicht von der Ansicht ausgegangen sein, in jener Entziehung der Einkünfte liege eine neue richterliche Entscheidung, denn dieß würde dem obgenannten Rechtsgrundsatz widersprochen haben, vielmehr muß er von der Ueberzeugung geleitet gewesen sein, der Verlust des Einkommens sei mit der Excommunication ipso facto gesetzt, die wirkliche Entziehung desselben sei kein neuer Act des Richters, sie könne also, weil schon vor der Appellation zu Recht stehend, auch noch nach derselben von ihm vollzogen werden. c) Die Decretale stellt die öffentliche Bekanntmachung des Bannes und die Entziehung des Pfründeeinkommens ganz auf dieselbe Stufe, sie mißt beiden die gleiche rechtliche Bedeutung bei und bemerkt, beide können nach erhobener Appellation vom Richter noch vorgenommen werden. Als Grund, warum die Bekanntmachung der Excommunication stattfinden dürfe, führt Innocenz den Umstand an, daß dieselbe keine neue Strafe bilde, sondern schon in der ursprünglichen Sentenz enthalten sei — „cum exsequutionem excommunicatio secum trahat et excommunicatus per denuntiationem amplius non ligetur;“ — also muß er, da er beide gleichstellt, dasselbe auch von dem Verluste des Einkommens vorausgesetzt haben. Hiernach dürfte der Sinn der Stelle nicht mehr zweifelhaft sein und jene Rechtsregel: in poenis benignior est interpretatio facienda — hier als unanwendbar erscheinen, mithin gewiß sein, daß die Beraubung

des Pfründeeinkommens *ipso jure* eintrete ¹⁾. d) Zu dem gleichen Resultate führt noch ein anderes Verhältniß, daß, wie es scheint, bisher weniger beachtet wurde. Diejenigen Pfründner, welche die Residenzpflicht verletzen und also die mit ihrem Beneficium verbundenen Functionen verabsäumen, sollen nach der Bestimmung des Tridentinum für die Dauer ihrer Abwesenheit des Pfründeeinkommens verlustig gehen und zwar *ipso facto*, ohne daß irgend ein richterliches Erkenntniß nothwendig wäre ²⁾. Ganz dasselbe findet bei den Excommunicirten statt: sie können die Pflichten ihres Amtes nicht erfüllen, deshalb untersagt ihnen das Gesetz den Bezug ihrer Einkünfte und diese Strafe wird hier, wie dort, *ipso jure* eintreten, da bei der Gleichheit

1) Besondere Beachtung dürfte auch der Umstand verdienen, daß die unmittelbar nach dem Erscheinen der Decretalensammlung Gregorius IX. abgehaltenen Provinzialconcilien jenen Ausspruch Innocenz' III. gleichfalls von dem *ipso facto* eintretenden Verluste der Einkünfte verstanden. So sagt die Synode von Pont-Audemer (Pons Audomari) im J. 1279 c. 1.: „Volentes presbyterorum et clericorum excommunicatorum insolentiam coarctare, *sacris canonibus inhaerendo*, statuimus: quod presbyteri et clerici beneficiati, quamdiu auctoritate ordinariorum suorum juste excommunicati fuerint, beneficiorum suorum stipendis sive fructus *non percipiant*, et recuperandi eosdem fructus totaliter spem *amittant*: nisi quam citius commode potuerint, quod ordinariorum suorum arbitrio duximus relinquendum, procuraverint se absolvi.“ Vei *Hard.* VII. p. 766.

2) *Sess. XXIII. c. 1. de ref.*: Si quis autem, quod utinam nunquam eveniat, contra hujus decreti dispositionem abfuerit, statuit sacrosancta synodus, praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III. impositas et innovatas ac mortalis peccati reatum quem incurrit, eum pro rata temporis absentiae fructus suos non facere, nec tuta conscientia, *alia etiam declaratione non secuta*, illos sibi detinere posse, sed teneri, aut *ipso cessante*, per superiorem ecclesiasticum, illos fabricae ecclesiarum aut pauperibus loci erogare.“

beider Fälle kein Grund denkbar ist, aus dem sie der Gesetzgeber nach verschiedenen Principien behandelt haben sollte. — Was sodann noch das zweite Moment betrifft, welches für die Ansicht, daß der Verlust des Einkommens nicht *ipso facto* eintrete, geltend gemacht wird, so ist leicht ersichtlich, daß es unzureichend sei. Wohl kann ein Beneficiat bei unverschuldeten Hindernissen, die ihm die persönliche Vornahme seiner Amtsverrichtungen unmöglich machen, sich einen Stellvertreter bestellen, demselben den nöthigen Unterhalt reichen und die übrigen Einkünfte für sich selbst beziehen: es ist dieses ein Act der Milde und Nachsicht, den die Kirche gegenüber von unverschuldetem Unglück übt. Aber unter den Begriff des letztern kann doch wohl die Excommunication nicht fallen, sie ist immer die Folge eines schweren Vergehens, die wohlverdiente Strafe für das hartnäckige Verharren in demselben, die Züchtigung eines trotzigen, unbußfertigen Sinnes: es wäre deshalb ein innerer Widerspruch, wenn dem Gebannten die in Rede stehende Milde und Nachsicht zugewendet und ihm damit ein beträchtlicher Theil seiner Einkünfte gerettet werden wollte. Zudem würde durch eine derartige Schonung die Strenge der Excommunication bedeutend herabgedrückt und dem Cleriker die Versuchung nahegelegt, in seinem Widerstande zu verharren, zwei Wirkungen, die gleichfalls nicht in der Intention der Kirche liegen können.

Nach all dem Angeführten ist der Verlust des Pfründeeinkommens mit der Excommunication *ipso facto* verbunden ¹⁾: daraus ergibt sich denn als unmittelbare Consequenz,

1) Wie der Excommunicirte vom Bezug der Einkünfte, so ist er auch von der Administration des Pfründevermögens ausgeschlossen (cfr. c. 8. X. de dolo et contumac. 2. 14; c. 1. § 2.

daß der Gebannte von dem Augenblicke an, in welchem die Strafe über ihn verhängt wurde, aus eigenem Antriebe und ohne irgend welche Dazwischenkunft des Richters sich des Bezugs seines Einkommens zu enthalten und das Bezogene wieder herauszugeben habe, — ganz in derselben Weise, in welcher nach der Verordnung des Tridentinums ¹⁾ auch die Nichtresidirenden im Gewissen verpflichtet sind, die Früchte ihrer Beneficien nicht zu beziehen und die bezogenen zu restituiren. Der Grund, warum die Betreffenden in beiden Fällen das Strafurtheil der Kirche gleichsam an sich selbst zu vollziehen haben, ist in dem Umstande zu suchen, daß sie des Bezugs der Einkünfte gesetzlich unfähig werden, also nie zum wirklichen und rechtmäßigen Besitze derselben gelangen können und falls sie dieselben bereits factisch usurpirt haben sollten, das fremde Eigenthum, wie in allen andern Verhältnissen, so auch hier, freiwillig zurückerstattet werden muß. Selbst der vorausichtige Mangel des anständigen Unterhaltes und die Besorgniß, der excommunicirte Pfründner möchte durch schmutzigen Erwerb dem Stande, dem er angehörte, Unehre machen, kann für ihn, den Fall der äußersten Noth ausgenommen ²⁾, keinen Grund abgeben, die Einkünfte oder wenigstens einen Theil derselben zu beziehen oder die bezogenen zu behalten ³⁾: denn

de elect. VI. 1. 6.) und es muß bis zur erfolgten Absolution für Verwaltung desselben anderweitig Vorkehrung getroffen werden. *Alterius*, l. c. p. 244.

1) L. c.

2) c. 14. 21. Dist. LXXXVI.

3) *Glossu* in c. 53. cit. de appellat. verb. *Subtrahuntur* in fin. „Ego erudo, quod licet deposito provideatur, ne in clericorum opprobrium mendicare cogatur, *excommunicato in nullo sit provi-*

was ihn selbst anbelangt, so geschieht ihm durch den etwa eintretenden Mangel kein Unrecht, er hat denselben auf eigene Rechnung zu schreiben und ihn durch Ungehorsam und Widerspenstigkeit selbst verschuldet; andererseits liegt es immer in seiner Gewalt, durch Reue und Besserung seiner bedrängten Lage ein Ende zu machen, — thut er es nicht, so hat er wiederum die Schuld sich selbst beizumessen. Eine Unehre für den geistlichen Stand ist aber, wenn auch wirklicher Mangel eintreten sollte, nicht sogleich zu besorgen: Jedermann weiß, daß er zur Strafe und um gebessert zu werden, in dieser Lage sich befindet und es nur an ihm liege, sich aus ihr zu befreien — die etwaige Unehre fällt lediglich auf seine eigene Person. Sollte er aber im hartnäckigen Widerstande verharren und ohne Hoffnung auf Besserung zu geben, allmählig in wirklich unwürdiger Weise seinen Lebensunterhalt sich zu verschaffen suchen, so ist er seines Beneficiums gänzlich zu berauben und wie die Deponirten in einem Kloster oder einem Demeritenhause *ic.* unterzubringen. — Wenn die Excommunicirten aus eigenem Antriebe sich ihres Pfründe-
einkommens zu enthalten und das bereits Bezogene zu restituiren haben, so ist dieß doch keineswegs so aufzufassen, als ob die Erfüllung der in Rede stehenden Pflicht lediglich ihrer Willkühr anheimgegeben wäre, vielmehr soll, wenn sie hierin säumig sind, der Richter von Amtswegen einschreiten und sie zum Nichtbezug oder zur Restitution anhalten ¹⁾. Die Mittel, welche der Kirche zur Ex-

dendum, qui contemnit claves Ecclesiae, cui participandum non est, nisi forte fame periret, tunc debet ei subveniri, quia poterat adhuc ad Ecclesiam redire.“

1) *Trid.* l. c.

reichung dieses Zweckes zu Gebote stehen, sind, wie die Strafe der Excommunication selbst, zunächst rein geistiger Natur — Ermahnung, Warnung gegenüber vom Gebannten, und für diejenigen Gläubigen, die ihm sein Einkommen zu verabreichen haben, die Aufforderung, dasselbe ihm fernerhin vorzuenthalten: eigentliche physische Gewalt liegt nicht im Bereich der Kirche, — führen daher die genannten Mittel nicht zum Zwecke, so muß der Gebannte, der bis zu einem solchen Grade des Ungehorsams und der Verblendung fortgeschritten ist, seinem Gewissen und dem Gerichte Gottes überlassen werden. In früheren Zeiten hat für derartige Fälle regelmäßig der Staat die Execution der kirchlichen Straffentenz übernommen und dabei sicherlich im eigenen wohlverstandenen Interesse gehandelt: aber eine solche Beihülfe ist von seiner Seite immerhin ein freies Zugeständniß und wenn er für gut findet, sie zu verweigern, so kann vom Standpunkte des Rechts dagegen nichts eingewendet werden. Sollte er aber, wie schon geschehen, seine Stellung und Aufgabe in der Weise mißkennen, daß er einen Excommunicirten im unrechtmäßigen Bezuge seines Pfründeeinkommens direct unterstützt und in seinen „Rechten“ vertheidigt, so heißt dieß die Strafgewalt der Kirche vernichten, ihrer Gesetzgebung spotten und ihre Freiheit mit Füßen treten. —

Unter den Begriff der Einkünfte, deren Bezug die Excommunication hindert, ist Alles ohne Unterschied zu subsumiren, was das Beneficium in materieller Beziehung seinem Inhaber abwirft und zum Lebensunterhalte irgendwie darbietet — mag es nun im Extrage eigener Güter oder in Geldbezügen, in nutzbaren Rechten oder Leistungen Dritter, in Zehnten oder Distributiones quo-

tidianaes, in Altaropfer, Stolgebühren oder Stipendien bestehen¹⁾: Alles, was auf irgend eine Weise mit der Pfründe in Verbindung steht und von ihr herrührt, geht dem Beneficiaten für die Dauer der Excommunication verloren. Der Genuß der Pfründegebäude ist hiervon keineswegs ausgenommen, — er fällt wie die eigentlichen Bezüge unter den Begriff des kirchlichen Einkommens, woraus sich als einfache Consequenz ergibt, daß der Excommunicirte seine bisherige Amtswohnung ungesäumt zu verlassen habe. —

Endlich ist noch die Frage zu berühren, wem das Einkommen, dessen Bezug dem Excommunicirten untersagt ist, zufalle und zu welchen Zwecken es verwendet werden solle? Eine allgemein gültige Antwort läßt sich hierauf nicht geben, vielmehr kommt es auf die jeweilige Natur und Beschaffenheit der einzelnen Einkommenstheile an. Sind diese der Art, daß sie für den Fall, in welchem sie dem eigentlichen Inhaber der Pfründe verloren gehen, gesetzlich und ipso jure bestimmten dritten Personen zufallen, so kommen sie auch bei einer Excommunication unmittelbar in die Hände der Letztern. Nach einer von Bonifaz VIII. erlassenen²⁾ und vom Tridentinum³⁾ erneuerten Verordnung sollen die gewöhnlichen⁴⁾ Distributiones quotidianae für diejenigen Cleriker, die den Chordienst versäumen, verloren gehen und ipso facto denjenigen zufallen, die anwesend waren. Dieß wird

1) Auch die Pension, die der Excommunicirte aus seinem frühern Beneficium bisher bezog, geht verloren. *Alterius* l. c. p. 247.

2) c. unic. de cleric. non resid. VI. 3. 3.

3) Sess. XXIV. c. 12. de ref.

4) *Reiffenstuel*, Jus can. L. III. tit. 4. § 6. n. 183 seq.

also auch dann der Fall sein, wenn ein Canoniker in Folge der Excommunication gehindert ist, dem *Officium divinum* anzuwohnen. — Hatte der Beneficiat aus den Einkünften der Pfründe seinem Vorgänger, der auf die Stelle verzichtete, eine jährliche Pension zu entrichten, so ist diese nach der Excommunication des Erstern in derselben Weise wie früher aus den Einkünften des Beneficiums an den Pensionär zu verabsolgen. Die Behauptung einzelner Canonisten, daß der Excommunicirte, da er sämmtlicher Früchte seines Beneficiums verlustig gehe, die Pension aus seinem eigenen Vermögen zu entrichten habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten, denn die Verabreichung jenes Jahrgeldes ruht in letzter Instanz auf dem Beneficium ¹⁾, an welchem durch die Excommunication seines Inhabers nichts geändert wurde, es wird also nach wie vor die Last zu tragen haben; der Pfründner steht zur Pension in keinem nähern Verhältnisse, denn die nach Abzug derselben noch übrig bleibenden Einkünfte bildeten seine Besoldung: diese geht für ihn wegen der Excommunication verloren, auf jene hat die Censur keinen Einfluß. — Von denjenigen Einkommenstheilen sodann, die für den Fall, daß der Pfründner ihrer verlustig geht, nicht unmittelbar dritten Personen zufallen, ist in erster Linie der Stellvertreter des Excommunicirten, der inzwischen die mit dem Beneficium verbundenen Obliegenheiten erfüllt, zu besol-

1) Deshalb hört die Pension durch den Tod des neuen Pfründners nicht auf, sondern muß als auf dem Beneficium haftend auch vom Nachfolger ausbezahlt werden bis zum Tod des Pensionärs. *Garcias, De beneficiis, P. I. c. 5. n. 339. Pirhing, Jus can. L. III. tit. 12. n. 10. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. S. 677.*

den ¹⁾; was nach Bestreitung dieser Ausgaben noch übrig bleibt, soll an die Fabrik der Kirche, bei welcher die Pfründe sich befindet, abgeliefert und ein bestimmter Theil den Armen der Gemeinde zugewendet werden ²⁾: die Größe des letztern richtet sich nach der Dürftigkeit der Kirche, nach der Zahl der Armen und dem größern oder geringern Umfange des betreffenden Pfründeeinkommens, — im ungünstigsten Falle aber wird den Armen derjenige Betrag ausgehändigt werden müssen, welchen der Beneficiat selbst, wenn er die Einkünfte bezogen hätte, ihnen zuzuwenden verpflichtet gewesen wäre ³⁾. — Die genannten über Verwendung des vacanten Pfründeeinkommens bestehenden kirchlichen Verordnungen hat der *Excommunicatus occultus* selbst und aus eigenem Antriebe zu erquiren; ist die Excommunication öffentlich bekannt und die Sache in foro externo anhängig, so sorgt der Richter für deren Vollstreckung. — Wir fügen noch die Bemerkung bei, daß der Excommunicirte, falls seine Strafe eine verdiente und gerechte war, nach erlangter Absolution nie einen Anspruch auf Wiedererstattung der verlorenen Einkünfte geltend machen kann ⁴⁾: dieß ist einerseits durch die Gerechtigkeit geboten, andererseits könnte die sichere Aussicht auf spätere Restitution den Gebannten gar leicht verleiten, seinen Widerstand gegen die Kirche zu verlängern und die Unterwerfung ungebührlich lange hinauszuschieben. War dagegen die Sentenz des Richters eine ungerichte und wurde

1) c. 16. X. de cleric. non resid. 3. 4. ; c. 28. X. de appellat. 2. 28.

2) *Trid.* Sess. XXIII. c. 1. de ref.

3) *Alterius*, l. c. p. 249.

4) L. 46. Dig. de regul. jur. 50. 17.: „Quod a quoquam poenae nomine exactum est, id eidem restituere nemo cogitur.“

sie in Folge der Appellation als solche anerkannt, so versteht es sich von selbst, daß ihm die Einkünfte, die er inzwischen nicht beziehen konnte, ungeschmälert zurückerstattet werden müssen ¹⁾.

§. 6.

Verlust der Jurisdictionrechte.

Das allgemeine Gesetzbuch der Kirche enthält eine Reihe von Bestimmungen, durch welche einzelne Acte der Jurisdiction für den Fall, daß sie ein Excommunicirter vornehmen sollte, für null und nichtig erklärt werden. So schreibt Papst Alexander II. an einen Bischof Valerianus, der durch den Erzbischof von Ravenna excommunicirt worden war, daß er um diese Sentenz sich nicht zu kümmern brauche, — sie sei ungültig, weil der Erzbischof, als er sie aussprach, im Kirchenbanne sich befunden habe ²⁾. In c. 24 X de sentent. et re judic. 2. 27. wird eine richterliche Entscheidung deswegen für nichtig erklärt, weil einer der Richter, die sie gefällt, excommunicirt gewesen sei ³⁾. Nach

1) L. 15. Dig. de re militar. 49. 16. *Glossa* in c. 11. C. II. q. 5. verb. *beneficia*.

2) c. 4 C. XXIV. q. 1: „Audivimus, quod Henricus, Ravennas dictus archiepiscopus, visus sit te excommunicare. Verum, quia *excommunicatus te excommunicare non potuit*, apostolica auctoritate te tuosque absolvendo, mandamus exinde nunquam curare.“

3) „Vos interim cognoscatis de confirmatione sententiae, quae lata est a iudicibus delegatis de electione custodis, ut eam, sicut de jure fuerit faciendum, confirmare vel infirmare curetis, ita, ut si pro eo, quod *unus ex delegatis iudicibus, qui eandem sententiam protulerunt, excommunicationis vinculo esset publice innodatus, quando sententia lata fuit, sicut per metropolitani litteras perhibetur, aut ex alia justa causa eandem sententiam constiterit infirmandam, ipsa cassata, de ipsius electione custodis iterum cognoscatis.*“

c. 1 de offic. vicar. VI. 1. 13. verliert der Stellvertreter des bischöflichen Officialis, wenn der letztere in den Kirchenbann verfallen ist, für alle diejenigen Acte, die er im Namen des Officialis vorzunehmen hat, die Gerichtsbarkeit und seine dießfalligen Handlungen ermangeln der gesetzlichen Gültigkeit¹⁾. Hiemit übereinstimmend verordnet c. 10 de offic. judic. delegat. VI. 1. 14, daß, wenn ein päpstlicher Delegat die ihm übertragene Rechtsache subdelegirte und nachher in die Excommunication verfiel, die Appellation von der Entscheidung des Subdelegaten nicht an dessen Auftraggeber, sondern an den heiligen Stuhl zu richten sei, damit nicht die Parteien in Erwartung der Absolution oder des Nachfolgers mit ihrer Angelegenheit zu lange hingehalten werden²⁾. — Obgleich die angeführten Gesetzesstellen immer nur auf einzelne Acte der Jurisdiction sich beziehen³⁾, so ist doch leicht ersichtlich, daß die Ungültigkeit dieser Handlungen aus dem allgemeinen Grundsatz, die Excommunication entziehe die Jurisdictionrechte, abgeleitet wird; weshalb die Canonisten⁴⁾ übereinstimmend als Regel aufstellen, daß alle Rechte der innern und äußern Gerichts-

1) „Ea tamen, quae ipsi gerendo hujusmodi vices agunt, eo taliter excommunicato manente, si jurisdictionem tantum recipiunt ab eodem, non possunt obtinere vigorem.“

2) „Si is, cui causa a sede fuerat apostolica delegata, subdelegaverit non in totum vices suas alicui: a subdelegato hujusmodi, si delegatum ipsum excommunicari aut de medio tolli contingat, impedimento tali durante, ad sedem ipsam, ne absolutionem, vel successorem expectando illius, praejudicari litigantibus, vel causa plus debito prorogari valeat, volumus appellari.“

3) Dasselbe ist der Fall bei den andern hieher gehörigen Bestimmungen: c. 8 X de consuet. 1. 4; c. 16 X de elect. 1. 6; c. 1 Ne sede vacant. VI. 3. 8.

4) Bei *Suares*, l. c. Disput. XIV. sect. 1. n. 2.

barkeit, mögen sie sich beziehen auf was immer für Angelegenheiten, durch die Excommunication verloren gehen und alle Jurisdictionshandlungen, die ein Gebannter vornimmt, ungültig seien. Dieser Grundsatz ergibt sich als einfache Folgerung unmittelbar aus dem Begriff und Wesen des Kirchenbannes. Auf der einen Seite ist der Excommunicirte nicht nur unwürdig, irgend eine Function im Namen der Kirche auszuüben, sondern es müßte auch als eine große Unschicklichkeit erscheinen, wenn ein aus der Kirchengemeinschaft Ausgestoßener über die andern Mitglieder eine richterliche Gewalt fernerhin beanspruchen wollte. Auf der andern Seite schließt der Bann für den von ihm Betroffenen das Verbot in sich, mit den übrigen Gläubigen zu verkehren — und diese ihrerseits können wiederum mit ihm keinen Umgang pflegen: da nun mit der Ausübung der Jurisdiction nothwendig ein derartiger gegenseitiger Verkehr verbunden ist, so muß die Excommunication unmittelbar die Entziehung der Gerichtsbarkeit zur Folge haben. Endlich ist die Jurisdiction immer an ein öffentliches Kirchenamt geknüpft und der Betreffende übt sie kraft dieses Amtes: nun aber schließt der Bann immer zugleich die *Suspensio ab officio* in sich, mithin muß immer auch der Verlust der Gerichtsbarkeit mit ihm verbunden sein.

Diese Wirkung hat die Excommunication nicht bloß für diejenigen kirchlichen Obern, die eine *jurisdictio propria* haben, so daß z. B. dem excommunicirten Bischöfe die Verwaltung seiner Diöcese entzogen ist und ihm für die Dauer des Bannes ein Stellvertreter von Seite des Papstes gesetzt wird ¹⁾, sondern der Verlust der Gerichtsbarkeit erstreckt sich

1) *Ferraris*, *Prompta biblioth.* s. v. *Capitulum*, art. III. n. 36.

auch auf die *jurisdictio delegata*, denn da jede Delegation ein Ausfluß des Jurisdictionenrechtes ist ¹⁾, so versteht es sich von selbst, daß sie, von einem Excommunicirten vorgenommen, ungültig sein müsse und Demjenigen, auf den sie lautet, kein Recht übertragen könne ²⁾. Selbst wenn die Delegation bereits vor dem Eintritte des Bannes erfolgt war, erlischt die Gerichtsbarkeit dennoch in demselben Augenblicke, in welchem der Delegirende der genannten Strafe verfällt: weshalb der Generalvicar eines excommunicirten Bischofs die ihm übertragenen Functionen in rechtskräftiger Weise nicht mehr vornehmen kann ³⁾. Lautete aber die Delegation nicht, wie beim Generalvicar der Fall ist, auf eine *universitas causarum* und waltet zwischen Beiden nicht eine *unitas personae* ob, sondern ist der Delegirte bloß mit Schlichtung einer einzelnen Rechtsfache betraut, so muß bei Beantwortung der Frage, ob ihm die Gerichtsbarkeit durch die Excommunication seines Auftraggebers verloren gehe, *distinguit* werden. Wenn der Delegat bei Eintritt des Bannes mit der Vollziehung seines Auftrags bereits begonnen hat, so erlischt ihm die *jurisdictio delegata* nicht; ist aber noch *res integra*, so hört sie *ipso jure* auf ⁴⁾. Dieser Unterschied beruht auf der im Rechte

1) L. 3 Dig. de *jurisdict.* 2. 1.

2) *Glossa* ad c. 1 de *offic. vicar.* VI. 1. 13. verb. *recipiunt et vigorem.*

3) *Glossa* ad c. 1 cit. verb. *ipsius.*

4) L. 6 Dig. de *jurisdict.* 2. 1: „Ideoque si is, qui mandavit *jurisdictionem*, decesserit, *antequam res ab eo, cui mandata est jurisdictio, geri coeperit*, solvi *mandatum* Labeo ait, sicut in reliquis *causis.*“ c. 19 X de *offic. judic. delegat.* 1. 29: „Nos itaque *consultationi vestrae respondemus, quod si lis fuerit ante praedecessoris nostri obitum contestata, mandatum morte mandatoris*

speciell ausgesprochenen Anschauung, wornach die Gerichtsbarkeit nicht schon durch den bloßen Act der Delegation, sondern erst in dem Augenblicke auf den Delegirten übergeht, in welchem er von derselben Gebrauch zu machen anfängt ¹⁾. Ist also das Letztere noch nicht geschehen, so haftet die delegirte Gerichtsbarkeit noch an der Person des Deleganten und geht in allen Fällen, in welchen er selbst die Jurisdiction verliert, auch für den Beauftragten verloren. Hat aber der Delegat mit der Ausführung seines Auftrages bereits begonnen, so ist die Gerichtsbarkeit aus dem Deleganten herausgetreten und auf den Beauftragten übergegangen, sie hat eine von dem Rechte des Erstern unabhängige Existenz, wird mithin durch die etwaigen Veränderungen, die mit diesem vorgehen, nicht mehr berührt. — Anders, als bei der gewöhnlichen Jurisdiction, verhält es sich bei der delegirten Bußgerichtsbarkeit: diese erlischt weder durch den Tod ²⁾, noch die nachfolgende Excommunication des Deleganten und besteht nach wie vor ungeschmälert fort, denn eine solche Delegation fällt unter den Begriff der kirchlichen Gnadenverleihungen, die dadurch, daß der Verleiher seines Rechtes

nullatenus expiravit. Si vero ante litem contestationem decessit, non est a iudicibus, quos delegaverat, ex delegatione huiusmodi procedendum.“ — c. 15 de offic. jud. delegat. VI. 1. 14: „Officium autem quorumcumque conservatorum ipso jure quoad non coepta negotia per obitum concedentis volumus expirare.“

1) c. 6 de offic. jud. delegat. VI. 1. 14: „jurisdictio, ex qua ipsa usus non existit, non censetur in eum efficaciter transivisse.“
Vgl. *Seitz*, die Bußgerichtsbarkeit des Pfarrers, S. 94 f.

2) *Barbosa*, De offic. et potest. Episcopi, P. II. Allegat. 25. n. 43.

verlustig geht, nicht berührt werden ¹⁾, sondern unabhängig fortbestehen, mag noch *res integra* sein oder nicht ²⁾. Außerdem wird kaum zu bemerken nöthig sein, wie viele und große Gefahren für das Seelenheil der Gläubigen entstehen müßten, wenn mit dem Tode oder der Excommunication des Bischofs in allen Priestern und Seelsorgern die Bußgerichtsbarkeit erlöschen würde und das Sacrament nicht mehr gültig gespendet werden könnte.

Da alle Acte der Jurisdiction, die von einem Excommunicirten vorgenommen werden, *ipso facto* ungültig sind, so braucht Derjenige, der unter solchen Umständen von einem kirchlichen Richter verurtheilt wurde, dessen Sentenz, die ja ohne alle Rechtskraft ist, nicht zu beobachten, und ebenso wenig der Untergebene den Befehlen seines Vorgesetzten sich zu unterwerfen, — im Gegentheile, die Gläubigen sind in derartigen Fällen speciell zum Widerstande verpflichtet, denn sonst würden sie sich mit dem Excommunicirten in unerlaubten Verkehr setzen, die ihm von der Kirche entzogene Gewalt als noch vorhanden anerkennen und ihm hiedurch nicht selten Anlaß geben, in seiner Hartnäckigkeit zu verharren. Aus derselben Thatsache, daß die Excommunication die Gerichtsbarkeit entzieht, ergibt sich weiter, daß Niemand von einer Erlaubniß oder Dispens, die ein Excommunicirter ertheilte, Gebrauch machen oder eine von ihm verliehene Delegation ausüben dürfe, denn da alle diese Acte jeder rechtlichen Gültigkeit ermangeln, so würde sich der Betreffende durch den Gebrauch einer solchen Ex-

1) c. 16 de regul. jur. VI. 5. 12: „Decet concessum a principe beneficium mansurum.“

2) c. 36 de praebend. VI. 3. 4.

laubniß oder Dispens gerade in der nämlichen Weise ver-
sündigen, wie Derjenige, der diese Gnaden weder nachgesucht
noch erhalten hat, — und die Vollziehung der von einem
Gebannten ertheilten Delegation würde einer Usurpation
der Gerichtsbarkeit gleichkommen. Sind endlich auf eine
solche Usurpation oder die eigenmächtige Vornahme einer
Handlung, welche die Erlaubniß des competenten Obern
voraussetzt, vom Rechte bestimmte Strafen gesetzt, so wer-
den diese auch dann eintreten, wenn die nöthige Erlaubniß
von einem Excommunicirten ertheilt wurde. Um ein Bei-
spiel namhaft zu machen, verweisen wir auf c. 1 de privileg.
in Clement. 5. 7. Wenn nach der Bestimmung dieser Ge-
setzesstelle diejenigen Religiosen, welche ohne Erlaubniß
des Pfarrers das Sacrament der letzten Delung und
des Altars spenden, ipso facto in die Excommunication
verfallen, so wird die angedrohte Strafe sie auch dann
treffen, wenn sie wissentlich von einem Pfarrer, der
excommunicirt ist, die betreffende Erlaubniß einholen,
denn da die letztere unter allen Umständen nichtig ist, so
sind die Handelnden so anzusehen, als hätten sie sich jene
Einmischung in die Parochialrechte ohne alle Erlaub-
niß und in bösslicher Absicht angemacht.

Der von der Gesetzgebung ausgesprochene Verlust der
Jurisdictionrechte trifft alle *Excommunicati vitandi*, denn
diese sind im strengen Sinne des Wortes Excommuni-
cirte und alle Wirkungen des Bannes machen sich ihnen
gegenüber im vollen Maaße und unbedingt geltend.
Anderß verhält es sich bei Denjenigen, deren Excommuni-
cation geheim ist: sie haben sich zwar der Ausübung der
Jurisdiction zu enthalten und machen sich im entgegen-
gesetzten Falle einer Sünde schuldig, aber die von ihnen

einmal vorgenommenen Handlungen sind gültig und können, wenn auch nachher die Excommunication offenkundig werden sollte, nicht mehr angefochten werden. Diese Annahme findet schon im ältern Rechte ihre Begründung: das c. 24 X de sentent. et re judic. 2. 27. bestimmt, daß die Sentenz, bei deren Fällung ein öffentlich Excommunicirter — *excommunicationis vinculo publice innodatus* — sich betheiligte, ungültig sein solle, woraus die Canonisten mit Recht den Schluß ableiteten ¹⁾, daß sie Gültigkeit habe, die Jurisdiction also nicht verloren gehe, solange die Excommunication noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt sei. Dieser Grundsatz ist auch practisch sehr vernünftig und durch die Rücksichten des öffentlichen Wohles in hohem Grade geboten, denn die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Pflege des Rechts würde auf sehr unsichern Grundlagen ruhen, wenn bei jedem Acte eines hierarchischen Obern gezweifelt werden könnte, ob er nicht etwa wegen einer geheimen Excommunication des Letztern an sich nichtig sei und späterhin als solcher angefochten werden könne, unaufhörliche Streitigkeiten, gegründet auf die *Exceptio excommunicationis*, wären unvermeidlich und eine allgemeine Rechtsverwirrung die unmittelbare Folge, davon ganz abgesehen, daß bei kirchlichen Gnadenacten, Ertheilungen von Dispensationen, Verleihungen von Beneficien &c. immer der Gedanke beunruhigen müßte, ob man nicht etwa von einer Einräumung oder Erlaubniß Gebrauch mache, die wegen einer geheimen Excommunication ihres

1) *Covarruvias*, Alma Mater, I. §. XI. n. 4. *Navarrus*, Manuale, c. XXVII. n. 21. *Suares*, l. c. n. 8.

Verleiherß innerlich jeder rechtlichen Gültigkeit entbehrt. — Den Excommunicatis occultis werden seit dem Erscheinen der Bulle *Ad vitanda* die *tolerati* in allen auf die Gerichtsbarkeit bezüglichen Angelegenheiten völlig gleich gestellt, so daß die Amtshandlungen eines Gebannten, solange dieser noch nicht speciell, unter Anführung seines Namens denunciirt wurde, Rechtskraft haben, gleichviel, ob seine Strafe sonst öffentlich bekannt sei oder nicht. Die Constanzer Bulle hat den Gläubigen gestattet, mit den *toleratis* in allen Verhältnissen des Lebens frei zu verkehren, mithin können sie dieses auch thun in denjenigen Angelegenheiten, die sich auf die Jurisdiction beziehen, woraus sich als nothwendige Consequenz ergibt, daß die Kirche die von einem solchen Excommunicirten vorgenommenen Amtshandlungen als zu Recht bestehend anerkenne, denn sonst wäre jene Einräumung *Martini V.*, wenigstens in Sachen der Jurisdiction, rein illusorisch und die Gesetzgebung mit sich selbst im Widerspruche ¹⁾. Aber obwohl die Gerichtsbarkeit der *tolerati* an sich nicht erlischt und alle Acte, die sie vornehmen, gültig sind, so müssen doch nach dem Wortlaute und der Tendenz der Bulle *Ad vitanda* folgende Punkte wohl beachtet werden:

a) Den Excommunicirten wollte *Martin V.* keine Einräumung machen: es kann also auch ein *toleratus* nicht aus freien Stücken von seiner Jurisdiction Gebrauch machen und würde sich durch eigenmächtige Einmischung, den Fall der Noth ausgenommen, schwer versündigen.

b) Den Gläubigen ist die Erlaubniß, mit den *toleratis*

1) *Navarrus*, l. c. *Pirhing*, Jus can. L. V. tit. 39. sect. 1. §. 3. n. 18. *Reiffenstuel*, Jus can. L. V. tit. 39. §. 2. n. 70. *Seib*, a. a. O. S. 86 f.

zu verkehren, in der Weise ertheilt worden, daß sie von derselben Gebrauch machen können, aber nicht müssen: deshalb sind sie befugt, diejenigen Amtshandlungen eines toleratus, die einen Nutzen oder eine Gunstbezeugung für sie enthalten, zu acceptiren; aber bei jenen Entscheidungen, die zu ihren Ungunsten lauten oder ein Onus in sich schließen, können sie nicht gezwungen werden, die Gerichtsbarkeit anzuerkennen, vielmehr sind sie in derartigen Fällen berechtigt, von der Exceptio excommunicationis Gebrauch zu machen und durch Anwendung dieses Rechtsmittels den Entscheidungen und Anordnungen des toleratus die verbindende Kraft zu entziehen. c) Die Gläubigen sollen die Gerichtsbarkeit eines toleratus nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies mit Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit motivirt werden kann: im entgegengesetzten Falle, namentlich wenn ihnen die Jurisdiction eines Richtercommunicirten zu Gebote steht, würden sie sich durch den Verkehr, in welchen sie sich ohne Grund und Noth mit dem Gebannten setzten, einer leichtfertigen Verletzung der kirchlichen Disciplin schuldig machen. — Wenn endlich ein Excommunicirter, nachdem er vom Richter feierlich, unter Anführung seines Namens denunciirt worden ist, an einem andern Orte, wohin die Kunde des über ihn verhängten Bannes noch nicht gedrungen und er allgemein als ein Richtercommunicirter angesehen wird, Acte der kirchlichen Gerichtsbarkeit vornimmt, so sind diese gültig, denn für jenen Ort ist er factisch ein Excommunicatus occultus und die Rechtskraft seiner Amtshandlungen ist durch die nämlichen Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten ¹⁾, die wir oben in

1) *Suares*, l. c. n. 16.

Betreff der geheimen Excommunication geltend gemacht haben.

Dies sind die Grundsätze des canonischen Rechts über den Verlust der Gerichtsbarkeit, sie beziehen sich auf alle Acte der Jurisdiction und ihre Anwendung auf die einzelnen Fälle ist mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden: indessen bieten sich doch einzelne Handlungen dar, die wegen der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse eine nähere Auseinandersetzung als wünschenswerth erscheinen lassen, — nämlich die kirchliche Wahl, die Ausübung des Präsentationsrechtes und die *Resignatio in favorem tertii*.

Daß das kirchliche Wahlrecht in Folge der Excommunication verloren gehe und die von einem Gebannten vorgenommene Wahlhandlung jeder rechtlichen Gültigkeit entbehre, ist vom Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ¹⁾ und von den Canonisten allgemein anerkannt ²⁾. Ruht das Wahlrecht in den Händen mehrerer Individuen oder einer ganzen Corporation, so sind die Excommunicirten von der Wahl auszuschließen und diese von den übrigen Berechtigten ausschließlich vorzunehmen ³⁾ — ganz in der Weise, wie Diejenigen, welche aus andern Gründen des Wahlrechtes verlustig giengen oder freiwillig nicht erscheinen, unberücksichtigt bleiben und dann die Handlung von den Uebrigen vorgenommen wird ⁴⁾. Sollte sich aber gegen die Bestim-

1) c. 23 X de appellat. 2. 28; c. 16 X de elect. 1. 6. *Glossa in c. unic. Ne sede vacant. VI. 3. 8. verb. majoris.*

2) Bei *Covarruvias*, *Alma mater*, I. §. VII. n. 9.

3) Dies ergibt sich als nothwendige Consequenz aus c. unic. *Ne sede vacant. VI. 3. 8.*

4) c. 19. 42 X de elect. 1. 6.

mungen des Gesetzes ein oder mehrere Excommunicirte dennoch an der Wahl theilhaftig haben, so fragt es sich, ob sie von den Uebrigen wesentlich zugelassen worden seien oder ob ihre Theilhaftigkeit wegen Unwissenheit oder Anwendung äußerer Gewalt erfolgt sei. Im erstern Falle ist die Wahl absolut ungültig und selbst die Stimmen der wirklich Berechtigten ohne jede Wirkung, denn wenn das Gesetz schon für Aufstellung eines gewöhnlichen Procurators vorschreibt, daß dieselbe ungültig sein solle, falls zur Vornahme des betreffenden Actes Excommunicirte wesentlich zugelassen wurden ¹⁾, so wird dieß von der kirchlichen Wahl mit um so größerem Rechte behauptet werden dürfen ²⁾, je mehr die letztere Handlung an Wichtigkeit und Bedeutung die Aufstellung eines einfachen Procurators übertrifft. Ebenso wird nicht geläugnet werden können, daß die Berechtigten, die sich nicht scheuen, förmlich Excommunicirte wesentlich zur Vornahme eines so wichtigen und folgenreichen Actes beizuziehen, der Kirche für gewissenhafte Ausübung ihrer Wahlbefugnisse keinerlei Garantie mehr darbieten und wegen jener Mißachtung der öffentlichen Disciplin vollständig verdienen, ihres Wahlrechtes verlustig zu gehen. — Wurden dagegen die Excommunicirten nicht wesentlich und in böser Absicht, sondern bloß deswegen von den Berechtigten zugelassen, weil diese von der Excommunication keine Kenntniß hatten oder zur Zulassung durch Anwendung physischer Gewaltmaßregeln gezwungen wurden, so ist die Wahl um deswillen noch nicht ungültig und kann nicht angefochten

1) c. ultim. X de procurat. l. 38.

2) *Avila*, De censur. P. II. c. VI. disput. 5. dub. 1. *Reiffenstuel*, Jus can. L. I. tit. 6. §. 7 n. 168.

werden¹⁾, vorausgesetzt, daß der Gewählte nach Abzug der Excommunicirten von Seiten der Berechtigten die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigte. Für die practische Anwendung dieser Regel müssen die verschiedenen Fälle, die dabei vorkommen können, sorgfältig auseinandergehalten werden. Wird nach besondern Statuten oder in Folge des bestehenden Gewohnheitsrechtes zur Gültigkeit der Wahl Einstimmigkeit gefordert, so ist die Handlung, wenn alle Stimmen auf eine Person sich vereinigten, gültig, obgleich bei derselben auch ein Excommunicirter sich betheiligte, denn da jene Bedingung der Einstimmigkeit nur den Sinn haben kann, daß alle wirklichen und berechtigten Wähler auf eine Person sich vereinigen, so kommt das Votum des Excommunicirten gar nicht in Anschlag und kann der Einhelligkeit der Wahl ebenso wenig Eintrag thun, als die freiwillige Abwesenheit des einen oder andern der Wähler dieß zu bewirken vermöchte: es wählen die Uebrigen, und wenn sie übereinstimmen, so ist die Bedingung erfüllt und damit die Wahl gültig. Sollte aber in dem Falle, wo Unanimität erfordert wird, Einer der Wählenden mit den übrigen nicht übereinstimmen, so kommt es darauf an, ob der Wahllact ein öffentlicher oder geheimer sei. Wird die Abstimmung öffentlich vorgenommen, so läßt sich der Dissentirende leicht ausfindig machen: findet er sich in der Person des Excommunicirten, so ist die Wahl aus den eben genannten Gründen gültig; hat nicht der Excommuni-

1) Denn jeder collegialisch von Berechtigten und Unberechtigten vorgenommene Act wird um der erstern willen aufrecht erhalten.
Reiffenstuel, l. c.

cirte, sondern Einer der Berechtigten die abweichende Stimme abgegeben, so ist die Handlung nichtig, weil die nöthige Einhelligkeit nicht vorliegt. Bei geheimer Abstimmung dagegen entbehrt die Wahl jedenfalls der gesetzlichen Gültigkeit, weil sich nicht constatiren läßt, wer der Dissentirende sei und da die wirklich Berechtigten die Mehrzahl der Stimmenden ausmachen, so spricht die Vermuthung dafür, daß er auf ihrer Seite sich befinde, mithin die erforderliche Unanimität nicht erzielt worden sei. — Bei den gewöhnlichen canonischen Wahlen ist übrigens nicht Stimmeinhelligkeit, sondern bloße Stimmenmehrheit, sei es die absolute oder relative, als *conditio sine qua non* der Gültigkeit gefordert, weshalb diese Wahlart practisch weitaus am häufigsten vorkommt. Für die richtige Anwendung der oben erwähnten Regel sind in derartigen Fällen folgende Möglichkeiten zu unterscheiden. Vereinigte der Gewählte eine so große Zahl von Stimmen auf sich, daß nach Abzug der Excommunicirten dennoch die erforderliche Mehrheit ihm bleibt, so ist die Wahl gültig, denn die Excommunicirten haben zu derselben nichts beigetragen und ihre Stimmen brauchen gar nicht in Betracht gezogen zu werden, weil von Seiten der Berechtigten so viele Vota auf eine Person sich vereinigten, als zur gesetzlichen Gültigkeit nothwendig waren. Liegt aber dieser günstige Fall nicht vor und ist die Anzahl der Stimmen der Art, daß nach Abzug der Excommunicirten die vorgeschriebene Mehrheit nicht mehr übrig bleibt, so ist wiederum zwischen dem öffentlichen und geheimen Scrutinium zu unterscheiden: stellt es sich bei dem erstern heraus, daß die Excommunicirten wirklich dem Gewählten ihre Stimmen gegeben haben, so ist die Wahl aus naheliegenden Gründen

ungültig, hatten sie dagegen ihre Vota einem Andern zugewendet, so wird der Wahlhandlung die gesetzliche Gültigkeit nicht abzuspochen sein, weil nur Berechtigte für den Gewählten stimmten und dieser die nöthige Majorität von ihnen erhalten hat; bei geheimer Abstimmung aber ist die Wahl unter allen Umständen nichtig, weil schlechterdings nicht dargethan werden kann, daß dem Gesetze Genüge geschehen sei und die Person des Gewählten wirklich die erforderliche Zahl von berechtigten Stimmen auf sich vereinigt habe ¹⁾.

Wenn die *Excommunicati vitandi* des activen Wahlrechtes völlig beraubt sind und die von ihnen abgegebenen Stimmen unberücksichtigt bleiben müssen, so verhält es sich anders bei den *toleratis*. Zwar können sie ein Recht, zugelassen zu werden, nicht beanspruchen, denn die Bulle *Ad vitanda* wollte den *Ge b a n n t e n* keine Gunstbezeugung zuwenden, ebenso sind die übrigen Wähler nicht verpflichtet, sie zur Theilnahme zuzulassen und wenn auch nur Einer derselben die *Exceptio excommunicationis* geltend macht, so haben sie sich der Wahl zu enthalten; thun sie das Letztere nicht und drängen sich förmlich ein, so können die Uebrigen vor Beginn der Handlung Protest erheben und dadurch ihre Vota vollständig wirkungslos machen, so daß dieselben, wie die der *vitandi*, nicht gezählt werden dürfen. Wenn ihnen aber die berechtigten Wähler die Theilnahme freiwillig gestatten, — und hiezu sind sie in Gemäßheit der Constanzer Bulle unbedingt berechtigt —, so haben die von ihnen abgegebenen Stimmen rechtliche

1) Vgl. über diese Verhältnisse *Suares*, l. c. sect. 2. n. 8 seqq.

Gültigkeit und werden mitgezählt ¹⁾, denn die von Excommunicatis toleratis vorgenommenen Jurisdictionacte, gegen welche keine Einrede erhoben wurde, werden von der Kirche als zu Recht bestehend anerkannt und aufrecht erhalten.

Endlich fügen wir in Betreff der Papstwahl die Bemerkung bei, daß die angeführten Bestimmungen auf dieselbe keinerlei Anwendung finden, indem die Excommunication, in welcher einzelne Wähler sich etwa befinden, gar nicht in Betracht kommt und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahl nicht den geringsten Einfluß äußert ²⁾. Dieses große Privilegium der Cardinäle hat seinen Grund in der außerordentlichen Wichtigkeit der Wahlhandlung, in der Nothwendigkeit, sobald als möglich der Kirche ein neues Oberhaupt zu geben und die vollzogene Wahl gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen: die Gesetzgebung will durch die genannte Verordnung die etwaigen Verhandlungen über Excommunication und die daraus folgende Wahlunfähigkeit der einzelnen Cardinäle, wodurch die Thätigkeit des Conclave verzögert werden könnte, zum Voraus abschneiden und nachherige Beanstandungen der Wahl, zu welchen die Parteileidenschaft so gerne ihre Zuflucht nimmt, völlig unmöglich machen.

1) *Reiffenstuel*, l. c. n. 169.

2) c. 2. §. 4 de elect. in Clement. 1. 3: „Ceterum, ut circa electionem praedictam eo magis vitentur dissensiones et schismata, quo minor eligentibus aderit dissidendi facultas: decernimus, ut nullus cardinalium cujuslibet excommunicationis, suspensionis aut interdicti praetextu a dicta valeat electione repelli, jure aliis circa electionem eandem hactenus editis, plane in suo robore duraturis.“

Gehen wir über zu den Wirkungen, welche die Excommunication auf das Patronatrecht ausübt, so wird vor Allem anerkannt werden müssen, daß dasselbe dem Gebannten nicht förmlich und für immer verloren gehe, denn wohl erworbenene Eigenthumsrechte bleiben von dieser Kirchenstrafe unberührt, aber die Ausübung des Präsentationsrechtes ist für die Dauer derselben suspendirt und jede darauf bezügliche Handlung des excommunicirten Patrons ungültig und ohne alle rechtliche Wirkung. Dieß ist zwar durch das Gesetz nirgends speciell ausgesprochen, liegt aber unmittelbar in der Natur sowohl der Excommunication als auch des Patronates. Die nächste Wirkung des Kirchenbannes äußert sich, wie wir schon wiederholt bemerkten, darin, daß der Excommunicirte mit Niemanden verkehren darf, gleichwie auf der andern Seite die Gläubigen verpflichtet sind, jeden Umgang mit ihm zu vermeiden: nun findet aber bei Ausübung des Präsentationsrechtes zwischen dem Patrone und Bischof offenbar der innigste und unmittelbarste Verkehr statt, mithin wird der Erstere im Falle der Excommunication von seinem Rechte keinen Gebrauch machen können und der Bischof verpflichtet sein, die erfolgte Präsentation zurückzuweisen und dieß um so mehr, da das Patronat ein spirituelles Recht ist¹⁾, also Beide in gewisser Beziehung einer *communicatio in sacris* sich schuldig machen würden. Betrachten wir sodann das Wesen des Patronates, so gelangen wir zu demselben Resultate. Es sichert seinem Inhaber dadurch, daß dieser für die Patronatspfründe einen Cleriker bezeichnen kann, dem die *institutio canonica*, falls

1) c. 16 X de jur. patronat. 3. 38.

er fähig ist, ertheilt werden muß ¹⁾, großen Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Beneficien und damit auf viele andere, sehr wichtige Momente des kirchlichen Lebens: wäre es nun nicht in hohem Grade ungeziemend und verlegend, wenn ein aus der Kirchengemeinschaft völlig Ausgestoßener die Ausübung jenes Rechtes beanspruchen wollte und der kirchliche Obere genöthigt wäre, dieß geschehen zu lassen; würde hierin von Seite des Excommunicirten nicht eine unerträgliche Anmaßung liegen und der kirchlichen Auctorität eine große Demüthigung erwachsen? Keines von Beiden kann in der Intention der Gesetzgebung gelegen sein. Wenn die Kirche in Erwägung der genannten Verhältnisse den Ungläubigen den Erwerb und die Ausübung des Patronates untersagt hat, so wird dasselbe auch auf die Excommunicirten, die als Heiden und Zöllner zu betrachten sind, keine Anwendung finden müssen, davon ganz abgesehen, daß diese wie jene von dem Einflusse, den sie auf die Besetzung der Pfründe haben, einen der Kirche höchst nachtheiligen Gebrauch machen könnten. Ferner ist die Präsentation unter den Rechten des Patrons weitaus das wichtigste und die sogenannten *jura honorifica* stehen ihr an Bedeutung weit nach: nun aber ist allgemein anerkannt, daß die Ehrenrechte — der *honor processionis, sedis, aquae benedictae, precum, sepulturae* etc. — für die Dauer der Excommunication nicht beansprucht werden können, woraus sich als einfache Consequenz ergibt, daß auch die Präsentation als das wichtigste Vorrecht dem Excommunicirten verloren gehen müsse. Endlich stehen die kirchliche Wahl und die Präsentation, was die

1) *Reiffenstuel*, *Jus can* L. III. tit. 38. §. 4. n. 67.

Befetzung des vacanten Beneficiums betrifft, sich völlig gleich: beide räumen die Befugniß ein, dem kirchlichen Vorgesetzten die Person des neuen Pfründners zu bezeichnen und zur Bestätigung vorzustellen, beide gewähren ihrem Inhaber gegenüber von dem betreffenden Kirchenobern das gleiche Recht und den gleichen Einfluß, also werden die gesetzlichen Bestimmungen, die über den Besitz und Verlust des Wahlrechtes bestehen, auch auf die Präsentation Anwendung finden ¹⁾, mithin, da die Excommunication den Verlust des erstern in sich schließt und dasselbe an den kirchlichen Vorgesetzten oder die Mitwähler übergehen läßt ²⁾, auch das Präsentationsrecht verloren gehen und an die Mitpatrone oder in Ermangelung derselben an den Bischof devolviren. — Aus diesen Gründen hat sich die allgemeine Ansicht der Canonisten dahin entschieden, daß ein Excommunicirter auf die Ausübung des Präsentationsrechtes keinen Anspruch habe, daß die Mitpatrone, weil ihnen der Verkehr untersagt ist, ihn zur gemeinschaftlichen Vornahme der Präsentation nicht beiziehen dürfen und daß der Bischof aus demselben Grunde den Vorschlag eines Einzelpatrones nicht acceptiren könne, sondern als nicht erfolgt zu betrachten habe ³⁾. Läßt der Patron, ohne die Absolution erhalten und sich dadurch zur Vornahme der Nomination wieder fähig gemacht zu haben, die gesetzliche Präsentationsfrist verstreichen, so fällt für diesesmal das Beneficium der freien Collation des Bischofs anheim und

1) *Glossa* in c. ultim. de elect. VI. 1. 6.

2) c. unic. No sede vacant. VI. 3. 8.

3) *Covarruvias*, Alma Mater, I. §. VII. n. 9. *C. Lambertini*, De jure patronat. P. I. L. II. q. 1. art. 2. n. 1. *Schilling*, Der kirchliche Patronat, Leipzig 1854. S. 128.

erhält von dem letztern ohne jede Mitwirkung des Patrons den neuen Pfründner. Die Präsentationsfrist läuft dem Excommunicirten, wie jedem andern Patrone, von dem Augenblicke an, in welchem er von der Erledigung des Beneficiums zuverlässige Kunde erhält¹⁾; von einer Verlängerung der Frist kann hier die Rede nicht sein, denn sie ist gesetzlich nur dann zulässig, wenn die der Präsentation entgegenstehenden Hindernisse von Seiten des Patrons unverschuldet sind und ihre Hinwegräumung nicht in seinen Kräften steht²⁾, Beides trifft aber bei der Excommunication nicht zu. — An den aufgeführten Verhältnissen bewirkt die Bulle *Ad vitanda* nur insoferne eine Veränderung, als der Bischof die von einem *toleratus* vorgenommene Präsentation acceptiren kann, aber verpflichtet ist er hiezu keineswegs, ja wenn in Folge der Acceptation vorausichtlich ein öffentliches Aergerniß entstehen, der Gebante in seinem Widerstande ermuthigt oder das Ansehen der Kirchengewalt irgendwie beeinträchtigt würde, so ist der Bischof seiner Stellung es schuldig, auch bei einem *toleratus* die Präsentation zurückzuweisen und die Pfründe unabhängig von ihm zu besetzen.

Was endlich noch die Resignation betrifft, so ist allgemein anerkannt, daß ein Excommunicirter auf sein Beneficium, wenn es frei und ohne Bedingung geschieht, jederzeit Verzicht leisten könne³⁾, denn er übt durch diesen

1) c. ultim. X de elect. 1. 6.

2) *Barbosa*, De offic. et potest. Episcopi. P. III. Allegat. 72. n. 138.

3) *Constit. Pii V.* v. 1. April 1568. §. 3: „Episcopi et alii facultatem habentes, eorum duntaxat resignationes recipere et admittere possint, qui aut senio confecti, aut valetudinarii, aut corpore impediti vel vitiiati, aut crimini obnoxii, censurisque ecclesiasticis

Act weder ein Jurisdictionrecht aus, noch erwächst ihm irgend ein Vortheil, vielmehr geht für ihn die Pfründe verloren, die nunmehr zum Nutzen der Kirche einem Würdigen übertragen werden kann. Anders aber verhält es sich bei der *Resignatio in favorem tertii*. Zwar wird das *Beneficium* Demjenigen, zu dessen Gunsten die Resignation vorgenommen wurde, von dem kirchlichen Obern übertragen: allein da der Resignirende bei der Verzichtleistung die Bedingung beifügt, daß die Pfründe einem bestimmten Dritten übertragen werde und der Collator diese Bedingung erfüllen muß ¹⁾, so übt der Erstere durch Bezeichnung der Person auf die neue Verleihung einen Einfluß, welcher der Präsentation factisch gleichkommt, also einem Excommunicirten so wenig, als diese, eingeräumt werden kann ²⁾. Deshalb hat die kirchliche Behörde jede derartige Resignation, die von einem *Excommunicatus vitandus* vorgenommen werden will, unbedingt zurückzuweisen; — die von einem *toleratus* angebotene Verzichtleistung kann sie acceptiren, ist aber hiezu, wie bei der Präsentation, in keiner Weise verpflichtet. —

§. 7.

Die Entziehung des äußern bürgerlichen Verkehrs.

In der bisherigen Auseinandersetzung haben wir von den geistigen Gütern gehandelt, die durch die Excommunication *ipso facto* verloren gehen, denn da ihr Erwerb

irreliti, aut nequeunt aut non debent ecclesiae vel beneficio inservire.“ Bei Neller, *De statu resignationum ad favorem apud Germanos*, in Schmid, *Thesaur.* T. VI. p. 292.

1) Neller, l. c. p. 282.

2) *Alterius*, l. c. p. 222. *Suarez*, l. c. n. 35. 36.

und Besitz durch den Empfang der Taufe und die fortwährende Mitgliedschaft der Kirche bedingt ist, so muß auch ihre Entziehung mit der Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Gläubigen unmittelbar verbunden sein. Es liegt dieß, wie wir wiederholt zu bemerken Gelegenheit hatten, im Begriff und Wesen der Excommunication als einer geistigen Strafe. Ganz anders dagegen verhält es sich mit der weitem Vorschrift der kirchlichen Gesetzgebung, daß der Excommunicirte auch des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs sich zu enthalten habe und kein Gläubiger in diesen Dingen irgend welchen Umgang mit ihm pflegen dürfe: aus jenen Worten des Herrn — „wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Zöllner“ — kann diese Wirkung des Bannes direct nicht abgeleitet werden, denn die Heiden und Zöllner waren nur von den eigentlich kirchlichen Wohlthaten ausgeschlossen, während der äußere bürgerliche Verkehr mit ihnen wenigstens gesetzlich keiner Beschränkung unterlag. Wenn aus diesen Verhältnissen mit Recht gefolgert wurde ¹⁾, daß die Entziehung des bürgerlichen Verkehrs nicht auf unmittelbar göttlicher Anordnung beruhe, so kann um desswillen die Rechtmäßigkeit des in Rede stehenden Verbotes doch keineswegs bezweifelt werden, vielmehr sprechen für dieselbe so wichtige Gründe, daß jene Anordnung der Kirche als unmittelbar geboten und als ein zur vollständigen Durchführung des Bannes unumgänglich nothwendiges

1) *Covarruvias*, *Alma Mater*, I. §. I. pr.: „*Illud tamen est hac in re observandum, lege evangelica prohiberi communionem cum excommunicatis in his, quae ad divina pertinent: in aliis autem prohiberi lege humana.*“ Cfr. *Suares*, l. c. *Disput. XV. sect. 2. n. 9.*

Requisit angesehen werden muß. Wir wollen kein besonderes Gewicht auf den Umstand legen, daß es schon eine Forderung des natürlichen Gefühles ist ¹⁾, Diejenigen, welche man als öffentliche Sünder mit dem Mißfallen der Gottheit und dem Fluche ihrer Diener beladen glaubt, auch im äußern Verkehr zu meiden, um an ihrem Vergehen keinen Antheil zu nehmen: der einfache Zweck des Bannes verlangt das Abbrechen des Verkehrs auch in den äußern bürgerlichen Dingen ²⁾. Einerseits schließt die Kirche die öffentlichen Sünder aus ihrer Gemeinschaft in der Absicht aus, sie zu bessern und durch den Verlust der geistigen Güter, durch das Elend, dem sie sich preisgegeben sehen, zur Buße und Umkehr zu vermögen. Wir geben zu, daß ihr dieß bei Einzelnen durch die bloße Entziehung ihrer geistigen Wohlthaten gelingen könne; aber bei der Mehrzahl der Menschen, die so gerne am Außern hängen und nur durch sinnliche Motive sich bestimmen lassen, kann von der Anwendung rein geistiger Mittel eine vollständige Sinnesänderung nicht erwartet werden, — sie bedürfen einer stärkern, so zu sagen handgreiflichen An-

1) *Jul. Caesar. Comment. de bello gall. L. VI. c. 13:* „Si quis aut privatus aut publicus Druidum decreto non steterit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima. Quibus ita est interdictum, ii numero impiorum et sceleratorum habentur; iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant; neque iis petentibus jus redditur, neque honos ullus communicatur.“

2) Auch in der protestantischen Kirche hatte die Excommunication überall die Wirkung, daß der Bestrafte vom äußern Verkehr mit den übrigen Gläubigen ausgeschlossen war. Vgl. z. B. die dießfallige Bestimmung der Württembergischen Kirchenordnung bei Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, S. 139 f.

regung, und diese liegt eben in der Entziehung des äußern bürgerlichen Verkehrs: durch den Umstand, daß sie sich von allen Gläubigen sorgfältig gemieden und auch in den äußern Verhältnissen einer gänzlichen Verlassenheit überantwortet sehen, durch die Erwägung, daß das einzige Mittel, diesem Zustand ein Ende zu machen, in der Aufhebung des Bannes liege, sollen sie gleichsam genöthigt werden, reumüthig und gebessert in den Schooß der Kirche zurückzukehren ¹⁾. Auf der andern Seite hat die Excommunication die Bestimmung, vom Leibe der Kirche die kranken Glieder abzutrennen, um die gesunden vor der Ansteckung zu bewahren und dem schleichenden Gifte der Verführung Einhalt zu thun: wie wäre dieß möglich, wenn zwar die *communicatio in sacris* untersagt, aber der äußere Verkehr des täglichen Lebens, der der Verführung unendlich viele Anknüpfungspunkte darbietet, völlig freigelassen würde? Müßte nicht gerade das Gegentheil von dem eintreten, was der Bann beabsichtigt, da hinlänglich be-

1) Sehr schön wird dieser Zweck, den die Kirche bei Entziehung des bürgerlichen Verkehrs verfolgt, vom hl. Augustinus hervorgehoben. Er sagt, die Excommunication solle, um Spaltungen zu vermeiden, nur dann verhängt werden, wenn der Betreffende keinen Anhang und keine Vertheidiger unter dem Volke habe, und fügt bei: „*Tunc hoc sine laeae pacis et unitatis et sine laesione frumentorum fieri potest, cum congregationis Ecclesiae multitudo ab eo crimine, quod anathematur, aliena est. Tunc enim adjuvat praepositum potius corripientem, quam criminosum resistantem; tunc se ab ejus conjunctione salubriter continet, ut nec cibum quisquam cum eo sumat, non rabie inimica, sed coercitione fraterna. Tunc etiam ille et timore percutitur, et pudore sanatur, cum ab universa Ecclesia se anathematum videns, sociam turbam, cum qua in delicto suo gaudeat et bonis insultet, non potest invenire.*“ *Contra Epistol. Parmen. L. III. c. 2. n. 13.*

kannt ist, mit welcher Kraft und Energie die aus der Kirche Ausgestoßenen bemüht sind, für ihre Grundsätze Anhänger zu werben und für ihre Vergehen Theilnehmer oder wenigstens Vertheidiger zu finden? Immer wird es unter den Gläubigen sorglose und unvorsichtige Gemüther geben, die den verschiedenartigsten und bedenklichsten Einflüssen zugänglich sind und daher vor der Gefahr, den Ueberredungskünsten oder dem schlechten Beispiele zum Opfer zu fallen, nur dadurch bewahrt werden können, daß aller äußere Verkehr zwischen ihnen und den Excommunicirten aufgehoben wird ¹⁾. Endlich hat der Kirchenbann den Zweck, nicht nur die von ihm Betroffenen zu bessern, sondern auch die übrigen Gläubigen durch die Größe der Strafe, die sie über Andere verhängt sehen, von ähnlichen Vergehen abzuschrecken: wie könnte ihnen aber die furchtbare Schwere der Strafe deutlicher vor Augen geführt und der genannte Zweck des Bannes sicherer erreicht werden, als dadurch, daß selbst der äußere bürgerliche Verkehr, der doch sonst mit jedem Menschen gestattet ist, den Excommunicirten gegenüber durchaus untersagt wird. Hierin liegt sicherlich die unmittelbarste und eindringlichste Aufforderung für die Mitglieder der Kirche, sich ihrerseits vor der Sünde zu hüten, um deretwillen die Ausgestoße-

1) *Cyprian. De unitate Eccles. c. 15* (ed. Krabing.; edit. Benedict. p. 200): „Vitate, quaeso vos, ejusmodi homines et a latere atque auribus vestris pernicioso colloquia velut contagium mortis arcete, sicut scriptum est: *Sepi aures tuas spinis et noli audire linguam nequam. Et iterum: Corruptunt ingenia bona confabulationes pessimae. Docet Dominus et admonet a talibus recedendum. Caeci sunt, inquit, duces caecorum; caecus autem caecum ducens, simul in foveam cadent. Aversandus est talis atque fugiendus, quisquis fuerit ab ecclesia separatus.*“

nen so schwer zu büßen haben ¹⁾. — Geleitet von diesen Erwägungen haben denn schon die Apostel für nöthig erachtet, die Gläubigen vor dem Verkehr mit öffentlichen Sündern, selbst wenn diese noch nicht förmlich aus der Kirche ausgestoßen waren, zu warnen und ihnen den äußern Umgang geradezu zu untersagen. So ermahnt Paulus die Gemeinde zu Corinth ²⁾: „ich habe euch geschrieben, daß ihr nicht Umgang haben sollt mit Einem, der sich Bruder nennen läßt und ein Hurer ist oder ein Habichtiger, oder Gözendiener oder Schmäher oder Trunkenbold oder Räuber: mit einem Solchen sollet ihr auch nicht zusammenessen.“ An die Thessalonicher richtet er in Betreff Derjenigen, die seinen Anordnungen offenen Widerstand entgegensezen würden, die Weisung ³⁾: wenn Jemand nicht gehorchet unserm Worte in dem Briefe, so zeichnet einen Solchen an und habet keinen Umgang mit ihm, auf daß er beschämet werde.“ Ueber den Verkehr mit den Häretikern schreibt der hl. Johannes ⁴⁾: „wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht bringt, so nehmet ihn nicht in's Haus auf und grüßet ihn nicht; denn wer ihn grüßet, der nimmt Theil an seinen bösen Werken.“ Der Sinn dieser

1) Auch die jer Grund für die Entziehung des äußern Verkehrs wurde schon in der alten Kirche geltend gemacht. Das erste Concil von Tours (ann. 461) sagt c. 8: „Si quis post acceptam poenitentiam, sicut canis ad vomitum suum, ita ad saeculares illecebras, derelicta quam professus est poenitentia, fuerit reversus, a communionem ecclesiae, vel a communionem fidelium extraneus habeatur, quo facilius et ipse compunctionem per hanc confusionem accipiat et alii ejus terreantur exemplo.“ *Hard. II. p. 795.*

2) I Cor. V. 11.

3) II Thessal. III. 14.

4) II Joh. 10. 11.

Stellen bedarf keiner nähern Erklärung, die Anschauungen, auf welchen die genannten Vorschriften der Apostel beruhen, die Absichten, die sie dabei verfolgten, sind deutlich genug ausgesprochen; den besten Commentar zu denselben liefert indessen die allgemeine Praxis der apostolischen und unmittelbar nachfolgenden Zeit, in welcher der Umgang mit Häretikern und Excommunicirten überall aufs Sorgfältigste gemieden wurde. Irenäus berichtet ¹⁾, von Schülern des hl. Polycarp gehört zu haben, daß der Apostel Johannes, als er zu Ephesus in Begleitung des letztern sich in ein öffentliches Bad begeben wollte und nach seinem Eintritte daselbst des Cerinthus ansichtig wurde, eiligst sich mit den Worten entfernt habe: laßet uns von hinnen fliehen, damit nicht etwa das Bad zusammenstürze, in welchem sich Cerinth, der Feind der Wahrheit, befindet. Von dem gleichen Abscheu gegen die Häretiker und der nämlichen Sorgfalt, jeden äußern Verkehr mit ihnen zu vermeiden, gibt eine andere Begebenheit Zeugniß, die derselbe Irenäus berichtet ²⁾. Als der hl. Polycarp dem Marcion begegnete und dieser ihn fragte: kennst du uns, antwortete er: ja ich kenne dich, Erstgeborne Sa-

1) Contr. Haeres. L. III. c. 3: „Εἰσὶν οἱ ἀκηχοῦτες αὐτοῦ, ὅτι Ἰωάννης ὁ τοῦ κυρίου μαθητῆς, ἐν τῇ Ἐφέσῳ πορευθεὶς λουσασθαι καὶ ἰδὼν ἔσω Κηρίνθον, ἐξήλατο τοῦ βαλανείου μὴ λουσάμενος, ἀλλ' ἐπειπὼν· φύγωμεν, μὴ καὶ τὸ βαλανεῖον συμπίσῃ, ἔνδον ὄντος Κηρίνθου, τοῦ τῆς ἀληθείας ἔχθρου.“

2) L. c. Ἐαυτὸς δὲ ὁ Πολύκαρπος Μαρκίωνι ποτε εἰς ὄψιν αὐτοῦ ἐλθόντι καὶ φήσαντι, ἐπιγινώσκεις ἡμᾶς, ἀπεκρίθη, ἐπιγινώσκω τὸν πρωτότοκον τοῦ Σατανᾶ. Τοσαύτην οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ μαθηταὶ αὐτῶν ἔσχον εὐλάβειαν, πρὸς τὸ μηδὲ μέχρι λόγου κοινωνεῖν τινὶ τῶν παραχαραξάντων τὴν ἀλήθειαν, ὡς καὶ Παῦλος ἔφησεν· αἰρετικὸν ἄνθρωπον κ. τ. λ.

tanz. So groß, fügt Irenäus die damalige Disciplin erläuternd hinzu, so groß war die Scheu, welche die Apostel und ihre Schüler vor Leuten hatten, die die Wahrheit verkehrten, daß sie nicht einmal mit einem Worte mit demselben Umgang pflegen wollten gemäß der Vorschrift Pauli: einen Häretiker meide nach einer oder zwei Zurechtweisungen, wissend, daß ein Solcher verkehrt ist und sündigt, sein eigener Verurtheiler. — Einen weitem Beweis für die letztere Bemerkung des Irenäus liefert der h. Ambrosius ¹⁾, wenn er aus der Zeit Julians, des Apostaten, von einem christlichen Richter erzählt, daß dieser einen seiner Brüder, der einen heidnischen Altar umgestürzt, verurtheilt habe und deshalb von allen seinen Glaubensgenossen verabscheut und gemieden worden sei: Niemand habe mit ihm verkehren wollen, Niemand ihn des Bruderkusses für würdig gehalten. Der hl. Basilius versichert in einem Briefe an Athanasius, daß der von dem Letztern mit dem Banne belegte Statthalter Lybiens auch bei ihnen als ein Excommunicirter werde behandelt und verabscheut werden, so daß Niemand mit demselben verkehren und Feuer, Wasser oder Obdach mit ihm werde theilen wollen ²⁾. Wenn aus diesen Zeugnissen hervorgeht, daß die Sitte, mit den Gebannten auch in den äußern bürgerlichen Verhältnissen

1) *Epist. XL ad Theodos.*: „Quanti se offerre habent tali optioni, cum meminerint tempore Juliani illum, quia aram dejecit et turbavit sacrificium, damnatum a iudice fecisse martyrium? Itaque numquam alias ille iudex, qui audivit eum, nisi persecutor habitus est, nemo illum congressu, nemo illum umquam osculo dignum putavit.“

2) *Epist. XLVII ad Athanas.*: „ἀποτρόπαιον αὐτὸν πάντες ἡγήσονται, μὴ πυρὸς, μὴ ὕδατος, μὴ σκέπης αὐτῷ κοινωνοῦντες.“

jeden Verkehr abzubrechen, damals bereits eine allgemein anerkannte und überall bestehende Einrichtung war, so muß aus dem Schreiben des Synesius ¹⁾, durch welches er den übrigen Bischöfen von der Excommunication des Andronicus Nachricht gibt und die Gläubigen auffordert, mit ihm und seinen Genossen jede Gemeinschaft der Wohnung und des Tisches zu meiden, sie nicht zu grüßen und nach ihrem Tode das christliche Begräbniß zu verweigern, der nämliche Schluß gezogen werden. —

Indessen war die Entziehung des äußern Umgangs, wie aus den angeführten Thatsachen vielleicht gefolgert werden könnte, in der damaligen wie spätern Zeit nicht etwa eine bloße Gewohnheit, die sich gleichsam von selbst gebildet hatte und deren Beobachtung der Willkühr des Einzelnen überlassen blieb, vielmehr waren die Gläubigen dazu verpflichtet und die Gesetzgebung enthält über diesen Punkt förmliche und ausdrückliche Vorschriften. Das Concil von Antiochien im J. 341 sagt c. 2.: „Es ist nicht erlaubt, mit denen, die ausgeschlossen sind, Gemeinschaft zu halten, noch in Häusern mit ihnen zusammenzukommen und mit denen zu beten, die nicht mit der Kirche beten, noch Diejenigen in einer andern Kirche aufzunehmen, die in der eigenen nicht erscheinen. Wenn es sich aber herausstellt, daß ein Bischof oder Priester oder Diacon oder ein anderer Cleriker mit denen, die ausgeschlossen sind, Gemeinschaft unterhält, so soll auch er ausgeschlossen werden, weil er die Ordnung der Kirche verwirrt ²⁾.“ Hiemit übereinstimmend sagen die apostoli-

1) *Epist.* LVIII.

2) *Concil. Antioch.* c. 2 bei *Hard.* I. p. 593.

ſchen Canonen: Wenn Jemand mit einem Excommunicirten, ſei es auch nur privatim in einem Hauſe, gemeinſchaftlich betet, ſo ſoll auch er aus der Kirche ausgeſchloſſen werden ¹⁾. Unter Androhung der gleichen Strafe verbietet das erſte Concil von Toledo im J. 400 den Geiſtlichen und Mönchen, einen excommunicirten Laien zu beſuchen oder ſein Hauſ zu betreten; ein dem Banne verfallener Cleriker ſoll von allen Clerikern gemieden werden; Niemand darf mit einem Excommunicirten reden oder gemeinſchaftlich mit ihm eſſen ²⁾. — Die erſte jener beiden iriſchen Synoden, die von dem hl. Patricius († 465) gehalten wurden, verordnet, daß Jeder, der einen excommunicirten Cleriker aufnehme, in dieſelbe Strafe verſalle ³⁾ — und daß es einem Mitgliede der Kirche verboten ſei, von einem Gebannten auch nur Almofen anzunehmen ⁴⁾. — Indem wir die zahlreichen Verordnungen anderer Concilien ⁵⁾, die mit den angeführten vollkommen übereinſtimmen, hier

1) *Can. Apost. XI.* Dieſelbe Beſtimmung iſt faſt wörtlich wiederholt von dem *Concil. Carthag. IV. ann. 398. c. 70. Hard. I. p. 983.*

2) *Concil. Toletan. I. c. 15:* „Si quis laicus abſtinetur, ad hunc vel ad domum ejus clericorum vel religioſorum nullus accedat. Similiter et clericus ſi abſtinetur, a clericis devitetur. Si quis cum illo *colloqui* aut *convivari* fuerit deprehensus, etiam ipſe abſtineatur.“ *Hard. I. p. 991.*

3) *Synod. S. Patric. c. 11:* „Quicumque clericus ab aliquo excommunicatus fuerit et alius eum ſuſceperit, coaequali poenitentia utantur.“

4) *c. 12:* „Quicumque Chriſtianus excommunicatus fuerit, nec ejus eleemoſyna recipiatur.“ *Bei Hard. I. p. 1791.*

5) *3. B. Concil. Venetic. ann. 465. c. 3. Hard. II. p. 797; Concil. Turon. ann. 461. c. 8. Hard. II. p. 795; Concil. Jlerdens. ann. 524. c. 4. Ibid. p. 1065; Concil. Aurelian. I. ann. 511. c. 3. Ibid. p. 1009.*

übergehen, fügen wir die Bemerkung bei, daß die kirchliche Gesetzgebung das ganze Mittelalter hindurch die gleichen Grundsätze festhielt und das gänzliche Abbrechen jedes Verkehrs zwischen Gläubigen und Excommunicirten aufs Nachdrücklichste einschärfte; auch die Capitularien der fränkischen Könige enthalten hieher gehörige Bestimmungen, die beweisen, in welchem Umfange und mit welcher Strenge die Forderungen der Kirche damals beobachtet wurden. So sagt ein Capitulare Pipins v. J. 755 ¹⁾: „Ut sciatis, qualis sit modus istius excommunicationis: in ecclesiam non debet intrare, nec cum ullo Christiano cibum et potum sumere, nec ejus munera quisquam accipere debet, nec ei osculum porrigere, nec ei oratione se jungere, nec salutare, antequam Episcopo suo sit reconciliatus“ und Carl, der Große, drückt sich im Capitul. I. v. J. 789, die ebengenannten Punkte unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammenfassend, also aus ²⁾: Qui excommunicato praesumptiose communicaverit, excommunicetur et ipse.“ Von Gratian wurden die bereits bestehenden und überall in der Praxis beobachteten Vorschriften unverändert in's Decret aufgenommen ³⁾ und die Gesetzesammlung Gregors IX. hat dieselben vollständig anerkannt ⁴⁾.

Die Praxis, welche sich auf dem Boden dieser gesetzlichen Bestimmungen entwickelte, läßt sich zunächst nur in dem allgemeinen Satze zusammenfassen, daß mit den

1) Bei *Balus*. Capitular. Regum Francor. I. p. 172.

2) *Ibid.* p. 226.

3) C. 16. 17. 18. 24. 26. C. XI. q. 3 und an vielen andern Stellen.

4) c. 29. 41. 59 X de sentent. excommun. 5. 39; c. 2 X de exception. 2. 25.

Excommunicirten jeder äußere Verkehr abgebrochen werden müsse; indessen haben die Canonisten nicht ermangelt, die einzelnen Fälle ausdrücklich namhaft zu machen, in welchen dieß zu geschehen habe. Sie drücken dieselben nach dem Vorgange der *Glossa* ¹⁾ in dem bekannten Memorialverse aus:

Si pro delictis anathema quis efficiatur,

Os, Orare, Vale, Communio, Mensa negatur.

Mit dem ersten dieser Worte will ausgedrückt werden, daß jede Unterredung mit einem Excommunicirten vermieden werden müsse, mag sie nun öffentlich oder im Geheimen, schriftlich oder mündlich, durch Zeichen oder Worte gepflogen werden, denn in dem Einen wie in dem Andern liegt ein gegenseitiger Verkehr; ebenso macht es keinen Unterschied, ob ein derartiger Austausch von Gedanken aus freiem Antriebe oder auf Veranlassung des Gebannten erfolge, ob der Gläubige sich dabei activ oder bloß passiv betheilige ²⁾. Wie jede gegenseitige Mittheilung und Unterredung in den gewöhnlichen Verhältnissen des äußern bürgerlichen Lebens untersagt ist, so verhält es sich auch mit der Gemeinschaft des Gebetes — Orare. Die Gläubigen haben nicht bloß den Umgang des Excommunicirten bei Gelegenheit des öffentlichen Gottesdienstes, beim Empfange der Sacramente, bei den kirchlichen Segnungen, überhaupt bei allen öffentlichen Feierlichkeiten sorgfältig zu fliehen, sondern auch, wie die oben erwähnten Gesetze wiederholt aussprechen, in Betreff des Privatgebetes jeder Gemeinschaft mit ihm sich zu enthalten ³⁾. — Ebenso

1) *Glossa* ad c. 3 de sentent. excomm. VI. 5. 11.

2) *Allerius*, l. c. p. 109.

3) *Navarrus*, Manuale, c. XXVII. n. 20.

ist jede Bezeugung freundschaftlicher und wohlwollender Gesinnungen, sei es öffentlich oder im Geheimen, jede Begrüßung, mag sie in Worten oder Zeichen oder in was immer für Handlungen bestehen, einem Gebannten gegenüber unter sagt — Vale ¹⁾. Mit dem Ausdrucke *Communio* wollen alle Arten des gewöhnlichen Verkehrs, alle Gemeinschaft in Handel und Wandel, alle Geschäftsverbindungen und Rechtsgeschäfte, jede gemeinsame Verrichtung einer und derselben Arbeit, die gegenseitige Unterstützung in Ausübung des Berufes u. als unerlaubt und sündhaft bezeichnet werden ²⁾. Endlich gehört hieher die Tischgenossenschaft — *Mensa* — in allen ihren verschiedenen Formen, sei es öffentlich oder privatim, im eigenen oder einem fremden Hause, vorausgesetzt, daß sie keine bloß zufällige und rein äußerliche ist, sondern mit Wissen und Absicht gepflogen wird und aus den sie begleitenden Umständen auf einen wirklichen gegenseitigen Verkehr geschlossen werden kann. Ganz dasselbe gilt von der gemeinsamen Wohnung ³⁾. — Die Verpflichtung, in den angeführten Beziehungen des öffentlichen und Privatlebens den Umgang zu meiden, ist eine gegenseitige, d. h. nicht bloß die Gläubigen haben sich alles Verkehrs zu enthalten, sondern auch der Excommunicirte seinerseits ist verpflichtet und zwar noch mehr als jene ⁴⁾, sich fernzuhalten und mit den Mitgliedern der Kirche in keinerlei Verbindung zu treten,

1) *Suares*, l. c. sect. 1. n. 3. 4.

2) *Alterius*, l. c.

3) *Pirhing*, *Jus can.* L. V. tit. 39. sect. 1. n. 21 in fin.

4) c. 5 X de clerico excommunicat. minist. 5. 27: „Excommunicatos non vitare multo magis, quam non vitari periculosum existit.“

denn für ihn, nicht für diese, soll die Excommunication eine Strafe sein, er vor Allem hat ihre Folgen zu tragen und denselben sich freiwillig zu unterwerfen; wenn den Gläubigen verboten ist, mit ihm zu verkehren, so erscheinen sie dabei vorherrschend als die Vollstrecker der kirchlichen Sentenz, — die Absicht, sie vor Verführung und schlechtem Beispiele zu bewahren, steht erst in zweiter Linie.

Wenn dem Gesagten zufolge die kirchliche Gesetzgebung schon an sich sehr strenge ist, indem sie das Verbot des gegenseitigen Verkehrs auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ohne Unterschied ausdehnt, so machte sich diese Strenge in früheren Zeiten noch dadurch in viel umfassenderer Weise geltend, daß das Verbot sich auch auf alle Personen ohne Ausnahme erstreckte, denn selbst Diejenigen, die vermöge ihrer natürlichen oder rechtlichen Stellung — wie die Gatten, Kinder, Dienstboten, Hausgenossen und Untergebenen jeder Art — auf einen täglichen Verkehr angewiesen sind und ihn bei der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nicht völlig abbrechen vermögen, waren in jenem Verbote mitinbegriffen und wenn sie thaten, was sie nicht vermeiden konnten, versielen sie als Theilnehmer an dem Verbrechen *ipso facto* in dieselbe Strafe. Und dabei hatte es sein Verbleiben noch nicht: wer wiederum mit den Letztern in irgend einer Weise umging, unterlag gleichfalls der Excommunication, die von diesen aus in steigender Progression sich abermals weiter verbreitete und so fort in *infinitum*, so daß der Bannfluch, der ursprünglich einen Einzelnen getroffen hatte, gleich dem *Contagium* einer ansteckenden Krankheit in kurzer Zeit über ganze Orte und Gegenden sich ausbreiten konnte. Die gewöhnlichen Entschuldigungsgründe der Un-

wissenheit, der Furcht oder Gewalt, unter deren Einfluß der Betreffende handelte, waren nicht anerkannt, sondern das einfache Factum des Verkehrs entschied ohne alle Berücksichtigung der dasselbe begleitenden Umstände. Rechnen wir noch hinzu die große Menge von Excommunicationen, die früher verhängt und die Strenge, mit welcher sie durchgeführt wurden, so wird keinen Augenblick gezweifelt werden können, daß sie sehr nachtheilig wirkten, Spaltungen, Uneinigkeiten und Verwirrungen in's Familien- wie in's öffentliche bürgerliche Leben brachten, eine Menge von Unschuldigen trafen und diese ebenso hart berührten, wie den eigentlichen Verbrecher selbst; da endlich nur das Factum des Umganges entschied und jeder Entschuldigungsgrund hinwegfiel, so mußten hieraus wie aus einer unversiegbaren Quelle die mannigfaltigsten Zweifel und Gewissensbeunruhigungen entspringen, denn Niemand konnte wissen, ob er nicht durch irgend einen unglücklichen Zufall mit einem Gebannten verkehrt und dadurch das Anathem der Kirche auf sich gezogen habe. Es leuchtet von selbst ein, daß ein derartiger Stand der Dinge für die Dauer unhaltbar und in seiner ganzen Strenge unausführbar sein mußte und dieß um so mehr, als er gerade die Gewissenhaftesten am meisten drückte. —

In Erwägung dieser mißlichen Verhältnisse, deren unmittelbare Wirkungen bei der Excommunication Kaiser Heinrichs IV. zum erstenmale in ihrer ganzen Verderblichkeit zu Tage traten, ließ Gregor VII. auf der Synode zu Rom im J. 1078 bedeutende Milderungen des bisher bestehenden Rechtes eintreten ¹⁾. Täglich bringe er in Er-

1) Concil. Roman. IV: „Et quoniam multos, peccatis nostris exigentibus, pro causa excommunicationis perire quotidie cernimus,

fahrung, sagt der große Papst, daß Viele, sei es aus Unwissenheit oder Unkenntniß oder Furcht oder durch äußere Verhältnisse gedrängt, mit Excommunicirten verkehren und dadurch dem Verderben der Seele anheimfallen. Getrieben von christlicher Barmherzigkeit wolle er vorübergehend einige Ermäßigungen der bisherigen Strenge gestatten. Die Frauen und Kinder der Excommunicirten, ihre Leibeigenen, Sclaven, Landbebauer und Dienstleute, sowie überhaupt Alle, die im Verhältniß der Abhängigkeit zu ihnen stehen, sollen in Zukunft mit ihren Herrn u. frei und ungehindert verkehren dürfen, — mit alleiniger Ausnahme jener Bediensteten, die in ihrer Stellung als Rathgeber die Gebannten zu ihrem verbrecherischen Treiben verleiteten, in demselben unterstützten oder bestärkten. In gleicher Weise sollen Diejenigen fortan der Excommunication nicht mehr verfallen, die mit einem Gebannten aus Unwissenheit verkehren. Komme ein christlicher Wanderer in eine Gegend, deren Bewohner excommunicirt seien und könne er von Niemanden anders, als von Gebannten seine nöthi-

partim ignorantia, partim etiam nimia simplicitate, partim timore, partim etiam necessitate, devicti misericordia, anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, opportune temperamus. Apostolica namque auctoritate *anathematis vinculo hos subtrahimus*: videlicet uxores, liberos, servos, ancillas, seu mancipia, nec non rusticos et servientes et omnes alios, qui non adeo curiales sunt, ut eorum consilio scelera perpetrentur, et illos, qui ignoranter excommunicatis communicant, seu illos, qui communicant cum eis, qui communicant excommunicatis. Quicumque autem aut orator, sive peregrinus, aut viator in terram excommunicatorum devenerit, ubi non possit emere, vel non habet unde emat, ab excommunicatis accipiendi licentiam damus. Et si quis excommunicatis pro sustentatione, non superbiae sed humanitatis causa, aliquid dare voluerit, fieri non prohibemus.“ *Hard. VI. p. 1578.*

gen Subsistenzmittel sich verschaffen, so sei ihm zu diesem Zwecke der Verkehr gestattet. Wer umgekehrt einem Excommunicirten, der in Noth sich befinde, aus Gründen der Humanität und Nächstenliebe Etwas darreichen wolle, sei daran nicht mehr gehindert. Endlich soll auch für die Fälle, in welchen der Umgang verboten bleibt, die Excommunication auf Jene sich beschränken, die mit einem Gebannten unmittelbar verkehren und Diejenigen fernerhin von ihr nicht mehr berührt werden, die wiederum mit den Letztern in irgend eine nähere Verbindung sich setzen. — Als Gregor diese Einräumungen machte, gieng seine Absicht, wie er selbst andeutet, nicht dahin, die Gesetzgebung der Kirche bleibend zu ändern, vielmehr sollten sie nur vorübergehende Bedeutung haben: aber da sie in so hohem Grade den Bedürfnissen der Gläubigen entsprachen und so vielen Verwirrungen, Inconvenienzen und Gewissenszweifeln das langersehnte Ziel setzten, wurden sie alsbald von der Praxis recipirt und hörten von da an nicht mehr auf, lebendige Theile der Kirchendisziplin zu sein. Schon Urban II. sah sich veranlaßt, dieselben wenn auch mit einer kleinen Modification anzuerkennen und zu bestätigen ¹⁾; Gratian nahm die Verordnung Gregors wie die Urbans in das Decret auf ²⁾ und verlieh ihnen

1) *Epist. ad Guiehard. episcop. Constant.*: „Sanctis canonibus cautum constat, ut qui excommunicatis communicaverit, excommunicetur. Ipsius tamen poenitentiae atque absolutionis modos ea moderatione discrevimus, ut quicumque seu ignorantia seu timore seu necessitate negotii cujusque maximi et maxime necessarii eorum se convictu, salutatione, oratione, osculove contaminaverit, cum *minoris* poenitentiae absolutionisque medicina societatis nostrae participium sortiatur.“ *Hard. VI. II. p. 1651 seq.*

2) c. 103. 110. C. XI. q. 3.

dadurch auch formell die Bedeutung eines allgemein gültigen Gesetzes, welche sie, da auch das Decretalenrecht ihre Gültigkeit wiederholt anerkennt ¹⁾, bis auf den heutigen Tag unangefochten bewahrt haben. Fügen wir noch die Einräumungen hinzu, welche in der Bulle *Ad vitanda* enthalten sind, so wird sich der Standpunkt des jetzt geltenden Rechtes in den zwei Sätzen zusammenfassen lassen: 1) seit dem Concil von Constanz ist den Gläubigen der Verkehr mit den *Excommunicatis toleratis* in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens unbedingt und ohne Einschränkung gestattet; 2) die strengen Bestimmungen des ältern Rechtes kommen nur mehr den *vitandis* gegenüber zur Anwendung: mit ihnen ist jeder Umgang zu meiden, ausgenommen die Fälle, für welche das eben erwähnte Decret Gregors VII. ihn ausdrücklich gestattet hat. Sollen wir demgemäß die heutige Gesetzgebung und die Anforderungen, die sie in Betreff des bürgerlichen Verkehrs mit den *vitandis* an die Gläubigen stellt, näherhin darlegen, so geht unsere nächste und einzige Aufgabe dahin, jene Ausnahmefälle im Geiste des Gesetzes und nach der Auffassung der Canonisten des Weitern auseinanderzusetzen. Indem wir dieß im Folgenden unternehmen, schließen wir uns an die Reihenfolge an, in welcher der althergebrachte Memorialvers ²⁾:

Utile, Lex, Humile, Res ignorata, Necessè;

Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse — dieselbe zusammengestellt hat.

1) c. 31. 43. 54. X de sentent. excommun. 5. 39.

2) *Glossa* ad c. 15 X de sentent. excommun. 5. 39. verb. *Excommunicationis*.

Schon der Apostel ertheilte den Christen die Weisung ¹⁾, daß sie mit Denjenigen, die seinen Anordnungen sich nicht fügen, zwar den äußern Verkehr abzubrechen haben, aber hierin doch nicht so weit gehen dürfen, daß sie dieselben förmlich als Feinde betrachten und behandeln, vielmehr sollen sie die Widerspenstigen im Geiste der christlichen Liebe als Brüder ermahnen und durch freundliche Ansprache zur Buße und Besserung zu bewegen suchen: das Seelenheil des Ausgestoßenen ist der erste Zweck bei Verhängung der Excommunication und zur Erreichung desselben das wirksamste Mittel die Ermahnung, Zurechtweisung, Ermuthigung von Seiten der Gläubigen. Uebereinstimmend mit jener Vorschrift des Apostels und von der Ansicht geleitet, daß kein Mittel, das zur Besserung des Gebannten beitragen könne, unversucht bleiben dürfe, gestattet denn auch die Gesetzgebung den freien Verkehr in denjenigen Fällen, in welchen das Seelenheil des Betreffenden ihn als nothwendig oder nützlich erscheinen läßt. Daher kann vor Excommunicirten, um sie zur Umkehr und Buße zu vermögen, wie wir bereits oben erwähnten, nicht nur öffentlich gepredigt werden ²⁾, sondern selbst die Privatunterredung ist jedem Gläubigen erlaubt, soferne sie jenem Zwecke diene. Daß sich dieselbe auf das Nöthigste und allein zur Sache Gehörige zu beschränken habe, versteht sich von selbst: indessen hat das Gesetz doch nicht unterlassen, ausdrücklich hinzuzufügen, daß eine derartige Unterredung auch auf andere Dinge sich erstrecken dürfe, wenn diese Ausdehnung des Gespräches dazu diene,

1) II Thessal. III. 15.

2) c. 43 X de sentent. excommun. 5. 39.

das Vertrauen des Excommunicirten sich zu gewinnen und ihn dadurch für die eigentliche Ermahnung empfänglicher zu machen ¹⁾, wobei freilich die Einhaltung des richtigen Maaßes dem gewissenhaften Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben muß. — Der Verkehr, welcher das Seelenheil des Excommunicirten bezweckt, steht unter den Fällen, welche die Canonisten mit dem Worte *Utile* bezeichnen, in erster Linie: daneben aber ist der Umgang mit ihm auch in allen jenen Verhältnissen gestattet, in welchen sein leiblicher Nutzen ihn erfordert, denn die Kirche will einerseits ihr Strafrecht nicht in der Weise ausdehnen, daß er bei wirklicher Noth gänzlich hilflos und von seinen Mitmenschen verlassen ist, andererseits geht sie von der Ansicht aus, daß eine völlig rücksichtslose Verweigerung jeder Hülfe nur geeignet wäre, ihn zu noch größerem Widerstande zu reizen und für immer zurückzustoßen, während eine mildere Behandlung in vielen Fällen die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen wird. In diesem Sinne hat das Gesetz selbst gestattet ²⁾, daß die Gläubigen einem Excommunicirten Almosen reichen dürfen, falls er dessen bedürftig ist und sie es thun in wohlwollender Absicht und ohne ihn dadurch in seiner Hartnäckigkeit zu bestärken. Die Canonisten ihrerseits dehnen sodann diese Einräumung noch weiter dahin aus, daß ihm überall Hülfe geleistet werden dürfe, wo es sich um großen

1) c. 54 X h. t. 5. 39: „Cum voluntate ac proposito maleficia distinguantur, excommunicationis sententiam non incurrit, qui excommunicato in his, quae ad absolutionem vel alias ad salutem animae pertinent, in loquutione participat, *licet etiam alia verba incidenter, ut apud eum magis proficiat, interponat.*“

2) c. 103. C. XI. q. 3 in fin.

Nutzen oder um Abwendung großen Nachtheils von seiner Person, seiner Ehre oder Eigenthum handelt und er nicht im Stande ist, mit eigener Kraft die drohende Gefahr fernzuhalten ¹⁾. — Wie die Gläubigen mit einem vitandus verkehren dürfen, wenn sein geistiger oder leiblicher Nutzen es verlangt, so ist auch ihr eigener Vortheil ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund für den Umgang mit ihm. Sie können seinen Rath sich erbitten oder seine ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen, wenn hiezu ein dringender Grund vorliegt und ein Anderer, der die betreffenden Dienste ebensogut leisten kann, nicht zu Handen ist. Ueberhaupt haben sie das Recht, in allen denjenigen Verhältnissen seiner Hülfeleistung sich zu bedienen, in welchen sie ohne die letztere eines großen geistigen oder leiblichen Vorthails verlustig giengen oder in beiden Richtungen großem Schaden sich aussetzen würden, denn wenn das Gesetz ausdrücklich erlaubt ²⁾, daß sie im Falle der Noth von einem Gebannten Almosen fordern und annehmen, so werden sie auch in allen andern Fällen der Noth, die dem eben genannten an Dringlichkeit gleichkommen, seine Dienste sich zu Nutzen machen dürfen; außerdem würden die Mitglieder der Kirche, wenn dieß untersagt wäre, ohne irgend eine Schuld von ihrer Seite die Strafen der Excommunication mitzutragen haben, was doch wohl nicht in der Intention der Gesetzgebung liegen kann. — Endlich versteht es sich von selbst, daß der Excommunicirte überall da, wo die Gläubigen seiner Hülfe sich zu bedienen das Recht haben, ihnen dieselbe ohne eine specielle Aufforderung abzuwarten aus freien Stücken anzubieten und zu leisten befugt sei, gleich-

1) *Suares*, l. c. sect. 3. n. 10.

2) c. 103. C. XI. q. 3; c. 54. §. 1 X de sent. excomm. 5. 39.

wie er auch in denjenigen Fällen, in welchen sein eigener Vortheil die Gläubigen zum Verkehr mit ihm berechtigt, nicht erst abzuwarten braucht, bis sie ihre Hülfeleistung freiwillig eintreten lassen, sondern dieselbe nachzusuchen und zu fordern das Recht hat ¹⁾).

Der zweite Ausnahmefall, in welchem das Gesetz den Verkehr mit den vitandis gestattet, wird mit dem Worte *Lex sc. matrimonialis* bezeichnet. Durch die Excommunication werden wohl erworbene und längst bestehende Rechte nicht entzogen, also auch diejenigen nicht, die auf das eheliche Zusammenleben der Gatten und die Leistung der gegenseitigen Pflichten sich beziehen; sodann sucht die Kirche Nichts so sorgfältig von den Gatten fernzuhalten, als die Gefahr der Unenthaltbarkeit, aber gerade diese würde ihnen unendlich nahegelegt, wenn die Excommunication jeden Verkehr aufheben wollte; endlich bietet das äußere Zusammenleben der Ehegatten so viele Berührungspunkte dar, daß es dem unschuldigen Theile kaum möglich ist, den Umgang vollständig zu vermeiden, — er wäre also bei dem Verbote des Verkehrs der beständigen Gefahr, zu sündigen, ausgesetzt und selbst wenn er im Stande sein sollte, die strengen Anforderungen des Rechts zu erfüllen, würde ein anderer, fast ebenso großer Nachtheil sich geltend machen: Spaltung, Uneinigkeit, Auflösung der Familie. In Erwägung dieser mißlichen Verhältnisse gestattete das Decret Gregors VII., daß die Frau mit ihrem excommunicirten Manne frei wie vorher verkehren dürfe. Nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der Natur der Sache sind zum richtigen Verständnisse dieser

1) *Suares*, l. c. n. 11. 12.

Einräumung folgende Momente näher hervorzuheben. Das Recht des Verkehrs ist nicht auf die ehelichen Pflichten und Leistungen im engeren Sinne des Wortes zu beschränken, sondern die Frau ist befugt, auch in allen andern Beziehungen des ehelichen und häuslichen Zusammenlebens mit dem excommunicirten Manne ungehindert zu verkehren, denn Gregor hat hierin keine Beschränkung beigefügt, vielmehr ganz allgemein jeden Umgang gestattet; auf der andern Seite ist ein unbeschränkter Verkehr auch deshalb nöthig, weil im entgegengesetzten Falle den eben erwähnten Gefahren und Nachtheilen nur in sehr unvollkommener Weise abgeholfen sein würde. — Ferner ist die Fortsetzung des ehelichen und häuslichen Zusammenlebens nicht in die Willkühr der Frau gelegt, sondern sie hat, wie Innocenz III. ausdrücklich hervorhebt ¹⁾, in allen diesen Beziehungen eine förmliche Pflicht, deren genaue Erfüllung der Mann fordern kann. — Was das Gesetz in der angegebenen Weise über den Verkehr der Frau mit dem excommunicirten Manne bestimmt, das findet auch auf den umgekehrten Fall, wo die Frau dem Banne unterliegt, gleichmäßige Anwendung ²⁾, denn die Pflichten der Ehe sind immer gegenseitig, — was für den einen Theil gilt, gilt auch für den andern ³⁾. Ebenso walten die Gründe, aus welchen die Fortsetzung des Verkehrs zwischen Ehegatten erlaubt wurde, auch hier ob: die Frau hat durch die Excommunication ihre Rechte nicht

1) c. 31 X de sent. excommun. 5. 39.

2) *Covarruvias*, Alma Mater. I. §. 1. n. 9. *Navarrus*, Manuale, c. XXVII. n. 27.

3) c. 8 X de divort. 4. 19: „maritus et uxor in negotio matrimonii non ad imparia judicantur.“

verloren, mithin ist sie befugt, die Erfüllung der denselben entsprechenden Pflichten von Seiten des Mannes zu fordern — und das *periculum incontinentiae* sowie die Unmöglichkeit, allen Verkehr abzubrechen, liegt bei der Excommunication der Frau ebenso nahe als bei der des Mannes. Wenn einzelne Canonisten ¹⁾ zur Begründung der Ansicht, daß der Mann mit der excommunicirten Frau nicht verkehren dürfe, auf das Decret Gregors hingewiesen und bemerkt haben, dasselbe eximire bloß die *uxores*, nicht aber die *mariti*, so ist einfach zu erwidern, daß der Gesetzgeber eben den gewöhnlichen und häufigern Fall der Excommunication des Mannes im Auge gehabt habe, ohne aber damit den andern, seltener vorkommenden ausschließen zu wollen ²⁾; außerdem würde bei jener Annahme das ganz unerklärliche Resultat sich ergeben, daß der excommunicirte Mann den ehelichen Umgang fortsetzen dürfte, während dieß dem nichtexcommunicirten untersagt wäre, ein Verhältniß, nach welchem dem Gatten aus der Excommunication der Frau größere Nachtheile erwachsen würden, als aus seiner eigenen. — Befinden sich beide Gatten zugleich im Banne, so kann dieß in Betreff ihres gegenseitigen Verkehrs keine Veränderung begründen und dieser wird ihnen ebenso erlaubt sein, wie wenn nur ein Theil excommunicirt ist, denn dieselben Gründe, aus welchen für den letztern Fall der Umgang freigegeben wurde, sprechen in noch viel höherem Grade für die Freiheit desselben bei der beiderseitigen Excommunication, mithin muß die Einräumung Gregors auch hier Anwendung finden ³⁾. — Dem

1) Bei *Covarruvias* l. c.

2) *Sanchez*, De matrim. L. IX, disput. 14. n. 16.

3) *Suares*, l. c. sect. 4. n. 15.

Gesagten muß noch die allgemeine Bemerkung beigefügt werden, daß der Verkehr zwischen den Gatten, mag nun bloß einer oder beide excommunicirt sein, nie dazu mißbraucht werden dürfe, den schuldigen Theil in seiner Hartnäckigkeit zu bestärken und ihn, sei es auch nur indirect, von der Buße und Umkehr abzuhalten, — denn dieß hieße an seinem Vergehen theilnehmen ¹⁾, und der Umgang würde eine schwere Sünde in sich schließen; die erste und wichtigste Pflicht des Unschuldigen besteht vielmehr gerade darin, durch alle zu Gebote stehenden Mittel den Excommunicirten zur Sinnesänderung zu ermahnen und zur Einholung der Absolution zu vermögen, — erst unter dieser Voraussetzung ist der Verkehr ein vollkommen erlaubter und frei von Mitschuld. — Endlich ist noch die Frage zu berühren, wie es sich verhalte, wenn einer der Contrahenten schon vor Eingehung der Ehe excommunicirt war und der andere, obwohl er hiervon Kenntniß hatte, dennoch seinen Consens erteilte? Die Behauptung ²⁾, daß, da eine solche Ehe gültig sei, die Betreffenden als wirkliche Gatten betrachtet werden müssen, mithin auch die Befugniß haben, jene Einräumung, die Gregor den Ehegatten machte, in Anspruch zu nehmen, scheint uns der hinreichenden Begründung zu entbehren. Die Gültigkeit ihrer Ehe ist allerdings außer Zweifel ³⁾ und sie selbst sind wirkliche Gatten, aber daraus folgt noch nicht, daß ihnen auch zugleich der Verkehr gestattet sei, denn einerseits hat Innocenz III. in dem mehrerwähnten c. 31. X. h. t. ausdrücklich

1) c. 31 in fin. X h. t. 5. 39.

2) *Glossa ad c. 31 X h. t. 5. 39. verb. agente. Alterius*, l. c. 161. *Sanches*, l. c. n. 3.

3) c. 6 X de eo, qui duxit in matrim. 4. 7.

bemerkt, daß die Milderungen, welche Gregor VII. eintreten ließ, nur bei denjenigen Rechten und Pflichten, die schon vor der Excommunication bestanden, zur Anwendung kommen können, mithin bei solchen hinwegfallen, die, wie in unserm Falle, erst nach derselben erworben wurden, andererseits handelt der Contrahent, der mit einem Excommunicirten wissentlich eine Ehe eingeht, gegen die Gebote der Kirche und legt seine Verachtung derselben offen an den Tag: aber eine solche *violatio censurae* kann ihm doch wohl das Recht nicht geben, von der in Rede stehenden Vergünstigung des freien Verkehrs Gebrauch zu machen und aus seinem Ungehorsam gegen die Kirche Vortheil zu ziehen. Deshalb wird das eheliche wie häusliche Zusammenleben derartiger Personen so lange aufgeschoben und nöthigenfalls gehindert werden müssen, bis der Gebannte der Wohlthat der Absolution sich theilhaftig gemacht hat. Nur wenn einer der Contrahenten *bona fide* handelte, indem er zur Zeit der Eheabschließung von der Excommunication des andern keine Kenntniß hatte, mag von dieser Regel eine Ausnahme gestattet werden, denn er hat das Gebot der Kirche wissentlich nicht übertreten, sich also auch jener Vergünstigung des Gesetzes nicht unwürdig gemacht; für ihn bestand damals die Excommunication gar nicht sie kann ihm mithin von seinen ehelichen Rechten, die er erworben, nichts entziehen, diese müssen vielmehr, abstract die Sache betrachtet, so angesehen werden, als haben sie schon vor dem Eintritte der Excommunication bestanden ¹⁾.

Der allgemeine Grundsatz, daß der Kirchenbann wohl-erworbene Rechte und die daraus entspringenden Pflichten

1) *Suares*, l. c. n. 5 seqq.

nicht aufhebe, findet eine noch ausgedehntere Anwendung gegenüber von denjenigen Personen, die, sei es durch das natürliche Recht oder in Folge freier Uebereinkunft, zu einander im Verhältnisse der Abhängigkeit und Unterordnung stehen: sie können trotz der Excommunication des einen oder andern Theils frei verkehren wie vorher. Das Decret Gregors bezeichnet als hieher gehörig die *liberi, servi, ancillae, seu mancipia, nec non rustici servientes et omnes alii, qui non adeo curiales sunt, ut eorum consilio scelera perpetrentur* und der genannte Memorialvers faßt die verschiedenen Ausnahmefälle, die dabei zur Sprache kommen, unter dem Worte *Humile* zusammen. Wir setzen dieselben einzeln der Reihe nach auseinander.

Was in erster Linie die Kinder betrifft, so sind sie vermöge des natürlichen Rechtes ihren Eltern Gehorsam, Ehrfurcht und Unterwerfung schuldig und diese haben das Recht, die Erfüllung der genannten Pflichten von ihnen zu verlangen; zugleich sind die Kinder, solange sie noch unter der Obforge und Pflege der Eltern stehen, auf den unmittelbarsten Verkehr mit den letztern innerhalb der Familie angewiesen, den zu vermeiden ihnen gar nicht möglich ist. In beiden Beziehungen verlangt die Gerechtigkeit und Billigkeit eine Milderung des allgemeinen Verbotes und deshalb hat Gregor ihnen die Vergünstigung eingeräumt, mit ihren excommunicirten Eltern ohne irgend eine Einschränkung verkehren zu dürfen, gleichwie die letztern wiederum ihrerseits die nämliche Befugniß haben gegenüber den Kindern. Daß dieses Privilegium vor Allem bei den legitimen Kindern, die noch unter der väterlichen Gewalt und Pflege stehen, Anwendung finde, ist

anzweifelhaft und unbestritten: nicht so übereinstimmend dagegen sind die Ansichten in Betreff der *fili emancipati* d. h. derjenigen Kinder, die von der väterlichen Gewalt bereits befreit sind, mit den Eltern weder zusammenleben, noch von ihnen unterhalten werden, vielmehr durch Gründung eines eigenen Hausstandes ihre Selbstständigkeit erlangt haben und nicht mehr im engern Sinne des Wortes zur Familie des Vaters gehören ¹⁾. Während einige Canonisten behaupten ²⁾, die bereits selbstständig gewordenen Kinder dürfen mit ihren excommunicirten Eltern nicht verkehren, weil sie mit denselben nicht mehr zusammenwohnen und demgemäß der Grund, aus welchem das Privilegium entstanden hinwegfalle, vertheidigen Andere die entgegengesetzte Ansicht, da die natürliche Verpflichtung, den Eltern Ehrfurcht, Achtung, Gehorsam zu erweisen oder ihnen Unterstützung zu gewähren, auch nach der Emancipation noch fortbestehe, also auch der Verkehr noch gestattet sein müsse; außerdem habe Gregor die Vergünstigung des Verkehrs den Kindern, ohne eine Beschränkung hinzuzufügen, eingeräumt, zu diesen gehören aber im weitern Sinne immerhin auch noch die *emancipati* und ebendarum sei das Privilegium nach dem Grundsatz — *favores ampliari etc.* auch auf die letztern auszu dehnen. Es ist leicht ersichtlich, daß der einen wie der andern dieser Ansichten etwas Wahres zu Grunde liege und die beiderseitigen Argumente eine gewisse Berechtigung haben, aber eben hie-

1) L. 55. Dig. de ritu nuptiar. 23. 2: „post emancipationem extraneus intelligor.“

2) *Glossa* ad c. 103. C. XI. q. 3. verb. *liberi*; *Soto*, Comment. in IV. Sentent. Dist. XXII. q. 1. art. 4. conclus. 3; *Nacarrus*, l. c. n. 27.

rin liegt auch die Andeutung, daß jede in ihrer Ausschließlichkeit unwahr und einseitig werde. Um die Frage richtig zu beantworten, muß distinguiert werden. In denjenigen Dingen, in welchen solche Kinder auch noch nach ihrer Emancipation zum Gehorsam, zur Bezeugung der kindlichen Ehrfurcht oder zur Unterstützung der Eltern verpflichtet sind, können sie mit ihnen ungehindert verkehren, denn der kirchlichen Gesetzgebung kann nicht die Absicht unterlegt werden, die Erfüllung von derlei Pflichten hindern zu wollen; in andern Beziehungen dagegen, bei welchen diese Rücksichten nicht obwalten, vielmehr die Kinder als völlig selbstständig erscheinen und zu den Eltern in keinem engeren Verhältnisse stehen als andere Personen, ist der gegenseitige Verkehr durch keinen besondern Grund gefördert und ebendarum nicht gestattet: die Entscheidung, ob und in wie weit der jedesmal vorliegende Fall zu der ersten oder zweiten Classe gehöre, ist dem Gewissen des Einzelnen zu überlassen. — Von dem gleichen Gesichtspunkte aus sind die Verhältnisse der unehlichen Kinder zu beurtheilen. Wohnen sie unmittelbar bei den Eltern, so können sie, wie sich von selbst versteht, mit denselben trotz der Excommunication in allen Beziehungen frei verkehren; werden sie aber, was der gewöhnlichere Fall ist, auswärts untergebracht und auf Kosten der Eltern erzogen, so dürfen sie mit ihnen in allen Punkten, welche ihre Erziehung und Unterhaltung sowie die Erfüllung der natürlichen Kindespflichten betreffen, ungehindert verkehren, in allen andern Beziehungen dagegen, wo eine physische oder moralische Nothwendigkeit des Umgangs nicht vorliegt, ist ihnen derselbe unterjagt. — Was die Adoptivkinder betrifft, so sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. So

lange dieselben mit ihren Adoptiveltern zusammenwohnen, stehen sie rechtlich den wirklichen Kindern gleich ¹⁾, dürfen also, wie diese, im Falle einer Excommunication mit ihnen verkehren; ihren natürlichen Eltern gegenüber werden sie während der Zeit, in welcher sie sich unter der *patria potestas* des Adoptivvaters befinden, nicht als Kinder betrachtet ²⁾, können mithin bei einer Excommunication derselben das in Rede stehende Privilegium nicht beanspruchen; nach ihrer Emancipation hören alle Beziehungen zu ihren bisherigen Adoptiveltern auf, sie stehen denselben rechtlich wie fremde Personen gegenüber ³⁾, woraus für unsere Frage sich als Consequenz ergibt, daß ihnen der Verkehr fernerhin nicht mehr gestattet sei, — etwa die Fälle abgerechnet, in welchen die Rücksichten der Dankbarkeit eine Ausnahme rechtfertigen; als Emancipirte endlich treten sie zu ihren natürlichen Eltern wieder in's Verhältniß der Kinder ⁴⁾, sie können demgemäß mit ihnen verkehren, soweit die Erfüllung der natürlichen Kindespflichten dies erfordert. — Wie mit den Kindern, so verhält es sich mit andern nahen Verwandten, die zur Familie gerechnet zu

1) C. 13. Cod. de probat. 4. 19; „Non Epistolis (tantum) necessitudo consanguinitatis, sed Natalibus vel Adoptionis solennitate conjungitur.“ Cfr. l. 8. Dig. de in jus vocand. 2. 4.

2) §. 4. Instit. de exheredat. liberorum 2. 13: „Qua ratione accidit, ut ex diverso, quod ad *naturalem* parentem attinet, quamdiu quidem sunt in adoptiva familia, *extraneorum* numero habeantur.“

3) Instit. l. c.: „Emancipati a patre adoptivo neque jure civili, neque jure, quod ad edictum Praetoris attinet, inter liberos connumerantur.“

4) L. c.: „cum vero emancipati fuerint ab adoptivo patre, tunc incipiant in ea causa esse, in qua futuri essent, si a naturali patre emancipati fuissent.“

werden pflegen — den Enkeln, Urenkeln ¹⁾ Stiefkindern, Schwiegertochter und Tochtermann ²⁾: wohnen diese mit ihren Groß-, Stief- oder Schwiegereltern zusammen, so ist ihnen der gegenseitige Verkehr gestattet, denn es sprechen für denselben die nemlichen Gründe wie bei den eigentlichen Kindern; leben sie dagegen auswärts und getrennt von der Familie, so können sie, gleich den *filiis emancipatis*, nur in denjenigen Dingen mit den Excommunicirten freien Umgang pflegen, in welchen dieß durch die natürlichen Pflichten und Rücksichten der Verwandtschaft unumgänglich nothwendig ist. — Das nämliche Privilegium endlich genießen die Minderjährigen gegenüber von ihren excommunicirten Tutoren in allen Angelegenheiten, die vermöge des genannten Rechtsverhältnisses den unmittelbar persönlichen Verkehr zwischen beiden Theilen als geboten erscheinen lassen.

Außer den Gatten und Kindern dehnte Gregor das Privilegium des freien Verkehrs auch auf die Leibeigenen, die Sclaven, die Landbebauer, die Dienstleute und überhaupt auf alle Diejenigen aus, die zu dem Excommunicirten im Verhältnisse der Abhängigkeit stehen. Es sprechen für die Exception dieser Personen ganz dieselben Gründe, wie bei jenen: die Herrn gehen durch die Excommunication des Rechtes, das sie auf die Dienstleistungen derselben erworben haben, nicht verlustig, die Letztern sind also ver-

1) L. 220. Dig. de verb. signif. 50. 16: „*Liberorum* appellatione nepotes et pronepotes ceterique, qui ex his descendunt, continentur.“

2) §. 6. Instit. de nuptiis. 1. 10: „*Adfinitatis* quoque veneratione a quarundam nuptiis abstinere necesse est: ut ecce privignam aut nurum uxorem ducere non licet, quia utraque filiae loco sunt. Quod ita scilicet accipi debet, si fuit nurus aut privigna tua.“

pflichtet, ihre Dienste fortzusetzen ¹⁾; außerdem sind derlei Leute, die in der unmittelbarsten Umgebung ihres Gebieters leben, jeden Augenblick genöthigt, zu ihm in persönliche Beziehungen zu treten, so daß sie, wenn der Verkehr nicht freigegeben wäre, beständig Gefahr laufen würden, das Verbot der Kirche zu übertreten. — Die Art und Weise, wie die Betreffenden in das Verhältniß der Abhängigkeit gekommen sind, ob durch Recht oder Unrecht, ob durch Gewalt oder, wie bei unsern Dienstboten, durch freie Uebereinkunft, begründet keinen Unterschied, sondern das einfache Factum der Unterordnung entscheidet und Jeder kann mit seinem Herrn persönlich verkehren, wie und so oft die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten es erfordert. Nur Diejenigen sind von der Vergünstigung des Gesetzes ausgeschlossen, welche in ihrer Eigenschaft als Rathgeber zur Verübung des Verbrechens, das die Excommunication nach sich zog, verleiteten oder dabei irgend welche thätige Beihülfe leisteten, denn sie haben sich als Urheber oder Theilnehmer an der verbrecherischen Handlung des Genusses jenes Privilegiums nicht nur an sich unwürdig gemacht, sondern geben auch zu der Befürchtung Anlaß, sie möchten durch ihren persönlichen Umgang, wenn er fernerhin gestattet würde, den Gebannten in seiner Hartnäckigkeit bestärken und seine Unterwerfung unter die Forderungen der Kirche zu verhindern suchen. — Bei den Personen, deren Abhängigkeit auf einem freien Uebereinkommen beruht, wird erfordert, daß dasselbe vor der Excommunication ihres Herrn abgeschlossen worden sei: im entgegengesetzten Falle sind sie nicht berechtigt, ihre Dienste zu leisten, denn sie

1) c. 31 X h. t. 5. 39.

haben sich dadurch, daß sie zum Zwecke des Uebereinkommens mit dem Excommunicirten verkehrten, einer *violatio censurae* schuldig gemacht, aus welcher ein Anspruch auf die Nachsicht der Kirche nicht abgeleitet werden kann. Unter solchen Verhältnissen muß das Uebereinkommen als nicht vorhanden angesehen und alle Dienstleistungen unterlassen werden, es müßte nur sein, daß der Betreffende bei Eingehung des Vertrags von der Excommunication des Andern keine Kenntniß hatte, mithin *bona fide* handelte: da hier von seiner Seite keine Schuld vorliegt, so kann er den Dienst antreten und die ausbedungene Zeit hindurch fortsetzen, namentlich wenn ihm aus dem Aufgeben desselben großer Nachtheil erwachsen würde ¹⁾.

Im Bisherigen haben wir aller derjenigen Personen Erwähnung gethan, die im Decrete Gregors ausdrücklich genannt sind, aber es gehören hieher noch andere Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung, die den erstern ganz gleichstehend von demselben Gesichtspunkte aus betrachtet und beurtheilt werden müssen. Was in erster Linie die Frage betrifft, ob die Unterthanen mit dem gebannten Landesherren fernerhin verkehren dürfen oder ihn gänzlich zu meiden haben, so kann ihre Entscheidung nach den aufgestellten Grundsätzen nicht zweifelhaft sein. Wie bei dem geringsten Unterthanen die Excommunication wohlerbundene Rechte nicht berührt, so verhält es sich auch bei dem Landesherren, — es verbleiben ihm alle diejenigen Befugnisse, die mit seiner politischen Stellung in unmittelbarer Verbindung stehen, die Unterthanen ihrerseits sind verpflichtet, das Verhältniß der Abhängigkeit auch

1) *Suares*, l. c. sect. 5. n. 17.

ferner anzuerkennen und den Verkehr in allen jenen Beziehungen unverändert fortzusetzen, in welchen derselbe zur Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten nothwendig ist: sie werden nach wie vor die bestehenden Abgaben entrichten, die Unterthanentreue bewahren, in allen erlaubten Dingen Gehorsam leisten, den Anordnungen ihres rechtmäßigen Fürsten sich unterwerfen, die richterlichen Entscheidungen anerkennen, diejenige Ehrerbietung auch im äußern Benehmen ihm erweisen, welche er als Landesherr zu beanspruchen das Recht hat, kurz allen Pflichten des Staatsbürgers vollständig und unbedingt nachkommen. Und wie die Unterthanen in den erwähnten Richtungen mit dem excommunicirten Fürsten zu verkehren verpflichtet sind, so hat er das Recht, diese Leistungen von ihnen zu fordern und sich seinerseits mit ihnen in Verbindung zu setzen, wie ja auch die excommunicirten Eltern mit den Kindern, die Herrn mit den Bediensteten u. verkehren können: denn daraus, daß die Untergebenen zur Fortsetzung des Umgangs verpflichtet sind, folgt von selbst, daß die Vorgesetzten, soll die in Rede stehende Concession für sie nicht wirkungslos sein, die Befugniß haben, mit jenen auch ihrerseits und aus freien Stücken zu verkehren ¹⁾. — Wenn in den Zeiten des Mittelalters excommunicirte Fürsten des Reiches für verlustig erklärt und die Unterthanen vom Eid der Treue losgesprochen wurden ²⁾, so bildet dieß keine Instanz gegen unsere Behauptung, daß der Verkehr zwischen ihnen gestattet sei, denn die genannte Strafe war mit der Excommunication als solcher nicht unmittelbar verbunden,

1) *S. Thomas*, Comment. in IV. Lib. Sent. Dist. XVIII. q. 2. art. 4.

2) c. 4. 5. C. XV. q. 6.

sondern galt als eine Verschärfung derselben und mußte durch eine neue, für sich unabhängige Sentenz erst ausgesprochen werden ¹⁾, woraus deutlich hervorgeht, daß der Bann für sich allein das Band zwischen Fürst und Unterthanen nicht gänzlich auflöste. Dieß wird um so weniger angenommen werden können, als die Befugniß dazu in der Kirchengewalt als solcher gar nicht enthalten ist: wenn die Päpste dem Gebannten auch noch seine Territorien entzogen und den Eid der Treue lösten, so handelten sie dabei weniger in ihrer kirchlichen, als vielmehr in ihrer politischen Stellung, die sie als oberste Schiedsrichter zwischen Fürsten und Völker nach der Anschauung der damaligen Zeit unbestritten innehatten. — Obwohl es demgemäß keinem Zweifel unterliegt, daß der gegenseitige Verkehr zwischen Landesherrn und Unterthanen in allen Verhältnissen der politischen Ueber- und Unterordnung fortgesetzt werden darf, so ist er doch auf diese zu beschränken, denn nur hier handelt es sich um wohlverworbene Rechte: in Betreff der gewöhnlichen gesellschaftlichen Beziehungen, die von dem freien Willen der Einzelnen abhängen und bei welchen weder ein Recht des Vorgesetzten noch eine Pflicht des Untergebenen in Betracht kommt, haben die Unterthanen des persönlichen Umganges sich zu enthalten, namentlich wenn derselbe dazu dienen würde, den Excommunicirten in seinen feindseligen Gesinnungen gegen die Kirche zu bestärken und ihn zu trotzigem Widerstande zu ermuthigen. —

Die Gründe, aus welchen der Verkehr zwischen Landesherrn und Unterthanen gestattet ist, finden auf die

1) c. ult. X de poenis. 5. 37.

kirchlichen Untergebenen gegenüber von ihren Vorgesetzten keine Anwendung. Denn nach den Bestimmungen des canonischen Rechts gehen in Folge der Excommunication die kirchlichen Jurisdictionenrechte verloren, mithin löst sich für die Dauer des Bannes das Verhältniß der Abhängigkeit und wie der kirchliche Obere keine Gewalt mehr hat über seine Untergebenen, so sind diese auch nicht verpflichtet, in Anerkennung derselben ihre bisherigen Beziehungen zu ihm fortzusetzen. Daher können Laien und Cleriker einer Diöcese mit ihrem gebannten Bischöfe in keiner Weise, sei es privatim oder in öffentlich-kirchlichen Angelegenheiten, irgend welchen Verkehr unterhalten ¹⁾, — ausgenommen seine Diener und Hauscleriker, die ihm, wie andere Bedienstete ihrem Herrn, in specieller Weise und durch besonderes Uebereinkommen verpflichtet sind.

Aus demselben Gesichtspunkte ist das Verhältniß zu bestimmen, in welches sich die Mönche eines Klosters zu ihrem excommunicirten Prälaten zu setzen haben. Da derselbe seiner Jurisdiction verlustig gegangen ist und ihnen nur mehr als Privatperson gegenübersteht, so hat das Verhältniß der Unterordnung aufgehört und sie können in denjenigen Angelegenheiten, die seine amtliche Stellung betreffen, mit ihm nicht mehr verkehren; da er aber das Kloster nicht verlassen darf, sie also mit ihm leben müssen, so werden sie, wie die Kinder, welche mit ihren Eltern zusammenwohnen, für die Fälle des gewöhnlichen Lebens, in welchen der Verkehr unvermeidlich ist, das von Gre-

1) c. 2. Dist. XCIII. *Avila*, De Censur. P. II. c. VI. disput. 11. dub. 8.

gor verliehene Privilegium in Anspruch nehmen und mit ihm in Verbindung treten können in der Weise, wie ihnen dieß jedem excommunicirten Mönche gegenüber gestattet ist. — Die gleiche Unterscheidung zwischen amtlichem und außeramtlichem Verkehre ist festzuhalten bei Entscheidung der weitem Frage, ob der kirchliche Obere mit einem Untergebenen, falls dieser excommunicirt ist, sich in nähere Verbindung setzen dürfe? Was diejenigen Verhältnisse betrifft, die mit dem Amte in keinem Zusammenhange stehen, so lautet die Entscheidung des Gesetzes ¹⁾ durchaus verneinend, so zwar, daß der Bischof nicht einmal mit einem Diöcesanen, den er selbst excommunicirte, irgendwie verkehren darf: die kirchlichen Obern sind es vor Allem, welche darüber zu wachen haben, daß Andere den Gebannten meiden, es verlangt daher die Gerechtigkeit und Klugheit, daß sie hierin mit gutem Beispiele vorangehen und die Forderungen, die sie an Andere stellen, in erster Linie selbst erfüllen ²⁾. Der amtliche Verkehr dagegen ist keineswegs suspendirt, denn durch die Excommunication des Untergebenen hat der Vorgesetzte seine Jurisdictionrechte über ihn nicht verloren, es steht ihm daher die Befugniß zu, von denselben überall, wo es als nothwendig oder zweckdienlich erscheint, Gebrauch zu machen, ja er ist hiezu sogar verpflichtet, sobald er hoffen kann, durch freundliche Ansprache, Belehrung, Ermahnung oder Zurechtweisung den Betreffenden zu bessern und zur Kirche zurückzuführen ³⁾.

1) c. 15. X h. t. 5. 39.

2) *Glössa* ad c. 15 cit. verb. *Communicare*.

3) Diese Art von Verkehr, die unmittelbar aus dem Begriffe und der Bestimmung des kirchlichen Hirtenamtes sich ergibt, findet

Endlich begründet auch das Verhältniß von Schuldner und Gläubiger eine gewisse Art von Abhängigkeit, weshalb die Frage, ob die Einräumung Gregors VII. auch bei ihnen Anwendung finde, hier noch kurz berührt zu werden verdient. Befindet sich der Schuldner in der Excommunication, so versteht es sich von selbst, daß dadurch an seinen Verbindlichkeiten nichts geändert werde und er nach wie vor zur pünktlichen Erfüllung derselben verpflichtet sei, denn im entgegengesetzten Falle würde er aus seiner Strafe Vortheil ziehen, was dem Zwecke derselben widerspricht und in jeder Weise verhindert werden soll ¹⁾; auf der andern Seite hat der Gläubiger allezeit das Recht, mit ihm sich ins Vernehmen zu setzen, ihn an seine Verpflichtungen zu erinnern und die Erfüllung derselben zu fordern ²⁾, sei es privatim oder auf gerichtlichem Wege, denn wie dem Schuldner aus der Excommunication kein Vortheil, so soll dem Gläubiger aus derselben kein Nachtheil erwachsen. — Setzen wir den umgekehrten Fall, in welchem der Gläubiger dem Kirchenbanne verfallen ist, so geht er nach dem mehrerwähnten Grundsatz, daß die Excommunication wohlervorbene Rechte unberührt lasse, seines Forderungsrechtes nicht verlustig: er kann dasselbe, wenn auch nicht, wie wir unten zeigen werden, auf gericht-

sich schon in den frühesten Zeiten. So schreiben die apostolischen Constitutionen (L. II. c. 40) den Bischöfen vor: „*Tois δι' ἀμαρτίας ἀφορισθεῖσι παρ' ὑμῶν καὶ συνανασρέφεσθε καὶ συναυλίξεσθε, ἐπιμελούμενοι, παρακαλοῦντες, ὑποσηρῶντες, λέγοντες αὐτοῖς: Ἰσχύσατε χεῖρες ἀνεμέναι καὶ γόνατα παραλελυμένα. Παρακαλεῖν γὰρ χρὴ τοὺς πενθοῦντας καὶ τοῖς ὀλιγοψυχοῦσι προθυμίαν δίδοναι, ὅπως μὴ τῇ ἀμετρίᾳ τῆς λύπης εἰς ἀφροσύνην χωρήσωσιν, ἐπειπερ ὀλιγόψυχος ἰσχυρῶς ἄφρων.*“

1) c. 7 X de judic. 2. 1.

2) c. 34 X h. t. 5. 39.

lichem Wege, so doch privatim ungehindert geltend machen und zu dem genannten Zwecke mündlich oder schriftlich mit dem Schuldner verkehren, welcher gehalten ist, der Forderung, so sie nur überhaupt gerecht ist, zu entsprechen ¹⁾.

Wenden wir uns zu den zwei letzten Entschuldigungsgründen, die mit den Worten *Res ignorata*, *Necessitas* bezeichnet werden, so ist über dieselben nur noch Weniges zu bemerken. Was den erstern betrifft, so sagt das *Decret Gregors*, es sollen Diejenigen von keiner Strafe betroffen werden, *qui ignoranter excommunicalis communicant*, d. h. wer ohne seine Schuld nicht weiß, daß der Andere excommunicirt ist — *ignorantia facti*, oder sich darüber in Unwissenheit befindet, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes der Umgang mit einem Excommunicirten verboten ist — *ignorantia juris*, — dem kann die factische Ueberschreitung des Verbotes nicht imputirt werden. Obwohl die *ignorantia juris* von *Gregor* nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde, so erklären die Canonisten doch übereinstimmend, daß sie im Geiste und in der Intention des Gesetzes liege und mit demselben Rechte als Entschuldigungsgrund angesehen werde, wie die *ignorantia facti*: denn einerseits erimire *Gregor* ganz allgemein Diejenigen, *qui ignoranter excommunicalis communicant*, ohne eine nähere Beschränkung beizufügen, — wo aber der Gesetzgeber keinen Unterschied mache, da dürfen auch wir einen solchen nicht statuiren und dieß hier um so weniger, weil das Gesetz den Zweck habe, ängstliche Gewissen in Betreff des verbotenen Umganges zu beruhigen, ein Zweck, der sicherer und in ausgedehnterem Maasse erreicht werde,

1) *Suarez*, l. c. sect. 6. n. 5

wenn sich der gesetzliche Entschuldigungsgrund nicht auf die *ignorantia facti* beschränke, sondern auch die *ignorantia juris* in sich schließe; andererseits sage Gregor bei Angabe der Motive seines Gesetzes, er wolle mit demselben nicht bloß Denjenigen zu Hülfe kommen, die *ignorantia*, sondern auch Jenen, die *nimia simplicitate* mit Excommunicirten verkehren und sich dadurch der Gefahr aussetzen, in die gleiche Strafe zu verfallen: da nun unter der *nimia simplicitas* wohl nichts anderes, als die *ignorantia juris* verstanden werden könne ¹⁾, so müsse die letztere, wenn das Gesetz seinen vollen Zweck erreichen solle, wie die *ignorantia facti* als Entschuldigungsgrund angesehen werden. — Neben der eigentlichen Unwissenheit gehört zu den Ausnahmefällen dieser Classe auch der bloße Zweifel. Wer ohne seine Schuld und ohne die nöthige Gewißheit sich verschaffen zu können, einen gegründeten Zweifel hat, ob der Andere in der Excommunication sich befinde oder nicht, kann mit demselben bis zur völligen Aufklärung der Sache ungehindert verkehren, denn da Jeder auf den freien Umgang mit seinen Mitmenschen ein Recht hat und da in der Verweigerung desselben eine Art von Injurie liegt, so findet auf denjenigen, über dessen Excommunication der Zweifel besteht, der Grundsatz Anwendung: *in dubio melior est conditio possidentis* und ebendarum wäre es ein Unrecht, ihm auf einen bloßen Verdacht hin und wegen einer noch unerwiesenen Vermuthung den bürgerlichen Verkehr entziehen zu wollen. —

Endlich hat die Gesetzgebung, obwohl es sich eigent-

1) Schon die Glosse erklärt den Ausdruck *nimia simplicitate* mit den Worten: *ex juris errore*.

lich schon von selbst versteht, zur vollständigen Beruhigung der Gewissen noch ausdrücklich erklärt, daß der Umgang mit den vitandis gestattet sei, wo er wegen dringender Umstände, sei es absolut oder doch ohne großen Nachtheil, nicht vermieden werden könne — *Necessé*. In dieser Richtung sagt das Decret Gregors, daß christliche Reisende, welche in Gegenden kommen, deren Einwohner excommunicirt seien, von denselben die nöthigen Subsistenzmittel, wenn sie auf anderem Wege nicht verschafft werden können, sich kaufen und falls das Letztere wegen Armuth nicht möglich sei, von den Gebannten Almosen annehmen dürfen. Ein anderes Beispiel des durch die Nothwendigkeit gebotenen und darum erlaubten Verkehrs mit Excommunicirten enthält eine Decretale Innocenz III. 1). Eine Anzahl von Kreuzfahrern hatte mit den Venetianern zum Zwecke ihrer Ueberfahrt in's heilige Land einen Vertrag abgeschlossen und die bedungene Summe ihnen bereits ausgehändigt: da aber die Schiffsherrn inzwischen in die Excommunication verfallen waren, wandten sich die Erstern an den Papst mit der Anfrage, ob es ihnen jetzt noch gestattet sei, von dem getroffenen Uebereinkommen Gebrauch zu machen. Innocenz antwortete, daß sie, wenn die Excommunicirten die Absolution nicht nachsuchen und das erlegte Geld herauszugeben sich weigern, in diesem Falle der Noth, um einen großen Nachtheil von sich abzuwenden, der Schiffe der Gebannten sich bedienen und mit den Letztern in all den Ausgelegenheiten verkehren dürfen, in welchen dieß nicht vermieden werden könne. — Wenn in den angeführten Stellen zunächst bloß von der äußern, leiblichen Noth-

1) c. 34 X h. t. 5. 39.

wendigkeit die Rede ist, so dehnen die Canonisten dieselbe Befugniß auch auf die Fälle der geistigen Noth aus, so daß die Gläubigen in allen Verhältnissen, wo Rath, Hülfe und Beistand von Andern, als Excommunicirten, nicht zu erlangen ist, die Dienstleistungen derselben nachsuchen oder wenn sie angeboten werden, ohne Weiteres acceptiren dürfen. — Das gleiche Privilegium des freien Verkehrs genießen Diejenigen, welche durch physische Gewalt, durch Einjagung von Furcht oder schwere Drohungen genöthigt werden, mit einem Excommunicirten persönlichen Umgang zu pflegen. Wie endlich die Gläubigen, wo sie in Noth sind, mit einem Gebannten in Verkehr treten dürfen, so ist ihnen dieß auch überall da erlaubt, wo der Excommunicirte sich in einer Lage befindet, die den Beistand und die Hülfe Anderer als dringend und unumgänglich nothwendig erscheinen läßt — und wenn die Mitglieder der Kirche, wo sie der Hülfe bedürfen, dieselbe von Excommunicirten nicht bloß anzunehmen, sondern auch zu fordern befugt sind, so gilt das Gleiche auch in Betreff der Gebannten ¹⁾.

Dieß sind die gesetzlichen Ausnahmefälle, in welchen auch mit den Excommunicatis vitandis verkehrt werden darf: in allen Verhältnissen dagegen, die unter die aufgeführten Exceptionen nicht subsumirt werden können, ist jedweder Umgang strenge untersagt und mit schwerer Strafe bedroht ²⁾. Die Verpflichtung, den Gebannten zu

1) Vgl. über diese Verhältnisse *Avila*, l. c. dub. 13.

2) c. 30 X h. t. 5. 39: „Nullus scienter nominatim excommunicato communicare tenetur, nisi quaedam personae, quae per illud Gregorii papae capitulum: *Quoniam multos specialiter excusantur*.

meiden, beginnt mit dem Augenblicke, in welchem die sichere Kunde von seiner Excommunication und der erfolgten Publicirung der Sentenz eingetroffen ist, — und währt so lange, bis man von der erlangten Absolution, in zuverlässiger Weise Kenntniß erlangt hat ¹⁾, denn die Präsumtion spricht gegen den Excommunicirten ²⁾, er muß mithin als solcher angesehen und behandelt werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Absolution ist als erwiesen, also die Wiederaufnahme des Verkehrs als erlaubt zu betrachten, wenn die Gläubigen durch eigene Sinneswahrnehmung sich vom Vorhandensein derselben überzeugt haben, sei es, daß sie dem Acte, in welchem sie ausgesprochen wurde, persönlich anwohnten, oder von den hierauf bezüglichen Veröffentlichungen des competenten Kirchenobern Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatten: indessen kann der nöthige Beweis, wo eigene Anschauung unmöglich ist, auch durch Zeugen erbracht werden, falls diese überhaupt glaubwürdig sind und von der erfolgten Absolution sichere Kenntniß haben können ³⁾, ja im äußersten Falle genügt sogar die einfache Aussage des Excommunicirten, wenn sein persönlicher Charakter und kirchliche

Illi autem, qui nominatim excommunicatis praesumptuose participant, praeter personas dicto canone annotatas, nisi ab eorum participatione commoniti forte destiterint, excommunicationis vinculo sunt innodandi.“

1) c. 30 cit.: „excommunicato, licet, quod stet mandato ecclesiae, juramento firmaverit, *communicari non debet, donec per ecclesiam fuerit absolutus.*“

2) c. 8 de regul. jur. VI. 5. 12: „Semel malus, semper praesumitur esse malus.“

3) *Suares*, l. c. sect. 3. n. 6.

Gesinnung für die Wahrheit derselben volle Bürgschaft darbietet ¹⁾.

Prof. Kober.

1) *Navarrus*, Manuale, c. XXVII. n. 36. *Avila*, l. c. dub. 11. conclus. 6.

II.

Recensionen.

1.

Institutiones Patrologiae, quas ad frequentiore[m], utiliore[m] et faciliore[m] SS. Patrum lectionem promovendam concinnavit **Jos. Fessler**, SS. Theol. Dr., consiliarius eccl. Brixin., historiae eccles. etc. Prof. in Seminario episc. Brixinensi (jetzt Prof. des Kirchenrechts an der Universität Wien). Tom II^{das}. Oeniponte, typis et sumtibus Feliciani Rauch. 1851. VIII. et 1071 pp. Oct. maj. Pr. beider Bde. 5⁵/₆ Rth. = 9 fl. 24 fr. ¹).

Würde es sich um eine Schrift von nur momentaner Bedeutung handeln, so dürfte man dieser Recension mit Recht das bekannte trop tard zurufen; aber anders ist es, wenn ein Werk von bleibendem Werthe für die Wissenschaft vorliegt.

Mit diesem zweiten Bande hat Dr. Fessler seinem Plane gemäß die *institutiones Patrologiae* beendigt, und

1) Von demselben Gelehrten erschien kürzlich auch „Geschichte der Kirche Christi als Religionslehrbuch zum Gebrauche für Obergymnasien. Erster Theil. Wien 1857 bei Auer.“

es reichen dieselben von den Anfängen der christlichen Literatur bis auf Gregor d. Gr. inclus. — Ueber den ersten Band, welcher die Kirchenväter der vier ersten Jahrhunderte behandelt, haben wir bereits im Jahrgange 1851 dieser Zeitschrift Bericht erstattet. Der vorliegende zweite Band bespricht die Väter und Kirchenschriftsteller von Ende des vierten bis Anfang des siebenten Jahrhunderts, d. h. bis zu dem vom Verfasser festgesetzten Schlusse des patristischen Zeitalters. Es sind sonach gerade die großartigsten Kirchenväter, welche in diesem zweiten Bande vorkommen, namentlich Ephraim der Syrer, Chrysostomus, Hieronymus, Augustin, Cyrill von Alexandrien, Leo d. Gr., Gregor d. Gr. und Andere; und schon die Bedeutung dieser Männer veranlaßte Herrn Fessler zu einer beträchtlich ausführlicheren Behandlung ihrer Lebensgeschichte und ihrer Schriften, als er solche zumal in der ersten Abtheilung des ersten Bandes eingeschlagen hatte. Ueberall begegnen uns hier gründliche Quellenstudien, ausgedehnte Gelehrsamkeit, gewissenhafte Genauigkeit, Einsicht in den Entwicklungsgang der christlichen Wissenschaft und die Gewandtheit, in wenigen Worten Vieles zu sagen. Auch die Anlage des Ganzen und die Anordnung des Stoffes ist ganz zweckmäßig. Jedem Kapitel, und der vorliegende Band enthält deren vier, geht ein *conspectus generalis* voraus, um die betreffende Zeit im Allgemeinen zu charakterisiren und die theologischen Kämpfe zu schildern, an welchen die zu besprechenden Väter Theil genommen haben. So wird z. B. dem siebenten Kapitel, das den Vätern *qui errores Nestorii impugnaverunt* zugewiesen ist, in zwei Paragraphen eine Uebersicht über die Entstehung und den Charakter der nestorianischen Häresie vorangestellt, um das folgende patrologische Detail

desto verständlicher zu machen. Nur der gar so große Umfang des 8. und letzten Kapitels, welches wieder in 5 Sektionen zerfällt, will uns weniger zusagen. Bei jedem einzelnen Kirchenvater wird nach Angabe der fontes und subsidia zuerst sein Leben in einem oder mehreren Paragraphen beschrieben, so z. B. das des hl. Cyrill von Alexandrien in 9 §§, darauf seine Werke in die betreffenden Kategorien: opera dogmatica, exegetica, historica, sermones, epistolae etc. abgetheilt und einzeln sorgfältig besprochen, auch die deperdita, dubia und spuria nicht vergessen. Daran schließen sich, wo es wichtig ist, noch ein Paar Paragraphen über den Charakter des fraglichen Kirchenvaters, seine wissenschaftliche und schriftstellerische Bedeutung, und über seine doctrina, worin meist solche Punkte erörtert werden, welche confessionelle Differenzen berühren. Sie geben zusammen eine Art *nubes testium* für das katholische Dogma dem Protestantismus gegenüber. — Den Schluß bildet endlich die Aufzählung der wichtigeren Editionen; was unseres Erachtens besser mit den fontes wäre zusammengenommen worden. So wie es jetzt ist, wird der Leser z. B. von S. 531 an mehrere Duzendmale auf die Opera S. Cyrilli, bald auf T. I., bald auf T. VI. etc. etc., und auf deren verschiedenste paginae verwiesen, aber erst auf S. 576 erfährt er, welche Ausgabe denn gemeint sei. Ebenso will es uns nicht gefallen, daß bei den Editionen nicht auch zugleich der neu aufgefundenen Bücher oder Fragmente des betreffenden Kirchenvaters gedacht wird. Von Cyrill von Alexandrien z. B. fand Cardinal Angelo Mai nicht weniger als 15 bisher unbekannte Stücke, welche zusammen wohl einen Folioband ausfüllen würden. Wenn nun Hr. Fessler S. 576 bemerkt,

daß die Werke Cyrill's am besten von Aubert in 6 Folio-
bänden edirt seien, so hätten wir hiezu einen Beisatz ge-
wünscht, etwa in folgender Form: „fünfzehn weitere Schrif-
ten (oder Fragmente) Cyrill's edirte A. Mai in seinen drei
großen Sammelwerken: *Classici auctores*, *Scriptorum ve-*
terum nova collectio, und *Spicilegium Romanum*.“ Außer-
dem hätten die neuentdeckten Stücke unter die übrigen
Werke jedes einzelnen Vaters an der zukommenden Stelle
eingereiht werden sollen; aber Fessler hat ihrer meist nur in
den klein- und enggedruckten Noten erwähnt, wo sie von dem
Leser kaum zu entdecken sind. Mehrere haben auch wir
nicht finden können, besonders solche, welche A. Mai in
dem *Spicilegium Romanum* und in den *Auctores classici*
mitgetheilt hat.

Da wir bei der Tüchtigkeit und großen Brauchbarkeit
dieses Handbuchs der Patrologie voraussetzen und wünschen,
dasselbe werde in recht viele Hände kommen und in Bälde
einer zweiten Auflage bedürfen, so halten wir es für pas-
send, noch auf einige Detailpunkte einzugehen, die vielleicht
eines Zusatzes oder einer Verbesserung bedürften.

Auf S. 485 wird der Nestorianismus daraus abge-
leitet, daß Einzelne im Kampfe gegen die Arianer die
Naturen in Christus zusehr auseinanderhielten, um nicht
die von einer Niedrigkeit u. Christi sprechenden Bibelstellen
auf den Logos beziehen zu müssen, wie jene Häretiker ge-
than. Allein nicht der Gegensatz zum Arianismus, sondern
der zum Apollinarismus hat unseres Erachtens jene
antiochenische Christologie hervorgerufen, welche in Nesto-
rius gipfelt.

S. 497 lesen wir, Eusebius von Doryläum habe be-
wiesen, daß Nestorius die Irrlehre des Paul von Samo-

sata erneuere. Es ist nun allerdings richtig, daß dem Nestorius solcher Vorwurf gemacht wurde, aber ebenso gewiß ist auch, daß er denselben von Anfang an entschieden und mit Recht zurückwies.

Nicht genau ist S. 499 angegeben, wie man in Rom Nachricht über die nestorianischen Streitigkeiten erhalten habe. Es hätte gesagt werden dürfen, Nestorius selbst habe sich zuerst und vor Cyrill an Papst Cölestin gewendet. Cyrill's Benehmen wird dadurch um so mehr motivirt.

Wiederum nicht ganz genau ist S. 501 der Ausdruck: Cyrill habe an den Kaiser Theodosius II. und seine Schwester Pulcheria geschrieben. Die beiden Briefe τὰς βασιλοῦσας sind ja nicht bloß an Pulcheria, sondern auch an die Kaiserin Eudokia, die Gemahlin des Theodosius, gerichtet. Zugleich hätte erwähnt werden sollen, wie der Kaiser diesen Schritt Cyrill's aufgenommen und welche Vorwürfe er ihm darüber gemacht habe. Nicht zu übergehen war ferner hier oder S. 641 das Verhältniß, in welchem Cyrill zu Eutyches stand, lange bevor dieser als Häretiker auftrat. Sind ja doch daraus Verdächtigungen der Orthodorie Cyrill's abgeleitet worden. Endlich durfte auch die schwere Anklage, Cyrill habe angesehenen Personen bestochen, um die Anerkennung der ephesinischen Synode von Seite des Kaisers durchzusetzen, nicht unerörtert bleiben. Einen Versuch, diese Sache ins rechte Licht zu stellen, haben wir selbst im zweiten Bande der Conciliengeschichte S. 229 f. und S. 249 gemacht.

Auf S. 550 theilt der Verfasser die gewöhnliche Ansicht, der dritte Brief Cyrill's an Nestorius, die 12 Anathematismen enthaltend, sei auf den allgemeinen Concilien von Ephesus und Chalcedon nicht eigentlich approbirt

worden, und wir selbst haben das Gleiche (Conciliengesch. Bd. II. S. 451 Note 1) behauptet. Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Annahme erheben sich jedoch bei genauerer Betrachtung einzelner Aeußerungen der fünften allgemeinen Synode. In ihrer sechsten Sitzung z. B. wird gesagt: *Chalcedonensis sancta Synodus Cyrillum sanctae memoriae doctorem sibi adscribit, et suscipit synodicas ejus epistolas, quarum uni 12 capitula supposita sunt* (Mansi, Collectio Concil. T. IX. p. 341. Harduin, T. III. p. 167). Aehnliche Stellen finden sich ebendasselbst, Mansi, l. c. p. 308 u. 327, Harduin, l. c. p. 147. 161. Auch behauptet Ibas (ein Verehrer des Nestorius) in seinem Briefe an Maris ausdrücklich, daß die Synode von Ephesus die 12 Anathematismen Cyrill's bestätigt habe, und macht ihr dieß zum Vorwurfe (Harduin, T. II. p. 530).

Bei Synestus S. 636 vermissen wir die Angabe und Zurechtstellung zweier im Leben dieses Kirchenvaters wichtiger und von den Gegnern unserer Kirche vielfach für sich citirter Punkte, nämlich der beiden Bedingungen, unter welchen er i. J. 410 das bischöfliche Amt annahm: daß man ihm gestatte, den ehelichen Umgang mit seiner Frau fortzusetzen und einige der Kirchenlehre nicht adäquate philosophische Ansichten, z. B. über die Präeristenz der Seelen, nicht aufgeben zu müssen. — Wir haben hierüber schon anderwärts (Quartalschrift 1852. S. 146 ff.) uns ausführlicher geäußert, darum mag es an zwei kurzen Bemerkungen genügen. a) Da in der griechischen Kirche, und zu ihr gehörte Synestus, den Priestern das Recht zusteht, die vor der Ordination eingegangene Ehe nach derselben noch fortzusetzen; so ist nicht besonders auffallend, wenn sich Synestus bei der Weihe zum Bischof dasselbe Recht

ausbedang. Konnte ja Jemand bei der Weihe zum Diakon sich das Recht ausbedingen, nach dieser Ordination noch heirathen zu dürfen (vgl. c. 10 v. Ancyra v. J. 314).
 b) Daß man dem Synesius gestattete, seine origenistischen Ansichten noch beizubehalten, erklärt sich daraus, daß einerseits der Origenismus damals noch nicht allgemein verpönt und andererseits die Zahl der fürs bischöfliche Amt tauglichen Männer in Aegypten und Umgebung so klein war, daß die Wähler von jenem Defekte ihres Candidaten absehen zu dürfen glaubten, in der Hoffnung, wie Evagrius hist. eccl. I. 15 sagt: „die göttliche Gnade werde den für Wahrheit so empfänglichen Mann sicher noch zur vollen Orthodorie führen.“

Auf S. 521 wünschte ich das Wort *praecipui* Orientalis episcopi mit einem andern vertauscht, indem bekanntlich mehrere ausgezeichnete Bischöfe Asiens, namentlich Theodoret damals der Union mit Cyrill von Alexandrien noch nicht beitraten. Ebenso dürfte auf S. 642 eine Berichtigung angebracht werden, indem Eutyches sicherlich von dem Irrthum frei war, als ob Christus auch seinen Leib aus dem Himmel gebracht habe. Er selbst wies diese Anschuldigung ganz entschieden zurück, und sie beruht wohl nur auf der Anfangs so häufigen Identificirung seiner Lehre mit der verwandten apollinaristischen.

Zu S. 668 ist beizufügen, daß Patriarch Anatolius von Constantinopel selbst, wenigstens zum Scheine, auf den Canon 28 von Chalcedon, den Streitpunkt zwischen ihm und dem Papste (der Canon schreibt dem Stuhle von Constantinopel den Rang unmittelbar hinter dem römischen zu, und verstoßt damit gegen c. 6. von Nicäa) verzichtet habe, indem er an Leo I. schrieb: „die Geltung des

selben hänge vom Papste ab“ (Ep. 132 unter den Briefen Leo's). — Auch dürfte des Streites zwischen Papst Leo und Erzbischof Hilarius von Arles schon in der *vita Leonis* erwähnt, wenigstens auf die künftige Besprechung desselben in p. 797 hingewiesen worden sein.

Was wir S. 691 über Theodoret lesen: *ast meliora edoculus etc.*, ist zu rosenfarbig gehalten. Factisch ist, daß Theodoret mit der fraglichen Union nicht zufrieden war und sich auf einige Zeit förmlich von seinem Patriarchen Johannes von Antiochien und der gesammten Kirche trennte. Auch das *licet non consentiret* (l. c.) ist nicht ganz genau; die Schuld liegt hier vielmehr auf Patriarch Johann, welcher von Theodoret nachmals das Anathema über Nestorius nicht mehr verlangte. Auf S. 525 ist hierüber das Richtige gesagt. Weiterhin ist die Geschichte der Anerkennung Theodoret's auf dem Concil zu Chalcedon (p. 692) viel zu summarisch behandelt, als ob da Alles ganz plane und ohne Stürme und Zweifel zugegangen wäre: die Beziehung Theodoret's zum Dreikapitelstreite aber ist in seiner *vita* ganz mit Stillschweigen übergangen.

Wenn auf S. 950 am Ende der zweiten Note gesagt ist: die chronologische Angabe im Gelasianischen Decrete *de libris non recipiendis* sei zu tilgen, so ist dieß ganz richtig, aber dem Leser unverständlich, indem hier nirgends gesagt ist, daß in der Ueberschrift dieses Decretes das Consulat von Asterius und Präsidius, also das Jahr 494 statt 496 angegeben sei.

Etwas inconsequent scheint es, daß Vincentius von Iirinum, nicht aber auch Cassian als Sanctus bezeichnet wurde. Beide befinden sich doch ungefähr in gleicher Lage, als Vertheidiger der damals noch nicht proscribirten semi-

pelagianischen Ansicht. Auch hat Papst Urban V. die Reliquien Cassian's mit der Aufschrift Sancti Cassiani in der Kirche St. Victor zu Marseille zur Verehrung aufstellen lassen und alle Jahre feiert man daselbst am 23. Juli das Fest des hl. Cassianus (*Noris, historia Pelagiana, lib. II. c. 12* am Schlusse, und *Buttler, Leben der Väter, Bd. IX. S. 583*).

Bei der Lebensgeschichte des Papstes Symmachus S. 953 vermissen wir seine für die Geschichte des Papstthums sehr wichtigen Beziehungen zum Ostgothenkönige Theoderich d. Gr. und die Untersuchungen, welche dieser König über ihn und seine Wahl anstellen ließ. Mit dem byzantinischen Kaiser Anastasius kam Symmachus erst später in Conflict und nur hiervon spricht der Verfasser. Ebenso wird bei Papst Vigilius der zwei ihm zugeschriebenen monotheletisch lautenden Briefe nicht gedacht, auf welche sich Sergius und M. so gerne beriefen. Auch stand die Clausel *salva in omnibus reverentia Synodi Chalcedonensis* (p. 971) wohl nicht wörtlich im Judicatum des Vigilius.

Endlich fiel uns auf, daß Boethius ohne Weiteres unter die Kirchenschriftsteller eingereiht und die Frage gar nicht berührt wird, ob er wirklich ein Christ gewesen sei oder ob nicht die seinen Namen tragenden theologischen Werke einem Andern als dem Verfasser des berühmten Buches *de consolatione philosophiae* zugeschrieben werden müßten. Von letzterem hätte die neueste Ausgabe von Obbarius im J. 1843 angegeben werden sollen.

Die Ausstattung ist gut, der Druck correct, der Preis billig, das Buch Studirenden und Geistlichen bestens zu empfehlen.

Hefele.

2.

Christliche Alterthumskunde. Von Friedrich Honorat Krüll, Stiftsvicar an dem Collegiatstifte zu den hl. Johann Bapt. und Johann Evang. in Regensburg. Erster Band XVI. und 436 S. Zweiter Band VIII. und 518 S. in groß Octav. Regensburg bei Manz, 1856. Pr. beider Bände 5 fl. 12 fr.

Die christliche Archäologie, früher von katholischen Gelehrten so häufig und mit Vorliebe bearbeitet, ist in neuerer Zeit gerade unter uns leider ziemlich vernachlässigt worden. Nur der selige Binterim hat unter den deutschen Katholiken hierin eine rühmliche Ausnahme gemacht und durch sein großes Werk: „Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche etc., 2. Aufl. Mainz 1837—41“ sehr vielen Nutzen gestiftet. Aber noch immer blieben, abgesehen von einzelnen weniger befriedigenden Partien des Binterim'schen Werkes, drei Wünsche übrig. a) Die „Denkwürdigkeiten“ waren mehr nebeneinander gestellte Abhandlungen über archäologische Hauptgegenstände, nicht aber ein Lehrgebäude der christlichen Archäologie. Es war eine systematische Anordnung des Stoffes nicht versucht worden. b) Außerdem erstreckte sich jenes Werk fast ausschließlich auf die kirchlichen Alterthümer in specie, auf Cult und Disciplin; nach unserer Ansicht aber hat die christliche Archäologie ein viel größeres, weiteres Feld. Wie die Archäologie eines Volkes alle Zustände des Lebens zu beschreiben hat, in denen die Eigenthümlichkeit dieser Nation zu Tage trat, so hat die christliche Archäologie alle jene Zustände des Lebens der Christen zu ihrem Objecte, in denen die Eigenthümlichkeit des christlichen Geistes (Wesens) sich offenbarte, also nicht bloß das spezifisch

kirchliche oder gottesdienstliche, sondern auch das häusliche, bürgerliche, gewerbliche, staatliche, künstlerische, literarische u. Leben. Auch hierüber sollte sich fortan die christliche Archäologie erstrecken. c) Endlich wurde durch den großen Umfang des Winterim'schen Werkes (17. Octavbände) der Wunsch nach einem kürzern auf ein paar Bände sich beschränkenden Lehrbuche nahe gelegt.

Diese Ansichten über die nöthige Weiterbildung der christlichen Alterthumswissenschaft und über die Form eines künftigen Lehrbuchs derselben haben wir schon im Jahrgange 1844 dieser Zeitschrift (S. 491 f.) und im Kirchenlexikon von Weger und Welte, 1847 Bd. I. S. 401 f., ausgesprochen, ja theilweise in unseren eigenen Vorlesungen über diesen Gegenstand seit 16 Jahren sie zu verwirklichen gesucht. Den Plan, ein nach diesen Grundsätzen bearbeitetes Werk über christl. Archäologie selbst dem Publikum zu übergeben, mußten wir durch Anderes in Anspruch genommen zurückstellen; um so angenehmer ist es, die vorliegende christliche Alterthumskunde der Hauptsache nach auf die gleichen Grundsätze aufgebaut zu sehen. Was wir von der Archäologie wiederholt verlangten, ist hier zu verwirklichen gesucht, und nicht bloß die kirchlichen, sondern auch die häuslichen, bürgerlichen, gewerblichen u. Alterthümer in den Kreis der Untersuchung gezogen. Außerdem ist die Anordnung durchaus systematisch, und der Umfang des Werkes in zwei Bänden einerseits dem Stoffe, andererseits dem Bedürfnisse der weitaus meisten Leser gar wohl angemessen. Das Ganze zerfällt dem Verfasser in 4 Bücher: I. die christliche Kirche; 1) Benennung, 2) die Gliederung der christlichen Gemein-

schaft, 3) die verschiedenen Stände in der Kirche; II. die christliche Kirche in der Welt; 1) das häusliche Leben, 2) das Familienleben, 3) das charitative Leben (Sorge für die Armen, Kranken, Verstorbenen ic.), 4) das politische Leben, 5) das Gewerbs- und Handelsleben, 6) das Kunstleben, 7) das wissenschaftliche Leben, 8) das Leidensleben (vom Martyrium und den Martyrerakten), 9) das ascetische Leben. Alles dieses wird im ersten Theile besprochen. Dem zweiten ist das dritte und vierte Buch zugewiesen, und zwar handelt das III. von der christlichen Kirche im Heiligthum: 1) von den Dienern des Heiligthums, 2) von den hl. Orten, 3) Zeiten, 4) Sachen, 5) von den Cultushandlungen und 6) vom Klosterleben. Das IV. Buch: die Zucht in der christlichen Kirche zerfällt wieder in 5 Kapitel: 1) die kirchliche Beaufsichtigung, 2) die kirchliche Gesetzgebung, 3) die kirchliche Verwaltung, 4) die kirchliche Gerichtsbarkeit und 5) die Energumendendisciplin.

Diese Diathese des Stoffes scheint uns im Ganzen eine gelungene zu sein; aber um allgemeinen Beifall zu finden, bedarf sie noch einiger wesentlichen Modificationen. So ist es z. B. ein namhafter Mißstand, daß von den kirchlichen Personen an zweierlei Orten Buch I. Kap. 2 und Buch III. Kap. 1 gehandelt wird. Ebenso ist zu tadeln, daß die Ausspendung der Sacramente der Taufe, Firmung und Weihe, auch der Sterbsacramente und der Ehe von den übrigen Cultushandlungen (im Buch III. Kap. 5) getrennt im ersten Buche Kap. 3 und Buch II. Kap. 1 u. 2 dargestellt wurde. — Für das ascetische Leben war in Buch II. Kap. 9 kein eigener Platz zu gewinnen, da der etwa hieher gehörige Stoff schon beim häuslichen Leben und anderwärts zur Sprache gekommen war, theils dem

Kap. 6 des dritten Buches, das vom Klosterleben handelt, angehörte. Die Aufstellung eines eigenen Kapitels für das ascetische Leben hatte die Folge, daß der Verfasser das ganze Kapitel in 1½ Seiten abthun mußte, außer allem Verhältniß zu den übrigen Hauptstücken. Auch halte ich es für eine Ausschreitung, wenn in der vom wissenschaftlichen Leben handelnden Abtheilung eine ganze Patrologie im Kleinen gegeben wird.

Wenden wir uns von der Anordnung des Stoffes zu diesem selbst und seiner Behandlung, so anerkennen wir gerne, daß uns hier die Resultate eines siebenjährigen Fleißes vorliegen, ein reiches und interessantes Materiale, das von großer Belesenheit und mannfachen Studien zeugt. Dabei hatte der Verfasser nur theilweise in den ältern Werken über christliche Archäologie tüchtige Vorarbeiten vor sich; bei manchen andern Partien, besonders im ersten Theile, mußte er den Weg selbst bahnen, und da ist es kein Wunder, wenn er Einzelnes übersah, oder nicht in gehöriger Vollständigkeit mittheilte, oder zu geringe anschlug, oder auch da und dort strauchelte. So ist Bd. I. S. 2 der Ausdruck „Kirche“ wohl mit Unrecht von „küren“ = wählen abgeleitet, S. 8 der Terminus „Häretiker“ nicht ganz richtig erklärt, S. 18 eine in Spanien zu Ehren Nero's aufgestellte Denktafel, die jedoch höchst wahrscheinlich unächt ist ¹⁾, als Quelle benützt, S. 41 über die Bedeutung von Diöcese in den ersten Jahrhunderten Ungenaues beigebracht. In jener Zeit war Diöcese identisch mit Patriarchal- oder Erarchalsprengel. Was sofort über

1) Vgl. darüber *Tillemont*, Mémoires pour servir à l'hist. eccl. T. II. Art. la persecution de Neron, p. 35 sq. ed. Brux. 1732.

den Unterschied von Priestern und Laien, und Bischöfen und Priestern gesagt ist, sollte schärfer und genauer sein; die Note zu S. 41 war ganz zu streichen und in Betreff der verschiedenen Kirchenämter mehr Gewicht auf die Verschiedenheit der Zeiten zu legen. Letzteres ist ein Mangel, der sich im Buche gar oft wiederholt, indem der Verfasser die sechs Jahrhunderte bis Gregor d. Gr. (bis dahin nämlich reicht ihm das Zeitalter der christlichen Alterthümer) wie einen Guß behandelt, als ob in dieser Zeit alles gleich gewesen, wenigstens keine beachtenswerthe Veränderung vorgekommen wäre. Weiterhin sind wir nicht einverstanden, wenn S. 72 die *προεβήτιδες* identisch mit Diaconissinnen genommen werden. Eher scheinen sie Oberdiaconissinnen gewesen zu sein, wie wir in der Conciliengeschichte Bd. I. S. 731 ff. auseinandergesetzt haben. Auch hätte hier der Verfasser auf die Frage: ob die Diaconissinnen zu ihrem Amte eingeweiht wurden oder nicht, unter Berücksichtigung der hierüber vorliegenden mehrfachen alten Canones genauer eingehen sollen. Theilweiser Berichtigung bedürfte, was S. 72 f. über die Metropoliten und ihre angebliche Bestätigung von Seite Roms gesagt ist; nochmehr, wenn S. 75 behauptet wird, daß ursprünglich nur jene Kirchen Patriarchalsitze waren, wo entweder der hl. Petrus unmittelbar seinen bischöflichen Sitz aufgeschlagen (Antiochien und Rom), oder wo derselbe einen solchen durch einen von ihm unmittelbar bestellten Schüler gegründet hat (Alerandrien). — Augustin und Papst Leo d. Gr. sagen uns ja deutlich, daß zu einem Patriarchalstuhl die Gründung durch einen Apostel überhaupt (nicht gerade durch Petrus allein) erfordert werde. Vergl. Conciliengeschichte

Bd. II. S. 511, 532. — Den Terminus *χριστιανός* im Sinne von Katechumenus der untersten Klasse übersetzt H. Krüll mit Christlinge, und citirt dafür den siebten Canon des zweiten allgemeinen Concils, und das Trullanum. Es ist richtig, letzteres repetirte in seinem Canon 95 die betreffende Vorschrift der erstern Synode, aber es ist unpassend, das Trullanum, welches nicht weniger als 102 Canones aufstellte, nur im Allgemeinen zu citiren. Verwandt damit ist, daß es S. 92 heißt: „die alexandrinische Synode“ und S. 161 die „Synode von Barcelona“ ohne Angabe, welche von den vielen alexandrinischen und den mehreren barcelonensischen gemeint seien. Es hatte aber der Verfasser die alexandrinische des Jahres 339 und die barcelonensische des Jahres 599 im Auge. Aehnliche unbestimmte Citate finden sich noch mehrere. — Unrichtig ist, wenn S. 86 Augustin deshalb, weil er als Lehrer der Beredsamkeit in Mailand die herrlichen Predigten des hl. Ambrosius besuchte, zu den Katechumenen gerechnet wird. *Distingue tempora*. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts konnten auch Nichtchristen ohne Anstand der Predigt anwohnen. — S. 93 wird das stille Abbeten des Pater noster in den canonischen Tagzeiten davon abgeleitet, daß in der alten Kirche das Gebet des Herrn per *disciplinam arcani* den Katechumenen *ic.* nicht mitgetheilt wurde. Letzteres ist wohl richtig, aber jene Ableitung gewiß eine gewagte. Nicht ganz genau und nicht vollständig ist, was S. 95 f. über die Taufnamen gesagt wird; war es ja doch noch im Mittelalter Sitte, Täuflingen auch andere als Heiligennamen zu geben; man denke nur an Erwin von Steinbach. Ebenso ist es ungenau, wenn wir S. 310 lesen: jeder Häretiker taufe gültig, so er

nur die gesetzliche Form beibehalte. Bei einem erklärten Mitgliede einer antitrinitarischen Sekte genügt dieß gewiß nicht. — Bei diesem Abschnitte vermiffen wir auch die Mittheilung jener ältesten Beschreibung einer christlichen Taufe, welche uns Justin in seiner ersten Apologie gibt, und ebenso die Angabe des Unterschieds zwischen *baptismus fluminis*, *flaminis* und *sanguinis*. — Bei der Firmung hätte darauf hingewiesen werden sollen, daß, nachdem der Diakon Philippus in Samarien viele getauft, die Apostel den Petrus und Johannes dahin abschickten, um den Getauften den hl. Geist mitzutheilen (Act. 8, 14 ff.) — Zu S. 162 f. fehlt, daß in alter Zeit mitunter die Bischöfe, wenn sie alt wurden, ihren Nachfolger selbst bestimmten, sogar in Rom (vergl. Conciliengeschichte Bd. II. S. 569, 571, 572, 608). Ebenso vermiffen wir manche sehr interessante und wichtige Aeußerung der alten Väter über die Anwendung des Kreuzzeichens und über die Kleidung u. der alten Christen. Vor Allem waren in letzterer Beziehung die Bibelstellen I. Timothy. 2, 9, 10 und I. Petr. 3, 3 anzuführen, und der Art und Weise zu gedenken, wie man den Ursprung und Gebrauch der edlen Metalle, der Farben und der Edelsteine von gefallenem Engeln ableitete (vgl. *Tertull. de habitu muliebri* c. 2. *Cyprian, de habitu virginum*, c. 11. ed. Krabing. und *Clementinae homil. VIII., 14*). Auch über das Tragen von Kränzen, über die Anwendung des Schleiers, über die Farbe der Kleider, über Kleidung und Schmuck der Männer, über das Verbot der falschen Haare, der Frisur und des Rasirens und dgl. wäre zu sprechen gewesen. Angeschlossen hätte sich dann der auf V. Mos. 22, 5 gestützte Abscheu gegen das Tragen der dem andern Geschlechte zugehörigen Kleider, und die Gen-

sur, womit die Kirche das Unternehmen des Eustathius von Sebaste und Anderer belegte, welche aus falscher Ascese von den gottgeweihten Jungfrauen das Tragen von Mannskleidern und das Abschneiden der Haare verlangt hatten. Unser Verfasser kommt zwar auch auf diesen Eustathius zu sprechen und bemerkt S. 197: sein Versuch, das Pallium bei den Clerikern zu restituiren, sei für unschicklich erachtet und mit Absetzung bestraft worden. Er hätte beifügen sollen: diese Strafe sei erfolgt, weil Eustathius die Priester, die andere Kleider trugen, verachtet und das Pallium für durchaus nöthig erklärt habe. Vgl. c. 12 von Gangra. — Bei S. 217 hätten wir eine Angabe und Erklärung der wiederholten scharfen Verbote des Würfelspiels gerne finden mögen. Es genügt hier nicht zu sagen: die Hazardspiele seien verboten gewesen, denn bei den Würfeln kam noch der eigenthümliche Umstand hinzu, daß ihre Seiten nicht wie bei uns mit Ziffern, sondern mit mythologischen Figuren bezeichnet waren und derjenige Alles gewann, qui Venerem (das Bild der Venus auf dem Würfel) jecerat.

Zu kurz und unvollständig ist, was über die Virginität in der alten Kirche S. 230 f. gesagt wird; insbesondere hätte der Anforderungen an die wahre und innere Jungfräulichkeit, der Vorschriften über das ganze Benehmen der Virgines, auch einzelner Verirrungen z. B. der Selbstverstümmelung, des Selbstmordes, um der Schändung zu entgehen, und des Syneisaktenthums gedacht, auch die auffallende Aeußerung des alexandrinischen Clemens (Stromata VII. 11. p. 874), der das eheliche Leben der Virginität überzuordnen scheint, ins rechte Licht gestellt werden sollen. Auch was über Ehescheidung und Wiederverheirathung S. 342 ff.

gesagt ist, finden wir theilweise lückenhaft. Der Verfasser stellt die Sache so dar, als ob das heutige Kirchenrecht von Anfang an fix und fertig gewesen wäre, ohne an den can. 10 der berühmten Synode von Arles i. J. 314 und an c. 2. der Synode von Bannes i. J. 465 zu denken, welche dem Manne, im Falle des Ehebruchs der Frau, zwar die Wiederverheirathung bei Lebzeiten derselben dringend abrathen, aber doch nicht geradezu verbieten, dagegen der Frau, im Falle der Mann die Ehe bricht, die Wiederverheirathung bei Excommunication untersagen (vgl. Conciliengesch. Bd. I. S. 179. Bd. II. S. 573). Auch über die dritte, vierte zc. Ehe hätten alte Kirchenvorschriften beigebracht werden sollen.

Zu S. 309 ff. wären die Notizen am Platze gewesen, welche die alten Concilien in Betreff solcher Christen enthalten, die Staatsämter übernahmen und dadurch mit dem Paganismus in unvermeidliche Berührung kamen (vergl. c. 4. 55. 56. 57. von Elvira und c. 7 von Arles v. J. 314, c. 4. u. 10. von Rom v. J. 402). Unter den Gewerben, welche das Christenthum ganz oder theilweise verbot, hat der Verfasser einzelne überschen und des heiligenden Einflusses nicht gedacht, den der christl. Geist auf alle Berufsarten zumal ausübte. Auch vermiffen wir in dem Kapitel über das Kunstleben eine eingängliche Behandlung der Frage über die Christusbilder.

Wenigere Schwierigkeiten bot die Bearbeitung des zweiten, dem Inhalte nach theilweise noch interessanteren Bandes, und auch er ist Zeuge von der Belesenheit des Verf. und seiner Gewandtheit, das reichlich vorhandene Material übersichtlich zu gruppiren und klar und anschaulich darzustellen.

H e f e l e.

3.

Institutiones Theologiae dogmaticae editae a Mathia Beyr
Presbytero Dioecesis S. Hippolytanae saeculari, ss. Theologiae doctore, et ejusdem disciplinae in Seminario Episcopali ejusdem Dioeceseos professore. Pars I. pag. 336, Pars II. Lib. I. pag. 286, Lib. II. pag. 414. Viennae, Braumüller et Seidel. 1847. Pr. 7 fl. 27 fr.

Das vorliegende Werk ist zunächst für den Schulgebrauch bestimmt, will aber auch den Anforderungen der Wissenschaft insoweit gerecht werden, als es sein nächster Zweck gestattet. Da die neuere dogmatische Literatur an dgl. Werken nichts weniger als Ueberfluß hat, so mag eine wenn auch etwas verspätete Anzeige desselben als gerechtfertigt erscheinen.

Dasselbe zerfällt in zwei Haupttheile, in deren erstem die Apologetik, im zweiten die katholische Glaubenslehre behandelt wird. Das Ganze eröffnet eine kurze Einleitung (p. 1—5) über den Begriff der Theologie und ihre Eintheilung, sowie über die Berechtigung der Kirche, den geoffenbarten Glaubensinhalt begrifflich zu formuliren. (Der Verf. drückt sich hier etwas ungenau aus, wenn er sagt: *doctrinam a Christo . . . traditam in formam scientificorum conceptuum et systematis redigendi* — dieß ist nicht Aufgabe der Kirche, sondern der kirchlichen Wissenschaft.) Hierauf folgt die Apologetik, ehemals *dogmatica generalis* genannt. Der Verf. gibt der ersteren Benennung den Vorzug, und gewiß mit vollem Rechte. Die Wissenschaft, die man gegenwärtig gemeinhin Apologetik oder wohl auch *theologia generalis* nennt, kann keineswegs als Theil der Dogmatik betrachtet werden, sondern

bildet die Grundlage für die gesammte theoretische (dogmatische und Moral-) Theologie und kann eben deshalb nicht, wie dies selbst in dem vorliegenden Werke geschieht, mit der Dogmatik, sei es als Theil derselben, sei es als Einleitung in sie, zusammengenommen werden.

Object und Aufgabe der Apologetik ist nach dem Vf. der Beweis, daß die römisch-katholische Kirche die wahre Kirche Christi ist. Sie vollzieht diese ihre Aufgabe durch Nachweisung 1) der absoluten Nothwendigkeit der Offenbarung, 2) der Wahrheit der von Christus geoffenbarten Religion und 3) der Wahrheit der römischen Kirche. Hienach bestimmt sich auch ihre Eintheilung. An ihre Spitze hat der Verf. die s. g. Beweise für das Dasein Gottes gestellt. Sein Urtheil über den Werth und die Bedeutung derselben verdient alle Beachtung: *Talis autem probatio magis est exhibitio necessitatis Dei pro ratione et mundo — ein Nachweisen der Nothwendigkeit Gottes für die Vernunft und die Welt — quae veritatem, aliunde perceptam, propter inevitabilem ejus necessitatem et cum indigentis nostris concinnitatem cum felicissimo quietis et beatitudinis sensu amplectitur, quam veri nominis probatio, quae non est nisi aut principiorum rationis aut naturae rerum et in theses et in harum cum fontibus suis internam cohaerentiam aut identitatem perspiciendam evolutio.* Die weitere Ausführung der Apologetik anlangend, können wir uns sehr kurz fassen. Was von Beyr hier uns dargeboten wird, ist zu zwei Drittheilen (p. 14 — 264), wenn wir von einzelnen Zusätzen, mehrfachen Auslassungen und Umstellungen, wodurch der Zusammenhang nicht selten unterbrochen, die richtige Ordnung gestört und das Verständnis erschwert wird, Absehen nehmen, eine fast wört-

liche Uebertragung der zwei ersten Bände des Drey'schen Werkes (der dritte Band des letztern erschien gleichzeitig mit dem Beyr'schen) in ein schwerfälliges und mitunter schwer verständliches Latein. Man vergleiche beispielsweise die Begriffsbestimmung, die der Verf. (p. 105) von der Inspiration gibt: *Inspiratio est talis Dei, spiritum hominis immediate tangens operatio, per quam altiori totius naturae, hinc etiam omnium virium ejus, potentiatione effectus in et cum illo operatur, qui comparati cum viribus ejus naturalibus, immediate divinae originis se exhibent.* Der dritte Theil, die Apologetik der Kirche, ist selbstständig ausgearbeitet. Die Methode der Behandlung wird hier eine ganz andere und sticht gegen die streng wissenschaftliche Haltung der ersten Theile sehr merklich ab; doch wird die Darstellung minder geschraubt und verständlicher. Bemerkenswerth ist das Urtheil des Verf. über die Infallibilität des Papstes. Indem er zwischen schon explicirten und feierlich promulgirten und zwischen erst zu entwickelnden, noch nicht förmlich declarirten Glaubenswahrheiten unterscheidet, vindicirt er in Beziehung auf erstere der *cathedra Petri* schlechtweg die Unfehlbarkeit, in Rücksicht auf letztere dagegen glaubt er sie ihr bloß in Einheit und im Einklang mit dem gesammten kirchlichen Lehrkörper beilegen zu sollen. Ob mit dieser Unterscheidung eine befriedigende Lösung des viel erörterten Problems erreicht sei, möchten wir sehr bezweifeln. Zwischen der Bezeugung und der Entwicklung der christlichen Offenbarungswahrheit durch die Kirche findet ein reeller, sachlicher Unterschied nicht statt: die Entwicklung ist hier nicht Setzung eines Neuen, zuvor noch nicht Dagewesenen, sondern bloße Heraussetzung des im christlichen Bewußtsein bereits Ent-

haltenen mittelst der Reflexion des Bewußtseins in sich selbst. Die Function der Lehrkirche, beziehungsweise ihrer Organe in diesen Richtungen ist eine nur formell verschiedene. Der specielle göttliche Beistand, auf welchem die für den Stuhl Petri in Anspruch genommene Infallibilität beruht, kann daher nicht wohl auf die Bezeugung der bereits kirchlich festgestellten, explicirten Glaubenswahrheiten beschränkt, sondern muß der Natur der Sache gemäß ebenso auf die Explication des kirchlichen Glaubensbewußtseins erstreckt werden; oder es muß, wenn in letzterer Beziehung eine bloß relative oder bedingte Unfehlbarkeit statuiert wird, eine solche auch in ersterer Hinsicht geltend gemacht werden. —

Wie gehen auf die Dogmatik über. Ihre Aufgabe wird dahin bestimmt, die kirchlichen Lehrsätze aufzustellen und zu beweisen (*proponere et probare*). Unter letzterem versteht der Verf. den für jeden Glaubenssatz zu führenden Nachweis der drei wesentlichen Merkmale der Katholicität: der *antiquitas*, *universalitas* und *consensio*. Den ganzen dogmatischen Stoff zerlegt Beyr in zwei Theile, deren erster die Ueberschrift: *Salus in Christo*, der zweite — *Salus per Spiritum s.* trägt. Beide Theile zerfallen wieder in je drei Unterabtheilungen, der erste in die Lehre von Gott (Theologie), von der Welt (Cosmologie), von Christus (Christologie); der zweite in die Lehre von der Gnade Christi (Caritologie — nach der Schreibweise des Verf.), von den Sacramenten (Mysteriologie) und den letzten Dingen (Eschatologie). Das Princip, welches dieser Einteilung der Dogmatik zu Grunde liegt, ist nach der Erklärung des Verf. (II. p. 6.) die verschiedene Stellung Christi zum Heilswerke, sofern nämlich Christus theils unmittelbar durch seine Lehr- und Erlösungsthätigkeit, theils

mittelbar durch den hl. Geist das Heil der Menschen bewerkstelligt. Der erste Theil hat daher die objective Grundlegung, der zweite die subjective Vermittlung des von Christus begründeten Heiles, oder wie der Verf. dieß auch ausdrückt, jener die Heilslehren und Heilsthatsachen, dieser die Heilsverwirklichung zu behandeln. Wir glauben auf das Verfehlt dieser Eintheilung nicht erst aufmerksam machen zu müssen.

Aus der Darstellung des Verf. wollen wir nur wenige Punkte ausheben, um daran einige kurze Bemerkungen zu knüpfen, da eine einläßliche Besprechung des umfangreichen Werkes über die uns gesteckten Grenzen weit hinausführen würde. In der Auseinandersetzung der göttlichen Eigenschaften vermissen wir die Ableitung derselben aus der Idee Gottes. Dem Schema des Verf. liegt die Betrachtung Gottes unter dem Gesichtspunkte eines absolut einfachen, intelligenten und wollenden Wesens und Principis und Zieles des geschaffenen Geistes zu Grunde. Das ist eine etwas äußerliche Betrachtungsweise, bei der es nicht ausbleiben konnte, daß wesentlich zusammengehörige Eigenschaften auseinandergerissen wurden und umgekehrt. So finden wir die Weisheit Gottes neben seiner Heiligkeit und diese wiederum neben seiner Allmacht, die absolute Freiheit Gottes neben seiner Gerechtigkeit u. s. w., alle unter der Rubrik *de voluntate Dei* behandelt, während unter der Ueberschrift *de intellectu Dei* allein die Allwissenheit aufgeführt wird. Die Erklärungen der einzelnen göttlichen Eigenschaften selbst sind theilweise etwas zu vag und unbestimmt und einige derselben könnten wohl nicht ohne Grund in Anspruch genommen werden. Die Trinitätslehre sodann hat der Verf. im Verhältnisse zu

anderen minder wichtigen Partien sehr kurz abgehandelt. Die kirchlichen Lehrbestimmungen sind zwar vollständig aufgeführt; allein einen Einblick in ihren innern Zusammenhang, überhaupt ein tieferes Verständniß dieses Mysteriorums wird man durch die Darstellung des Verf. schwerlich gewinnen. Hier namentlich tritt das Unzulängliche seiner Methode zu Tage. In der Lehre von den Engeln bezeichnet der Verf. diese als „von Gott geschaffene Geister, welche zwischen Gott und den Menschen in der Mitte stehen“ (intermedii). Dieß ist offenbar eine ungenaue und leicht mißdeutbare Bestimmung; Mittelwesen zwischen Gott und dem Menschen kennt nur die Emanationslehre. — In dem Abschnitte von der übernatürlichen Ausrüstung der ersten Menschen finden wir eine Erörterung der von der ältern Theologie vielfach ventilirten Frage, ob die Stammeltern sogleich im Momente ihrer Erschaffung, oder erst nachdem sie durch den rechten Gebrauch ihrer natürlichen Begabung sich hiefür disponirt hatten, mit der übernatürlichen Ausrüstung versehen worden seien? Der Verf. entscheidet sich für die letztere Annahme, indem er zwischen der ursprünglichen Heiligkeit und Gerechtigkeit scharf unterscheidend unter jener den Habitus der heiligmachenden Gnade, unter dieser die natürliche, durch den Einfluß der actuellen göttlichen Gnade geförderte und gekräftigte harmonia virium versteht, dasselbe, was man sonst wohl auch die *reclitudo originalis* nennt. Ohne uns auf diese ziemlich müßige Streitfrage weiter einzulassen, können wir uns doch der Bemerkung nicht enthalten, daß uns diese Trennung von Heiligkeit und Gerechtigkeit und ihres beiderseitigen Principis als kaum zulässig erscheint. Wir geben der Auffassung unbedenklich den Vorzug, wornach beide,

die ursprüngliche Heiligkeit und Gerechtigkeit die sich integrierenden und auf ein einheitliches Princip, die göttliche Gnade, die sich nach der verschiedenen Richtung ihrer Wirksamkeit als habituelle oder actuelle Gnade verhält, zurückzuführenden Momente der ursprünglichen übernatürlichen Ausrüstung des Menschen sind, die sich demnach gegenseitig fordern und bedingen, somit auch nicht zeitlich auseinandergehalten werden können. Wenn man daher die übernatürliche Ausstattung des ersten Menschen von seiner Erschaffung zeitlich trennen will, so muß man jener den puren Naturzustand voraussetzen, d. i. ein logisches Abstrac- tum, das nie wirklich gewesen ist und nie wirklich sein kann. — Die Lehre von der Person und dem Werke Christi hat der Verf. ausführlich und in der Hauptsache erschöpfend abgehandelt. Rühmenswerth ist hier insbesondere die sorgfältige Behandlung der einschlägigen Schrifttexte und die reiche Auswahl patristischer Beweisstellen und kirchlicher Entscheidungen, die uns hier geboten wird. Auffällig ist indes, daß die Sündellosigkeit Jesu nicht in diesem Lehr- stücke, sondern in dem Kapitel von der Erbsünde und auch da nur in wenigen Sätzen besprochen wird — als Freiheit Christi von der Erbsünde, womit der Begriff der Sünde- losigkeit Christi bei Weitem nicht erschöpft ist.

In der Darstellung der Gnadenlehre begegnen wir einer etwas seltsamen Begriffsbestimmung der Gnade, die wir, eben weil sie als Definition auftritt, nicht unbeanstan- det lassen können. Die *gratia Christi* definirt nämlich der Verf. als *ipsam charitatem Christi, sua ad mortem crucis usque obedientia pro nobis et in nostrum bonum manifestatam, salutem totius generis humani suae et hu- jus naturae convenienter, operantem*. Dem entsprechend

wird sofort die *charitas Christi*, sofern sie den Menschen entweder innerlich umwandelt und heiligt, oder ihm *ad actus in ordine ad salutem ponendos* verliehen wird, als habituelle oder actuelle Gnade begriffen. Hier ist, wie man sieht, die „Liebe Christi“ theils im objectiven, theils im subjectiven Sinne genommen; allein weder in dem einen noch in dem andern Sinne kann sie mit der Gnade selbst identificirt werden. Im objectiven Sinne ist die Liebe Christi die Verdienstursache der Gnade, das was Gott bewegt, den Menschen wieder gnädig zu sein; im subjectiven Sinne dagegen ist sie gleich den Tugenden des Glaubens und der Hoffnung eine Wirkung oder Frucht der Gnade. Im Verlaufe kommt der Verf. auch auf die bekannte Unterscheidung der *gratia efficax* und *sufficiens* ausführlich zu sprechen, wobei auch die verschiedenen Auffassungen der Thomisten, Augustinianer, Molinisten und Congruisten in Kürze entwickelt und beurtheilt werden — einer der wenigen Fälle, in welchen er den theologischen Differenzen einige Aufmerksamkeit schenkt. Nach seiner Ansicht ist die wirksame und die zureichende Gnade an sich oder ihrer Natur nach Eins und liegt der Grund ihrer Verschiedenheit bloß in ihrem Erfolge am empirischen Subjecte. Versagt der menschliche Wille ihr seine Zustimmung, so wird sie zur bloß zureichenden; umgekehrt also wird sie zur wirksamen, wenn der Wille auf sie eingeht. Dieser Schluß liegt nahe, und der Verf. hat ihn wirklich gezogen. Die göttliche Gnade, das ist seine Anschauung, führt den menschlichen Willen bloß soweit, daß das Vermögen zum Guten „expedit,“ daß mit andern Worten die Selbstentscheidung für das Gute ihm nahe gelegt, s. z. s. in die Hand gegeben ist; weiter aber bringt sie nicht vor. Die Zustimmung

des Willens, seine Selbstbestimmung für das Gute hängt in letzter Instanz (ultimo) vom freien Willen selbst und von ihm allein ab. Dieser aber befindet sich hinsichtlich der Gnade in einer bald mehr, bald weniger günstigen Verfassung und hienach gestaltet sich der Erfolg der Gnadenwirksamkeit verschieden und erscheint eine und dieselbe Gnade einmal als wirksam, ein anderes Mal als bloß ausreichend. Wir haben hier, wie man sieht, im Wesentlichen die congruistische Auffassung vor uns, eine Auffassung, in welcher, da sie die Concurrenz der Gnade im Momente der guten Willensentscheidung (in actu secundo) ausschließt, sie wenigstens nicht direct dabei mitwirken läßt, sondern die Selbstbestimmung des Willens zum Guten in gleicher Weise wie zum Bösen schließlich dem Willen allein zuschiebt, somit die Gnade bloß als unerläßliche Bedingung, nicht aber als mitbewirkende Ursache des guten Willensactes anerkennt, der volle Begriff der Gnade, wornach sich dieselbe als die durchgängige Grundursache des guten Willens verhält, verkümmert erscheint. Von hier aus ist es nur consequent, wenn der Verf. die Prädestination zum ewigen Leben, die er nebenbei bemerkt in dem Abschnitte von der Rechtfertigung bespricht, als eine durch die praevisa merita bedingte auffaßt; auffällig ist dagegen, daß er die Vorherbestimmung zur Gnade als unbedingte, absolute betrachtet. Eine absolute Vorherbestimmung zur Gnade hat nur da ihre Berechtigung, wo die Gnade selbst als die absolute und durchgängige Grundursache des guten Willens anerkannt wird.

Das Lehrstück von der Rechtfertigung wird sehr einzelfläßlich behandelt, unter steter Berücksichtigung der confessionellen Lehrgegensätze. Dieser Abschnitt gehört unstreitig

zu den besten Partien des Werkes und zeichnet sich ebenso sehr durch Schärfe und Bestimmtheit der Begriffe, wie durch sorgfältige Beweisführung aus der Schrift und Ueberlieferung aus. Der Einfluß der Möhler'schen Symbolik macht sich hier besonders bemerklich. Um so dürftiger ist dagegen die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen als Einleitung in die Lehre von den Sacramenten im Einzelnen. Ihrer Darstellung sind mehr, nicht als vier Blätter gewidmet, und man begreift leicht, daß dieser allzukurz zugemessene Raum kaum zur Aufstellung der kirchlichen Lehrbestimmungen zureicht und die verschiedenen Auffassungen der protestantischen Religionsparteien völlig unberücksichtigt bleiben mußten. Erst nach Darstellung der speciellen Sacramentenlehre holt der Verf. das Versäumte theilweise nach in einem besonderen Kapitel, in welchem von der Siebenzahl der Sacramente, ihrer Wirksamkeit *ex opere operato*, dem Minister und der bei ihm erforderlichen Intention gehandelt wird. —

Im Allgemeinen charakterisirt sich das vorliegende dogmatische Werk durch seine streng positive Haltung. Hierauf beruht sein Vorzug, wie seine Einseitigkeit. Die Methode des Verf., die sich wenigstens in der Glaubenslehre überall gleich bleibt, ist folgende. Die einzelnen Paragraphen eröffnet regelmäßig ein kirchlicher Lehrsatz, gewöhnlich in Form eines Dogma. Wo es nöthig schien, ist eine kurze Erklärung beigegeben. Hierauf folgen unmittelbar die Beweise, zuerst aus der Schrift, dann aus der Ueberlieferung. Diese nehmen den weitaus größten Theil des Raumes ein; insbesondere sind die patristischen Belegstellen für jedes einzelne Dogma mit großer Sorgfalt und in einer Vollständigkeit zusammengetragen, die kaum etwas

zu wünschen übrig läßt. Damit glaubt aber auch der Verf. der doppelten Aufgabe, die er dem Dogmatiker stellt, die Glaubenslehren der Kirche darzustellen und zu begründen, vollständig genügt zu haben. Die s. g. Beweise aus der Vernunft, welche die ältere Dogmatik der positiven Begründung der Dogmen gewöhnlich folgen läßt und die allerdings zum Theil von sehr problematischem Werthe sind, sind im vorliegenden Werke gänzlich ausgefallen und wird dieser Ausfall auch nicht durch dialectische und speculative Behandlung der Glaubenswahrheiten gedeckt. Allen wissenschaftlichen Untersuchungen im engeren Sinne des Wortes überhaupt scheint der Vf. absichtlich aus dem Wege gegangen zu sein; selbst die Berührung der theologischen Controversen wird, soweit dieß immer thunlich ist, vermieden. Wer daher eine ziemlich erschöpfende und übersichtliche Zusammenstellung der kirchlichen Lehrsätze und der positiven Beweismittel für dieselben wünscht, dürfte durch das Beyr'sche Handbuch wohl zufrieden gestellt werden, vorausgesetzt, daß er sich über die Härte und Schwerfälligkeit, mitunter auch Schwerverständlichkeit der lateinischen Diction wegzusetzen vermag. Wer dagegen höhere Anforderungen an die Dogmatik stellt, wird durch das vorliegende Werk sich schwerlich befriedigt finden und bei aller Anerkennung der Gelehrsamkeit und Glaubensstreue des Verf. kaum die Ueberzeugung gewinnen können, daß derselbe der Aufgabe, die er sich selbst gestellt, eine der gegenwärtigen Bildungsstufe entsprechende und die Bedürfnisse der Gegenwart berücksichtigende Darstellung der gesammten katholischen Glaubenslehre zu geben, in allweg genügt habe. Wir sind weit entfernt, den Werth und die Bedeutung einer streng positiven Behandlung der Glaubenslehre zu unter-

schätzen. Den kirchlichen Lehrbegriff, so wie er in den Quellen des Glaubens niedergelegt ist, zu erheben und möglichst objectiv zur Darstellung zu bringen, wird der katholische Dogmatiker jederzeit als seine erste und wesentlichste Aufgabe betrachten. Eine andere Frage aber ist, ob er hiebei stehen bleiben soll und darf, ob, von allem anderen abgesehen, die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mindestens ebenso gebieterisch als dieß vor sieben Jahrhunderten der Fall war, zum Aufbau einer Glaubenswissenschaft hindrängen, durch welche der klaffende Riß zwischen Glauben und Wissen, Vernunft und Offenbarung, an dessen Erweiterung die ungläubige Wissenschaft unserer Tage rastlos fortarbeitet, geheilt wird. Die Antwort hierauf kann kaum zweifelhaft sein.

Hitzfelder.

4.

Ludwig Rendu, Bischof von Annecy. Die Anstrengungen des Protestantismus in Europa und die Mittel, welche er anwendet, um katholische Seelen zu verführen. Aus dem Französischen übersetzt, und mit widerlegenden und berichtigenden Notizen versehen von einem protestantischen Geistlichen. Weimar 1856. Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt. Pr. 2 fl. 20 kr.

Wir haben nicht die Absicht, das Buch des eifrigen Bischofes von Annecy selbst einer Beurtheilung zu unterziehen. Unsere Anzeige gilt vielmehr der Erwiederung,

mit welcher der protestantische Uebersetzer demselben entgegenzutreten zu müssen glaubte und die wir in den manigfachen dem Text untergesetzten Noten auseinandergelegt finden. Wir haben die in Frage stehenden polemischen Ergüsse nicht ohne viele Heiterkeit durchlesen. Der Anonymus, der das französische Werk verdeutschet hat, ist Rationalist vom reinsten Wasser. Schon die Auctoritäten, die wir beim Durchblättern dieser Noten in denselben citirt finden, die Namen eines Hase und Anderer, erwecken in uns die Vermuthung, daß wir es hier mit einem Kind der vulgären Aufklärung zu thun haben. Und diese Vermuthung findet sich denn auch bei näherer Einsicht in die Diatribe des Herrn Uebersetzers vollkommen bestätigt. Wenn das Vorwort noch etwas verblümt gehalten ist, so lassen dagegen in den Noten vorkommende Aeußerungen, wie die folgenden, gewiß Nichts zu wünschen übrig.

Von der T r i n i t ä t sagt der Herr Uebersetzer S. 241: „Das im Athanasianischen Symbolum enthaltene, und mit diesem auch in die evangelische Kirche übergegangene Dogma von der Trinität oder den drei verschiedenen Personen in der einen Gottheit enthält einen unlösbaren, und, wie man diese Lehre auch immer auffassen mag, unzuvermittelnden Widerspruch, so daß sie nicht nur als über, sondern geradezu als gegen die Vernunft bezeichnet werden muß.“ Folgt dann die plattrationalistische Erklärung dieses Grundmysteriums unserer Religion von Hase. S. 245 erfahren wir, daß die Wundertheorie mit dem Begriff der göttlichen Vollkommenheit, wie Christus sie uns kennen lehrt, in einem unlösbaren Widerspruch steht.“ S. 289 wird bemerkt, daß „die Annahme einer stellvertretenden Genugthuung durch einen Unschuldigen, anstatt und

zu Gunsten des Schuldigen schlechterdings dem Begriff der göttlichen Gerechtigkeit widerstrebt, und daran knüpft sich ein förmlicher Protest im Namen der Vernunft gegen die ganze christliche Lehre von der Erlösung. —

Wie man sieht, macht unser Anonymus aus seiner Herzensmeinung gerade kein Geheimniß. Was ist nun aber im Einzelnen von solchem Standpunkt nicht Alles zu erwarten? Glücklicherweise ist derselbe doch so universell gewählt, daß der Herr Uebersetzer auch noch mit andern Gegnern, nämlich der ganzen positiven Richtung im Protestantismus, anbinden muß und so doch nicht alle Streiche seiner Polemik allein und ausschließlich auf die katholische Kirche fallen.

In ersterer Beziehung steht es uns nun freilich nicht zu, uns in den Streit zu mischen. Sache zunächst der gläubig-protestantischen Theologen ist es, dieser mephistophelischen Richtung, die immer und immer wieder auftaucht und fast so oft sie ein christliches Mysterium in den Mund nimmt, eine Blasphemie ausspricht, einmal den gründlichen und unwiderleglichen Beweis zu führen, daß sie sich mit Unrecht auf das reformatorische Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit berufe; und ebenso überlassen wir es den nämlichen Männern, die Behauptung zu widerlegen, daß wenn sie Ernst machen wollen mit ihrer Gläubigkeit, die Consequenz sie zur Mutterkirche zurücktreibe (vergl. S. 369). — Was die Ausfälle betrifft, die der Herr Uebersetzer nach unserer Seite hin macht, so müssen wir mit einigen Worten wohl darauf eingehen. Zunächst sei hier das Geständniß abgelegt, daß unser Anonymus in dieser Beziehung wirklich das Mögliche geleistet hat. Seine Noten sind ein wahres Archiv aller Vorwürfe,

die man je gegen die Kirche und ihren Glauben erhoben hat. Wer das angehängte Register auch mit nur halbwegs billigen Ansprüchen durchliest, der wird bekennen müssen, daß in dem Buch fast Nichts aus diesem Genre vergessen ist. Königsmörder und Bartholomäusnacht, Bannfluch und Inquisition — Alles ist hier angemerkt und darf zur Herbeiführung eines ganz gründlichen Entsetzens nur nachgeschlagen werden. In dem Buch ist auch die Rede vom Madiaischen Ehepaar und von Borcinsky, nicht zu reden von Pianori und Holofernes, deren blutige Schatten nicht minder in diesen Blättern heraufbeschworen werden. Ganz besonders aber machen wir Liebhaber von noch nie dagewesenen Furchterlichkeiten auf das schauerliche Actenstück aufmerksam, das S. 114 mitgetheilt ist und in dem klärllich erzählt wird, unter welcher haarsträubenden Ceremonien die Jesuiten einen Menschen zum Königsmord vorbereiten.

Auf dem Umschlag des Buches ist bemerkt, daß aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare nicht mehr zurückgenommen werden; allein ein solcher Schaden steckt schon im Werke selbst, soweit sein Inhalt vom Herrn Uebersetzer herrührt; es ist voll von Ausschneidereien und Schmutz, — und das nehmen wir auch nicht mehr zurück.

Repetent **K u d g a b e r.**

5.

Compendium Gradualis et Antiphonarii Romani continens officia Dominicarum et festorum totius anni. Moguntiae apud Franciscum Kirchheim. Pr. 3 fl.

Während bei den meisten neuern Choralbüchern eine Vorrede darüber Aufschluß ertheilt, welche alten Ausgaben des römischen Antiphonariums und Graduale benützt und welche Grundsätze bei Auswahl verschiedener Lesarten beobachtet wurden, entbehrt das Mainzer Compendium solcher Vorbemerkungen und ruft so beim ersten Anblick die Vermuthung hervor, daß dasselbe ein bloßer Abdruck eines ältern Werkes sei. Diese Vermuthung fanden wir durch eine uns von kompetenter Seite zugewommene Mittheilung bestätigt und näher dahin bestimmt, daß die in Mainz schon seit längerer Zeit gebräuchliche Pariser Ausgabe von 1782 zu Grund gelegt wurde, und daß man bei Abfassung der neuen Ausgabe nicht die Läuterung des Choral's und damit eine Bereicherung der Choralliteratur bezweckte, sondern nur ein für die Fortführung des seither in Mainz üblichen Choralgesangs bequemes Handbuch schaffen wollte.

Da somit das Compendium selbst nicht den Anspruch erhebt, den reinen Cantus Gregorianus — so weit unter gegenwärtigen Verhältnissen von einem solchen die Rede sein kann — in sich zu bergen, so können wir über einzelne Abweichungen vom Römischen Ton, der im Ganzen und Wesentlichen festgehalten ist, um so nachsichtiger urtheilen, als selbst dann, wenn einmal unter den Theoretikern vollständige Einigkeit herrscht und über ursprüngliche gregorianische Melodie kein Zweifel mehr obwaltet, in

den einzelnen Diöcesen sich immer noch besondere Eigenthümlichkeiten erhalten werden und sich auch einigermaßen rechtfertigen lassen.

Ebenso wird die Vereinigung des Antiphonariums und des Graduale, welche zugleich zu einer Verkürzung des einen und andern wurde, in dem ursprünglichen Plane, nur für die nächste Nähe sorgen zu wollen, ihre Rechtfertigung finden. Indessen wünschten wir doch die althergebrachte Trennung des Antiphonariums und Graduales festgehalten, und werden jedenfalls von einem Choralbuch, das nicht bloß für eine einzelne Diöcese Werth haben soll, verlangen können, daß es uns ein vollständiges Graduale und Antiphonarium biete; wobei es dann allerdings keinem Anstand unterliegen wird, aus diesem den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Auszüge zu veranstalten.

Im Allgemeinen aber muß das Mainzer Compendium als eine sehr erfreuliche Erscheinung im Gebiet der kirchlichen Tonkunst bezeichnet werden; es bezweckt eine immer größere Verbreitung des ehrwürdigsten und erhabensten Gesangs, des Gregorianischen Chorals, und wird ebendarnit zur Verherrlichung des katholischen Gottesdienstes in hohem Grade beitragen.

Repetent Veron.

Digitized by Google

Theologische
Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Gesele, D. Welte, D. Bukrigl

und D. Aberle,

Professoren der cath. Theologie an der K. Universität Tübingen.

Neununddreißigster Jahrgang.

Zweites Quartalheft.

Tübingen, 1857.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr.

I.

Abhandlungen.

1.

Sophronius und Maximus über die zwei Willen in Christus.

Acht Jahrhunderte lang waren die antiken Völker, die Griechen und Römer, die Träger des christlichen Lebens und heute noch danken wir ihnen eine staunenswerth kräftige und umfassende Entfaltung der christlichen Lehrwissenschaft. Ganz besonders ausgezeichnet waren in dieser Richtung die Zeiten von Constantin d. Gr. an abwärts, wo die erhabensten dogmatischen Fragen über Trinität, Gnade und Freiheit, über Gottheit und Menschheit in Christus in mächtigen geistigen Kämpfen ihre Erörterung fanden, deren Reihe der monothelische schließt. Mit Staunen und Bewunderung, aber auch mit Dank gegen die Vorsehung blicken wir auf jene großen Männer hin, welche wie Athanasius berufen waren, gleich beim Anfang eines jeden dieser Kämpfe dem Geiste die wahre Richtung und den Weg zur Wahrheit zu zeigen. Was Athanasius für den arianischen, Cyrill für den nestorianischen Kampf war, das

waren Sophronius und Marimus dem verunglückten Versuche der Monotheleten gegenüber. Wir haben früher gezeigt, wie im siebenten Jahrhundert die Lehre von einem Willen und einer Energie (Wirkung, Wirkungsart) in Christus für das längstgesuchte Arkanum gehalten wurde, um die Monophysiten wieder mit der Kirche zu vereinigen. Das Argument: „wenn in Christus trotz der zwei Naturen nur eine Persönlichkeit, so nur ein Wollender, und wenn dieß, dann auch nur ein Wille“, dieß Argument war für Viele verführerisch, und selbst Papst Honorius wurde in dieser Schlinge gefangen ¹⁾. Desto höher steht das Verdienst des h. Sophronius, welcher, ein gelehrter Mönch aus Palästina, sich eben in Alexandrien befand, als der dortige Patriarch Cyrus durch die Formel von einer Energie einen beträchtlichen Theil der Monophysiten Aegyptens mit der Kirche unirrte (Juni 633). Er fiel dem Patriarchen zu Füßen und bat inständig aber vergeblich, die Unions-*κεφάλαια*, welche die falsche Lehre von der *μία ἐνέργεια* (und damit von einem Willen) enthielten, doch ja nicht zu publiciren. Ebenso fruchtlos war sein Versuch, den mächtigen Patriarchen Sergius von Constantinopel gegen den neuen Irrthum in Bewegung zu bringen. Er ahnete wohl nicht, daß dieser gerade der eigentliche Urheber desselben war. Sophronius erachtete es deshalb, als er bald darauf i. J. 634 Patriarch von Jerusalem wurde, für heilige Pflicht, gleich in dem herkömmlichen Inthronisationschreiben, welches allen Patriarchen und hohen Bischöfen mitgetheilt werden mußte, für die orthodoxe Lehre

1) Vgl. meine Abhandlung: „Das Anathem über P. Honorius“ im vorigen Heft der Quartalschrift.

und gegen die irrige Neuerung aufzutreten, und die theologische Abhandlung, die er hier gab, verdient jetzt noch die Beachtung aller Freunde der Dogmengeschichte. Es ist uns davon das an Sergius von Constantinopel gerichtete Exemplar jetzt noch erhalten und findet sich unter Anderem bei *Mansi*, *Collectio Concil.* T. XI. p. 461—508 und *Harduin*, *Collectio Concil.* T. III. p. 1257—1296.

Sophronius beginnt darin mit der Versicherung, daß er sich nach seiner frühern Ruhe und Niedrigkeit in hohem Grade zurücksehne, und nur gezwungen, ja tyrannisch genöthigt, das Bisthum übernommen habe. Darauf empfiehlt er sich seinen Collegen und bittet, als Väter und Brüder ihn zu unterstützen. Es sei alte Sitte, daß ein Bischof bei seinem Amtsantritte den andern Bischöfen seinen Glauben darlege; dieß thue auch er, und man möge sein Bekenntniß prüfen, und was mangelhaft sei verbessern. — Nach diesem Eingange folgt der Kern des ganzen Schreibens in Form eines Symbolums. Der erste Absatz handelt von der Trinität, ohne das Ausgehen des h. Geistes aus dem Sohne zu berühren. Die zweite weit ausführlichere Abtheilung ist der Incarnationslehre zugewiesen, welche im Geiste des Concils von Chalcedon und des Justinian'schen Ediktes gegen die drei Kapitel ¹⁾, wie letzteres von einer *μὴ ὑπόστασις Χριστοῦ σύνθετος* spricht, den Cyrill'schen Ausdruck *μὴ φήσιν τῷ Θεῷ Λόγῳ σεσαρκωμένη* wiederholt und dem Dofetismus, Nestorianismus und Monophysitismus entgegentritt. Nachdem darin die Einheit der Person und die Zweiheit der Naturen sehr klar hervorgehoben, geht Sophronius auf die neue Frage also über: „Christus ist

1) Siehe meine Conciliengeschichte, Bd. II. S. 812 ff.

ἓν καὶ δύο. Eins ist er der Hypostase und Person nach; zwei aber nach den Naturen und ihren natürlichen Eigenthümlichkeiten. Aus diesen ist er beharrlich Eins, und bewahret zugleich, der Natur nach doppelt zu sein. Deshalb wird ein und derselbe Christus und Sohn und Eingeborner ungetrennt in beiden Naturen erkannt, und er wirkte φυσικῶς die Werke jeder Ufse (Natur), nach der einer jeden Natur zukommenden wesenhaften Qualität oder natürlichen Eigenthümlichkeit¹⁾, was nicht möglich gewesen, wenn er, wie nur eine Hypostase, so nur eine einzige oder unzusammengesetzte Natur besäße. Der Eine und selbe hätte dann nicht die Werke jeder Natur vollkommen verrichtet. Denn wann hat die Gottheit ohne Leib die Werke des Leibes φυσικῶς gewirkt? Oder wann hat ein Leib, unverbunden mit der Gottheit, Werke geübt, die der Gottheit wesenhaft zugehören? Der Emmanuel aber, der Einer ist und in dieser Einheit beides, Gott und Mensch, hat in Wahrheit die Werke jeder der zwei Naturen verrichtet; Einer und derselbe als Gott die göttlichen, als Mensch die menschlichen. Einer und derselbe thut und redet er Göttliches und Menschliches. Und nicht ein Anderer hat die Wunder verrichtet, ein Anderer die menschlichen Werke vollzogen und die Leiden erduldet, wie Nestorius meinte, sondern ein und derselbe Christus und Sohn hat das Göttliche und das Menschliche gethan, aber κατ' ἄλλο καὶ ἄλλο,

1) Mansi hat hier einen durch Druckfehler entstellten Text. Der richtige lautet: καὶ τὰ ἑκατέρας φυσικῶς ἡσίας ἐργάζετο, κατὰ τὴν ἑκατέρας προσῆσαν ἡσώδη ποιότητα ἢ καὶ φυσικὴν ιδιότητα. *Harduin*, l. c. p. 1272. *Mansi*, l. c. p. 480. *Nöbler* in s. Bibliothek der Kirchenväter, Bd. X. S. 414, gibt den falschen Mansi'schen Text und eine sehr ungenaue Uebersetzung.

wie der h. Cyrill lehrte; in jeder der zwei Naturen hatte er die Kraft (*ἐξουσία* sc. zur natürlichen Wirkung) unvermischt, aber auch ungetheilt. Sofern er ewiger Gott ist, verrichtete er die Wunder; sofern er aber zugleich in den letzten Zeiten Mensch wurde, verrichtete er die niedrigen und menschlichen Werke. Wie nämlich in Christus jede Natur unverfehrt ihre Eigenthümlichkeit bewahrt, so wirkt jede Form (Natur) in Gemeinschaft mit der andern, was ihr eigen ist ¹⁾; der Logos wirkt, was des Logos ist, in Gemeinschaft mit dem Leibe; und der Leib vollzieht, was des Leibes ist, in Verbindung mit dem Logos ²⁾, und zwar in einer Hypostase, mit Fernhaltung aller Theilung; denn nicht getrennt wirkten sie (die beiden *formae*) das ihnen Eigenthümliche, damit wir nicht an eine Theilung derselben (der *formae*) denken können. Deshalb darf Nestorius nicht jubeln, denn es hat keine der beiden Naturen für sich, ohne Gemeinschaft der andern, das was ihr eigen ist gewirkt, und wir lehren nicht wie er zwei wirkende Christus und Söhne, wenn wir gleich zwei gemeinsam wirkende Formen anerkennen, von denen jede nach ihrer physischen Eigenthümlichkeit wirkt. Vielmehr sagen wir: es sei ein und derselbe Christus, der das Erhabene und das Niedrige physisch vollzogen habe nach der physischen und wesenhaften Qualität einer jeden seiner zwei Naturen, denn die unverwandelten und unvermischten Naturen sind jener (besondern Qualitäten und Eigenthümlichkeiten) durchaus nicht

1) Worte Leo's I. in seiner berühmten *epistola ad Flavianum*: *agit enim utraque forma (natura) cum alterius communione quod proprium est.*

2) Sophronius nimmt hier *σῶμα* identisch mit *σάρξ* = menschliche Natur.

beraubt worden. Aber auch Eutyches und Dioskur dürfen nicht frohlocken, die Lehrer der gottlosen Vermischung, denn jede Natur hat in Gemeinschaft der andern das ihr Eigene vollzogen, ohne Trennung und ohne Verwandlung, ihre Verschiedenheit von der andern bewahrend. Deshalb wollen wir als Rechtgläubige, wie wir einerseits lehren, ein und derselbe Christus und Sohn wirke beides, so andererseits durch den Satz, jede Forma wirke in Gemeinschaft der andern was ihr eigen ist, indem zwei natürlich das Ihre wirkende Formen in Christo sind, durchaus keine Trennung andeuten, wie hier die Eutychianer, dort die Nestorianer behaupten, die obgleich sonst Gegner, in den gottlosen Krieg gegen uns sich miteinander theilen. Sie nicht achtend anerkennen wir einer jeden Natur besondere Energie, und zwar eine zu ihrem Wesen gehörige, physische und mit der andern gemeinsame, die ungetrennt aus jeder Urie und Natur hervorgeht, nach der ihr inwohnenden physischen und zum Wesen gehörigen Qualität, und zugleich die ungetrennte und unvermischte Energie der andern Natur mit sich führt (mit ihr verbunden ist). Dieß macht den Unterschied der Energien in Christus, wie das Dasein der Naturen den Unterschied der Naturen. Denn nicht identisch sind die Gottheit und die Menschheit nach ihrer natürlichen Qualität, wenn sie auch in eine Hypostase auf unaussprechliche Weise zusammengegangen sind ..., denn der Gott Logos ist Gott Logos und nicht Fleisch, wenn er auch logisch (durch die Vernunft) belebtes Fleisch angenommen und durch hypostatische und *φυσική ἔνωσις* (im Sinne Cyrills, vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 814) mit sich geeinigt hat; und das Fleisch ist logisch belebt, aber nicht Logos, wenn es gleich Fleisch des Gott Logos ist. Desß

halb haben sie nach der hypostatischen Einigung auch nicht unterschiedslos mit einander dieselbe Energie; und wir bekennen nicht eine einzige, natürliche, zum Wesen gehörige, ganz unterschiedslose Energie derselben, um die Naturen nicht in eine Uffe und eine Natur zusammenzudrängen, wie die Akephaler thun. Wie wir nun jeder der zwei Naturen, welche unvermischt in Christus geeinigt sind, eine eigene Energie zuschreiben, um nicht die unvermischt geeinigten Naturen zu vermischen, indem die Naturen aus den Energien und aus ihnen allein und der Unterschied der Naturen aus dem Unterschied der Energien erkannt wird, wie die in diesen Dingen Verständigen sagen; so behaupten wir, daß alle Rede und Energie (Thätigkeit, Handlung) Christi, mag sie eine göttliche und himmlische, oder menschliche und irdische sein, von einem und demselben Christus und Sohn ausgehe, aus der einen zusammengesetzten (*σύνθετος* s. S. 191) und einzigen Hypostase desselben, welche ist der fleischgewordene Logos Gottes, der beide Energien ungetheilt und unvermischt nach (*κατὰ*) seinen Naturen aus sich *φωσιζῶς* hervorbringt. Nach seiner göttlichen Natur, wornach er dem Vater *ὁμοούσιος* ist, (bringt er hervor) die göttliche und unaussprechliche Energie; nach seiner menschlichen Natur aber, wornach er *ὁμοούσιος* mit uns Menschen wurde, — die menschliche und irdische; und die Energie ist stets der betreffenden Natur angemessen... Dadurch, daß ein und derselbe Christus und Sohn beides wirkt, hat er (Christus) den Nestorianismus widerlegt, dadurch aber, daß die Eigenthümlichkeiten jeder Natur nach der Einigung unvermischt blieben, und er (Christus) beide Energien der beiden Naturen gleichmäßig hervorbrachte, ... hat er den Eutychianismus beseitigt. Darum, geboren auf

gleiche Weise wie wir, wird er mit Milch genährt, wächst, durchläuft die körperlichen Altersübergänge bis zum Mannesalter, fühlte Hunger und Durst wie wir, und wurde wie wir müde durch Gehen, denn er vollzog die gleiche Energie im Gehen, wie wir, welche doch eine *ἀνθρώπινος ἐνεργουμένη* ist und nach menschlicher Ufse hervorgehend ein Beweis seiner menschlichen Natur war. Er ging darum wie wir von einer Stelle zur andern, da er wahrhaft Mensch geworden war, und da er unsere Natur ohne Schmälerung besaß, war er zugleich der Umschreibung (Umriss, Gestalt) des Leibes theilhaft und hatte eine Gestalt der unsrigen ähnlich. Es ist die Gestalt eines Leibes, zu der er in Mutterleib gebildet wurde, und die er auf ewig unverfehrt bewahren wird. Deshalb aß er, wenn er hungerte, trank wenn er dürstete, und trank wie ein Mensch; deshalb wurde er als Kind von den jungfräulichen Armen getragen, und lag in dem mütterlichen Schooße. Deshalb setzte er sich, wenn er müde war, und schlief, wenn er des Schlafes bedurfte; empfand Schmerz, wenn er geschlagen wurde, litt bei der Geißelung, und duldete Schmerzen des Leibes, als man ihn an Händen und Füßen an's Kreuz nagelte; denn er gab und gewährte der menschlichen Natur, wann er wollte, Zeit zu wirken (*ἐνεργεῖν*) und zu leiden, was ihr eigen ist, damit seine Menschwerdung nicht für bloßen Schein gehalten werde. Nicht unfreiwillig nämlich oder gezwungen hat er dieß übernommen, wenn er es gleich physisch und menschlich an sich kommen ließ und in menschlichen Bewegungen wirkte und handelte. Solche abscheuliche Meinung sei ferne! Denn der, der solche Leiden im

Fleische ertrug, war Gott, der durch seine Leiden uns erlöste und uns dadurch Befreiung von Leiden verschaffte. Und er litt und handelte und wirkte menschlich, wann er selbst wollte und wann er es für die Zuschauer nützlich erachtete, nicht aber, wann die physischen und sarkischen Bewegungen physisch zur Wirksamkeit bewegt sein wollten; wenn auch die gottlosen Feinde ihre Bosheit zu vollenden suchten (er litt doch erst, wann er wollte). Er hatte einen leidensfähigen und sterblichen und vergänglichen Leib angezogen, der den natürlichen und sündelosen Leiden unterworfen ist, und diesem gestattete er seiner eigenen Natur entsprechend zu leiden und zu wirken bis zur Auferstehung von den Todten. Denn dann löste er unser Leidensfähiges und Sterbliches und Vergängliches auf, und verlich uns die Befreiung davon. So hat er das Niedrige und Menschliche sowohl freiwillig als *ἑκουσίως* an den Tag gelegt, auch in diesem Gott bleibend. Er war für sich selbst der Verwalter über seine menschlichen Leiden und Handlungen, und nicht bloß Verwalter, sondern auch Herr über dieselben, obgleich er in einer leidensfähigen Natur physisch Fleisch geworden war. Deshalb war sein Menschliches über den Menschen hinaus, nicht als ob seine Natur nicht die menschliche gewesen, sondern soferne er freiwillig Mensch geworden und als Mensch freiwillig die Leiden übernommen hat, und nicht gezwungen und genöthigt und unfreiwillig, wie es bei uns der Fall ist, sondern wann und in wie weit er wollte. Er gab denen, die ihm Leiden bereiteten, die Erlaubniß dazu, und den physisch gewirkten Leiden nickte er Beifall. Seine göttlichen Handlungen aber,

die glänzenden und erhabenen, die unsere Geringsfügigkeit weit übersteigen, nämlich die Wunder und Zeichen, die staunenerregenden Werke, z. B. die Empfängniß ohne Saamen, das Aufspringen des Johannes im Mutterleibe, die Geburt ohne Verletzung, die unverkehrte Jungfrauschaft, die himmlische Benachrichtigung der Hirten, die durch den Stern bewirkte Ankunft der Magier, das Wissen ohne gelernt zu haben (Joh. 7, 15), die Verwandlung des Wassers in Wein, die Stärkung der Lahmen, die Heilung der Blinden 2c. 2c., die plötzliche Speisung der Hungrigen, die Beruhigung der Winde und des Meeres, das körperliche Einerschreiten auf dem Wasser, die Austreibung der unreinen Geister, die plötzliche Erschütterung der Elemente, die Selbstöffnung der Gräber, die Auferstehung von den Todten nach drei Tagen, das ungehinderte Herausgehen aus dem bewachten Grabe trotz Stein und Siegel, das Hereinkommen bei verschlossenen Thüren, das wunderbare und körperliche Aufsteigen zum Himmel und alles Aehnliche, was über unseren Verstand und über unsere Worte hinaus ist und alles menschliche Denken übersteigt, alle diese Dinge waren anerkanntermaßen Beweise der göttlichen Uste und Natur des Gottes Logos, wenn sie auch durch das Fleisch und den Leib verrichtet wurden und nicht ohne den durch Vernunft beseelten Leib ... Der der Hypostase nach eine und ungetrennte Sohn mit zwei Naturen hat nach der einen die göttlichen Zeichen gewirkt, nach der andern das Niedere übernommen, und deshalb sagen die Gottesgelehrten: wenn du über den einen Sohn entgegengesetzte Ausdrücke hörst, so theile sie den Naturen gemäß; das Große und Göttliche weise der göttlichen Natur zu, das Niedrige und Menschliche der menschlichen ... Ferner sagen sie in

Betreff des Sohnes: alle Energie gehört dem einen Sohne an, welcher Natur aber das Gewirkte eigen sei, das muß man durch den Verstand erkennen. Sehr schön lehren sie, man müsse einen Emmanuel bekennen, denn so wird der fleischgewordene Logos genannt, und dieser Eine (und nicht ein ἄλλος καὶ ἄλλος) wirke Alles, das Hohe und Niedere ohne Ausnahme ... alle Reden und Thaten (Energien) gehören Einem und demselben an, wenn gleich die einen gottartig, die andern menschenartig sind, und wieder andere eine mittlere Art an sich tragen und Gottartiges und Menschliches zugleich haben. Von dieser Art ist jene κοινὴ (καὶνὴ) καὶ θεανθρωπικὴ ἐνέργεια des Dionysius Areopagita, die nicht eine ist, sondern von zweierlei Art, sofern sie Gottartiges und Menschliches zugleich hat, und durch zusammengesetzte Nennung der einen wie der andern Natur und Urie, auch jede der beiden Energien vollständig an den Tag legt."

Die dritte Abtheilung des Sophronius'schen Schreibens betrifft die Welterschöpfung: „Der Vater hat durch den Sohn im heiligen Geist Alles erschaffen. Die sinnlichen Creaturen nehmen ein Ende, die intellektuellen und unsinnlichen aber sterben nicht; doch sind sie nicht von Natur unsterblich, sondern durch Gnade, so die Seelen der Menschen und die Engel.“ Darauf wird die Lehre von der Präexistenz der Seelen verworfen und dieser und andere Irrthümer des Origenes getabelt, besonders die Lehre von der ἀποκατάστασις, wogegen Sophronius die Kirchenlehre vom Ende der Welt, vom künftigen Leben, von Hölle und Himmel ausspricht. Weiterhin versichert er seine Anerkennung der fünf allgemeinen Concilien und ihrer Glaubenserklärungen,

ebenso, daß er anerkenne alle Schriften Cyrills, besonders die gegen Nestorius, seine Synodalbriefe sammt den zwölf Anathematismen, auch sein Unionschreiben (s. Conciliengesch. Bd. II. S. 252) und die damit übereinstimmenden Schreiben der Orientalen, ferner den Brief Leo's an Flavian, ja sämtliche Briefe desselben; überhaupt nehme er Alles an, was die Kirche annimmt, und verwerfe Alles, was sie verwirft. Insbesondere spreche er das Anathem über Simon Magus u. u. unter namentlicher Aufführung einer großen Zahl von Häretikern und Häresien von den frühesten Zeiten an bis auf die verschiedenen monophysitischen Fraktionen und ihre jüngsten Häupter. Zum Schlusse bittet er seine Kollegen nochmals, das Mangelhafte in diesem seinem Synodalschreiben zu verbessern, was er sehr dankbar annehmen werde, und empfiehlt ihrem Gebete sich selbst, seine Kirche und die Kaiser, denen er Siege, besonders über die Sarazenen, wünscht, welche gegenwärtig zur Strafe unserer Sünden das römische Reich so sehr belästigen und bedrohen ¹⁾).

Der zweite unermüdete Bekämpfer des Monotheletismus, in diesem Kampfe sogar zum Martyrer geworden, war Abt Maximus. Aus einer angesehenen Familie Constantinopels um's Jahr 580 geboren, hatte er durch bedeutende Talente und Kenntnisse die Aufmerksamkeit des Kaisers Heraklius auf sich gezogen und war dessen erster Geheimschreiber geworden, ein Mann von Einfluß und Ansehen. Aber im Jahre 630 verließ er die Bahn der

1) Ueber die Lebensgeschichte des Sophronius und Maximus vgl. die betreffenden Artikel von Weinhart und Beron im Kirchenlexikon von Weger und Welte, Bd. X, S. 246 ff. und Suppl. S. 784 ff.

weltlichen Ehren und wurde Mönch im Kloster zu Chryso-
polis (jetzt Skutari) auf dem jenseitigen Ufer von Con-
stantinopel; man glaubt: sowohl aus Liebe zur Einsamkeit
als aus Unzufriedenheit mit der Stellung, die sein Herr
in der monothetischen Angelegenheit einnahm. Als So-
phronius i. J. 633 zum erstenmal gegen die Irrlehre in
Alexandrien auftrat, war Maximus in seiner Begleitung.
Von da wieder in sein Kloster zurückgekehrt entschloß er
sich, als die monothetische Häresie in Constantinopel immer
mehr zunahm, zu einer Reise nach Rom und kam auf dem
Wege dahin zum zweitenmal nach Afrika. Während eines
längeren Aufenthaltes daselbst hatte er vielfachen Verkehr
mit den dortigen Bischöfen und warnte überall vor der
monothetischen Irrlehre. In diese Zeit fällt auch die
merkwürdige Disputation zwischen Maximus und dem ab-
gesetzten und vertriebenen Patriarchen Pyrrhus von Con-
stantinopel, die laut der Ueberschrift im Juli 645 in Gegen-
wart des kaiserlichen Statthalters und vieler Bischöfe, wir
wissen nicht wo in Afrika statthatte. Ihre ausführlichen
Akten sind auf uns gekommen ¹⁾, und enthalten eine sehr
eingängliche Besprechung sowohl der orthodoxen dyotheleti-
schen Lehre selbst, als der gegnerischen Einwürfe. Maximus
zeigte dabei viel dialektische Gewandtheit und große Ueber-
legenheit über Pyrrhus, den er mitunter nicht sehr höflich
behandelte.

Pyrrhus eröffnet die Unterredung mit den Worten:
„was habe ich, oder was hat mein Vorgänger (Patriarch

1) Abgedruckt in S. *Maximi Opera*, ed. *Combesis*, T. II. p. 159 sqq.;
auch bei *Mansi*, T. X. p. 709—760 (durch Druckfehler entstellt) und
im Anhang zum 8ten Bande des *Baronius*.

Sergius) dir gethan, daß du uns überall als Häretiker verschreist? Wer hat dich je mehr geehrt, als wir, obgleich wir dich nicht von Angesicht kannten?" Marimus erwiderte: „Letzteres ist richtig; aber seit ihr das christliche Dogma verletzt habt, mußte ich eure Gunst der Wahrheit nachsetzen . . . Die Lehre von einem Willen ist dem Christenthum zuwider, denn was ist unheiliger, als behaupten: derselbe Wille, durch den Alles erschaffen ist, habe nach der Menschwerdung auch Speise und Trank verlangt?" Pyrrhus: „Wenn Christus nur eine Person ist, so wollte eben dieser Eine, also ist nur ein Wille vorhanden.“ M. „Das ist Confusion. In Wahrheit ist der eine Christus Gott und Mensch zugleich; ist er aber beides, so wollte er als Gott und als Mensch, und zwar je das, was der betreffenden Natur angemessen ist; keine Natur entbehrte ihres Willens und ihrer Wirksamkeit. Wenn die Zweizahl der Naturen den einen Christus nicht trennt, so thut dieß auch nicht die Zweizahl der Willen und Operationen.“ P. „Aber zwei Willen setzen doch zwei Wollende voraus.“ M. „Das habt ihr allerdings in euren Schriften behauptet; aber es ist ungereimt. Angenommen es wäre so, daß zwei Willen zwei Wollende voraussetzten, so müßten vice versa zwei Wollende auch zwei Willen haben. Wendet man dieß auf die Trinität an, so müßt ihr entweder mit Sabellius sagen: weil in Gott nur ein Wille ist, so ist auch nur eine Person (ein Wollender) in der Gottheit; oder ihr müßt wie Arius sagen: weil drei Wollende (Personen), so müssen in Gott drei Willen sein, also drei Naturen, denn die Verschiedenheit der Willen kommt nach der Lehre der Väter von der Verschiedenheit

der Naturen“¹⁾. P. „Aber es ist nicht möglich, daß in einer Person zwei einander nicht widersprechende Willen sind.“ M. „Hiemach gibst du zu, es können wohl zwei Willen in einer Person sein, nur sei nothwendig, daß sie sich widersprechen. Aber woher kommt denn der Widerspruch? Wenn von dem natürlichen Willen (an sich), so käme er von Gott, und Gott wäre die Ursache des Kampfes. Kommt er aber von der Sünde, so konnte dieser Widerspruch nicht in Christus sein, weil er frei von aller Sünde war.“ P. „Das Wollen ist also Sache der Natur?“ M. „Allerdings, das einfache Wollen.“ P. „Aber die Väter sagen, die Heiligen hätten einen Willen mit Gott; sind sie also der gleichen Natur wie Gott?“ M. „Hier ist Mangel an Distinktion, und du verwechselst den Gegenstand des Wollens (das Gewollte) mit dem Willen an sich. Die Väter hatten bei jener Aeußerung nur den Gegenstand des Wollens im Auge, und gebrauchten den Ausdruck Willen nicht im eigentlichen Sinne.“ P. „Wenn der Wille Sache der Natur ist, so müssen wir unsere Natur sehr oft ändern, denn unser Wille ändert sich oft, und wir müssen anderer Natur sein, als andere Menschen, denn diese wollen oft etwas Anderes, als wir.“ M. „Man muß das Wollen unterscheiden von dem concreten Wollen eines bestimmten Dinges, wie man das Sehen unterscheiden muß von dem Sehen eines bestimmten Dinges. Wollen und Sehen sind Sache der Natur, und finden sich bei Allen, welche gleicher Natur sind; aber das Wollen und das Sehen eines be-

1) Dieß lehrten Basilius, Gregor von Nyssa, Cyrill u. A. Vgl. die Sammlung der patristischen Stellen für zwei Energien, von Marimus in J. Opp. T. II. p. 156 sqq.

stimmten Dinges, z. B. ob rechts oder links, nach oben, oder nach unten u. u., das sind modi der Benützung des Willens oder des Sehens, und durch diese modi unterscheidet sich Einer vom Andern.“ P. „Wenn du in Christus zwei natürliche Willen behauptest, so hebst du seine Freiheit auf, denn was natürlich ist, ist nothwendig.“ M. „Weder die göttliche noch die menschliche vernünftige Natur Christi ist unfrei, denn die mit Vernunft ausgerüstete Natur hat die natürliche Kraft des vernünftigen Verlangens, d. i. die *θέλησις* (das Wollen) der vernünftigen Seele. Aus dem Satze aber: das Natürliche ist nothwendig, folgt Absurdes. Gott ist natura gut, natura Schöpfer, also müßte er nothwendig Schöpfer, nothwendig gut sein. Und wäre derjenige nicht frei, der einen natürlichen Willen hat, so müßte umgekehrt der frei sein, der keinen natürlichen Willen hat, also das Leblose.“ P. „Ich gebe zu, es seien in Christus natürliche Willen, aber wie aus zwei Naturen *ἐν τι σύνθετον* von uns anerkannt wird, so müssen wir auch aus beiden Willen *ἐν τι σύνθετον* annehmen; deshalb sollen die, welche zwei Willen wegen der Zweiheit der Naturen bekennen, nicht mit denen streiten, die nur einen Willen wegen der innigsten Verbindung annehmen; es ist nur ein Wortstreit“¹⁾. M. „Du irrst, weil du durchaus nicht einsehst, daß Synthesen nur statthaben bei Dingen, die in der Hypostase unmittelbar sind (wie die Naturen), nicht aber bei den Dingen, die in einem Andern sind (wie die Willen in den Naturen). Wenn man aber eine Synthese der Willen annähme, müßte man nothwendig auch eine Synthese aller andern Eigen-

1) *Mansi*, l. c. p. 715.

thümlichkeiten der Naturen annehmen, also z. B. eine Synthese des Geschaffenen mit dem Ungeschaffenen, des Beschränkten mit dem Schrankenlosen, des Sterblichen mit dem Unsterblichen, und käme so auf absurde Behauptungen . . .“

P. „Haben denn die Eigenthümlichkeiten der Naturen nicht auch ein Gemeinsames, wie die Naturen selbst?“ M. „Nein, sie haben nichts Gemeinsames (d. h. die Eigenthümlichkeiten der einen Natur haben mit denen der andern nichts Gemeinsames), als die eine Hypostase.“ P. „Aber sprechen denn die Väter nicht von einer Gemeinschaft der Herrlichkeit und einer Gemeinschaft der Erniedrigung, wenn sie sagen: die Gemeinschaft der Herrlichkeit hat eine andere Quelle, und eine andere die der Schmach“ (so sagte Papst Leo d. G., s. Conciliengesch. Bd. II. S. 342. c. 4, wo er davon spricht, daß die der Gottheit und der Menschheit in Christo gemeinsame Ehre eine andere Quelle hat, als die beiden gemeinsame Schmach). M. „Die Väter reden hier nach Art der *ἀντιδοσις* (der *communicatio idiomatum*); diese aber setzt zwei und zwar unähnliche Dinge voraus, indem was dem einen Theile Christi (e. g. ihm als Gott) natürlich zugehört, dem andern Theile (dem Menschensohn) zugeschrieben wird. Und wenn du nach der Art der *ἀντιδοσις* das *Ἰέλημα* Christi ein *κοινόν* nennst, so behauptest du eben damit nicht einen, sondern zwei Willen.“ P. „Wie, wurde das Fleisch Christi nicht bewegt durch den Wink des mit ihm verbundenen Logos?“ M. „Wenn du dieses sagst, trennst du Christus, denn durch seinen Wink wurde auch Moses und David ic. bewegt; wir aber sagen mit den Vätern, daß derselbe höchste Gott, welcher unverwandelt Mensch geworden, nicht nur als Gott

wollte das seiner Gottheit Gemäße, sondern ebenderselbe auch als Mensch das wollte, was seiner Menschheit gemäß ist. Da alle Dinge die *δύναμις* des Seienden haben, und dieser natürlich ist die *ὀρμη* (das Hinneigen) zu dem Vortheilhaften, und die *ἀφορμη* (das Zurückweichen, Fliehen) vor dem Vernichtenden, so hatte auch der menschengewordene Logos diese *δύναμις* der Selbsterhaltung, und zeigte ihre *ὀρμη* und *ἀφορμη* durch die Energie: die *ὀρμη* in Benützung der physischen Dinge (doch ohne Sünde), die *ἀφορμη* aber, als er sich vor dem freiwilligen Tode fürchtete. That also die Kirche etwas Unpassendes, wenn sie in der menschlichen Natur auch die ihr anerschaffenen Eigenthümlichkeiten, ohne welche die Natur gar nicht sein kann, festhält?“ B. „Aber wenn in der Natur Furcht ist, so ist etwas Böses darin, und die menschliche Natur (Christi) ist doch frei von allem Bösen.“ M. „Du täuschest dich wieder durch den Gleichlaut. Es gibt zweierlei Furcht, eine naturgemäße, und eine nicht naturgemäße. Erstere dient zur Erhaltung der Natur, die andere ist unvernünftig. Christus zeigte nur die erstere; ich sage: zeigte, denn bei ihm war alles Physische freiwillig; er hungerte und dürstete und fürchtete sich wahrhaft, aber doch nicht wie wir, sondern freiwillig.“ B. „Man sollte eben mit Vermeidung aller Spitzfindigkeiten einfach sagen: Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch, und von allem Andern (nämlich den Eigenthümlichkeiten und Willen der Naturen) absehen“ ¹⁾. M. „Das wäre eine Verwerfung der Synoden und Väter, welche nicht nur die Naturen, sondern auch deren Eigenthümlichkeiten ausgesprochen haben, lehrend: Einer und

1) *Mansi*, l. c. p. 720.

derselbe sei sichtbar und unsichtbar, sterblich und unsterblich, tastbar und untastbar, geschaffen und ungeschaffen. Auch zwei Willen lehrten sie, nicht bloß durch Gebrauch der Zahl zwei, sondern auch durch die Entgegensetzung von ἄλλο καὶ ἄλλο und durch die Analogie von göttlich und menschlich.“

B. „Man sollte weder von einem noch zweien Willen sprechen, da die Synoden dieß nicht gethan haben und die Häretiker diese Ausdrücke mißdeuten.“

M. „Wenn man nur Ausdrücke der Synoden gebrauchen dürfte, so dürfte man auch nicht sagen: *μία φύσις τῷ Θεῷ λόγῳ σεσαρκωμένη*. Uebrigens, auch wenn man nur an die Synoden sich halten will, wird man gezwungen, aus den zwei Naturen und ihren Eigenthümlichkeiten (welche die Synode von Chalcedon lehrt), auf zwei Willen zu schließen und sie anzuerkennen. Unter Eigenthümlichkeiten einer Natur versteht man ja das, was ihr *φυσικῶς* angehört, jeder Natur Christi aber ist ein Wollen natureigen (*φυσικῶς ἐμπέφυκεν*). Und wenn die Synoden den Apollinaris und Arius anathematisirten, von denen jeder nur einen Willen lehrte, — jener, weil er die *σὰρξ* Christi für wesensgleich erklärte mit der Gottheit, Arius aber, weil er den Sohn erniedrigend, ihm keinen wahrhaft göttlichen Willen zuschrieb —; wie können wir dann anstehen, zwei Willen zu lehren. Ferner, die fünfte Synode erklärte: „wir anerkennen alle Schriften des Athanasius, Basilus, Gregor u. A.; in diesen aber sind deutlich zwei Willen gelehrt.“

B. „Scheint dir denn der Ausdruck natürlicher Wille nicht anstößig?“

M. „Es gibt drei Arten des Lebens in den Geschöpfen, das Pflanzenleben, das empfindende Leben und das denkende. Der Pflanze ist von Natur eigen, daß sie wachse u., den empfindenden Creaturen, daß sie begehren, den

denkenden Geschöpfen, daß sie wollen. Alles Vernünftige muß darum von Natur wollend sein. Nun hat der Logos eine vernünftig beseelte Menschheit angenommen, darum muß er auch, so fern er Mensch ist, wollend sein.“ P. „Ich bin überzeugt, daß die Willen in Christus den Naturen angehören, der creatürliche Wille seiner geschaffenen Natur etc., und daß die beiden Willen nicht in einen zusammenfallen können. Aber diejenigen, welche in Byzanz gegen die natürlichen Willen kämpfen, behaupten, die Väter hätten gesagt, der Herr habe κατ' οἰκειώσιν (Aneignung) einen menschlichen Willen“ ¹⁾. M. „Es gibt zweierlei Aneignungen, nämlich die wesentliche, durch die Jeder hat, was der Natur angehört, und die relative, wenn wir Fremdes freundlich uns aneignen. Welche Aneignung ist hier gemeint?“ P. „Die relative?“ M. „Wie unpassend dieß sei, wird sich bald zeigen. Das Natürliche wird nicht erlernt; auch das Wollen wird nicht gelernt, folglich hat der Mensch von Natur aus das Willensvermögen... Wenn nun aber jene behaupten, Christus habe den menschlichen Willen nur als ein Fremdes angenommen, so müssen sie consequent sagen, er habe auch die andern Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur bloß als Fremdes sich angeeignet, wodurch die ganze Menschwerdung zu einem Schein würde. Ferner: Sergius anathematisirte Jeden, der zwei Willen annimmt. Nun nehmen auch die Lehrer jener οἰκειώσιν zwei Willen an, wenn gleich einer davon nur der angeeignete ist, also anathematisiren die Freunde des Sergius sich selbst. Und wenn sie, freilich fälschlich, behaupten, zwei Willen machen zwei Personen nöthig, so

1) *Mansi*, l. c. p. 721.

führen die Lehrer jener οἰκελωσις selbst zwei Personen in Christus ein.“ P. „Lehrten denn die Väter nicht, daß Christus unseren Willen in sich gebildet habe (ἐν ἑαυτῷ ἐτύπωσε)?“ M. „Ja, sie lehrten auch, er habe unsere Natur angenommen, aber sie meinten damit nicht κατ' οἰκελωσιν.“ P. „Aber wenn sie sagen: Christus habe unsern Willen in sich gebildet, kann dann damit ein natürlicher Wille gemeint sein?“ M. „Allerdings, da Christus auch wahrer Mensch ist, so hat er in sich und durch sich das Menschliche Gott unterworfen und uns ein Muster aufgestellt, nichts zu wollen, als was Gott will.“ P. „Aber die nur einen Willen annehmen, meinen es nicht böß“¹⁾. M. „Auch die Severianer sagen, sie meinen es nicht böß, wenn sie nur eine Natur annehmen. Aber welches soll denn dieser eine Wille sein?“ P. „Sie nennen ihn den gnomischen, γνώμη ist aber, wie Cyrill sagt, der τρόπος ζωῆς, daß wir tugendhaft oder sündhaft leben.“ M. „Die Lebensweise ist Sache der Wahl, beim Wählen aber wollen wir, darum ist γνώμη das Wollen eines wirklichen oder vermeintlichen Gutes. Wie kann man nun sagen: der Wille sei gnomisch, d. h. aus einer γνώμη; das heißt ja nichts anderes, als der Wille gehe aus einem Willen hervor, was nicht möglich ist? Ueberdieß, wenn man Christo eine γνώμη zuschreibt (ein Wählen), so macht man ihn zu einem bloßen Menschen, als ob er wie wir nicht gewußt hätte, was zu thun, überlegt und berathschlagt hätte... vielmehr, da seine Hypostase eine göttliche, so besaß er schon durch das Sein das natürliche Gute“²⁾. P. „Sind

1) *Mansi*, l. c. p. 725.

2) *Mansi*, l. c. p. 728.

denn die Tugenden etwas natürliches?" M. „Gewiß.“
 P. „Aber warum sind dann nicht alle Menschen gleich tugendhaft, da alle von einer Natur sind?" M. „Weil wir das Natürliche nicht gleichmäßig ausbilden, nicht gleichmäßig nach dem streben, wozu wir geboren sind.“ P. „Aber wir erwerben die Tugenden doch durch Askese.“ M. „Die Askese und die ihr folgenden Anstrengungen dienen nur dazu, die Täuschungen der Sinne zu vertreiben; verschwinden diese, so kommen die natürlichen Tugenden von selbst.“ P. „Es ist also Blasphemie, in Christus eine *γνώμη* zu behaupten.“ M. „die Väter gebrauchen *γνώμη* in verschiedenem Sinne, als Rath, z. B. wenn Paulus sagt: in Betreff der Jungfrauen habe ich kein Gebot, aber eine *γνώμη*; oder als Berathschlagung, bald als Sentenz, als Meinung, Ansicht. Ja ich habe in der Bibel und den Vätern 28 Bedeutungen von *γνώμη* gefunden. . . Diejenigen nun, welche einen gnomischen oder wählenden Willen u. behaupten, müssen ihn entweder für einen göttlichen oder englischen oder menschlichen ausgeben. Erklären sie ihn für göttlich, so nehmen sie nur eine göttliche Natur Christi an; wenn für englisch, so nur eine Engelsnatur, wenn für menschlich, so nur eine menschliche Natur“ 1). P. „Um allem dem zu entgehen, sagen sie, der Wille sei weder Sache der Natur noch der Gnome, sondern er sei in uns Sache der Gewandheit (*ἐπιτηδειότης*, *habilitas*).“ M. „Entweder ist diese Gewandheit *κατὰ φύσιν* und dann führt jener Ausdruck nur durch einen Umweg auf den natürlichen Willen zurück; oder es ist die Gewandheit Sache der Anlernung. In letzterem

1) *Mansi*, l. c. p. 729.

Falle müssen sie der Schrift entgegen behaupten: Christus habe nicht gewußt bevor er lernte, und verfallen in Nestorianismus, der auch nur einen Willen in den zwei von ihm erfundenen Personen annimmt. Nennen sie aber jenen einen Willen Christi den *hypostatischen*, so kommt er nur der Person des Sohnes zu und sie behaupten damit, der Sohn habe einen andern Willen, als der Vater. Nennen sie ihn *παρὰ φύσιν*, so vernichten sie damit die Naturen in Christus. Ich möchte sie fragen: will Gott Vater als Gott oder als Vater? Will er als Vater, so ist sein Wille von dem des Sohnes verschieden, was häretisch ist. Will er aber als Gott, so folgt daraus, daß der Wille Sache der Natur sei. Ferner, da die Väter lehren: zwei die nur einen Willen haben, haben auch nur eine Substanz, so müssen die Monotheleiten behaupten: Gottheit und Menschheit in Christus seien ein und dieselbe Substanz. Ferner, da die Väter lehren: zweierlei Ursen haben nicht einen gemeinsamen Willen; so dürfen sie nothwendig nicht behaupten, beide Naturen Christi hätten einen gemeinsamen Willen; behaupten sie es dennoch, so widersprechen sie den Vätern." P. „Aber sie berufen sich ja selbst auf die Väter." M. „Nur die Nestorianer und Monophysiten, obgleich Gegensätze, lehren einen Willen, nicht aber die anerkannten Väter" 1). P. „Aber Gregor der Theologe (orat. 2 de filio) sagt: sein Wille war in nichts Gott widersprechend, ganz vergöttlicht. Spricht dieß nicht gegen zwei Willen?" M. „Im Gegentheil, wie das Entzündete ein Entzündendes voraussetzt, so das Vergöttlichte ein Vergöttlichendes. Ueberdieß nennt derselbe Gregor

1) *Mansi*, l. c. p. 732.

ganz ähnlich auch die menschliche Natur Christi vergöttlicht; muß man deshalb die zwei Naturen läugnen?" B. „Du hast recht; aber sie führen auch den Gregor von Nyssa (orat. 1 de resur.) an, der von Christus sagt: die Seele Christi will, der Leib (des Kranken) wird berührt, und durch beides die Krankheit vertrieben (Matth. 8, 3). Hier sagt Gregor: die menschliche Seele Christi wollte durch den göttlichen Willen der mit ihr hypostatisch geeinigten Gottheit.“ M. „Dürfte man sagen: das Wollen der *ψυχή* komme von der Gottheit, so dürfte man mit gleichem Rechte auch sagen: selbst die leibliche Berührung komme von der Gottheit, was absurd ist.“ B. „Du hast Recht. Aber sie berufen sich auch auf Athanasius, welcher (orat. major de side) sagt: der (menschliche) *νῶς* des Herrn ist nicht der Herr selbst, sondern sein Wille, oder seine *βάλησις* oder seine Energie auf etwas.“ M. „Diese Stelle beweist gegen sie. Denn wenn der *νῶς* Christi nicht selbst der Herr ist, so ist er offenbar nicht *φύσει* göttlich, aber hypostatisch mit dem Herrn geeinigt, und darum seine *θέλησις*, *βάλησις* oder *ἐνέργεια*. Athanasius richtet sich hier nach dem Sprachgebrauche des Clemens von Alexandrien (Strom. lib. VI), nach welchem die *θέλησις* = *νῶς ὀρεκτικὸς* (begehrender Geist), *βάλησις* = vernünftiges Begehren; den Ausdruck *ἐνέργεια πρὸς τι* aber gebrauchte der h. Athanasius, weil der Herr bei allen seinen gottgeziemen (seiner göttlichen Natur angehörigen) Thaten sich der hypostatisch ihm geeinigten vernünftigen Menschenseele bediente.“ B. „Du hast Recht; aber Athanasius sagt weiter: der Herr wurde aus dem Weibe geboren, aber ohne sarkische *θέληματα* und *λογισμοὶ ἀνθρώπινοι*; die *θέλησις* war nur die der Gottheit.“ M. „Athanasius

spricht hier gar nicht von dem Willen Christi, sondern davon, daß die Menschwerdung erfolgte rein durch göttlichen Willen, ohne den Willen des Fleisches, ohne Zuthun eines Mannes. Ueberhaupt lehren die Väter, wie die h. Schrift, daß der Herr seinen zwei Naturen nach unser Heil gewollt und gewirkt habe.“ P. „Habe die große Güte, dieß zu zeigen“ ¹⁾. M. „Nach Joh. 1, 43 wollte Jesus nach Galiläa gehen; er wollte dahin gehen, wo er noch nicht war. Nun war er aber bloß der Menschheit nach nicht in Galiläa, denn als Gott ist er überall; er wollte also nach Galiläa gehen als Mensch, nicht als Gott, und hatte sonach als Mensch einen Willen. Ebenso Joh. 17, 24: er wollte, als Mensch, daß wo er, auch seine Schüler seien, denn nur als Mensch ist er an einem gewissen Orte. Bei Joh. 19, 28 und Matth. 27, 34 sagte Jesus: mich dürstet und wollte den mit Galle gemischten Wein nicht trinken; dürsten kann aber doch offenbar nur die Menschheit, und darum war es auch sie, die den unpassenden Trunk nicht nehmen wollte. Auch in Joh. 7, 1; Mark. 9, 29; 7, 24; II. Cor. 13, 4; Mark. 6, 48; Matth. 26, 17; und Philipp. (nicht Hebr. wie Maximus sagt) 2, 8 ist der menschliche Wille Christi angedeutet. In Ps. 39, 7. 8. heißt es: Schlachtopfer und Speiseopfer hast du nicht verlangt, aber meinen Leib hast du zugerichtet (zum Opfertod bestimmt)... siehe, ich komme, im Buche ist von mir geschrieben, daß ich deinen Willen thun müsse, und ich wollte es. Daß dieß auf Christus als Mensch gehe, leugnet Niemand; und sonach schreibt

1) *Mansi*, I. c. p. 736.

ihm diese Stelle auch als Mensch ein Wollen zu ¹⁾. Nach I. Mos. 1, 26 ist der Mensch nach Gottes Ebenbild geschaffen; darum muß die menschliche Natur das Vermögen der Freiheit haben, wie die göttliche. Und wenn Christus den menschlichen Willen nicht angenommen hat, wie sie behaupten, so hat er ihn auch nicht geheilt, und wir sind des vollständigen Heils nicht theilhaftig. Daß aber der Herr auch einen göttlichen Willen hatte, erhellt aus Luk. 13, 34 und Joh. 5, 21" ²⁾. P. „Dieß beweist allerdings zwei natürliche Willen. Aber warum hat der Papst Vigilius die Schrift des Mennas, welche nur einen Willen lehrt, angenommen, nachdem sie ihm im Cabinette des Kaisers (Justinian) und im Senate gezeigt worden war?“ M. „Ich staune, daß ihr und euer Vorgänger, die ihr doch Patriarchen seid, zu lügen wagt. Sergius sagte in seinem Briefe an Honorius, Vigilius habe über jene Schrift Nachricht erhalten, aber nicht, daß sie ihm gezeigt oder übergeben worden sei; du aber sagst in deinem Briefe an P. Johannes, sie sei ihm gezeigt und übergeben worden. Welchem von euch beiden soll man nun glauben?“ P. „Aber Papst Honorius hat in seinem Schreiben an Sergius nur einen Willen behauptet.“ M. „Der Concipient jenes Briefes von Honorius, der später im Auftrage Johannis IV. auch an K. Constantin schrieb, versichert, dort nur gesagt zu haben: als Mensch habe Jesus nur einen Willen gehabt (das Gesetz des Geistes), und nicht zugleich auch den Willen der Glieder" ³⁾. P. „Mein Vorgänger

1) *Mansi*, l. c. p. 737.

2) *Mansi*, l. c. p. 740.

3) Vgl. voriges Heft der Quartalschrift S. 23 f.

hat es anders verstanden.“ M. „Nichts entfernte mich so sehr von deinem Vorgänger, als seine Unbeständigkeit. Bald billigte er den Ausdruck: ein göttlicher Wille Christi, bald ein βουλευτικὸν θέλημα, bald: ein ὑποστατικὸν, bald ἐξουσιαστικὸν, bald προαιρετικὸν, bald γνωμικὸν, bald οἰκονομικὸν. Durch jene Urkunden aber (die Ekthesis) hat er Spaltung verursacht.“ (Im Nächstfolgenden widerlegt Maximus die Behauptung des Pyrrhus, daß Sophronius von Constantinopel den Streit angefangen habe.) M. „Wir wollen jetzt, nachdem die Untersuchung über die zwei Willen zu Ende, zu den zwei Energien übergehen“¹⁾. B. „Da das Wollen Sache der Natur ist, so muß per Synecdochen auch das Wirken Sache der Natur sein, und ich widerrufe meine früheren gegentheiligen Behauptungen“.. M. „In deinen Schriften habe ich gefunden, daß du Christo als Ganzem nur eine Energie zuschreibst. Da nun sein Ganzes seine Hypostase ist, so müßte auch diese seine einzige Energie hypostatisch sein. Dann aber wäre sie von der Energie seines Vaters und seiner Mutter verschieden, wie er von beiden hypostatisch verschieden ist“²⁾. B. „Wenn ihr wegen der Verschiedenheit der Naturen in Christus zwei Energien behauptet, und nicht wegen der Einheit seiner Person eine einzige, so müßt ihr auch wegen des substantiellen Unterschiedes von Leib und Seele zwei Energien im Menschen annehmen, und folgericht wären dann in Christus drei Energien.“ M. „Was ihr da gegen die Eigenthümlichkeiten der Naturen (in Christus) vorbringt, das wenden die Monophysiten gegen die Naturen selbst

1) *Mansi*, l. c. p. 744.

2) *Mansi*, l. c. p. 745.

ein, und was die Väter diesen entgegengehalten haben, das halten wir euch entgegen. Ihr nehmet mit uns zwei Naturen in Christus an, und nicht bloß eine wegen der Einheit seiner Person. Wenn ihr aber wegen des substantiellen Unterschiedes von Leib und Seele zwei Energien im Menschen behauptet, so müßt ihr auch zwei Naturen im Menschen annehmen, und sonach in Christus drei. Nehmet ihr aber nicht drei Naturen in Christus an, so habet ihr auch kein Recht, uns einen Vorwurf zu machen, daß wir nicht drei Energien behaupten. Uebrigens: was eins ist in Rücksicht auf die Gattung (*εἶδος*) Mensch, das ist nicht auch eins durch substantielle Einheit von Leib und Seele. Die menschliche Natur ist eine, weil sie der ganzen Gattung gemein ist, nicht aber weil Leib und Seele eins wären. Ebenso ist es in Betreff der Energie. Wenn wir nun Christo eine menschliche Gattungsenergie zuschreiben, so entgehen wir der Alternative: die Energie entweder der Persönlichkeit (*Hypostase*) zuzutheilen, oder drei Energien in Christus anzuerkennen, weil die Energie sich nach der Natur richtet" ¹⁾. B. „Den Energien entsprechen, sagt Nestorius, Personen, darum fallet ihr durch die Lehre von zwei Energien in den Nestorianismus.“ M. „Vor Allem hat Nestorius bei zwei Personen nur einen Willen gelehrt. Aber wenn es wahr wäre, was ihr saget, daß den Energien die Personen entsprechen, so müßten umgekehrt den Personen auch die Energien entsprechen, und ihr müßtet dann wegen der

1) So glaube ich den Sinn dieser schwierigen Stelle auffassen zu müssen. Die alte lat. Uebersetzung von Turrianus weicht hier willkürlich vom Griechischen ab und ist unrichtig.

drei Personen drei Energien in der Trinität anerkennen, oder wegen der einen Energie nur eine Person... Ebenso müßte man sagen, weil es viele Personen in der Menschheit gibt, gibt es auch viele menschliche Energien, während es in der That nur eine menschliche Energie gibt (*κατ' εἶδος*), und die Väter (Gregor von Nyssa) sagen: was die gleiche Uñe hat, hat auch die gleiche Energie. Ferner: wenn sie behaupten, den Energien entsprechen Personen, und wenn sie selbst (anderwärts) sagen, Christus habe viele Energien (dieß lehrte Honorius), so würde folgen, daß sie dem einen Christus viele Personen zuschreiben müßten. Ferner: wenn den Energien Personen entsprechen, so hören letztere auf, wenn erstere aufgehoben werden. Nun wollen aber die Monotheleten (den Ausdruck) eine oder zwei Energien aufheben, und würden damit, wenn sie könnten, Christum selbst aufheben¹⁾. — Betrachten wir uns selbst, so finden wir, daß Jemand gehen und zu gleicher Zeit denken kann, ohne daß er dadurch zu zwei Menschen wird, und ohne daß er die seinen (beiden) Naturen (Leib und Seele) entsprechenden Wirkungen vermischte. Ebenso bewahrt ein glühend gemachtes Schwerdt seine beiden Naturen (Eisen und Feuer) und deren natürliche Wirkungen, es schneidet und brennt zugleich; aber es ist doch nur ein Schwerdt, ohne daß jedoch die Naturen desselben vermischt wären." P. „Aber es ist (in Christus) nur ein Wirkender, und darum nur eine Wirkung, Energie." M. „Dieser Eine der Person nach, ist zweifach den Naturen nach, und wirkte darum zweifach, als Einer, so daß mit der Mehrzahl der Energien nicht auch eine

1) *Mansi*, l. c. p. 748.

Mehrzahl der Personen eingeführt wird. Wollte man aber die Energie nicht den Naturen, sondern der Person zuschreiben, so würde man auf Thorheiten kommen, die schon abgewiesen sind. Was würdest du sagen, wenn ein Anderer behauptete: weil Christus eine Person ist, so hatte er auch nur eine Natur? Doch, wenn ihr nur eine Energie annehmet, welches soll diese eine sein; die göttliche, oder menschliche oder keine von beiden? Wenn die göttliche, so war Christus purer Gott; wenn die menschliche, so nur Mensch; wenn keine von beiden, so war er weder Gott noch Mensch." P. „Wenn wir von einer Energie der Gottheit und Menschheit Christi reden, so meinen wir nicht, in ihm sei sie vorhanden $\lambda\acute{o}\gamma\omega\ \varphi\acute{\upsilon}\sigma\epsilon\omega\varsigma$, sondern $\tau\rho\acute{o}\pi\omega\ \acute{\epsilon}\nu\acute{\omega}\sigma\epsilon\omega\varsigma$ (durch die Einigung von Gottheit und Menschheit)." M. „Wenn er die Energie, wie ihr sagt, durch $\acute{\epsilon}\nu\acute{\omega}\sigma\iota\varsigma$ hat, so war er vor dieser $\acute{\epsilon}\nu\acute{\omega}\sigma\iota\varsigma$ ohne Energie, hat also ohne Energie und mit Zwang die Welt geschaffen. Ferner: da der Vater und heil. Geist nicht auch hypostatisch unirt sind mit dem Fleisch, so hätten sie folglich keine Energie, wären nicht auch Welterschöpfer. Ferner: müßt ihr die Energie entweder eine geschaffene oder ungeschaffene nennen, denn es gibt kein Drittes; wenn eine geschaffene, so weist sie nur auf eine geschaffene Natur Christi hin; im anderen Falle nur auf eine ungeschaffene; wie könnte die Energie einer geschaffenen Natur eine ungeschaffene sein, und umgekehrt?" P. „Stimmst du auch denen nicht bei, welche das $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\sigma\mu\alpha$ (Effekt) der von Christus vollzogenen Handlungen unter $\mu\acute{\iota}\alpha\ \acute{\epsilon}\nu\acute{\epsilon}\rho\gamma\epsilon\iota\alpha$ verstehen?" 1) M. „Verschiedene Handlungen

1) Mansi, l. c. p. 749.

haben verschiedene Effekte, und nicht einen. Wenn auch bei dem glühenden Schwerte die Energie des Feuers und die des Eisens geeinigt sind, so ist doch der Effekt des Feuers das Brennen, der des Eisens das Schneiden, wenn sie gleich nicht von einander getrennt erscheinen in dem brennenden Schnitt und in dem schneidenden Brennen. Man kann nicht von einem Effekt sprechen, wenn nicht auch eine Handlung da ist. Da nun der Handlungen Christi viele sind, so müßt ihr zahllose Effekte annehmen, oder, wenn ihr einen Effekt festhalten wollt, müßt ihr auch nur eine Handlung Christi annehmen. Uebrigens haben wir nicht von den Handlungen Christi zu reden, nicht von dem, was ἐξω Χριστοῦ ist, sondern von dem, was ἐν Χριστῷ ist, von dem physischen Verhältniß der Usten Christi, ob es durch die Einigung der Menschheit und Gottheit beeinträchtigt wurde oder nicht... Uebrigens habt ihr nicht (wie du glauben machen willst) mit Rücksicht auf die Handlung (τὸ ἔργον, ἀποτέλεσμα), sondern mit Rücksicht auf die physische Beschaffenheit der geeinigten Naturen von einer Energie gesprochen und so das Fabelthier Bockhirsch aufgestellt. Das beweisen deutlich die Capitula des Cyrus, die ihr angenommen habt, worin gelehrt ist, Christus habe durch dieselbe Energie Göttliches und Menschliches gewirkt. Dieß widerspricht der Schrift und den h. Vätern, ja selbst der Natur der Sache, denn kein Ding kann neben seiner natürlichen Wirkung noch eine entgegengesetzte haben, das Feuer kann nicht warm und kalt zugleich machen. Ebenso kann nicht eine Natur Wunder wirken und Leiden erdulden" 1). P. „Aber Cy-

1) Mansi, l. c. p. 751.

rill sagt doch, Christus habe *μὴν συγγενῆ δι' ἀμφοῖν ἐνέργειαν* an den Tag gelegt.“ M. „Cyrill war weit entfernt, der Gottheit und Menschheit nur eine *φυσικὴ ἐνέργεια* zuzuschreiben, denn er lehrt ja anderwärts: kein Vernünftiger wird behaupten, daß Schöpfer und Geschöpf eine und dieselbe Energie haben. Vielmehr wollte er zeigen, daß die göttliche Energie eine und dieselbe sei, sowohl ohne Verbindung mit der Menschheit, als in Verbindung mit derselben, gleichwie die Energie des Feuers eine und dieselbe ist, sowohl in als ohne Verbindung mit einer *ὕλη*. Der Vater Cyrill hat so nicht von einer Energie der beiden Naturen in Christus gesprochen, sondern gesagt, die göttliche Energie sei eine und dieselbe, die gleiche im fleischgewordenen Sohne wie im Vater; und Christus habe die Wunder nicht durch allmächtigen Befehl (= göttliche Energie) allein, asomatisch gewirkt — auch nach der Fleischwerdung ist er ja *ὁμοεργὸς* dem asomatisch wirkenden Vater — sondern er hat sie auch durch leibliche Berührung (*ἄφῃ*) somatisch gewirkt, also *δι' ἀμφοῖν*. Die durch das Wort und den allmächtigen Willen geschehene Wiedererweckung des Mädchens und Heilung des Blinden war verbunden mit der durch Berührung somatisch vollzogenen Heilung. Die göttliche Energie hob dabei die menschliche nicht auf, sondern benützte sie zu ihrer eigenen Manifestation. Das Ausstrecken der Hand (bei der Heilung des Blinden), das Mischen von Speichel und Erde u. gehörte der *ἐνέργεια* der menschlichen Natur Christi an, und Gott war beim Wunder zugleich auch als Mensch thätig. Cyrill hat also die Eigenthümlichkeit jeder Natur nicht verkannt, sondern die schöpferische göttliche Energie und die *ζωτικὴ* (d. i. die durch die menschliche

Seele bewirkte leibliche Energie) als ἀσυχύτως im fleischgewordenen Logos verbunden gesehen.“ P. „Du hast gut gezeigt, daß der h. Cyrill der Lehre von zwei Energien nicht widerspreche, im Gegentheil mit ihr harmonire; aber der h. Dionysius Areopagita spricht von einer καινή Θεωδουική ἐνέργεια.“ M. „Hältst du diese καινή Θεωδουική ἐνέργεια für etwas quantitativ oder qualitativ Neues?“ P. „Für quantitativ neu.“ M. „Dann müßte in Christus auch eine dritte Natur, Θεωδουική, angenommen werden, denn eine dritte Energie (und das wäre sie, wenn sie quantitativ neu wäre), setzt eine dritte Natur voraus, weil zum Begriffe Natur das Moment der eigenen wesenhaften Wirksamkeit gehört. Ist aber das Neue ein qualitativ Neues, so ist damit nicht eine einzige Energie, sondern die neue, geheimnißvolle Art und Weise der menschlichen Thätigkeiten (Energien) Christi ausgedrückt, welche eine Folge ist der geheimnißvollen Vereinigung und Perichorese (= das Ineinander-sich-bewegen) der zwei Naturen in Christus. Ja, in dem Ausdrucke Θεωδουική ἐνέργεια wird, weil er die Naturen numerisch aufführt, periphrastisch (mittelbar) zugleich auch die Zweiheit der Energien gelehrt. Denn hebt man die zwei Gegensätze (Göttliches und Menschliches in Christus) auf, so bleibt nichts Mittleres übrig. Und gesetzt, es wäre nur eine einzige Energie in Christus, die Θεωδουική, so hätte Christus als Gott eine andere Energie als der Vater, denn die des Vaters ist unmöglich gottmenschlich.“ P. „Den Satz, was gleicher Natur sei, habe auch die gleiche Energie (wie die drei Personen der Trinität), und was sich in der Energie unterscheide, unterscheide sich auch in der Natur, — diesen Satz haben die Väter nur in Betreff der Theologie, und nicht

auch in Betreff der Dekonomie (Menschwerdung) aufgestellt.“

M. „So wäre also nach Euch der Sohn nach seiner Menschwerdung nicht mehr gleicher Theologie mit dem Vater, er dürfte auch nicht mehr neben dem Vater angerufen werden, er wäre nicht gleicher Substanz mit dem Vater, und es wären die Bibelstellen unwahr, welche ihm dieselbe Energie zuschreiben, wie dem Vater (Joh. 5, 17. 19. 21; 10, 25. 38). Ferner: die fortwährende Weltregierung ist Sache Gottes, nicht nur des Vaters und Geistes, sondern auch des Sohnes; folglich hat der Sohn auch nach der Menschwerdung noch dieselbe Energie wie der Vater“ ...

P. „Wenn wir von einer Energie sprechen, wollen wir das menschliche Wirken Christi nicht aufheben, aber der göttlichen Energie gegenüber ist und heißt es Leiden.“

M. „Die Dinge werden nicht erkannt aus dem Gegensatze durch bloße Negation, sonst müßte man z. B. die menschliche Natur böß nennen, weil die göttliche gut ist. Ebenso darf man nicht sagen, weil die göttliche Bewegung Energie ist (ein Wirken), so ist die menschliche ein Leiden. Auch die Väter nennen das menschliche Wirken nicht bloß Leiden, sondern auch *δύναμις*, *ἐνέργεια*, *κίνησις* u. u. und zwar nicht im Gegensatze zur göttlichen Thätigkeit, sondern nach ihrer eigenen Art und Weise, die sie vom Schöpfer erhalten hat. Sofern sie z. B. erhaltend wirkt, heißt sie *δύναμις*, sofern sie in allen Wesen derselben Gattung (*ἐν πᾶσι τοῖς ὁμοειδέσιν*) die gleiche ist, heißt sie *ἐνέργεια* u. u. Und auch, wenn die Väter das menschliche Wirken ein Leiden nannten, thaten sie dieß nicht im Gegensatze zum göttlichen Wirken, sondern in Rücksicht auf die vom Schöpfer eingepflanzte Art und Weise des menschlichen Wirkens selbst. Und wenn (Papst) Leo sagt: agit

utraque forma etc., so ist dieß nichts Anderes, als was ein Anderer sagt: nachdem er vierzig Tage gefastet, hungerte ihn. Er gewährte nämlich der Natur, wann er wollte, daß sie das ihr Eigene wirke.“

Durch diese Auseinandersetzung wurde Pyrrhus überzeugt, und legte bald darauf zu Rom freiwillig ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ab. Leider führte ihn später die Begierde, wieder auf den Stuhl von Constantinopel zu gelangen, in die Reihen der Monotheleten zurück. Die *Disputatio Maximi* aber ist das Beste, was in jener Zeit zur Vertheidigung der Lehre von zwei Willen in Christus geschrieben worden ist.

Hefele.

Ueber den Charakter der slawischen Liturgie.

Bei der Wichtigkeit und dem Interesse, welches die Frage nach der wesentlichen Beschaffenheit der slawischen Liturgie in der Kirchengeschichte überhaupt, und besonders für die Kirchengeschichte der Slawenländer in Anspruch nimmt, verdient dieselbe um so mehr eine eingängliche Erörterung, je weniger die Gelehrten über den Charakter der slawischen Liturgie einig sind.

So einstimmig diese Liturgie auf die Slawenapostel Cyrill und Method als ihre Urheber zurückgeführt wird, so wenig ist man darüber einig: welche Liturgie die genannten Männer ins Slawische übertrugen.

Während die Einen die fragliche Liturgie für die griechische der Kirche von Constantinopel ausgeben ¹⁾,

1) Ich nenne unter Diefen den Leitmeriger Rathsherrn und böhmischen Exulanten *Stranfsky* († 1657), welcher aus Abneigung gegen Rom in s. Werke vom Staate Böhmens (*M. Pauli Stransky Respublica Bojema. Lugd. Batav. Elzevir. 1634, 16. it. recogn. et aucta 1643, 8. Amstel. 1713, 12. Francof. 1719, fol.*) c. 6. §. 3. schreibt: *Graecorum enim is (Methodius) in religiosis rebus instituta sequebatur, et graeco, in plerisque tum adhuc oppido sinceriore, non Romano ritu plantatam in Bojemia (!) ecclesiam ordinarat, — Kobl in s. Introductio in historiam Slavorum, Dobrowsky in s. Cyrill und Method, so wie in s. Mährischen Legend., Dümmler im Archiv*

behaupten Andere, Method's Liturgie sei keine andere als die der römischen Kirche gewesen ¹⁾, indessen Dritte die Frage nach der wahren Eigenthümlichkeit der slawischen Liturgie ganz unentschieden lassen ²⁾.

Solcher Unbestimmtheit und solchem Widerstreit der Meinungen wäre kein Raum gegeben, wenn ein ächter Codex der ursprünglichen von Cyrill und Method verfaßten slawischen Liturgie vorhanden wäre ³⁾. Bei dem bisherigen

f. Kunde österr. Geschichtsquellen X. u. XIII. Bde, und Kössing in f. liturgischen Vorlesungen über die h. Messe. Regensburg 1856. S. 140 ff.

1) Jos. Simon *Assemani* in f. *Kalendaria Ecclesiae universae*. Romae 1755. III. IV. 401 ss. und *Gelasius Dobner* in f. *Animadversion.* in *Wenc. Hageck Annales Bohemorum* P. III. Pragae 1765. pag. 197 s. und in f. besondern kritischen Untersuchung in den Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Prag 1786. IV. S. 140 ff.

2) Barth. *Kopitar* in f. *Prolegomena historica in Evangelia slavica* (Slawische Bibliothek von F. Miklosich I. Wien 1851. S. 59. 64.) schreibt: *Methodius aut graece aut latine perrexisset dicere missam. . . Hoc ergo nobile Graecorum par fratrum Moravis jam per duas aetates christianis sacra procurabat, lingua rituque nescias graecone (nec enim schisma extiterat) an cui assueti erant latino. Moravi.* Palacky spricht sich über diesen Punkt in f. *Geschichte v. Böhmen* I. nirgends bestimmt aus.

3) Ein solcher ist nicht vorhanden; denn „die Uebersetzungen der beiden Brüder sind nicht aus erster Hand auf uns gelangt, da die Verfolgungssucht der deutschen Priester und die Zerstörungswuth der Ungarn in ihrer Wiege, in Mähren und Bannonien, alle Spuren von ihnen vertilgte. Die vertriebenen Schüler des Methodius brachten sie jedoch nach Bulgarien, wo namentlich der im J. 916 verstorbene Bischof Clemens sie abschreiben ließ, und nach Serbien, von wo sie endlich seit dem J. 988 in Rußland Eingang fanden, und so, in mannichfach veränderter Gestalt freilich, für die Nachwelt gerettet wurden“. Dümmler im a. Archiv XIII. 198.

Mangel ¹⁾ eines solchen kann die Frage nach dem Charakter derselben von der forschenden Geschichte zwar nur indirect beantwortet werden; es sind aber der sich ihr zur Entscheidung dieser Frage bietenden historischen Momente so viele und zugleich so sichere, daß es sich aufs Evidenteste herausstellt:

die von Method in slawischer Sprache gefeierte Liturgie war jene der römischen Kirche.

Die Meinung, die von Cyrill und Method slavifirte Liturgie sei jene der Kirche von Constantinopel gewesen, stützt sich einzig und allein auf den an sich zwar richtigen, aber auch gänzlich irrelevanten, alles und jedes Gewichtes zum Beweise dessen, wofür er geltend gemacht werden will, ermangelnden Umstand, daß die Slawenapostel nach ihrer Abstammung sowohl in nationeller als kirchlicher Beziehung Griechen waren.

Wohl waren sie Priester der griechischen Kirche, aber — nur bis zum Jahre 863, wo sie in den Dienst der abendländischen lateinischen Kirche traten, um bis an ihr Ende in demselben zu verbleiben; und es erleidet schlechthin keinen Widerspruch, daß die edeln Brüder, die fürwahr mehr Slawen als Griechen und zugleich hochpäpstlich gesinnt waren, als Diener der lateinischen Kirche dem Geseze und Brauche dieser Kirche, wie in allen Stücken so insbesondere in der Gottesdienstfeier, unterworfen waren und sich freudig unterwarfen.

1) Copitar wollte nicht an der Auffindung ursprünglicher Codices der slaw. Liturgie verzweifeln: *desse adhuc genuinos nobis codices primos, ipsius S. Methodii aetate A. 870—900 in ipsa Pannonia scriptos; nec tamen eos desperandos, quippe cum alii ejusdem aevi graeci latinique plurimi aetatem tulerint (Glagolita Clozian. p. IX.).*

Zwar beruft sich Dobrowsky für seine Behauptung von dem durch Constantin (Cyrill) und Method eingeführten griechisch-slawischen Ritus ¹⁾ auf den Dioflectaten ²⁾, welcher schreibt: Constantinus vir sanctissimus ordinavit presbyteros (!) et literam lingua slavonica componens commulavit evangelium Christi atque psalterium et omnes divinos libros veteris et novi testamenti (!) de graeca litera in slavonicam, *nec non et missam eis ordinans more Graecorum*, confirmavit eos in fide Christi; aber einen unzuverlässigern Zeugen ³⁾, dessen Unwissenheit in

1) Mährische Legende, Prag 1826. S. 91.

2) So wird indgemein der anonyme Verfasser der *Regum Slavorum historia* genannt, der ein Priester des Erzbisthums von Doclea oder Dioclea, das nach Zerstörung dieser Stadt gegen Ende des 10. Jahrhunderts nach Ragusa übertragen wurde, nach dem J. 1161 schrieb. Siehe *Assemani Kalend.* I. 336. 352.

3) Es mag genügen, das Urtheil Farlati's (*Illyricum sacrum* II. 144) über ihn zu vernehmen: In historia Diocletana multa passim reperies, quae quum neque temporibus, neque locis, neque veterum monumentis consentanea sint, illius auctoritatem in magnum discrimen conjiciunt. Anachronismis scatet fere ubique; et Imperatores, Pontifices, Reges simul jungit, quos intervalla aetatum ac temporum longe inter se disjungunt. Loca commemorat, quae vetus recensque Geographia penitus ignoravit. Reges nominat vel antiquis seculis ignotos, vel e longinquis terris gentibusque adscitos, atque in Dalmatiam invectos. Quae quum animadverteret Joannes Lucius, fabulosum et commentitium magna ex parte habendum esse censuit hujusmodi Regnum descriptum a Diocleate, qui, ut ipse ait lib. 2. cap. 14. de Reg. Dalm. et Croat. in Regno statuendo Regumque recensione, regiones, stirpes, tempora adeo confundit, ut potius fabulam quam historiam scripsisse deprehendatur; idemque aliis locis nihilo mitiorem huic historico et historiae censuram inflixit. Und *Pagi* (*Critica in Annal. Baronii ad a. 870. nun. 30.*): *Diocleas* quidem presbyter in Regno Slavorum, editus a Joanne Lucio in calce historiae suae de Regno Dalmatiae et Croatiae, affirmat, Cyrilli nomen Constantino philosopho a Stephano Papa attributum fuisse. *Verum is scriptor*, qui sub

der Geschichte der Slawenapostel sich Dobrowsky in den wenigen hier angeführten Worten desselben aufdringen mußte, hätte er nicht anführen können. Der Diokleat bildete sich selbst die Meinung: Constantin und Method hätten unter den Mährern den Gottesdienst nach Weise der Griechen eingerichtet — aus keinem andern Grunde, als weil er in historischer Kurzsichtigkeit bloß ihr Herkommen im Auge hatte.

Indem ich hier auf das, was ich über das anfängliche Wirken der Slawenlehrer in Mähren urkundlich nachgewiesen ¹⁾, verweise, hebe ich hier nur hervor, daß Constantin und Method in ein Land kamen, in dem seit zwei Menschenaltern das Christenthum, und zwar in Form des lateinischen Kirchenwesens, heimisch war. Den erleuchteten, von Kunde wie von Achtung des Kirchengesetzes gleich durchdrungenen Priestern konnte es nicht in den Sinn kommen, von der in Mähren gesetzlichen Form des kirchlichen Cultus abzuweichen, und sie lasen daher die hl. Messe nach römischem Ritus ²⁾.

Waren sie schon als Priester im Dienste der lateinischen Kirche an das Missal und Ritual derselben gebunden, so — wenn möglich — in um so höherem Grade seit sie im Jahre 868 zu Bischöfen der römischen Kirche ge-

finem seculi XI. vixit, saepissime falsa veris permiscet etc. Siehe *Assemani Kalend. II. 74 ss. III. 118.*

1) In einer nächstens erscheinenden Geschichte der Slawenapostel Cyrill und Method und der slawischen Liturgie. Das Buch ist bereits unter der Presse.

2) Durch Celebrirung der Messe nach griechischem Ritus würden sie das christliche Volk Mährens, das nur die Messe nach römischem Ritus kannte, nur in unnöthige, ja schädliche Verwirrung gesetzt haben.

weihet waren. Bei seiner Consecration, so wie bei seiner Erhebung zur erzbischöflichen Würde war Method nicht nur auf den Glauben der römischen Kirche, sondern auch zur Wahrung der Einheit in allen kirchlichen Instituten und Gebräuchen derselben eidlich verpflichtet worden, also vorzugsweise auch zum Gebrauche der römischen Liturgie.

Die Geschichte der erzbischöflichen Wirksamkeit Methods setzt es aber außer jeden Zweifel, daß er vom Anfang bis ans Ende derselben keiner anderen Liturgie in seiner Kirchenprovinz, als der von den Zeiten der Pflanzung des christlichen Glaubens in Mähren und Pannonien herrschenden Römischen, Raum gegeben habe. Der unverwerflichste und beredteste Zeuge dessen sind die deutschen Gegner und Ankläger Methods.

Als dieser seit dem Jahre 870 in Pannonien anfing, sich bei der Feier der hl. Messe der slawischen Sprache zu bedienen, wurde alsbald wider ihn ob dieser unerhörten Neuerung von Salzburg aus in Rom Klage erhoben, worauf Papst Johann VIII. demselben im Jahre 873 in einem durch den Bischof Paul von Ancona ihm zugeschiedten Schreiben diese liturgische Neuerung verbot ¹⁾. Klage und Verbot betraf einzig und allein die liturgische Sprache ²⁾, deren sich Method zu bedienen anfing;

1) *Joannes P. VIII. ad Methodium* (18. Kal. Jul. 879.): *Audimus etiam, quod missas cantes in barbara, hoc est in sclavina lingua. Unde iam litteris nostris, per Paulum episcopum Anconitanum tibi directis prohibuimus, ne in ea lingua sacra missarum solempnia celebrares.* *Bocsek Codex diplom. et epistol. Moraviae. Olomucii 1836. I. pag. 39.*

2) Wie die eben angeführten Worte P. Johann VIII. beweisen; eben so deutlich lehren dieß die Worte des *Anonymus Salisburgensis* in *f. Conversio Carantanorum: Quidam graecus, methodius nomine, noviter*

und das tiefe Schweigen über eine Neuerung im Gebrauche der Liturgie selbst ist das unverwerflichste Zeugniß, daß Method in dem pannonischen Antheile seiner Kirchenprovinz, und insbesondere in den slawischen Gemeinden ¹⁾ an die Stelle der früher gebräuchlichen römischen nicht die griechische Messe gesetzt habe ²⁾.

inventis slavinis litteris, linguam latinam doctrinamque romanam atque literas auctorales latinas philosophice superducens, vilescere fecit cuncto populo ex parte missas et evangelia ecclesiasticumque officium illorum, qui hoc latine celebraverunt. *Kopitar Glagolita Clozianus. Windobonae 1836. fol. pag. LXXV.*

1) Neben den slawischen Gemeinden bestand in Pannonien eine bedeutende Zahl deutscher Gemeinden. Nur in jenen wurde durch Method die lateinische Sprache bei der Messe und den andern kirchlichen Functionen durch die slawische verdrängt — nach den unzweideutigen in der vorigen Note angeführten Worten des Anonymus, zu denen *Kopitar l. c.* bemerkt: Bene interpretatus est summus Dobrovius: ex parte sc. Sclavorum; nam „Bawariorum“ quidem, qui nostro auctore „cum Slavis inhabitabant has terras“, quorumque *bavarica* ecclesiarum nomina ad *Isangrimeschirichun* et similia satis indicant parochias, vix quidquam intererat, sive latino sive slavynice sacra fierent. At intererat Salisburgensium ne latius serperet exemplum. Freilich muß ich in Abrede stellen, was hier *Kopitar* bemerkt: als sei es den deutschen Gemeinden ganz gleichgültig gewesen, ob bei ihnen der Gottesdienst lateinisch oder slawisch gefeiert werde. Denn verstanden sie auch Latein eben so wenig als Slawisch, so war ihnen der lateinische Gottesdienst doch zur ursprünglichen lieben Gewohnheit geworden, die sie sicher gegen die ihnen so fremde slawische Neuerung nicht gleichgültig würden aufgegeben haben.

2) Dem so unzweideutigen Zeugnisse des Anonymus gegenüber führte demnach Method den Gebrauch der slawischen Sprache beim Gottesdienste bloß in den slawischen Gemeinden ein, und in den deutschen, aus bayerischen Ansiedlern bestehenden Gemeinden blieb die lateinische Messe fort und fort im Gebrauche. Die Vertheidiger der griechischslawischen Liturgie können diesem Zeugnisse gegenüber weiter nichts annehmen, als Method habe einer doppelten Liturgie in seiner Kirchenprovinz Raum gegeben, in den

Oder sollten die Salzburger, wenn der ihnen verhaßte Grieche wirklich auf ihrem frühern kirchlichen Territorium den römischen Messritus verdrängt hätte, darüber mit Stillschweigen hinweggegangen sein? Unglaublich; denn dadurch hätte sich Method einer noch weit schreiendern Neuerung auf dem Boden der lateinischen Kirche schuldig gemacht, indem er das unbestreitbare Recht derselben auf ausschließliche Geltung ihrer eigenthümlichen Liturgie offenbar angetastet hätte. Oder sollte Papst Johann VIII. die Verdrängung der römischen Liturgie durch Method, wenn er sich derselben unterfangen und von den Salzburgern deshalb in Rom verklagt worden wäre, als eine Sache von wenig Belang haben ungerügt hingehen lassen? Dieß könnte nur Jemand glaublich finden, der überhaupt eben so wenig den Geist des römischen Stuhles als die Bedeutung der kirchlichen Liturgie kennt, und insbesondere übersieht, daß der Papst nothwendig auf die wie immer articulirte Klage eingehen mußte.

Es steht daher historisch fest, daß gegen Method während seiner erzbischöflichen Wirksamkeit in Pannonien keine Klage wegen Einführung der griechischen Liturgie erhoben wurde, und darum ist es auch eine unbestreitbare geschichtliche Thatsache, daß Method dort an die Stelle des römischen Messritus nicht den griechischen gesetzt habe.

Diese Thatsache wird durch den weitem Verlauf der Angelegenheiten Methods in das hellste Licht gestellt. Im Frühjahr 879, als Method den Schauplatz seines Wirkens

slawischen Gemeinden der morgenländischen, und in den deutschen Gemeinden der abendländischen; — eine Meinung, durch welche sie dem weisen Slawenapostel eine Verehrtheit sondergleichen andichten.

in Swatoplufs Lande verlegt hatte, erhoben seine deutschen Gegner aufs Neue ihre Klage wegen Feier der hl. Messe in slawischer Sprache beim römischen Stuhle. In Folge dessen mußte Method sich in Rom zur Verantwortung stellen, und die wider ihn erhobenen Klagen fanden in einer conciliarischen Untersuchung ¹⁾ ihre Erledigung. Das von Papst Johann VIII. hier über den Klagepunkt in Betreff der Liturgie gefällte Urtheil geht einzig und allein die liturgische Sprache an, und es wird der Gebrauch der slawischen Sprache bei der Feier der hl. Messe gestattet ²⁾.

Wäre der Gebrauch des griechischen Messritus in Frage gewesen, konnte der Papst in seinem Urtheile davon Umgang nehmen? Unmöglich; er mußte denselben ausdrücklich entweder gleichwie den Gebrauch der slawischen Sprache gestatten, oder denselben verbieten ³⁾. Da nun weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist es sicher und gewiß: niemals wurde Method wegen

1) Dieß lehren die Worte P. Johann VIII. in s. Briefe an Swatopluf vom Juni 880: *Hunc Methodium, venerabilem archiepiscopum vestrum, interrogavimus coram positis fratribus nostris episcopis etc.* *Harduin Acta Conc. Tom. VI. P. I. Paris. 1714. c. 85.*

2) P. Johann VIII. ebendasselbst: *Nec sanae fidei vel doctrinae aliquid obstat, missas in eadem slavica lingua canere: quoniam qui fecit tres linguas principales, hebream scilicet, grecam et latinam, ipse creavit et alias omnes ad laudem et gloriam suam.*

3) Jede specielle Klage muß ihre richterliche Erledigung finden. Da in dem Schreiben Johanns VIII. an Swatopluf vom Juni 880 alle wider Method erhobenen Klagen erledigt werden, des griechischen Messritus in demselben aber mit keiner Sylbe Erwähnung geschieht, so ist es durch richterlichen Ausspruch constatirt, daß niemals gegen Method in Betreff dieses Punktes eine Klage war erhoben worden.

Verdrängung der römischen Liturgie durch die griechische verklagt, weil es ihm niemals in den Sinn gekommen war, auf dem Boden der abendländischen Kirche griechische Cultusformen einzuführen.

Aus den in Rom gegen Method gepflogenen Verhandlungen ergibt sich aber auch ein positiver Beweis für den Satz: die von Method in slawischer Sprache gefeierte Liturgie war keine andere als die Liturgie der römischen Kirche. Den Gebrauch dieser Liturgie fand Method in Mähren wie in Pannonien vor, und er hielt sich — mit Ausnahme eines einzigen Punktes — fort und fort an diese Liturgie, und zwar in der Gestalt, welche sie in dem fränkisch-deutschen Reiche gewonnen hatte. Hier war nämlich im siebenten und achten Jahrhunderte in die römische Messe das Absagen des Credo oder des Symbolum mit dem Zusatze Filioque nach dem Vorgange der Synode von Toledo im Jahr 589 eingeführt worden ¹⁾, und mit der Pflanzung des Christenthums in Pannonien und Mähren von Salzburg und Passau aus war die Feier der Messe mit diesem Credo dort heimisch geworden. Wie Method als Presbyter nach dieser im Lande gebräuchlichen Liturgie celebrirt hatte, so fuhr er als Erzbischof fort, die römische Messe mit dem Symbolum zu singen, aber — er ließ in demselben das *Filioque* weg. Auf diesen Umstand hin fochten die deutschen Bischöfe die Orthodorie Methods

1) Siehe meine Geschichte der Kirche II. 391. In Rom aber wurde zu dieser Zeit weder das Credo bei der Messe gesungen, noch auch hatte die römische Kirche zum Symbolum von Nicäa-Constantinopel das Filioque hinzugesetzt. S. Kössing, liturg. Vorlesungen S. 339 ff.

an, indem sie ihn der griechischen Häresie über den Ausgang des hl. Geistes beschuldigten ¹⁾. Daraus ergibt sich aber mit voller Evidenz, daß Method die römische Liturgie in der Gestalt, in welcher sie durch die deutschen Bischöfe in Mähren und Pannonien eingeführt worden war, unverändert fortbestehen ließ.

Ein weiterer positiver Beweis für den Satz: die von Method slawisch gefeierte Liturgie war keine andere als die der römischen Kirche, ist in dem Urtheile enthalten, kraft dessen P. Johann VIII. im Juni 880 den Gebrauch der slawischen Sprache bei der Feier der hl. Messe, bei Spendung der hl. Sacramente und den kirchlichen Tageszeiten autorisirte. Der Papst erklärte in diesem Urtheile die von weiland dem Philosophen Constantin erfundene slawische Schriftsprache als geeignet und würdig, nicht nur bei der Predigt sondern auch bei der Feier der hl. Messe gebraucht zu werden, und dieser Gebrauch widerstreite nicht dem Glauben und der

1) Die Beschuldigung beruhte auf dem offenbaren Fehlschlusse: wer das *Filioque* im Symbolum nicht singt, läugnet den Ausgang des hl. Geistes vom Sohne; denn Method stimmte ganz und gar mit der römischen Kirche wie in allen Glaubensartikeln, so auch im Artikel vom Ausgange des hl. Geistes von Vater und Sohn überein, und hielt sich, indem er das *Filioque* wegließ, streng an die Norm der römischen Kirche. Dieß Alles bestätigte der Papst mit den Worten: *Igitur hunc Methodium . . . interrogavimus . . . si orthodoxae fidei symbolum ita crederet, et inter sacra missarum sollempnia caneret, sicuti S. Romanam ecclesiam tenere, et in sanctis sex universalibus synodis, a sanctis patribus, secundum evangelicam Christi Dei nostri auctoritatem, promulgatum atque traditum constat. Ille autem professus est, se juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, sicuti sancta Romana ecclesia docet, et a patribus traditum est, tenere et psallere.*

Lehre der Kirche ¹⁾. Der Papst erklärte — in Folge einer mit den von Method als *corpus delicti* nach Rom gebrachten Codices der slawischen Liturgie vorgenommenen Prüfung ²⁾ — die slawische Uebersetzung der liturgischen Bücher als eine gute ³⁾, und band den Gebrauch des Slawischen als Cultussprache nur an die Bedingung: die allgemeine liturgische Sprache des Abendlandes dadurch fort und fort zu ehren, daß bei der Feier des Gottesdienstes das Evangelium zuerst lateinisch und darauf in slawischer Uebersetzung dem Volke verkündigt werden solle, wie bereits in einigen Kirchen zu geschehen pflege ⁴⁾.

1) *Litteras denique sclaviniscas a Constantino quondam philosopho repertas, quibus deo laudes debite resonent, jure laudamus; et in eadem lingua Christi domini nostri preconia et opera enarrantur jubemus. . . Nec sanae fidei vel doctrinae aliquid obstat, sive missas in eadem sclavinica lingua canere, sive sacrum evangelium vel lectiones divinas novi et veteris testamenti bene translatas et interpretatas legere aut alia horarum officia omnia psallere etc.*

2) *Assemani* nimmt eine förmliche Prüfung der Uebersetzung an, wenn er *Kalend. III. 170.* schreibt: *Pro certo affirmamus, motum Joannem papam ad concedendum Slavonicae linguae in sacris usum, praevio tum orthodoxae Methodii doctrinae, tum accuratae sacrarum scripturarum divinarumque officiorum in Slavicam linguam translationis examine.* Man kann dieser Annahme unbedenklich beistimmen, denn es standen dem apostolischen Stuhle unparteiische, des Slawischen vollkommen kundige Männer aus *Dalmatien* und *Benedig* zu Gebote, deren er sich zum Behufe einer Prüfung der *Cyriell-Methodischen* Uebersetzung der Kirchenbücher bedienen konnte.

3) In den Worten: *lectiones divinas novi et veteris testamenti bene translatas.*

4) *Jubemus tamen, ut in omnibus ecclesiis terrae vestrae propter majorem honorificentiam evangelium latine legatur et postmodum sclavinica lingua translatum in auribus populi, latina verba*

In dieser Bedingung, unter welcher der Papst den Gebrauch des Slawischen beim Gottesdienste gestattete, ist auf's Deutlichste ausgesprochen: die von Method gebrauchte Liturgie, um deren Sprache allein es sich handelte, sei die lateinische, d. i. die der römischen Kirche gewesen ¹⁾, und Method habe, um den Vorwurf, als verachte er die lateinische Kirchensprache, thatsächlich zurückzuweisen, angeordnet, es solle in den slawischen Gemeinden bei dem Gottesdienste das Evangelium früher lateinisch, dann slawisch gesungen oder gelesen werden.

Endlich wird unser Satz, daß die Brüder Cyrill und Method keine andere als die lateinische Liturgie der römischen Kirche in's Slawische übertrugen, auf's Unumstößlichste erwiesen durch die Latinität der slawischen Kirchensprache, welche durch Kopitar ²⁾ für immer außer Frage gestellt ist.

non intelligentis, adnunciatur, sicut in quibusdam ecclesiis fieri videtur.

1) Denn wenn die griechische Liturgie von Method eingeführt und ins Slawische übersetzt worden wäre, müßte es vernünftiger Weise heißen: das Evangelium solle zuerst griechisch vorgelesen werden, um so mehr als der Papst vorher nebst der lateinischen und hebräischen die griechische Sprache als liturgische Hauptsprache anerkannt hatte (quoniam qui fecit tres linguas principales, hebream scilicet, grecam et latinam etc.). An eine Trennung aber der Liturgie von der ihr eigenthümlichen Sprache, und an eine Uebersetzung der in der griechischen Liturgie vorkommenden Lesestücke ins Latein wird kein Besonnener denken.

2) *Glagolita Clozianus* cap. XII. *Slavorum linguas sacras origines*. pag. VIII ss. Gegenüber diesem so siegreich von Kopitar verfochtenen Charakter der slawischen Kirchensprache ist es mir immer unerklärlich geblieben, wie er selbst über die von Method gebrauchte Liturgie (s. oben S. 225. Note 2) in Zweifel bleiben konnte.

Diesen indirect gewonnenen Beweis über den Charakter der slawischen Liturgie halte ich für so verlässlich, daß ein ursprünglicher Coder derselben ihn nicht evidenten zu machen, sondern nur zu bestätigen vermöchte.

Einzel.

Der siebenarmige Leuchter.

Ohne gehörige Sachkenntnis lehrt Philo ehrlich und aufrichtig in seiner Art, daß die sieben Lampen des heiligen Leuchters nichts Anderes bedeuten als die sieben Planeten nach dem alten System. Wie nämlich die Sonne als Planet mitten unter den übrigen Planeten stehe, und den dreien über ihr (Mars, Jupiter und Saturn), wie den dreien unter ihr (Venus, Merkur und Mond) Licht gebe, so stehe auch auf dem heiligen Leuchter die Lampe des Stoces in der Mitte und zu beiden Seiten die Lampen von je drei Armen ¹⁾. Gedankenlos den Philo ausschreibend, oder mit bekannter Piffigkeit den heidnischen Römern ein gutes Präjudiz für die Religion der Juden beibringen wollend, lehrt dasselbe auch Flavius Josephus mit deutlichen Worten an einer Stelle ²⁾, während er an einer andern Stelle versteckterweise ebendahin zielen mag, wenn er die sieben Lampen darstellt als τῆς παρὰ τοῖς Ἰουδαίοις ἑβδομάδος τὴν τιμὴν ἐμφανίζοντες, d. i. als solche, welche klar darthun, was die im jüdischen Kultus so oft vorkommende Siebenzahl zu bedeuten habe ³⁾.

1) De vita Moys. III. §. 9; Quis rer. div. her. §. 45.

2) Antiqq. III. 6. §. 7.

3) Bell. Jud. VII. 5. §. 5.

Mit gewohnter Gründlichkeit hat diese seitdem noch oft wiederholte Deutung Bähr zurückgewiesen. „Nirgends im Mosaismus findet sich eine Hinweisung auf die Gestirne, vielmehr stand er im bestimmtesten erklärten Gegensatz gegen Alles, was zum Gestirndienst führen konnte, und betrachtete diesen Dienst als Abgötterei, als einen Greuel vor Jehova. Würde aber im Innern des Heiligthums ein Bild der Planeten aufgestellt worden sein, so wäre jenem Dienst wahrlich nicht entgegengearbeitet, sondern eher aufgeholfen worden, ja es wäre nicht möglich gewesen, ihn abzuwehren. Was sollten auch die sieben Planeten hier im Innern der Wohnung hinter dem Vorhang, vor den Augen des Volkes verborgen? Warum das Symbol einer Sache, die jeder immerdar sehen konnte, verhüllen und verbergen? Warum sollten die sieben Planeten nur den Priestern, die allein in's Innere treten durften, leuchten?“¹⁾ — Die wahre Bedeutung des Leuchters mit den sieben Lampen wird sich mit großer Leichtigkeit wie von selbst ergeben, sobald nur die wahre Gestalt des Leuchters aus den Textesworten Exod. 25, 31—37, womit Exod. 37, 17—23 zu vergleichen, richtig beschrieben ist.

1. Der unterste Theil des Leuchters, sein Fuß, mit dem er auf dem Boden aufsteht, heißt קֶרֶן (Exod. 25, 31). Nach Gesenius bezeichnet der Dual dieses Wortes am menschlichen Körper *geminum membrum crassum et carnosum ab ima spina dorsi ad crura pertinens*. Um dieses feines Namens willen muß der Fuß des Leuchters in con-
 verter Form vom Boden sich erhoben haben.

2. Aus dem Fuße erhebt sich der קַנֹּתָן , das Rohr, der

1) Symbolik des Mosaischen Cultus I. 440.

Schaft, der eigentliche Stoc des Leuchters. Aus diesem laufen an drei Stellen übereinander nach rechts und links im Ganzen sechs Rohre aus, welche im Texte denselben Namen führen wie der Stoc, nämlich קנִים vom Singular קנה, die wir aber zur bessern Unterscheidung vom Stocke immer die Arme des Leuchters nennen wollen. Da der Stoc die Arme trägt, erscheint er als Hauptbestandtheil des Leuchters, und wird daher B. 34. 35 geradezu Leuchter, קנדה genannt. — Von den קנִים, den aus dem Stocke auslaufenden sechs Armen, sind aber wohl zu unterscheiden die קנות in B. 36. Die Suffixe nämlich in כפתורים beziehen sich gerade auf die im Texte B. 35 unmittelbar vorhergegangenen sechs קנִים, und die קנות sind darum nicht die קנִים selber, sondern Dinge, die sich an den קנִים befinden.

3. Jeder Arm hat drei מַשְׁקָרִים גְּבָעִים, von welchen jeder aus zwei Theilen, כַּסֵּת und פֶּתַח, besteht, wie dieses Thenius jedenfalls richtig aus der Stellung der letztern Worte in B. 33. 34 erschlossen hat (zu 1 Kön. 7, 49). Andere Dinge waren nach B. 33 an den Armen nicht. Wenn nun B. 36 von den כַּסֵּתִים und קנות der Arme die Rede ist, so ist קנות deutlich eine Bezeichnung derselben Dinge, welche vorher mit dem Namen פֶּתַחִים benannt sind. Was haben wir unter den Ganzen und ihren Theilen zu verstehen?

Der wortgetreue Aquila hat גְּבָעִים מַשְׁקָרִים wieder gegeben durch σκύφοι ἐξημυγδαλισμένοι, d. i. Nachahmungen der Trinkgefäßformen, welche sich am Mandelbaum (שֶׁקֶד) finden. — גְּבִיעַ ist nun wirklich ein Trinkgefäß (Gen. 44, 2 fg.), und da nach unserem Conterte zwei Theile

darau deutlich sich unterscheiden, so wird die Möglichkeit geboten, unter diesen beiden Theilen sich eine Kuppe, und einen unterhalb dieser sitzenden Schaft zu denken. Am Mandelbaum aber zeigen sich in der That dergleichen Formen, nämlich seine der Blumenblätter-Entfaltung nahen Knospen, deren ein Theil füglich den Namen קַנָּוֹף tragen, der andere je nach Umständen קַנָּוֹף oder קַנָּוֹף heißen kann.

קַנָּוֹף heißt bei Säulen der obere, breiter hervortretende, dem Schaft aufsitzende Theil, der Knopf (Amos 9, 1; Zeph. 2, 14). Ihm entspricht bei Trinkgefäßen die auf dem Schaft sitzende Kuppe. Die der Blumenblätter-Entfaltung nahe Knospe des Mandelbaumes hat ebenfalls, ähnlich wie bei dem Kirsch- und Pflaumenbaum, einen obern Theil, der durch seine Ausdehnung in die Dicke stark vom untern absteht. Daß nun sowohl die Kuppe eines Trinkgefäßes, wie der obere dickere Theil der vollen Mandelknospe mit dem Säulenknopf denselben Namen קַנָּוֹף trage, ist durch die Aehnlichkeit der Formen und die Gleichheit der Stellung gerechtfertigt.

Wenn ein Substantivum generis masculini ein lebendes, oder an Lebendem befindliches Ding bedeutet, so wird es im Hebräischen gern ein Femininum und erhält auch die Feminin-Endung, wenn es auf ein dem betreffenden Lebenden ähnliches lebloses Ding übertragen wird ¹⁾. Demgemäß bezeichnet das Masculinum קַנָּוֹף ein langgestrecktes gewachsenes Ding, insbesondere das Rohr (Jes. 42, 3), den Getreidehalm (Gen. 41, 5. 22), den Stoc sowohl wie die Arme des heiligen Leuchters, weil dieses Geräthe ausseht wie ein lebendiger Baum mit seinen

1) Gesenius Hebr. Gramm. 15te Aufl. §. 105. nro 3. a.

Aesten; ja die Vorstellung von etwas Gewachsenem verlor sich dem Hebräer nicht selbst bei einer Meßstange (Ezech. 40, 3. 5; 41, 8), und bei einem aus Holz gefertigten Wagebalken (Jes. 46, 6). Wenn dagegen schon der Röhrenknochen des Oberarmes nicht mehr als etwas Gewachsenes, sondern als lebloser starrer Knochen galt, und darum nicht mehr קנה, sondern קנה heißt (Hiob 31, 22), so muß der zwischen dem eigentlichen Fuß und der Kuppe sitzende Schaft eines Trinkgefäßes mit viel größerem Rechte קנה heißen, desgleichen der ihm ähnliche und entsprechende untere dünnere Theil der vollen Mandelknospe, weshalb auch B. 36 genannt werden כַּהֲרִים und קניה, welches die Theile der גְּבָעִים sind, insofern man diese als fertige Ganze betrachtet. Was so קנה heißt, erhält, wenn die volle Mandelknospe als allmählig gewordenes Ganzes angesehen wird, naturhistorisch durchaus sachgemäß den Namen פֶּרֶךְ. Auf Grund von Num. 17, 23 ist vorab zu bemerken, daß schon das Ausschlagen oder Augentreiben mit dem Verbum פֶּרַךְ bezeichnet wird, und daß, wenn man die Uebergangsstufen unberücksichtigt läßt, am Mandelbaume auf einander folgen die Knospe פֶּרֶךְ, die aufgebrochene Blüthe פִּיץ, und endlich die reife Frucht. Die Mandelknospe hat anfangs nicht den Knopf; dieser bildet sich erst später mit dem Wachsthum der von den Kelchlappen eingeschlossenen Blumenblätter. Was aber Knospe heißt, bevor der Knopf da ist, kann mit Recht auch den Namen Knospe beibehalten, nachdem der Knopf sich ihm aufgesetzt hat. Aus der anfänglichen Knospe, פֶּרֶךְ, und dem später hinzukommenden Knopf, כַּהֲרִי, besteht ge-

rade die kelchförmige volle Mandelknospe, יֵצֵי נְרֵי).

Also — jeder der sechs Arme des Leuchters hat nach V. 33 drei volle Mandelknospen, welche kelchförmig sind und aus Knopf und Schaft bestehen. Vier dergleichen volle Mandelknospen hat laut V. 34 der Stoc des Leuchters.

4. Die Arme des Leuchters gehen aus dem Stoc heraus (יֵצֵי V. 32), die vollen Mandelknospen des Stoces dagegen sind aus dem Stoc (מִמֶּנָּה יֵהִיו V. 31). Aus dem Wechsel der Verba kann man auf einen verschiedenen Modus des beiderseitigen Hervortretens schließen. Die natürlichen Mandelknospen haben keinen Stengel, sie sitzen unmittelbar dem Zweige auf, und man kann gut von ihnen sagen, sie gehen aus dem Zweige heraus, wie ja auch nach Num. 17, 23 der Stab Aarons Mandelknospen heraustrieb. An ein solches Heraustrreten aus dem Stoc des Leuchters ist aber bei seinen künstlichen Mandelknospen wegen des absichtlichen Wechsels der Verba יֵצֵי und יֵהִיו nicht zu denken. Es bleibt nur übrig anzunehmen, daß der Stoc des Leuchters an vier Stellen eine größere Ausdehnung in die Breite gehabt habe, und daß diese Erweiterungen Nachahmungen voller Mandelknospen gewesen seien. Auf solche Art treten die Mandelknospen aus dem Stoc hervor, ohne aus ihm herauszugehen wie die Arme.

1) Es kommt im Contexte gerade darauf an, die Form der vollen Mandelknospe und ihre Theile besonders zu bezeichnen, weil von diesen in V. 36 etwas Besonderes auszusagen ist. Sonst kann die Mandelknospe, gleichviel in welchem Stadium ihrer Entwicklung, überhaupt den Namen כְּנֹפֶת führen, wie denn auch bei den heiligen Leuchtern im salomonischen Tempel nur das Knospenwerk und die Lampen hervorgehoben werden (1 Kön. 7, 49).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die vollen Mandelknospen der Arme in derselben Weise aus diesen hervorgetreten sind, obgleich der Text dieses nicht ausdrücklich meldet, da V. 36 nicht hiervon, sondern von etwas Anderem die Rede ist, wie wir alsbald darlegen werden. Uebrigens sitzen auch bei dem auf dem Triumphbogen des Titus abgebildeten heiligen Leuchter die Zierathen an den Armen und dem Stocke in der von uns angegebenen Weise.

5. Von den vollen Mandelknospen des Stockes wird V. 35 angegeben, daß unterhalb der drei Stellen, von welchen ein Armepaar aus dem Stocke auslief, immer deren eine gefessen habe; die vierte saß nach allgemeiner Annahme über dem obersten Armepaar. Aber es wird eigentlich nicht gesagt, daß ein פריז unterhalb jedes auslaufenden Armepaares gewesen sei, sondern ein קנה. Daraus wissen wir unzweideutig, daß am Stocke des Leuchters die vollen Mandelknospen in gehöriger Stellung gestanden haben, der Schaft unten, der Knäuf oben. Man sollte meinen, das verstehe sich von selbst; aber, daß für nöthig befunden worden ist, bei dem Stocke dieses ausdrücklich anzugeben, berechtigt zu der im Folgenden sich bestätigenden Vermuthung, daß bei allen oder bei einigen Armen die vollen Mandelknospen nicht die gleiche Stellung gehabt haben.

6. Nach §. 4 bestehen die vollen Mandelknospen des Stockes in bloßen Erweiterungen des letztern. Dasselbe kann V. 36 von den vollen Mandelknospen der Arme, oder vielmehr von deren Theilen, den Knäufen und Schaften der Arme nicht gesagt sein; sonst müßte es heißen: Die Knäufe und Schäfte der Arme sollen sein aus ihnen — קנה, nämlich den Armen קני. Da aber nicht קנה im

Texte steht, sondern מַנְדֵּלֹת , da ferner das Suffix des letztern Wortes sich bezieht auf das nächstvorhergehende Femininum מַנְדֵּלָה , den die Arme ausSENDENDEN Leuchterstock, so kann V. 36 nur die Rede sein von der Stellung und dem Verhältniß der Knäufe und Schäfte der Arme zum Stocke. Die betreffenden Worte in V. 36 besagen also: die Knäufe der Arme und die Schäfte der Arme sind, oder befinden sich, oder werden angetroffen vom Stocke aus, d. h. fährt man mit dem Finger vom Stocke aus längs den Armen hin, so kommt man bei den Armen der einen Seite auf die Knäufe der vollen Mandelknospen, bei den Armen der andern Seite dagegen auf die Schäfte der vollen Mandelknospen — oder mit andern Worten: die vollen Mandelknospen an den Armen der einen Seite haben ganz dieselbe Stellung wie an dem Stocke, der Schaft unten, der Knäuf oben; an den drei Armen der andern Seite aber sitzen die vollen Mandelknospen in umgekehrter Stellung, der Schaft oben, der Knäuf unten. So sonderbar das auf den ersten Anblick auch scheinen mag, der genau angesehene Text sagt es einmal aus, und es ist ein wesentliches Stück, um die symbolische Bedeutung des Leuchters zu erfassen.

7. Der StocK sowohl wie die sechs Arme trugen jeder oben eine Lampe. Diese Lampen sollen nach V. 37 brennen $\text{עָרַבְרָה פְּנֵיהֶן}$, wo das Suffix sich auf מַנְדֵּלָה , nicht den Leuchterstock, sondern den ganzen Leuchter bezieht, wie außerdem noch zweimal vorher in demselben, und zweimal nachher im folgenden Verse; dasselbe wird Num. 8, 2 ausgedrückt durch $\text{אֶל-מִוּל פְּנֵי הַמַּנְדֵּלָה}$. — Was soll das heißen?

An der Südseite, links und nicht weit vom Eingange, dem Schaubrotische gerade gegenüber stand der Leuchter, weder mit den Langseiten noch mit den Breitseiten parallel, sondern schräg, indem Flavius Josephus von seinen sieben Lampen sagt: ὁρῶσι δ' εἰς τε τὴν ἀνατολὴν καὶ τὴν μεσημβρίαν, λοξῶς αὐτῆς κειμένης, scil. λυχνίας ¹⁾. Diese schräge Stellung hinderte aber nicht, daß man von östlichen und westlichen Lampen des Leuchters sprach, z. B. Tamid 3, 9 — obwohl man streng genommen von nordöstlichen und südwestlichen hätte sprechen sollen. Wie es nun nichts Auffallendes hat, wenn Josephus sagt, die Lampen des Leuchters schauen, ὁρῶσι, nach zwei entgegengesetzten Richtungen, so wird man es auch nicht befremdend finden, wenn an unserer Stelle nicht von einer, sondern von zwei faciebus des Leuchters nach unserer Meinung die Rede ist, nämlich von einer facies orientalis und einer facies occidentalis, zumal das Verikon dem Worte **נִיָּפ** sowohl die Singular- als die Pluralbedeutung beweisend zuspricht. Zu der einen facies gehört alsdann der Stoß mit den Armen, an welchen die vollen Mandelknospen die rechte Stellung haben, den Schaft unten, den Knauf oben, und sie hat vier Lampen; die andere facies besteht aus den drei übrigen Armen, an welchen die vollen Mandelknospen in verkehrter Stellung sitzen, und sie hat drei Lampen. Die Worte des Textes in Exod. 25, 37 und Num. 8, 2 besagen nun, daß die Lampen brennen sollen

1) Antiqq. III. 6. §. 7. — Vergl. §. 6 u. 8, wonach der Schaubrotisch an der Nordseite οὐ πῶρῶ τοῦ μυχού, der Leuchter ihm gerade gegenüber an der Südseite, zwischen beiden, jedoch nicht in gerader Linie, sondern weiter in's Heilige hinein, ἐνδοῦ, der goldene Räucheraltar stand.

an der den betreffenden facies des Leuchters entgegengesetzten Seite, d. h. die Lampen der facies orientalis sollen ihre zur Aufnahme des Dochtes hergerichteten Rinnen nach Westen kehren, die der facies occidentalis nach Osten, so daß die Flammen der einen facies den Flammen der andern facies zugekehrt sind. Zu welcher facies die Lampe des Stoces gehört habe, wird sich weiter unten ergeben.

8. Flavius Josephus lehrt: „Zweimal τῆς ἡμέρας, vor Aufgang und gegen Untergang der Sonne lag ihnen (den Priestern) ob, Räucherwerk zu opfern, sowie die Lampen zu reinigen und mit Del zu versehen, von welchen sie die aus dreien bestehende Abtheilung (τοὺς μὲν τρεῖς) anzünden und auf dem heiligen Leuchter κατὰ πᾶσαν ἡμέραν Gott zu Ehren brennend erhalten, die übrigen aber gegen Abend anzünden mußten“ 1).

In dieser Periode kommt zweimal das Wort ἡμέρα vor. Das erste Mal bedeutet es offenbar nicht die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sondern den 24stündigen Tag, weil die Zeit vor Aufgang der Sonne darin mitbegriffen ist. Da kein besonderer Grund zum Gegentheil vorhanden ist, muß auch an zweiter Stelle dem Worte die nämliche Bedeutung verbleiben. Darnach wären also die drei Lampen vor Aufgang und gegen Untergang der Sonne angezündet worden, um den ganzen 24stündigen Tag über zu brennen, die übrigen vier Lampen aber hätten nur die Nacht über zu brennen gehabt, und wären deshalb nur vor Sonnenuntergang angezündet worden. Dabei ist, was den Sinn anbelangt, in unserem Contexte völlig gleichgültig, ob wir dem guten griechischen

1) Antiqq. III. 8. §. 3.

Sprachgebrauch folgend die Worte *κατὰ πᾶσαν ἡμέραν* übersetzen mit „jeden 24stündigen Tag hindurch“, oder mit Rücksicht auf die Ungenauigkeit der spätern Schriftsteller mit „den ganzen 24stündigen Tag über“¹⁾. Was aber unserer Auffassung vollends das Siegel der Richtigkeit aufdrückt, ist die Angabe der Mischna (wovon im folgenden §), daß die Nacht über alle sieben Lampen gebrannt haben, während, wenn *ἡμέρα* an zweiter Stelle den 12stündigen Tag von Aufgang bis Untergang der Sonne bedeutete, den Tag über drei, die Nacht über nur vier gebrannt haben würden.

Flavius Josephus sagt nicht, daß drei beliebige Lampen Gott zu Ehren immerfort brennend erhalten wurden, sonst hätte er geschrieben *τρεις μὲν* — da er aber *τοὺς μὲν τρεις* geschrieben hat, so sind noch zur Zeit des Tempeldienstes die sieben Lampen des Leuchters in eine Abtheilung aus drei, und in eine zweite aus vier Lampen gesondert worden. Unsere auf die Worte des biblischen Textes basirte Behauptung über die zwei facies des Leuchters erhält damit eine erwünschte Bestätigung aus dem Alterthum selbst.

9. Die Mischna beschreibt den Dienst bei dem Leuchter im Tempel in folgender Weise. Während der Morgendämmerung schließen die beiden Priester, welchen durch das Loos die Säuberung des Räucheropferaltars und des Leuchters zugefallen ist, die zum Heiligthum führenden Thüren auf. Das Aufgehen der großen Thür ist das Signal zum Schlachten des täglichen Morgenopfers (Tamid 3, 6. 7). Findet der Lampenreiniger die zwei östlichsten Lampen noch brennend, so säubert er die übrigen (ohne sie wieder an-

1) Vergl. LXX Gen. 16, 2; Jos. 18, 1.

anzuzünden), die zwei aber läßt er vorläufig ruhig fortbrennen; brennen aber die zwei östlichsten Lampen nicht mehr, so werden sie nach vorhergegangener vorläufiger Reinigung von den brennenden angezündet, und alsdann erst die fünf übrigen Lampen gesäubert (Tamid 3, 9). Nach der Blutsprengung des täglichen Morgenopfers und vor dem täglichen Morgen-Räucherwerkopfer geht der Lampenreiniger wieder in das Heilige. Brennen die zwei Lampen noch, so säubert er diejenige, welche unter ihnen die östliche ist (ohne sie wieder anzuzünden); die aber, welche unter ihnen die westliche ist — also diejenige, welche auf dem mittlern unter den drei nach Osten aus dem Stock auslaufenden Armen steht — läßt er ganz allein fortbrennen. Sie allein brennt den Tag über bis zum täglichen Abendopfer, und von ihr werden gegen Abend sämtliche übrige Lampen angezündet. Sollte sie zufällig vor Abend von selbst ausgegangen sein, wird sie gereinigt und vom Feuer des Brandopferaltars angezündet, und dann erst von ihr die übrigen (Tamid 6, 1).

Zwischen Flavius Josephus und der Mischna ist also folgende Differenz. Jener sagt, daß die aus drei Lampen bestehende Abtheilung des Leuchters auch am Tage gebrannt habe, ohne anzugeben, ob dieses die *facies orientalis* oder *occidentalis* des Leuchters gewesen sei — diese lehrt, daß die mittlere der drei vom Stocke nach Osten stehenden Lampen auch den Tag über gebrannt habe. Aus der Combination dieser beiden Angaben geht hervor: 1) nur von der *facies orientalis* wird unaufhörlich Tag und Nacht Licht im Heiligen verbreitet. Die Mischna behauptet dieses, und Josephus ist durchaus nicht dagegen. — 2) Die aus den drei Lampen bestehende Abtheilung des Leuchters, welche

nach Josephus auch am Tage brennt, ist die *facies orientalis* des Leuchters, und die Lampe des Stockes gehört zu der *facies occidentalis*, weshalb sie auch von der jüdischen Tradition mit Recht als נר מערבי bezeichnet wird ¹⁾. —

3) Die Differenz zwischen Josephus und der Mischna reducirt sich darauf, ob sämtliche Lampen der *facies orientalis* auch am Tage gebrannt haben, oder nur die mittlere unter ihnen.

10. So abgeschmact bei Josephus die Deutung der sieben Lampen auf die sieben Planeten ist, so wenig kann man für die nachherliche Zeit die Richtigkeit seiner thatsächlichen Bemerkung über die Zahl der auch bei Tage brennenden Lampen beanstanden. Nachdem Josephus *Antiqq.* III. 6. §. 7 seine Deutung vorgelegt, hätte er ihr zu Liebe sogar Grund gehabt, bald darauf in *Antiqq.* III. 8. §. 3 die Zahl der am Tage brennenden Lampen mit Stillschweigen zu übergehen, weil drei am Tage leuchtende Lampen eine Deutung sämtlicher Lampen auf die Planeten dem denkenden Menschen geradezu unmöglich machen — die von ihm angeführte Thatsache ist deshalb um so weniger anzuzweifeln. Aber auch die Angabe der Mischna steht nicht in der Luft, sondern hat ihren guten Grund in der heiligen Schrift selbst. Die betreffende Hauptstelle *Lev.* 24, 2—4 macht bei einzelnen Worten erklärende Bemerkungen nothwendig, und diese Worte vorläufig unübersetzt lassend geben wir die Stelle folgendermaßen wieder:

„Befehl den Kindern Israels, daß sie dir liefern reines, gestoßenes Olivenöl זיתים טהורים , um brennen zu lassen וְנָרָא immerdar. Außerhalb des Vorhanges des Zeugnisses im Zelte

1) Bähr *Symbolik* I. 418.

der Zusammenkunft soll aufstellen אָרוֹ אַרֹן בקֶרֶב עַד־בְּקֶרֶב אֶת־אָרוֹ vor Jehova immerdar; das ist eine ewige Sagung für eure Generationen. Auf dem ganz goldenen מִנְרָה soll er aufstellen אֶת־הַנֵּרוֹת vor Jehova immerdar“ (vgl. Exod. 27, 20. 21).

Es wird hier genannt eine Lampe נֵר, und nebenbei die Lampen הַנֵּרוֹת. Unter solchen Umständen ist es nicht möglich, den Singular נֵר in collectiver Bedeutung für sämtliche Lampen zu nehmen, abgesehen davon, daß auch in 1 Sam. 3, 3, auf welche Stelle man sich zur Rechtfertigung solchen Thuns berufen möchte, das Wort נֵר gar nicht auf den heiligen Leuchter bezogen werden kann, wie wir im folgenden § zeigen werden. Während sämtliche Lampen immerfort auf dem Leuchter stehen (und nur behufs ihrer Säuberung von ihrem Plage für kurze Zeit entfernt werden) sollten, war eine aus ihnen immerfort brennend zu erhalten. — Das masculine demonstrative אָרוֹ bezieht sich auf נֵר, die immerfort brennende Lampe, welches Wort im Plural zwar נֵרוֹת hat, aber dessenungeachtet nach Sprüchw. 13, 9 ein Masculinum ist. Auf das weiter entfernte Masculinum מָאֹר darf also nicht zurück gegriffen werden. — Diese eine brennende Lampe soll Aaron vor Jehova immerfort aufstellen בקֶרֶב עַד־בְּקֶרֶב. Nach Gen. 1, 5. 8. 13. 19. 23. 31 ist עֶרֶב die erste, und בֹּקֶר die zweite Hälfte eines in der Reihe fortlaufenden und mit den fortlaufenden Zahlen zu bezeichnenden Tages יוֹם. Nicht die 12stündigen, sondern die 24stündigen Tage schließen sich unmittelbar einander an, und werden mit den laufenden Zahlen benannt, weshalb unsere beiden Worte auch die Namen für die beiden Hälften des mit Sonnen-

untergang anfangenden 24stündigen Kalendertages sind. Da nun nach hebräischem Sprachgebrauch die Worte \aleph — \beth sowohl den terminus a quo, als auch den terminus ad quem einschließen und lateinisch durch tam — quam zu übersetzen sind ¹⁾, so soll nach unserer Stelle Aaron die immerfort brennende Lampe „sowohl die erste als die zweite Hälfte des Kalendertages“, d. h. den ganzen 24stündigen Tag über im Heiligen der Stiftshütte vor Jehova immerdar aufstellen. — \aleph ist ein Licht gebendes Ding, wie die Sonne, der Mond; aber darum nicht der dunkle Leuchter, welcher übrigens mit seinem eigenthümlichen Namen \beth im Contexte vorkommt, sondern nach Num. 4, 9 dasjenige, was der Leuchter trägt und um dessen willen der Leuchter da ist, was man auf den Leuchter stellt, damit es weithin Licht verbreite, die Kerze, die mit Del gefüllte Lampe, oder vielmehr das Del und der Docht in der Lampe, „das Leuchtmaterial“, als welches die Kinder Israels Del liefern sollen, um brennen zu lassen eine Lampe immerdar.

Was also die zwischen Flavius Josephus und der Mischna obschwebende Differenz in Betreff der Zahl der am Tage brennenden Lampen anbelangt, so ist die heilige Schrift und der ursprüngliche sicherlich nach ihr sich richtende Gebrauch auf Seiten der Mischna. Nach der Mischna ist ferner das Hauptgeschäft beim Leuchter am Morgen das Säubern der Lampen, von denen ja nur eine wieder angezündet wurde, am Abend dagegen das Anzünden sämtlicher Lampen; damit stimmt sehr gut überein Exod. 30, 7. 8 (vergl. 2 Chron. 13, 11; Num. 8, 2), wornach die Lampen des Morgens zurecht gemacht, gegen Abend

1) Gesenii Lexic. Man. s. v. \beth , nro. 3.

angezündet wurden, natürlich unbeschadet der einen laut Exod. 27, 20. 21 immerfort brennenden Lampe. Doch auch der nachexilische Gebrauch, den wir aus Flavius Josephus kennen, steht mit Exod. 30, 7. 8 nicht in Widerspruch.

In der Mischna und namentlich im Tractat Tamid sind die Vorschriften für den alttestamentlichen Gottesdienst verzeichnet worden vorzüglich darum, daß darnach bei der gehofften Wiedererrichtung des Tempels verfahren werden möchte. „Das ist“, heißt es Tamid 7, 3 „die Ordnung des immerwährenden Opfers bei dem Dienst im Tempel unseres Gottes. Möchte er doch aufgebaut werden bald in unsern Tagen. Amen!“ Man ist gewöhnt auf die gottesdienstlichen Vorschriften der Mischna, als auf nachexilische, mit Geringschätzung herabzusehen. Hier hätten wir einen Fall, wo die Mischna mit stillschweigender Verwerfung des nachexilischen Gebrauches auf die vorexilische Uebungen zurückging. Den Grund glauben wir mit Sicherheit angeben zu können, und werden es unten thun.

11. Obwohl es ursprüngliches Gesetz war, eine Lampe fortwährend brennend zu erhalten, so konnte es doch hin und wieder einmal vorkommen, daß sie von selbst ausging, und die Mischna schreibt vor, was in diesem Falle zu thun sei. Wollte man aber die gangbare Erklärung von 1 Sam. 3, 3 als richtig gelten lassen, wonach $\text{אִתָּם} \text{ } \text{וְ} \text{ } \text{לֹא} \text{ } \text{נִשְׁכַּח}$ in collectiver Bedeutung die sämtlichen Lampen des Leuchters bezeichnen soll, so wären sämtliche Lampen so regelmäßig jedesmal vor Tagesanbruch von selbst ausgegangen, daß man den Ausdruck „die Lampen des heiligen Leuchters gingen noch nicht aus“ als gleichbedeutend gebrauchen konnte mit „geraumer Zeit vor Tagesanbruch“. Abgesehen

davon, daß diese Auffassung dem Gesetze widerspricht, was bereits in der LXX der Grund zu einer Textesveränderung gewesen ist, so wird dadurch noch der Context jämmerlich zerrissen. Aller Verlegenheit ist abgeholfen, wenn nach Maassgabe von Sprüchw. 20, 27 דִּלְהָבִים נֵר angesehen wird als „die von Gott im Menschen angezündete Leuchte“, der Geist, die geistige Kraft ¹⁾. Wir brauchen nur die Uebersetzung zu geben, und die Richtigkeit unserer Auffassung leuchtet sogleich von selbst ein. „Es geschah zu jener Zeit, daß Heli schlief in seiner (ganz nahe am Vorhofe der Stiftshütte gelegenen) Wohnung — zwar hatten seine Augen angefangen schwach zu werden und er konnte nicht sehen, doch die Geisteskraft erlosch noch nicht — Samuel aber schlief innerhalb des (Vorhofes des) Heiligthums Jehovas u. s. w.“

12. Beschreibt man den Leuchter als ein todttes Kunstproduct, das die Bestimmung hat die Lampen zu tragen, so sagt man von ihm mit Recht, daß von seinem Stocke nach rechts und links je drei Arme ausgehen (Exod. 25, 32). Aber der Stock und die Arme stellen keine todte, sondern lebendige, wachsende Dinge vor, denn sie erweitern sich ja zu vollen Mandelknospen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet gehen die drei Arme der *facies orientalis* nicht aus dem Stocke heraus, sondern sie wachsen vielmehr in den Stock hinein, weil ihre volle Mandelknospen in umgekehrter Stellung stehen. Aus dem קֶרֶן dagegen erhebt sich nach Art eines Baumes der Stock, und läuft mit den

1) Vergl. $\text{τὸ φῶς τὸ ἐν ἀνθρώπῳ}$ Matth. 6, 22 und Luf. 11, 34, ebenso der Gegensatz zu dem leiblichen Auge, wie in 1 Sam. 3, 3. 4. — Wem die dem Ausdruck von uns zugeschriebene Bedeutung für die Stelle zu poetisch dünkt, der vergleiche außerdem 2 Sam. 21, 17.

drei wirklich aus ihm herausgehenden Armen der *facies occidentalis* in vier Spitzen aus. Drei ist nun nach allgemeiner alter Anschauung Signatur Gottes (Bähr, Symbolik I. 138 folgd.), Vier Signatur der Welt (Bähr, Symbolik I. 155 folgd.), hier insbesondere der Menschenswelt, weil die in vier Spitzen auslaufende *facies occidentalis* aus einem \aleph entspringt, also das von einem und demselben Stammvater herkommende Geschlecht bezeichnet (Gen. 46, 26; Exod. 1, 5; Richt. 8, 30). Im Allgemeinen drückt also der Leuchter durch Symbole aus eine Herablassung Gottes zu dem Menschengeschlechte, da die *facies orientalis* von oben nach unten in die *facies occidentalis* hineinwächst.

Die Drei als Signatur Gottes war dem hebräischen Volke ursprünglich geläufig. Zum Zeichen, daß durch sie etwas an und für sich Wahres in Gott ausgedrückt werde, wurde sie selbst im mosaischen Gesetze nicht verworfen; da aber dem Polytheismus gegenüber im Gesetze die Einheit Gottes stark zu betonen war, wurde die Drei nur in Verbindung mit andern symbolischen Zahlen beibehalten, z. B. in dem siebenarmigen Leuchter, der in drei östliche und vier westliche Lampen sich theilt, ferner in den drei und vier Tagen der Unreinheit, welche durch Todte verursacht ward (Num. 19, 19) — wo sie dagegen allein erscheinen sollte, tritt im mosaischen Gesetze die Eins an ihre Stelle, so bei der einmaligen Blutsprengung Lev. 16, 14. 15, welche der siebenmaligen voranging. Während vor dem Gesetze in Egypten das Blut des Paschalammes in drei Sprengungen an die Häuser der Israeliten kam (Exod. 12, 7), wurde nach Verleihung des Gesetzes in Canaan es in einer Sprengung an den untern Theil des Altares gebracht

(Nesachim 5, 6; Zebachim 5, 8). Des Nachts, wo die vier Lampen der *facies occidentalis* brannten, leuchteten zugleich auch die drei Lampen der *facies orientalis*; am Tage aber, wo nur die *facies orientalis* Licht geben sollte, brannte in vorerilischer Zeit sicherlich nur eine Lampe dieser *facies*, um keinen Anlaß zum Polytheismus zu geben, zu welchem ja damals das Volk so stark hinneigte. Nach dem Exil war der vorige Hang zum Polytheismus völlig aus den Juden verschwunden, und ohne Gefahr konnte die Drei allein wieder als Signatur Gottes gebraucht werden, wie denn auch wirklich zur Zeit des Flavius Josephus die drei Lampen der *facies orientalis* unausgesetzt brannten, ohne daß darum sofort der dreieinige Gott vom ganzen jüdischen Volke explicite bekant worden wäre. Offenes Bekenntniß wurde dieses erst in der christlichen Lehre. In ihrer hartnäckigen Opposition gegen das Christenthum war es den jüdischen Lehrern ein Leichtes, die in der heiligen Schrift nicht fixirten nacherilischen Vorschriften, von denen die Christen mit Erfolg polemischen Gebrauch machen konnten, geistlich zu ignoriren; in unsrem Falle kehrten sie zu dem vorerilischen Gebrauch zurück, und daher kommt die Differenz zwischen der Mischna und Flavius Josephus. Ein zweiter Fall dieser Art ist folgender. Nach dem Exile war verordnet worden, daß am Versöhnungstage überall, wo eine zahlreiche Judenschaft sich befand, eine Kuh verbrannt, die aufgehobene Asche davon mit Wasser vermischt, und dann Jeder damit besprengt werden sollte zur Reinigung vom Seelen = Auszuge, von schweren Sünden ¹⁾. Justinus

1) Hebr. 9, 13; Barnabas ep. 8; Justin dialog. 41. An letzter Stelle ist für das handschriftliche richtige *δαυάλως*, welches Vertorius in seiner Uebersetzung ausgedrückt hat, durch eine verfehlte Conjectur

Martyr sieht darin einen Typus des überall dargebracht werdenden eucharistischen Opfers der Christen, die Mischna — möchte es gern todt schweigen.

13. Sollte durch den Leuchter weiter nichts dargestellt sein, als daß sich Gott zu den Menschen herablasse, so wäre es einerseits nicht nöthig gewesen, daß gerade volle Mandelknospen am Stocke und an den Armen saßen, sondern ganz beliebige Knospen oder Blumen, an der facies orientalis jedoch verkehrt gestellt, würden dasselbe geleistet haben — andererseits wären auch die sieben Lampen ein Ueberfluß. Die vollen Mandelknospen und die Lampen verlangen besondere Deutung.

Der Mandelbaum trägt den Namen $\eta\psi$, weil er nach Ueberwindung des winterlichen Schlafes früher als irgend ein anderer Baum wacht, d. h. blüht (Bähr, Symbolik I. 450). Das in vollen Knospen sich manifestirende früheste Leben des Mandelbaumes ist darum ein passendes Symbol des göttlichen Lebens, welches älter ist als das Dasein und Leben der Creatur. Finden sich nun die vollen Mandelknospen an einem die Creatur bezeichnenden Symbole, wie an der in vier Spitzen auslaufenden facies occidentalis des Leuchters, so können sie nur andeuten, daß das Leben der Creatur ein von Gott verliehenes sei. Der zur facies occidentalis gehörige Stock des Leuchters zeigt eine volle Mandelknospe, bevor er Arme aussendet — das will sagen: der Stammvater des Menschengeschlechtes besaß das physische Leben als eine Gabe von Gott. Der Stock sendet nicht eher seine westlichen Arme aus, als

ein falsches $\alpha\epsilon\mu\delta\acute{\alpha}\lambda\epsilon\omega\varsigma$ in den gedruckten Ausgaben zu lesen. — Zur Sache vergl. Jahrgang 1852 dieser Quartalschrift S. 621 fg.

mit dem Hineinwachsen je eines der drei östlichen Arme; erst dann geht er jedesmal in zwei Sprossen auseinander, welche im Ganzen jedesmal vier volle Mandelknospen haben, die senkrechte Fortsetzung in die Höhe jedesmal eine, der Seitenarm jedesmal drei — mit Rücksicht auf den jedem Israeliten bekannten Sündenfall des Stammvaters und dessen Folgen will dieses sagen: aus dem dem Stammvater ursprünglich von Gott verliehenen Leben ist das Menschengeschlecht nicht entsprossen, sondern dazu war eine besondere Herablassung des lebendigen Gottes zu dem mit dem Stammvater zugleich dem Tode anheimgefallenen Geschlechte, und eine abermalige Mittheilung der Lebenskraft von Seiten Gottes nothwendig.

Licht ist das Symbol der Reinheit, Klarheit, Heiligkeit (1 Joh. 1, 5; Jak. 1, 17). Die aus drei Lampen bestehende stets helle *facies orientalis* des Leuchters, deren sämtliche Lampen auch in vorerilischer Zeit unaufhörlich gebrannt haben würden, wenn nicht der Hang des Volkes zum Polytheismus das fortwährende Brennen von nur einer Lampe rathsam gemacht hätte, ist darum eine symbolische Darstellung des unveränderlich heiligen Gottes. Die das Menschengeschlecht mit Inbegriff des Stammvaters darstellende *facies occidentalis* wird vor Abend angezündet, damit sie in der ersten Hälfte des mit Sonnenuntergang beginnenden Kalendertages brenne; in dessen zweiter Hälfte sind ihre Lampen selbst zwar finster, doch nicht im Finstern, weil das von der *facies orientalis* kommende Licht ihnen zugekehrt ist, ja sie stehen sogar zum neuen Anzünden völlig zugerichtet an ihrem Plage auf dem Leuchter — das will sagen: das Menschengeschlecht war anfangs heilig, und wurde nachher unheilig; auch dem unheilig gewordenen

Menschengeschlechte wendet sich der heilige Gott unablässig zu, offenbart sich ihm, und es hat die Fähigkeit und Anwartschaft mit Eintritt einer neuen Zeit wieder heilig zu werden.

Die Zeichensprache des Leuchters in die Wortsprache übersetzt und in die Form eines Lehrsatzes gebracht lautet nach allem Obigen: *Ἐν αὐτῷ ζωὴ ἦν* (scil. *ἐν ἀρχῇ*), *καὶ ἡ ζωὴ ἦν τὸ φῶς τῶν ἀνθρώπων, καὶ τὸ φῶς ἐν τῇ σκοτίᾳ φαίνει* (Joh. 1, 4. 5), d. h. als die Welt geschaffen wurde und das Leben empfing, war da der nichterschaffene lebendige Gott; er, der aller Creatur Dasein und Leben verlieh, erschuf das Menschengeschlecht als ein heiliges; auch in dem nachher unheilig gewordenen Menschengeschlechte offenbart sich unablässig der heilige Gott.

14. Mit dem Leuchter im Heiligen der Stiftshütte und des Tempels hat der Leuchter in Zachar. 4, 2 folgd. keine Ähnlichkeit. Zwar ist er von Gold und trägt den Namen *הַנְּדָבָר*, welches Wort nach den Rabbinen niemals einen geraden, sondern immer einen Armleuchter bedeutet (Bähr Symbolik I. 412), trägt auch sieben Lampen, wich aber von der gewöhnlichen Form eines Armleuchters nicht ab, weil sonst Zacharia nicht unterlassen haben würde, dieses hervorzuheben; der Leuchter im Heiligen des nachexilischen Tempels dagegen, welcher doch wenigstens in der Grundgestalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gearbeitet war, hatte eine von den sonst im Leben gebräuchlichen Armleuchtern ganz abweichende Form, *ἐξήλλακτο τῆς κατὰ τὴν ἡμετέραν χρῆσις συνήθειας*, wie Flavius Josephus Bell. Jud. VII. 5. §. 5. berichtet. Die sieben *λαμπάδες πυρός* in Apoc. 4, 5 scheinen mit den sieben Lampen auf dem Leuchter bei Zacharia identisch zu sein, sind eben darum

aber mit den sieben Lampen des Leuchters im Heiligen nicht zu confundiren. Am allerwenigsten aber stimmen die sieben goldenen *λυχναι* Apoc. 1, 12. 20 zu dem einen siebenarmigen Leuchter im Heiligen.

Der alterthümliche Leuchterfuß in der zum Prager Dome gehörigen Kostik'schen Kapelle, welcher vorgeblich dem salomonischen Tempel entstammt, ist nicht golden, und hat darum zum siebenarmigen Leuchter im Heiligen nicht gehört. Wer sich entschließen kann, dieses wunderliche Durcheinander von Thier- und Menschengestalten dem jüdischen Alterthume zuzuweisen, der könnte ihn allenfalls den am Abend des Laubhüttenfestes im Vorhof der Weiber gebrauchten Leuchtern mit je vier Lampen zusprechen, an denen nur der oberste Theil golden war (Succa 5, 2).

Der Leuchter im Heiligen des nacherilischen Tempels, welchen Titus noch an Ort und Stelle sah, wurde bei des letztern Triumphzuge öffentlich zur Schau getragen, und in dem von Vespasian erbauten *τέμενος Ειρήνης*, eine Art von Museum, aufgestellt ¹⁾. Sein Stoc wird von Flavius Josephus *κίω* genannt, seine Arme *λεπτοὶ καλλιόχοι* (Bell. Jud. VII. 5. §. 5), worin liegt, daß der Stoc bedeutend dicker als die Arme war. Doch der römische Bildhauer, welcher ihn an der innern Wand des Triumphbogens des Titus darstellte, hat es nicht darauf abgesehen, ihn ganz getreu nach der Wirklichkeit zu zeichnen, sondern nur in Bausch und Bogen seine Grundgestalt wiederzugeben. Stoc und Arme machte er in der Dicke gleich, und was von Zierathen am Fuß, am Stoc und an den Armen noch erkennbar ist, ist freies Product des Künstlers, der es nicht

1) Joseph. Bell. Jud. VI. 4. §. 7; VII. 5. §. 5. 7.

einmal für nöthig befunden hat, unterhalb jedes vom Stocke ausgehenden Armepaares eine Zierath anzubringen. Einen Gewinn haben wir aber doch aus dieser Abbildung, nämlich die Gewißheit, daß die Arme des heiligen Leuchters zu gleicher Höhe mit dem Stocke sich erhoben, und die sieben Lampen in einer geraden Linie gestanden haben. Die spätern Rabbinen lehren dieses zwar auch, aber weder die hl. Schrift gibt es an, noch läßt es sich aus Philo und Josephus mit einiger Sicherheit folgern.

Dr. Krüger,
Professor in Braunschweig.

II.

Recensionen.

1.

Caroli Passaglia S. J., in Romano collegio theologiae professoris, **de Ecclesia Christi commentariorum libri V.** Vol. I, Ratisbonae, Manz 1853, X 142 S. Vol. II. 1856. XXVIII 865. gr. 8. Preis 8 fl.

Nachdem die Herausgabe gegenwärtigen Werkes durch die Arbeiten des Verfassers bei der Congregation über die Unbefleckte Empfängniß und die Abfassung seines rühmlichst bekannten, bedeutenden Werkes über diesen Gegenstand längere Zeit unterbrochen worden war, ist dieselbe so weit vorgeschritten, daß der Verleger einen namhaften Theil desselben dem Publicum vorführen konnte. Es soll in fünf Bücher zerfallen, wovon bereits drei in zwei Bänden erschienen sind. Das erste beschäftigt sich mit dem Begriff der Kirche, der zuerst philologisch aus dem Sprachgebrauch der Profanschriftsteller und der Schrift bestimmt, sodann durch eine Vergleichung mit der Synagoge, durch Benützung sämtlicher Bilder, womit die Kirche im N. T. bezeichnet wird, sowie der Parabeln, welche von ihr handeln, noch

näher beleuchtet wird. Das zweite Buch spricht vom wirklichen Dasein der Kirche, also von ihrer Gründung, ihrer Fortdauer und Perennität und von ihrer fortwährenden Sichtbarkeit. Das dritte Buch führt den Titel: de ecclesiae causis. Diese sind 1) die *causa efficiens eaque princeps*, unter welcher Bezeichnung das Verhältniß Gottes und des göttlichen Geistes zur Kirche behandelt wird. 2) Die *causa effectrix eaque instrumentalis* ist das *ministerium ecclesiasticum*, von welchem in der Art gesprochen wird, daß zuerst dessen Anfang im Apostolat, sodann die Fortsetzung im Episcopat nach allen Beziehungen hin erörtert werden. 3) Die *causa exemplaris Ecclesiae* hat der Verfasser nach Anleitung der Väter als eine dreifache bestimmt: die *causa exemplaris theologica* — die Trinität, die *oeconomica* — Christus, und die *angelica*, auf welche schon Clemens von Alexandrien in Bezug auf die Hierarchie hindeutete. 4) Die *causa materialis* bilden die Angehörigen der Kirche, welche sehr ausführlich in negativer und affirmirender Weise bestimmt werden. 5) Die *causa formalis* wird in eine innere, welche Gott, Christus und der hl. Geist ist, und in eine äußere, welche das Gesetz des Glaubens, des Lebens und der Gemeinschaft ist, unterschieden. Endlich spricht der Verfasser 6) von der *causa finalis*, welche in den *finis theologicus*, *theanthropicus* und *anthropologicus* eingetheilt wird. Vergleicht man die Zahl dieser Gegenstände mit dem Umfang des Werkes, so wird man sich leicht eine Vorstellung von der Ausführlichkeit und der in's Einzelste gehenden Sorgfalt, mit der sie behandelt sind, machen können. Der Reichthum an Fragen, welche zur Sprache kommen, die Vielseitigkeit und Neuheit der Gesichtspunkte, von denen aus sie nach Anleitung der Väter

behandelt werden, machen das Werk zu einem äußerst anregenden und belehrenden. Der patristische Stoff ist in größter Fülle gesammelt und bearbeitet worden, und gerade dieses gab dem Verfasser Anlaß, die Fragen von der Kirche nach Seiten hin zu behandeln, nach welchen sie seltener berührt zu werden pflegen, und zahlreiche Beziehungen zwischen dieser Lehre und denen von der Trinität und Menschwerdung in geistreicher Weise zur Sprache zu bringen.

Der Verfasser hat es nicht unterlassen, besonders bei exegetischen Fragen auf die deutsche Literatur Rücksicht zu nehmen. Es wird nur bei der Untersuchung über die Entstehung der Kirche eine Beurtheilung der neuesten von der kritischen Schule unter den Protestanten aufgestellten Systeme über die Urfänge der altkatholischen Kirche vermisst. Dieselben, sowie die besondere Ansicht von Rothe, hätten bei den Fragen über den Episcopat einen Hauptbestandtheil der kritischen Seite des Werkes bilden können. Auch die Anordnung des Werkes hat nach unserem Geschmack Einiges, was der Anforderung eines wahrhaft organischen Baues nicht ganz genügt, besonders im dritten Buch, *de causis Ecclesiae*, das eine Eintheilung bloß nach Kategorien, nach Fächern hat. Im Bestreben, die gewonnenen Begriffe möglichst auszubenten und nutzbringend zu gestalten, hat der Verfasser stets eine große Zahl von Corollarien daraus gezogen, welche durch Anticipation den regelrechten Gang der allmählichen Entwicklung unterbrechen, auch manche Fragen, welche mit dem Gegenstand in entfernterer Beziehung stehen, aus einer etwas überwuchernden Reichhaltigkeit über die Grenzen einer strengen Systematik hinaus hereingezogen. Allerdings muß man dabei gestehen, daß die stets belehrende Behandlung derselben den Leser

verführt, solches zu übersehen. Die Schärfe in der Bestimmung der Begriffe, sowie das besondere Geschick des Verfassers, die Beweismomente gehörig auszubenten und durch vortheilhafte Stellung des Beweises ihre Kraft möglichst hervorzuheben, verdienen alle Anerkennung. Die Latinität ist vortrefflich, die Darstellung klar und trotz der zu bewältigenden Masse verhältnißmäßig übersichtlich.

H. Denzinger.

2.

Theologia Naturale. Per Alessandro Pestalozza, Prete Milanese.

Pestalozza ist Anhänger der Philosophie von dem berühmten Antonio Rosmini. Er hat ein Werk herausgegeben, in welchem er die ganze Philosophie auf der Grundlage seines Meisters abhandelt, unter dem Titel: „Elementi di filosofia. Terza edizione, ritoccata dall' autore.“ Milano, 1856. — Wir wollen hieraus bloß die natürliche Theologie des Verfassers besprechen, da sie für eine theologische Zeitschrift mehr Interesse bietet, als die andern philosophischen Disciplinen. — Der Verf. geht in seiner Einleitung davon aus, daß alle speciellen Wissenschaften, besonders die philosophischen die Vollendung ihrer Erkenntniß in der Idee Gottes, daher in der Theologie finden. Dieß zeigt er gut von der Psychologie, Cosmologie und Moral (S. 264 — 265). Er unterscheidet sodann die natürliche und geoffenbarte Theologie also S. 266: „La prima è quella già accennata del metodo, che nell' una è

razionale e naturale, dove nell' altra è principalmente didascalico e autoritativo. L'altra consiste nella natura stessa delle cognizioni che riguardano Dio, le quali nella teologia naturale, benchè siano per la massima parte negative, pure sono accessibili all' umana ragione, la quale, se da un lato le trova sempre incomprendibili, dall' altro le conosce come apodittiche e le dimostra come necessarie; quando all' incontro molte delle verità depositate nella tradizione divina sono misteriose, e perciò tali che la ragione non avrebbe mai potuto trovarle col proprio lume, come non può spiegarle e comprenderle dopo che le ha ricevute dalla rivelazione.“ Uns scheint es, daß der Verf. in dem Punkte zu weit gehe, wenn er meint: die Vernunft könne von den positiven Offenbarungswahrheiten gar nichts erklären, erfassen und begreifen. Ein Verständniß und ein Begreifen derselben auf einen gewissen Grad läßt sich allerdings erreichen. Dieß hat der hl. Augustin selbst behauptet. Er schreibt in seinen 110. Briefe an Consentius: „Daß dasjenige, was der Glaube uns vorstellt, bis zu einem gewissen Grade durch das Licht der Vernunft begriffen werden könne.“ Aber etwas Anderes ist das vollständige, adäquate Begreifen der Mysterien, und das Begreifen des realen Wie von denselben. Dieß ist für die menschliche Vernunft unmöglich. Ebenfowenig kann die Vernunft rein aus sich die Mysterien entdecken, aber immerhin kann sie ideelle Gründe im Selbstbewußtsein auffinden, warum man dieselben nothwendig festhalten müsse. Denn ist die positive secundäre Offenbarung für den Geist bestimmt, so müssen sich auch die Bedürfnisse aufzeigen lassen, die im Geiste dafür liegen.

Der Verf. handelt die natürliche Theologie in 5 Ab-

schnitten ab. — Im ersten Abschnitt spricht er im I. Cap. „vom allgemeinen und gewöhnlichen Begriffe Gottes.“ Er sagt S. 269: „L'idea (di Dio) più commune e volgare è quella di — ente creatore e provido reggitore del mondo.“ Das ist wohl der Fall bei den christlichen Völkern, wie es der Verf. selbst gesteht, aber nicht so bei den Heiden. Bei diesen herrscht die Idee der Emanation, statt der Creation der Welt aus Nichts, da von letzterer es keine Analogie gibt, daher sie nicht so leicht erkennbar ist. S. 271, Cap. II. stellt der Verf. seinen „philosophischen Begriff“ von Gott auf: „Dio è l'Essere assoluto e completo. — Quando si dice l'Essere assoluto e completo, s'intende quell' Essere a cui appartiene tutta l'essenza dell' essere. — Cos' è che appartiene all' essere essenzialmente? Nell' ontologia abbiám veduto, che l'essere sussiste in tre forme a lui essenziali, le quali sono così fra loro distinte che non possono ridursi l'una nell' altra: l'idealità, che è la forma per cui l'essere è per sè intelligibile o pensabile; la realtà, per cui l'essere ha vita, sentimento, intelligenza; la moralità, che è la forma risultante dall' unione e armonia delle altre due, per cui l'essere reale e intelligente ama e aderisce all' essere secondo la norma ideale. Dunque l'Essere assoluto è tutt' insieme ideale, reale, morale.“ Wohl sind diese drei Formen bei Gott nothwendig. Nach unserer Fassung würden sie lauten: Sein schlechthin, höchste Intelligenz, oder absolutes Selbstbewußtsein (Dreipersonlichkeit), und absolute Heiligkeit. Ein unpersönliches Absolute können wir nicht an die Spitze der Welterschöpfung stellen, da wir sonst die regelmäßige Einrichtung des Weltalls gar nicht zu begreifen vermöchten. — Im III. Cap. ist die Rede vom Ursprunge der Idee

Gottes. Hier erhebt der Verf. die Frage: ob die Idee Gottes dem Geiste etwa angeboren sei? S. 278: „Ma si potrà egli accordare che almeno l'idea di Dio sia impressa naturalmente nel nostro spirito? — Forse perchè tutti gli uomini, tutte le nazioni hanno questa idea?“ Er antwortet hierauf: „Hanno anche quella di uomo, e d'altri oggetti molti, senza che questo fatto basti a dimostrare che queste idee le portano dalla nascita.“ — Auch einen andern Einwurf widerlegt er daselbst: „Forse perchè tutti gli uomini hanno una naturale tendenza a credere l'esistenza di Dio? — Ne abbiamo indicata la ragione nel bisogno che prova la nostra mente di riconoscere una causa produttrice e una forza reggitrice di questo universo che si presenta come passivo e imperfetto e contingente: dall'essere sommamente evidente la necessità di dare alle cose un principio, non segue che l'idea di questo principio sia innata, ma che sia delle più facili ad acquistarsi coll'istruzione e ad accompagnarsi con un giudizio della realtà del suo oggetto.“ Wir theilen dieselbe Ansicht. Denn wäre die Idee Gottes dem Geiste als eine fertige angeboren, so könnte es nicht so verschiedene Gottesbegriffe in den verschiedenen Religionen geben. Aber angeboren ist dem Geiste die Bedingtheit seines Seins, daher wird er sollicitirt, das bedingende Princip als seinen schöpferischen Urheber hinzuzudenken.

Nachdem der Verf. den Begriff Gottes bestimmt hat, redet er im II. Abschnitt von der „Existenz Gottes.“ Im I. Cap. löst er das Problem: „Se l'esistenza di Dio sia oggetto di dimostrazione?“ Der Verf. ist für den Beweis des Daseins Gottes. Er bespricht deshalb auch eine Einwendung dagegen S. 296: „Altri sostengono non potersi di-

mostrare l'esistenza di Dio, perchè noi ne abbiamo una cognizione naturale immediata. — Ma le cose che sono oggetto di un' intuizione immediata non si possono dimostrare, perchè sono note per sè. Dio, essendo il lume stesso della nostra intelligenza, dicono costoro; Dio essendo noto per sè, mentre ripugna che la luce stessa si renda nota per altra cosa da lei diversa, e a lei inferiore, ne segue che la proposizione " Dio è „non può essere oggetto di dimostrazione, ma è indimostrabile.“ — Darauf erwidert der Verf.: „Che l'oggetto del nostro intuito primitivo non è Dio stesso; che l'intuizione di Dio sarebbe in pari tempo percezione di Dio, giacchè Dio non può conoscersi in sè se non dall' intelletto; e chi percepisce Dio partecipa dell' ordine soprannaturale di grazia o anche di gloria. — Se Dio non è oggetto d'intuito naturale, se non può confondersi col lume della ragione, bisogna pure, per conoscerlo, che la nostra ragione ne deduca l'esistenza col ragionamento; dunque l'esistenza di Dio è dimostrabile.“ — Den Grund, warum Manche meinen, daß die Idee Gottes dem Geiste schon als fertige angeboren sei, scheint uns der Verf. in folgenden Worten ausgesprochen zu haben S. 298: „Eccitata la riflessione a considerare la cognizione diretta e positiva delle cose contingenti, non appena si è accorta della contingenza loro che è già salita alla causa primitiva assoluta, indipendente, delle cose stesse. I termini correlativi di causa e di effetto, di necessità e contingenza, di finito e infinito, non si formano in mente successivamente ma in un istante simultaneo, perchè l'uno chiama l'altro.“ — Der Verf. rügt es, daß Kant der theoretischen Vernunft die Fähigkeit abgesprochen, das Dasein Gottes zu beweisen. S. 300: „L'errore di

Kant ha la sua origine dal subiettivismo, sistema che riduce il lume della ragione a delle forme subiettive dello spirito, le quali non danno alla ragione il diritto di amettere il mondo esterno:“

Im zweiten Capitel zeigt der Verf. die verschiedenen Arten, das Dasein Gottes zu beweisen. Er reducirt selbe vorzüglich auf vier, und zwar also S. 302: „La prima dimostrazione parte dall' essenza dell' essere da noi intuito: prova ontologica. La seconda dimostrazione parte dalla Forma ideale, che serve a noi di lume della ragione: prova ideologica. La terza si ricava dall' essere reale da noi percepito, vale a dire dal me, dal mondo esterno, da tutto ciò che lo costituisce in quel modo ch'egli è: prova cosmologica, o, come suol dirsi, fisica. La quarta per ultimo si fonda su la forma morale dell' essere, cioè su la legge morale: prova morale.“ Eigenthümlich ist dem Verf. hier bloß der ideologische Beweis, weshalb wir ihn auch anführen wollen, da er für die Leser ein Interesse haben dürfte. S. 307: „La seconda dimostrazione a priori dell' esistenza di Dio si trae dalla forma ideale dell' essere, o sia dall' ente ideale, che costituisce il lume della nostra ragione; onde questa si chiama prova ideologica. — E infatti cos' è l'idea dell' essere, se non l'obietto essenziale del nostro intelletto? — Ma l'idea, l'obietto, può esso sussistere in sè, diviso da ogni mente? Tolta una mente, che intuisca l'idea, essa non è più che un' astrazione, o a dir meglio un assurdo, perchè il proprio dell' idea è di essere pensata, di essere termine a qualche mente. Niun termine può stare nè concepirsi separato e disgiunto dal suo principio. — Il principio poi o sia quello che intuisce l'idea, suo termine è la mente.

Ma l'idea dell' ente, termine obbiettivo della nostra mente, è obietto eterno, quando all' incontro non è eterno il nostro spirito che lo intuisce. Dunque, se esso non può sussistere in sè diviso da ogni mente, a lui è affatto accidentale l'intuizione del nostro spirito, e però deve esistere una mente eterna, in cui risieda come nel suo proprio subietto o principio. Dall' esistenza dunque della forma ideale a ragione si risale a un reale eterno, in cui l'essere ideale formi una perfetta unità. Questo reale è Dio, da cui ci viene appunto l'intuizione dell' idea.“

Das III. Cap. lautet vom Atheismus. Nachdem der Verf. den Begriff und die Existenz Gottes erörtert hat, so betrachtet er sofort „die Natur Gottes“ (im III. Abschnitt), und zwar betrachtet er zuerst a) Gott in seiner dreifachen Form (welche von ihm als l'idealità, la realtà e la moralità bestimmt wurde), hierauf b) Gott in seinen Eigenschaften, und endlich c) die göttliche Wesenheit in jeder der eben besagten drei Formen. Schön zeigt der Verf. S. 325: daß Gott nicht als das allgemeine Sein oder als das Grundwesen der Welt aufgefaßt werden kann. — Wichtig ist auch seine Bemerkung vom Logos in Gott S. 339: „L'atto con cui Dio conosce sè stesso, è un atto con cui Dio afferma e pone sè stesso. L'atto di affermare si chiama Verbo; dunque in Dio bisogna ammettere il Verbo divino. — Ripugna pensar Dio senza il Verbo, benchè sia l'intelligenza divina che pronuncia il Verbo, e non già il Verbo che genera l'intelligenza divina. E in questo Verbo la Chiesa riconosce la personalità, e insegna venire dall' intelletto divino per via di generazione. Ciò che la ragione umana, ajutata dalla rivelazione, riconosce bensì come necessario ad ammettersi, mentre un Dio che non

conosca sè stesso non è Dio, e la cognizione di sè stesso senza il Verbo è cosa inconcepibile.“ — „Ma come poi Iddio generi il Verbo, e come questo sussista qual Persona realmente distinta da Quella che lo genera, sarà sempre un mistero.“ Allerdings erkennt die Vernunft, erleuchtet durch die Fackel der positiven Offenbarung, die Nothwendigkeit des ewigen Wortes (des Logos) in Gott. Denn soll Gott sein absolutes Selbstbewußtsein oder seine absolute Selbsterkenntniß erreichen, d. h. sein Wesen als absolutes unmittelbar schauen, so muß er sich nothwendig real selbstobjectiviren, d. h. das Wort (den Sohn) erzeugen. Nur so kann Gott sich als Sein schlechthin erfassen und wissen. Und nur so ist seine Selbsterfassung qualitativ verschieden von der bedingten Selbsterfassung des endlichen Menschengeistes, der sein Wesen nicht unmittelbar zu schauen vermag, sondern bloß aus der Erscheinung es erschließt. Die Vernunft kann demnach die Trinität nicht aus sich allein entdecken, aber erleuchtet durch die positive Offenbarung nachdenken, d. h. ideell reconstruiren (weil eben im persönlichen Menschengeiste eine Analogie liegt) und insofern zeigen, daß sie nicht undenkbar ist. Denn dieß erweisen die speculativen Reconstructionsversuche vom hl. Augustin, Anselm, Thomas von Aquino, und von Duns Scotus. Jedoch wird das Erfassen der Trinität von Seite der Vernunft nie ein vollständiges und vollkommen adäquates sein, und gar nicht wird das reale Wie derselben von ihr begriffen werden. Darauf hat auch der Verf. ganz richtig hingedeutet. Nur verstoßt er sich hier gegen seine frühere Behauptung S. 266, wo er sagt: daß die Vernunft von den erhaltenen geoffenbarten Wahrheiten

gar kein Verständniß gewinnen könne. Wahrscheinlich hat er sich daselbst nicht richtig ausgedrückt.

Nun übergeht der Verf. zur Betrachtung vom Verhältnisse Gottes zur Welt (im IV. Abschnitt). Er hat schon im vorhergehenden Artikel VII, S. 357 gezeigt, daß Gott die Welt nicht nothwendig zu wollen brauche, sondern sie frei aus Nichts geschaffen habe: „Nella nozione dell' essere assoluto non entra la nozione del mondo.“ Er hätte mit Rücksicht auf den Pantheismus noch hinzufügen können: Wenn Gott bereits seine Subjectobjectivirung in der absoluten Dreipersönlichkeit besitzt, so hat er nicht erst nöthig, sie in der Weltwerdung zu erreichen. Daher ist auch die Welt zur Vollendung seines Wesens nicht nothwendig. — In Betreff der göttlichen Vorsehung macht der Verf. hie und da gute Bemerkungen. Wir können jedoch selbe nicht anführen, da es der Raum der Zeitschrift nicht gestattet. — Interessanter noch erscheint uns der V. Abschnitt. Hier behandelt der Verf. „die irrigen Systeme vom Sein und der Natur Gottes.“ Scharfsinnig unterscheidet er S. 389 zwei Hauptquellen aller Irrthümer in Betreff der Natur Gottes: „Se in antico l'ignoranza congiunta col naturale predominio dei sensi e della fantasia corruppe miseramente le verità primitive, e più di tutte la verità cardinale che riguarda la nozione della divinità; nelle età che possiamo dire moderne, i sistemi erronei circa la natura di Dio traggono principalmente origine da un moto inverso a quello degli antichi, cioè dall' abuso della ragione o riflessione filosofica, che noi chiameremo, con un termine usitato, razionalismo.“ — Allein dieser Mißbrauch der Vernunft scheint uns besonders darin zu bestehen, daß der richtige Standpunkt der Speculation (d. i.

der Dualismus, welcher Gott und Welt, und ebenso auch Geist und Natur qualitativ unterscheidet) nicht beachtet wird. Denn weder vom monistischen, noch monadistischen, noch semipantheistischen, noch naturalistischen Standpunkte kann sich die wahre Idee Gottes ergeben. Richtig bezeichnet der Verf. die Folgen der beiden besagten Principe S. 393: „Perciò il predominio dei sensi e della fantasia produsse il politeismo di forme varie e molteplici; quello della ragione sopra le verità rivelate o anche di senso commune produsse il panteismo, vario anch' esso di forme.“ — Im III. Cap. finden wir die Erörterung: Del naturalismo e delle varie sue forme (als Fetischismus, Sabäismus, persischer Dualismus, indischer Trithismus, Anthropomorphismus bei den Griechen und Römern). — Im IX. Cap. bestimmt der Verf. den Unterschied zwischen Polytheismus und Pantheismus S. 418: „Come il predominio dei sensi e della fantasia trascinò l'uomo a immedesimar Dio con la natura, l'infinito col finito; così per l'opposto l'abuso della riflessione filosofica, ne falsò il concetto per un altro verso, non vedendo nel finito e relativo, se non dei modi e delle esplicazioni dell' infinito.“ Uebrigens gibt der Verf. drei verschiedene Hauptpartheien der Pantheisten an S. 420: „1. Alcuni, ammettendo la realtà sostanziale del finito, ne spiegano l'origine per via di emanazione, supponendo che il finito preesista in uno stato di indeterminazione e come in germe nell' essere infinito. — 2. Altri che ammettono anch' essi la realtà del finito, lo riguardano, non già come un' emanazione dell' infinito, ma come coesistente con lui, un compimento di esso. — 3. Altri per ultimo, non sapendo come spiegare la realtà e sussistenza del

finito, lo riducono a una mera apparenza, a una serie di fenomeni, o a delle forme del nostro spirito, a delle idee.“ Daher unterscheidet der Verf. auch drei Hauptformen des Pantheismus: „tre forme principali, che sono il panteismo emanatistico, il panteismo realistico, il panteismo idealistico.“ — Er beurtheilt hierauf im X. Cap. den „Emanatismus.“ Gut widerlegt er hier folgenden Einwurf S. 422: „Si dirà che, se l'emanatista riguarda il finito come uscito dalla sostanza divina e da essa separato, sicchè formi un complesso d'individui distinti da Dio, esso non è più panteista, mentre al concetto di panteismo è essenziale quello dell' unità di sostanza.“ Ebenso meinen auch Manche in Deutschland den Pantheismus dadurch überwunden zu haben, daß sie nicht bloß die Immanenz Gottes in der Welt, sondern auch dessen Transcendenz über der Welt behaupten. Der Verf. sagt richtig dagegen S. 422: „Il loro individuarsi non toglie che siano una stessa sostanza, un ente medesimo coll' infinito. — I diversi individui, per l'emanatista, altro non sono che la sostanza divina, la quale si spande in un dato spazio e opera in diversi modi.“ Das System des Spinoza rechnet der Verf. zum realistischen Pantheismus (XI. Cap.).

Im XII. Cap. spricht er vom „idealistischen Pantheismus.“ Dem Kant schreibt er transcendentalen Idealismus zu (S. 429), und bemerkt, daß der idealistische Pantheismus daraus hervorgegangen. Und wie so? S. 429 heißt es: „Per lui non era certo se non questo, che lo spirito umano giudica delle cose secondo delle forme subiettive sue proprie. E perciò tutto il mondo esteriore non è conosciuto in sè, come reale, ma solamente come fenomenale, e veste le forme del subietto conoscente.“ Non

den Nachfolgern Kant's meint er S. 429: „Tutti svolsero le conseguenze virtualmente contenute nell' idealismo trascendentale da lui fondato.“ Von Fichte im Gegensatze zu Kant urtheilt er also S. 430: „Egli stabilì come fatto primigenio e supremo, e in pari tempo come principio primo della cognizione e della scienza, l'esistenza del me, il quale con un suo atto produce, pone, crea sè stesso e il non-me e ogni cosa. E ciò che è pur singolare, l'io ponendo sè stesso per sè, è l'agente primo e assoluto, e insieme il prodotto dell' atto!“ Kant „non negava la realtà delle cose, ma solo diceva non potersi dimostrare, questi riduce ogni realtà a una creazione dell' io per mezzo della riflessione.“ — Von Schelling sagt er, daß er von Fichte's System nur die Consequenz gezogen S. 430: „Se l'oggetto non è che una produzione del soggetto, l'uno e l'altro vengono a immedesimarsi. Dunque l'io e il non-io non sono che una stessa cosa, veduta sotto diverso rapporto. Questa è la teoria dell' identità assoluta.“ Von Hegel bemerkt er S. 430: „Ridotte per tal modo tutte le cose all' unità e identità assoluta, Hegel cercò qual fosse cotesta cosa; e dedusse che questa cosa è l'idea. — Idea prende varie e diverse forme, e anche opposte, e così si trasforma in tutte le cose, e uscendo dal nulla al nulla ritorna.“ Er zeigt also dann, daß Fichte, Schelling und Hegel in den Pantheismus verfallen sind (S. 431). Eine treffende Bemerkung des Verf. über Fichte's Behauptung: „Man könne Gott keine Persönlichkeit beilegen, ohne ihn in ein endliches Wesen umzubilden.“ — können wir hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Der Verf. erwidert hierauf S. 431: „Il che sarebbe verissimo, quando si prendesse l'intelligenza e la

personalità che si predica di Dio in un senso univoco con quella che si predica dell' uomo.“ Das übersehen auch die Deisten heutzutage, indem sie meinen: sie hätten das Wesen der absoluten Persönlichkeit schon erfaßt, wenn sie sagen: Gott sei der intelligenteste Geist, die vernünftigste Einzelpersönlichkeit. Sie fragen gar nicht: wie Gott sich als Sein schlechthin denken und erfassen müsse. Daher es nicht zu wundern ist, daß ihnen die Dreipersönlichkeit Gottes in der positiven Offenbarung widersprechend erscheint. — Im XIII. Cap. beschreibt der Verf. sodann ganz richtig die verderblichen Folgen vom Pantheismus S. 434—437.

Im XIV. Cap. macht sich der Verf. an die Widerlegung des Pantheismus überhaupt. Er bestreitet hier den Pantheismus in seinem Wesen. Wir glauben, diese Widerlegung hieher setzen zu müssen, da sie manche gründliche Bemerkungen enthält. Er sagt zuerst S. 438: „Che il panteismo offende il bon senso e contradice al testimonio il più certo e irrefragabile della coscienza. — Qual uomo, se non delira, potrà persuadersi di non essere un individuo sussistente in sè, distinto e separato da tutti gli altri, ma tutto all' opposto di aver commune con gli altri uomini, anzi con Dio stesso una stessa sostanza? — Ciò che distingue un subietto umano da ogni altro essere reale è il sentimento corporeo e intellettivo.“ — Dann: „È dunque impossibile che un subietto intelligente di mente sana possa, non dico persuadersi, ma nè men sospettare di non esser altro che o un atto o un modo, un attributo di un' identica sostanza che non è lui, ma di cui egli non sia che una parte o un accidente.“ Gut hat der Verf. hierauf aufmerksam gemacht, daß man bei der Bekämpfung des Wesens vom Pantheismus vom

Selbstbewußtsein des Geistes ausgehen muß. Er meint, daß das Selbstgefühl uns zuversichtlich sage: daß jeder von uns ein in sich subsistirendes Individuum sei. — Hätte der Verf. den Ichgedanken des Menschengeistes analysirt, so würde es ihm noch klarer geworden sein, daß der Menschengeist sich im Selbstbewußtsein als Sein für sich erfakt. — Daß der Menschengeist ein Sein für sich ist, erhellet auch daraus, daß er sich seiner freien Selbstbestimmung bewußt ist, da er sich sonst bei der Verletzung des Sittengesetzes nicht anklagen, noch sich Vorwürfe machen, noch Reue empfinden könnte. Nur auf diesem Wege kann man die Mehrheit der Substanzen erweisen, sowie aufzeigen, daß der menschliche Geist keineswegs bloß eine Offenbarungsthätigkeit, oder ein Attribut, oder ein Erscheinungsmodus der göttlichen Substanz sei. Uebrigens erkennen wir ferner auch daraus, daß der Menschengeist nicht eine Erscheinungsform von Gott ist, da er sich oftmals von dem Sittengesetze dispensiren möchte, wenn er eine Lieblingsleidenschaft bekämpfen soll. — Allein der Verf. bekämpft auch noch auf einem andern Wege den Pantheismus. Er geht hier von zwei Gesetzen aus, welche also lauten S. 439: „1. Che niente manchi all' essere di ciò che è necessario alla sua sussistenza; 2. che negli accidenti o nelle qualità dell' essere non si dia contraddizione.“ Er sagt daher: die Annahme Einer identischen Substanz verstößt gegen das Princip des Widerspruches. — Allerdings. S. 439: „Ma i fenomeni seguono la legge della sostanza, da cui emanano. Se dunque i fenomeni o i modi e accidenti dell' essere fanno una stessa cosa coll' essere medesimo, e d'altra parte questi modi o accidenti sono finiti contingenti passaggieri e mutabili, necessariamente deve dirsi

che anche la sostanza, da cui provengono e con cui fanno una stessa cosa, sia mutabile contingente finita. Ma la sostanza unica ammessa dal panteista è necessaria infinita immutabile assoluta, quantunque si esplichino sotto tutte le forme finite mutabili contingenti. Dunque il panteista accoglie come una verità, la maggior possibile di tutte le assurdità, cioè che una sola e medesima sostanza contenga nel suo seno qualità e attributi, non solo diversi e anche opposti, chè in ciò non c'è assurdo, ma fra loro ripugnanti nel massimo grado.“ *Uud warum?* S. 440: „L' unica sostanza del panteista è tutt' insieme finita e infinita, necessaria e contingente, mutabile e immutabile, eterna e prodotta nel tempo, assoluta e relativa; anzi ottima e malvaggia, beata e soggetta al dolore e alla morte.“ *Hierauf* S. 440: „Come potete concepire, che il contingente sia un modo del necessario, il mutabile una maniera di essere dell' immutabile?“ *Der Verf.* erkennt richtig S. 441: daß das Unendliche sein Selbst nicht in endlichen Formen und Dingen offenbaren könne. Auch wir sagen: Ein absolutes Princip kann nur eine absolute Subjectobjectivirung (in der Dreipersönlichkeit) haben, aber nicht eine endliche (in der Weltwerdung).

Das XV. Cap. mag vielleicht das interessanteste im ganzen Buche sein. Es enthält die Widerlegung des modernen Pantheismus unter seinen verschiedenen Formen. Zuerst bestreitet er hier den Emanatismus. S. 443: „L'idea di emanazione implica solamente l'idea di manifestazione di ciò ch'esisteva di già in un germe. L'emanazione dunque dà per supposta la preesistenza sostanziale delle cose che si producono, e quindi la preesistenza dell' universo nella sostanza divina.“ *Daher bemerkt er auch daselbst:*

„La teoria dell' emanazione non è che l'alterazione del concetto di creazione. Il concetto di creazione implica il concetto di realizzazione di ciò che non era non solo come modo, ma nè men come sostanza.“ Mit Recht. Denn wenn Gott sein Sein denkt, so denkt er ein unendliches Sein, daher zeugt er auch ein ihm gleiches Ewiges: den Sohn. Anders ist es, wenn er die Welt denkt. Alsdann denkt er sein Nichtich, also ein endliches Sein, mithin kann es auch nicht aus seinem Wesen gezeugt, sondern es muß aus Nichts geschaffen werden. — Der Verf. bekämpft hierauf den realistischen Pantheismus in Spinoza. Einige Gegenbemerkungen sind wohl hier ungegründet, andere jedoch wieder ausgezeichnet. Wir können demnach nicht umhin, diese anzuführen, da sie als Waffe gegen den überhandnehmenden Pantheismus in unserer Zeit dienen können. — So zeigt der Verf. die Quelle des Irrthums von Spinoza's System S. 445: „La teoria dello Spinoza si fonda sopra una falsa nozione dell' infinito. Egli suppose falsamente che la sostanza infinita per essere infinita, deve contenere in sè tutti i modi dell' essere, e la realtà tutta quanta.“ Diesem können wir vollkommen beistimmen. Denn der Charakter der Absolutheit besteht darin, daß Gott das Sein schlechthin ist. Dadurch unterscheidet er sich von der Weltcreatur. Es gehört aber zum Begriffe der Absolutheit nicht, daß Gott das Allsein ist. Denn sonst könnte der Menscheng Geist sich der freien Selbstbestimmung nicht bewußt sein. — Weiter sagt der Verf.: „Inoltre, l'infinito non è già la somma degli esseri, mentre ogni somma è di sua natura finita e limitata, dove all' incontro l'infinito è unità e semplicità perfettissima.“ Eine Summe aus endlichen Wesen bestehend, kann nie eine un-

endliche werden. Das hat auch Strauß nicht bedacht, sonst hätte er das Absolute nicht als die Allheit des Weltenseins bestimmt. Mit Grund bemerkt der Verf. S. 445: „L'asserire che, se l'infinito non comprende in sè l'universo, non è più infinito, mentre c'è qualcosa che non è lui e di cui quindi egli manca, è lo stesso che asserire che l'infinito, per essere infinito, deve essere anche finito, vale a dire, che per essere ciò che è, deve essere e non essere a un tempo ciò che è.“ — Sofort gibt der Verf. an, wie Spinoza sein System auf die falsche Auffassung des Cartesianischen Substanzbegriffes gründete. S. 445 ff.: „Il sistema di Spinoza si fonda sopra una falsa interpretazione della definizione cartesiana della sostanza. Cartesio aveva detto che la sostanza è ciò che non ha bisogno d'altra cosa per sussistere, o sia è ciò che sussiste per sè. Spinoza ne conchiuse che tutti gli esseri finiti, non sussistendo per sè, ma avendo bisogno di Dio per sussistere, non sono sostanze, e non si possono concepire se non come semplici attributi dell' unica sostanza che sola sussiste per sè e da sè. Ma, per quanto inesatta o incompleta fosse la definizione cartesiana, essa non mirava a definir la sostanza se non in relazione con gli accidenti. L'accidente è ciò che non può concepirsi esistente in sè e per sè, ma ha bisogno per sussistere di altra cosa cioè della sostanza. La sostanza invece è ciò che non ha bisogno d'altra cosa per sussistere, ciò è il primo atto, pel quale un essere è, e in cui si fondano gli accidenti. — Altro è però definire la sostanza in relazione con gli accidenti, coi modi, di cui è fornita; altro il cercare il principio o la causa, per la quale una sostanza sussiste. Sotto questo rispetto, altro è l'essere

che sussiste per sè, perchè improdotto e assoluto, il quale solo è sostanza assoluta e necessaria; e altro è l'essere che sussiste per sè relativamente a' suoi modi che si considerano astrattamente, ma che dipende nella sua sussistenza dalla sostanza assoluta come da causa efficiente.“

Mit vielem dialectischem Scharfsinn bekämpft der Verf. die Gründe, mit welchen Spinoza sein System befestigte. Er sagt S. 446: „Spinoza impugnò la possibilità di una produzione delle sostanze, fondandosi su questo argomento, che le sostanze prodotte non possono avere se non o gli stessi attributi della sostanza produttrice, o attributi differenti. — E in primo luogo egli nega che una sostanza possa produrne un' altra che abbia attributi differenti, pel principio che una causa non può produrre ciò che non contiene in sè stessa.“ — Darauf entgegnet er S. 446 ff.: „Il principio è vero in qualche senso, ma la deduzione è falsa. Una causa non può produrre che effetti simili a sè: simili, ma non identici; altrimenti, se l'effetto è già contenuto nella sua causa come effetto reale e sussistente, non è più effetto, e la causa non è vera causa, mentre produrrebbe ciò che già esiste! — Concediamo dunque che nessuna causa può produrre un effetto che non sia simile a sè, che deva contenere ciò che è nell' effetto; ma neghiamo che deva o possa produrre, un effetto identico a sè, che deva o possa contenere in sè l'effetto sotto la stessa forma e nella stessa maniera.“ Und wie so? „Cosi è vero che la causa infinita contiene in sè eminentemente ciò ch' essa comunica di un modo finito alle sostanze da lei create. — In questo senso le sostanze prodotte hanno i medesimi attributi e le stesse perfezioni che si trovano nella sostanza produttrice, perchè

vi si trovano sotto altra forma, non già nella forma reale, ma come in causa esemplare ed efficiente; e perciò ne differiscono essenzialmente, giacchè passa un' essenziale differenza tra l'esemplare e l'esemplato, tra la causa efficiente e la sostanza effettuata." — Die Schöpfung aus Nichts sucht der Verf. also zu rechtfertigen S. 447: „Spinoza stabilisce il principio che la causa non può produrre ciò che non contiene in sè stessa. — Noi soggiungiamo, che di ciò che un essere già contiene in sè non può esser causa in senso proprio. — La vera causa è quella che produce cosa che non contiene in sè, ma che ha unicamente in sè l'attività e le condizioni per produrla. Tali sono appunto in Dio l'esemplare delle cose, la potenza attiva e assoluta di effettuarle o sia di realizzare l'esemplare, e la volontà di operare con questa potenza.“ Auch wir glauben, daß nur durch diese Principien der Identificirung der Welt mit Gott im Wesen vorgebeugt werden könne. — Der Verf. zeigt nun auch die Wichtigkeit der zweiten Einwendung von Spinoza S. 447: „L'altra parte del dilemma spinoziano era che, se le sostanze prodotte hanno gli stessi attributi della loro causa, non sono sostanze distinte da essa.“ — Seine Entgegnung ist: „Rispondiamo, che le sostanze prodotte hanno attributi che rispondono all' esemplare esistente in Dio, ma non già gli stessi attributi reali.“ Also ist eine wesentliche Differenz zwischen Gott und Welt. Dann S. 447: „Inoltre, bisogna distinguere la differenza specifica dalla differenza numerica. Più sostanze numericamente distinte possono avere gli stessi attributi, la stessa natura, vale a dire, una natura specificamente identica. Ciò prova la possibilità che sussistano più sostanze.“

Der Verf. widerlegt zuletzt den idealistischen Pantheismus von Fichte, Schelling und Hegel. Gelungen ist ihm die Kritik über Fichte's System (S. 451). Er gibt kurz den Fehler von dessen System dahin an S. 452: „L'errore di Fichte nasce dal falso supposto che l'io non sia altro che pura attività, e non passività ad un tempo. — Egli non vide nell' uomo altro che pensiero, puro pensiero, dimenticando che l'uomo è anche sentimento, il quale di natura sua è passivo. — Considerò di poi che l'uomo non può parlare se non di ciò di cui egli ha coscienza, perchè infatti, fino a tanto che una cognizione non è avvertita, per noi è come se non fosse. — E da ciò dedusse falsamente che niente è, se non è pensato e avvertito, quasi che le cose non esistessero prima che siano da noi pensate.“ — Nicht mit Unrecht findet der Verf. S. 455 ff. den Grund vom Pantheismus auch darin, daß der Begriff vom allgemeinen Sein verwechselt wurde mit dem wirklichen Absoluten. Gott ist allerdings das allgemeine schöpferische Princip von Geist, Natur und Mensch. Dieß muß jedoch nach der Idee und nicht begrifflich aufgefaßt werden. Faßt man es begrifflich, so muß Gott freilich dann zum allgemeinen Grundwesen der Welt werden.

Wir ersehen hieraus, daß der Verf. von der deutschen Philosophie gut die neuern Pantheisten kennt, ob auch die Theisten — können wir nicht bestimmen, da nirgends ein Citat sich von einem derselben in seinem Werke vorfindet. Die Kenntniß der Letzteren aber wäre in Italien wünschenswerth, zur richtigen Würdigung der ganzen deutschen Philosophie, da diese keineswegs überall Pantheismus ist. Indeß müssen wir bekennen, und bekennen es gerne, daß

„die natürliche Theologie“ des Verfassers ein gediegenes Werk ist.

Zufrigl.

3.

Symbolik oder systematische Darstellung des symbolischen Lehrbegriffs der verschiedenen christlichen Kirchen und namhaften Sekten. Von Prof. Rudolph Hofmann, Lic. theol. und Dr. phil., Lehrer der Religion an der Königl. Sächs. Landesschule zu Meissen. Leipzig, Friedrich Voigt. 1857. G. X. 550. Pr. 5 fl. 15 fr.

Der Verf. vorliegenden Werkes will damit „eine nicht bloß von ihm gefühlte Lücke“ in der Literatur der Symbolik ausfüllen. Die meisten der bisherigen Symboliken seien comparativer Natur. So wenig nun der Werth dieser Form verkannt werden wolle, so setze dieselbe eines- theils schon eine genauere Bekanntschaft mit den Lehrbe- griffen voraus, die verglichen werden sollen, andrerseits könne es nicht fehlen, daß durch die vergleichende Darstellung der scharfen Darlegung des innern systematischen Zusammen- hangs der jeder Kirche eigenthümlichen Lehre, und somit dem Verständnisse derselben Eintrag geschehe, wozu noch weiter komme, daß jede Vergleichung schon eine Reflexion über die Lehre sei und den objectiven Charakter der Sym- bolik verlege. Der Verf. gibt daher der systema- tischen Form den Vorzug, „welche mit der Möglichkeit strengerer Objectivität den Vortheil größerer Anschaulichkeit und Uebersichtlichkeit verbindet.“ „Es wird also jeder ein-

zelne Lehrbegriff als ein selbstständiges, abgeschlossenes Ganze zur Darstellung kommen, in der Ordnung, wie die einzelnen Lehren aus dem an die Spitze gestellten Princip sich abwickeln, mit Berücksichtigung der symbolischen Argumentation, wenn eine solche in den Symbolen selbst gegeben ist“ (S. 2 f. und fast gleichlautend Vorr. V sq.). Nur für die Darstellung des lutherischen und reformirten Lehrbegriffs hat der Verf. die comparative Form gewählt — eine Inconsequenz, die er sich selbst nicht verbirgt, die aber schwerlich durch die Bemerkung gerechtfertigt ist, daß das, was beide Kirchen trenne und auseinanderhalte, nicht sowohl in den Lehrelementen, sondern vielmehr in dem verschiedenen Geiste liege, der hier und dort das ganze Lehrsystem durchdringe und in jenen unterscheidenden Lehrelementen nur seine bestimmtere Ausprägung gefunden habe (S. 224). Wir werden im Verlaufe hierauf zurückkommen. Einer einläßlichen Beurtheilung beider Methoden glauben wir uns überheben zu können. Das vorliegende Werk liefert den thatsächlichen Beweis, wenn es dessen überhaupt noch bedarf, daß die systematische Behandlung in ihrer Ausschließlichkeit nicht weniger einseitig und ungenügend ist als die bloß vergleichende und was sie vor letzterer an objectiver Haltung und stärkerer Hervorhebung des inneren Zusammenhangs der einzelnen Lehrbegriffe voraushat, dadurch wieder aufgewogen wird, daß diese Lehrbegriffe selbst in rein äußerlicher Weise einander gegenüber treten und ihr inneres Verhältniß unerkannt bleibt. Ob damit dem Interesse eines großen Theiles der Leser — der Verf. hat vorzugsweise angehende Theologen im Auge — gedient sei und ob durch die kurzen beurtheilenden Schlußbemerkungen, welche sich der Entwicklung des katholischen

und griechischen Lehrbegriffes angehängt finden, der Mangel einer die verschiedenen Lehrtypen auf einander beziehenden und ihren relativen Werth unbefangenen abwägenden Darstellung compensirt werde, wird wohl nicht ohne Grund zu bezweifeln sein.

Indeß sind wir gerne geneigt, diesen formellen Mangel gelinde zu beurtheilen, wofern die Darstellung des Verf. in der That den Charakter „strengster Objectivität“ an sich trägt, der zu liebe er sich hauptsächlich für die systematische Behandlungsweise entschieden hat und die nach Kräften angestrebt zu haben, er wiederholt die bestimmteste Versicherung gibt (Vorr. VII sq. S. 3). Leider aber wird alsbald unsere Erwartung bedeutend herabgestimmt durch die Erklärung, der wir schon S. 7 begegnen: „Wie objectiv sich auch der Symboliker zu allen Symbolen ohne Unterschied stellt, so ist ihm doch ein subjectives Resultat die Hauptsache, nämlich dieß, daß auch bei der unpartheilichsten Darlegung jedem einleuchte, wie die Symbole seiner Kirche jeden Vergleich mit denen anderer Kirchen aushalten und, um es rund heraus zu sagen, unter allen doch allein dem Herzen einen freudigen Zuruf der Zustimmung entlocken.“ Wie sich „strengste Objectivität“ und Unparteilichkeit mit diesem subjectiven Resultate, welches als die „Hauptsache“ gilt, vertragen mögen, das läßt sich nur schwer einsehen, und wie wenig sich in der That in dem vorliegenden Werke beides mit einander vertragen hat, dafür werden wir die factischen Belege in nicht geringer Anzahl beibringen. Einem Specimen der „strengsten Objectivität“ unseres Symbolikers begegnen wir sogleich auf der nächstfolgenden Seite, wo er sich über die Symbolik von Möhler folgendermaßen aus-

läßt: „Ein Beweis von ächter Wissenschaftlichkeit auch unter Katholiken (sic!), aber auch von katholischer Entstellung: oft unrichtiges Verständniß, selbst unbewußt keßerische Ausdeutung katholischer Dogmen.“ Für solche Anschuldigung eines in der Kirche hochverehrten und selbst von seinen Gegnern hochgeachteten Gelehrten ist man mindestens einen Beweis schuldig. Hr. Hofm. ist ihn schuldig geblieben; wir finden nirgends auch nur einen Versuch dazu, statt dessen S. 120. A. 1 die wiederholte Versicherung, daß sich selbst bei Möhler (wie bei anderen Wortführern der katholischen Kirche) „wesentliche Abweichungen von dem tridentinischen Glauben nachweisen ließen,“ wodurch er „zum Ketzer gestempelt werden würde.“ Wir unsererseits vermögen in dieser festen, unerwiesenen und unerweisbaren Behauptung nichts anderes zu erkennen als die alte Taktik (die wir irrthümlicherweise für eine längst veraltete und abgenützte gehalten) — der katholischen Sache die vortheilhafte Stellung, die ihr die Möhler'sche Symbolik ihren sämtlichen Gegnern gegenüber errungen, dadurch zu entreißen und die erfolgreichen Angriffe des katholischen Symbolikers damit im Voraus zu entkräften, daß man letzteren isolirt, indem man zwischen dem angeblich „Möhler'schen Katholicismus“ und dem wirklichen, dem tridentinischen Katholicismus eine scharfe Scheidelinie zieht. Ist man vordem zumeist bei der Behauptung stehen geblieben, Möhler habe den Katholicismus „idealisirt,“ so geht unser Symboliker einen Schritt weiter: Möhler ist in manchen Stücken, wenn auch unbewußt, ein Ketzer. Wir haben hierüber kein Wort zu verlieren, hätten überhaupt hievon gänzlich Umgang genommen, wenn nicht diese Auslassung des Verf. im Voraus deutlich erkennen ließe, welche

Stellung er der katholischen Kirchenlehre gegenüber einzunehmen gedenkt und wessen wir uns von seiner Darstellung derselben zu gewärtigen haben. Es sind, um dies von vorneherein kurz und rund zu erklären, Gehässigkeit gegen die katholische Kirche und Unkenntniß ihrer Lehre, welche in diesem Buche einander den Vorrang streitig machen. Der specielle Nachweis im Folgenden.

Der Symbolik der römisch-katholischen Kirche sind SS. 11—123 gewidmet. Die Existenz dieser Kirche datirt nach der Berechnung des Verf. erst von der Zeit ihrer (!) Trennung von der griechisch-morgenländischen Kirche, wo sie sich zuerst factisch als eine besondere Kirche mit besonderem Namen und unterscheidenden Grundsätzen geltend gemacht hat (S. 11). Der erste Abschnitt handelt von ihren symbolischen Schriften. Als Hauptsymbol werden die *canones et decreta concilii Tridentini* aufgeführt, als Secundärsymbole die *Professio fidei Tridentinae*, der *Catechismus Romanus*, das *Missale Romanum* und das *Breviarium* namhaft gemacht und in einem Anhange die s. g. ökumenischen Symbole (das apostolische, nicäno-constantinopolitanische und athanasianische) beigelegt. Hr. Hofmann kann sich hier nicht enthalten, auch des so übel berüchtigten „Ungarischen Fluchformulars“ gebührende Erwähnung zu thun, welches freilich, „da die Kirche ihre Mitwissenschaft leugnet, keine Quelle für die Darstellung des symbolischen Glaubens abgeben kann, aber doch ein Zeugniß für die Frucht des katholischen Glaubens ist.“ Die katholische Kirche ist nämlich „klug genug, solchen Dingen, die sie wohl recht gerne sieht, gegen die sie aber Widerspruch erwartet, nicht öffentliche Sanction zu geben, um jederzeit die Verantwortung dafür ablehnen zu können. Daher hat

sie es denn auch geschehen lassen, daß selbst die verabscheuungswürdigsten Formulare, voll von Verfluchungen im ultramontanen Sinne, bei Uebertritten zur Anwendung gebracht wurden, wie sehr auch die Kirche als solche mit ihrer Unkenntniß coquettirt“ (S. 18; in allgemeinerer Fassung S. 119 f. wiederholt). Wir erachten es unter der Würde der katholischen Kirche, sie gegen solche Besudelung, gegen so hämische, völlig aus der Luft gegriffene Verdächtigung in Schutz zu nehmen. Gehen wir weiter. Aus dem Umstande, daß in den katholischen Bekenntnißschriften das Symbolum Quicumque herkömmlicherweise S. divi Athanasii genannt wird, glaubt der Verf. schließen zu müssen, es solle damit wohl die Autorschaft des Athanasius behauptet werden, und hält sich für berufen, diesen historischen Irrthum zu berichtigen, wobei er indeß nicht verschweigen kann, daß „selbst ein Papst, Benedict XIV. sich gegen den Ursprung von Athanasius erklärt hat“ (S. 24). Hr. Hofm. hätte sich also wohl die Mühe einer Berichtigung ersparen können; um ihm jedoch einigermaßen dafür erkenntlich zu sein, wollen wir ihn darauf aufmerksam machen, daß es, gelinde ausgedrückt, höchst unwahrscheinlich ist, was ihn das wahrscheinlichste dünkt, daß nämlich der Autor des nicänischen Symbolums Eusebius von Cäsarea ist (S. 24).

Die Darstellung der katholischen Glaubenslehre eröffnet sachgemäß die Lehre von der Kirche. „Die Kirche“, wird bemerkt, „ist in dem katholischen Glaubenssystem die nothwendige Voraussetzung dieses Systems selbst. Aller Glaube ruht in dem Selbstbewußtsein der Kirche. Was als Glaube hingestellt wird, wird es deswegen, weil sich die Kirche dessen, als ihres Glaubens bewußt geworden ist. Alle

einzelnen Glaubenslehren erhalten somit ihre Aufstellung, ihre Berechtigung, ihre Form und ihre Gewähr allein aus der Kirche. Es kann ihr Glaube von nichts Anderem abhängig gemacht werden, als von ihr selbst; so können ihr auch nicht die Erkenntnisquellen ihres Glaubens von außen vorgeschrieben werden, sondern sie entscheidet darüber vollkommen frei, was sie als Erkenntnisquellen ihres Glaubens ansehen will... Sie allein hat zu bestimmen, wer sie sein will, aber Niemand hat ihr vorzuschreiben, wer sie sein soll" (S. 25). „Die katholische Kirche war etwas Gegebenes, und schrieb ihrerseits vor, in welchem Buche sie ihren Glauben ausgedrückt finde. Die Schrift ist erst von ihr in die Würde eines Offenbarungscodes eingesezt, also eigentlich ihr Machwerk, während nach protestantischen Begriffen die Kirche ein Machwerk der Schrift ist, durch welche sie erst das historische Recht zu bestehen erhalten hat" (S. 275). Hier herrscht, der Verf. möge uns den Ausdruck zu gute halten, vollständige Begriffsverwirrung und erweist sich schlagend sein Unvermögen, die katholische Kirchenlehre objectiv aufzufassen und wiederzugeben. Wer nur einigermaßen ein Verständniß der katholischen Anschauung von der Kirche hat, sieht auf den ersten Blick, daß in der obigen Darstellung ganz verschiedene und streng aus einander zu haltende Momente unterschiedslos in einander gewirrt sind, die Stellung der Kirche einerseits dem einzelnen Gläubigen gegenüber, andererseits zu der christlichen Offenbarung und deren Erkenntnisquellen. In ersterer Hinsicht ist vollkommen richtig, wenn gesagt wird, aller Glaube ruhe im Selbstbewußtsein der Kirche und ihr Glaube könne von nichts Anderem abhängig gemacht werden als von ihr selbst. Der einzelne Gläubige ist für

seinen Glauben an die Kirche gewiesen, aus ihrer Hand empfängt er denselben, nicht umgekehrt die Kirche von ihm; die Kirche ist dem Einzelnen gegenüber autonom, wobei indeß nicht zu übersehen, daß der Einzelne, sofern er lebendiges Glied am Leibe der Kirche, nicht in einem bloß passiven Abhängigkeitsverhältnisse zu ihr steht. Ganz anders dagegen verhält es sich hinsichtlich der Stellung der Kirche zum Glaubensobject und zu den Glaubensquellen. Es ist durchaus unwahr und verstößt offen gegen den Sinn der Kirche, wenn gesagt wird, diese entscheide darüber vollkommen frei, was sie als solches ansehen wolle, die hl. Schrift sei ihr Machwerk u. dgl. Die Kirche war sich stets bewußt und hat es auf der Synode von Trient feierlich erklärt, daß als Quelle der ganzen Heilslehre die zuerst von dem Herrn selbst und dann auf seinen Auftrag von den Aposteln verkündete Heilsbotschaft zu gelten hat, niedergelegt in den apostolischen Schriften und der auf die Apostel zurückgehenden mündlichen Ueberlieferung (Sess. IV. decret. de canon. scriptur.). Wie könnte sie sich über ihre Abhängigkeit und Hörigkeit nach beiden Beziehungen, sowohl was den Glaubensinhalt als die Glaubensquellen betrifft, bestimmter erklären, wie könnte sie unumwundener anerkennen, daß sie auf dem Fundamente der Apostel und Propheten (Eph. 2, 20), daß sie die von den Aposteln ihr übergebene Heilslehre als ein heiliges Depositum betrachtet, welches sie mit gewissenhaftester Treue zu bewahren und zu verwalten sich für verpflichtet hält? (1 Tim. 6, 20; vgl. Vincent. Lir. Commonit. c. 27.) Die Kirche ist allerdings nach katholischen Begriffen kein „Machwerk der Schrift“ und kann es nicht sein, weil sie das Frühere, die Schrift das Spätere ist; sie kann eben darum

naturgemäß das Recht ihrer Existenz nicht erst von der Schrift erhalten haben; allein ebensowenig ist die Schrift „ein Machwerk der Kirche“ (wenn man die Apostel nicht in die Kirche miteinbegreift). Die Kirche macht nicht die Schrift, sondern sie bewahrt und bezeugt dieselbe, so wie sie sie aus den Händen der Apostel empfangen hat; in der Frage, was hl. (apostolische) Schrift sei und was nicht, entscheidet nicht ihr Gutdünken noch auch der *sensus privatus* ihrer Glieder, sondern ihr historisches Bewußtsein und Gewissen. Man sollte nicht nöthig haben, einem gelehrten Theologen dgl. Binsenwahrheiten in Erinnerung zu bringen.

In dem folgenden §., wo die Merkmale der wahren Kirche aufgeführt werden, kommt der Verf. auch auf den Satz: *extra ecclesiam nulla salus*, in seiner Weise zu sprechen. Es wird bemerkt (S. 27), dieser Satz werde auch von der lutherischen Kirche vindicirt, nur mit dem Unterschiede, daß in dieser nicht die wahre Kirche mit der äußeren Erscheinung der Kirche identificirt werde, die katholische Kirche dagegen ausdrücklich verlange, daß man ein äußeres Glied der äußeren Kirche sei — wo nicht, so gehöre man zum *regnum diaboli*. Er hat freilich auch gehört, daß „aufgeklärte Theologen“ diesen Satz von jeher zu mildern gesucht haben, ja er weiß, daß sogar der römische Catechismus (I, 10, 1) ihn nur auf wissentliche und hartnäckige Widersacher der Kirche angewendet wissen will. Nichtsdestoweniger, meint er, könne diese mildere Ansicht nicht als Meinung der Kirche angesehen werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil „jedem Canon das Tridentinum ein *anathema sit* für jede abweichende Lehrmeinung beigegeben hat.“ Wir enthalten uns hier, wie billig, jeder Bemerkung.

„Die Kirche“, lesen wir S. 28, „sofern sie einen Verein darstellt, muß aus Gliedern bestehen. (Natürlich!) Die ganze Masse der Glieder theilt sich in zwei große Hälften“ (die triumphirende und die streitende Kirche). Woher weiß dieß Hr. Hofmann? Der römische Catechismus, auf den er sich bezieht, sagt einfach: 2 Theile. Ein derartiges Quidproquo sollte sich doch wohl ein Autor nicht zu Schulden kommen lassen, der von sich selbst rühmt, daß er „vor allem nach Klarheit der Darstellung und Präcision des Ausdrucks gestrebt“ und „manche Stelle, mancher Ausdruck, der sich so obenhin liest, das Ergebnis wiederholten Quellenstudiums, Nachdenkens und Abwägens gewesen ist“ (Vorr. VIII).

S. 32 stoßen wir auf die Behauptung: „Jedes Concil erweist sich als ökumenisch erst durch den Erfolg: ob seine Decrete einestheils mit dem consensus patrum, andertheils mit dem consensus omnium fidelium übereinstimmend erfinden werden. Die Annahme der Decrete von Seiten der Gesammtheit der Kirchenglieder gibt also factisch den Concilbeschlüssen erst die Sanction.“ Dieß stellt Hofmann als katholische Kirchenlehre hin! Er hat wohl schon davon gehört, daß einzelne Particularsynoden durch allgemeine Annahme ihrer Beschlüsse das Ansehen ökumenischer Concilien erlangt haben und construirt sich hieraus frischweg eine allgemeine Regel. Das nächste beste Compendium der Dogmatik kann ihn belehren, daß er sich hier gröblich geirrt hat.

S. 39 kommt er auf das kirchliche Verbot des Bibel-lesens zu reden. Er gibt die Gründe dieses Verbotes an, und zwar als den letzten und seines Erachtens wohl als den Hauptgrund „das Interesse, welches die Geistlichkeit

daran hatte, sich allein den hl. Schatz zu vindiciren und das Volk in abhängiger Unwissenheit zu erhalten." — Armes katholisches Volk, wie traurig stünde es um dich, wenn nicht die Londoner und Basler Colporteurs deiner Unwissenheit ungerufen zu Hilfe kämen und trotz deiner Hartthörigkeit und Ungelehrigkeit an dem kostspieligen Werke deiner Evangelisirung unverdroffen fortarbeiteten!

Nach S. 42 ist es symbolische Lehre, daß zwar alle Engel gut geschaffen worden, die meisten aber von Gott in Hochmuth abgefallen seien. So übersetzt Hofm. das plurimi des römischen Catechismus. Wir führen dieß nur an, weil schon die oberflächlichste Bekanntschaft mit der Lehre der Väter und Theologen solche Uebersetzung würde unmöglich gemacht haben. Ebendas. findet er die Bemerkung des Catechismus, die rein materielle Creatur erfülle auch nach dem Falle des Menschen noch überall ihren Zweck, wo ihr nicht von außen ein Hinderniß in den Weg gelegt werde (IV, 12. 3), im Widerspruch mit Genes. 3, 17—19 u. Röm. 8, 19 f. Wir glauben, daß mit Ausnahme des Verf. wohl Niemand hierin einen Widerspruch erblickt, und würden hievon völlig Umgang genommen haben, hätte der Verf. nicht in der Vorrede die Versicherung gegeben, daß er „die Lehrsysteme selbst zur Wahrung ihrer Objectivität nie durch eine eingemischte Kritik unterbrochen habe“ (S. VIII). Es ist dieß übrigens nicht der einzige Fall, in dem er seines Versprechens uneingedenk gewesen.

Ueber das Mißverständniß der katholischen Lehre von der *justitia et sanctitas originalis*, die Hofm. in der „steten Herrschaft der Vernunft über die niederen Triebe“ aufgehen läßt (S. 43 f.), wollen wir uns nicht weiter auslassen. Hätte der Verf., bevor er zur Darstellung der

katholischen Kirchenlehre schritt, auch nur oberflächlich in der kirchlichen Theologie sich umgesehen, so wäre ihm das richtige Verständniß der bezüglichen Stelle des römischen Catechismus (I, 2. 18) nicht schwer geworden und die völlig mißlungene Erklärung des dort vorkommenden Ausdrucks: *temperavit* erspart geblieben. — S. 45 sodann erfahren wir, daß zufolge der Kirchenlehre die Sünde Adams jedem seiner Nachkommen als persönliche Sünde inhärire. Wir ersuchen den Verf., dieses Dogma für sich zu behalten. Ebenso müssen wir gegen die angebliche Kirchenlehre Verwahrung einlegen, in Folge der Erbsünde könne der Mensch „in keiner Weise von Sünden sich frei erhalten.“ Die hiefür angezogenen Stellen des Catechismus sprechen bloß die Unfähigkeit des (erbsündlichen) Menschen zu wahrhaft Gott gefälligem Wollen und Thun und weiterhin dieß aus, daß derselbe ohne göttlichen Beistand sich von Sünden nicht rein erhalten könne. Der Zusatz: „in keiner Weise“, sofern er alles Thun des Menschen als ein sündhaftes charakterisirt, ist mit der katholischen Lehre nicht zu vereinbaren. Gleichermassen müssen wir es als ein aus höchst mangelhafter Kenntniß der kirchlichen Theologie sich herleitendes Mißverständniß erklären, wenn der Verf. (ebendaf.) die Ansicht einiger Theologen, wornach die Erbsünde lediglich in der *caentia justitiae originalis inesse debita* besteht, ohneweiters zur symbolischen Lehre stempelt. Nicht weniger unrichtig ist es, wenn Hofm. (S. 42) meint, die Kirche müsse ihre Unterstützung durch Gebet und Opfer Allen verweigern, die nicht ihre Glieder sind. „Man denke dabei an die unlängst dem sel. Großherzog von Baden verweigerten letzten Ehren.“ (S. 96 kommt der Verf. auf diesen eclatanten Fall noch einmal zurück.) Nun wohl!

die feierliche und öffentliche Darbringung ihres hl. Opfers verweigert die katholische Kirche Denjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaft aus diesem Leben geschieden sind. So weit hat unser Symboliker Recht, obwohl er weit davon entfernt ist, den wahren Grund dieses Verfahrens einzusehen; was er dagegen noch außerdem behauptet, beruht auf völliger Unkenntniß der katholischen Lehre und Praxis. Eine gleiche Unkenntniß verräth sich in der Angabe (S. 54), der Ablass betreffe „zunächst nur die von der Kirche auferlegten Strafen, über welche der Kirche allein ein Urtheil zustehe; aber bittweise, per modum suffragii erstrecke er sich auch auf die von Gott dem Menschen zugedachten zeitlichen Strafen hier in diesem Leben oder im Fegfeuer.“ Ebendas. (S. 55 f.) weiß uns der Verf., neben dem „abscheulichsten Mißbrauche“, bis zu welchem die Lehre vom Ablass von einigen Theologen (wer sind diese?) „ausgebildet worden ist“, auch von den Jubeljahren zu berichten, deren Feier Clemens VI., „den Vortheil des römischen Volkes bedenkend“, je auf das 50. Jahr festgesetzt habe, und außerdem von „noch jetzt häufig wiederkehrenden Promulgationen von Ablass für bestimmte Sünden auf bestimmte Zeit.“

Wie sehr unserem Symboliker die Bekanntschaft mit der katholischen Theologie abgeht, beweist sogleich wieder auf der nächstfolgenden Seite die Confundirung der *gratia gratis data* mit der *gr. praeveniens s. excitans*. Und wie wenig er sich bemüht oder wie wenig es ihm gelungen, in den Sinn und Geist der katholischen Rechtfertigungslehre einzudringen, zeigt die seltsame Folgerung, die er aus dem Satz des Tridentinums: *hanc dispositionem seu preparationem justificatio ipsa consequitur*, glaubt ziehen zu

müssen, daß nämlich hienach die Vollendung der Wiedergeburt Gott allein vollbringe (S. 58). Sollen diese Worte den Sinn haben — und sie können kaum einen anderen haben — im Acte der Rechtfertigung selbst sei Gott allein thätig, der Mensch verhalte sich dabei bloß passiv; so hätte der Verf. von dieser Ausdeutung der katholischen Auffassung schon allein die Erwägung abhalten sollen, daß eine Lehre, welche die freie Mitthätigkeit des Menschen für den gesammten Proceß seiner Rechtfertigung und Heiligung mit allem Nachdruck in Anspruch nimmt, dieselbe im Acte der Rechtfertigung selbst nicht ausschließen kann, und daß sie dieß in Wirklichkeit nicht thut, davon hätte ihn die von ihm selbst angeführte tridentinische Begriffsbestimmung von der Rechtfertigung überführen können, der zufolge diese nicht bloße Sündenmachlassung ist, sondern auch Heiligung und Erneuerung des inneren Menschen *per voluntariam susceptionem gratiae et donorum* (S. VI. cap. 7). Vollends unbegreiflich ist uns die Behauptung, im katholischen Systeme habe der Glaube mit der vertrauensvollen Hingabe an die sündenvergebende Gnade Gottes in Christo (der s. g. *fiducia*) nichts zu thun (S. 65). Hätte dieß allerdings nur den Sinn, die katholische Kirchenlehre halte die *fides* und die *fiducia* als subjective Momente im Rechtfertigungsproceß begrifflich auseinander, während im protestantischen Systeme der allein rechtfertigende Glaube nichts anderes als eben jene *fiducia* ist; so könnten wir uns mit Hrn. Hofm. einverstanden erklären. Allein wenn derselbe (S. 162) in Bezug auf die Rechtfertigungslehre der griechischen Kirche bemerkt, daß diese Kirche zwar in der Auffassung des Glaubens als festen Fürwahrhaltens alles dessen was Gott geoffenbart, mit der römischen zu-

sammenstimme, insofern aber der protestantischen Auffassung von der Heilsordnung sich nähere, als sie zu dem Glauben noch die *ἐπίς*, das feste Vertrauen auf die göttliche Gnade in Christo, hinzutreten lasse; so fällt in die Augen, daß mit dem oben angezogenen Satze außerdem gesagt werden will, die katholische Kirche habe dieses Vertrauen nicht zur Geltung gebracht. Hierin verräth sich, wenn nicht absichtliche Verdrehung, so zum wenigsten vollständige Gedankenlosigkeit. Um sich davon selbst zu überzeugen, möge Hr. Hofm. nur den Passus nachlesen, den er selber (S. 56 f.) aus dem Tridentinum (VI, 6) ausgehoben hat.

Aus der Verwerfung der calvinischen Prädestinationslehre Seitens der katholischen Kirche folgert der Verf., daß letztere die Prädestination überhaupt und in jedem Sinne (auch als ewige Vorherbestimmung Einiger zum Leben) nicht anerkenne — im offenen Gegensatz gegen die doch kirchlich autorisirte und neuerdings von Jansenius vertretene Lehre Augustins (S. 58 f.). Ein höchst voreiliger Schluß, von dessen Unstatthaftigkeit ihn schon die von ihm angezogene, aber freilich in kläglicher Weise eregesirte Stelle des Tridentinums (VI, 12) hätte überführen müssen, wenn ihm nur einige Kenntniß der in der Kirche über diese Frage gepflogenen Verhandlungen zu Gebote gestanden wäre. S. 67 f. sodann wird der Synode von Trient verübelt, daß sie keine klare Begriffsbestimmung von Tod- und Erlasssünden gegeben habe. Wir selbst bedauern dieß um des Verfassers willen, der sich nicht geringe Mühe kosten läßt, ihren Unterschied zu eruiren und zu dem Ergebnis gelangt, „daß die katholische Kirche den Unterschied weniger auf die Gesinnung des Menschen als auf das Material

der Handlung gründet“ und „daß Erlasssünden solche sind, vor denen auch der Gerechtfertigte sich nicht hüten kann.“

Aus der Darstellung der katholischen Lehre von den Sacramenten wollen wir, mit Uebergang mancher theils schielender, theils geradezu unrichtiger Angaben, nur einige Punkte speciell hervorheben. Die kirchliche Lehre von der Wirksamkeit der Sacramente *ex opere operato* wird vom Verf., wie dieß bei protestantischen Theologen Sitte ist, dahin ausgedeutet, daß von Seite des Empfängers nur verlangt werde „positiv: daß er die Intention habe, das zu empfangen, was von der Kirche administrirt wird; negativ: daß er der Wirkung des Sacraments kein Hinderniß entgegenstelle, was dann geschieht, wenn er es mit dem Vorsatz in seiner Sünde zu beharren empfängt“ (S. 74). Unser Symboliker hat zwar von Bellarmin gelernt, daß, wenn man sich den Kiegel wegdenke, nothwendigerweise *voluntas, fides et poenitentia* an seiner Stelle erscheint und demnach ein indifferentes Verhalten zum Sacramente nicht denkbar ist. Nichtsdestoweniger bleibt er bei der obigen Deutung stehen, obwohl eine unbefangene Erwägung der tridentinischen Ausführungen über die erforderliche subjective Disposition auf die Rechtfertigung, die im Empfange des Tauf- (oder Buß-) Sacramentes zum Abchlusse kömmt (S. VI. cap. 5 und 6), sowie der Erklärung derselben Synode S. XIV. cap. 4 de poenit. (am Schluß) ihn hätte überzeugen können, daß Bellarmin sich hier ganz im Sinne der Kirche ausgesprochen hat. Allein wo man mit Angriffsmitteln so übel berathen ist, gibt man nicht gerne eine Waffe aus der Hand, mag sie noch so schartig sein.

Die Administration der Firmung wird (S. 76, ebenso S. 83) den Bischöfen allein zugestanden und (S. 174)

hierin eine Unterscheidungslehre der lateinischen und orientalischen Kirche entdeckt. Eine genauere Beachtung der Worte des betreffenden tridentinischen Kanons, wornach der ordentliche Minister dieses Sacramentes allein der Bischof ist, hätte den Verf. auch ohne Zuratheziehung der *Instructio ad Armenos* des P. Eugen IV. belehrt, daß in fraglicher Hinsicht keine ausschließliche Befugniß der Bischöfe geltend gemacht werden will, wie denn bekannt ist, daß die Giltigkeit der von griechischen Priestern gespendeten Firmung von der lateinischen Kirche nicht beanstandet wird, wiewohl die griechische Praxis in ihr zu den Ausnahmefällen gehört. — Unter den Wirkungen des Sacramentes der Eucharistie figurirt (S. 90) in zweiter Linie der Erlass der zeitlichen Sündenstrafen. Da der Verf., wie wir öfters zu bemerken Gelegenheit hatten, sehr geringe Bekanntschaft mit der katholischen Theologie verräth, so waren wir nicht wenig erstaunt, hier eine sehr hypothetische Ansicht einiger Theologen als symbolische Lehre der Kirche zu finden. Oder sollte vielleicht der Verf. diese Lehre in den Worten des Tridentinums gefunden haben, denen zufolge die hl. Eucharistie ein *antidotum* ist, quo liberemur a *culpis quotidianis*? Allein er mußte doch wohl einsehen, daß unter *culpae quotidianae* nicht zeitliche Sündenstrafen verstanden sein können. — Es ist fernerhin ungenau, wenn (S. 102) gesagt wird, es liege in der Natur der *Satisfactionen*, daß sie auch stellvertretend von anderen gebüßt werden können. Sie können dieß nach kirchlicher Lehre nur, sofern sie vindicativer, nicht aber auch sofern sie medicinaler Natur sind. (Vgl. *Cat. rom.* II, 5. 72.)

Der große *Bann* (*Excommunicatio major*), werden wir (S. 106) belehrt, kann allein vom Papste ausgesprochen

werden. Gleich absonderliche Dinge erfahren wir (S. 109 f.) in Betreff der Ehe. Sie gilt für geschlossen, wenn die Brautleute ihren Consensus vor dem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen ausgesprochen haben; „außerdem ist es ein *matrimonium clandestinum*“ (sehr euphemistisch!); weiterhin „die herrschende Ansicht der Theologen“ schein zu sein, daß als Materie des Ehesacramentes die *corpora contrahentium* anzusehen seien; endlich ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung finde höchstens einfache *assistencia sacerdotis* „auf specielle Erlaubniß des Papstes“ statt.

Ueber die Kanonisation der Heiligen (— die Möglichkeit der Heiligwerdung beruht nach S. 63 auf der Lehre von den überverdienstlichen Werken —) wird (S. 116) bemerkt, daß sie erst nach vorangegangenem „Heiligenproceß“ erfolge, „der wohl ein Jahrhundert in Anspruch nehmen kann,“ indem „vor allem der Lebenswandel und die Wunder einer weitläufigen Untersuchung unterworfen werden.“ Dieser Bemerkung scheint der Verf. völlig vergessen zu haben, da er (S. 192: Lehrbegriff der griech. Kirche) den Satz niederschrieb: „die Kanonisation der Heiligen steht der Kirche zu, welche aber dieselbe nur nach der genauesten Prüfung ihrer Qualification vornimmt, daher denn auch die Zahl der Heiligen in der griechischen Kirche bei weitem nicht so groß ist, als in der römischen Kirche.“ Der Grund der Verschiedenheit beider Kirchen in fraglicher Hinsicht scheint denn doch in etwas Anderem liegen zu müssen, wenn der Verf. uns an erst genannter Stelle recht berichtet hat. Ebendasselbst erfahren wir auch, daß „im J. 993 die erste Kanonisation des hl. Ulrich von Würtemberg geschah.“ —

Hiemit sind wir am Schlusse der Symbolik der katholischen Kirche angelangt. An manchen minder bedeutenden Verstößen sind wir mit Stillschweigen vorübergegangen, in der Ueberzeugung, daß das Beigebrachte mehr als hinreichend ist, um Jedem über den Beruf des Verf. zum Symboliker ein wohl motivirtes Urtheil zu ermöglichen. Dieser selbst scheint übrigens durchweg, wie man zu sagen pflegt, guten Glaubens gewesen zu sein. Nachdem er von der katholischen Kirche und ihrer Lehre ein Zerrbild entworfen, daß es schwer hält, sie in dem entstellenden Aufputze wieder zu erkennen, leitet er seine „allgemeine Schlussbemerkung“ mit den Worten ein: „Zum Schluß möge es dem Symboliker, der bisher ganz objectiv verfuhr, vergönnt sein, einen prüfenden Blick auf das zurückzuwerfen, was er als symbolische Lehre des Katholicismus erkannt und durch systematische Zusammenstellung zur besseren Uebersicht gebracht hat“ (S. 118). Das Ergebnis dieser prüfenden Rückschau wird S. 119—123 bloßgelegt und schließlich in dem Satze zusammengefaßt: „In Summa, neben manchem Guten, das wir dem Katholicismus nicht streitig machen wollen, daran wir vielleicht selbst lernen könnten, kommt doch sein wahres Wesen schließlich auf den oberflächlichsten Semipelagianismus und hierarchische Herrschsucht hinaus.“ Daß die obligaten Phrasen: Ablasskram, Werkheiligkeit und was dgl. banale Vorwürfe mehr sind, nicht gespart würden, war im voraus zu erwarten, wie nicht minder die bekannten Klagen wegen Zurückstellung der Predigt gegen die Sacramente, wegen sinnlicher Ueberschwänglichkeit des katholischen Cultus, worin, wie Guericke richtig sagt, „der himmlische Gottesdienst anticipirt,“ aber auch, wie der Verf. ergänzend und be-

richtigend beifügt, durch das ewig wiederkehrende Einerlei derselben Ceremonien allmählig stumpfe Gedankenlosigkeit herbeigeführt werde; endlich und vornehmlich wegen der unbedingten Herrschaft der Kirche über die Gewissen hauptsächlich mittelst ihres Beichtinstituts. („Sie hat daher alle, um einen gemeinen, aber treffenden Ausdruck zu gebrauchen, im Sack.“) Referent gesteht, daß ihm bei Anhörung dieses Plaidoyers unwillkürlich die bekannte (freilich auch nicht ganz hoffähige) Fabel von den beiden Füchsen befiel, von denen dem einen die Trauben, die ihm etwas zu hoch hingen, sauer dünkten, der andere, ein schlauer Gesell, der in Folge eines bedauerlichen Mißgeschicks einer gewissen Leibeszierde sich entledigt sah, seinen minder glücklichen Vettern im Walde gar beweglich demonstirte, welche überflüssiges, ja recht häßliches und die persönliche Freiheit gefährdendes Anhängsel sie an sich herumtrügen.

Schwerer ins Gewicht fällt die Anklage auf „Unehrlichkeit,“ die der Verf. in fast elegischer Stimmung gegen die katholische Kirche richtet. Die Anklage gründet sich zunächst darauf, daß die Kirche, obwohl sie neben der Schrift auch die Tradition als ergänzende Glaubensquelle anerkenne, doch fast alle ihre Glaubenslehren auch aus der Schrift nachweise, wobei sich letztere sogar noch „Verbrehungen und Entstellungen gefallen lassen muß, wie das schon dadurch erwiesen wird, daß man sich weigert, mit Aufopferung der Vulgata, auf den Grundtext zurückzugehen.“ Allein woher weiß denn der Verf. so genau, daß der griechische Text in seiner gegenwärtigen Gestalt der Grundtext, in der Vulgata dagegen dieser verdreht und entstellt ist? Und wie kann ein halbwegs Urtheilsfähiger darin eine „Unehrlichkeit“ erblicken, daß die Kirche Glaubens-

lehren, deren Offenbarungscharakter ihr zunächst nicht die Schrift, sondern die Ueberlieferung verbürgt und außer Zweifel stellt, auch auf die Schrift begründet — Solchen gegenüber, welche das Ansehen der Tradition bestreiten? Auf die weitere Motivirung der Anklage, die sich kürzlich dahin formuliren läßt, daß die katholische Kirche nicht für Alles, was innerhalb ihres Umkreises vorgeht, die Verantwortung auf sich nimmt, können wir uns einer Entgegnung um so leichter überheben, als es dem Verf. nicht gefallen hat, seine Inculpation durch irgend welche Thatsachen zu belegen. Die unsichtbare Kirche befindet sich hier allerdings in einer ungleich behaglicheren Lage, da sie ein für allemal erklärt hat, mit den Unebenheiten der sichtbaren nichts zu schaffen zu haben.

Auch an die viel gerühmte Consequenz und Einheit des katholischen Systems glaubt Hr. Hofm. schließlich seine Obelisken anzeichnen zu sollen. Der Gegensatz des Episkopal- und Papalsystems; die Meinungsverschiedenheiten der Thomisten und Scotisten, die selbst das Tridentinum nicht überall zu schlichten wagte; die offene Frage, was bei der Priesterweihe und Ehe als Form und Materie anzusehen, während doch „die Symbole darauf dringen, daß jedes Sacrament eine bestimmte Materie und Form haben müsse;“ die Aeußerung des römischen Catechismus (die beiläufig bemerkt der Verf. verstümmelt wiedergibt), das Nichteintreten der leiblichen Genesung beim Empfänger des Sacraments der letzten Delung könne wohl auch vom Unglauben des Empfängers oder des Auspenders herrühren, da doch sonst die Wirkung des Sacramentes als davon unabhängig dargestellt werde; endlich daß die Kirche „nach der strengen Consequenz der Lehre von der Erbsünde die ewige Verz

damniß der ungetauft sterbenden Kinder behaupten müßte, und das doch nicht thut" — das sind dem Verf. ebenso viele vollwichtige Beweise, daß es mit der gepriesenen Einheit und Consequenz der katholischen Kirche, deren sich diese selbst „mit einem gewissen stolzen Selbstgeföhle röhmt,“ denn doch nicht am besten bestellt ist. Mißgönnen wir ihm nicht diesen Trost, dessen er wohl sehr bedürftig sein mag! — —

Das Lehrsystem der griechischen Kirche findet sich S. 123 — 196 abgehandelt. Die Darstellung des Verf., so sehr sie darauf angelegt ist, die Differenzen zwischen der griechischen und lateinischen Kirche in ein großes Licht zu stellen, gibt gleichwohl den schlagenden Beweis an die Hand, daß zwischen beiden Kirchen, die bekannten Controverspunkte abgerechnet, durchgängig die vollkommenste, ja zumeist, wie namentlich in der Lehre von der Rechtfertigung und den Sacramenten, insbesondere der hl. Eucharistie die formellste, bis auf den dogmatischen Ausdruck sich erstreckende Uebereinstimmung besteht. Die zwischen beiden Kirchen strittigen Punkte anlangend, läßt sich ohne Mühe der Beweis führen, daß die obwaltenden Differenzen nicht eigentlich dogmatischer Natur sind, sondern theils bloß in einer Verschiedenheit der Vorstellung und des Ausdrucks, theils in einer abweichenden Praxis wurzeln. Der Ausgang des hl. Geistes vom Sohne zugleich wird wenigstens insoweit anerkannt, als eine Sendung des Geistes durch den Sohn gelehrt wird ¹⁾. Die Orientalen sind hier auf

1) Ein kirchlicher Hymnus auf den Donnerstag nach Pfingsten besingt sogar den hl. Geist als ἐξ ἀνάρχου τελείου Πατρὸς καὶ δι' Υἱοῦ προερχόμενον (ganz nach der Ausdrucksweise der griechischen Väter). Bei Pitzipios, l'église orientale. Rom. 1855. P. I. p. 63.

einer von der lateinischen Kirche überschrittenen Stufe der Lehrentwicklung stehen geblieben. In der Lehre vom Fegfeuer stimmt die griechische Kirche sachlich mit der lateinischen überein; ihr Widerspruch gegen diese läuft auf das Mißverständniß hinaus, als gehöre in ihr die Feuerstrafe in einer besonderen Räumlichkeit zum Dogma. Wenn Hofm. (S. 187) der griechischen Kirche die Lehre zuschiebt, als würden „selbst von den groben Sündern noch einige zu der Zahl der Gerechten übergehen zwar nicht durch eigene Besserung, welche im Jenseits nicht mehr möglich ist, aber durch die frommen Dienste der Hinterlassenen und durch die Fürbitten und das Messelesen der Kirche;“ so berichtigt er dieß selbst in der Note zu S. 188 dahin, daß dieß nur in Ansehung büßfertig Gestorbener Geltung habe. Der Primat des Papstes endlich wird bekanntlich in der griechisch-schismatischen Kirche theoretisch, wenn auch nicht förmlich und unumwunden anerkannt, practisch geleugnet. Die sonstigen Differenzen sind zugestandenemassen ganz untergeordneter (ritueller und disciplinärer) Art oder auch bloß fingirt. Die ziemlich verbreitete Annahme, daß die griechische Kirche die s. g. deuterokanonischen Bücher des A. T. verwerfe, wird vom Verf. selbst (S. 147) mit Recht als irrig bezeichnet. Die Angabe (S. 174), nach griechischer Lehre sei das Sacrament der Firmung zum Heile nothwendig, läßt sich aus den Worten der *confessio orthodoxa*: (wie der hl. Geist den Aposteln zur Befestigung des Glaubens nothwendig war, so) *καὶ τὴν βοήθειαν ταύτην χρειάζονται καὶ οἱ βαπτίζομενοι* — nicht beweisen, eher das Gegentheil. Die Behauptung, die orientalische Kirche anerkenne weder ein überschüssiges Verdienst Christi, noch ein Mehrverdienst

der Heiligen (S. 154), stützt sich in ihrem ersten Theile auf nichts, in ihrem zweiten auf eine tumultuarische Aeußerung des Metrophanes Critopulus, dessen Orthodorie zugestandenermaßen in vielen Punkten mehr als verdächtig ist ¹⁾. Auf die gleiche Auctorität gründen sich die weiteren Assertionen, die griechische Kirche verwerfe die Ablässe (S. 154) und die sündelose Empfängniß Mariens (S. 153 f.) Das erstere betreffend, wird dieß von Metrophanes nicht einmal ausdrücklich erklärt, sondern ist eine bloße Folgerung des Verf., der die bekannte Praxis der orientalischen Kirche, Ablässe (*μετρίότητες, συγχωροχάρτια*) selbst für Verstorbene zu gewähren, unter ausdrücklicher Berufung auf die vom Herrn der Kirche übertragene Binde- und Lösegewalt, widersprechend entgegensteht. (Vgl. Pitzipios a. a. D. S. 79.) Das andere anlangend ist ebenso bekannt, daß die orientalische Kirche, in der Verehrung der hl. Gottesmutter mit der lateinischen wetteifernd, in ihren Bekenntnißschriften die vollkommene Freiheit der unbesleckten Jungfrau (*ἀμόλυντος, ἄμωμος, παναγία παρθένος*) von jeder actuellen Sünde als Glaubenssatz festhält und die entgegenstehende (calvinische) Behauptung mit Abscheu ver-

1) Derselbe war eine Creatur des berühmten Cyrillus Lukaris und dessen Nachfolger auf dem Patriarchalstuhle zu Alexandrien. Von diesem zu weiterer theologischer Ausbildung nach Europa geschickt, studirte er einige Zeit zu Helmstädt und setzte auf Verlangen der dortigen Theologen i. J. 1625 ein Glaubensbekenntniß seiner Kirche auf. Von diesem Privatbekenntnisse macht Hofm. in seiner Darstellung des griechischen Lehrbegriffes den umfassendsten Gebrauch, obwohl er nicht umhin kann einzugestehen, daß Metrophanes vielfache Fälschungen des Glaubensbewußtseins seiner Kirche sich erlaubt hat. (S. 138 f.) — Ebendas. erfahren wir auch, daß die Kirche von Cstvl. die tragische Befreiung von ihrem reformfreundlichen Patriarchen Cyrillus L. den entgegenkommenden Bemühungen der Jesuiten zu verdanken habe.

wirft. (Auf den beiden Synoden zu Constantinopel i. J. 1642 und zu Jerusalem i. J. 1672; bei Harduin, *Acta Concil.* T. XI. p. 171. E; p. 238 sq. Paris 1715.) Ihre Freiheit von der Erbsünde ist damit noch keineswegs geleugnet, daß die Allgemeinheit dieser Sünde gelehrt und Christus allein förmlich und ausdrücklich von ihr ausgenommen wird; sie ist vielmehr deutlich genug in den von der Synode zu Jerusalem allegirten Worten des Cyrill indicirt, daß bei Maria der leibliche Tod nicht Sold der Sünde (Röm. 6, 12 ff.), sondern Folge der physischen Natur gewesen, eine Folge, welche sie, wenn sie gewollt, auch hätte von sich abwenden können. (Harduin l. c. p. 198 sq.) Dogmatisch hat sich allerdings die morgenländische Kirche über diesen Punkt noch nicht ausgesprochen und wird es wohl auch nicht, so lange es ihr an einer einheitlichen obersten Leitung und einer höchsten Instanz in Glaubenssachen fehlt und infolge hievon die Dogmenentwicklung (im kirchlichen Sinne des Wortes) in ihr stillesteht. —

In einem Anhange S. (197 — 219) behandelt Hofm. die Lehreigenthümlichkeiten der altgriechischen Separatkirchen:

1. Der Nestorianer (a. der eigentlichen Nestorianer oder chaldäischen Christen, b. der Thomaschristen);
2. Der Monophysiten (a. Armenier, b. Kopten, c. Abyssinier, d. Jakobiten) und
3. Der Monotheleten (Maroniten).

Die Quellen für die Lehrmeinungen dieser verschiedenen Secten sind größtentheils höchst unzuverlässig und widersprechend und ist rücksichtlich mehrerer derselben mindestens sehr fraglich, ob sich überhaupt ein bestimmter und recipirter Lehrbegriff bei ihnen vorfinde. Die von dem be-

lebenden Quelle abgeschnittenen Bächlein haben sich mehr und mehr im Sande verloren — das endliche Schicksal aller Häresie und Trennung, dessen früherer oder späterer Eintritt wesentlich durch die entferntere oder nähere Berührung mit der Mutterkirche und die dadurch erzeugte schwächere oder stärkere Spannung des Gegensatzes mitbedingt ist. —

Die 3. Abtheilung (S. 219 — 489) entwickelt den Lehrbegriff der protestantischen, d. i. der lutherischen und reformirten Kirche, und zwar, wie bereits bemerkt, in comparativer Weise, näherhin so, daß die beiderseitigen Lehrmeinungen überall zusammengenommen und in Eins verbunden werden und nur, wo ihre Discrepanz allzu schneidend hervortritt, eine Sonderung beider vorgenommen wird. Wenn es richtig ist, was der Verf. (S. 224) sagt, daß das was beide Kirchen auseinanderhalte, nicht sowohl in den Lehrelementen, sondern vielmehr in dem verschiedenen Geiste liege, der hier und dort das ganze Lehrsystem durchdringe, so leuchtet unmittelbar ein, daß die von Hofm. hier gewählte Form der Darstellung durchaus ungeeignet ist, in den eigenthümlichen Geist und das charakteristische Wesen beider Systeme einen tiefern Einblick zu eröffnen.

Die Einleitung läßt es selbstverständlich an gehässigen Ausfällen gegen die katholische Kirche — altem bis zum Ekelerregen aufgewärmtem Kohl — nicht mangeln. Wir erfahren gelegentlich auch, daß der Protestantismus, bei rechtem Lichte besehen, eigentlich viel älter ist, als sein Geburtsschein ausweist. „Er ist da gewesen, so lange es eine Kirche Christi gibt, in der man nichts durch sich selbst sein und gelten will, sondern alles durch Gottes Gnade,

in der man glaubt, daß wir ohne Christum verloren wären, durch Christum aber selig worden sind und Erben des ewigen Lebens“ (S. 219). Dieser Protestantismus ist allerdings schon sehr alt, darin hat der Verf. vollkommen Recht, alle Väter und Concilien bekennen sich zu ihm, von der hl. Schrift gar nicht zu reden. — Der Einleitung folgt eine ausführliche Geschichte der symbolischen Schriften beider Confessionen (S. 225 — 272). Von der „Augsburger Confession,“ dem „Stolz“ und „Augapfel“ der evangelischen Kirche, wird unter anderem rühmend bemerkt: „Sie gibt in scharfen und doch nicht schroffen Zügen mit unübertrefflicher Präcision des Ausdrucks in christlich-ernstem und doch versöhnlichem Tone das vollkommene Abbild des evangelischen Glaubens, und ist so sehr angeweht von dem Geiste der heiligsten Gesinnung, daß der heilige Geist selbst dem hehren Werke die Spuren seiner Mitarbeit aufgeprägt zu haben scheint.“ (S. 233.) Referent gesteht, daß er dieß begeisterte Zeugniß nicht ohne Rührung las, aber auch nicht ohne einige Anwandlung von Wehmuth wenige Zeilen weiter unten die seltsame Kunde vernahm, daß derselbe Mann, der dieß vom hl. Geiste durchwehte und besiegelte Buch verfaßt, in späterer Zeit sehr bedenkliche Aenderungen selbst an seinem Inhalte vorzunehmen keine Schene trug, und zwar, um das Maas vollzumachen, in offener Annäherung an die katholische Lehre von der Menschennatur und Rechtfertigung. — Der Apologie der A. C. wird (S. 237) nachgerühmt: „Sie ist ein ebenso schönes Zeugniß evangelischer Gottesgelahrtheit, freimüthiger Offenheit, durchsichtiger Klarheit, präciser Bestimmtheit, demüthigen Glaubensmuthes, siegesgewisser Milde, wie die Confutation ein von den Katholiken selbst beklagtes Zeugniß katholischer

Unwissenheit, feiger Zurückhaltung, absichtlicher Dunkelheit, zweideutiger Unbestimmtheit, hochmüthiger Glaubensdemuth und verzweifelter Gegenwehr durch Rothwerfen ist." Man sieht, der Mann versteht sich auf kunstgerechte Antithesen und schreibt, wo es noththut, einen recht kräftigen Stil und, was vielleicht noch höher anzuschlagen ist, daß der Apologie hier ausgestellte glänzende Testat hindert ihn nicht, S. 421 das unumwundene Bekenntniß abzulegen: „die Apologie wird sich schwerlich von dem Vorwurf losmachen können, daß sie an die katholische Transsubstantiationslehre (!) mindestens anstreife, da sie ausdrücklich auf ihren Consensus in der Lehre vom Abendmahl mit der katholischen Kirche in ziemlich unzweideutigen Worten (!) hinweist.“

Den Lehrbegriff der beiden protestantischen Confessionen finden wir in großer Ausführlichkeit dargelegt; den weitaus größeren Theil des Raumes nehmen übrigens die den Text fortlaufend begleitenden Belegstellen aus den symbolischen Büchern ein, welche der Verf. in einer Vollständigkeit zusammengetragen, die kaum da und dort etwas zu wünschen übrig läßt. Möchte es ihm nur auch gefallen haben, auf so manche charakteristische Ansichten und Aeußerungen der Väter der Reformation, welche, ohne in die symbolische Lehre übergegangen zu sein, doch diese selbst ins rechte Licht zu setzen vorzüglich geeignet sind und in manchen Punkten deren richtiges und volles Verständniß bedingen, wenigstens in den beigegebenen Notizen häufiger, als er es für rathlich erachtet, Rücksicht zu nehmen! Indes nehmen wir keinen Anstand, Hr. Hofm. die Anerkennung zu zollen, daß seine Darstellung hier im Ganzen so objectiv gehalten ist, als es sein spezifisch lutherischer Standpunkt und das „subjective Resultat,“ das ihm überall als

die „Hauptsache“ vorschwebt, ihm immer gestatten möchten. Daß er das lutherische System mit sichtlich Vorliebe behandelt, die Härten desselben, ohne sie, wie sonst so häufig geschieht, geradezu zu verbergen, soweit als thunlich abschleift und die vielfachen Inconsequenzen desselben, die kaum oberflächlich verdeckt, sobald sie einmal klar erkannt sind, das ganze mühsam zusammengehaltene System auseinandersprengen, wahrzunehmen und herauszuführen nicht eben sonderlich bemüht ist; werden wir ihm um so eher zugutehalten, als wir dies nicht anders erwartet haben. Der Verf. scheint hier überhaupt seinen Weg ganz arglos verfolgt zu haben. Nur einmal ist ihm etwas aufgestoßen, was ihn auf einige Augenblicke stutzig machte. Um dem Verdienste Christi in nichts zu derogiren und das Heil des Menschen auf sichersten Grund zu stellen, lehren bekanntlich die Reformatoren und ihnen folgend die symbolischen Schriften „die totale Unfähigkeit des Menschen, etwas zu seiner Befehrung beizutragen und die Alleinwirksamkeit des hl. Geistes ¹⁾ — bis zur völligen Wiedergeburt.“ (S. 335.) Die Restriction, die in den letzteren Worten liegt, wollen wir hier nicht weiter in Anspruch nehmen, wiewohl sich unschwer zeigen läßt, daß die Befehrung und Rechtfertigung entweder nie in die Wiedergeburt des Menschen zu freier sittlicher Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit ausläuft oder aber letztere schon von Anfang an als wesentliches Moment in sich trägt. Hievon also abgesehen, ergibt sich aus der obigen reformatorischen These als unabweißliche Folgerung die absolute (calvinische) Prädesti-

1) Vgl. Form. Conc. p. 680: *hominem in conversione sua pure passivo se habere, id est, plano nihil agere, sed tantummodo pati id, quod Deus in ipso agit.* (Bei Hofm. S. 341.)

nationslehre: wenn Gott alles, der Mensch nichts thut, so ist das Verderben des Menschen ganz ebenso wie sein Heil lediglich Gottes Werk, allein auf die göttliche Causalität zurückzuführen. Nun anerkennt aber die Concordienformel keine absolute, sondern nur eine bedingte Gnadenwahl, bedingt durch das Vorherwissen Gottes von dem verschiedenen (entgegengesetzten) Verhalten der Menschen zur Gnade (Widerstreben oder Nichtwiderstreben gegen sie). Der Widerspruch zwischen diesem und dem obigen Lehrsatze springt in die Augen. Ist die Erwählung des Menschen, seine Vorherbestimmung zur Gnade (und durch diese zum ewigen Leben) von seinem Nichtwiderstreben, ebenso wie seine Nichterwählung von seinem Widerstreben gegen die Gnade abhängig, so folgt unwidersprechlich, daß des Menschen eigene Mitthätigkeit, seine freie Selbstbestimmung und Selbstentscheidung ein wesentlicher, unentbehrlicher Factor in dem Heilswerke ist und wie für den Beginn, folgerichtig auch für den ganzen Verlauf desselben gefordert werden muß; oder aber, wenn man sich dessen im Interesse des Fundamentaldogma von der totalen Unfähigkeit und Passivität des Menschen im Heilswerke weigert, daß man sich zur Anerkennung der absoluten Prädestination entschließen und den Widerspruch gegen die vom Calvinismus unerbittlich gezogene Consequenz, das *horribile decretum* fallen lassen muß. Es ist ergötzlich zu sehen, wie unser Symboliker sich wendet und dreht, um diesem gefährlichen Dilemma zu entchlüpfen. (S. 338 — 343.) Die Mitthätigkeit, die von Seite des Menschen gefordert wird, beschränkt sich lediglich darauf, daß er, von der ihm noch gebliebenen natürlichen Freiheit Gebrauch machend, sich entschließt (oder wie der Verf. gewählt sich ausdrückt:

„daß der natürliche Mensch seine natürliche Freiheit einmal gerade so lenkt“), „in die Kirche zu gehen, die Predigt und das Wort Gottes zu hören oder zu lesen,“ natürlich „nur externis auribus.“ (Der Glaube an dasselbe soll lediglich Werk des dem Worte einwohnenden hl. Geistes sein.) „Dieser Entschluß hängt“ nun zwar „ganz allein vom Menschen ab“; allein „sein Handeln dabei ist ein rein indifferenten Act, ein actus externus, der aber doch für den hl. Geist nöthig ist, um dadurch einen Zugang zu ihm zu haben“. . . „Es kommt also doch auch eine menschliche Thätigkeit dabei in Betracht, nämlich eine leidende Thätigkeit, sofern auch das Leiden eine Thätigkeit genannt werden kann.“ So hätten wir denn endlich glücklich eine Thätigkeit gefunden, die eigentlich keine Thätigkeit, eine Activität, die im Grunde reine Passivität ist; der Begriff eines hölzernen Schüreisens gehört von jetzt ab keineswegs mehr zu den unvollziehbaren Begriffen. Allein hat denn der Verf. in seinem apologetischen Eifer durchaus nicht bemerkt, was Jedem in die Augen fällt, daß der Entschluß zum Anhören oder Lesen des Wortes Gottes und die Ausführung dieses Entschlusses, wenn auch noch nicht sofort ein positives oder directes Entgegenkommen gegen die Gnade, immerhin, mag man ihn auch durch beliebig viele Retorten eines begrifflichen Destillirapparates hindurchführen, eine Thätigkeit, das Nichtwiderstreben im vorliegenden Falle kein bloßes Leiden, kein bloß passives Gewährenlassen, sondern in der That und Wahrheit ein „Mitthun“ und, sofern darin die „Bedingung“ erkannt wird, „von deren Erfüllung oder Nichterfüllung die göttliche Erwählung abhängig ist,“ kein „rein indifferenten Act,“ sondern eine auf das Heil des Menschen wesentlich influirende Thätigkeit ist? Wollte vollends dieser

Act, wie es allerdings den Anschein hat, lediglich auf die „natürliche Freiheit“ des Menschen selbst zurückgeführt werden, so steht man im Begriff, mit vollen Segeln in den Hafen des Semipelagianismus einzulaufen; faßt man ihn dagegen als einen rein göttlich gewirkten Act, so gebe man die bedingte Erwählungslehre preis, da es ihr sofort an jeglicher Bedingung gebricht. — —

In der 4. Abtheilung (S. 490—545) bringt Hofm. den Lehrbegriff der mit dem Protestantismus verwandten Secten zur Darstellung. Die Lehreigenthümlichkeiten der Waldenser, Socinianer, Menmoniten und Baptisten, Quäker, Methodisten, Arminianer, Herrnhuter und Swedenborgianer kommen hier der Reihe nach zur Sprache. Wir gehen hierauf nicht näher ein, da wir den uns zugemessenen Raum ohnehin schon überschritten haben. Dem Buch ist ein kurzes Register angehängt. Druck und Ausstattung sind lobenswerth.

Repet. Lic. Hitzfelder.

4.

Archäologie der Hebräer. Für Freunde des Alterthums und zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. Von Dr. Jos. L. Saalschütz, Professor der Archäologie, Mitglied der königl. Deutschen und der physikalisch ökonomischen Gesellschaft in Königsberg, der historisch-theologischen in Leipzig. Zweiter Theil. Königsberg, Verlag der Gebrüder Bornträger. 1856. Preis: 4 fl. 54 fr.

Auf den ersten Theil dieser Archäologie ist im vorigen Jahrg. der Quartalschr. S. 331 ff. aufmerksam gemacht

worden und wir können das dort ausgesprochene günstige Urtheil im Allgemeinen auch auf den vorliegenden zweiten Theil, welcher Sr. Majestät Friedr. Wilhelm IV. König von Preußen dedicirt ist, unbedenklich ausdehnen.

Dieser Theil behandelt im sechsten Abschnitt (die ersten fünf Abschnitte enthält der erste Theil) „Wissenschaftliches“, im siebenten „allgemeine Sitten und conventionelle Verhältnisse“, im achten „Familienwesen“, im neunten „Städtewesen“, im zehnten „Rechtspflege und Policie“, im eilften „religiöse Volksinstitutionen“, und im zwölften „politische Verhältnisse und Institutionen.“ In Betreff des noch weiteren archäologischen Stoffes bemerkt die Vorrede: „Die letzten Zeiten des Israelitischen Alterthums sind nur so weit berücksichtigt, als der Umriss der Darstellung es nöthig machte. Sie haben eine ganz andere Färbung und andere Quellen und bedürfen einer eigenen zusammenfassenden Schilderung. Diese soll demnach, wenn Muße und Kraft nicht fehlt, in einem besondern, auch als dritter Theil zu betrachtenden Buche nachfolgen“ (S. X).

Wir erlauben uns nur noch Bemerkungen über ein Paar einzelne Punkte.

In dem Capitel über Mathematik und Feldmesskunst wird eine eigene Erklärung von der schwierigen Stelle Num. 35, 4. 5. gegeben, welche die Bezirke der Levitenstädte bestimmt. Die verschieden gedeutete Stelle lautet: „Und die Bezirke der Städte, die ihr den Leviten geben sollt, seien von der Mauer der Stadt auswärts tausend Ellen ringsum. Und messet außerhalb der Stadt auf der Seite nach Osten zweitausend Ellen, und auf der Seite nach Süden zweitausend Ellen, und auf der Seite nach

Westen zweitausend Ellen, und auf der Seite nach Norden zweitausend Ellen, und die Stadt sei in der Mitte; dies sollen die Bezirke ihrer Städte sein.“ Hr. S. nimmt nun an, daß die Endpunkte der vier Linien, welche von der Stadtmauer an nach den vier Himmelsgegenden je 2000 Ellen lang gemessen werden sollen, durch vier gerade Linien mit einander verbunden werden und somit die Eckpunkte eines großen die Stadt umgebenden Quadrates bilden sollen, weshalb er auch das אֵלֶּיךָ הָעִיר geradezu mit: „die Ecke“ (nach Osten, Süden u.) übersetzt (Das Mosaische Recht. I. 100). Da es nun heißt, die Bezirke sollen von der Stadtmauer an auswärts tausend Ellen ringsum betragen, so behauptet er, die Linien des Quadrates seien als Tangenten des Kreises zu denken, und es werde zugleich das Verhältniß des Stadtbezirkes zur Ausdehnung der Stadt mit bestimmt. „Denn hatte die Ecke des tangirenden, äußern Quadrats von der großen Peripherie und diese von der kleinen des innern concentrischen Mauerkreises je einen Abstand von tausend Ellen, so mußte der Durchmesser der Stadt selbst dreitausend Ellen betragen“ (S. 88 f.). Gegen diese allerdings scharfsinnige Erklärung scheint jedoch das Bedenken sich zu erheben, daß unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit alle Levitenstädte gleiche Ausdehnung gehabt haben müßten, weil die Entfernung von der Stadtmauer bis zu der Grenze des Bezirkes für alle auf gleiche Weise bestimmt wird. Denn wo der Durchmesser der Stadt mehr oder weniger als 3000 Ellen betrüge, stünde die Ausdehnung des Bezirkes zur Ausdehnung der Stadt nicht mehr im richtigen Verhältnisse, welches doch festzustellen gerade auch die Absicht des fraglichen Gezezes sein soll. Eine gleiche Größe für sämtliche Le-

ritenstädte wird aber wohl auch Hr. S. selbst schwerlich annehmen wollen.

In Betreff des heiligen Zeltes oder der sog. mosaïschen Stiftshütte hält Hr. S. die gewöhnlichen Beschreibungen und Abbildungen für unrichtig, giebt aber seinerseits zwei verschiedene Vorstellungen von diesem Heiligthume, die sich nicht wohl mit einander vereinigen lassen. Die eine ist ausgesprochen mit den Worten: „Das vergoldete Gerüste bildete den untern, zehn Ellen hohen Theil des Zeltes, bei einer Länge von 30 und einer Breite von 5 oder 6 Ellen. Oben darüber lagen die Teppiche nicht flach auf, sondern sie liefen in eine Spitze zusammen, welche sich über die vergoldeten Wände noch etwa dreizehn Ellen erhob und demnach vom Boden an drei und zwanzig Ellen hoch war“ (S. 321); die andere findet sich in einer dazu gemachten Anmerkung, wo es heißt: „Sollte es demnach nicht gerathen sein, anzunehmen, daß das eigentliche Zelt ein für sich bestehendes bildete und daß das Brettergerüste dasselbe nur von außen schützend umgab?“ Obwohl Hr. S. über letztere Vorstellung noch mehreres beibringt, hält er doch nicht streng an ihr fest, und während er hervorzuheben sucht, was zu ihren Gunsten sprechen könnte (S. 323 f.), kommt er fast unvermerkt wieder in die andere Vorstellung hinüber, wonach der buntgewirkte Teppich „nur eine hohe Wölbung oder Spitze des Zeltes bildete, und bis dahin hinabreichte, wo die Bretterwände begannen.“ Die Vorstellung, daß das Brettergerüste nur eine schützende Umgebung des für sich bestehenden Zeltes gebildet habe, hat auch in der That den pentateuchischen Text zu augenfällig gegen sich, als daß sie sich ihm gegenüber festhalten ließe. Der Teppich z. B., um nur dieß Eine zu berühren, der

die beiden parallelen Bretterwände an der vorderen Seite mit einander verbindet, erscheint zugleich als Eingangsvorhang des Zeltes, denn er ist gemacht לְחֹרֵף נִסְבָּה (Ex. 26, 37. 36, 37), und auch Hr. E. selbst sieht ihn so an, indem er bemerkt, wenn man durch ihn in den innern Raum getreten sei, habe man links an der Wand den goldenen Leuchter, ihm gegenüber den vergoldeten Tisch u. gesehen. Ist dieses der Fall, so war man, wenn man durch diesen Vorhang eingegangen war, im Zelte selbst, und nicht erst in einem von dem Brettergerüste umschlossenen Raume, in welchem das Zelt sich befand. Aber auch die andere Vorstellung hat den Text nicht für sich, denn der Text sagt nichts von einer hohen Wölbung oder Spitze des Zeltes und erwähnt auch keiner dazu nöthigen Vorrichtung, vielmehr läßt die Art, wie die zwei unteren Teppiche vorgeschrieben werden, nicht an eine durch sie gebildete Wölbung oder Spitze des Zeltes denken, denn um eine solche zu bilden, hätten sie sicher eine andere Form erhalten. Die beiden Teppiche bestanden nämlich je aus zwei großen viereckigen Stücken, die mit Haken und Schleifen zusammengefügt waren, und taugten so zur Bildung einer nach oben auslaufenden Spitze oder Wölbung gewiß nicht gut; und wenn es dann heißt, daß der Vorhang, der das Zelt abtheilte, unter der Zusammenfügungslinie des unteren Teppichs sich befinden solle (Ex. 26, 33), so ist schwer einzusehen, wie sich das bewerkstelligen ließ, wenn das Zelt mit seinen Teppichen in eine Spitze oder Wölbung auslief, zumal bei der so bedeutend verschiedenen Größe der beiden Abtheilungen. — Wenn Hr. E. außerdem die Breite des Zeltes zu 5 oder 6 Ellen angiebt, so scheint auch dieß mit dem pentateuchischen Text nicht leicht vereinbar zu sein.

Denn die Rückwand, welche die beiden Seitenwände gegen Westen verbindet, besteht aus 8 neben einander gestellten Brettern von je anderhalb Ellen Breite, hatte also eine Länge von 12 Ellen, und es muß daher, wenn die Dicke der Bretter eine Elle betrug, und die hintere Wand die beiden Seitenwände deckte, wozu dann 2 Ellen nöthig waren, zwischen den beiden Seitenwänden noch ein Raum von 10 Ellen als Breite des Zeltcs übrig geblieben sein, welcher Raum natürlich noch größer würde, wenn man die Dicke der Bretter kleiner als eine Elle zu denken hätte. Sodann von dem Vorhang, welcher den Eingang deckte, wird bemerkt, er sei an fünf vergoldeten Säulen (דִּמְרָי, worunter sicher nicht etwa nur dünne Stäbe zu denken sind) aufgehängt gewesen (Exod. 26, 37), die natürlich in gleichen Distanzen von einander aufgestellt zu denken sind. Nehmen wir nun die größere Zahl (6 Ellen) an, und denken wir die beiden äußersten Säulen hart an den beiden vordern Enden der Seitenwände stehend und die Dicke der Säulen bloß zu 3 Zoll, so nehmen die Säulen zusammen von den 6 Ellen der Breite schon eine Elle oder darüber ein (die Elle beträgt nach Hrn. S. 12, höchstens 16 Zoll) und es bleibt für die 4 Oeffnungen zwischen den fünf Säulen nur je $1\frac{1}{4}$ Elle oder weniger übrig. Ein solcher Zwischenraum wäre aber doch wohl zu klein gewesen, als daß ein Mann von etwas mehr als mittlerer Größe und Beieibtheit bequem, oder auch nur irgendwie, hätte hindurchkommen können; und doch mußte täglich ein Priester wiederholt zwischen jenen Säulen hindurch in's Heilige gehen. Endlich sagt Hr. S. selbst, beim salomonischen Tempel sei „der Urtypus des heiligen Zeltcs wesentlich unverändert geblieben, sowohl in den Hauptgeräthen als selbst in dem

gegenseitigen Verhältnisse der Räumlichkeiten“ (S. 329 f.). Nun betrug aber beim salomonischen Tempel die Breite den dritten Theil der Länge, denn er war 60 Ellen lang und 20 Ellen breit (1 Kön. 6, 2), wonach sich für die Stiftshütte eine Breite von 10 Ellen ergibt, da sie 30 Ellen lang war.

Uebrigens liefern selbst auch diese Punkte, bei denen man dem Hrn. Verf. nicht beistimmen kann, doch den Beweis, daß seine Untersuchungen sich durchweg selbstständig bewegen, auch ist nicht zu verschweigen, daß sie sich gewöhnlich strenger, als es nach den gemachten Bemerkungen scheinen könnte, an den biblischen Text anschließen.

Gelegenheitlich werden auch hier, wie im ersten Theile, sprachliche Bemerkungen gebracht, die mitunter Beachtung verdienen, wie z. B. über die Bedeutung von קריע und שמי S. 67 f. oder über קרע, כרע und השתחווה S. 128 f.

Bemerkenswerth scheint noch die Abweisung eines dem Buche Esther oft gemachten Vorwurfes, daß nämlich der Name Gottes in demselben auch nicht ein einziges Mal vorkomme: „Daß man dabei (bei Schriften der exilischen und nachexilischen Zeit) eine Art von heidnisch-inquisitorischer Censur zu fürchten hatte, geht z. B. aus der Umschreibung der Namen Babel und Chaldäa bei Jeremias hervor. Auch im Buche Esther ist die ihm oft zum Vorwurf gemachte Fortlassung, oder Umschreibung des göttlichen Namens zu auffallend, als daß sie nicht absichtlich sein sollte. In den geschriebenen Synagogen-Rollen sind Stellen hervorgehoben, an welchen besonders bedeutsame, die Wendung der Dinge bezeichnende und nach einander folgende Worte in ihren Anfangsbuchstaben den Namen Gottes enthalten, was man kaum für Zufälligkeit nehmen kann“ (S. 103).

Dem wird in einer Anmerkung beigelegt, daß von den Worten: **יְבוּא הַמֶּלֶךְ וְהָמֵן הַיּוֹם** Esth. 5, 4. die Anfangsbuchstaben, und von den vier Ausdrücken: **וְקָל-נָה אֵינְנִי** Esth. 5, 13 die Endbuchstaben in umgekehrter Ordnung den Namen **יְהוָה** geben.

Möge Hr. S. Muße finden, den dritten und abschließenden Theil seiner Archäologie bald nachfolgen zu lassen.

W e l t e.

5.

Vollständiges Heiligen-Lexicon oder Lebensgeschichten aller Heiligen, Seligen u. u. aller Orte und aller Jahrhunderte, deren Andenken in der katholischen Kirche gefeiert oder sonst geehrt wird, unter Bezugnahme auf das damit in Verbindung stehende Kritische, Alterthümliche, Liturgische und Symbolische, in alphabetischer (sic) Ordnung mit zwei Beilagen, die Attribute und den Kalender der Heiligen enthaltend. Herausgegeben von Dr. Joh. Evang. Stadler, Domkapitular u. geistl. Rath in Augsburg, und Fr. Joseph Heim, Domprediger in Augsburg. Band I. Erste Lieferung. Mit oberhirtlicher Druckbewilligung. Augsburg, B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (F. C. Kremer). 1—5. Lieferung. Preis der Lieferung 18 fr.

Die Herausgeber des vorstehenden Werkes kommen einem wirklichen, in weiten Kreisen gefühlten Bedürfnisse entgegen. Es wird z. B. nicht leicht einen mit der Pastoration beschäftigten Geistlichen geben, der nicht schon durch

Fragen über Namenspatrone oder Kindern zu ertheilende Namen in Verlegenheit gesetzt worden wäre, da selbst ausführliche Legenden und Martyrologien nicht zureichen, um in dieser Beziehung genügende Auskunft zu ertheilen. Aber auch für die gelehrte Forschung ist eine möglichst vollständige Zusammenstellung des vielfach zerstreuten hagiologischen Materials in lexicallischer Form von großem Werth, was Jeder zugeben wird, der sich einmal mit einschlägigen Studien abgegeben. Zwar hat bereits das vorige Jahrhundert ein „ausführliches Heiligen-Lexicon“ hervorgebracht (Cölln und Frankfurt 1719) und verließ erst in jüngster Zeit ein Dictionnaire hagiologique die unerschöpflichen Pressen des Abbé Migne; allein das erstere Werk, an und für sich schon unvollständig, ist veraltet und zudem noch sehr selten geworden, und auch am letztern wird man, abgesehen davon daß es vorzugsweise für Frankreich berechnet ist, in Bezug auf Genauigkeit und Gründlichkeit manches auszufüllen finden. Daher ist man den Herausgebern zu Dank verpflichtet, daß sie sich der keineswegs geringen Mühe unterzogen, ein den Bedürfnissen der Gegenwart und deutscher Leser insbesondere entsprechendes Heiligenlexicon herzustellen.

Wie Referent weiß, ist vor Jahren schon unabhängig von den Herausgebern von zwei verschiedenen Seiten derselbe Plan gefaßt worden, mußte aber aus Mangel der nothwendigen Mittel wieder aufgegeben werden. In dieser Beziehung befinden sich die Herausgeber in einer glücklichen Lage. Abgesehen davon, daß ihnen die Hilfsmittel, welche auch sonst in größern Bibliotheken sich vorfinden, wie z. B. die Acta Sanctorum der Bollandisten, soweit sie bisher erschienen, die Acta Sanctorum O. S. Benedicti des Mabillon, das Menologium des Bucelin u. s. w. zu Gebote stehen,

hat ihnen der Vorstand der restaurirten Bollandistencongregation Van Hede in Brüssel auf ihr Ansuchen den Gefallen erwiesen, ihnen den Catalog der Heiligen, deren Gedächtniß in die Zeit vom 21. Oct. bis 31. Dec. fällt, mitzutheilen zugleich mit dem Versprechen, ihnen vorkommenden Falls auf Anfragen sachdienliche Auskunft zu geben. Diese Zuvorkommenheit gereicht dem neu aufblühenden Institut der Bollandisten zu großer Ehre; sie setzt aber auch die Herausgeber in Stand, ihrer Arbeit die nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft mögliche Vollständigkeit zu geben, was ihnen ohne solche Beihilfe wohl kaum möglich gewesen wäre.

Ueber die Grundsätze, welche die Herausgeber befolgen wollen, sprechen sie sich folgendermaßen aus:

- „1. Sollen in demselben alle Heiligen, Seligen, Ehrwürdigen und als Fromme Verehrten, des alten und des neuen Bundes, aller Zeiten und Völker, aller Orte und Orden ic., sie mögen von der ganzen Kirche als solche verehrt werden oder nur von einem Theil derselben, soweit ihre Namen bekannt sind, in alphabetischer Ordnung Aufnahme finden, wobei jedoch unter gewissenhafter Beobachtung der hieher bezüglichen Constitutionen Urban's VIII. vom Jahre 1625 und 1634 nur jene den betreffenden Titel: „heilig“, „selig“ u. s. w. erhalten sollen, die entweder von der Kirche förmlich dafür erklärt oder seit unfürdenklichen Zeiten in derselben als „heilig“ verehrt worden sind, und die Unterzeichneten erklären hiemit ausdrücklich, daß sie sich in dieser wie in jeder andern Beziehung vollkommen dem Urtheil der hl. römisch-kathol. Kirche unterwerfen;

2. sollen nebst dem Tage der Verehrung (der in der Regel der Todestag ist) von jedem Heiligen *ic. ic.*, soweit es die vorhandenen Acten gestatten, in Kürze die Hauptmomente seines Lebens hervorgehoben werden, wobei möglichst auf jene Tugenden besondere Rücksicht genommen werden soll, durch welche er sich vor andern ausgezeichnet hat;
3. soll, soweit es mit Sicherheit geschehen kann, wenigstens von jenen Heiligen *ic. ic.*, die in den Kalendern vorzukommen pflegen und im Leben bekannt sind, eine Verdeutschung ihrer Namen gegeben werden;
4. da eine ausführliche Angabe der bestehenden Literatur über einen Heiligen *ic. ic.*, und eine einläßliche Kritik über den historischen Werth der betreffenden Acten zu weit führen und das Werk zu umfangreich machen würde, so soll der Kürze halber nur bei großen Heiligen auf jene reflectirt und in Bezug auf letztere etwa bloß vorkommenden Falls von der Verschiedenheit der Meinungen in streitigen Punkten das Bestimmende bündig angemerkt werden;
5. da ferner in einer Hagiographie das Sagen- und eigentlich Legendenhafte, das sich an irgend einen Heiligen knüpft, nicht umgangen werden kann, so soll dasselbe, wenn es vorkommt, um der mannigfachen Interessen willen, die es hat, in entsprechender Kürze mitgetheilt werden, mit Beifügung der Anliegen und Nöthen, in denen ein Heiliger besonders angerufen oder für deren Abhilfe er als Patron betrachtet wird;
6. sollen zur Vollendung des Ganzen nicht nur die Feste der Heiligen, und die Orte, wo ihre Reliquien sich

befinden, sowie welche von diesen noch vorhanden sind, soviel als möglich angemerkt werden, sondern auch die Attribute und Symbole, mit denen sie gewöhnlich zur künstlerischen Darstellung kommen, und dieses Letztere unter jedesmaliger Hinweisung auf den Grund dieser Gewohnheit, soweit dieses möglich ist. Uebrigens sollen auch die Feste des Herrn und der seligsten Jungfrau Maria geeignete Berücksichtigung finden;

7. endlich bilden 2 Beilagen den Schluß, von denen die erste die alphabetische Aufführung der Attribute enthält, wie sie im Laufe des Werkes bei den einzelnen Heiligen vorkommen, mit Angabe der Heiligen, denen sie gehören, und die zweite die Heiligen nach dem Tage ihrer Verehrung ordnet und daher den allgemeinen Heiligen-Kalender bildet.“

Man wird diese Grundsätze im Wesentlichen nur billigen können. Höchstens darüber könnte man vielleicht mit den Herausgebern rechten, ob sie nicht dem erbaulichen Element zu viel Platz eingeräumt. Um sich zu erbauen, greift man nicht leicht nach einem Lexicon und ein solches wird zu diesem Zwecke schon wegen der nothwendigen Kürze der einzelnen Artikel gegenüber den gewöhnlichen Legenden oder Sammlungen von Heiligenleben nachstehen. Auch glauben wir, daß wer das Heiligenlexicon kauft, mit einem Werke der letztern Art entweder versehen-ist oder doch ein solches sich leicht verschaffen kann. Daher würden wir principiell das Erbauliche, wenn nicht ganz ausschließen, doch möglichst beschränken, um für Anderes, das in erbaulichen Werken keinen Platz zu finden pflegt, z. B. Iconographisches, Literarisches u. s. w. mehr Raum zu gewinnen.

So würde es z. B. nicht leicht Jemand bedauern, wenn in der vierten der vorliegenden Lieferungen die Lebensbeschreibung des hl. Athanasius um zwei Drittel kürzer ausgefallen wäre, wohl aber wird es vielfach auffallen, daß in diesem Artikel Möhlers „Athanasius“ nicht einmal genannt ist und über die Schriftwerke des hl. Patriarchen und Kirchenlehrers jede einläßlichere Notiz fehlt. So möchten wir auch die Verfasser ihres Versprechens, „die Feste des Herrn und der seligsten Jungfrau Maria geeignete Berücksichtigung finden“ zu lassen, gerne entbinden, sofern dasselbe von erbaulicher Behandlung des betreffenden Gegenstandes zu verstehen sein sollte. Es ist indeß möglich, daß die Verfasser dabei nur die künstlerischen Momente im Auge haben, die sich an die fraglichen Feste anknüpfen, und daß sie nur diese hervorheben wollen. Sollte diese Voraussetzung richtig sein, so wäre nur noch zu wünschen, daß sie auch dem Umstande Rechnung tragen würden, daß in romanischen Ländern häufig die Vornamen von solchen Festen genommen werden, z. B. Natalis (Noel), Paschalis, Annunciada, Dolores u. s. w. Dadurch würde freilich die Nothwendigkeit entstehen, jene Feste nach der lateinischen Bezeichnung anzuführen, was wenigstens in den bisher erschienenen Hefen nicht geschehen, da der Artikel Annuntiatio fehlt.

Ueber die Art wie die Verfasser ihre Grundsätze durchführen, läßt sich bei der geringen Zahl der bisher erschienenen Hefen natürlich ein definitives Urtheil nicht fällen, doch bürgen die Namen derselben dafür, daß das Werk in demselben Geiste, in welchem es begonnen worden, auch fortgeführt werde. Was bisher vorliegt, gereicht den Herausgebern zur Ehre: es ist im Wesentlichen eine fleißige

und, was bei derartigen Unternehmungen die Hauptsache ist, pünktliche Arbeit. Was wir auszufehen haben, kann im Nachfolgenden leicht verbessert werden und um deswillen, nicht um vorlaute Kritik zu üben, setzen wir es bei.

Man kann es nur loben, wenn die Verfasser die gangbarsten Namen fremdländischen oder altdeutschen Ursprungs zu verdeutschen oder zu verneudeutschen versuchen und es ist zuzugeben, daß ihnen dieß vielfach recht gut gelungen ist. Manches aber wird man vom Standpunkt moderner Sprachwissenschaft aus nicht zu billigen vermögen. Wenn sie z. B. bei Anteros bemerken: „vom griech. Ἀντίεργος Gegenliebe u. u. oder ἀντίεργος = entgegenkämpfend u. u. oder ἀνθηρός blühend u. u.“, so sieht man leicht, daß nur die erste Ableitung sprachlich richtig, die beiden andern aber zu verwerfen sind. Oder wenn sie bei Auremund die Ableitung von aurum mundum adoptiren, so braucht man nur wenig von lateinischer Wortzusammensetzung zu wissen, um das gänzlich Verfehlete derselben zu erkennen. Auremund ist vielmehr ein gut deutscher Name von den Wurzeln AVS (mit Verwandlung des S in R) und MUNT gebildet und dürfte der Bedeutung nach dem griechischen Aglaophamos entsprechen. Wie es scheint, haben sich in diesen und noch andern Fällen die Herausgeber dadurch, daß sie zuweilen schon ältere Namensdeutungen vorfanden, verleiten lassen, von der richtigen Verfahrungsweise in dieser Beziehung abzugehen, und Verdeutschungen von Namen zu geben, die sie wohl selbst nicht gerechtfertigt finden. Wir glauben, daß sie hierin den Respect vor dem Alterthum zu weit getrieben. Wir meinen aber nicht, daß solche alterthümliche Deutungen ignorirt werden sollen: sie sind oft in hohem Grade sinnig und enthalten mitunter

die ganze Charakteristik eines Heiligen; aber es dürfte genügen, sie einfach als ältere Ansicht anzuführen, nachdem vorher das Richtige angegeben worden.

Da das Heiligen-Lexicon zunächst für Deutschland bestimmt ist, so darf man erwarten, daß in demselben auf Heilige, die für Deutschland hervorragende Bedeutung haben, besonders Rücksicht genommen werde. In dieser Beziehung müssen wir es beklagen, daß der Schutzheilige des für deutsche Kirchen- und Kunstgeschichte so wichtigen Klosters Hirsau, der hl. Aurelius, so kärglich bedacht worden. Wir finden nämlich über denselben nur Folgendes:

„15. St. Aurelius, Ep. (9. Nov.). Nach Migne war dieser hl. Aurelius Bischof von Ariarathe in Kappadocien; bei Butler dagegen findet sich sein Name gar nicht vor. Derselbe ist besonders bekannt durch die Uebertragung des Leichnams des hl. Bischofs Dionysius von Mailand, der in seiner Diöcese starb und auf Veranlassung des hl. Ambrosius in diese Stadt zurückgebracht wurde. Der hl. Aurelius starb im Jahr 383 an dem Tage, an welchem die Uebertragung des hl. Dionysius stattfand, und wird in Mailand verehrt. Im Kloster Hirschau in Württemberg sollen einige Reliquien von ihm sich befunden haben. Bei den Bollandisten wird dieser hl. Aurelius ein armenischer Bischof genannt und am 25. Mai, 14. und 25. Sept. aufgeführt, an welchem Tage wahrscheinlich Translationen gefeiert worden sind. Im Glencus heißt er Ep. Redician. Mediol.“

Genaueres hätten die Herausgeber schon in dem „Kirchenlexicon“ von Weber und Welte, Art. Hirschau, finden können. Eine ausführliche Lebensbeschreibung des

hl. Aurelius findet sich in des Trithemius Chronicon Hirsaugiense, einem Buche, das keineswegs zu den Seltenheiten gehört. Nach dieser war der Heilige von Geburt ein Deutscher und Bischof zu Redicia in Armenien, wohin i. J. 361 der hl. Dionysius Bischof von Mailand durch die Arianer ins Exil geschickt wurde. Als dieser am Orte seiner Verbannung gestorben, brachte er den Leichnam desselben i. J. 382 nach Mailand zurück und blieb daselbst auf Bitten des hl. Ambrosius noch ein Jahr, nach dessen Umfluß er starb und seine Ruhestätte in der Kirche neben dem hl. Dionysius fand. Ungefähr 450 Jahre später wurden seine Gebeine durch den Bischof Rotting von Vercelli, einen geborenen Grafen von Calw, erhoben und in das damals neurestaurirte Kloster Hirsau übergetragen. Indessen blieb in Mailand die Verehrung des hl. Aurelius und man wollte daselbst später behaupten, die Gebeine desselben seien noch vollständig im dortigen Dom. Es ist dieß eine Streitfrage, welche die Herausgeber, da sie öffentlich in Schriften verhandelt wurde, wohl hätten berühren dürfen. In Hirsau blieben die von Rotting überbrachten Gebeine des Heiligen bis zu der gewaltsamen Einführung der Reformation in Württemberg durch Herzog Ulrich. Die wechselnden Schicksale derselben in der Zwischenzeit, namentlich wie sie vor einem Normanneneinfall vergraben und später durch den großen deutschen Pabst Leo IX. wieder erhoben wurden, kann man bei Trithemius nachlesen. Jetzt befinden sich diese Reliquien in der Pfarr-, ehemals Klosterkirche zu Zwiefalten. Nach Einführung der Reformation nämlich wurden sie aus der Aureliuskirche zu Hirsau entfernt und zuerst in einer Scheuer niedergelegt, später aber von Herzog Ulrich dem Grafen Wilhelm Werner von Herren-

zimmern auf dessen Bitte überlassen. In der Kapelle des Schlosses Herrenzimmern blieben sie von 1534 bis 1594, in welchem Jahr sie Sibylla, Gemahlin des Grafen Eitel-
 friz von Hohenzollern, eine geborne Gräfin von Zimmern, nach Hechingen brachte. Von da erhielt sie 1690 der Abt
 Martin von Zwiefalten auf inständiges Bitten durch eine
 Schenkung des Fürsten Friedrich Wilhelm von Hohenzollern-
 Hechingen. Man sieht, es spiegelt sich in dem Geschehe
 dieser Reliquien ein gutes Stück deutscher Kirchengeschichte,
 weshalb dasselbe von den Herausgebern wohl einer Be-
 achtung würdig gewesen wäre. Ueberhaupt dürfen ihnen
 Specialgeschichten deutscher Klöster und Stifter zu beson-
 derer Berücksichtigung empfohlen werden.

Die Ausstattung des Werkes ist gut und der Preis
 der einzelnen je 6 Bogen in Lexiconformat umfassenden
 Lieferung zu 24 fr. nicht zu hoch.

Aberle.

6.

Didascalia Apostolorum, Syriace. Lipsiae, B. G. Teubner.
 1854. Pr. 7 fl.

Schon Uelken bemerkte in der Vorrede zu seiner Aus-
 gabe der apostolischen Constitutionen (praef. p. XVII, nota
 33), daß sich in Paris unter dem Titel *διδασκαλία* eine
 alte syrische Uebersetzung der sechs ersten Bücher unserer
 apostolischen Constitutionen vorfinde, und das vorliegende
 Buch ist nichts Anderes, als der nur in 100 Exemplaren
 ausgegebene Abdruck dieser syrischen Pariserhandschrift. Der
 Herausgeber, dem Vernehmen nach ein gewisser Herr de

Lagarde, hat sich absichtlich nicht genannt, und gibt den Grund hiefür in der Vorrede also an: *Nomen meum eden-
lis celavi, ne quis me e fide satis illa quidem molesta
et taedii plenissima describendi gloriolam captare velle
dicat. Vereor praeterea, ne nomini vesaniae crimen inu-
ratur quod homo egestate oppressus aeris alieni magnum
pondus contraxi quo ederem quae per Europam vix ho-
mines quinque intelligent, nemo accuratius lecturus est,
omnes judicabunt.* Etwas früher flagt er in der Vorrede:
„*In punctis titubatum est; ignoverit haec quicumque me
toto die pueris puellisque instituendis et quae illi ela-
borassent emendandis vacantem sudore scholastico vix
absterso noctu quos operae labyrinthos struxissent peram-
bulasse didicerit. Quantum mihi negotium puncta faces-
serint dici vix potest, plane ad codicis fidem non ad
grammaticorum praecepta a me posita; verum ingenue
profiteor in primis triginta fere paginis puncta, quum nec
ipse utpote talis laboris insuetus satis recte correxissem
neque tum operas haberem ea qua par erat observantia
jussa mea exequentes, haud raro non ita posita esse ut
in apographo transscripseram. In his igitur fere paginis
et subinde in reliquis puncta paululum ad sinistram aut
ad dexteram deflexerunt nunquam tamen ita ut non indi-
cassem si alii quam scholastico homini grave videri posset.
Catalogum talium non addo quum satis aeris alieni propter
didascaliam contraxerim.*“ Nach diesen Aeußerungen muß
man in der That, wenn man die Verhältnisse des Heraus-
gebers erwägt, seinem Fleiße und dem für die Wissen-
schaft gebrachten Opfer hohe Anerkennung zollen.

Was nun das syrische Werk selbst betrifft, gilt im Verhält-
nisse zum griech. Texte darüber, was Uelsen an der schon oben

zitierten Stelle über eine arab. Uebersetzung sagt, der Text sei nämlich gegeben „*multis omissis, additis, transpositis.*“ Es enthält 26 theils längere theils kürzere Kapitel, in denen der Stoff der sechs ersten Bücher der apostolischen Constitutionen auf eine von diesen völlig abweichende Weise also vertheilt ist:

Das **1.** Kap. handelt von dem einfachen und natürlichen Geseze und schließt mit den Worten „damit wir Söhne des Lichtes seien,“ die im Griech. schon im 2. Kap. des 1. Buches Nr. 1 und 2 stehen. Die ersten Zeilen dieses und der folgenden Kapitel geben immer den Hauptinhalt an. Das **2.** syr. Kap. beginnt mit der Belehrung für den Mann, nur seinem Weibe zu gefallen, was bei Uelzen im 2. Kap. Zeile 2 Nr. 3 u. s. w. steht. Das **3.** syr. Kap. enthält die Belehrung für die Weiber, die im 8. Kap. u. s. w. des griech. Textes sich findet. So ist das erste Buch in 3 Kap. vertheilt. Das **4.** Kap. handelt von der Wahl der Bischöfe, womit im Griech. das Buch II. anfängt. Anstatt „wir haben über die Bischöfe gehört“ heißt es nach dem Syrisch. „Ueber das Episcopat aber hört!“ die Worte „von dem Herrn“ fehlen. Das **5.** Kap. hat die Aufschrift „über das Gericht“ und enthält die im griech. Kap. des 2. Buchs Nr. 5 beginnende Belehrung der Bischöfe, wie sie das ihnen von Gott aufgetragene Wächteramt über die Seelen gewissenhaft verwalten sollen. Im **6.** syr. Kap. finden wir, was im 12. Kap. des II. griech. Buchs anfängt, von den Verbrechern und Büßern. Kap. **7.**, an die Bischöfe gerichtet, beginnt nach einem Zusaze von einer Zeile mit dem, was Kap. 18 Nr. 2 im 2. Buche des griech. Textes steht. Das **8.** Kap. enthält Ermahnungen

über bischöflichen Wandel, anfangend mit den Worten: „Liebet nicht den Wein u. s. w.“! Vergleiche S. 40 Zeile 3 des griech. Textes vor dem 25. Kap. — Das 9. Kap. hat die Ermahnung an's Volk, die Bischöfe zu ehren. Siehe griech. Text S. 42 Nr. 10, 25. Hauptstück; das 10. handelt von den falschen Brüdern; im Griech. S. 51 Hauptstück 37 Nr. 2 des 2. Buchs. Im 11. Kap. kommt die Exhorte an die Bischöfe und Diaconen vor, die im Griech. S. 57 Nr. 5 vor dem 44. Kap. des 2. Buchs anfängt. Im Griech. wird ein Bischof mit dem untergeordneten Klerus angeredet, im Syr. steht der Plural und sind auch die Diaconen erwähnt. Das 12. Kap. enthält die Ermahnung an die Bischöfe mild zu sein. Vergleiche S. 66, 1, Kap. 57 des 2. Buchs im Griech. — Das 13. Hauptstück be- greift in sich die Belehrung an's Volk, beim Gottesdienste fleißig zu erscheinen und auszuhalten, nach Kap. 59 u. s. w. bis zum Ende des II. Buchs des griech. Textes.

Das III. Buch des griech. Textes beginnt im 14. Kap. des syr. Textes mit der Anordnung über die aufzunehmenden Wittwen. Während im Griech. 60 Jahre gefordert werden, wird im Syr. das 50ste Jahr als Termin angegeben, vor dem eine Wittwe nicht aufgenommen werden dürfe. Im 15 syr. Kap. wird die Belehrung über die Wittwen und zwar über ihren Wandel nach dem 5. Kap. u. s. w. des 3. Buchs im Griech. fortgesetzt. Das Kap., wodurch Weibern das Taufen verboten wird und welches Uelken als späteres Einschleßel ansieht, findet sich auch im syr. Texte.

Das 16. syr. Kap. spricht von der Bestellung der

Diaconen und Diaconissen. Vergleiche im Griech. das 15 Kap. Nr. 5 des 3. Buchs. Das 20. Kap. des griech. Textes, von der Bischofsweihe, fehlt im Syrischen.

Im 17. syr. Kap. treffen wir die Belehrung über die Erziehung von Waisen, womit im Griech. das 4te Buch anfängt. Das 5. Kap. dieses 4. Buches, S. 93 bei Uelsen, findet sich im Syr. nicht.

Das 18. syr. Kap. enthält die Warnung, von Tadelnswürdigen keine wohlthätigen Gaben anzunehmen; die Bischöfe werden angewiesen, auf die Sitten Jener zu achten, die da Almosen geben. Siehe im Griech. Kap. 6 des 4. Buchs. Der syr. Text ist anfangs etwas erweitert, dann aber enthält er fast nur Namensaufzählung derjenigen, deren Geschenke nicht anzunehmen sind, ohne Aufführung von Bibelstellen. Die Kap. 11—14 fehlen im Syrischen.

Mit dem Anfange des V. B. des griech. Textes beginnt das 19. syr. Kap., handelnd von der Sorge für die Märtyrer. Die im 5. Hauptstücke des griech. Originals enthaltene Ermahnung, sich dem Martyrthume muthig zu unterziehen, ist im Syr. ziemlich abgekürzt.

Das 20. syr. Kap. enthält die Lehre von der Auferstehung der Todten nach dem 7. Kap. des 5. Buchs im Griech. — Die sybillinischen Verse dieses 7. griech. Hauptstücks sind auch ins Syrische, aber nicht metrisch übersetzt.

Das 21. Kap. der syr. Uebersetzung fängt mit der Warnung vor eitlen Reden an, die im 10 Kap. des 5. Buchs im Griech. steht: es hat aber die Aufschrift „über das Pascha und die Auferstehung Christi.“ Die griech. Kap. 11 u. 12 finden sich ebenfalls darin; darauf kommt erst die Abhandlung über die Paschafeier u. u. Gegen das

Ende dieses syr. Hauptstücks steht ein Abschnitt über das Fasten an Samstagen, den ich im Griech. nicht gefunden habe. Im Syr. kommt dagegen nicht vor, was zum Theil im Hauptst. 19 und 20 des griech. Textes von der Feier der Auferstehung Christi und des Pfingstfestes gesagt wird.

Im 22. syr. Kap. findet sich die im 11. Kap. des 4ten griech. Buches vorkommende Ermahnung, die Kinder in Handwerken zu unterrichten. Was im I. Kap. u. s. f. des VI. Buchs im Griech. von Ketzereien und Kirchenspaltungen steht, hat abgekürzt seinen Platz im 23. syr. Hauptst. gefunden.

Das 24. syr. Kap. hat die Aufschrift: über die Einrichtung der Kirche und wie die Apostel wegen Besserung der Aergernisse zusammen kamen, nach Kap. 14 des 6. griech. Buchs. Die Namen der Apostel finden sich im Syr. nicht, ebensowenig mehrere Bibelstellen. Voran geht eine aus Kap. 10 des 6. Buchs genommene Einleitung über die Veranlassung zu dieser Didascalia. Ueber die Taufe, wovon das ganze 15. griech. Kap. spricht, sind im Syr. nur 3 Zeilen. Dann wird abgekürzt im Syr. vom Streite über die Beobachtung des mosaischen Gesetzes erzählt, was sich im Griech. im 12 Kap. des VI. Buchs findet. Nach der Erzählung von der Vision des hl. Petrus (Apost. Gesch. 1) Taufe des Cornelius, worin der Apostelfürst in der ersten Person spricht, wird im Syr. auch der hl. Apostel Jacobus in der ersten Person redend eingeführt, wo im Griech. die dritte Person steht. Der Schluß im Syr. lautet: „Dann geschrieben wir diese kathol. Didascalia.“

Im 25. syr. Hauptstück wird berichtet, wie die hl.

Apostel wieder zu den Kirchen zurückkehrten und sie einrichteten. Vergleiche Kap. 13 des 6. Buchs. Nach dem, was hier im Griech. vorkommt, steht dann im Syr. was im 18. Kap. von der Vermeidung der Häretiker gesagt wird, jedoch kürzer. Weitläufiger als im griech. Texte ist über die Verdammung Jener gesprochen, die den hl. Geist lästern.

Das 26. und letzte syr. Kap. endlich enthält den Nachweis, daß die Judenchristen zur Beobachtung des mosaischen Gesetzes nicht verbunden seien, einige Zeilen noch vom 18. Kap. des 6. griech. Buchs, dann Kap. 19 u. s. w. umfassend. Das 20. griech. Kap. über die Zustände der Juden nach ihrer Verwerfung ist im Syr. erweitert; ebenso wird weitläufig gegen die jüdischen Gebräuche, z. B. die gesetzlichen Reinigungen, geeifert. Anderes wieder, wie Kap. 28. und 29. im Griech., ist zum Theil ausgelassen. Vor dem Epilogus (Kap. 30, Nr. 5 im Griech.) steht im Syr. pag. 120 eine Rechtfertigung über die Strenge der Vorschriften in der Didascalia, die im Griech. sich hier nicht findet. Der Epilogus selbst hat im Syr. nach der Uebersetzung der Worte „*σταυρωθέντος ἐπὶ Ποντίῳ Πιλάτῳ*“ den Zusatz: „und er entschlief, um Abraham, Isaak und Jakob und allen seinen Heiligen zu verkünden vom Ende der Welt und von der Auferstehung der Todten.“ Im Uebrigen ist der Epilog abgekürzt.

P. Pius Zingerle,
Gymnasialdirector in Meran.

7.

1. Requien von Dr. Ferdinand Probst, Priester. Mit Approbation der Hochw. Bischöfl. und Erzbisch. Ordinariate Rottenburg und Freiburg. Tübingen, 1856. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. — Laupp u. Siebeck. — gr. 8. S. 149. Preis 45 fr.
2. Verwaltung der Eucharistie als Sakrament von Dr. Ferdinand Probst. Mit Approbation wie oben. Zweite verbesserte Auflage. Tübingen, 1857. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. — Laupp u. Siebeck. — gr. 8. S. 236. Pr. 1 fl. 12 fr.
3. Verwaltung der Eucharistie als Opfer von Dr. Ferdinand Probst. Mit Approbation wie oben. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Tübingen, 1857. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. — Laupp u. Siebeck. — gr. 8. S. 445. Pr. 2 fl. 8 fr.
4. Die Liturgie der Kirche und die lateinische Sprache. Vier Vorträge von Dr. Franz Hettinger, Subregens im Klerikalseminar zu Würzburg. (Besonderer Abdruck aus der kath. Wochenschrift.) Würzburg, 1856. Verlag der Stahel'schen Buchhandlung. — kl. 8. S. 81. Pr. 30 fr.

1) Man ist in der Praxis so vielfach von den rituellen Normen der Kirche abgekommen, daß es an der Zeit ist, wieder genau an die Ordnung und an die Regeln erinnert zu werden, welche die Kirche für diesen oder jenen Kultact vorgezeichnet hat. Diese sind um so wichtiger, als sie ihre Entstehung nicht dem augenblicklichen Einfalle eines Individuums, sondern der Jahrhunderte lang sorgfältig fortgesetzten kirchlichen Thätigkeit und Übung verdanken und so ein Produkt ihres Geistes sind, der sich die Formen

seiner Bethätigung nach bestimmten inneren Motiven geschaffen hat. Diesen innern Motiven der einzelnen Stücke unsers kirchlichen Ritus nachzugehen, ist ein dankenswerthes Geschäft, und muß um so mehr Anerkennung finden, wenn der betreffende Ritus in der Praxis verunstaltet und nach seinem inneren Werthe nicht gewürdigt ist. —

Dieses läßt sich zum Theil von unserm Begräbnißritus sagen; denn nicht leicht gibt es einen gottesdienstlichen Act, bei dem die althergebrachten kirchlichen Normen mehr zurückgedrängt wären. Es ist daher ein verdienstliches Werk von Probst, daß er es unternommen hat, diesen Ritus bis in seine einzelnsten Theile hinaus genau darzulegen, auf dessen innern Organismus hinzuweisen und seinen schönen Sinn zu deuten. Diese liturgische Arbeit reiht sich würdig seinen frühern Arbeiten der Art über die hl. Eucharistie und das Brevier an. —

Wenn er sich in seiner Abhandlung genau an die dießfälligen Vorschriften im römischen Rituale anschließt, so wird man es nur billigen können. Auch damit wird man einverstanden sein müssen, daß er die Fragen über Begräbnißrecht und Begräbnißort aus dem Kirchenrechte, wo sie gewöhnlich Platz finden, in seine Schrift herübergenommen hat, da sie als nicht zu umgehende Vorfragen der eigentlichen Exequien anzusehen sind. Wie diese Vorbedingungen des Begräbnißritus eine sehr ausführliche Beschreibung gefunden haben, so hätten aber wohl auch die Nachwirkungen oder Nachklänge der kirchlichen Begräbnißfeier, die sich in dem Dies tertius, septimus, tricesimus und anniversarius äußern, etwas mehr als bloß vorübergehend (S. 119. 121) berührt werden sollen. Sonst muß die große Genauigkeit, mit der alle diesen kirchlichen Ritus

betreffenden Fragen vorgeführt, und die Sicherheit, mit der sie entschieden wurden, gerühmt werden. Aus dem Vielen weisen wir nur auf ein paar Punkte hin, deren ruhige und gründliche Erörterung sicherlich jedem pastorirenden Geistlichen willkommen ist; wir meinen den Passus über die Frage, wem das kirchliche Begräbniß zu verweigern sei (S. 16—34), und die Weisung über das Verhalten den verstorbenen Katholiken gegenüber, wenn es sich um die *preces exequiales* oder um Application der Messe handelt. Es tritt überall das Bestreben des Verfassers deutlich hervor, die Anordnungen der Kirche in ihrem Sinne für sich und in ihrer Bedeutung im Zusammenhang mit der kirchlichen Lehre und Uebung zu rechtfertigen, und alle auch die kleinsten Theile im Ritus nach der Absicht der Kirche auffassen zu lehren. Seine Leistungen nach dieser Seite hin verdienen alle Anerkennung. So dient seine Arbeit auf der einen Seite dazu, den tiefen Sinn dieses katholischen Ritus zu erschließen und nachzuweisen, daß alle Theile desselben zu einem innern sinnreichen Organismus verbunden sind und daß dabei dem Bedürfnisse des menschlichen Herzens, das von einem Todesfalle berührt wurde, nicht weniger Rechnung getragen ist, als dem ernstesten Geiste der Kirche. Auf der andern Seite ist sie aber zugleich Anweisung für den pastorirenden Geistlichen, wie er den Begräbnißact nach kirchlichen Normen und nach kirchlichem Sinn vorzunehmen habe. —

Ref. steht keinen Augenblick an, das Verdienst unserer Schrift nach den bezeichneten zwei Seiten in gebührender Weise anzuerkennen, glaubt jedoch auch bemerken zu dürfen, daß deren Werth nach der letztern Seite hin wesentlich erhöht worden wäre, wenn der Verf. eine gewisse Aus-

gleichung zwischen den von ihm dargestellten feierlichen kirchlichen Exequien und zwischen der vielfach namentlich in Deutschland und zwar mit wenigstens stillschweigender Gutheißung der Bischöfe bestehenden Praxis gesucht hätte. Es kann damit nicht gemeint sein, der Verf. hätte außer dem römischen Rituale noch eine Menge von Diöcesan-Ritualien berücksichtigen sollen. Es hätte genügt, auf den eigenthümlichen Charakter, den dieser Ritus in den deutschen Diöcesen fast durchgängig angenommen hat, hinzuweisen. Es wird dem Verf. nicht entgehen, daß der Ritus, wie er ihn beschreibt, in Deutschland auch beim besten Willen nur in vereinzelt Fällen ausgeführt werden kann, etwa bei Begräbnissen von Vornehmen und Geistlichen, aber nicht bei der Großzahl von Gläubigen. Es wird bei diesem Ritus vorausgesetzt, daß die Leichen in die Kirchen gebracht werden, daß eine processionale Begleitung der Leiche unter Assistenz mehrerer Cleriker eben dahin und von dort an den Begräbnisort stattfindet, daß das *Officium defunctorum* wenigstens theilweise im Chore gebetet werde und dergl. Dinge, die aus verschiedenen Gründen bei uns gar nicht oder nur selten werden beobachtet werden können. Da die feierlichen Exequien nach der Vorschrift des rit. Rom. schwer auszuführen und ihre Ausführung mit nicht unbedeutenden Auslagen verbunden ist, und gerade diese vielfachen Anstoß erregt und zu gehässigen Ausfällen Veranlassung gegeben haben, so hat sich der Ritus für die Begräbnisfeierlichkeit in mancher Beziehung vereinfacht. Dabei wurde jedoch das röm. Rituale immer als maß- und normgebend angesehen; denn von den liturgischen Neologen der letztverfloßenen Decennien ist hier keine Rede. Ich verweise nur auf das alte bewährte Constanzer-Rituale, das einen Aus-

druck der in Deutschland üblichen und zwar kirchlichen Begräbnißfeierlichkeit enthält, sich dabei aber ganz an das römische Rituale anschließt. Noch mehr ist letzteres bei dem alten Augsburger-Rituale der Fall, das alle Gebetsstücke des römischen Rituals für den in der Diöcese üblichen Begräbnißmodus zu verwenden weiß. Wenn das Eine oder Andere dieser Ritualien für deutsche Diöcesen wenigstens einigermaßen berücksichtigt worden wäre, würde der praktische Werth unserer Schrift sicherlich um ein Namhaftes erhöht worden sein. —

Es läßt sich nicht läugnen, der Verf. hat die Aufgabe, die er sich gestellt, gelöst und zwar in sehr lobenswerther Weise. Er hat den kirchlichen Begräbnißritus, wie ihn das röm. Rituale gibt, in seiner Anwendung schön beschrieben, alle etwa sich erhebenden Schwierigkeiten über dessen Ausführung gehoben, und denselben aus sich selbst vollständig gerechtfertigt. In seiner Schrift tritt uns die Wahrnehmung klar entgegen, daß die Kirche einen schönen, wohlgegliederten und in seiner ganzen Anlage wohlberchneten Begräbnißritus aus ihrem innersten Wesen erzeugt hat, und wir zweifeln nicht, daß mancher Liturge nach Durchlesung dieses Buches Manches in diesem Ritus anders ansehen und auffassen wird, als es vielleicht bisher der Fall war, und daß er, wenn er auch denselben nicht in seiner Vollständigkeit anwenden kann, die nöthigen Abweichungen nach dem ihm behändigten Rituale selber treffen wird. —

Indessen wird gewiß mancher Leser mit uns wünschen, der Verf. möchte selbst auf einige wohl fast überall sich als nothwendig herausstellende Abweichungen Bedacht genommen haben. Er wäre damit auf verschiedene nah und fern gangbare theils statthafte Gebräuche, theils Mißbräuche

zu reden gekommen. Wir wollen nur auf Einiges aufmerksam machen. Nach der hier gebotenen Anweisung haben die einer Beerdigung assistirenden Cleriker die Nocturnen oder wenigstens die erste Nocturn und die Laudes von dem officium defunctorum zu beten. Wenn bloß der Pfarrer oder ein anderer einzelner Priester das Begräbniß vornimmt, ist die Abbetung des officium defunctorum auch für ihn ein verpflichtender Theil der preces exequiales? Es soll das die Leiche begleitende Volk nicht laut beten (S. 103), die Leichname dürfen nicht auf Wagen geführt, sondern sollen getragen werden (S. 102), die Leichname sollen während der Requien in der Kirche aufgestellt werden (S. 109), nach Umständen kann man dieses erzwingen (S. 91); die Leichenrede soll erst nach der Messe und bloß im Talare gehalten werden (S. 111). Es hat sich in diesen und andern Punkten eine gegentheilige Praxis gebildet, — ist sie zu verwerfen, oder kann man sich bei ihr beruhigen? Auch der Gebrauch, daß bei den Requial-Messen von den Gläubigen Geldopfer dargebracht werden, und daher der Dies tertius u. s. f. die Bezeichnung „erstes, zweites u. Opfer“ erhalten hat, hätte wohl berührt werden dürfen. Ebenso wäre der Umstand einer Berücksichtigung werth gewesen, daß die wirkliche Abhaltung der eben genannten Opfertage meist mit dem Wortlaut der kirchlichen Anordnungen nicht harmonirt. Auch über die Jahrtagsstiftungen und die Abhaltung der Jahrtage wäre hier ein Wort am Platz gewesen. Es könnte desgleichen auffallen, daß der selbst durch Diöcesan-Ritualien (z. B. von Breslau, Freiburg u. a.) autorisirte Gebrauch, den Ritus am Grabe in deutscher Sprache vorzunehmen, in dieser Schrift gar keine Beurtheilung gefunden hat. Es wird freilich

kaum zu zweifeln sein, daß die Beurtheilung bei unserm Verfasser zur Beurtheilung geworden wäre. Wir wollen jedoch mit ihm nicht darüber rechten, ob dieses oder jenes in seiner Schrift zu besprechen ohne Störung des einzuhaltenden Ganges thunlich, und mit Rücksicht auf die Endabsicht nothwendig gewesen sei. Wir wiederholen gerne die Anerkennung, die schon ausgesprochen wurde, und zweifeln nicht, daß auch diese Schrift, wie seine frühern auf dem praktisch theologischen Gebiete, das Verständniß des betreffenden kath. Cultactes und dessen kirchengemäße Vor- nahme bei ihren Lesern in hohem Grade fördern wird. Es wird jeder Seelsorger nach Maßgabe des ihm vorgeschriebenen Rituals und etwaiger örtlicher altherkömmlicher Gebräuche die nöthigen Modificationen eintreten lassen, ohne den Geist, der in diesem kirchlich liturgischen Stücke ausgedrückt ist, abzuschwächen oder zu alteriren. —

2) Derselbe Verf. veröffentlichte vor einigen Jahren eine Schrift über „die Verwaltung der Eucharistie“ (cf. Quartalschrift 1853. S. 514), worin dieses hl. Sakrament nach seinen verschiedenen Beziehungen ins Auge gefaßt, aber in liturgischer Vollständigkeit nur, insofern es Opfer ist, abgehandelt wird. Als eine zweite Auflage dieses Werkes nothwendig wurde, glaubte der Verf. mit Recht, die Eucharistie auch als Communion und als Gegenstand der Anbetung einläßlicher besprechen und den hierauf bezüglichen Cult genau darstellen zu sollen. Was daher dort in untergeordneten Abschnitten S. 398—472 abgethan wurde, ist hier zum Hauptgegenstande der Untersuchung und Darstellung geworden.

Bei der großen practischen Wichtigkeit der fraglichen Cultstücke ist eine weitläufigere alles Einschlägige möglichst

berücksichtigende Beschreibung ohne Widerrede gerechtfertigt. Indessen ist Ref. doch der Ansicht, daß der ganze auf die Eucharistie bezügliche Cult als ein zusammengehöriges Ganze in Einer Schrift hätte dargestellt werden sollen, da er einer zu großen Zersplitterung in der Darstellung der kath. Liturgie das Wort nicht reden möchte, und da seines Erachtens da und dort eine kürzere Fassung und eben damit die Zusammenstellung des Ganzen in Einen Band wohl möglich gewesen wäre. Die Trennung kann nur insofern gerechtfertigt erscheinen, als die Darstellung der Eucharistie als Opfer, die in einer neuen weiter unten kurz zu besprechenden Ausgabe erschienen ist, im Wesentlichen unverändert blieb, und somit von den Besitzern der früheren Schrift: „Verwaltung der Eucharistie“ nurmehr die durchaus neu bearbeitete Schrift der „Verwaltung der Eucharistie als Sakrament“ angeschafft zu werden braucht.

Wie schon angedeutet, ist unsere Schrift nicht eine bloße Erweiterung der entsprechenden Abschnitte in der ersten Auflage der „Verwaltung der Eucharistie,“ sondern eine völlige Umarbeitung, die zu einer neuen Schrift angewachsen ist. Wir finden hier eine so vollständige liturgisch-rubricistische Darstellung der betreffenden Materien, wie sonst nirgends; es dürfte sich daher im pastorellen Gebiet hinsichtlich der Spendung der Communion und des Adorationscultus nicht leicht eine Frage erheben, die hier nicht ihre Beantwortung fände, oder deren Beantwortung sich nicht leicht aus dem Dargestellten erschließen ließe. Es ist besonders lobend anzuerkennen, daß der Verf. mehr, als es in der eben besprochenen Abhandlung über die Requien der Fall ist, auf die bestehende Praxis und gewohnheitsmäßigen Gebräuche eingeht und sie an der Hand der

kirchlichen Normen regulirt, rechtfertigt oder verwirft, kurz die oft zwischen dem Buchstaben der rubricalen Vorschriften oder zwischen den Ansichten der Rubricisten und der lange herrschenden Praxis sich zeigende Kluft nicht einfach überspringt, und so den practischen Geistlichen rathlos läßt, wenn in dem einzelnen Falle eine Ausgleichung zwischen den Forderungen der Rubricisten und seiner bisherigen Uebung aufgefunden werden solle. —

Die Schrift zerfällt sachgemäß in zwei größere Abtheilungen, nämlich in die „von der Exposition der Eucharistie“, und in die „von der Communion“, denen ein kleiner Abschnitt über die Aufbewahrung des hl. Sacramentes und über die Erfordernisse dazu vorausgeschickt ist. Ueberall ist auf die größtmögliche Vollständigkeit der einschlägigen Materien Bedacht genommen.

Wenn gar zu häufigen Expositionen das Wort nicht geredet wird, so kann Ref. ganz beistimmen, und glaubt, daß die Grenzen, welche hier gezogen werden (§. 12), noch weit genug gesteckt sind, zumal da die in Deutschland gebräuchliche Exposition des Ciboriums nicht in sondern über dem Tabernackel als eine durchaus private und somit ins Belieben des Pfarrers gestellte erklärt wird (§. 13). Wir finden übrigens diese Ansicht S. 31 fg. nicht hinreichend gerechtfertigt und besonders nicht genugsam darauf aufmerksam gemacht, daß durch indiscrete Häufung derartiger Expositionen nicht nur die Verehrung des hochheiligsten Sacraments abgeschwächt, sondern mannigfache Verwirrung aus dem verschiedenartigen Gebrauch der Pfarrer für die Gläubigen entstehen kann. Es wäre wahrscheinlich zutreffender, wenn die Exposition in der Monstranz unter feierlichem Gottesdienste und aus einer

publica causa (S. 30) nicht als eine ausschließlich öffentliche der Exposition im Ciborium als einer bloß privaten gegenübergestellt würde. Es kann letztere, wenn sie an einem Sonn- oder Festtage vor der ganzen versammelten Gemeinde stattfindet, gewiß nicht als eine rein private angesehen werden, wie solche die Rubricisten bei den diese Exposition betreffenden Bestimmungen im Auge haben. Wenn die Aussetzung in der Monstranz eine im vorzüglichen Sinne öffentliche und zugleich feierliche ist, so lassen sich die Expositionen im Ciborium theils als öffentliche, theils als private bezeichnen, als private z. B. wenn eine Familie oder eine Genossenschaft aus besonderen Gründen eine Exposition im Ciborium wünscht und erlangt, als öffentliche, wenn sie bei einem öffentlichen Gottesdienste stattfindet, bei welchem sich die ganze Gemeinde zu versammeln pflegt, in welchem Falle sie nur als eine minder feierliche als die in der Monstranz erscheint.

Daß in der feierlichen Aussetzung unter der hl. Messe weit entfernt keine Unangemessenheit liege, daß sie vielmehr einen liturgischen Fortschritt in sich schliesse, davon hat uns der Verf. nicht überzeugt. Ref. weiß wohl, daß der Opfercult der Messe die Anbetung nicht nur nicht ausschließt, sondern als ein wesentliches Moment in sich begreift, aber eben als eine Anbetung, wie sie dem ganzen Verlaufe des Opfercultus entspricht. Der Opfercult der Messe ist nämlich als eine Handlung anzusehen, die ihren wohl geregelten Verlauf hat und die ebendeshalb eine Bewegung von der Opferung zur Wandlung und von dieser zur Communion (um nur die Hauptpunkte der innern Bewegung anzudeuten) in sich faßt. Die Gläubigen sollen

nun dieser Handlung, die so viele innere stets wechselnde Motive in sich schließt, nicht bewegungslos bloß als Anbetende beiwohnen, sondern sollen die Opferhandlung in ihren einzelnen Theilen begleiten, dazu wird sie vor ihren Augen vorgenommen. Es kann und soll nicht fehlen, daß die anwesenden Gläubigen den dreieinigen Gott während des Opfers anbeten, und diese Anbetung insbesondere auf das Opfer richten, das sich ihnen aber erst im Verlaufe des Opfers als das anbetungswürdige Lamm wirklich und wahrhaftig gegenwärtig vorstellt. Ist die Eucharistie vom Anfange der Messe an den Augen der Gläubigen bloßgestellt, so brauchen sie ihre Aufmerksamkeit nicht auf das sich erst zu vollbringende Opfer zu richten, sie haben das Vollbrachte schon vor sich. Die Adoration der Eucharistie, soweit sie mit dem Messritus in vollem Einklange steht, ist dadurch regelrecht in denselben eingereiht, daß die Opfertheile nach der Consecration elevirt werden. Der Expositionsritus, der in der Instruction von Papst Clemens XII. ¹⁾ für das 40stündige Gebet dargestellt, und von Probst seiner Ausführung zu Grunde gelegt wird, hat eine Exposition unter einer Messe nicht im Auge, wie überhaupt die alten kirchlichen Vorschriften über Exposition immer davon ausgehen, daß außer der Messe exponirt werde. Ich glaube, daß hierin für unsere Frage ein beachtungswerther Wink liegt. So setzt noch Merati in seinen Erweiterungen des Gavantus voraus, daß selbst am Fronleichnamstag und bei Eröffnung des 40stündigen Gebetes nicht schon während des Amtes, sondern erst nach der

1) Bei Probst S. 33 unrichtig Clemens XIII.

Communion desselben exponirt werde ¹⁾). Ref. ist weit entfernt, den nunmehr bestehenden Gebrauch, unter der Messe zu exponiren, als einen verwerflichen bezeichnen zu wollen, er findet ihn wohl zulässig und gerechtfertigt, aber einen liturgischen Fortschritt vermag er darin nicht zu erkennen, wie Probst. Die Kirche, welche derartige Expositionen nie einführte, ist nach und nach, wie in manchen andern Punkten, so auch in diesem dem vielfachen thatsächlichen Bestande gewichen und hat nachgerade diesen Gebrauch anerkannt und geregelt. Gavantus sagt ausdrücklich: „in caeremoniali episc. lib. I, cp. 12. *optime monemur ex antiquorum documentis, ut abstineamus a missa celebranda coram sacramento, etiam in suo tabernaculo incluso: quod si ferat necessitas, vel suadeat alia justa causa, puta infra octavam Corp. Christi, et Romae in fine publicae orationis 40 horarum, eo casu genuflexiones omnes et actus reverentiales debiti diligenter sunt observandi etc.*“ und fügt bei, daß er nur deshalb, weil es vielfach begehrt werde, das zusammenstelle, was bei einer Messe coram exposito zu beobachten sei ²⁾).

In dem zweiten Haupttheile, der von der Communion handelt, läßt sich der Verf. weitläufig auf die Frage ein, wie es sich hinsichtlich des Gebotes der österlichen Communion verhalte.

Mit besonders dankenswerther Gründlichkeit bespricht er weiter den durchaus practischen Punkt über den „ oftmaligen Empfang der Eucharistie.“ Er schickt

1) cf. Gavantus-Merati P. IV. tit. XII. Nr. 7. u. P. II. tit. XIV. Nr. 3.

2) Gavantus-Merati P. II. tit. XIV. Nr. 1.

eine historische Untersuchung voraus, um einen festen Boden zu gewinnen. So wenig der Werth derselben zu verkennen ist, so macht sie doch den Eindruck, daß der Verf. mit zu großer Vorliebe die Zeugnisse zum Wort kommen lasse, welche für eine möglich häufige Communion sprechen. Die Behauptung, daß die apostolische Zeit wie die der ersten Liebe, so auch die der täglichen Communionen sei, ruht auf schwachen Füßen, denn die hiefür angerufenen Bibelstellen I. Cor. 10 15 und act 2, 42 (S. 103. unt.) und epist. 50 ad Pammach. v. Hieron. (S. 104) beweisen es gewiß nicht. Das Gleiche gilt von der weitem Annahme, daß im 7. und 8. Jahrhundert die tägliche Communion im Occident noch ziemlich allgemein gewesen sei. Es mag dieses an einzelnen wenigen Orten und bei einzelnen Gläubigen der Fall gewesen sein, bei der Masse der Gläubigen sicherlich nicht, darauf deutet Keines der von dem Verf. angeführten Zeugnisse. Es ließe sich aber dagegen bemerken, daß, wie der Verf. auch nebenbei andeutet, von dieser Zeit an sich durchgängig in den Diöcesanstatuten und bischöflichen Vorschriften das Gebot findet, die Gläubigen sollen zu einer jährlich dreimaligen Communion an den Festen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten gehalten werden, bis bekanntlich auf der Lateransynode von 1215 das noch bestehende Gebot gegeben wurde.

Wenn der Verf. seine Ansicht über diese Frage dahin formulirt: „die monatliche Communion ist Allen, die wöchentliche Vielen, die tägliche Wenigen zu rathen und zu empfehlen“ (S. 103), so kann man in thesi wohl beistimmen, muß es aber in praxi für unausführbar halten. Von dem, was man rath und empfiehlt, muß man wünschen, daß es Alle oder wenigstens der größere Theil befolgen. Gesezt

nun, ein Pfarrer mit 400 Communicanten (es gibt aber Pfarrer mit weit mehr Communicanten) hätte alle Monate 400 Beichten von Allen, und von den häufiger Communicirenden noch weitere Beichten abzunehmen, wie vermöchte er zu bestehen? Wann sollten die Dienstboten, Gewerbetreibenden u. die Zeit dazu finden? Ich weiß wohl, daß das Reich Gottes zuerst zu suchen ist, aber in diesem Punkte wird der ernsteste Rath gegen die Forderungen des Lebens nicht durchdringen. Es hätte wohl bei Lösung der in Rede stehenden Frage das der Communion wenigstens in der Regel vorausgehende Beichtbekenntniß mehr im Auge behalten und namentlich auch der Umstand berührt werden sollen, ob und wann es angehe, die Gläubigen ohne vorausgeschickte Beicht zur Communion zuzulassen. Uns scheint es practischer und ausführbarer zu sein, wenn man sagt: Es sei Allen zu rathen, jährlich wenigstens 3 bis 4 mal, wo möglich an den Hauptfesten und Festzeiten zu communiciren, Vielen alle Monate, Wenigen alle 8 Tage, und unter den gewöhnlichen Weltleuten fast Niemanden täglich.

Jeden Gesang in deutscher Sprache bei dem eucharistischen Kulte für unstatthaft zu erklären, ist wohl durch den Buchstaben einiger Decrete der Congregatio rit. begründet; aber diese ist sicherlich nicht gemeint, die seit alten Zeiten in Deutschland eingebürgerten schönen Adorationslieder verdrängen zu wollen. Daß die Benediction des Volkes mit dem Ciborium nach ertheilter Communion außer der Messe gegen die allgemeinen Rubriken verstößt, ist nicht zu läugnen. Sollte sie aber nicht in Deutschland als eine *consuetudo immemorabilis* zu Recht bestehen? Die S. 209 Anm. 13 angeführte Decision scheint die Sache nicht voll-

ständig zu entscheiden, da aus derselben nicht erhellt, ob die anfragenden Capuziner jene Benediction als eine in Deutschland unfürdenkliche und allgemein bestehende bezeichnet haben.

Wir wollen jedoch nicht in weitere Besprechung einzelner an sich untergeordneter Gegenstände, über die man verschiedener Meinung sein kann, eintreten. Das Buch behandelt seine Materie mit solcher Gründlichkeit, Allseitigkeit und gesunder kirchlicher Anschauung, und enthält darum in klarer übersichtlicher Anordnung so viel Treffliches und Gutes, daß wir es jedem pastorirenden Geistlichen in die Hände wünschen und nicht zweifeln, er werde für die Verwaltung des eucharistischen Kultus, die nie sorgfältig und würdig genug geschehen kann, sehr Vieles gewinnen.

3) Die dritte der oben angeführten Schriften von Propst ist eine neue Auflage seines im Jahr 1853 unter dem Titel „Verwaltung der hochh. Eucharistie“ erschienenen Werkes. Aus demselben ist jedoch das dritte Kapitel der zweiten Abtheilung, das von der Eucharistie als Communion und als Gegenstand der Anbetung handelte, weggefallen, weil diese zwei Seiten an dem eucharistischen Kulte in der eben besprochenen abgesonderten Schrift nunmehr eine weitläufigere Darstellung gefunden haben. Auch Einiges was nicht einen speziellen Bezug auf den Messitus, sondern eine allgemeine liturgische Bedeutung hat, wurde in der neuen Auflage ausgelassen, wie die Verbindlichkeit der Rubriken und der Decrete der Congregation der Riten, und Anderes der Art, (alte Ausg. p. 12—30), ferner ist die Auseinandersetzung über den verschiedenen Rang der Festtage (alte Ausg. S. 473—496) weggefallen. Dagegen hat das Werk im Einzelnen vielfache Verbesserungen erfahren, und ist ein Abschnitt über den Ritus der solennen

Messe und über die *festā propria* und die darauf bezügliche Messfeier neu aufgenommen worden. Da sich aber das Werk seiner ganzen Tendenz und seiner Anlage nach gleich geblieben ist, und dasselbe hier schon früher seine Beurtheilung gefunden hat (Quartalschrift 1853. S. 514 fg.), so beschränken wir uns darauf, auf die neue Ausgabe desselben aufmerksam zu machen, und dasselbe aufs Neue zu empfehlen in der Ueberzeugung, daß es vorzüglich geeignet ist, die Priester zu einer den kirchlichen Vorschriften ganz entsprechenden und damit würdigen und erspriesslichen Feier des hl. Messopfers anzuregen und anzuleiten.

4) Wir sind so ziemlich über jene Zeit hinaus, wo man von allen Seiten nach liturgischen Reformen als nach einer unabweißbaren Nothwendigkeit rief und mitunter durch willkürliche Aenderungen den gesetzmäßigen Auctoritäten feck vorgriff. Eine vernünftige Anschauung und Beurtheilung des Althergebrachten und Ehrwürdigen in der kathol. Liturgie hat sich wieder Bahn gebrochen; es sind nurmehr fast vereinzelte und kaum beachtenswerthe Stimmen, welche den Geist und das Wesen der kirchlichen Liturgie ganz verkennend eine durchgreifende Reform derselben in Sprache und Einrichtung begehren. Wenn auch noch Meinungsverschiedenheit herrscht über die Anwendung der Landessprache in einzelnen liturgischen Acten, so ist man in urtheilsfähigen Kreisen darüber eins, daß die hl. Messe als der Mittel- und Höhepunkt der ganzen Liturgie in der Kirchensprache gefeiert werden müsse. Hirscher, der in seinen frühern Jahren den gegentheiligen Bestrebungen nicht ganz fremd geblieben war, hat neuerdings „die Förderer deutscher Liturgien“ in einer Weise gekennzeichnet¹⁾,

1) Erörterungen über die großen Fragen der Gegenwart. II. S. 141.

daß Manche sich zurückgeschreckt fühlen wird, sich ferner in ihre Reihe zu stellen.

Soll aber die Versöhnung mit den liturgischen Einrichtungen der Kirche eine aufrichtige und dauernde sein, so müssen nicht nur die dießfälligen reformatorischen Bestrebungen unterbleiben, sondern es muß ein allgemeines richtiges Verständniß des kath. Kultus angebahnt werden. Wir haben oben Schriften angezeigt, die in sehr lobenswerther Weise ein tieferes Verständniß einzelner Kultacte vermitteln. Wir reihen daran die Anzeige einiger Vorträge von Dr. Fr. Hettinger, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben zu zeigen, „daß die Idee der Kirche und der kirchlichen Liturgie in der lateinischen Sprache viel eher ihre entsprechende Form und den adäquaten Ausdruck findet, als in dem Gebrauche der Volkssprache.“ Dabei hatte H. vorzugsweise die Meßliturgie und den sacramentalen Kult im Auge.

Der Raum gestattet uns nicht auf den reichen und schönen Inhalt dieser vier Vorträge näher einzugehen; wir müssen uns begnügen hier kurz auf dieselben aufmerksam zu machen mit dem Bemerken, daß sie nicht bloß treffliche Erörterungen über das Verhältniß der Sprache überhaupt und der lateinischen insbesondere zum Inhalt und Wesen des kathol. Kultus enthalten, sondern auch in dieses Wesen selbst mit vielem Geiste eindringen und dasselbe in seiner ganzen Tiefe zu erfassen bestrebt sind. Ueber diese allgemeinen Fragen ist schon Vieles gesprochen und geschrieben worden, aber der Gegenstand ist von solcher Wichtigkeit und ich möchte fast sagen Unerschöpflichkeit, daß jeder neue Beitrag zur Erschließung der großen Tiefen des seit Jahrhunderten aufgeführten liturgischen Baues in der kath.

Kirche willkommen sein muß. Wir möchten daher dieses Schriftchen Jedem empfehlen, dem es an richtiger Würdigung der Form und des Wesens der kath. Liturgie gelegen ist, insbesondere wünschten wir es den sogenannten gebildeten Layen in die Hände, bei denen man gegenwärtig noch am meisten Unklarheit in den genannten Stücken trifft.

Dr. Bendel,
Convictsdirector.

Theologische
Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Hefele, D. Bukrigl und D. Aberle,
Professoren der kath. Theologie an der K. Universität Tübingen.

Neununddreißigster Jahrgang.

Drittes Quartalheft.

Tübingen, 1857.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Druck von G. Kaupp jr.

I.

Abhandlungen.

1.

Die Aufgabe der katholischen Apologetik.

Die vielfach abweichende Art und Weise, wie die christliche Apologetik in neuerer Zeit von katholischen Theologen aufgefaßt und behandelt worden ist, zeigt zur Genüge, daß eine wünschenswerthe Uebereinstimmung über den Begriff und die Aufgabe dieser Wissenschaft unter ihnen nicht vorhanden sei. Während die Einen auf dem althergebrachten Standpunkte verharren und die Apologetik nach herkömmlicher Eintheilungsweise noch als „demonstratio evangelica und demonstratio catholica“ darstellen, gilt sie Andern in einer modernen Anschauungsweise, bald als „allgemeine Dogmatik“, bald „als System der göttlichen Thaten“, bald als „Theorie der Offenbarung“, bald „als Einleitung in die Theologie.“ Daß hinter diesen verschiedenen Benennungen einer und derselben Wissenschaft sich auch verschiedene Auffassungen derselben verbergen, versteht sich von selbst. Es ist nun nicht unsere Absicht, diese verschiedenen

Auffassungen eine nach der andern kritisch zu untersuchen und ihren Werth oder Unwerth zu prüfen. Wir wollen vielmehr versuchen, positiv und genetisch den Begriff und die Aufgabe der katholischen Apologetik auszumitteln, und überlassen es dem Leser, selbst zu prüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit wir anbei das Rechte getroffen oder nur die Zahl der vorhandenen Auffassungsweisen um eine neue vermehrt haben.

1. Der Begriff „christliche Apologetik“ enthält zunächst ganz allgemein dieß, daß sie eine Vertheidigung und Rechtfertigung des Christenthums sein wolle gegen die mancherlei Angriffe, welche dasselbe im Laufe der Zeiten von den verschiedensten Seiten her erfahren hat. Halten wir vorläufig diese Begriffsbestimmung fest, so zeigt sich sogleich, daß unter dieser Voraussetzung die Apologetik als eine besondere theologische Wissenschaft unmöglich sei. Sehen wir nämlich diese einzelnen Angriffe und Anklagen näher an, so sind sie theils gegen einzelne Dogmen, theils gegen die Sätze der christlichen Moral, theils gegen das äußere Erscheinen der Kirche in der Geschichte, theils gegen Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung u. s. w. gerichtet, woraus folgt, daß diejenigen theologischen Wissenschaften, welche sich speciell die Darstellung der kirchlichen Lehre, der Moral, der Kirchengeschichte, des Kirchenrechts u. s. w. zur Aufgabe machen, neben der positiven Darstellung ihres Gegenstandes auch verpflichtet seien, zugleich seine wissenschaftliche Vertheidigung und Rechtfertigung gegen die wider ihn erhobenen Anklagen und Angriffe zu übernehmen, mit andern Worten also, daß für die Apologetik als eine besondere Wissenschaft kein Raum übrig gelassen sei. Sie geht dann in den einzelnen theologischen Wissenschaften auf, und wenn

man aus praktischen Rücksichten es auch angemessen finden kann, einzelne besonders wichtige oder besonders angefeindete Punkte hervorzuheben und von den übrigen getrennt einer apologetischen Behandlung zu unterwerfen, so ändert das in der Hauptsache nichts. Man erhält damit wohl eine Reihe von Apologien, aber keine Apologetik, und diese Apologien sind nichts anders, als specielle Ausführungen von Gedanken, die, wenn es darauf ankommt, sie im Systeme der Theologie unterzubringen, nur in den einzelnen Wissenschaften, wie in der Dogmatik, Moral u. s. w. ihre Stelle finden können. Auch aus der Aneinanderreihung mehrerer solcher Apologien zu einem größern Ganzen kann niemals eine Apologetik, eine besondere theologische Wissenschaft hervorgehn. Denn auch in diesem Falle entsteht das Ganze wohl durch ein äußeres praktisches Bedürfniß, und solche Darstellungen können immerhin, wenn sie gelungen sind, einen großen Werth haben; aber für eine eigene theologische Wissenschaft, für Apologetik im Unterschiede von Dogmatik, Moral u. s. w. darf man sie nicht ausgeben wollen. Der Unterschied ist hier nicht in der Sache gelegen, sondern nur in der größern Ausführlichkeit und Gründlichkeit, mit welcher Gegenstände der einzelnen theologischen Zweigwissenschaften noch einmal besonders zur Sprache gebracht werden. Wenn nun dessenungeachtet von der Apologetik als einer selbstständigen theologischen Wissenschaft die Rede ist, so muß ihre Aufgabe von der Aufgabe der übrigen theologischen Fächer verschieden sein, und wenn die Aufgabe der letztern eine einzelne und besondere ist, so muß ihre Aufgabe eine allgemeine, allumfassende sein. Sie hat es demnach nicht zu thun mit den Anklagen, welche etwa gegen einzelne Lehrsätze des

Christenthums oder gegen besondere Einrichtungen der Kirche erhoben worden sind, sondern mit dem Princip, aus welchem sie hervorgegangen sind, mit den allgemeinen Grundsätzen, welche in ihrer Anwendung auf die Lehre und das Leben der Kirche sich in bestimmten Sätzen, resp. Gegensätzen und Anflagen ausgesprochen haben, mit den verschiedenen Standpunkten, von welchen aus Kirche und Christenthum betrachtet und beurtheilt worden sind.

2. Die christliche Apologetik ist dann aber weiterhin nicht bloß eine Rechtfertigung des Christenthums gegen Angriffe, welche es von außen her erfahren hat, sondern ebenso auch eine innere Begründung seiner Wahrheit. Auch dieser letztern Forderung muß sie genügen, wenn sie als Wissenschaft, d. h. als Erkenntniß ihres Gegenstandes nach allen seinen Seiten hin gelten will. Es genügt nun aber in der Wissenschaft keineswegs, gegenüberstehende Ansichten widerlegt oder Einwürfe und Einwendungen gegen irgend einen Satz in ihrer Richtigkeit aufgedeckt zu haben; es ist das eine bloß negative Dialektik, und für den vertheidigten Satz selbst folgt nichts, als erst die bloße Möglichkeit seiner Wahrheit. Kann ihm nicht eine andere, noch tiefer greifende Dialektik dasselbe Schicksal bereiten und auch ihn noch als unwahr erweisen? Um diese Möglichkeit abzuschneiden, muß sich daher an jene negative Dialektik (Kritik) eine zweite positive anschließen, welche die wirkliche Wahrheit eines Satzes aus ihm selbst, aus seinen eigenen logischen Elementen und aus seinen innern Gründen und Voraussetzungen zur Ueberzeugung bringe, — versteht sich, innerhalb der Grenzen, welche der Wissenschaft überhaupt gezogen sind. Diese allgemeine

wissenschaftliche Forderung gilt natürlich auch von der christlichen Wahrheit. Die Rechtfertigung derselben hat ihre Aufgabe erst zur Hälfte gelöst, wenn sie nur die gegen dieselben gerichteten Angriffe als unbegründet zurückgewiesen hat. Ebenso nothwendig ist es auch, sie als innere Wahrheit, an sich und ohne Rücksicht auf den Irrthum, darzustellen und zu begründen. Aber auch hier werden wir die Aufgabe der Apologetik, wenn sie uns nicht wieder mit den einzelnen theologischen Wissenschaften, der Dogmatik, Moral u. s. w. unterschiedslos zusammenfallen soll, als eine allgemeine bestimmen müssen. Sie hat es mit dem allgemeinen Grundgedanken des Christenthums, mit seinem Wesen, seinem Princip zu thun. Die Apologetik unterscheidet sich dadurch von den einzelnen theologischen Disciplinen, daß sie nach ihrer negativen, wie positiven Seite sich nur mit den Principienfragen beschäftigt. Sie ist, den einzelnen Zweigen der Theologie gegenüber, die allgemeine Theologie.

3. Somit werden wir dem Begriffe der christlichen Apologetik näher kommen, wenn es uns gelingt, das allgemeine Princip ausfindig zu machen, aus welchem die Angriffe gegen die einzelnen Lehren und Einrichtungen des Christenthums hervorgegangen sind, und zweitens den allgemeinen Grundgedanken auszusprechen, dessen Entwicklung die einzelnen christlichen Wahrheiten sind, und in welchem sie ihre Begründung finden. Welche von diesen beiden Fragen zuerst beantwortet werden müsse, kann kaum zweifelhaft sein. Erst nämlich muß positiv das Wesen einer Sache erkannt und der Begriff festgestellt worden sein, ehe man zu den Gründen übergehen kann, aus welchen sie bestritten wird. Ueber eine Sache streiten kann man nur

dann, wenn man die Sache selbst schon kennt und genau über sie unterrichtet ist. Auch setzen die Angriffe auf irgend eine Wahrheit die frühere Existenz dieser Wahrheit vor jenen Angriffen schon voraus. So verhält es sich auch mit Allem, was je gegen das Christenthum vorgebracht worden ist. Es trägt nothwendig einen negativen Charakter an sich, und bezeugt dadurch schon von vornherein, daß das Christenthum das eigentliche Positive, das Erste und Ursprüngliche sei. Zuerst ist daher das Wesen des Christenthums näher zu untersuchen und als positiver Begriff festzustellen.

4. Sollen wir das Wesen des Christenthums näher bezeichnen, so gerathen wir sogleich in eine nicht geringe Verlegenheit. Was ist das Christenthum? Von tausend Seiten her erhalten wir auf diese Frage tausend verschiedene Antworten; alle weichen auf das Mannigfaltigste von einander ab. So scheint es denn bei der großen Verschiedenheit von Meinungen und Auffassungen, welche es in Betreff des Christenthums gibt, von vornherein unmöglich, sich für eine von ihnen zu entscheiden und sie als die ächte und allgemein anerkannte von den übrigen abzusondern, wenn man nicht etwa willkürlich verfahren und die Wahl dem Zufall preisgeben will. Allein wenn wir diese verschiedenen Auffassungsweisen des Christenthums unter einander vergleichen, so tritt eine unter ihnen hervor, von welcher alle übrigen abhängig sind. Es gibt eine unter ihnen, von welcher alle andern sich dadurch unterscheiden, daß sie zwar in manchen Lehren und Einrichtungen mit ihr übereinstimmen, andere dagegen leugnen und als unchristlich verwerfen. Sie treten damit schon auf die Seite der Gegner des Christenthums, üben schon an ihm ihre Kritik,

erheben schon Anklagen gegen dasselbe; kurz sie müssen ausgeschlossen werden, wenn es sich darum handelt zu bestimmen, was das Christenthum an sich ohne Rücksicht auf die Gegensätze sei, die sie ihm im Laufe der Zeit gegenübergestellt und statt des ganzen Christenthums nur einzelne Theile desselben angenommen haben. Denn offenbar muß diejenige Form des Christenthums, welche von allen übrigen Formen desselben bestritten wird, ohne daß sie selbst durch die Bestreitung einer frühern Form des Christenthums entstanden ist, als die erste und ursprünglichste zum Grunde gelegt werden, wenn es gilt zu bestimmen, was das Christenthum an sich sei. Es ist diese Form eben die eine- und allgemeine, welche allen andern abweichenden und wie immer gestatteten Auffassungen des Christenthums nicht bloß geschichtlich vorhergeht, sondern auch ihnen zum Grunde liegt und ihnen das Dasein verleiht. Diese ursprünglichste und bestimmteste, diese allgemeine und positive Form des Christenthums ist nun die katholische Kirche. Ihre Ueberzeugung ist es, welche das eigentliche positive Object aller Apologetik bildet, woraus folgt, daß es nur eine, nur eine katholische Apologetik geben könne, was im Princip, wenn auch nicht im Resultat selbst der Protestantismus, selbst die Häresie überhaupt anzuerkennen genöthigt ist. Demgemäß haben wir vom Standpunkt der katholischen Lehre aus zu bestimmen, was das allgemeine Wesen, das Princip des Christenthums sei. Sehen wir nun von allen einzelnen Lehren und Einrichtungen bei der katholischen Kirche ab, so bleiben folgende Bestimmungen als das allgemeine Wesen des Christenthums übrig:

a) Die katholische Kirche ist die reale Fortsetzung der Erlösungsthätigkeit Christi in der Geschichte.

b) Christus ist der Mensch gewordene Sohn Gottes und der Erlöser der Welt.

c) Durch diese Erlösung ist das ächte, das im Wesen Gottes und des Menschen gegründete Verhältniß zwischen beiden, die wahre und ursprüngliche Religion wieder hergestellt. Dieses Verhältniß ist das durch die Schöpfung gesetzte freie Verhältniß des endlichen Geistes zum absoluten Geiste.

d) Die katholische Kirche ist demnach die Verwirklichung des durch die Sünde getrüben, aber durch den Gottmenschen Jesus Christus wiederhergestellten Verhältnisses zwischen Gott und der Menschheit.

Die Rechtfertigung dieses Gedankens sowohl an sich, als gegenüber den Angriffen von außen bildet demnach das eigentliche Object der Apologetik.

5. Gehen wir nun, nachdem positiv die Aufgabe unserer Wissenschaft festgestellt worden ist, dazu über, das allgemeine Princip und die Wurzel aufzuchen, aus welcher alle einzelnen Anklagen gegen das Christenthum entsprossen. Hier ist für's Erste klar, daß dieses Princip der Unglaube ist. Wenn nämlich das Christenthum als Offenbarung von unserer Seite eine gläubige Anerkennung fordert, die sich über die Gesamtheit der geoffenbarten Wahrheit erstreckt, so kann die Polemik gegen diese Offenbarung nur aus dem Mangel an Glauben, aus dem Unglauben hervorgehn. Aber eben so gewiß ist es auch zweitens, daß dieser Unglaube ein schwankender Begriff sei, der einen größeren oder geringeren Umfang haben kann. Er kann a) vollendeter Gegensatz gegen das Christenthum, vollendeter Un-

glaube sein und rundweg die gesammte Grundanschauung des Christenthums überhaupt leugnen, oder aber auch b) ein und das andere wesentliche Element derselben in Abrede stellen. Darnach kann der Unglaube in verschiedener Gestalt auftreten. Er kann für's Erste überzeugt sein, daß es zwar eine Religion für den Menschen geben müsse, und daß das religiöse Verhältniß des Menschen zu Gott, seinem gegenwärtigen Zustand entsprechend, durch Christus wieder hergestellt sei, aber er kann leugnen, daß die Art und Weise, wie diese Erlösung in der Geschichte fortbesteht und allen einzelnen Menschen mitgetheilt wird, so Statt finde, wie die katholische Kirche lehrt. Oder er kann zweitens der Ansicht sein, daß zwar im Allgemeinen ein religiöses Verhältniß des Menschen zu Gott bestehen müsse, daß es aber Privatsache jedes Einzelnen sei, und nicht durch Jesus Christus erst auf eine allgemein gültige Weise habe wieder hergestellt werden müssen. Oder er kann drittens jedes religiöse Verhältniß des Menschen zu Gott überhaupt leugnen und sich zum offenbaren Unglauben und zur vollendeten Irreligiosität bekennen.

6. Dem dreifach gegliederten Wesen des Christenthums steht demnach ein dreifach gestalteter Unglauben gegenüber. Jedem der drei Momente, aus welchem der Begriff und das Wesen des Christenthums zusammengesetzt ist, entspricht eine besondere Form des Unglaubens. Untersuchen wir nun, um dieses gegenseitige Verhältniß zwischen Glauben und Unglauben näher zu bestimmen, die Verbindung und den Zusammenhang, in welchem die einzelnen Glieder beider Gegensätze zu einander stehn, so ist das erste und allgemeinste, was wir in dieser Hinsicht am Glauben wahrnehmen, dieß, daß jedes spätere Element nicht ohne das

frühere existiren, concret ausgedrückt, daß es keine katholische Kirche ohne Christus, keinen Christus ohne die Nothwendigkeit einer Religion geben könne. Die Religion ist demnach die Quelle des Christenthums und der Kirche. Wenn die Religion nothwendig hervorgeht aus dem Verhältnisse, in welchem der Mensch als freier, aber endlicher Geist zu Gott als dem absoluten Geiste und Schöpfer der Welt steht, so ist die Religion ihrerseits, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Menschheit und auf die historische Gestaltung ihres Verhältnisses zu Gott nicht möglich ohne einen Mittler und Erlöser, Jesus Christus, und diese Erlösung endlich wäre nichtig und zwecklos ohne ihren Fortbestand in der Geschichte, ohne die Kirche. In der Verbindung, in welche die Kirche die drei Elemente des Christenthums — Religion, Christus, Kirche — setzt, findet daher ein consequenter Fortschritt vom Allgemeinen zum Besondern und Einzelnen Statt. Die Religion kann sich nur verwirklichen im Christenthum, das Christenthum nur in der Kirche. Die umgekehrte Ordnung dagegen findet bei den Gliedern Statt, aus welchen der Unglaube besteht. Er wird als Negation des Christenthums, diese seine negative Thätigkeit zuerst beginnen bei denjenigen Theilen des Christenthums, die ihm zunächst liegen, also bei der Kirche als der Form, in welcher ihm die christliche Religion zuerst entgegentritt, wird hier, nachdem er zuvor Einzelnes in den Lehren der Kirche verworfen hat, seine Negation bald auf die Kirche als solche ausdehnen, Christus und die Kirche von einander trennen, und je bestimmter er die Kirche verleugnet, desto entschiedener am Christenthum festhalten wollen. Da aber die sichtbare Kirche mit der Menschwerdung Gottes in einem innern und noth-

wendigen Zusammenhang steht, so kann er jene Trennung von Kirche und Christus nicht vornehmen, ohne damit zweitens auch den Keim der Auflösung in die Lehre von Christus zu tragen und genöthigt zu sein, das Verhältniß des Göttlichen und Menschlichen in Christus anders zu bestimmen, als das in der katholischen Kirche der Fall ist. Wenn aber der Begriff eines Gottmenschen nur in der katholischen Auffassung mit der Wirklichkeit und der Geschichte im Einklang steht, so heißt diese Auffassung ändern wollen, nichts anders, als die Thatsache der Menschwerdung selbst leugnen, und wenn diese Thatsache wiederum in der engsten Beziehung zum Begriff der Religion steht, so ist der Unglaube endlich drittens genöthigt, auch hier seine Negation geltend zu machen und das Wesen der Religion anders zu bestimmen, als es in der katholischen Kirche der Fall ist. Wenn aber auch hier die katholische Auffassung einzig dem wirklichen Verhältnisse des Menschen zu Gott entspricht, so bedeutet auch hier eine abweichende Auffassung dieses Begriffes nichts anders, als eine Zerstörung desselben. So gestaltet sich der Unglaube durch consequenten Fortschritt von einer Negation zur andern: zum vollendeten Unglauben, bis er dem Christenthum und der Kirche nur noch die ganz inhaltsleere Negation entgegengehalten hat, wodurch er eben sein eigentliches Wesen, seinen gänzlichen Nihilismus offenbart. Es erhellt aber aus dem Gesagten, daß der Weg, den er dabei einschlägt, geradezu demjenigen entgegengesetzt sei, welchem die christliche Entwicklung gefolgt ist, daß er von der Negation des Einzelnen und Concreten fortgehe zur allgemeinen und allumfassenden Negation des Christenthums in seiner Erscheinung und in seinem Grunde.

7. Damit taucht eine neue wichtige Frage auf, die Frage nach der Methode der Apologetik. Es erhellt nämlich aus dem Bisherigen, daß eine doppelte Methode möglich sei, je nachdem man von dem positiven Begriff des Christenthums oder dem negativen Begriff des Unglaubens ausgeht. Im erstern Falle wird das Verfahren ein progressiv-synthetisches, im letztern Falle ein regressiv-analytisches sein, oder, deutlicher gesprochen, im erstern Falle wird man den allgemeinen Begriff Religion zum Ausgangspunkte wählen, ihn a) an sich und b) gegenüber den verschiedenen Auffassungen, die er beim Unglauben findet, begründen, wird sofort zeigen, wie ein religiöses Verhältniß des Menschen zu Gott unmöglich sei ohne Jesus Christus, den Gottmenschen, und demnach, wie früher den Begriff Religion, nun auch den Begriff des Gottmenschen als der geschichtlichen Wirklichkeit entsprechend rechtfertigen und ihn gegen alle Einreden des Unglaubens in Schutz nehmen, wird endlich den Beweis führen, daß das durch Christus erneuerte religiöse Leben der Menschheit Bestand und Dauer nur in einer Kirche, wie die katholische ist, gewinnen könne, und demgemäß auch diesen Begriff positiv und negativ begründen und rechtfertigen. Im zweiten Falle wird man den umgekehrten Weg einschlagen, also a) von dem Begriffe der katholischen Kirche ausgehen, ihm gegenüber die verschiedenen Modificationen dieses Begriffes aufstellen, welche dem Unglauben (der Häresie) ihren Ursprung verdanken. Sofort muß eine vergleichende Kritik dieser verschiedenen Begriffe den Beweis liefern, daß jeder von ihnen eine eigenthümliche und abweichende Ansicht über die Person Jesu Christi und über das Verhältniß voraussetze, in welchem er zur Menschheit steht. Diese Kritik schließt deshalb mit

der Alternative: entweder ist Christus das, wofür ihn die katholische Kirche hält, also wirklicher Gottmensch, wirklicher Mittler und Erlöser, oder er ist es nicht, und sein Wesen muß anders bestimmt werden. Aus der erstern Annahme ergibt sich die Nothwendigkeit, daß diejenigen, welche in der Christologie mit der katholischen Kirche übereinstimmen, auch dem daraus hervorgehenden Begriffe der Kirche ihre Zustimmung nicht versagen dürfen; aus der zweiten Annahme aber, daß diejenigen, welche mit der Kirche nicht in ihrer Christologie und darum auch nicht in dem Begriffe der Kirche einverstanden sind, ihr auf ein neues Feld der Discussion folgen müssen, wo es sich nun insbesondere um die Person Christi und ihr Verhältniß zur Menschheit handelt. Auch hier wird es erstes Erforderniß sein, den Fragepunkt klar zu bestimmen, also a) den Begriff „Christus“ positiv nach der Lehre der Kirche, b) die verschiedenen Modificationen dieses Begriffs durch die Häresie und den Unglauben bis zur Leugnung der geschichtlichen Persönlichkeit Christi hinauf darzustellen, und auch hier wird dann das Resultat der daran sich schließenden Kritik nothwendig die Form einer Alternative annehmen: entweder gibt es einen Christus nur, wie ihn die katholische Kirche glaubt, oder die häretisch gestaltete und modificirte Christologie entspricht der Geschichte, oder es gibt überhaupt keinen historischen Christus, und darnach wird dann auch das Ergebnis der bisherigen Kritik zusammengefaßt werden müssen. Wie nun aber auch dieses Ergebnis ausfallen, ob es dem katholischen Begriffe von Christus und der Kirche, oder ob es den ungläubigen Vorstellungen über beide günstig laute, nothwendig ist es endlich auf den dritten Theil der Untersuchung einzugehen, und hier a) den Begriff der Religion

nach katholischer Auffassung, d. h. wie er dem Glauben der Kirche an sich selbst und an ihren Christus zum Grunde liegt, auszusprechen und dem gegenüber b) die verschiedenen Formen aufzustellen, welche die theilweise oder die vollendete Leugnung dieses Begriffes enthalten. Auch hier wird die Kritik entweder die Wahrheit des katholischen Begriffes von Religion, oder die Wahrheit irgend einer Modification dieses Begriffes, oder die gänzliche Unwahrheit desselben herausstellen, und somit ein dreifaches Resultat möglich sein. Da aber die ganze kritische Untersuchung dem Zusammenhange gefolgt ist, der an sich in den Begriffen Kirche, Christus, Religion gegeben ist, so wird sich am Schlusse der dargestellten Untersuchung die begründete Ueberzeugung gebildet haben: entweder nur die katholische Kirche, oder der theilweise Unglaube (die Häresie), oder der absolute Unglaube hat Recht.

8. Beide Methoden lassen, wie die übersichtliche Ausführung derselben gezeigt haben muß, an Bündigkeit und überzeugender Kraft nichts zu wünschen übrig. Jede derselben führt zu einer Ueberzeugung, die nicht nur ihrer eigenen Wahrheit, sondern auch der Unwahrheit ihres Gegentheils sich bewußt ist. Beide sind daher im Allgemeinen von gleichem Werth, und bei der Frage, welche von ihnen den Vorzug verdiene, scheinen nur Zweckmäßigkeitsgründe, praktische Rücksichten oder subjective Vorliebe den Ausschlag geben zu können. Dennoch möchten wir eine solche Lösung der aufgeworfenen Frage für oberflächlich und nicht genügend halten. Wir glauben daß es für die Apologetik des Christenthums als selbstständige Wissenschaft neben den übrigen Zweigen der Theologie nicht gleichgültig sei, für welche Methode man sich entscheide. Gesezt nämlich, daß

man die erstere, den Weg der synthetischen Demonstration, vorziehe, so wird schwerlich, was doch vermieden werden soll, einem Zusammenfallen der Apologetik mit der Dogmatik vorgebeugt werden können. Man wird bei einem einigermaßen gründlichen und nicht ganz willkürlichen Verfahren nicht umhin können, beim Begriffe der Religion vom Dasein und Wesen Gottes, vom Menschen und von der Natur des Menschen, von seinem Verhältnisse zu Gott und zur Natur, von seiner ursprünglichen Beschaffenheit, von seiner Sünde und von der durch die Entwicklung der Sünde und die Vorbereitung der Erlösung bedingten Geschichte des Alterthums zu sprechen. Ganz ebenso wird bei Christus seine Person und sein Werk ausführlich erörtert werden müssen, theils mit Rücksicht auf die Zeit vor ihm, welche den Beweis für die Nothwendigkeit eines und zwar eines so bestimmten Erlösers liefert, theils mit Rücksicht auf die Folgezeit, um zu zeigen, wie Christus in der Geschichte fortlebt. Was den dritten Punkt, die Kirche, betrifft, so scheint hier alles erschöpft zu sein, wenn der faktische Bestand derselben und die fortdauernde Wirksamkeit Christi mit seinen drei Aemtern in ihr dargethan ist; allein da diese Wirksamkeit ihrerseits durch die Sacramente vermittelt ist, so ist es, wenn nicht geboten, wenigstens doch eine lockende Gelegenheit, der Lehre von der Kirche in der Lehre von den Sacramenten den Abschluß und die Vollendung zu geben. Ja, selbst die Eschatologie kann nicht ganz außerhalb des Kreises dieser Darstellung liegen; denn wenn die Welt in ihrem Princip erkannt, und aus diesem Princip heraus der Gang der geschichtlichen Entwicklung zum Verständniß gebracht ist, so kann man nicht nur, sondern muß sogar, wenn man die Untersuchung nicht willkürlich brechen

will, auch die Frage nach dem Zwecke der Welt und dem Ziele ihrer geschichtlichen Entwicklung aufwerfen. Die Apologetik, auf diese Weise dargestellt, ist ein ganz elastischer Begriff. Er läßt sich zusammenpressen in den engen Rahmen einer allgemeinen und übersichtlichen Dogmatik, welche nur die Höhenpunkte, nur die allgemeinen Begriffe dieser Wissenschaft kurz berührt, und er läßt sich auch wieder so in's Einzelne und Specielle auseinanderziehen, daß die gesammte Dogmatik in ihr untergebracht werden kann. Ist dieß aber der Fall, dann hat die Apologetik damit das Recht verloren, als eigene Wissenschaft zu existiren. Sie muß alsdann, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, in der Dogmatik aufgehen, wenn man ihr nicht etwa ihre wissenschaftliche Würde rauben und sie als populäre Dogmatik in abgesonderter Darstellung beibehalten will. Daß aber Apologetik und Dogmatik zusammenfallen, hat seinen Grund nicht darin, daß beide im Allgemeinen denselben Inhalt haben, sondern darin zunächst, daß beide denselben Inhalt auch nach derselben Methode darstellen. Sollen sie nicht zusammenfallen, so ist nothwendig, daß der Aufbau der einen, wie der andern Wissenschaft nach verschiedenen Methoden und damit auch von verschiedenen Standpunkten aus vollzogen werde, daß also, wenn in der Dogmatik der Weg vom Allgemeinen zum Einzelnen und Concreten, die synthetische Methode, eingehalten werden muß, für die Apologetik von selbst der analytische Weg vom Einzelnen und Concreten zum Allgemeinen und zum Princip befolgt werde. Das ist indeß nur ein äußerer Grund; dieselbe Nothwendigkeit erhellt aber auch aus dem verschiedenen Zwecke beider Wissenschaften. Die Dogmatik ist die positive Darstellung der kirchlichen Lehre.

Sie will den Inhalt und Umfang des kirchlichen Glaubens kennen lehren. Dieses Positive ist für sie die Hauptsache. Soll dies nun in wissenschaftlicher Form geschehn, so muß sie nun zwar auch die Gegensätze gegen den kirchlichen Glauben ebenfalls erörtern; denn der Glaube selbst ist erst klar und bestimmt erfaßt und zum Verständniß gekommen, wenn nicht bloß gesagt ist, was er positiv enthält, sondern auch was er nicht enthält und was ausdrücklich durch ihn ausgeschlossen werden soll. Alle Klarheit der Begriffe beruht ja bekanntlich auf dem Grundsatz, daß man nicht bloß weiß, was sie an sich sind, sondern auch, daß man sie von ihrem Gegentheil, von den falschen Auffassungen, die sie gefunden haben, unterscheiden kann. So muß nun allerdings auch die Dogmatik die Gegensätze des Unglaubens in den Kreis ihrer Darstellung hineinziehen, und da in ihr der Fortschritt vom Allgemeinen zum Einzelnen Statt findet, so wird dasselbe Gesetz auch die Darstellung der aus dem Unglauben hervorgegangenen Gegensätze beherrschen. Aber eben so ist es nach dem Gesagten auch gewiß, daß die Darstellung dieser Gegensätze nur eine ganz untergeordnete Bedeutung habe, oder genauer gesprochen, daß sie nicht um ihrer selbst, sondern nur um des Glaubens willen gegeben werde, nach dem Grundsatz: *Contraria juxta se posita magis dilucescunt*. Eine Dogmatik würde darum nicht minder vollständig, wenn auch wissenschaftlich mangelhaft, sein, wenn sie von den Gegensätzen des Unglaubens auch ganz absähe und sich rein auf das positive Gebiet des kirchlichen Glaubens beschränkte. Dasselbe gilt nun aber nicht von der Apologetik. Sie setzt ihrem Begriffe nach die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Formen des Unglaubens voraus; sie erörtert die Principienfrage: ob Glaube oder

Unglaube? und welche Form des Glaubens oder Unglaubens der Wahrheit entspreche, und welche Stellung wir auch zu dieser Frage einnehmen mögen, ob wir bereits auf dem ganz positiven Standpunkte des Glaubens stehen und uns nur von der Unwahrheit und Unmöglichkeit des Unglaubens überzeugen wollen, oder ob wir uns mit einer künstlichen Indifferenz über beide erheben und fragen, ob wir uns für den Glauben der katholischen Kirche oder für den Unglauben entscheiden sollen: immer tritt der Unglaube in diese Untersuchung als ein nothwendiges, gar nicht zu umgehendes Element mit hinein. Die Aufnahme der verschiedenen Formen des Unglaubens ist es, welche der gesammten Apologetik erst ihr wissenschaftliches Interesse verleiht und ihren Zweck und ihre Aufgabe, sowie die Mittel zur Lösung dieser Aufgabe bedingt. Der Unglaube in allen seinen Formen steht hier im Vordergrund; von ihm ist der Charakter und die Methode der anzustellenden Untersuchung abhängig. Die Apologetik hat daher gerade den umgekehrten Charakter von der Dogmatik. Wie sich eine Dogmatik nicht denken läßt ohne Darstellung der positiven Lehrbestimmungen der Kirche, so ist eine Apologetik unmöglich ohne Darstellung der verschiedenen Formen des Unglaubens, und wie eine Dogmatik wohl existiren kann auch ohne Darstellung der aus dem Unglauben stammenden Gegensätze gegen die kirchliche Lehre, so könnte es auch wohl eine Apologetik geben, welche sich lediglich mit der Darstellung und Kritik des Unglaubens beschäftigt, ohne den Glauben selbst näher zu berühren und tiefer sich auf ihn einzulassen. So haben Dogmatik und Apologetik entgegengesetzte Zwecke, und wenn dieß, dann auch wohl entgegengesetzte Methoden, und wenn der Dogmatik

der progressive synthetische Weg eigen ist, so wird der regressive analytische wohl der Apologetik zukommen müssen. Dann aber fallen auch beide Wissenschaften nicht mehr zusammen; sie verschwimmen nicht mehr in einander; beide ergänzen sich nun vielmehr, gerade so wie ihre beiden Methoden sich einander ergänzen.

9. Damit sind aber die Gründe noch nicht erschöpft, auf welche sich unsere Auffassung der Apologetik, ihrer Aufgabe und ihrer Methode stützt. Wir können der Sache noch näher kommen, wenn wir das Verhältniß zur Sprache bringen, in welchem die Apologetik nicht bloß zu der ihr zunächst verwandten Wissenschaft der Dogmatik, sondern in welchem sie zur gesammten Theologie überhaupt steht. Der Unterschied zwischen dem einfachen, an die Kirche sich anschließenden Glauben und der theologischen oder wissenschaftlichen Erkenntniß ist der, daß hier zu jenem Glauben noch das Wissen hinzukommt. Der Inhalt ist in beiden Fällen derselbe, nur die Form des Bewußtseins ist verschieden. Die theologische Wissenschaft entsteht nun dadurch, daß sich das Denken auf den Inhalt des Glaubens richtet, daß die ursprüngliche unmittelbare Einheit der kirchlichen Lehre mit unserm Glauben aufgehoben wird, und somit der Glaubensinhalt auf die eine, und das Denken (mit dem Inhalt des natürlichen Bewußtseins) auf die andere Seite tritt, mit der Frage nach dem Grunde jener ursprünglichen Einheit der geoffenbarten Lehre mit dem menschlichen Bewußtsein. Diese Einheit ist nun offenbar hervorgebracht durch den Glaubensact, und somit wird es sich zunächst um den zureichenden Grund für diesen Glaubensact handeln. Dieser Grund ist die Auctorität der Kirche einerseits, und das aus dem Wesen des Menschen

entspringende religiöse Bedürfnis andererseits. Allein das Geltenlassen dieses Grundes wird beanstandet; die häretischen Gegensätze des Unglaubens sind es, welche zwar das religiöse Bedürfnis des Menschen zugeben, aber leugnen, daß es durch die Kirche seine Befriedigung finde. Damit ist von selbst die Frage gegeben: wer nun Recht habe, die Kirche mit der Behauptung, oder die Häresie mit der Leugnung ihrer Auctorität, eine Frage, welche nur durch Kritik, nur durch prüfendes Eingehen auf die Gründe für die eine oder die andere Behauptung beantwortet werden kann. Ihre eigentliche Lösung aber kann diese Frage, wie auf der Hand liegt, nur in der Christologie, nur in der Stellung finden, welche Christus vermöge seiner Gottheit und Menschheit zum menschlichen Geschlecht und zur Geschichte einnimmt, und dieser Begriff von Christus vorausgesetzt, wird es sich nun bestimmter darum handeln, ob die Kirche oder die Häresie mit ihm im Einklange sei. Diejenigen aber, welche mit ihrer Auffassung der Kirche auch eine abweichende Christologie verbinden, können sich mit der bisherigen Kritik nicht ganz zufrieden geben; sie werden einwenden, daß es eben noch nicht ausgemacht sei, wer und was Christus gewesen. Auch wir selbst können die begonnene Untersuchung noch nicht als geschlossen betrachten, insofern die formelle Möglichkeit bleibt, daß die Kirche mit ihrer Christologie Unrecht, ihre Gegner aber Recht haben können. Sofort muß nun also auch die kirchliche Christologie in Parallele gestellt werden mit den verschiedenen Formen der außerkirchlichen Christologie, und auch hier ist die Frage, auf welche es ankommt, nicht anders zu lösen, als durch Kritik, durch Prüfung nämlich, welche unter den verschiedenen

Auffassungen der Person Christi der Wirklichkeit entsprechen. Wenn auch hier das nächste Resultat entweder Annahme oder Verwerfung der kirchlichen Christologie ist, so ist die Untersuchung selbst damit doch noch nicht zu ihrem Ziele gelangt. Einen Christus nämlich, welcher das wahre religiöse Verhältniß des Menschen zu Gott, dem Wesen des erstern gemäß, wiederherstellt, kann es nur geben, wenn es überhaupt eine Religion gibt, und wenn die Beschaffenheit derselben eine Wiederherstellung und zwar eine so bestimmte, wie die durch Christus geschaffene und in der Kirche erhaltene, nothwendig macht. Das ist es nun auch, was die Kirche als den tiefsten Grund ihrer selbst und ihrer Lehre voraussetzt, während der Unglaube seine Wurzel entweder in der directen Leugnung der Religion oder in abweichenden Begriffsbestimmungen derselben hat. Wie ist es möglich, auch hier das Wahre auszumitteln, Irrthum von Wahrheit zu scheiden und in diesem Labyrinth von Fragen sich zurechtzufinden, wenn man nicht mit Hülfe der Kritik die aufgeworfenen Fragen löst und entscheidet? Damit sind wir nun aber, wie gesagt, bis zum tiefsten Grund unsers religiös-kirchlichen Bewußtseins vorgedrungen; nun muß es sich entscheiden, ob der Glaube in seiner Einheit und seinem Zusammenhang, wie er in der Kirche vorliegt, oder der absolute, oder der theilweise Unglaube Recht habe. In dem Princip und Grunde unsers kirchlichen Glaubens haben wir nun aber auch den festen Standpunkt gewonnen, auf welchen unsere religiöse Ueberzeugung sich stützt; mit dem Bewußtsein der Gewißheit können wir uns nun von dem vielgestaltigen Unglauben ab- und der Kirche zuwenden, und können ihren Glauben und ihre Lehre nun zum Gegenstand fernerer Untersuchungen

machen. Wir sind zurückgekehrt zu dem Punkt, von welchem wir ausgegangen sind; unser Glaube an die Kirche besteht nicht mehr bloß in seiner ursprünglichen und thatsächlichen Unmittelbarkeit, sondern wir verbinden jetzt damit das wissenschaftliche Bewußtsein der Nothwendigkeit. Wir haben jetzt den allgemeinen Standpunkt erreicht, welchen wir dem Glauben der Kirche gegenüber bei unsern weitem wissenschaftlichen Untersuchungen einnehmen müssen. Wir haben erstens den Schlüssel zum Verständniß der Geschichte empfangen, vermögen sie jetzt in ihrem Zusammenhange vor und nach Christus zu verstehn, woraus eine Reihe einzelner christlicher Wissenschaften überwiegend historischen Charakters hervorgeht. Es wird sich um die Geschichte des alten Heidenthums, um eine eingehende Kenntniß des Judenthums und um das Entwicklungsgesetz handeln, das in beiden sich offenbart. Es wird sich speciell bei Christus um geschichtliche Kenntniß seiner Person, seines Lebens, seiner Wirksamkeit, seiner Lehre, insbesondere auch um die Schicksale seines Werkes in der unmittelbar darauf folgenden apostolischen Zeit, kurz um Alles handeln, was bei der wissenschaftlichen Behandlung des Neuen Testaments in Frage kommt. Es wird sich erstlich um eine Geschichte des Christenthums in der katholischen Kirche handeln, welche den Entwicklungsgang des christlichen Lebens bis auf die Gegenwart herab verfolgt. Ebenso wird der gewonnene Standpunkt zweitens zum Ausgangspunkt für eine speculative Erkenntniß der im religiösen Bewußtsein enthaltenen Gedanken. Es läßt sich nun einsehn und darstellen, wie das religiöse Bewußtsein aus seiner Urform heraus, zwar durch Störung unterbrochen, aber in dieser Störung doch gesetzmäßig sich in der alten Welt entwickelt

bis auf Christus, wie es hier in seinem eigentlichen Mittelpunkt anlangt, und wie von hier wieder der Strom des kirchlichen Gnadenlebens in Lehre, Sacrament und Regierung ausgeht; kurz die wirkliche Genesis des kirchlichen Bewußtseins läßt sich von jenem Standpunkte aus zum Verständniß bringen. Ganz dasselbe gilt auch von der christlichen Ethik. Auch hier läßt sich zeigen, wie auf der allgemeinen religiösen Basis sich die Bedingungen des sittlichen Handelns in dem Bewußtsein von der Freiheit, von der Sünde, von dem Gesetze und von der Gnade Gottes allmählig entwickeln und in der Kirche die Factoren werden, aus welchen sich das wirkliche Verhalten des Menschen zu Gott, zum Menschen als Menschen, zur Familie, zum Staate und zur Kirche sich ergibt. Jener allgemeine religiöse Standpunkt wird ferner die Grundlage für die christliche Rechtswissenschaft, indem gezeigt wird, wie das religiöse Bewußtsein auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung das Princip aller socialen Gestaltungen in Staat und Kirche und aller Gesetzgebung geworden ist, oder wenigstens werden will. Endlich bildet jener Standpunkt auch die Voraussetzung für die Erkenntniß der Art und Weise wie, in allmählicher Entwicklung bis auf Christus, das religiöse Bewußtsein sich praktisch, d. h. als wirklicher Cultus und Gottesdienst sich offenbart. Kurz, wie das Bisherige dargethan haben muß, die Apologetik ist es, welche durch ihre Kritik, durch ihre wissenschaftliche Analyse des christlichen Bewußtseins zuvor das allgemeine Princip ausmitteln muß, aus welchem die einzelnen theologischen Disciplinen nach den verschiedenen Seiten des religiösen Lebens organisch hervorstammen.

10. Es ergibt sich daraus die schon früher entwickelte

Stellung, welche der Apologetik zu den einzelnen theologischen Disciplinen gebührt, nur noch deutlicher. Sie ist der Mittelpunkt derselben, ihre Einheit, durch welche sie zu einem Ganzen zusammengeschlossen werden; sie ist es, die das allgemeine Princip der Theologie zur Erkenntniß bringt, dessen concrete Gestaltungen die einzelnen theologischen Zweigwissenschaften sind. Sie ist mit einem Worte die allgemeine Theologie, zu welcher sich die übrigen Disciplinen verhalten wie die Arten zur Gattung, wie die Erscheinungsformen zu ihrem Wesen. Noch deutlicher wird dieß erhellen, wenn wir das Verhältniß der Apologetik auch zu den philosophischen Wissenschaften in Anschlag bringen. Wir setzen voraus, daß eine vernünftige Erkenntniß der Wirklichkeit in der Natur und im Menschengenachte zu der Ueberzeugung führe, die Welt sei an sich Gedanke, und weil Gedanke, so weise sie auch zurück auf einen von ihr unabhängigen Geist, der diesen Gedanken nicht bloß an sich gedacht, sondern auch durch Schöpfung nach außen hin realisirt habe. Wir setzen voraus, daß die Philosophie mit dieser Erkenntniß schließe; dann aber reicht sie unmittelbar bis an die Grundform des religiösen Bewußtseins, bis an den Standpunkt der Apologetik heran. Die Religion erscheint dann als das Ziel, in welchem sich die philosophische Erkenntniß der Welt vollendet. Ist aber, was somit der Abschluß der Philosophie ist, der Ausgangspunkt der christlichen Theologie, und zwar zunächst der eigentliche Kern und Grundgedanke der Apologetik, so muß weiterhin auch behauptet werden, daß die letztere das eigentliche Band zwischen der christlichen Theologie und der Philosophie sei, und wenn die Philosophie zu ihrem Inhalt das natürliche, die Theologie das durch Offenbarung

entstandene Bewußtsein hat, so ist es die Apologetik, in welcher die Versöhnung beider Erkenntnißweisen zu Stande kommt, indem sie in der Offenbarung den Punkt auffindet, durch welchen sie mit dem natürlichen Bewußtsein des Menschen zusammenhängt und in ihm ihre Wurzel hat. Damit stellt sie erst den rechten Gesichtspunkt auf, unter welchem nicht nur die Geschichte der Religionen überhaupt, sondern auch die Geschichte des Christenthums betrachtet sein will. Die Religion hat dann ebenso ihre Quelle in Gott, wie im Menschen, wurzelt ebenso in der Offenbarung, wie in der natürlichen Entwicklung des menschlichen Bewußtseins, beide Factoren dürfen nicht von einander getrennt werden, und bilden erst in ihrer Einheit die wahre und vollkommene Religion. Die wahre und vollkommene Religion ist die, welche durch die höchste Offenbarung Gottes entstanden und das allgemein menschliche Bewußtsein zu ihrer Voraussetzung hat. Auch hier ist die Apologetik die eigentliche theologische Grundwissenschaft. Sie ist mehr, als bloße „Einleitung in die Theologie,“ obwohl diese Auffassung der Wahrheit noch am nächsten kommt. Sie ist die erste unter allen theologischen Disciplinen, als diejenige, durch welche der Uebergang von der Philosophie zur Theologie sich vollzieht, und welche den Standpunkt anweist, von welchem aus die übrigen Seiten des kirchlichen Lebens zur Erkenntniß gebracht werden können. Alle übrigen theologischen Wissenschaften aber sind nur die concrete Ausführung der einzelnen im apologetischen Princip enthaltenen Grundgedanken. Darum hat auch die Apologetik die meiste Aehnlichkeit mit der Encyclopädie der theologischen Wissenschaften, ohne doch auch mit dieser zusammenzufallen. Wie nämlich die Apologetik die einheitliche

Wurzel ist, aus welcher der Baum der theologischen Wissenschaft mit allen seinen Zweigen und Aesten hervorstößt, so kann man auch umgekehrt von dieser Vielheit der theologischen Disciplinen ausgehn, kann sie in ihrer gegenseitigen Zusammengehörigkeit und in ihrem innern Zusammenhange als einheitliches System und als wissenschaftlichen Organismus darstellen. Dann aber ist der Schluß dieser Darstellung das Bewußtsein, das christliche Bewußtsein seinem ganzen Inhalte nach, nach allen Seiten und Richtungen wissenschaftlich gerechtfertigt und alle abweichenden Ansichten und Meinungen als nicht christlich widerlegt zu haben; dann bildet die Apologetik ebenso den Schlußpunkt, in welchem die Grundgedanken der einzelnen theologischen Disciplinen zusammengefaßt werden, wie sie vorher ihr Ausgangspunkt gewesen war. Die Theologie entwickelt sich dann als Wissenschaft unter einem dreifachen Gesichtspunkte: als Einheit in der Apologetik, als Vielheit in den einzelnen theologischen Zweigwissenschaften, als Totalität in der Encyclopädie dieser Wissenschaften und kommt hier dadurch zu ihrem Abschluß, daß sie auf den Standpunkt der Apologetik zurückkehrt. Gerade diese Thatsache spricht aber wieder auf das Entschiedenste und Deutlichste für unsere Auffassung der Apologetik als theologischer Grundwissenschaft. Es ist, seit Aristoteles, ein allgemein bekannter und anerkannter Satz, daß das wahrhaft Erste auch das Letzte sei. Was Princip ist, ist auch Ziel, und was das Ziel ist, wird auch wieder zum Princip. Der Saamen z. B. ist ebenso Princip, wie Ziel des organischen Lebens in der Pflanze oder dem Thiere. Es ist mit jenem Satze ein allgemeines Gesetz aller organischen Entwicklung ausgesprochen. Ganz dasselbe Gesetz hat sich nun gezeigt

bei der Verfolgung des Verhältnisses, in welchem die Apologetik zu den übrigen theologischen Wissenschaften steht. Sie ist ebenso die erste wie die letzte unter ihnen, und darum werden wir auch nicht irren, wenn wir sie als die eigentliche theologische Grundwissenschaft, oder, um einen Aristotelischen Ausdruck auf sie anzuwenden, wenn wir sie als *prima theologia* betrachten.

11. Hiemit könnten wir schließen. Wir könnten den Gegenstand, den wir hier zur Untersuchung gebracht haben, als erledigt ansehen, nachdem er von allen Seiten beleuchtet worden ist, und in allen diesen Fällen sich dasselbe Resultat ergeben hat. Neue Gründe lassen sich auch in der That nicht weiter anführen. Aber es ist doch noch möglich, den von der Apologetik aufgestellten Begriff dem Denken und dem Verständnisse näher zu bringen, durch eine anschauliche, aus der Geschichte und dem Leben geschöpfte Detaillirung der Fragen, welche in ihr erörtert werden sollen. Wir werden dann zugleich ermessen können, in welchem Verhältnisse diese Auffassung der Apologetik zur Gegenwart, zu den wissenschaftlichen Forderungen und Bedürfnissen, kurz zur wissenschaftlichen Aufgabe der Gegenwart stehe.

Fürs Erste handelt es sich in der Apologetik um die allgemeinste Differenz zwischen der Kirche und der Häresie. Durch den Protestantismus ist es uns zur Evidenz gebracht, daß der größere oder geringere Grad der Uebereinstimmung mit den Lehren der Kirche den Unterschied zwischen Kirche und Häresie nicht begründe. Der Unterschied liegt vielmehr in der Bestimmung des Begriffs „Kirche,“ welche nach katholischer Lehre nothwendig sichtbar, nach häretischer (protestantischer) Auffassung nothwendig unsichtbar ist. Die

Sichtbarkeit der Kirche im katholischen Sinne läßt sich nur auf Eine Weise, nur im Zusammenhange mit ihrer Lehre von Christus denken, während der Begriff einer unsichtbaren Kirche verschieden bestimmt werden kann und auf eine ebenso vielfache Verschiedenheit auch in der Ansicht von Christus zurückbeutet. Die katholische Kirche ist nämlich in dem Sinne sichtbar, daß sie die sichtbare Form ist, durch welche Christus seine erlösende Thätigkeit fortsetzt. Mit der sichtbaren Kirche ist die unsichtbare Wirksamkeit Jesu Christi zur Erlösung der Menschheit untrennbar verbunden; sie ist das eigentlich Substantielle, welches dem äußern Erscheinungsleben der Kirche zu Grunde liegt. Unverkennbar ist es, daß die Kirche mit diesem ihrem Selbstbewußtsein nur eine Consequenz aus ihrer Lehre von der Person Christi zieht. Christus ist Eine Person in zwei Naturen, ist Gott und Mensch, so zwar, daß die Prädicate beider Naturen auf die Eine Person übertragen werden können. Aber mit Umgehung der Person können weder von der göttlichen Natur die Prädicate der menschlichen Natur, noch von dieser die Prädicate jener ausgesagt werden. Die Fortdauer der erlösenden Wirksamkeit Christi fordert nur seine stete Gegenwart in der Welt; die menschliche Natur in Christus ist aber nicht allgegenwärtig; durch sie ist der geistig überall gegenwärtige Christus auf sichtbare Weise nur an Einem Orte und zu einer bestimmten Zeit gegenwärtig. Daraus folgt, daß er nach seiner Himmelfahrt und Rückkehr zum Vater seine erlösende Wirksamkeit in der Welt nur dadurch fortsetzen kann, daß er sich mit neuen Menschen verbindet, diese zu seinen Organen macht, durch sie seine Lehre verkündet, seine Gnade spendet, seine Gläubigen auf dem Wege zum

Himmel leitet, kurz er kann das nur durch seine wesentliche Verbindung mit einer sichtbaren Kirche. Wird nun diese Art der Verbindung Christi mit der Kirche geleugnet, so kann diese Leugnung eine verschiedene, bestimmter eine dreifache Gestalt annehmen. a) Christus steht mit der Kirche in gar keiner innern und geistigen Verbindung. Es gibt weder eine Hierarchie, durch welche, noch Sacramente, in welchen er seine erlösende Thätigkeit fortsetzt, und es bedarf auch solcher sichtbaren Mittel für die Gemeinschaft des Menschen mit Gott nicht, da Gott selbst das im Menschen allein wirkende Princip ist, und die Thätigkeit des Menschen ihren Grund nicht in seiner persönlichen Selbstständigkeit hat. Von Christus gibt es nur ein äußerlich geschichtliches, durch die heilige Schrift und bestimmte Symbole vermitteltes Wissen, durch welches die Kluft, welche Jahrhunderte zwischen uns und ihm gezogen haben, nicht aufgehoben wird. b) Christus ist mit der Menschheit wesentlich und innerlich verbunden, und setzt in ihr seine erlösende Thätigkeit fort, indem er im Herzen des Menschen den allein rechtfertigenden Glauben erzeugt. Er bedarf dazu aber nicht bestimmter Menschen als seiner Organe, sondern er theilt seine rechtfertigende Gnade mit durch den Buchstaben der heiligen Schrift, mit welchem die Wirksamkeit des heiligen Geistes unauflöslich verbunden ist. Dadurch nun, daß der hl. Geist im Glauben des Menschen ein unmittelbares geistiges Band zwischen Christus und den einzelnen Gläubigen herstellt, bewirkt er die innere und unsichtbare Vereinigung Christi mit der Kirche. Man muß daher sorgfältig zwischen dem äußern Bekenntniß des Glaubens und jenem innern und unsichtbaren Bande zwischen Christus und den einzelnen Menschen unterscheiden.

Nur solche, die in dieser innern und unsichtbaren Lebensgemeinschaft mit Christus stehn, gehören zur Kirche, die deshalb unsichtbar und äußerlich nicht erkennbar ist, während das bloße Bekenntniß des Glaubens wohl die Theilnahme an der äußern und sichtbaren Gemeinde, aber noch nicht an der unsichtbaren Kirche zur Folge hat. Der Begriff der sichtbaren Kirche ist allgemeiner und umfassender, als der Begriff der unsichtbaren Kirche. Diese ist in jener enthalten als eine *ecclesiola in ecclesia* und besteht aus dem Häuflein der Auserwählten und Heiligen. c) Christus bleibt auf eine sichtbare Weise mit der Menschheit verbunden, aber diese Gemeinschaft ist nicht durch bestimmte, von ihm besonders auserwählte Organe vermittelt. Seine Wirksamkeit erstreckt sich über alle Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig, und durch diese erwählt er sich seine besonderen Werkzeuge, durch welche er die Leitung der einzelnen Gemeinden ausübt. Diese unsichtbare Wirksamkeit, nicht seine wirkliche (sichtbare oder unsichtbare) Gegenwart in der Welt, sein Einwirken aus dem Jenseits in das Diesseits ist der Grund der sichtbaren Kirche. Erscheint somit hier das Verhältniß Christi zur Menschheit im Allgemeinen in einer dreifach verschiedenen Gestalt, so ist es nur die Consequenz einer einmal eingeschlagenen Gedankenrichtung, wenn nun diese dreifache Auffassung jenes Verhältnisses auch auf das Verhältniß der göttlichen und menschlichen Natur in Christus selbst übertragen wird. a) Ist Christus als Mensch nach seiner Himmelfahrt gänzlich von der Welt getrennt und nur im Himmel gegenwärtig, so folgt daraus, daß eine *communicatio idiomatum* in ihm nicht Statt finde, daß es für ihn unmöglich sei, auch auf sichtbare Weise überall gegenwärtig zu sein. Nur eine Erinnerung

an seine Erscheinung hat er zurückgelassen, und nur in dieser ist er gegenwärtig. b) Ist Christus als Erlöser wahrhaft und wirklich in der Welt gegenwärtig, aber auf unsichtbare Weise, und ohne daß diese Gegenwart durch persönliche Organe vermittelt wird, so muß auch die menschliche Natur in ihr allgegenwärtig sein, d. h. es findet in ihm nach seiner Himmelfahrt eine wirkliche Uebertragung der Attribute der göttlichen Natur an die menschliche Statt, und die Verschiedenheit beider wird entweder im Princip aufgehoben, so daß die Person in Christus ganz verschwindet, oder es muß jeder Natur auch eine eigene Person zugeschrieben werden. c) Ist Christus nur durch seine Wirksamkeit in der Welt gegenwärtig, und wird von ihm aus ein dynamisches Innewohnen in die Menschheit gelehrt, so wird damit die *communicatio idiomatum* allein auf seine Person beschränkt und damit eine der Menschwerdung analoge Verbindung Christi mit der Kirche als seinem mystischen Leibe geleugnet, im Grunde aber die Menschwerdung selbst aufgehoben; denn ein dynamisches Einwirken des Logos auf die Menschheit durch Offenbarung und Erleuchtung hat zu allen Zeiten und unabhängig von seiner Menschwerdung Statt gefunden.

Diese Gegensätze sind es, welche in der Kritik der Lehre von der Kirche einander gegenübergestellt und in ihrer Wahrheit oder Unwahrheit erwogen werden müssen. Wir haben aber schon angedeutet, daß diese Gegensätze nicht *a priori* construirt, sondern geschichtlich wirklich sind, daß sie die protestantische Antithese zur katholischen Kirche bilden, daß die drei der katholischen Auffassung entgegengesetzten Ansichten Zwingli's, Luther's und Calvin's Gedanken über die Kirche und die Person Christi enthalten.

Somit liefert dieser erste Theil der Apologetik eine wissenschaftliche Kritik des Protestantismus, und da in diesem das Wesen der Häresie überhaupt in seinem Unterschiede von der Kirche zu Tage getreten ist, nicht bloß eine Kritik des Protestantismus, sondern der Häresie überhaupt.

Als der Standpunkt, von welchem aus diese Kritik zu vollziehen ist, wird im Allgemeinen der christliche vorausgesetzt. Es handelt sich ja gerade um das Wesen der christlichen Kirche, und worin dieses bestehe, das muß eben aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des christlichen Geistes erkannt werden. Als Offenbarung und als positive Religion kann nun aber das Christenthum nicht etwas Wandelbares und Veränderliches sein. Es muß sich zu allen Zeiten in seiner Lehre von der Kirche und von der Person Christi wesentlich gleich geblieben sein. So wird es sich fragen, welcher von beiden Theilen, ob die Kirche oder die Häresie, diese Unveränderlichkeit der Grundanschauung in der geschichtlichen Entwicklung an sich aufzeige, und da wird sich für's Erste ergeben, daß die Kirche in den genannten Punkten stets sich selbst treu geblieben sei und eine Einheit der Lehre und Ueberzeugung durch ihre ganze Geschichte hindurch gehe, während die Häresie den Keim der Auflösung, der Auflösung nämlich der Einen geoffenbarten Wahrheit in ein Chaos subjectiver Ansichten und individueller Meinungen über Christus und die Kirche in sich trägt. Dort findet sich ein durch die stetige Succession der Bischöfe und durch die ununterbrochen fortlaufende Tradition der Lehre verbürgter Zusammenhang der Kirche mit dem historischen Christus, hier ist der Zusammenhang mit dem Faden der Tradition willkürlich abgebrochen; dort herrscht das durch keinen Zweifel gestörte

Bewußtsein der Wahrheit, hier das unsichere Suchen und Forschen nach der Wahrheit und das Verlangen nach einer Kirche der Zukunft; dort Einheit des Glaubens, hier ein Zwiespalt der Meinungen, so daß nicht einmal zwei Personen dieselbe Ueberzeugung hegen. So geht die Kirche in ihrem unmittelbaren Anschluß an Christus aller Härese voraus, die Härese aber zeichnet sich selbst als Abfall von der Kirche, als Abfall vom Christenthum.

Die Frage ist daher nun nach der Wahrheit des Christenthums; mit dieser Frage beginnt der zweite Theil der Apologetik, als Kritik der verschiedenen Ansichten, welche über Christus möglich sind. Ist Christus wirklich Der, wofür ihn die katholische Kirche hält, oder etwas Anderes, und was ist er in diesem Falle? Welche Auffassung entspricht der geschichtlichen Wirklichkeit?

Auf diese Fragen lassen sich verschiedene Antworten geben. a) Christus ist purer Mensch, b) Christus ist lediglich Gott; c) oder er ist Gott und Mensch ohne hypostatische Vereinigung beider Naturen; oder d) er ist Gott und Mensch nach der Lehre der katholischen Kirche. Es ist klar, daß hier Auffassungen zur Sprache kommen, welche die Person Christi bei den Juden, Heiden und ältesten Häretikern gefunden hat, und daß es sich bei Lösung dieser Fragen um das Wesen und um die Wahrheit des Christenthums im Unterschied vom Judenthum und Heidenthum und im Gegensatz zur falschen Vermittlung beider in den ältesten Häresien handele. Die Antwort auf diese Fragen kann nur an der Hand der durch die kirchliche Tradition und Auctorität beglaubigten Geschichte des Lebens Jesu Christi gegeben werden.

Wie aber diese Antwort ausfallen möge, immerhin

bleibt noch die Möglichkeit bestehen, daß die Geschichte Jesu Christi als des Mensch gewordenen Sohnes Gottes bloße Sage oder Dichtung, ein bloßer Mythos sei, daß Christus im Sinne des Christenthums als eine historische Person nicht gelten könne. Wie diese Ansicht aus einer bestimmten theologischen und philosophischen Auffassung des religiösen Entwicklungsganges im Judenthum und Heidenthum hervorgegangen ist, so gründet sich auch die entgegengesetzte auf die Geschichte der Menschheit vor Christus, und so muß diese Untersuchung über die Person des Erlösers mit einer Kritik beider Auffassungen der vorchristlichen Geschichte geschlossen werden.

Führt nun aber diese Kritik zu der Ueberzeugung, daß die Entwicklung in der alten Welt wesentlich eine religiöse gewesen sei, daß sie in der Religion ebenso ihren Ausgangspunkt, wie ihr festes Ziel gehabt habe, und daß dieses Ziel kein anderes als das Christenthum, Christus die Fülle und die Mitte aller Zeiten sei, so muß die Kritik auch noch den letzten Schritt thun, muß das Fundament dieser gesammten Entwicklung, den Begriff der Religion untersuchen, und so zum letzten Theile ihrer Aufgabe oder zum dritten Theile der Apologetik übergehen.

Es ist nun eine vierfache Auffassung dieses Begriffes möglich. a) Gott und Mensch verhalten sich zu einander, wie freie Geister, so jedoch daß jener absoluter, dieser endlicher Geist ist, und die Freiheit und Selbstständigkeit des letztern der göttlichen Wirksamkeit gegenüber keine Gränze bildet (christlicher Theismus). b) Die Freiheit und Selbstständigkeit des Menschen wird Gott gegenüber festgehalten und soweit ausgedehnt, daß sie der Wirksamkeit Gottes gegenüber zur trennenden Grenze wird, Gott und Mensch

von einander geschieden sind und jeder für sich ist. (Rationalismus.) c) Die Freiheit und Selbstständigkeit wird auf Seite des Menschen gelengnet; er wird zu einer Selbstoffenbarung des göttlichen Geistes oder vielmehr der göttlichen Weltvernunft. d) Die Religion ist zwar eine Thatsache des menschlichen Bewußtseins, aber sie entsteht durch eine psychologische Selbsttäuschung, ist nur die unbewußte und unwillkürliche Vergötterung des menschlichen Wesens, in Wahrheit also ein Verhalten des Menschen zu sich selbst, wie er sich vermittelt der Phantasie als unendlich, als Gott anschaut, und ihr Geheimniß ist der Atheismus. (Naturalismus.)

Diese vier verschiedenen Auffassungen müssen nun zum Gegenstande der Kritik gemacht werden, und zwar handelt es sich, da in den drei ersten ebenso die Wirklichkeit Gottes, wie der Welt und des Menschen festgehalten wird, wenigstens festgehalten werden soll, bei der Kritik dieser Auffassungen darum, welche von ihnen der genannten Voraussetzung in der That entspreche. Denn einerseits fordert die Idee Gottes als des absoluten Geistes, daß die Welt, auch der menschliche Geist nicht ausgenommen, von ihm absolut abhängig sei, und andererseits liegt es in der Wirklichkeit der Welt und der Selbstständigkeit des endlichen Geistes, daß sie diese Wirklichkeit und Selbstständigkeit auch nicht der Gottheit gegenüber vollständig einbüßen. An jener Voraussetzung von der Wirklichkeit Gottes und der Welt mit Einschluß des Menschen hat darum die Kritik einen genügenden Anhaltspunkt, um das wahre und wirkliche Verhältniß zwischen Beiden ausfindig zu machen und den ächten Begriff der Religion aufzustellen, welcher dann an der Geschichte seine Bewährung finden muß.

Was die vierte Ansicht betrifft, so muß hier die Kritik das Gebiet der Psychologie betreten und muß die wirkliche Genesis des Gottesbewußtseins im Menschen nachweisen. Daraus wird sich von selbst ergeben, ob der Glaube an Gott ein Traumbild der Phantasie, oder ob er die Erkenntniß einer Wirklichkeit sei, und die Idee Gottes, trotz der Unmittelbarkeit, mit welcher sie in uns entsteht, doch nur aus dem in unserer Natur liegenden und durch keine künstliche Dialektik zu vertilgenden Zuge des Geschöpfes zum Schöpfer hervorgehe.

Diese Untersuchung muß aber zur Erkenntniß einer höchst merkwürdigen, in der gegenwärtigen Beschaffenheit unseres Gottesbewußtseins enthaltenen Antinomie führen. Einerseits fordert nämlich die wesentliche Abhängigkeit, in welcher der endliche Geist als Geschöpf vom absoluten Geiste als dem Schöpfer steht, daß ein unmittelbarer gegenseitiger Verkehr zwischen beiden Statt finde, daß der Mensch mit seiner Freiheit, mit seiner Intelligenz und seinem Willen sich ebenso der Gottheit entgegenbewege, wie diese sich zu ihm herabläßt, sich ihm offenbart und ihm entgegenkommt. Der Mensch sollte auch in der Wirklichkeit sein, was er in der Idee, in dem Gedanken Gottes von ihm ist, und durch diese Uebereinstimmung der Wirklichkeit mit der Idee vollkommen mit Gott verbunden, seine Intelligenz also unmittelbare geistige Anschauung Gottes, sein Wille dem göttlichen Willen ganz conform sein. Andererseits liefert aber die gegenwärtige Beschaffenheit unseres Gottesbewußtseins, wie es jetzt in uns wirklich vorhanden ist, den Beweis, daß diese unmittelbare Beziehung des Menschen auf Gott, soweit sie Sache unserer Freiheit, unserer Intelligenz und unseres Willens ist, nicht Statt

finde, daß unserer Erkenntniß Gottes die Unmittelbarkeit der Anschauung, und unserer ethischen Vereinigung mit Gott die volle Erreichung ihres Zieles fehle. Ohne die Erlösung befindet sich Intelligenz und Wille vielmehr im Zustande der Gottentfremdung, und auch die Erlösung verheißt jene Unmittelbarkeit der Beziehung zu Gott erst als das im Jenseits zu erreichende Ziel unsers Lebens. Dieser bei allen Menschen sich findende Widerspruch der Wirklichkeit mit der Idee weist zurück auf einen allgemeinen Abfall der Menschheit von Gott im Beginn der Geschichte, auf eine Trennung der menschlichen Intelligenz und des menschlichen Willens von Gott, auf einen Act, durch welchen sich der Mensch als etwas Anderes setzte, als er nach der Idee Gottes sein sollte, der dann in seinen Folgen als Zustand auf die ganze Menschheit übergegangen ist, — auf einen Sündenfall vor aller Geschichte und auf eine Erbsünde.

Der wirkliche Zustand des Menschen ist demnach folgender: Soweit dem Menschen sein eigenes Wesen in seine Gewalt gegeben und seiner Intelligenz und seinem Willen unterworfen ist, soweit hat er sich von Gott losgerissen; soweit sein Wesen aber außerhalb dem Bereiche seiner Freiheit liegt und in einem natürlichen, nicht zu zerstörenden Lebensverkehr mit Gott als dem Schöpfer und Erhalter des Menschen steht, ist es mit diesem in einem unmittelbaren Zusammenhange geblieben. Daraus folgt eine doppelte Möglichkeit: einmal das Beharren und stufenweise Fortschreiten in der freiwilligen Trennung von Gott, das sich in den falschen Religionen und auf seiner höchsten Spitze im Atheismus ausdrückt, sodann zweitens das Bestreben, auf Grund des auch nach der Sünde gebliebenen

natürlichen Zusammenhanges mit Gott zu ihm zurückzuführen und die volle Unmittelbarkeit der Gemeinschaft mit ihm durch freie Thätigkeit, durch Intelligenz und Wille wieder herzustellen, mit andern Worten: in jener Antinomie der Wirklichkeit mit der Idee, welche in unserm Gottesbewußtsein vorhanden ist, hat die Kritik die Quelle alles Irrthums und aller Sünde, und den Grund der Nothwendigkeit der Offenbarung und der Erlösung aufgefunden.

Mit der Constatirung der Thatsache eines allgemeinen Abfalls der Menschheit von Gott und mit der Erkenntniß der Genesis des Gottesbewußtseins im Menschen hat aber die apologetische Kritik ihr Ziel erreicht. Ein Schritt weiter in der ersten Richtung würde sie auf das Gebiet der einzelnen theologischen Wissenschaften, ein Schritt zurück in der zweiten Richtung würde sie auf das Feld der Philosophie führen.

Betrachten wir noch einen Augenblick das Resultat, welches die Apologetik auf dem eben bezeichneten Wege gewonnen hat, so darf nun mit der größten Zuversicht der Satz ausgesprochen werden: Die katholische Kirche trägt in sich a) das universell christliche, b) das universell geschichtliche, c) das universell menschliche Bewußtsein. Sie stellt das universelle Bewußtsein der Menschheit im Zusammenhange mit der Geschichte und dem Mittelpunkte der Geschichte, mit Christus dar. Sie ist wahrhaft und im eigentlichen Sinne katholisch, während jede Abweichung von ihr sich als Abfall vom allgemein christlichen, vom allgemein geschichtlichen, und vom allgemein menschlichen Bewußtsein charakterisirt.

Gerade diese Erkenntniß der Kirche in ihrer universellen Bedeutung und Beziehung ist aber der Punkt, um

welchen allein sich heut zu Tage alle Polemik-zwischen ihr und ihren Gegnern dreht. Die Leugnung dieser Universalität ist es, wovon die Häresie und die dem Christenthum und der Kirche feindliche Philosophie ihr ephemeres Dasein fristet. Könnte es eine Häresie geben, wenn die Ueberzeugung allgemein herrschend wäre, daß die Kirche das universell christliche Bewußtsein in sich enthalte, oder würde eine antichristliche und antireligiöse Philosophie existiren, wenn diejenigen, welche dieser Richtung folgen, sich überzeugen würden, daß der Glaube der Kirche das allgemein menschliche Bewußtsein zu seiner Voraussetzung habe und in ihm wurzle?

Der durch Gegensätze zerrissenen Zeit gegenüber ist die Aufgabe der Kirche eine erlösende und versöhnende. Sie soll, was die Zeit geschieden, wieder vereinen und in ihrem Glauben als vereinigt darstellen. Nimmt die Wissenschaft, so aufgefaßt, wie sie so eben dargestellt wurde, nicht an diesem Friedenswerke Theil? Ueber den Irrthum können sich die Getrennten die Hand der Versöhnung reichen.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß auch auf andern Wegen ein wissenschaftliches Verständniß dessen, was die Kirche ist, gewonnen werden könne; aber so direct, so ohne alle Umschweife führt kein Weg zu diesem Ziele, als die Apologetik, in der hier entwickelten Weise aufgefaßt und dargestellt. Sie erschließt nicht nur das Verständniß der Kirche als solcher, sondern auch der theologischen Methode und gewährt, an der Schwelle der einzelnen theologischen Disciplinen, die Einsicht in den organischen Zusammenhang und die systematische Einheit derselben. Wie wichtig ist es aber für den jungen Theologen, wenn

er gleich im Beginn des Studiums der einzelnen Fächer seiner Wissenschaft sich des Standpunktes deutlich bewußt ist, von welchem aus er den Glauben, die Eittenlehre, die Geseze, den Kultus seiner Kirche zu betrachten habe, wenn er weiß, daß er die Kirche in ihrer gesammten äußern Erscheinungsweise von einem universellen Gesichtspunkte aus verstehen lernen müsse; wenn er von vornherein überzeugt ist, daß die Kirche nicht eine besondere Form des Christenthums oder der Religion neben andern sei, sondern daß sie über ihnen stehe, und was jene an einzelnen Elementen der Wahrheit in sich enthalten, als höhere Einheit und als Ganzes in sich vereinige! Wie wichtig ist es für ihn, gleich von vornherein in den systematischen Bau der theologischen Wissenschaften eingeführt und hier genau in den einzelnen Theilen desselben orientirt zu sein, da bei der herrschenden Behandlungsweise der Theologie keine Gefahr größer für ihn ist, als über der Vielheit der einzelnen Fachwissenschaften den leitenden Grundgedanken und den einheitlichen Ueberblick zu verlieren!

Aber auch die christliche Philosophie dürfte bei der hier vorgetragenen Auffassung der Apologetik nicht ganz leer an Gewinn ausgehen. Denn die Apologetik ist es, welche durch den Gedanken, mit welchem sie schließt, der Philosophie ihren eigentlichen Zielpunkt, ihre Aufgabe und ihr eigenthümliches Problem bezeichnet. Sie sagt der Philosophie, daß sie in der Erkenntniß eines persönlichen Gottes als des Schöpfers der Welt sich zu vollenden habe. So kommt die Apologetik dem Streben der neuern Zeit, eine christliche Philosophie zu schaffen, entgegen und bahnt ihr die Wege dazu. Wer aber weiß, wie unendlich viel darauf ankomme, daß die Philosophie endlich zu ihrem Ziele

gelange und wieder eine christliche Wissenschaft werde, der wird eine Auffassung der Apologetik nicht gering achten können, die zur Erreichung dieses Zieles wesentlich beiträgt. Diesen Punkt wollen wir zum Schluß der Erwägung unserer Lesern noch ganz besonders empfohlen haben.

Hilberheim.

Hagemann.

Ueber die vom Herrn Professor Dr. Ranke zu Fulda
aufgefundenen Fragmente einer Versio Antehierony-
miana des alten Testaments.

Der Professor der Theologie zu Marburg, Herr Dr. Ernst Ranke, veröffentlichte zur Geburtsfeier des Churfürsten Friedrich Wilhelm am 20. August v. J. eine sehr merkwürdige Universitäts-Schrift, die aber auch als eignes Werk in den Buchhandel kam und den Titel führt:

„Fragmenta versionis latinae Antehieronymianae Prophetarum Hoseae, Amosi et Michae. E codice Fuldensi eruit, atque adnotationibus criticis instruxit Ernestus Ranke. Accedit tabula lapidi incisa. Marburgi typis et sumptibus J. A. Kochii. MDCCLVI.“

4^o.—IV und 52 Seiten: —

welche so recht lebhaft an Fulda, jener Pflanzschule des Catholicismus in Deutschland, erinnert und sicherlich ein Fragment jener weltberühmten Bibliothek darbietet, die im 8. Jahrhundert begonnen, vom Kaiser Carl dem Großen mit Büchern reichlich beschenkt, und von Männern wie Rhabanus, Otfrib, Marianus Scotus u. a. gepflegt und vermehrt, endlich im Verlaufe des XVII. Jahrhunderts aus Deutschland verschwand, so daß, als im Jahre 1775 der Fürstabt Heinrich VIII. von Bibra die Bibliotheken der Abtei und des fürstlichen Schlosses zu Einer Samm-

lung vereinigte, von den 794 Bänden Handschriften, welche die Abtei noch im XVI. Jahrhunderte besaß, kaum eine und die andere noch vorhanden war.

In dieser Bibliothek machte Herr Professor Dr. Ranke seine Entdeckung, die mit seinen eignen Worten hier beschrieben werden möge.

„Quum nuper Fuldae studiis criticis occupatus vetustissimos aliquos illius, quae ibi asservatur bibliothecae olim Abbatialis, nunc Electoralis libros manuscriptos perlustrarem, in folia duo¹⁾ incidi, scripturae latinae summa vetustate conspicua, agglutinata illa interioribus tegumentorum lateribus latini Bibliorum codicis signati A 13, qui et ipse circiter nongentorum annorum esse palaeologis videtur. In quibus accurata nonnullorum versuum perquisitione instituta didici Fragmenta latinae Veteris Test. contineri a Vulgata non uno in loco valde discrepantis. Quod quum iiscum, penes quos bibliothecae Fuldensis cura regimenque est, communicassem, a viris humanissimis non solum veteris illius textus in lucem eruendi atque edendi sed totius codicis, cui insertus erat, Marburgum vehendi licentiam impetravi. Ubi postquam foliorum ea latera, quae oculis subjecta erant, legeram, contigit mihi, ut membranas aquis perfusas atque madefactas leniter a tegumentis libri ligneis solverem textumque, quem in versis lateribus continent, adipiscerer. Glossis quoque, quae manusiori quidem, satis tamen vetusta ad marginem appositae sunt, legendis animum applicui, qua opera complures per menses continuata, licet literarum characteres prae velu-

1) Professor Dr. Ranke hätte schreiben müssen „quatuor folia“, denn vier Blätter der alten Handschrift sind es, wenn sie gleichwohl in extenso aufgelebt nur 2 Blätter beim ersten Anblick repräsentieren.

state multis in locis discerni vix possent, oculis microscopio armatis eo perveni, ut ubicunque membrana integra est, fere omnia quae adnotata sunt legerem, ubi vero lacerata vermibusque exesa esse deprehenditur, quae scripta fuerint ex literarum reliquiis conjectura assequerem.“

Von diesen sogenannten „Vorsetzblättern“ entnahm nun Dr. Ranke die folgenden Fragmente einer Vorhieronymianischen Version, als

Oseas VII, 16 — VIII, 6.

VIII, 13 — IX, 17.

Amos VIII, 10 — IX, 9.

Michaas II, 3 — III, 3.

einige weitere kleine Fragmente des Oseas (IV, 13. 14. V, 4. 7. XII, 3. 7. 9. 12. XIII, 1. 3) nicht mitgerechnet. Die mitgetheilte Schriftprobe, so wie die Beschreibung dieser Fragmente lassen einem geübten Diplomatiker keinen Zweifel übrig, daß die Textschrift zum wenigsten auf den Anfang des 6. Jahrhunderts zu setzen sei, wornach diese Fragmente allerdings zu den ältesten Handschriften gehören, die sich erhalten haben.

Dafür zeugt vorerst jene unverkennbare Beschaffenheit des ältesten Pergamentes „membranas esse generis tenuissimi ac . . . pellucidi“ von unbeschreiblicher Feinheit und Weiße, dessen eigenthümliche Maße — 12 Zoll Höhe, 11 Zoll Breite — die Beschaffenheit der Uncialschrift mit angetrennten Worten, jene unnachahmbare Tinte, die sich dem Pergamente eingäht, überhaupt der ganze Charakter der Blätter, in so weit sie sich unverfehrt erhalten haben.

Der Codex selbst hatte auf jeder Blattseite 3 Columnen, jede zu 23 Zeilen, die vorzüglich gleich und schön geschrieben sind. Wenn jedoch Ranke schreibt „Aliud noster scriba

pulchritudinis genus efficiendum sibi proposuit, quod rarissime inveniri mihi videtur, positum in eo, ut linearum membranis stylo imprimendarum consuetudinem in plurimis libris manuscriptis obviam neque ad versus dirigendos, neque ad columnas normandas sequeretur, unde factum est, ut ne acuum quidem infixione qua codices deformari solent, indigeret“ und glaubt, es müsse dem Schreiber eine durchscheinende Unterlage vorgelegen sein, so mag es dahingestellt bleiben, ob eben diese Richtungslinien, die je nach der Feinheit des Pergamentes oft kaum dem dritten Auge sichtlich gezogen zu werden pflegten, nicht durch das Aufleben und Ebnen des Pergaments auf jene Holzdeckel verwischt, oder unkenntlich geworden seien.

Anlangend die S. 17 ausgesprochene Vermuthung des Dr. Ranke: „Respicentes.. quotam ea, quae in his foliis scripta sunt, impressorum quibus utimur s. scripturae exemplarium partem compleant, intelligimus hujus generis librum, si quod vix dubium est utrumque complectebatur testamentum, plus quater mille et quingentas paginas exhibuisse“ so ist es nicht glaublich, daß diese Fragmente zu einem Codex gehört haben können, welcher die ganze heilige Schrift enthalten hätte. Dagegen streitet eben das Alter! Es läßt sich nemlich nicht erweisen, daß vor dem IX. Jahrhundert ¹⁾ je eine ganze lateinische Bibel geschrieben worden wäre. Die älteste der vorhandenen ist zweifelsohne jene, die mit der Kaiserbibliothek Heinrich II., des Stifters des Bamberger Doms, in jene des Domstifts daselbst kam, aus 450 mächtigen Folioblättern besteht, und

1) Dem widerspricht auch die bekannte Stelle Cassiodors — de institut. divin. literar. Edit. Venet. pg. 516. 517 — angeführt bei Ranke pg. 30 — keines Wegs!

auf Befehl Alcuins „Jusserat hos — Alcuinus ecclesiae famulus perscribere libros“ wohl für Carl den Großen geschrieben wurde.

Dagegen war es Usus, nur einzelne Theile desselben abzuschreiben, wodurch ein allgemeinerer Gebrauch ermöglicht wurde, indem der eine Leser die Bücher Moses, ein anderer die Propheten, oder einzelne derselben u. d. g. vor sich hatte, was nicht möglich gewesen wäre, würde man ganze Bibeln geschrieben haben, da ja nur allein der Pergamentwerth über 500 Reichsthaler bei dieser Handschrift betragen haben würde — „plus quingentorum imperialium constiterint“ wie Ranke S. 17 ganz richtig berechnet, ein Preis, dessen Erschwingung im Mittelalter höchstens dem Kaiser oder einem reichen Dynasten möglich war, indessen in früherer Zeit schon die vorherrschende Armuth der christlichen Befenner die Herstellung eines solchen Werkes verhindert hätte, auch abgesehen davon, daß die Missionäre nicht schwere Folianten brauchen konnten.

Ja selbst die Bibliothek des weltberühmten Fuldaer Stiftes besaß bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst keine ganze Bibel, und der Catalog ihrer ehemaligen Handschriften, der sich bekanntlich in einer spätern Abschrift erhalten hat ¹⁾, führt als Bibelbesitz die folgenden Bände auf:

2. „Leviticus et Numerorum ex textu biblico.
- „3. Libri Numeri, Deuteronom., Josuae et Judic.
- „4. Libri Regum.
- „5. Libri Ezechielis, Danielis, Oseae Johelis, Amos,
„Abadiae, Jonae, Micheae, Naum, Abacuc, Sopho-

1) Vgl.: „Catalog und Nachrichten von der ehemaligen aus lauter Handschriften bestanden Bibliothek in Fulda. Leipzig 1812.“ Der Herausgeber ist Kinderling.

„niae, Achaei, Zachariae et Malachiae Prophetarum
„fol.

„6. Psalterium Davidis latinum et graecum cum prae-
fationibus S. Hieronimi, fol.

„7. Libri Salomonis, Proverbiorum, Ecclesiastic. Canti-
„cum canticorum, Jesu Filii Syrach, lib. paralipo-
„menon et libri Machabaeorum: item libri Joannis
„apocalipseos, septem epistolae Canonicae Jacobi
„apostoli, Petri, Joannis et Judae, Acta Aposto-
„lorum, Epistolae Pauli. fol.

„8. „Textus Esariae et Jeremiae prophetarum.

„9. „Libri paralipomenon.

„10. Liber sapientiae et Jesu Syrach.

„11. Esaias propheta.“

welche in der Bibliothek als „Ordo primus,“ also als erste
Fachreihe aufgeführt werden, indessen als „Ordo secundus“
noch erscheinen:

„1. Textus Evangeliorum Matthaei et Joannis.

„2. Textus Evangelii secundum Joannem cum aliquot
glossis marginalibus.

„3. Textus Evangelii Joannis.

„5. Libri Esdrae.

„8. Liber proverbiorum, Ecclesiastes, et Cantic. Can-
ticorum.

„9. Evangelia 4 Evangelistarum pulchris literis de-
scripta. 4^o.“

Hier also der ganze Fuldaer Bibelvorrath, der nicht
aus gleich geschriebenen Bänden bestand, sondern aus
einzelnen Büchern der Bibel.

Wie in Fulda, so war es an allen Stifts- und Doms-
schulen. Selbst der Würzburger Bischof Humbert, (832—42)

der Freund des Rhabanus Maurus, welcher ersterem seinen Commentar über die Richter und über Ruth gewidmet hatte, ließ als eifriger Förderer der Domschule, in Fulda nur einzelne biblische Bücher abschreiben, von denen sich die „Libri Paralipomenon“ erhalten haben, welche die Inschrift führen: „In Christi nomine incipit Liber Paralipomenon, qui hebraice dicitur Drabejamin, id est, Verba dierum, quem Dominus Hunbertus Wirziburganensium Episcopus fieri jussit.“ Wohl Andeutung genug, daß man beim Auftauchen solcher Fragmente seinen Gesichtskreis wohl nur auf das Zunächstliegende begrenzen dürfe.

Die mitgetheilten Fragmente haben nun auch Glossen, die Ranke mit der Uncialschrift ziemlich gleichzeitig hält, sich auf Tischendorf berufend: „C. Tischendorfius . . Saxoniae illud decus . . amicissime monuit, ut a juniore aetate glossis tribuenda providenter abstinere, quibus addidit, haec non scribae manum exarasse, sed docti alicujus viri, doctos vero homines jam tempore admodum velusto, quo scribae unciali scribendorum librorum rationi etiam addicti fuerint, minusculariis characteribus esse usos.“ Allein im Vergleiche dieser Schriftzüge mit andern uns zu Gebote stehenden Handschriften, bei den charakteristischen Merkmalen mehrerer Buchstaben, dürfte derjenige kaum irren, welcher diese Glossen in jene Zeit verweist, in welcher das Schriftstudium hauptsächlich in Fulda blühte — in die Zeit des erst vorhin erwähnten Rhabanus Maurus.

Es wäre sofort das Vaterland des Textes seiner ganzen äußern Beschaffenheit nach mit mehr als halber Gewißheit in Italien zu suchen, woher wohl alle im Uncialcharakter gehaltene Codices unsres deutschen Vaterlandes, bei dem ungemein starken Verkehr, in welchem die

ersten teutschen Glaubensboten mit Rom standen, gekommen sein mögen, wie denn auch spätre Bischöfe bis herab ins X. Jahrhundert ungemein mit Rom verbrüdet waren.

Mehr als Alles beweist dieses der berühmte Codex Theodosianus oder besser das *Breviarium Alarici*, bekanntlich das älteste Manuscript, welches sich in Teutschland findet, und dormalen in der k. Hof und Staatsbibliothek zu München aufbewahrt wird, wohin es im Jahre 1806, im Momente der Besüßergreifung des Wirzburger Landes durch Großherzog Ferdinand, von dem k. Bayerischen General-Landes-Commissariate aus der Universitätsbibliothek Wirzburg welche die *Domcodices* in Folge der *Säcularisation* erhalten hatte, nach München zur Centralstaatsbibliothek überschiedt ward. Von ihm gilt sicher, was von Eckhart bereits in seinen *Commentariis de rebus Franciae orientalis et Episcopatus Wirzeburgensis* T. I. Pg. 522 vermuthet: daß der hl. Burcard diese Handschrift „*rarissimum illud Codicis Theodosiani exemplar, Pandectis Florentinis aetate si non superius, saltem aequale*“ mit sich von Rom nach Wirzburg brachte: — „*Homines ecclesiastici — fügt er bei — legibus Romanis vivebant, quae Codice Theodosiano comprehendebantur*“ — ein Umstand, der um so mehr Begründung findet, als das noch vorhandene *Evangeliare* des heiligen Burcards, welches dem 6. Jahrhundert angehört, sicherlich Römischen Ursprungs ist, also von Rom nach Wirzburg kam, wie es denn überhaupt ein wahrer Genuß sein würde, wenn jemand im Stande wäre, die Reissbeschreibung der *Codices* zu fertigen! Wer würde z. B. in der Dombibliothek zu Vercelli das im IX./X. Jahrhundert gefertigte, aus dem Kloster Fulda stammende, *Missale* des Bischofs Heinrich von Wirzburg

suchen? Und dennoch befindet sich solches bis auf den heutigen Tag dort, und ist kenntlich durch seine dem X. Jahrhundert angehörige Schlusschrift:

Noverit astantium & futurorū popularū pia
devotio quēadmodū Erkanbaldus sc̄i fulden
sis collegii puisor indignus. Heinricho sc̄e Vuir
ziburgensis p̄suli uenerabillimo. librū hunc
missalē. dō sc̄isq. suis seruiendū prestitit. eo
dicto ut post terminum uitę suę ad dī sc̄iq.
bonifatii seruitium sine dilatione p̄sentetur

Anlangend nun den Inhalt der veröffentlichten Frag-
menten so möge hier eine Probe aus Oseas IX, 4 unter
Beisehung der Vulgata stehen:

Fuldaer Codex.

- v. 4. Non libaverunt domino
vinum et non placuerunt
ei victimae eorum. sicut
panis luctus eius
Omnes qui manducaverunt
ea coinquinabuntur.
propter quod panes eorum
in animas eorum.
non intrabunt in domum
domini.
5. Quid facietis in die
mercatus et in die
sollemne domini
6. propter hoc ecce ibunt
ex infelicitate Aegypti.
et suscipiet eos Memphis
et sepelivit eos Machmas.
argentum eorum interitus
possidebit et spinae
in tabernaculis eorum.

Vulgata.

4. Non libabunt Domino
vinum et non placebunt
ei: sacrificia eorum quasi
panis lugentium:
omnes qui comederunt
eum, contaminabuntur:
quia panis eorum
animae ipsorum.
5. Quid facietis in die
solemni, in die
festivitatis Domini?
6. Ecce enim profecti sunt
a vastitate: Aegyptus
congregabit eos, Memphis
sepeliet eos: desiderabile
argentum eorum urtica
haereditabit, lappa
in tabernaculis eorum.

- | | |
|---|---|
| <p>7. Venerunt dies ultionis tuæ
venerunt dies perditionis tuæ
et male tractabitur istrahel.
sicut profetes qui extitit
homo spiritalis. a
multitudine iniquitatum
repletus insaniae.</p> | <p>7. Venerunt dies visitationis
venerunt dies retributionis:
scitote Israel stultum
prophetam insanum
virum spiritualem, propter
multitudinem iniquitatis tuæ,
et multitudinem amentiae.</p> |
|---|---|

Was nun den Werth dieser Fragmente betrifft, so ist vorerst ins Auge zu fassen, daß hier ein Product vorliegt, welches schon aus diplomatischen Gründen wenigstens dem VI. Jahrhundert angehören muß. Insofern gewähren diese Fragmente jenes literarische Interesse, welches jeder Urtheilsfähige beim Aufsuchen unbekannter Denkmale der Vergangenheit zu haben pflegt.

Allein weit höher als dieser generelle steht der speciell theologische Werth dieses ehrwürdigen Fragment's der Vergangenheit, welches eine der ältesten lateinischen Versionen des alten Testaments bietet, deren Einfachheit ja gewissermaßen Rusticität auf jene Zeit des werdenden Christenthumes hinweist, welche das Verbum Dei scriptum hochhaltend, Nichts wollte, als daß jedem ermöglicht würde, aus jener Quelle des Heils zu schöpfen, wie Tertullian in jener classischen Stelle „Adversus gentes C. XVIII“ wo er auf die Entstehung der Septuaginta hinweist, bezeichnend sagt: „Sed quo plenius et impressius tam ipsum quam dispositiones ejus et voluntates adiremus, instrumentum adjecit litteraturae, si quis velit de Deo inquirere, et inquisitum invenire, et invento credere, et credito deservire“.

Daß mit der Ausbreitung des Christenthumes aber die Nothwendigkeit einer lateinischen Version für jene der Römischen Zunge sich Bedienenden, nothwendig ward, ist

einleuchtend, da die Septuaginta doch für Tausende von Christen, und eben für die ärmere Volksklasse ein verschlossenes Buch blieb. Denn so wenig heute zu Tage in der neuen Welt Alle ein Französisch geschriebenes Buch zu lesen vermögen, so verbreitet auch diese Sprache ist, so wenig verstand in der alten römischen Welt das Volk in seiner Mehrzahl die griechische Sprache, obschon diese, wie thatsam bekannt, das war, was heut zu Tage das Französische ist.

Dieses der Ursprung jener uralten lateinischen Versionen, deren eigenthümliche Beschaffenheit im Verhältnisse zu dem Urtext und der Septuaginta jeden Schriftforscher unwillkürlich fesselt, und an jene Augustinische *Itala* erinnert, über deren eigentlichen Wesenheit bis heute noch Niemand ins Reine kommen konnte, weshalb auch jede Entdeckung eines Stückes einer so uralten Version jeder Zeit ein Stein zum Weiterbau in der Frage ist: Welches eigentlich das Original oder die *Itala* sei, eine Frage die übrigens nie ganz zum Abschluß gebracht werden dürfte, nachdem nun einmal durch die in der Kirche zur Geltung gekommene Bearbeitung des hl. Hieronymus die alten Versionen zu Grunde giengen, wozu namentlich der Gebrauch des Rescribierens des Pergamentes „Codices palimpsesti“ ungemein viel beigetragen haben mag, da allerdings durch den kirchlichen Gebrauch der Hieronymianischen Bearbeitung jene alten Versionen für die damaligen Besitzer ihren Werth verloren.

Anderseits konnte man sich aber wohl um so leichter zu solchen Umschreibungen entschließen, als immer nur einzelne Schriften, nie das Ganze vertilgt zu werden schien, durch welche Praxis man zugleich dem bekannten Constantino-

politänischen Concilien Beschluß genügt zu haben glauben mochte, der ein allgemeines Verbot Exemplare der Bibel zu rescribieren gegeben hatte.

Indem auf diese Weise die lateinischen Urübersetzungen der Bücher des alten Testaments fast gänzlich zu Grunde giengen, gieng aber auch — abgesehen von dem critischen Werthe, den jede Uebersetzung für das Original hat — eine Erläuterungsquelle für das Verständniß und für die Erklärung der ältesten lateinischen Väter verloren, die oftmals schmerzlich entbehrt wird.

Jeder Beitrag, der demnach zur Ergänzung des Vorhandenen, oder zur Wiederherstellung des Verlorenen — gleichviel innerhalb oder außer der katholischen Kirche geschieht, kann nur mit Freude aufgenommen werden, somit auch die Arbeit Ranke's, der diese Fragmente wirklich recht tüchtig bearbeitet hat, und überdieß in der Bearbeitung lediglich den objectiven Standpunkt festhält, so daß man fast Alles was er sagt — auch als katholischer Theologe unterschreiben kann.

Ranke spricht nun Cap. 2. „De antiquae latinae sacr. liter. versionis interitu“ und deutet an, daß nach dem Zeugnisse oder besser nach den Klagen der Väter die lateinische Uebersetzung der heil. Schrift am Ausgange des 4ten Jahrhunderts durch die Abschreiber so verdorben gewesen sei, daß der h. Hieronymus sich an eine neue Uebersetzung wagte, welche anfänglich Viel getadelt, nach und nach... „ad summum auctoritatis ecclesasticae fastigium“ gelangte. Quo factum est — fährt er fort — ut paucis quibusdam scripturarum partibus exceptis, quas Ecclesia Romana usque ad hunc diem secundum antiquam versionem legere consuevit, i. e. Psalterio, libris Sapientiae, Ecclesiastici, Macca-

baeorum, nonnullis librorum Estherae ac Danielis capitibus, epistola Jeremiae et propheta Baruch, illa ipsa, qua ante Hieronymi aetatem quicumque latine loquebantur Christiani usi sunt, versio non solum ex consuetudine sensim sensimque in desuetudinem abierit, sed temporum injuria fere tota disparuerit.“

Er behandelt dann Cap. 2 die Frage: „Quid viros doctos ad restituendam illius versionis conatum impulerit“ und führt die Meinung von Blanchini auf, der sich deshalb so viele Mühe gab, weil er annahm: „illam principio nascentis ecclesiae a — nescio quo — Apostolorum aequali sapienter esse elaboratam.“ Es ist dieses reine Conjectur, die dem Professor Ranke mit Recht ebensoviel gilt als jene frühere Ansicht des Isaac Vossius, der in seiner Abhandlung „De Sibyllinis oraculis“ c. XIII. conjecturierte, daß die lateinische Uebersetzung des alten Testaments von apostolischen Ursprungs sei. Dagegen stimmt er jenen bei, die einen besonderen Werth der Itala in dem Umstande suchen, daß sich die Väter derselben so oft und erfolgreich in ihren Schriften bedienten, und noch mehr dem bereits 300 Jahre alten Ausspruche des *Flaminius Nobilis*, jenes berühmten Interpreten der Septuaginta und Bibelmannes im wahren Wortsinne: „magno doctos piosque homines desiderio affectos fuisse, illam qua latini patres ante beati Gregorii tempora privatim publiceque ad fidei doctrinam moresque formandos usi essent, versionem integram legendi: quippe sine qua praeclarae illorum lucubrationes vix aut ne vix quidem percipi interdum possent.“ Dieser Grund ist auch, wie schon früher angedeutet, der gewichtigste, abgesehen von dem Einflusse, den die vollständige Itala auf die Textcritik der Bibel üben würde, worüber die Aus-

sprüche Mill's, Mai's und Tischendorf's angeführt werden.

In dem 3. Capitel wird die Frage erörtert: „Quid potissimum in restituenda illa a viris doctis praestitum sit?“ und werden hier die Verdienste Martiana'y's (Vulgata antiqua latina et Itala versio Evangelii secundum Matthaeum et epist. canon. Jacobi. Paris 1695.) Sabatier's (Bibliorum S. lat. versiones. Remis 1743. Paris 1751.) Blanchini's (Evangeliarium quadruplex latinae versionis antiquae seu veteris Italae. Romae 1749), sowie des unermüdliehen Tischendorf's (Evangelium Palatinum ineditum. Lipsiae 1847 u. s. w.) aufgeführt, und zugleich beklagt, daß für das alte Testament so wenig übergeblieben sei: „Nam e tota librorum Vet. Test. historicorum serie praeter librum Esther, e MS. Corbeiensi a Sabaterio editum et cantica, quae Exod. XV. Dt. XXXII et I. Samuel II leguntur in compluribus MSS. obvia et post Blanchinum a Sabaterio edita, nihil ad nostram aetatem pervenit. Psalmorum quidem plures uno codd. vetustissimi superstites sunt, sed Jobi, Proverbiorum, Ecclesiastae atque Cantici canticorum versio antehieronymiana aetatem non tulit; nec magis si nonnula Jesaiae, Habacuci, Jonae et Jeremiae capita, quae vel Thomasius vel Blanchinius vel Sabaterius ediderunt, et fragmenta quaedam, quae nostro saeculo Federus in codice rescripto Herbipolensi repperit atque eruit, Munterus vero publicavit, exceperis, prophetarum antiqua interpretatio superstes est.

Anlangend letztere Fragmente, so bekam die K. Universität Würzburg mit den Handschriften der hiesigen Dombibliothek im Jahre 1803 einen Codex des h. Augustinus, dessen Commentar über 32 Psalmen enthaltend, welcher im 9ten Jahrhundert über eine Handschrift, die im ältesten

Uncialcharakter gefertigt eine Antehieronymianische Version der Propheten enthielt, — geschrieben wurde.

Der damalige Oberbibliothekar Geistliche Rath Dr. Michael Feder suchte nun, so weit ihm immer mit dem Auge möglich, die Urschrift zu entziffern, was um so merkwürdiger ist, als Feder im 19ten Jahrhundert der erste war, der nach den wenigen Vorgängern des 18ten Jahrhunderts, sein Augenmerk auf eine solche Arbeit warf. Bereits im Jahre 1808 ward über das Resultat dieser Arbeit in dem Buche des vormaligen Domstifts-Archivars J. A. Degg „Versuch einer Korographie der Erz- und Großherzogl. Haupt- und Residenzstadt Würzburg. I. Bnd. S. 361—375“ Mittheilung gemacht; indessen unterblieb die Veröffentlichung bis der bekannte nordische protestantische Bischof Münter sie auf einer Reise in hiesiger Bibliothek sah, und bat, solche veröffentlichen zu dürfen, was ihm auch Feder ohne Anstand gestattete. Die Ausgabe erschien

„Fragmenta versionis antiquae latinae antehieronymianae prophetarum Jeremiae, Ezechielis, Danielis et Hoseae — e codice rescripto bibliothecae Universitatis Wirceburgensis. . . Hafniae 1819. 4^o.

Was nun namentlich Sabatier's Bemühungen anbelangt, so äußert sich Ranke Cap. 4 „Qua in re excellentissimi restitutoris summus error existat“ daß durch die vielen Entdeckungen und Herausgabe alter Schriftwerke, die die Welt dem Cardinal Angelo Mai zu danken hat, Sabatier (qui „improbi illius qui omnia vincit laboris indefes-saeque industriae ac sedulitatis exemplum omni aetali venerandum praebuerit“) vieler Ergänzungen bedürfe, indessen sich in seiner Ausgabe auch Vieles als Fragmente der Itala aufgeführt finde, was er nur in seinem Eifer für

Herstellung seines Werkes, wohl durch seine critischen Normen manchmal irre geleitet, als solche Ueberbleibsel aufnahm.

Diese Ansicht Ranke's ist ganz richtig. Denn man würde sehr irre gehen, wollte man glauben, die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller hätten bei ihren Citaten immer nach einem vorliegenden Exemplar der Bibel ihre Stellen aufgeführt! Sie citierten die Stellen eben auch aus dem Gedächtnisse, wie dieses z. B. jeder geübte und tüchtige Prediger heute noch thut und thun muß, wenn ihm eine verschwommene, matte, oder versüßelte Uebersetzung der Bibel — wir erinnern nur an die Allioli'sche — nicht zusagt.

Im 5. Capitel „Quibus maxime studiis restitutionis opus sit promovendum“ gibt nun Ranke indem er Sabatier's Fehlgriffe im Weiteren ausführt negative Regeln, nach denen bei der Restitution der Itala verfahren werden muß. Uns dünkt aber, daß auch die höchst sorgfältigste Benützung der Väter nie ein sicheres Fundament zur Herstellung des Textes, namentlich für das alte Testament, geben werde, sondern daß hier nur das Auffinden alter biblischer Handschriften eine neue Basis bieten könne. Zwar ist nicht wahrscheinlich, daß noch viele unversehrte Codices vorhieronymianischer Versionen des alten Testaments, in den Bibliotheken unediert vorhanden seien, aber höchst wahrscheinlich, ja gewiß, daß noch viele rescribierte Codices vorhanden sein müssen, deren Urschrift solche vorhieronymianischen Versionen enthielt, zu deren Wiederfinden eben Zufall, Glück, gute Augen, die Giobertische Tinctur und Ausdauer gehören!

Wenn z. B. Ranke, wie oben angeführt, erwähnte:
 „. . . Proverbiorum . . . versio antehieronymiana aetatem

non tulit“ so ist es interessant, zu wissen, daß der talentvolle junge Mone bei der Bearbeitung seines rescribierten Plinius wirklich auf ein Fragment derselben kam. „Denique“ — sagt er in seiner sehr instructiven Schrift: „De libris palimpsestis tam latinis quam graecis. Carlsruhae 1855. Pg. 49“ nos versionis ante Hieronymi authenticum fragmentum in eodem codice Hieronymi bibliothecae monasterii ad S. Paulum in valle Lavantina Carinthiae invenimus, ex quo codice rescripto C. Plinī Secundi naturae historiarum fragmenta edidimus. Quod fragmentum saeculo V conscriptum libri proverbiorum Cap. XV. v. 9—26, Cap. XVI. 29—33, Cap. XVII. 1—12 continet et praecipue idcirco prae omnibus versionibus insigne est, quarum cum nulla alia consentit, quod est pars versionis ex hebraico sermone in latinum translatae (??). Duo sunt folia nunc mutilata, quae integra longitudinem 0, 3^m et latitudinem 0, 18^m mensurae franco — gallicae habebant, *litteris majusculis uncialibus majoris formae conscripta saeculo quinto*. Singulae paginae vicenis binis lineis sive versibus sunt exaratae; maxima linea 31 literas, minima 9 fere continet.“

Einige Verse mögen als Probe gelten, und beweisen, daß diese Uebersetzung weit besser als jene der Vulgata ist.

C. XV.

10. *Disciplina hominis sine malitia denoscitur pretereuntibus, nam qui oderunt correptionem moriuntur turpiter.*
11. *Inferi et mors manifesta apud Deum, quomodo non etiam corda hominum.*
12. *Non amabit indisciplinatus corripientes se, et cum sapientibus non conloquetur“ u. f. w.*

Die Herausgabe der Fragmente selbst betreffend, so gab Ranke einen genauen Abdruck der einzelnen Seiten und der auf ihnen befindlichen Columnen — gleichsam als Facsimile des Ganzen, insoweit die Druckerei mit den entsprechenden Formen versehen war, indessen er behufs des kritischen Gebrauchs dieser Fragmente

- a) die Septuaginta nach Tischendorf's Ausgabe,
- b) die entdeckten Fragmente,
- c) Antiqua versio latina ab Hieronymo emendata,
- d) Hieronymi Vulgata nova

in 4 Columnen neben einander stellte, dagegen in den Anmerkungen jene Väterstellen gab, in welchen eine oder die andere Stelle der treffenden Propheten aufgeführt wird.

Das kritische Endresultat dieser fleißigen und umsichtigen Arbeit stellt Ranke mit den Worten fest:

- a) Triginta sex esse locos in quibus Fragmenta nostra ab omnibus, qui sunt, graecis codicibus V. T. recedant. Quod vero ad nominalissimos codices spectat, praeter illos videmus
- b) XXXIII locos, in quibus diversa exhibeant et a Vaticano et ab Alexandrino,
- c) XVIII autem, ubi cum Alex. faciat contra Vat., et XIX, ubi cum Vatic. conspiret contra Alex.
- d) denique, ubi tum ab illo tum ab hoc dissident, ibi illa haud raro cum iis codicibus minusculariis, qui in editione Holmesiana numeris 22. 26. 49. 153. 311 insigniuntur, cernimus convenire, ita tamen ut nonnullis aliis in locis ab iisdem dissentiant.

Qua in re, ut quae mihi videantur esse gravissima breviter eloquar, primum novarum lectionum variantium

numerus non exiguus nobis praebetur; deinde quod ad accuratam codicum MSS. notitiam attinet, fragmentis nostris neque eorum conjectura qui antiquam versionem latinam magis ad codicem Alexandrinum accedere quam ad Vaticanum arbitrati sunt, fulcitur, neque aliorum opinio confirmatur, qui Vaticano illam similiorem esse quam Alexandrino existimaverunt. In multis enim illa quum ab alterutro dissidere animadvertimus, in multis eadem cum alteroutro facere videmus; ita ut utri propinquius sint conjuncta dici nequeat.

Aus einem verhältnißmäßig so kleinem Fragmente ergibt sich sofort abermal die Wichtigkeit dieser alten lateinischen Versionen.

Anlangend die Glossen — so haben solche, wie uns wenigstens scheint, einen eigentlich theologisch exegetischen Werth eben nicht, allein ehrwürdig sind und bleiben sie durch ihr Alter, wie denn auch die Abfassung derselben einen beleseuen Schreiber verrathen.

Zu Oseas 8, 1 las Ranke die Glosse: [*inimicum persecuti sunt sibi*] quod ipse sibi inimicum excit (at a) liter LXX sic velainus.“ In der Nota sagt Ranke: „Factor me in legendo hoc nomine diu incertum haesisse, ita ut aliud quoddam illis literis expressum esse suspicarer: *sicut latinus*; sed hoc nec characteribus nec ceterorum glossae verborum sententia tantopere commendabatur, quanto quod supra posui *velainus* sive, si quae lineola transversa disparuisse recte mihi videbatur, *velatinus*; qui vir secundum hanc glossam s. scripturae vel saltem Hoseae prophetae vetus interpres, quum tot saeculis quod sciam protinus velatus fuerit, nominis mirabilem vim . . . comprobavit.“

Allein das ganze Argument scheint sich am Ende auf ein irriges Lesen zu basieren. Abgesehen daß der Name Belainus oder Belatinus in der christlichen Kirche und in der Literaturgeschichte ein nie vorkommender ist, so gibt die mögliche, von Ranke selbst angeführte Lesart „sicut latinus“ die nahe liegende Vermuthung, daß der Glossator die Lesart der Septuaginta — gleichviel nach welcher Form, dem lateinischen Text entgegen setze, somit sagte: daß anders die LXX — so aber „inimicum persecuti sunt sibi“ der lateinische Text lese: „aliter LXX sic vero latinus (scilicet textus).“

Im Uebrigen wäre herzlich zu wünschen, daß der Schluß des Verfassers zur Wahrheit würde: „Ceterum fieri potest ut ab iis, qui ad bibliothecas sedent commodoque ad membranarum scrinia aditu fruuntur, vel aliorum versionis antiquae codicum, vel ejusdem, cujus aliqua folia ut invenirem mihi contigit, alia etiam fragmenta detegantur. Antiquae enim versionis codices postquam Vulgata nova in ecclesiis introducta fuit ad libros compingendos facillime adhibebantur. *Illam vero folia nostra quum codici cuidam agglutinata fuerint, qui iudicibus archaeologis (?) saeculo circiter decimo quinto compactus est, ipsa testantur, originale cujus olim fuerunt volumen sero demum tempore dilaceratum fuisse; unde expectatio oritur, fore ut si illius aliqua folia ad parandas aliorum codicum compacturas adhibita sunt, ea futuro tempore itidem inveniantur.* Quod ut feliciter eveniat, quoniam quo major fuerit manuseriptorum copia allata, eo clarior his rebus lux affundetur, etiam atque etiam opto.“

Allein daß seit der Verwüstung der Stifts- und Klosterbibliotheken ein großer Theil dieser Fragmente durch Macu-

lierung für ewig verloren sei, ist nur zu gewiß, obschon vereintes Suchen immer noch manche Entdeckung machen mag, nicht nur für die Itala, sondern auch für Liturgie, dem in der Kirche fortlebenden Worte Gottes!

So befand sich erst vor 2 Jahren in der Hand eines Juden aus dem Wallerstein'schen ein kleines Octav-Papiermanuscript, 24 Blätter stark, enthaltend eine werthlose „*Historia de bla Virgine*,“ Blatt 24 fand sich die barbarische Unterschrift: „*Scripta est historia hec jussu precibusque venerabilis Dne Dne Dorothee Castelrmurerin per me Joannē Simōe Trophero natū in cenobio Scti Divique Joannis baptiste Valli in monasterii Anno Christi 1509 quindecimo calendas Januarias finita — . . —*“ Ihr schloß sich eine 10 Blätter starke „*Historia de Scla Dorothea*“ an.

Allein dieses werthlose Manuscript war bei seiner Anfertigung in ein kostbares Pergamentblatt des 8ten Jahrhunderts eingehftet worden — welches, ursprünglich 11 Zoll hoch, fast 7 breit, — das erste Blatt eines Sacramentariums bildete mit der in Quadratcharakteren befindlichen Ueberschrift:

In nomine Domini nostri IHV
 XPI Et salvatoris MVNDi
 Incipit Liber Sacramentorum
 Ecl. Orationis ANNI
 Circuli Orationes
 Et Preces DMIS

Von diesem in Angelsächsischer Halbcursive geschriebenen Blatte, welches natürlich auf der Außenseite seit 1509 sehr abgenutzt worden war, nahm der Schreiber dieser Zeilen (da ein Ankauf an dem Ungebote des Besitzers scheiterte)

schnell eine Abschrift, die hier stehen möge zum Beweise, wie werthvolle Fragmente noch zufällig auftauchen können.

.. „se obtenente et te remunerante perveniat illuc plebs ad quesita per gratiam, ubi te caelis comparatis ipse vidit in gloriam; quod ipse.

Benedictio de Innocentibus. 1)

Benedicat vobis Dominus Deus noster atque animas vestras corporaque sanctificet; Et qui sacris pueris martyrii gratiam praestitit, etiam vobis indulgentiae munera largiatur. Dans vobis in labore . . . , in opere virtutem, in connatu prosperitatem, in consummatione justitiam; et illam vobis tribuat astutiam mentis, quae non jam alimentum disiderat lactis, sed solido cybo refecta proficiat in praeceptis; quod.

Suscipe sancta Trinitas hanc oblationem, quam tibi offero pro imperatore nostro ill. . . et sua venerabili prole, pro stratu²⁾ regni Francorum et pro omni populo Christiano; pro abbate nostro et nostrae congregationis salute; pro omnibus in XPO fratribus et sororibus nostris, pro elemosinis, vel agapes nobis facientibus, pro is etiam, qui se in nostras commendavere horaciones, et qui nostri memoriam in suis continuis orationibus habent; ut hic veniam recipiant peccatorum et in futuro premia consequi mereantur eterna. P. Dnm.

Gewiß für die alte Liturgie eine Perle, wie Ranke's Fragmente eine solche für die Gregese sind.

Witzburg.

Dr. A. Ruland.

1) Im Originale roth und abbreviirt: *BC* de INNOCEN — Natürlich sind im Abdrucke alle Abkürzungen aufgelöst.

2) Wahrscheinlich „pro statu“ oder „pro prosperatu.“

II.

Recensionen.

Dr. **J. E. Movers**: Die Phönizier. a) Religion und Göttheiten der Phönizier. Bonn 1841. b) Politische Geschichte und Staatsverfassung. Berlin 1849. c) Geschichte der Colonien D. 1850. d) Handel und Schifffahrt D. 1856. Pr. 20 fl. 21 fr.

Eine dem Raume dieser Zeitschrift entsprechende Anzeige der voranstehenden Untersuchungen, die in längeren Zwischenräumen erschienen sind, dürfte außer der Wichtigkeit dieses Volkes, das mit dem Alttestamentalischen in nächster und unmittelbarer Verbindung steht, auch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß dieselben, unsers Wissens, noch nicht vom theologischen Gesichtspunkte gewürdigt worden sind.

Movers hebt mit der „Religion der Phönizier“ an, seine Grundanschauung über dieselbe läßt sich im wesentlichen also zusammenfassen: die phönizische Religion sei ebensowenig wie die hebräische von Haus aus Naturreligion, erst allmählig wurden die reineren Ideen einer älteren Religionsstufe verdunkelt, nie völlig vertilgt (168). Die Phönizier, ein semitischer Volksstamm (1), eigneten sich nach ihrer Einwanderung in Canaan, zu einer Zeit die über den Anfang der Geschichte hinausreicht, den Naturdienst der

Einwohner an, in welchem die Naturkräfte mythisch personificirt wurden (148 f.). Die Gottheit wurde nach menschlicher Analogie als Mann und Weib gedacht, jedem werden diejenigen Kräfte und Erscheinungen in der Natur zuge-theilt, die seinem Geschlechte am angemessensten sind (149); schwerer sei es jedoch, die Grundidee der weiblichen Gottheiten zu unterscheiden und zu vermitteln (559). Heroendienst ist nicht bloß bei den Phöniziern, sondern durchaus bei allen Orientalen unerweislich, ebenso fremd ist denselben das siderische Element, was die Klassiker hier widersprechend bezeugen, beruht auf Unkunde und Mißverständnis (536). Durch Handelsverbindungen und Colonien brachten die Phönizier ihre Gottheiten nach Egypten, Asien und Griechenland, insbesondere kann der Einfluß der phönizischen Religion auf die griechische nicht bedeutend genug angeschlagen werden (48), aber auch die Phönizier eigneten sich vieles aus der griechischen Mythologie an, dadurch entstanden die *mixta composita*: Baalsaturn, Baulmars (184) u. s. w. Mit der Herrschaft der Assyrer in Vorderasien erlitt das phönizische Götterwesen eine bedeutende Umgestaltung durch Aufnahme von astrologischen Elementen; eine gänzliche Veränderung hingegen trat mit der chaldäischen und persischen Weltmonarchie ein: Chaldäer Phönizier Perser tauschten ihre Gottheiten und religiösen Vorstellungen ein; überall schmolz dergestalt die semitische Religion mit der assyrisch-persischen zusammen (73). So ist Belitan gewöhnlich El benannt und ursprünglich derselbe mit Jehovah (312), die höchste Gottheit der Semiten, nach eingetretener Reflexion über den Planetenlauf der höchste Planet Saturn geworden, in der jüngern morgenländischen Astrologie mit gänzlicher Veränderung seines Grundbegriffs ein Unglücks-

planet (310). Der assyrisch-chaldäische Moloch verbindet sich durch Theokrasie (301) mit El-Saturn (315) und verwandelt sich hinwieder im punischen Dionisos (325); sein Stern ist der Feuerplanet Mars, endlich nimmt er im Durchgang zum syrischen Naturdienst den Charakter der unzüchtigen Mylitta an. Der tyrische Zeus Baal, der in Samarien und Jerusalem verehrt wurde und mit Herakles einerlei ist, tritt später ganz in Hintergrund, und wird da sein Reich vollends endet, nach Wanderung aus dem phönizischen in das egyptische Pantheon (525) sogar ein böses Wesen: der Dämon. Ihm zur Seite steht unter den weiblichen Gottheiten: Aschera ein in einer Säule verehrtes Idol, der Movers zuerst eine selbstständige von der Astarte verschiedene Existenz im asiatischen Olymp vindicirte, die aber der neueste Erklärer des Buches der „Richter“, wie es uns scheint, mit Recht streitig macht. Der Gegenpart zu Moloch ist die Feuergöttin Melechet (609), die sidonische Astarte, die alte assyrisch-persische Kriegsgöttin Tanais, der als Dido die Erbauung von Karthago zugeschrieben wird (620), in der Vermischung des phönizischen und syrischen Cultus wird sie der Planet Venus (607) und verwandelt dort, wo sie mit der vorzugsweise verehrten Mylitta zusammentrifft, nach allen Spuren ihren Charakter in jenen der letzteren (615. 631) u. s. w.

Jede Darstellung der heidnischen Religionen muß von der Frage: wie der Polytheismus ursprünglich aus dem Monotheismus entstanden sei, ihren Ausgangspunkt nehmen, wer diese nicht befriedigend löst, wird kaum eine haltbare Anschauung des Heidenthums aufstellen. Das alte wie neue Testament gibt hierüber nie genug zu würdigende Aufschlüsse; denn daß man mit der Voraussetzung des gegen-

seitigen Götterausstausches durch Handel, Colonien, Unterwerfung nicht ausreiche, wird niemand verkennen. Movers hat nicht für nothwendig erachtet, den Spuren der heiligen Schrift nachzugehen und was sie berichten auseinander zu setzen; hiedurch geschah es, daß viele wesentliche Stücke seiner Untersuchung über die Religion eines so alten Volkes leer ausgegangen; wir meinen: das Opferwesen, die Magie, die Mythen, welche sich auf die Schöpfung, Fluth u. s. w. beziehen; nicht einmal das Verhältniß der A. T. Religion zur phönizischen ist im Zusammenhange erörtert worden, wiewohl aus zerstreuten Bemerkungen kein Zweifel über die Ansicht des Verfassers hierüber obwalten kann. Da gerade hierin Movers am stärksten von der Wahrheit abirrt, und anderseits gerade dieß für eine richtige Beurtheilung der fraglichen Untersuchungen maassgebend ist, so muß eine gedrängte Zusammenstellung derselben zur Orientirung hier nothwendig einen Platz finden. Movers versichert S. 315: er nehme keinen Anstand, den Mosaismus in Zusammenhang mit dem religiösen Ideenkreis der sprach- und stammverwandten Völker zu bringen und ihn „für eine Beredlung des vorderasiatischen Saturndienstes (da aber Saturn nach S. 400. 401 Moloch ist: also des Molochdienstes) anzusehen; aus dem sich dann unter Moses der Jehovahdienst herausgerungen. Die mosaische Religion ist zwar keineswegs als eine Entwicklung aus dem Heidenthume zu betrachten, sondern im Sinne der heil. Schrift für eine Restitution, der reineren Gottesverehrung der älteren Zeit, welche zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger getrübt war. Zuerst nach biblischen Nachrichten bei Abrahams Voreltern in Chaldäa (Gen. 31, 19—29. Jos, 24, 2 f.); später in Folge ihrer Einwanderung durch Aneignung des

Cultus der Landesgottheiten Palästinas; hier galt der El Elyon des Königs und Priesters von Salem für den Hebräergott, und die Stammväter des hebr. Volkes opferten an den Cultusstätten der Canaaniter, wo ein heiliger Baum eine heilige Quelle oder Betyl sich befand (8), so opferte z. B. auf dem heil. Berge der Jebusiter Abraham (670). In weit bedeutenderen Maasse geschah dies als die hebräischen Stämme nach Egypten verpflanzt von einem hier angesiedelten phönizischem Stamme Hyksos S. 315 — den Cultus des Moloch und Kijun kennen lernten, den sie mit dem Jehovadienste verschmolzen auch in Palästina noch lange beibehielten. Das mosaische Gesetz verpönte zwar die rohesten Formen des Naturdienstes z. B. das abgestuzte Barthaar, welches der dem Moloch Geweihte als priesterliches Abzeichen trug (36), die unzüchtige Sitte im Culte des phönizischen Herakles, wonach seine Verehrer weibliche, die Weiber männliche Kleider anlegten, nahm aber andere mit weiser Nachgiebigkeit unter Modifikation auf (453) wie: die Heiligung der Knäblein durch die Beschneidung, ein Prærogativ gegen die dem Saturn zu Ehre geschehenen Ersektionen (315), eine Sitte der Weihung an Saturn, die mit dem Molochdienste nach Egypten kam (362. 3); die Heiligung der Erstgeburt, die als Umänderung der Opferung der Kinder an Moloch anzusehen ist, wie dies aus der Phrase „Hindurchgehen lassen הַעֲבִיר“ die für beide Sitten gemeinsam gebraucht wird, und aus Ez. 20, 26 hervorgeht, wo der Profet ausdrücklich behauptete, daß die Israeliten in Egypten alle Erstgeburt dem Moloch weihten (328); nicht minder setze die Substitution der Leviten statt der Erstgeburt voraus, daß früher die Erstgeborenen zum Hierobulendienste der Molochheiligthümer verwendet waren

(363). Zu diesen Ueberbleibseln eines phönizisch-egyptischen Molochdienstes, die sich im Hebraismus verhalten wie manche ursprünglich heidnische Bräuche im Christenthum, rechnet Movers den Azazel im Ceremoniell der großen Sühne am Versöhnungstage, den die Israeliten an Moloch als Mars-Typhon, als ἀποπροπιασμος dargebracht haben (365 et 78); ein ähnliches Bewandniß hat es mit dem Opfer der rothen Kuh als Surrogat des Menschenopfers an Typhon (366); mit dem Sabbat und der heiligen Siebenzahl (313), die in ganz Vorderasien dem Saturn heilig war (315); mit der heiligen Lade als einer Uebertragung der Sitte, die Heiligthümer des Moloch in einer goldenen Lade — Molochkapelle nach Amos 5, 26 — aufzubewahren (355); hieher gehört ferner die Anschauung, das Schwein sei ein unreines, weil einer infernalischen Macht geweihtes Thier (218); würdigt man schließlich das ganze Verhältniß des Israelitismus in Egypten zum Molochdienste, so sei es nicht im geringsten unwahrscheinlich, Moses habe durch die Anordnung des Laubhüttenfestes eine den Israeliten bekannte Sitte (der heidnischen Sakäen) adoptirt und ihr eine historische Beziehung auf das Wohnen in Zelten in der Wüste gegeben (485). Wie dem ältesten phönizischen sei auch dem israelitischen Cultus der Gestirnsdienst fremd gewesen; hievon finde sich keine Spur, dieselbe datire sich erst seit dem Auftreten der Assyrer in Judäa unter Achas, die Mahnung Deut. 4, 19 sich von dem verführerischen Himmelsheere nicht bethören zu lassen, beweise nichts, da das Deuteronomium seinem Inhalte nach zwar wesentlich mosaïsch ist, seine Fassung aber in die assyrische Periode gehöre (63. 112. 158); was schon Selden und Gesenius für die viel ältere allgemeine Verehrung der

Planeten dargethan, wird nicht widerlegt, sondern einfach als zu gekünstelt zurückgewiesen. — Einer solchen Anschauung, welche auf einer gänzlichen Verkennung der A. T. Religion beruht und durch ihre Ungeschichtlichkeit sich selbst richtet, müssen wir nothwendig unsere Zustimmung versagen. Unzählige Stellen des Pentateuchs bezeugen, daß der hebr. Monotheismus dem heidnischen Polytheismus entgegengesetzt ist, daß Israel in seinen Vätern erwählt um der Träger desselben zu sein, ein Zeugniß für die Continuität dieses Bewußtseins selbst während des Aufenthaltes in Egypten liegt schon in der ausführlichen Aufzeichnung der Nachrichten über die Altväter in der Genesis als das kostbarste Erbstück der Väter. Daß namentlich die als Bundeszeichen eingefetzte Beschneidung (Gen. 17. Joan. 7) fortwährend in Uebung geblieben, ist bezeugt Ex. 4, 24—26. Jos. 5, 5; noch hätte sich M. nach Batke's Vorgang auf ein so wenig zutreffendes Beispiel wie Ez. 20, 26 berufen sollen, wo (c. 16, 20) der Profet die größte Verirrung seiner Zeitgenossen geißelt: die Theilnahme an den canaan. Kinderopfern, hätte der Profet die vor oder mosaische Zeit im Auge, so würde er dieß näher durch ein wesentlich nothwendiges Incisum bestimmt haben, nach welchem vergebens gesucht wird. Ebenso unbegreiflich ist es, wie M. den Azazel als ein Opfer für Typhon deuten konnte; nach Lev. 16 soll er die Entfernung der Sünde, die durch den zweiten als Sündopfer geschlachteten Bock bewirkt wurde, symbolisiren; hingegen hat das Rituale des Sühnopfers der rothen Kuh zunächst die Unreinheit des Todes einzuschärfen und die Hinwegnahme der Schuld, die auf dem Todschlage lastet, bildlich darzustellen. Die Ableitung der Bundeslade von den sogenannten Moloch-

kapellen beruht auf einer in vielen Stücken unrichtigen Erklärung der schwierigen Stelle Amos 5, 26; welchen Vers wir schon darum sehr gern auf die Gegenwart des Profeten beziehen möchten, weil sonst die Strafandrohung V. 27 in der Luft schwebt. Noch schwerer dürfte es sein zu beweisen, die Ursprünge des hebr. Laubhüttenfestes seien in den unzüchtigen Sakäenorgien zu suchen, wogegen schon die Verschiedenheit der Festzeit (9. Juli und 8. Oktober) spricht, wie unbiblisch diese Annahme sei, erhellt aus Lev. 23. c. N. 29. D. 16, dort wird das Fest als ein geschichtliches Erinnerungsfest gleich dem Passa eingesetzt und erhielt somit auch seiner natürlichen Grundlage nach als Dankfest für die eingesammelten Früchte die höhere religiöse Weihe. So zieht M., welcher die Anschauungsweise der neuen Kritik über die geschichtlichen Relationen des A. T. theilt, aus falschen Voraussetzungen falsche Schlüsse und legt den Schriftstellen oft geradezu das entgegengesetzte von dem bei, was sie berichten; eine Methode die natürlich schon im Prinzip grundfalsch ist.

b) Politische Geschichte der Phönizier. Da mit dieser jene der Colonien (c) parallel läuft, so wollen wir beide synchronistisch in unserer Anzeige verweben; derselben werden als Vorgeschichte bis S. 244 Erörterungen über den Namen, Herkunft der Phönizier, die alten Landesbewohner Palästinas, die Stämme an der Meeresküste, Tyrus nach der zweifachen Stiftung nebst Topographie, vorausgeschickt, die auch für die älteste Geschichte Palästinas einleitend werden können.

Bei der offen ausgesprochenen Ansicht, daß die Canaaniter ebenfalls Semiter seien, mußte M. auch die

weiteren irrthümlichen Folgerungen der neuen Kritik adoptiren, wonach der biblische Name des phönizischen Volkes von der lokalen Beschaffenheit entnommen und von dem in den Küstenniederungen gelegenen Lande auf die Bewohner übergegangen sei (32). Canaan bezeichne nur den paläst.-phöniz. Küstenstrich, nie das vorherrschend gebirgige Binnenland, in diesem Umfange war Canaan ein obsoleter Name, womit die Israeliten Palästina benannt hätten, ehe ihnen dasselbe genau bekannt geworden wäre (S. 19. 20); nenne die Schrift Sidon als den Erstgeborenen Canaans, so bezeichne dieß bloß seine höhere Stellung und Macht unter den übrigen canaanitischen an der Meeresküste angesiedelten Stämmen S. 90. 91. Sidon erhielt seinen Namen von Fischfang als der ersten Beschäftigung seiner Bewohner (34); nichts sei nach biblischen Angaben deutlicher als daß die Bildung der Stämme von Städten ausging (83), so erhielt von der Stadt Sidon der Stamm und Staat seinen Namen (81), die phöniz. Tradition kennt keinen Urahn des Namens, sondern eine Göttin Sidon als Personifikation der Stadt (89). Die einzelnen sogenannten canaan. Stämme sind allmählig eingewandert, denn es fehle ihnen das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung (66), woher? gebe die Geschichte nicht an, entschieden sei jedenfalls die Nachricht zu verwerfen, nach welcher die Phönizier ursprünglich am indischen oder persischen Meere gewohnt, von da an die Küsten des mittelländischen Meeres übersiedelt wären (24. 25), weil sie aus einheimischen Berichten gar nichts hiefür aufbringen kann (66), und auch die altisraelitische Anschauung von den ursprünglichen Bewohnern Palästinas dagegen spreche, wonach canaanitische Stämme nach der Fluth das Land besetzt (31), auch kennen die

Israeliten und die Canaaniter selbst, von denen jene die Kunde der alten Landesverhältnisse hatten, keine vorcanaan. Bevölkerung. Wir lassen dieß mit den hier gegebenen Gründen bewenden, bemerken nur, daß neuestens gläubige Interpreten der Genesis dargethan haben, daß die, durch ihr historisches Ansehen empfohlene Annahme einer Einwanderung vom erythräischen Meere Gen. 10. keineswegs widerstreite, ja den daselbst mitgetheilten Nachrichten sich trefflich einfüge.

Gehen wir zur eigentlichen Geschichte über, so brauchen wir kaum zu bemerken, daß wir keineswegs eine erschöpfende Darstellung der Entwicklung des phöniz. Staates zu erwarten haben, so lehrreich dieselbe immerhin, insbesondere für die alte Culturgeschichte wäre, über vieles, worunter oft gerade das wichtigste, erhalten wir keinen Aufschluß; der Grund liegt hauptsächlich in dem jüngeren Alter der vermittelnden Quellen, theilweise im gänzlichen Mangel von solchen, worüber sich M. öfters ausläßt, so gesteht er, über 100 Jahre, die mit der Blüthe der assyrischen Weltmonarchie gleichzeitig verlaufen, nichts berichten zu können, als was die Nachrichten der Nachbarländer erschließen lassen (400), bei dem gänzlichen Abgang einheimischer Berichte, ist er an fremde gewiesen, unter welchen die der bibl. Bücher obenan stehen. M. hat dieselben durch sinnreiche und geschickte Combinationen zu benützen gewußt, und die zerstreuten oft kurz angedeuteten Nachrichten beinahe erschöpfend zusammengestellt, wodurch er recht dankeswerthe Aufschlüsse erzielt, doch ist er auch hier nicht mit der wünschenswerthen Achtung für diese ältesten Quellen der Geschichte verfahren, und während er Sagen und myth. Auctoritäten ein entscheidendes Moment einräumt, werden

bibl. Nachrichten die seinen Hypothesen widersprechen, durch Scheingründe in Frage gestellt. So ist ihm z. B. Zach. 9 — 14 ein Profet des 8. Jahrhunderts, Jes. 15 und 16 die Wiederholung einer älteren Prophetie, Jes. 23 eine Uebersetzung aus der ersten chaldäischen Zeit (382. 406). Bei dieser Beschaffenheit der Quellen mußte die Darstellung öfters zu einer umfassenden Uebersicht erweitert werden, um die fragmentarischen Notizen richtig zu würdigen. Einzelne Lücken suchte M. durch fleißige Anwendung von Stellen aus griechischen und römischen Klassikern auszufüllen. — M. unterscheidet 4 Perioden der phöniz. Geschichte; die erste vorhistorische umfaßt: die Entstehung und Entwicklung des phön. Staates bis 1600 v. G., wo Sidon als der mächtigste Stamm des Landes erscheint (244). Während bibl. Nachrichten Sidon als den ältesten und mächtigsten Namen der Vorzeit kennen, unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht Sidon sondern die Städte des nördlichen Phöniziens diesen Vorrang in der Urzeit gehabt haben (254). Zur Zeit der Eroberung Palästinas durch die Israeliten erscheint S. als Metropole des Landes mit einem ansehnlichen Gebiete, die isra. Tradition versetzte dieß in die Urzeit (?257); der Mühe diese Behauptung zu begründen hat sich der Verfasser enthoben. Schon in dieser Periode begegnen wir den Bestrebungen Assyriens (?) sich in den Besitz Phöniziens und Palästinas zu setzen (258), Assyrien habe dreimal die Grenzen seines Reiches ausgedehnt in der älteren mittleren und neueren Zeit, zuerst gegen 2000 v. G., dann gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, endlich in jüngerer Zeit 750 v. G. Nach allen Nachrichten zu urtheilen, seien die zwei ersten Herrschaften, die glorreichsten Perioden des alten Ninives gewesen, und habe

eine vollständige Umgestaltung in den Ländern Vorderasiens herbeigeführt; suchen wir nach Gründen, welche H. M. zu dieser interessanten Angabe von einer urzeitigen assyrischen Herrschaft bis an das Mittelmeer, (welche die Grundlage vieler Behauptungen des B. in der phöniz. Mythologie bildet,) bestimmten und welche dieselben zur vollen Evidenz (287) herausstellen sollen: so finden wir das hauptsächlichste Gewicht der Lokalsagen und Mythen beigelegt, welche Semiramis den äthiop. Memnon (denn Aethiopien ist Assyrien bei Homer S. 287) mit der Urgeschichte Phöniziens verknüpfen (267). Hieran lehnen sich die Berichte Ktesias Manetho's, unverdächtige Nachrichten bei Eusebius und Barhebraeus, Gen. 10. 9 als Fragment eines Liedes, in dem eine Person der hebräischen Vorzeit mit Nimrod verglichen wird (269); endlich finde sich ein anderes für dieselbe wichtiges Fragment Gen. 14, 1; doch müsse hier vieles im Dunkeln bleiben, bis es gelungen sein wird, die zahlreichen Inschriften auf den noch erhaltenen Siegesdenkmälern der altassyrischen Könige mit Sicherheit zu lesen. Wie wenig aber diese Argumente geeignet seien, diese Vermuthung zu erhärten, leuchtet von selbst ein, Kenner des Orients werden leicht aus dem Charakter desselben den Ursprung der Sage bezeichnen, die weiters beigebrachten Gewährsmänner haben ihre Nachrichten ohne Zweifel aus Gen. 14, 1. coll. Jud. 3, 8 geschöpft — worin M. folgt — ihre Zeugenschaft beruht auf dem Mißverständniß der Erzählung von den östlichen Königen, die sie mit Kuschan Rischataim, dem Könige von Aram der zwei Ströme, welcher Othniel besiegte, ohne weiters zu Assyrien rechnen. In diesem Zeitpunkte sollen (c. 227—229) die paläst. Stämme nach Westen gewandert sein, und unter dem

Namen Sykkos Egypten erobert haben. — Zweite Periode. Sidon der Hauptstaat Phöniziens: 1600—1100 v. C. In diese gehört das in seiner nächsten Folge auch für Phönizien außerordentlich wichtige, in der Weltgeschichte Epoche machende Ereigniß, der Eroberung Palästinas durch die Israeliten (303); was die Bibel hierüber biete, sei: Die Israeliten haben bei der Besitznahme des Landes keine Kriege mit Phönizien geführt, die Ursache davon ist in den beiderseitigen Interessen zu suchen (305), es kam eine Ausgleichung zu Stande, die nördlichen Stämme wohnen in phöniz. Handelsstädten unter Ertheilung von Grundbesitz gegen gewisse Leistungen, so soll Gen. 49, 19 das Hörigkeitsverhältniß Afers schildern, „köstlichen Weizen“ für die königliche Hofhaltung zu liefern (308); in ähnlicher Weise schildern v. 14 ib. Issaschar als Karawanenführer: v. 13 ib.; Zebulon und Nephthali als Seefahrer bei den phöniz. Handelszügen; doch verschlimmerte sich allmählig diese in älterer Zeit keineswegs drückende Lage der Beisassen, wie dies auch eine Stelle bei Aristophanes bezeuge (in den Vögeln?), wo bei dem Rufe des Kukuf „beschnittene in das Feld“ an die Juden zu denken sei (314. 315), besonders erscheinen die Sidonier als Unterdrücker der Israeliten seit dem 9. Jahrhundert, wo sie im besten Einvernehmen mit dem Erbfeinde Palästinas Philistää stehen (316). Wie wir sehen, beruht die Entwicklung der Verhältnisse der Israeliten zu den Phöniziern auf einer willkürlichen Erklärung des 49. Kapitels der Genesis. M. theilt, wiewohl er dies formell nicht ausspricht, die rationalistische Anschauung vom Jakobsfegen, wornach derselbe ein in den Mund des Patriarchen gelegtes vaticinium post eventum ist, dessen Alter nach Momenten, die aus ihm selbst geschöpft

werden müssen, zu bestimmen sei, die wieder den Nachspruch dieser Kritik zur Voraussetzung hat: „es gibt keine eigentliche Weissagung“; weshalb wir auch auf eine nähere Widerlegung dieser soweit es uns bekannt ist nur noch von Ritter (Asien XVI. 2 Auf. p. 620) beifällig aufgenommenen Erklärung, die M. auch im 3. Theile festhält (d. 236) und die selbstverständlich in geringen Aehnlichkeiten ihren Anhaltspunkt hat, verzichten. Hieran schließen wir die Untersuchung des Verfassers (c. 413 seq.) über die an sich so sehr glaubwürdige Nachricht, die von Josua besiegten Canaaniten seien einem Theil nach ausgewandert und hätten sich im nördlichen Afrika niedergelassen, eine Nachricht, die man bei zahlreichen zum Theil ganz unabhängigen jüdischen christlichen arabischen und moslemitischen Schriftstellern findet: für die ältesten canaanitischen Wanderzüge nach Afrika erblickt M. eine Spur Num. 13, 23, wo die Geschichte mit der Sage vermischt sei (b. 253. c. 414) und zweifelt nicht, daß nachdem Palästina von Josua erobert worden ist, die Canaaniter nur in einzelnen Gegenden zurückblieben, die Mehrzahl der canaanitischen Stämme sei direct vom Binnenlande nach Afrika gewandert, woselbst aus ihren Connubien mit den lybischen Eingebornen das Mischvolk der Lybophönizier entstand (c. 44), von welchem dann weiter die Colonisten nach Sardinien, den Balearen und Spanien ausgingen (c. 453; 559—92) — eine Notiz, die jedenfalls beachtet zu werden verdient. In diese Periode gehöre außer der erwähnten Colonisation in Afrika die Gründung der Colonien in Cypern, und in den kleineren Inseln des mittelländischen Meeres. Cypern, das Land der Kittier, eines Zweiges der großen Völkerfamilie der Javaniten (c. 204), erhielt seine älteste Bevölkerung durch

phöniz. Stämme (c. 221), es stehe nach phönizischen (? Culten Sagen Mythen), sowohl als biblischen Quellen (1 Reg. 10, 28. 11, 1. 2. R. 7, 16. Jud. 1, 26 in diesen Citaten ist von den nördlichen canaanit. Königen die Rede, die in größerer Entfernung von ihrem ursprünglichen Wohnsitz gegen den Libanon, über den Rest des daselbst verbliebenen canaanitischen Volkes regierten, und nach 1 Reg. 9, 20. 21. wahrscheinlich Salomos Vasallen waren) fest, daß der Volksstamm der Kittier auf Cypren mit dem alten canaanitischen Stamme der Chittier derselbe, von dem diesem Stamme eigenthümlichen Namen benannt worden sei (c. 218 s.), zwar werden Gen. 10 die Kittier von Japhet die Chittier von Cham abgeleitet, hieraus aber folge nur, daß die Kunde von der canaanitischen Abstammung der cyprischen Küste im Zeitalter der sehr alten Völkertafel, den Israeliten nicht mehr in traditioneller Erinnerung war (c. 218); jedoch sind die phöniz. Seestaaten erst nach den größten Anstrengungen in den Besitz der Insel gekommen (237). Es ist kaum zu verkennen, daß M. der traditionell gewordenen Vorstellung der modernen Kritik huldigt, nach welcher die Völkertafel, die allein das Dunkel so ferner Zeiten aufhellt und sich auch außer dem biblischen Standpunkt die Achtung der Forscher errungen hat, keineswegs als ein auf objectiver Vollständigkeit beruhendes Zeugniß anzusehen sei, sondern als ein zufälliges nach phöniz. Ausgaben zusammengebrachtes Verzeichniß des Völkerbestandes zwischen 1200—1100 v. C. (c. 247); eine Anschauung, die sich durch das ganze Werk M. durchzieht und mit den Worten: „die Phönizier gehörten zum semitischen Volksstamme“ an die Spitze desselben gestellt ist; wogegen wir aus guten Gründen festhalten: die Völkertafel sei im

Sinne der bibl. Angaben die Aufzeichnung der patriarchalischen Tradition über die Urfänge der Bevölkerung unserer Erde nach der Katastrophe von Babel; — oder hatte bloß die alte Feindschaft Moses dazu bestimmt, die Canaaniter zu Hamiten zu stempeln?

Sehr verständig hingegen spricht sich M. über das alte tyrische Colonialland Tarsis aus, er weist vorzüglich aus der Gen. 10, 3. 4. gegebenen Zusammenstellung mit Elisa, Chittim und Dodanim (M. verändert die Lesart ohne Grund nach dem Texte der Chronik in „Rhodanim“) nach, daß bei Tarsis an ein in der hebräischen Ansicht von Javan abstammendes Volk zu denken sei, was auch die übrigen Angaben der Schrift bestätigen, welche mit außerbiblischen Nachrichten darin überein kommen, daß Tarsis im südwestlichen Spanien außerhalb der Meerenge gelegen habe, südlich bis Kalpe, nördlich bis zum Anes (c. 610, 11), doch hält M. hier noch immer an seiner früheren oft widerlegten Meinung fest: der Chronist unterscheide ein doppeltes Tarsis, das eine in Westen das andere in Osten, d. S. 164 hingegen scheint M. selbst nicht an die Richtigkeit dieser Annahme mehr geglaubt zu haben. Die Tyrier hatten einzelne für den Handel geeignete Küstenpunkte besetzt, dann angelockt durch die unbenuzten Silberschätze Tarsis das Land erobert und bis an das Ende des Jahrhunderts in Unterwürfigkeit erhalten (c. 615), sie hielten alle Fremde von dieser Colonie fern, wie sehr ihnen dieß gelungen, geht zur Genüge aus dem Umstande hervor, daß die Griechen dieses Land erst zu einer Zeit kennen, wo die tyrischen Colonien bereits im Verfall waren, und die Tarsisschiffe schon Jahrhunderte lang ihre Fahrten längs den griechischen Küsten gemacht hatten (c. 40). — 3. Periode. Sidon tritt

gegen das rasch emporkommende Tyrus in Hintergrund und erreicht durch seinen Welthandel und seine Colonien die höchste Spitze seiner Macht, die Erzählung enthält nichts bemerkenswerthes für die Aufhellung des biblischen Alterthumes, mehr für die des profanen z. B. die Stiftung Carthago's. — 4. und letzte Periode. Innere und äußere Verhältnisse bringen Phönizien um die Selbständigkeit, unter die wechselnde Herrschaft der Assyrier, Egyptier und Babylonier, bis daß es sich als Werkzeug für die Eroberungspläne der Perser vollends aufreibt. Der Eroberungsplan der Assyrier gehe deutlich dahin sich zunächst im Besitze der Handelsstädte und Straßen zu setzen, welche die Länder vom Mittelmeer mit dem mittleren Asien verbinden, sich des Transitohandels zu bemächtigen, und endlich mit Hülfe der Phönizier Egypten zu erobern (300 f. 400). Dasselbe Ziel verfolgten die Bestrebungen der Pharaoner nicht so sehr aus Eroberung als vielmehr aus Nothwendigkeit gegen die Uebermacht der asiatischen Weltmonarchie; schließlich die Chaldäer, deren Unternehmungen übrigens die Einfälle der Scythen hemmten (420) (wie wenig dieselben historisch beglaubigt sind zeigte Strauß Zeph. S. XVII.). Die schwersten brachen für Phönizien mit der Herrschaft Nebufadnezars an, der nachdem er Jerusalem erobert und zerstört, den Feldzug gegen Phönizien eröffnete, welcher mit der Eroberung Phöniziens ausgenommen Tyrus (427) endete. M. hält fest an der Annahme: Tyrus sei weder erobert, noch viel weniger gänzlich zerstört worden; Ez. 26—28 hat nur insofern eine geschichtliche Erfüllung gefunden als nach allen Nachrichten „die ehemalige Metropole Phöniziens jetzt in den Hintergrund tritt.“ M. Beweisführung dürfte nicht minder wie die „scharfe Widerlegung“ Winers Hitzigs,

deren gemeinschaftliche Argumente M. wiederholt, kaum die „große Verlegenheit“ derjenigen Theologen vermehren, die wie billig die Unfehlbarkeit der prophetischen Vorherverkündigungen voraussetzen, sie sind eher geeignet die Thatsache der Eroberung Tyrus zu bestätigen, als zu entkräften; gesteht doch M. selbst ein wesentliches Argument zu, worauf die orthodoxe Exegese ihren Beweis gründet. Nachdem die Perser dem Reiche Nebukadnezar's ein Ende machten, kamen die phönizischen Länder in dasselbe Verhältniß zu den Persern, in dem sie in jüngster Zeit zu den Chaldäern gestanden haben (468 wie so?); da ihre Verhältnisse als eine Fortsetzung der früheren zu Babylon angesehen werden können, so waren auch Mitglieder der tyrischen Königsfamilie, wie die exilirten Sprößlinge der jüdischen, am babylonischen und dann am persischen Hofe geblieben (471); und steht nicht an anzunehmen: daß die Königsfamilie der Tyrier seit der Unterwerfung Tyrus am Hofe zu Babel zurückgehalten worden sei (462), daher auch die Tyrier sich nach einander zwei Könige aus Babylon holen (460). Bekanntlich war die Verbannung der widerspenstigen Könige und ihrer Familien eine beliebte Regierungsmaßregel Nebukadnezar's (466). Aus dieser von M. dargelegten Prämisse schließen wir: ist Tyrus der chaldäischen Macht überhaupt erlegen, so ist sie ohne Zweifel nach unparteiischer Würdigung der Geschichte nicht von Nebukadnezar's Nachfolger sondern von Nebukadnezar selbst unterworfen worden. Auf Jes. 23, das Ezechiel bestätigend aufnimmt, wo der Untergang Tyrus angekündigt wird, nimmt M. keine Rücksicht, was begreiflich ist, da er nicht zu jenen Exegeten gehört, welche die biblische Weissagung als Wahrsagung ansehen (428).

Am schwächsten fanden wir die Darstellung der Staatsverfassung, der unter allen Untersuchungen der geringste Raum (von S. 479—561) gewidmet ist, freilich fließen auch über keinen Theil des phöniz. Alterthums die Quellen so dürftig, wie über diesen. Gleich den übrigen orientalischen Völkern, zerfiel das phönizische in dreifache Gliederung (486), ihre Verfassung war eine Stammverfassung. Phönizien ein Wahlreich (538) gleich den israelitischen, wo sich nach Ps. 45. die ältere Wahl, durch die 70 Ältesten der Geschlechter erhielt, selbst nachdem die Succession erblich geworden? Zu den Ehrenrechten der Könige gehörte ein zahlreicher Harem und zwar ebenfalls nach Ps. 45, in welchem M. (b. 537) ein Lied findet bei der Vermählung einer israelitischen Königstochter mit einem Beherrscher von Tyrus; eine Behauptung die sehr verwandt ist mit der ebenso abgeschmackten als lästerischen Annahme Hitzigs, nach welcher dieser (messianische) Psalm auf die Vermählung des gottlosen Achab mit der großen Patronin der Balsmpriester Isabel geht (nach M. 347, „ein Charakter von großer geistiger Ueberlegenheit“). — Schade daß hier Alles aus der Luft gegriffen ist! Dem Könige kommen gleich die karth. Suffeten, eine dem römischen Consulate entsprechende Staatsgewalt (34). Die phöniz. Staaten bildeten einen Staatenbund mit einem Vororte an der Spitze (549), dessen Organ das Synedrium war, welches zu Tripolis tagt; ähnlich den canaan. Städten, bei welchen diese Stellung das Prädikat rabba anzeigt z. B. Rabbat-ammon Rabbat-moab (55). Einem gedeihlichen Staatsleben standen bei den Phöniziern die Verschiedenheit der Stämme entgegen; die innere Zerissenheit erzeugte ein schwaches Königthum, übermächtige Aristokratie, unterdrückte Mittelstände (559), die politische

Verfassung der Colonien wurde durchaus nach dem Vorbilde des Mutterstaates errichtet (c. 44). Dem römischen Quaestor entspreche in seiner Stellung neben den Suffeten, wie bei den Israeliten, der Sopher (c. 48).

d. 1) Handel und Schifffahrt. M. eröffnet seine Untersuchung hierüber mit einer Einleitung, die den Versuch einer umfassenden Darstellung des phöniz. Handels durch die kulturgeschichtliche namentlich religiös-geschichtliche Seite desselben rechtfertigt; es sei Thatsache daß mit der Verbreitung von Hausthieren, Naturprodukten, Industriewaaren, Erzeugnissen religiöse Ideen mancherlei Art fortgepflanzt wurden (4, 5); war die todte Waare Verbreiterin religiöser Vorstellungen, um wie viel mehr der als Waare in ferne Länder gebrachte Mensch (6), so sind asiatische Culte oft durch Sklaven nach Griechenland und Italien gelangt (7). In großartigster Weise stellt sich dieser Einfluß in der Verbreitung des Judenthums und nach ihm des Christenthums dar. Schon in den Tagen Elisas sei die Kenntniß Jehovas durch eine Sklavin an den Hof von Damaskus gekommen (2 Reg. 5, 2—27); in den Orten, wo der phöniz.-palästin. Handel seine Hauptstationen hatte, fand das Christenthum zuerst Eingang, und verbreitete sich von da aus in die Umgegend; in den Straßen, die der phöniz. Küstenverkehr einhielt, bewegten sich die apostolischen Missionen (2).

Da die Quellen für die Geschichte des Handels derselben Beschaffenheit sind wie jene der phöniz. Geschichte überhaupt, sämmtlich nicht phönizisch und mittelbarer Art, leuchtet ein, daß eine eigentliche Geschichte des phöniz. Handels nicht gegeben werden kann, weil vieles was dazu

1) Die Bezeichnung der einzelnen Bände durch die Buchstaben der Titelanzeige a, b, c, d, wurde der Kürze wegen gewählt. A. d. G.

nothwendig wäre, fast gar nicht bekannt ist (13). Als die einzige unmittelbare Quelle seien die biblischen Nachrichten anzusehen, weil die Hebräer in der Blüthezeit des phöniz. Handels in die Unternehmungen der Phönizier verflochten waren; insbesondere beschreibt Ez. 26—28 den Landhandel der Tyrier. M. hat auch hier die kurzangedeuteten Nachrichten der Bibel auf das sorgfältigste benützt und würde noch weit mehr das Verständniß derselben gefördert haben, wenn er sich seiner Gewohnheit, ebenso grund- als zwecklos zu subjektiviren, entschlagen hätte, es wären viele Vermuthungen dann hinweggefallen, die aus der Voraussetzung der Ungeschichtlichkeit biblischer Nachrichten entsprungen sind und sehr geeignet sind, den Fleiß und Scharfsinn des Forschers in Frage zu stellen, doch gestehen wir offen, daß das unbegründete Zweifeln an der Historizität der biblischen Geschichte in diesen Untersuchungen weniger hervortritt, welche auch hinsichtlich des Styls sich sehr vortheilhaft vor der schwerfälligen Schreibart der früheren auszeichnen.

Der Ursprung des phöniz. Handels reicht über den Anfang der Geschichte (14), ging von der Fischerei aus, wurde später Hausirhandel, weshalb der Händler der von Ort zu Ort geht und umwandernd seine Waare feilbot רַכָּל כְּהָרָה heißt. Nur durch die Vermittlung phöniz. Händler — nach unserer Meinung aber auch von andern als phöniz. Karavanen, mehreres brachten sie aus Egypten — konnten die Israeliten die zur Errichtung der Stiftshütte erforderlichen Stoffe erhalten, bis in die späteste Zeiten erhielt sich der Hausirhandel, so beziehe sich Mtth. 6, 2 der Herr auf die phöniz. Sitte durch die Trompete zum Kauf der Waaren einzuladen (?). Phönizien, seiner Lage nach zum Stappelplatz der östlichen und westlichen Waaren be-

stimmt, ist früh zum Centralpunkt des alten Handels geworden. Unter den Handelsgegenständen, die ein culturgeschichtliches Interesse in Anspruch nehmen, ist in erster Stelle der edlen Metalle zu gedenken, wovon Silber von ungleich größerer Bedeutung. Silber war bereits 1000 Jahre Verkehrsmittel gewesen, ehe eine Spur vorkommt, daß Gold zu demselben Zwecke gedient hätte (28). Schon im alten Palästina war der Gebrauch des Silbers, das vorzüglich durch die Phönizier allgemeines Tauschmittel geworden (56), in frühester Zeit allgemein; ja Gen. 23, 6. 20, 16 setzt voraus, daß Shekel in normirten Stücken kursirten, Geld ohne ein bestimmtes Gewicht und beglaubigten Stempel erscheine so undenkbar, wie in unserer Zeit; was wir aber sehr bezweifeln. Bei allen Völkern des Alterthums diente ungemünztes Metall in ihrer ersten Periode als Geld, und die Annahme, daß die vormosaischen Shekel nach einem unbekanntem Gewichte abgetheilte Silberstücke waren, die man bei der Zahlung, um sich von der Richtigkeit der Zahlung zu überzeugen, nachgewogen, empfiehlt sich schon durch ihre natürliche Angemessenheit. Die mosaische Gesetzgebung, welche in ihrem ältesten unzweifelhaften Theile alles nach Silberwerth bestimmt, setzt den allgemeinen Gebrauch des Silbergeldes voraus (34). In älterer Zeit war aber hieran Israel sehr arm (47); so biete Joab für den Kopf Absalons 10 Shekel, während die Philistäerfürsten auf den Simsons 500 Shekel oder 4208 Thl. 8 gr. setzen (48). M. folgt hier den Berechnungen der neuesten und metrologischen Untersuchungen Bökh's und Bertheaus, die aber nach unserem Dafürhalten auf die älteste Zeit nicht passen. Das Strafgeld 5 M. 22, 19 hundert Shekel würde nach diesem Calcul jedenfalls das Vermögen eines Privaten

übersteigen; die in den älteren historischen Schriften erwähnten Maaß- und Gewichtsbestimmungen waren höchst wahrscheinlich kleiner wie die gleichnamigen einer späteren Zeit, gleichwie die griechischen Münzen älterer Zeit einen geringeren Silbergehalt haben. Gewiß ist, daß die biblischen Nachrichten kein anderes Silber als aus dem Silberlande Tarsis kennen, während die Goldschätze aus Arabien kommen (36. 58). In den ältesten Nachrichten wird das Gold von Chawilah benannt, in späteren als Ophirgold, und als die Schifffahrt nach Ophir aufhörte, von Parvaim nach einem andern an die Stelle Ophirs getretenen afrikanischen Emporium 2 C. 3, 6; in einem jüngeren Zusätze (?) zu Jer. 10, 9 von Uphaz (59) eine andere Aussprache für Ophir. Zu den Metallen welche Handelsgegenstände waren, gehört ferner: Zinn (63) — aus Westeuropa; Kupfer, an dem Phönizien und Syrien sehr reich war (65); Eisen — dessen Gebrauch in Palästina verhältnißmäßig jüngeren Alters, so erwähnen die ältesten Bestandtheile (?) des Pentateuchs gegen 40mal Kupfer, zweimal hingegen nur Eisen, das jüngere Deuteronomium dagegen achtmal, bei der Stiftshütte und dem salamon. Tempel kam kein Eisen, nur Kupfer in Gebrauch aus Scheu vor Eisen in hieratischen Dingen (?); wenn die Chronik hievon abweicht, so ergibt sich daß der Gebrauch des Eisens in späterer Zeit nicht mehr anstößig war (68), den Nachweis hat M. nicht geliefert, wird doch die Kunst das Eisen zu bearbeiten G. 4. 22 als achtbar erwähnt. — Uebrigens war es allgemeine Sitte auch bei den Hellenen, Geräthschaften aller Art aus Erz (Kupfer) zu verfertigen.

Einer der ältesten und umfassendsten Zweige des phöniz. Handels waren die Sklaven, phöniz. Kaufleute fanden sich auf den Schlachtfeldern ein, wo sie inmitten

der Erschlagenen die Kriegsgefangenen ankaufen (72); vorzüglich lieferten den Phöniziern Syrien und Palästina die Sklaven. Die Einkaufspreise standen ungemein niedrig (83), worauf Joel 4, 3. Amos 2, 6. Jes. 2, 1 hinweist; — in diesen Stellen können wir keine Preisbestimmung finden, sondern nur das Bestreben der Profeten, den Gedanken der vollständigen Niederlage scharf auszudrücken: so groß wird die Menge der dem Sieger zugefallenen Gefangenen sein, daß sie dieselben um jeden selbst den schönödesten Preis weggeben werden — dagegen erscheinen die Preise des mosaischen Gesetzes ungemein hoch (84). Hierzu kommen Waaren aller Art: Wehl, Obst und Baumfrüchte, Fische und Thiere, darunter sehr seltene als Affen, Pfauen, welche die Ophirfahrer heimführten (93), fertige Kleidungsstücke, Gewürze, Salben und noch weitere zahlreiche und manigfache Artifel, deren vollständige Aufzählung hier von unseren dürftigen Quellen nicht erwartet werden kann (87). Den Werth ihrer Waaren wußten die Phönizier nicht wenig durch märchenhafte Aussagen über ihre Herkunft zu steigern (104).

Der Großhandel und vorzugsweise der Seehandel war Sache des Staates, des Königs und der Großen, und zwar durch Darlehen auf kaufmännische Unternehmungen und Handelsdiener (109); so sollen die jüdischen Könige den Handel mit Balsam monopolisirt haben — es sei uns erlaubt, hier gelegentlich unser Bedenken gegen den Pferdehandel Salomo's, nach 1 R. 9, 26 ein „regale“, auszusprechen, am angezogenen Orte heißt es einfach, es hätten die Händler gegen sofortige Bezahlung in Egypten nicht bloß für Salomo sondern auch für alle hethitischen und syrischen Könige die Pferde besorgt. Der Handel war ein doppelter, zu Land und zur See. Der Landhandel im

Orient ist von den ältesten Zeiten sich wesentlich gleich geblieben, die Waaren wurden durch Lastthiere, wozu in Palästina vorzüglich Esel und Maulthiere, seltener Kameele dienten (20), meistens durch Araber transportirt, was mit vielen Kosten verbunden war, außer dem Miethgelde für Thiere und Schutz mußten für den Gebrauch der Brunnen, Straßen, Abgaben (131, 2) entrichtet werden, weshalb die Waaren so hoch im Preise standen (131). Die mühevollen Karawanenreisen sowie der Handel überhaupt wurden durch die uralte Sitte gefördert, wornach die Märkte bei Gelegenheit der Jahresfeste gehalten wurden, eine Sitte die sich aus dem Mittelalter in unseren Messen zum Theil noch erhalten; so umfassend übrigens der Landhandel war, dem Seehandel steht er weit zurück (148), worauf die Lage des Landes schon hinwies und woraus der Landhandel hervorgegangen ist. Die ersten Anfänge der Schifffahrt gehen auf die Fischerei zurück (153, 4), die weitere Ausbildung förderte der Umstand, daß Phönizien in reicher Fülle Alles darbot (155), was zum Schiffbau erforderlich war.

An diesem Land- und Seehandel nahmen die hebräischen Stämme, wiewohl im Centrum und lebhaften Verkehr mit der alten Handelswelt, auf die Dauer niemals, sondern nur zu einzelnen Zeiten aktiv Theil; über den Grund läßt uns das Gesetz nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, um so unangenehmer vermiffen wir eine Auseinandersetzung, weshalb dasselbe die Handelsbeschäftigung nicht nur nicht begünstigte, sondern ihr geradezu durch besondere Einrichtungen entgegenwirkte, die späteren Handelsunternehmungen, an welchen auch die Könige betheiligt erscheinen, befinden sich zu 5 M. 17, 17 im Widerspruche, und trugen

nicht wenig, wie die Geschichte lehrt, zum Schisma und zum vollen Ruin des Landes zu; Handelseifersucht, die den Hebräern keinen Zugang zum Meer gestattete, war öfters durch den Besitz der Küste und der Straßen kein Hinderniß, noch weniger der Umstand, daß Palästina im Osten und Süden durch Wüste abgeschnitten, wie dies neuerdings Ritter Asien XV. 9 ff. dargethan, er muß daher in der Bestimmung des Volkes und in der theokratischen Verfassung gesucht werden. Der Verkehr zwischen Phönizien und Palästina war ein lebhafter, beide waren durch ihre Interessen an einander gewiesen, durch die Beschaffenheit ihres Landes bedurfte Phönizien der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht des Binnenlandes, während die Phönizier die Produkte ihrer Industrie, Künstler, Bauleute und Materialien nach Jerusalem senden. Hierauf beruhte trotz aller nationalen Antipathie das Einvernehmen zwischen Phönizien und Israel. Wir finden deshalb nebst herumziehenden Kaufleuten auch solche die in Palästina ansässig waren und in allen Städten ihre Bazars hatten, von dem großen Luxus und der Ueppigkeit dieser reichen Kaufleute, die ehemals innerhalb der alten Mauern Jerusalems wohnten, spreche Prov. 7, 6; allein diese Stelle, welche mit nachdruckvoller Wahrheit und Lebendigkeit ein warnendes Bild einer Verführungsgeschichte entwirft, muß mindestens nicht nothwendig wegen (B. 19) von einem phöniz. Kaufmanne und seiner Ehehälfte gedeutet werden. M. hat es mehr als 50mal dargethan, daß der Kaufmann den Hebräer „Canaaniter“ heiße.

Im allgemeinen war im nördlichen Palästina, wo die Hauptkarawanenstrassen sich verliefen, der Handelsverkehr mit Phönizien viel bedeutender als im südlichen Palästina,

daß trotzdem dort keine Niederlassung erwähnt worden, sei auf Rechnung der unvollständigen Kunde von den Zuständen des nördlichen Israel zu setzen (204). In Süden war Jerusalem als Residenz und Sitz des Heiligthums die Hauptstelle des Handels, die Verbindung zwischen ihr und Phönizien unterhielt die Stadt Joppe, welche als Hafen von Jerusalem galt (205); insbesondere wohnten die von den Emporisten abhängigen Detailhändler, Viktualienhändler, Schröter, Bäcker in dem Stadttheil, welcher von dem Geräusche der Mörser (nicht etwa von der Form?) Maktesch hieß (206) nach Zeph. 1, 10. Diese Combination M. beruht auf einer willkürlichen Deutung der profetischen Redefigur, denn Zeph. bezeichnet gleich Ezechiel 16, 3 den Abfall von Gott durch Gleichstellung mit dem Volke, welcher das Gesetz als das Extrem sittlicher Verworfenheit hinstellt; die Anzahl der phöniz. Kaufleute in Jerusalem war bedeutend und sie hatten außerhalb Jerusalem eigene Cultusstätten, die unter dem Schutze der Verträge standen (?), hiedurch allein lasse sich trotz wiederholten Reformen ihre Fortdauer erklären (207) — daß diese Anschauung, die jener Ewald's: Salomo habe eine religiöse Toleranz, durch die Einführung des Götzendienstes seinen fremden Unterthanen verleihen wollen, sehr ähnlich ist, nicht schriftgemäß sei, zeigt ein oberflächlicher Einblick in die von M. hiefür S. 206 angezogenen Schrifttexte ¹⁾. Die Handelsgegenstände des phöniz.-paläst. Verkehrs waren: Getreide, durch dessen Ausfuhr allein jährlich 12,500,000 Th. (! 212) in Circulation gekommen, Honig, Wein, Oehl, Wolle, Leinwand, Flachß, Byßus, vorzüglich für die Ausrüstung der

1) I. R. 11, 5. II. R. 16, 4. 23, 13.

Schiffe nothwendige Produkte, der sogenannte Balsam von Gilead, die resina der Alten; den: Zahn, Hartmann, Gesenius, Wiener, Tuch, Knobel ohne hinlänglichen Grund für den Balsam von Meffa halten (220); der ächte Balsam, ein Monopol der Könige (nach Hohl. 5, 1 ?), welcher im Rufe stand, nirgends besser gewonnen zu werden, als in Judäa, mit welchem die gleichfalls in königlichen Gärten erzeugten Nußdattel wetteiferten (232), schließlich eicherne Ruderhölzer, die Basan lieferte (235).

Von Palästina wandte sich zunächst der Landhandel nach den Euphratländern, wie hoch derselbe in der Entwicklung Phöniziens selbst anzuschlagen sei, folge schon daraus, daß alle auf ein geordnetes Handelswesen Bezug nehmende Einrichtungen, Maasse und Gewichte von dort her stammen, namentlich ist die phöniz. Industrie und Kunst von jener dieser Länder abhängig, weshalb zahlreiche Straßen schon in ältester Zeit zwischen den Euphratländern und Phönizien unterhalten wurden (242—252). Nicht geringer war der Verkehr mit Arabien, der schon um seines hohen Alters willen eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Geschichte ist (271); uralte Erinnerungen erhalten in dem Eigennamen Retura=Rauchwerk, Basmath(?), Wohlgeruch (G. 36, 3) knüpfen den Handel dieser Stämme an die Genealogie ihrer Urväter (274). Ismaeliten und Madianiten verkehren bald nach dem Tod ihres Stammvaters über Syrien und Palästina nach Egypten (G. 37, 25) und sind unter dem Namen Hyksos mit den Israeliten einzurechnen (275), waren jedoch an die östlichen Schiffsfahrten der Phönizier angewiesen (278), die so lange sie von Egypten abhängig waren, dem arabischen Handel die Richtung über die Landenge von Suez gaben; seit dem

10. Jahrhunderte unter Begünstigung der israel. Könige, die damals bis zum älanitischen Meerbusen herrschten, den Versuch machten, vom östlichen Arm des arabischen Meerbusens aus zu dem Emporium des ostafrikanischen Handels vorzudringen. Vielen Beschränkungen war der Land- wie Seehandel der Phönizier in Egypten unterworfen, das seiner Lage, Religion und dem Geiste seiner Bewohner nach von der übrigen Welt abgeschlossen war (314, 5), ungeachtet dessen unterhielten die Phönizier einen starken Verkehr mit Egypten, welches zwar fremder Güter wenig bedürftig war, aber desto mehr der eigenen zu versenden hatte, und die Phönizier betrieben von da aus zu Land und zu See einen außerordentlich starken Handel, nach allen Richtungen: dem nördlichen wie östlichen Afrika (336), den Euphratländern, am stärksten aber mit den westlichen Küsten des mittelländischen Meeres.

Trotz aller Unfälle blieb Phönizien auch nach dem politischen Schiffbruch eines der ersten Handelsvölker der alten Welt, der unverwüsthche Unternehmungssinn erhielt seinen Bewohnern den Namen eines Handelsvolkes, bis er im Mittelalter, mit allen schlimmen Nebenbegriffen an ihre ehemaligen Nachbarn — die Juden in der Diaspora überging; jedenfalls ein nicht zu verachtendes Zeugniß für die Verwerfung Israels!

Hiemit sind wir am Schlusse unserer Anzeige angelangt, was nach dem Vorworte des V's (zur Geschichte Phöniziens), der bereits vom Herrn abberufen wurde, noch zu erwarten stünde, wären Untersuchungen über die Kunst, Industrie, Sitten und Literatur der Phönizier, letztere dürften bei dem Umstande, daß bis zur Stunde kein einziges ganzes von phönizischer Hand geschriebenes Buch gefunden worden

ist, den geringsten Raum einnehmen, sehr wünschenswerth wären die ebendasselbst in Aussicht gestellten synchronistischen Tabellen und sorgfältige Register, zumal der einzige zur Religion der Phönizier gefertigte, sehr mangelhaft, die Geschichte nicht einmal ein Inhaltsverzeichnis, die Untersuchungen über die Colonien, Handel und Schiffahrt ein sehr kurz gefaßtes enthalten, auch ein Druckfehlerverzeichnis sollte nicht fehlen, denn deren sind allerdings verhältnißmäßig viele.

Müssen wir auch nothwendig die oben dargelegten Resultate, welche M. vom Standpunkte einer ebenso befangenen als schriftwidrigen Kritik gewonnen hatte, und denen er bei anderen Grundsätzen leicht entgangen wäre, beklagen, so sind wir doch weit entfernt die Vorzüge dieser Untersuchungen einseitig anzufechten, und wir wünschen es mögen dieselben bald durch das noch fehlende abgeschlossen werden, wie sehr hätte M. die Bibelforscher allerseits erfreut, wenn er an der Integrität und Glaubwürdigkeit der hl. Schriften festgehalten hätte. Haben wir willkürliche Voraussetzungen, irrige Erklärungen, falsche Combinationen getadelt, so wollen wir dennoch nicht im geringsten das Lob dieser fleißigen und scharfsinnigen Ansammlung von Materialien für das Verständniß des phöniz. Alterthums schmälern. Vieles was bisher auf diesem Gebiete übersehen worden, ist aufgehehlt, anderes ist richtiger bestimmt und mit Evidenz dargelegt worden, allen derartigen Ergebnissen wünschen wir, sie mögen in die Darstellung des biblischen Alterthums Eingang finden, verfehlt hingegen entschieden zurückgewiesen werden.

Dr. J. Danko.

2.

Les Prophéties Messianiques de l'Ancien Testament ou la Divinité du Christianisme démontrée par la Bible par M. l'Abbé Guillaume Meignan, Chanoine honoraire, Docteur en Théologie. Propheties du Pentateuque précédées des preuves de l'Authenticité des cinq livres de Moïse. Paris, Librairie Adrien le Clerc et Cie, imprimeurs de N. S. P. le Pape et de l'Archevêché de Paris, Rue Cassette, 29, près Saint-Sulpice. 1856. Propriété. — L'Auteur et l'Editeur se réservent le droit de traduction.

Vorliegendes Buch ist hauptsächlich gegen den deutschen Rationalismus und sein Unsißgreifen in Frankreich gerichtet. Nachdem Hr. Abbé Meignan denselben mit einer überraschenden Kenntniß der betreffenden deutschen Literatur kurz charakterisirt und auf sein Endziel (Beseitigung der Göttlichkeit des Christenthums) aufmerksam gemacht hat, wirft er sich die Frage auf: si le rationalisme allemand ne crée aucun danger pour la France? und antwortet auf dieselbe: Nous pensons qu'à un époque où l'obstacle des distances a disparu, ou la barrière élevée entre la France et l'Allemagne par la diversité de la langue tend' à s'abaisser, où l'esprit public recommence à se préoccuper de la question religieuse, le rationalisme biblique allemand est un ennemi redoutable. Il crée des tentations malheureuses par l'attrait de la nouveauté, par le spécieux de la science, et par la merveilleuse facilité qu'il apporte à chacun d'interpréter la Bible selon ses desirs et ses passions. . . Des nombreux symptômes révèlent que notre France est

déjà travaillée sourdement par le rationalisme. Le souffle malsain qui part des universités de Tubingue, d'Heidelberg, de Berlin etc. a déjà passé sur le sol de France et causé des ravages (p. XXI.). Weil nun nach seiner Ueberzeugung in den alttestamentlichen Weissagungen ein Hauptbeweis für die Göttlichkeit des Christenthums liegt, so hat er eben diese der rationalistischen Auslegung gegenüber in ihr rechtes Licht zu stellen sich vorgenommen. Und um seiner Arbeit die erforderliche Gründlichkeit zu geben, glaubte er auch auf kritische Fragen sich einlassen, und namentlich die Auctorität der Urfunden, auf die er sich angewiesen sah, sichern zu müssen. Darum stellte er sich, indem er sich vorläufig auf den Pentateuch beschränkte, eine zweifache Aufgabe: 1) eine kritische, welche die höhere Auctorität des Pentateuchs nachzuweisen hat, und 2) eine exegetische, welche die in ihm vorkommenden messianischen Verheißungen erklären soll.

Statt einer Approbation folgt auf die Vorrede eine Zuschrift, welche der Herr Erz. Sibour, dessen Ermordung neulich die katholische Welt mit Abscheu und Entsetzen erfüllte, unterm 15. Mai v. J. an den Verf. richtete, und die wir mittheilen zu sollen glauben, weil sie mehr ist als eine gewöhnliche Approbation; sie lautet:

Mon cher Abbé. Je vois avec beaucoup de plaisir la publication de votre livre sur les *Prophéties Messianiques de l'Ancien Testament*, et j'applaudis aux sentiments qui vous ont inspiré ce travail, ainsi qu'au talent dont il est la preuve. Vous avez entrepris de venger nos saints Livres des attaques dirigées contre eux par une exégèse aventureuse ou mal intentionnée; vous avez mis à profit les découvertes et les progrès de la science moderne et

fait servir à cause de Dieu les armes que des esprits égarés avaient forgées pour le combattre.

Autant que j'ai déjà pu m'en convaincre, mon cher Abbé, votre ouvrage se distingue par la méthode et la clarté: il est le fruit d'une étude patiente et conduite avec de pensées de foi; les apologistes de la religion et les interprètes de la sainte Écriture y trouveront des indications utiles et de judicieux aperçus. Il m'est donc bien agréable de vous féliciter de l'ardeur qu'il vous a fallu pour mener à bonne fin, au milieu des occupations du ministère paroissial, ce travail consciencieux et instructif.

Recevez, mon cher Abbé, avec mes sincères félicitations, l'assurance de mes sentiments bien affectueux.
 † M. D. Auguste, Archevêque de Paris.

Den Beweis für die Auctorität des Pentateuchs führt Hr. M. dadurch, daß er zuerst die Aechtheit des Buches aus äußern und innern Gründen nachweist und dann die rationalistische Bestreitung derselben zu widerlegen sucht. Als äußere Gründe für die Aechtheit hebt er hervor a) das Alter des Pentateuchs, sofern er jedenfalls, abgesehen von seinem Verfasser, das älteste Buch sei, welches die Menschen besitzen, b) das historische Zeugniß, wie namentlich die constante Tradition bei den Hebräern in Betreff der pentateuchischen Wunder und die politische und gottesdienstliche Verfassung der Hebräer in der nachmosaischen Zeit, und c) das Zeugniß der hebräischen Literatur, sofern in allen historischen Büchern des a. T., vom Buche Josua bis zu den Büchern der Maccabäer, des Pentateuches Erwähnung geschehe. Als innere Gründe für die Aechtheit macht er gelten a) daß der Zweck des Pentateuchs identisch sei mit dem Ziele, welches sich Moses vorgesetzt, b) daß

der Pentateuch durch seinen einheitlichen Charakter sich als das Werk eines Verfassers ausweise und in ihm der Geist und das Leben Mose's nach seinen verschiedenen Perioden sich abspiegle und c) daß in den Archaismen des Pentateuchs sich die mosaische Zeit verrathe.

Die Widerlegung der rationalistischen Angriffe gegen die Aechtheit des Pentateuchs wird mit einem allgemeinen Urtheile über die negative Bibel-Kritik in Deutschland eingeleitet, welches nach dem schon Berührten nicht günstig ausfallen kann. Hr. M. vergleicht sie mit dem Voltarianismus und bemerkt, daß sie sich zwar in Bezug auf Ausgangspunkt und Methode von demselben unterscheide, ihm aber in Bezug auf ihre traurigen Resultate gleiche, indem sie wie jener das Christenthum in Europa in Gefahr setze. Außerdem gleiche sie ihm auch durch ihre Kühnheit im Behaupten, ohne zu beweisen. *Le rationalisme allemand place et déplace les événements a son gré: là, il hazarde une date; ici il risque une étymologie; d'un fait douteux il tire une certitude. . . .* Confondant le ciel avec la terre, il nie le surnaturel, mesurant la puissance de Dieu au pouvoir de l'homme, il rejette le miracle; il mêle à la fois les notions, les faits et les idées (p. 97). Uebrigens will Hr. M. die Bestreitung der Aechtheit nicht in umfassender und erschöpfender Weise würdigen, sondern nur an einzelnen Beispielen zeigen, von welcher Art die Schwierigkeiten seien, die man so zuversichtlich als Zeichen der Unächtheit behandle. Bei der Auswahl dieser Beispiele aber scheint er sich hauptsächlich nach einem vor Kurzem in Paris erschienenen und im Sinne des deutschen Nationalismus abgefaßten Werke zu richten, dessen Verfasser er als den bedeutendsten Repräsentanten und Verbreiter des

Rationalismus in Frankreich bezeichnet. Es ist das Werk: *Histoire générale et système comparé des langues semitiques*, par Ernest Renan. Ouvrage couronné par l'Institut et imprimé à Paris, par autorisation de l'empereur, à l'imprimerie impériale. MDCCCLV. (p. XII). Zuerst zieht Hr. M. den Bericht über Eden und seine Topographie in Untersuchung, dann die Angabe über die Cherubim am Eingange des Paradieses, die Angaben über die lange Lebensdauer der Patriarchen, die Verschiedenheit der biblischen Chronologie im hebräischen, samaritanischen und griechischen Text, die Arche Noe's, die Sammlung der Thiere in dieselbe, die Sündfluth, die Zerstreuung der Thiere nach derselben, und eine Reihe anderer Punkte, aus denen man nachtheilige Folgerungen gegen die Aechtheit und den historischen Charakter des Pentateuchs gezogen hat, und zeigt, daß diese Folgerungen unberechtigt seien. Wir müssen jedoch in Betreff derselben, sowie auch hinsichtlich der Erörterung über die Sprache des Pentateuchs im Verhältniß zur Sprache der späteren Bücher des hebräischen Kanons, auf das Buch selbst verweisen.

Als Hauptsache erscheint der zweite oder exegetische Theil, die Erklärung nämlich der im Pentateuch vorkommenden messianischen Verheißungen. Als solche werden ausführlich behandelt: 1) das Proto-Evangelium, 2) der Segen Noa's über Sem, 3) die Verheißungen an die Patriarchen, 4) die Weissagung Jacobs (Silo), 5) die Weissagung Bileams und 6) die Verheißungen eines Propheten von Seite Mose's.

Beim Proto-Evangelium wird zuerst gezeigt, daß der betreffende Bericht nicht etwa als Mythos, oder, wie es schon im Alterthum von Einzelnen geschah, als Allegorie

aufzufassen sei, dann daß die Schlange der Satan gewesen sei, und daß der Glaube an gefallene Engel auch in der vorerilischen Zeit unter den Juden geherrscht habe, und noch bemerkt, warum der Böse gerade die Gestalt einer Schlange angenommen habe. Darauf wird eine ausführliche Erklärung der betreffenden Stelle gegeben, und *Preuves intrinsèques de la réalité du Proto-Evangelium* beigebracht, und endlich die Harmonie du Proto-Evangelium avec la nature humaine et avec l'économie de la Rédemption aufgezeigt. Hieraus ist schon ersichtlich, daß Hr. M. den zum Theil schwierigen Fragen, die sich an die wichtige Stelle anschließen, nicht aus dem Wege geht; auch fertigt er dieselben nicht etwa nur kurz und oberflächlich ab, sondern läßt sich in ausführliche, gründliche Erörterungen über dieselben ein, und berücksichtigt dabei die vorhandenen exegetischen Arbeiten in erforderlichem Maße. Und das nämliche ist auch bei den folgenden von ihm behandelten messianischen Stellen der Fall. Wir glauben übrigens ein Urtheil über sein exegetisches Verfahren am besten vermitteln zu können durch Mittheilung eines Beispiels, und wählen dazu, was er über das bekannte: *ipsa conteret caput tuum* der Vulgata (Genes. 3, 15.) sagt (S. 252 ff.). Selon la Vulgate, c'est la femme qui brisera la tête du serpent: *Inimicitias ponam inter te et mulierem, et semen tuum et semen illius: ipsa conteret caput tuum, et tu insidiaberis calcaneo ejus.* La Vulgate a-t-elle bien traduit? — Selon l'hébreu ce n'est pas, littéralement parlant, la sainte Vierge qui brise la tête du serpent, mais Jésus-Christ; et la vraie traduction est: *Inimicitias ponam inter . . . semen tuum et semen illius, ipsum (semen) conteret caput tuum.* Nous adoptons cette traduction. Elle est appuyée sur les auto-

rités les plus décisives, sur celle des Septante, qui ont traduit היא par $\alphaὐτός$, ipse ¹⁾, sur l'exemple de toutes les paraphrases chaldaïques, celle d'Onkélos, de Jonathan, de Jerusalem, sur toutes les versions syriaques, tous les versions arabes, celle de Saadiah comme celle d'Erpénus, sur la version persane de Tawos, sur la version égyptienne, la version copte, la version arménienne, et sur le texte samaritain. Saint Irénée ²⁾, saint Jean Chrysostôme ³⁾, saint Jérôme lui-même ⁴⁾, saint Ephrem, et enfin saint Pierre Chrysologue ⁵⁾ ont également admis la traduction *ipsum αὐτός*. Il est vrai que le pronom היא se rapporte quelquefois dans le Pentateuque à un substantif féminin et peut par exception être traduit par *ipsa*; qu'un verbe avec une terminaison féminine s'accorde quelquefois avec un sujet masculin et vice versa: il est vrai que saint Augustin ⁶⁾, saint Ambroise ⁷⁾, et, à partir de la seconde moitié du V^e siècle, la majorité des Pères de l'Église ainsi que les scholastiques ont adopté la traduction *ipsa*. Bellarmin citait de son temps à l'appui de cette interprétation un manuscrit hébreu qui, à la place du pronom masculin היא , portait le pronom féminin היא ⁸⁾; aujourd'hui, on pourrait en citer au

1) Il est étonnant que les Septante aient traduit היא par $\alphaὐτός$ puisque le substantif $\alphaὐτός$ est du neutre. Ils ont eu une intention; ils ont cru désigner plus clairement le Messie.

2) S. Irénée, lib. IV, Advers. haeres., c. LXXVIII.

3) S. Chrysost. Hom. XVII.

4) S. Hieronymus. In Quest. hebr., VII.

5) S. Petrus Chrysol. Sermon. 173.

6) S. Aug. de Genesi, L. II. c. XVIII et XXXVI.

7) S. Ambr. De fuga saeculi, VII.

8) „Etiam si codices hebraei habent היא legi tamen unum, in quo scriptum erat היא , ipsa.

moins trois, sans parler de cinq autres manuscrits où le texte est douteux ¹⁾. Il est incontestable néanmoins que la première opinion est aujourd'hui la seule que l'on puisse défendre en bonne critique; car, non seulement l'autorité de presque tous les manuscrits, celle de tous les Pères grecs, celle de tous les Pères latins avant le V^e siècle, celle de toutes les paraphrases et les versions militent en faveur du pronom *ipse*, mais encore le genre du verbe auquel il se rapporte et celui des suffixes. Nous lisons dans le texte hébreu: **ישופך**, *Il te brisera*; **השופנו**, *Tu lui briseras*, et non *Elle te brisera* **השופך**, ni tu briseras *A Elle* **השופנה**. La version *ipse* est tellement naturelle, tellement nécessaire, qu'il est vraiment difficile de s'expliquer comment la traduction *ipsa* a pu s'introduire dans l'Église latine. L'ancienne italique traduisait **הוא** par *ipse*. Serait-ce saint Jérôme qui aurait introduit la version *ipsa*? L'hypothèse est fort improbable, car saint Jérôme, dans ses ouvrages et dans sa propre traduction a écrit *ipse*. Serait-ce une faute des copistes, les quels, dit saint Jérôme, écrivent non pas ainsi qu'ils lisent, mais ainsi qu'ils comprennent; maîtres malhabiles, continue-t-il, dont les corrections sont elles-mêmes à corriger. Cette hypothèse nous paraît probable. Ce qui est certain, c'est que l'erreur n'a été possible que parce que l'expression *ipsa*, infidèle à la lettre du texte, est cependant conforme à son esprit.

Mais, quelle que soit la version que l'on adopte, l'évidence de la prophétie est la même. — Dans l'un et l'autre cas, le rôle auguste de la Vierge Marie est prédit:

1) Ces manuscrits se trouvent à la bibliothèque du Vatican. Voy. *De Immaculato conceptu*, C. Passaglia, t. II, p. 97.

c'est toujours la nouvelle Ève qui par son fruit béni confond le serpent trompeur et lui brise la tête.

Da Hr. W. gerade der antichristlichen und antikirchlichen Richtung der Schrifterklärung entgegentritt, so braucht kaum noch bemerkt zu werden, daß er sich mit voller Entschiedenheit auf dem Standpunkt der kirchlichen Auslegung befindet und die Vertreter derselben hinlänglich berücksichtigt und nöthigen Falls auch zum Worte kommen läßt. Sein Buch ist daher solchen, die sich etwas einläßlicher mit den messianischen Weissagungen des Pentateuchs vertraut machen wollen, unbedenklich zu empfehlen und wird ihnen sicherlich zugleich wegen der Frische und Lebendigkeit der Darstellung nicht bloß eine belehrende sondern auch angenehme Lectüre gewähren.

W e l t e.

3.

Franz Krammer, der Philosophie und Theologie Doctor, öffentlicher ordentlicher Professor der Patrologie und Dogmatik an der K. Ungarischen Universität zu Tyrnau, Domherr bei der Primatialkirche zu Gran. Von der alleinseligmachenden katholischen Kirche. Aus dem Lateinischen übersezt und mit Zusätzen vermehrt von Dr. A. J. Binterim und Dr. J. Debn. Düsseldorf, 1857. Druck und Verlag von Engels und Lensch. — 4 The. in gr. 8. Pr. 3 fl. 30 kr.

Eine nach großartigem Maasstabe angelegte Rechtfertigung des katholischen Lehrsatzes von der alleinseligmachenden Kirche gegenüber dem modernen Latitudinarismus, der

ein natürliches, wiewohl vielfach verläugnetes Kind des in Secten zersplitterten und in seiner centrifugalen Richtung unaufhaltsam fortgetriebenen Protestantismus, die Thore der Kirche Christi und des Himmelreiches Allen offen hält, welche an der Person und dem Werke des Erlösers im Allgemeinen noch etwas Göttliches oder Uebermenschliches anerkennen, mögen sie in ihren anderweitigen religiösen Ueberzeugungen noch so weit auseinandergehen. Daß dieser monströse „Katholicismus“ der von der katholischen Kirche für sich in Anspruch genommenen Prærogative, ausschließliche göttliche Heilsanstalt zu sein, die Anerkennung schlechtweg verweigert und ihr eben auf diesem Punkte absolut feindlich entgegentritt, liegt in seinem Begriff und Wesen. Andererseits ist derselbe ganz dazu angehan, innerhalb des Protestantismus, aus dem er entsprungen, sich die weiteste Anerkennung und Aufnahme zu verschaffen; erscheint er ja als der letzte Nothbehelf, womit man sich auf dieser Seite über die grenzenlose äußere und innere Zerfahrenheit mit einiger Beruhigung wegzusetzen vermag. Aber auch den Gliedern der katholischen Kirche, insbesondere denjenigen, die den s. g. gebildeten Ständen angehören, ist bei der Unvermeidlichkeit des geistigen Contagiums mit den Nachbarconfessionen die „neumodische Katholicität,“ wie der Verfasser die protestantische Carikatur der katholischen Universalität zu benennen pflegt, vielfach als Versuchung genahet und nicht wenige sind ihr erlegen. Man wird daher eine gründliche Beleuchtung dieses Pseudocatholicismus, der sich in die Stelle des ächten einzudrängen bemüht ist, und eine allseitige Begründung des Unrechtes der katholischen Kirche auf den Namen und Vorzug der alleinseligmachenden als ein ganz zeitgemäßes Unternehmen

um so mehr willkommen heißen, je häufiger und heftiger nach der Bemerkung des Verfassers von der einen Seite die Angriffe auf dieses Dogma sind und je saumseliger auf der andern die Vertheidigung desselben bisher gewesen ist.

Dr. Krammer, dem zur Lösung dieser Aufgabe neben einer gründlichen theologischen Bildung, ausgebreiteten Gelehrsamkeit und einem nicht gewöhnlichen Scharfsinne eine seltene Belesenheit in der neueren apologetischen und polemischen Literatur Ungarns und Deutschlands zu Gebote steht, entledigt sich seiner Aufgabe in dem angezeigten 610 Seiten umfassenden Werke. Die Einleitung (1. Theil) gibt eine Geschichte der Genesis und weiteren Entwicklung der neuen Katholicität, die mit der Geschichte der inneren Entwicklung des Protestantismus überhaupt nahezu zusammenfällt. Das protestantische Princip erwies sich als unfähig, die christliche Religion in ihrem objectiven Vollbestande zu wahren. Die von der haltenden, leitenden und erziehenden Autorität der Kirche entbundene Subjectivität warf Schritt für Schritt die Schranken nieder, welche ihr in dem göttlichen Ansehen der Schrift und den Symbolen gesetzt werden wollten, und lief, wo sie auf ihrem Wege nicht durch äußere Hemmnisse aufgehalten wurde, entweder in völligen Indifferentismus aus, der hinwiederum den Naturalismus und Atheismus im Gefolge hat; oder sie kommt, wo das christlich religiöse Interesse noch einigermaßen reagirt, in jener religiösen Weitherzigkeit zur Ruhe, die auf eine objective Glaubensnorm und allen positiven Glaubensinhalt verzichtend, „die neue, allgemeine, auf wenige, aber „„große““ Wahrheiten beschränkte Religion und die neumodische, Alles, was noch den Namen Christ

trägt, umschließende katholische Kirche“ auf ihr Programm gesetzt hat. Der Verf. hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, diesen Proceß durch all seine geschichtlichen Phasen zu verfolgen, wobei sich freilich seine Darstellung zu sehr in das historische Detail verliert und einzelne Persönlichkeiten, namentlich die des sächsischen Reformators zu stark in den Vordergrund gedrängt werden — nicht ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit und Gefährdung der klaren Einsicht in die inneren Gründe und treibenden Motive des geschichtlichen Verlaufs.

Im zweiten Theile führt Kramer den Beweis, daß die christliche Religion, weil göttlichen Ursprunges und somit durchaus objectiv wahr, ebendeshalb nothwendig nur Eine oder einzig ist, in dem Sinne, daß ihr „ächter und wahrer Gesamttinhalt innerlich und seiner Natur nach Einer sein muß“, Eine in eine Vielheit aufs engste mit einander verbundener Momente (Dogmen) sich auslegende göttliche Wahrheit. Weil aus göttlicher Offenbarung entsprungen, ist die christliche Religion selbstredend auch die allein selig machende. Damit sie aber dieses sei und bleibe, ist nothwendig, daß sie den Menschen aller Zeiten bis an das Ende der Welt in ihrer vollen Integrität, ihrem ganzen ungeschmälerten Bestande und mit derjenigen objectiven Sicherheit und Gewißheit überbracht werde, welche eine feste Ueberzeugung von ihrer Wahrheit und Göttlichkeit zu begründen im Stande ist. Zu diesem Endzwecke hat ihr göttlicher Urheber die kirchliche Verkündigung angeordnet, die auf spezieller göttlicher Sendung beruhend, auf das zweckmäßigste organisirt und unter Gottes besonderen Schutz und Leitung gestellt, sich nach beiden Beziehungen als das allein angemessene und vollkommen zweckdienliche Mittel

bewährt; während der Protestantismus, indem er an die Stelle der autoritativen kirchlichen Verkündigung das geschriebene Bibelwort setzt, ebendamit die Vollständigkeit und die Gewißheit der christlichen Religion, die beiden Grundbedingungen ihrer beseligenden Wirksamkeit, preisgegeben hat. Aus der Einzigkeit der seligmachenden Religion wird sofort mit vollem Rechte die Einzigkeit der seligmachenden Kirche gefolgert; ist ja diese nichts anderes als die in die Erscheinung tretende, die real gewordene Religion selbst. Im dritten Theile wird sodann die wesentliche Beschaffenheit der alleinseligmachenden Kirche ausführlich besprochen. Als Fundamentalsatz wird an die Spitze gestellt: „Wie die Kirche Gottes im Anfange, bei den Lebzeiten der Apostel war, so muß sie immer bleiben.“ Die wahre Kirche muß daher vor allem eine „außerordentliche“ (auf einem übernatürlichen Grunde ruhende) sein (nicht bloß in ihrem Ursprunge, sondern auch in ihrer Fortdauer), weiterhin die gesammte Religion bewahrend, weise eingerichtet, Eine, heilig, apostolisch, katholisch, sichtbar, einzig, allein wahr und absolut rein. Diejenige Kirche, welche alle diese Eigenschaften in sich vereinigt, ist die wahre Kirche Christi und daher die alleinseligmachende. Nichts von alledem paßt aber auf die katholische Kirche im Sinne der Neuerer, die vielmehr in offenbarem Widerspruche mit dem Evangelium, mit dem Geiste des Christenthums, ja sogar mit dem Geiste des (symbolischen) Protestantismus und mit sich selber steht und Glauben und christliches Leben, statt sie aufrecht zu erhalten und zu pflegen, untergräbt und zugrunderichtet; noch paßt dasselbe überhaupt auf eine später entstandene Kirche, namentlich nicht auf den Protestantismus, welchem wie die Einheit,

so auch die Merkmale der Heiligkeit, der Apostolicität, der Katholicität abgehen und nicht minder die weise Einrichtung mangelt. Dagegen finden sich all die angegebenen Eigenschaften in der römisch-katholischen Kirche vereinigt, die eben-
 darum als die allein wahre Kirche und als die alleinige göttliche Heilsanstalt für alle Menschen zu betrachten ist. Daß bei ihr alle Merkmale der wahren Kirche zutreffen, beruht nach Krammer „auf der unantastbaren Auctorität des heiligen Lehramtes, verbunden mit dem Vorzuge der Unfehlbarkeit.“ Letzterer Punkt wird im vierten Theile, der übrigens in ziemlich fragmentarischer Gestalt vorliegt, weiter ausgeführt, tiefer begründet und insbesondere nachgewiesen, daß nur in einem unfehlbaren Lehramte ein sicheres und allen angemessenes Erkenntnißprincip der christlichen Religion gewonnen ist.

Diese gedrängte Uebersicht über den Inhalt des vorliegenden Werkes mag genügen, um eine annähernde Vorstellung von der Anordnung und der Reichhaltigkeit des darin verarbeiteten Stoffes zu geben. Man kann dem Verfasser das Zeugniß nicht versagen, daß er in der That sein Thema thetisch sowohl als antithetisch in einer bisher von keinem anderen erreichten Ausführlichkeit und Vollständigkeit abgehandelt hat. Insbesondere ist er dem sich spreizenden Irrthume auf all seinen gewundenen und labyrinthisch verschlungenen Pfaden unermüdet nachgegangen, um ihn bis in seine letzten Schlupfwinkel zu verfolgen und zu bekämpfen; die Proteusnatur desselben, die auch einen rüstigen Gegner zu ermüden vermag, hat ihn nicht abgehalten, ihn in all seinen wechselnden Gestalten mit tüchtigen, der Schrift und der gesunden Vernunft entnommenen Argumenten anzufassen und seine Geheimnisse ihm zu ent-

reißen. Die Beweisführung ist fast durchgängig klar, schlagend und überzeugend, wenn sie auch nicht, was hier kaum möglich sein dürfte, alle Ausflüchte abschneidet. Dagegen wird man die Disposition des Stoffes im Einzelnen nicht überall gutheißen können. Die Aufeinanderfolge der einzelnen Materien ist da und dort, wenn nicht unlogisch, doch zu wenig motivirt und erscheint so nicht selten als eine zufällige und willkürliche. Daher auch vielfache, zum Theil ermüdende Wiederholungen, indem ein und derselbe Gegenstand zwei oder mehrere Male, wiewohl unter etwas anderem Gesichtspunkte oder verschiedene Gegenstände unter dem gleichen Gesichtspunkte, abgehandelt werden. Manchmal hat der Verfasser auch zu weit ausgeholt oder Materien herbeigezogen, deren Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema ein ziemlich lockerer ist. Dabei ist seine Darstellung zu stoffartig, das in großer Vollständigkeit zusammengetragene Rohmaterial zu wenig verarbeitet. Die häufig ganz äußerlich an einander gereihten sehr zahlreichen und langen Citate aus Schriften der verschiedensten Verfasser, welche zudem die Herausgeber um ein bedeutendes vermehrt haben, nicht minder die (besonders im erst enund zweiten Theile) allzusehr gehäuften Anmerkungen, die wiederum da und dort durch neue, sie ergänzende Noten von Seite der Uebersetzer bereichert werden, machen die Darstellung breit und schleppend und können nicht verfehlen, die Geduld des Lesers manchmal auf eine ziemlich harte Probe zu stellen. Eine freie Uebearbeitung des Ganzen statt einer mit (allerdings recht dankenswerthen) Zusätzen vermehrten bloßen Uebersetzung des in seinem Kerne vortrefflichen Werkes wäre aus den angeführten Gründen wohl sehr wünschenswerth gewesen; will ja der

Verfasser selbst seine durch ein dringendes Bedürfniß hervorgerufene Schrift als einen bloßen Entwurf betrachtet wissen, den er durch andere Hände „zu einem tüchtig bearbeiteten und vollkommenen Werke umgestaltet“ zu sehen wünscht.

Die deutsche Uebersetzung des ersten Theiles ist nicht ohne fühlbare Mängel, dabei ziemlich hart und schwerfällig; namentlich begegnen wir S. 9 f. einer äußerst langathmigen und wunderlich verschlungenen Periode, die im Lateinischen vielleicht noch erträglich, im Deutschen geradezu ungenießbar ist. In den übrigen Theilen dagegen ist die Uebersetzung correct und fließend und läßt nur die Correctur des Druckes manches zu wünschen übrig.

Lic. H i s f e l d e r.

4.

Erklärung der Psalmen mit besonderer Rücksicht auf deren liturgischen Gebrauch im Brevier, Missale, Pontificale und Rituale, nebst einem Anhang enthaltend die Erklärung der im Brevier vorkommenden ältesten Cantica von Dr. Valentin Thalhofer, Prof. der biblischen Wissenschaften zu Dillingen. Regensburg, 1857. Verlag von Jos. Manz. S. 740. Pr. 4 fl. 12 kr.

Es liegt nicht in der Absicht des Ref. auf den exegetisch wissenschaftlichen Werth und Gehalt vorliegender Psalmenerklärung einzugehen. Der Verf. will selbst nicht nach dieser Seite hin ein besonderes Verdienst beanspruchen, obgleich nicht zu verkennen ist, daß sich in den Noten, wohin der gelehrte Apparat verwiesen wurde, viel Studium

und Gelehrsamkeit kund gibt. Man kann dem Verf. glauben, wenn er sagt: „Es kostete mich manche Ueberwindung, die Resultate nicht bloß stunden- sondern tagelangen Studiums in einige kurze Sätze zusammenziehen zu müssen. Der kundige Leser wird finden, daß ich die ältere, neuere und neueste Literatur durchweg benützt habe, obgleich ich Kürze halber es unterlassen mußte, all' die verschiedenen Auffassungen anzuführen, zu würdigen und beziehungsweise zu widerlegen“ (Vorr. S. VI).

Das Hauptbestreben des Verfassers geht dahin, die Psalmen mit Rücksicht auf ihre liturgische Verwendung zu erklären, und auf die Beziehungen hinzuweisen, welche dem Inhalt eines Psalmen je nach seiner Stellung in einem Officium zu geben ist. Wir haben verschiedene ältere und neuere Erklärungen der Psalmen, die theils wissenschaftliche, theils practische Zwecke (betrachtende Exegese), theils beide zusammen verfolgen wie der Commentar von Schegg, aber die speciellen Beziehungen, welche die einzelnen Psalmen in diesem oder jenem Officium des Breviers oder in diesem oder jenem Ritus haben, und die Gebetsstimmung, in welcher ein Psalm je nach seiner liturgischen Stellung und Verwendung gebetet werden soll, sind unsers Wissens noch von keinem Erklärer der Psalmen aufgesucht und bezeichnet worden. Der Verfasser hat sich daher bei seiner Psalmenerklärung eine neue Aufgabe gestellt, die, wie jeder einsehen wird, ihre eigenthümlichen und zwar bedeutenden Schwierigkeiten hat. So schwer es aber ist, die innern Motive aufzusuchen und genau zu bezeichnen, nach welchen die kirchlichen Organe die Psalmen in die Officien und andere rituelle Stücke eingereiht haben, so ist doch gewiß, daß nicht Zufall sondern sicherlich die bestimmte Absicht ob-

gewaltet hat, jedem Psalmen und Psalmstücke, die man liturgisch verwenden wollte, eine bestimmte Beziehung zu dem jeweiligen Feste oder zu der zutreffenden Zeit zu geben. Diesen innern Beziehungen der Psalmen nach ihrer liturgischen Stellung hat der Verf. mit aller Sorgfalt nachgespürt, und sie in möglichster Kürze und Bestimmtheit anzudeuten gesucht.

Die Methode, die er bei Lösung seiner Aufgabe einschlägt, ist unzweifelhaft die richtige. Es wird bei jedem Psalm der Text der Vulgata mit nebenstehender schöner rhythmischer Uebersetzung vorausgeschickt. Sofort wird der wörtliche Sinn des Psalmen, dessen grammatisch historischer Sinn erörtert und nach Umständen auf die mystischen und prophetischen Beziehungen desselben aufmerksam gemacht. Soweit sich hierbei sprachliche Schwierigkeiten erheben, sind sie in den unter dem Text angebrachten Noten kurz besprochen. Obgleich die Vulgata, wie es bei dem Endzwecke unserer Erklärung nicht anders erwartet werden kann, überall zu Grunde gelegt ist, so wird doch bei dunkeln Stellen der hebräische Text zur Aufhellung beigezogen und benützt.

Auf der durch die Sinnerklärung gewonnenen Grundlage vollzieht sodann der Verf. seine Aufgabe ganz kurz und einfach. Es wird hingewiesen auf die verschiedenen Stellen, welche der betreffende Psalm in den Officien hat, welche Grund-Beziehung ihm hier und welche ihm dort zu geben sei, welcher Grundton in der Gebetsstimmung vorzuherrschen habe, wenn er an diesem Feste oder Tage, und welche wenn er an einem andern Feste gebetet werde. Selbst die kleinern Psalmstücke, die in den Messliturgien vorkommen, sind herbeigezogen. Es ist dieses mit solcher Ge-

nauigkeit geschehen, daß sich wenige Psalmen finden werden, deren liturgische Verwendung nicht vollständig berücksichtigt worden wäre. Bei den Wenigen, wo dieses nicht der Fall sein sollte, ist das Versäumniß von ganz untergeordneter Bedeutung; so fanden wir bei Psalm 24 dessen Stellung im offic. defunctorum und bei Psalm 125 dessen Verwendung in der Vesper der fer. III. nicht angegeben, was bei der anderweitigen Genauigkeit nicht hoch anzuschlagen ist.

Es wird Jedermann begreiflich finden, daß jene Beziehungen mehr nur angedeutet als ausgeführt sind. Letzteres würde zu weit führen, und der individuellen Stimmung des Betenden zu sehr vorgreifen. Denn wenn auch nach Maßgabe des Inhalts eines Psalmen und in Rücksicht auf das Fest und die Zeit, wo derselbe gebetet wird, ein gewisser allgemein zu empfehlender Grundton vorherrschen kann und soll, so sind doch die geistigen Bedürfnisse und Erlebnisse des Einzelnen so wie dessen Stellung zur Kirche, zu einer Gemeinde oder Einzelne so verschieden, daß sich darnach die Gebetsregungen in verschiedenen Individuen nothwendig eigenthümlich gestalten müssen. Der universelle Charakter der Psalmen als Gebetsformularien bringt es mit sich, daß die individuellsten Stimmungen unschwer darin ihren Ausdruck finden können. Solchen individuellen Regungen, die ein Psalm je nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Betenden hervorbringen kann, nachzugehen und sie anzudeuten, war dem Verf. nicht zuzumuthen. Er konnte es nur als seine Aufgabe ansehen, die allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuführen, von welchen aus ein Psalm je nach seiner Einordnung in ein Officium gebetet werden könne oder müsse, damit es im Sinne der Kirche

geschehe. Auf diesen Grundton hin wird sich die individuelle Stimmung des aufmerksamen und erwärmten Beters von selbst modifiziren und nach verschiedenen eigenthümlichen Richtungen hin verlaufen.

Es ist wohl das Angemessenste, wenn wir, um das dießfällige Verfahren des Verf. zu veranschaulichen, ein Beispiel davon hersetzen. Wir wählen Psalm 18 „coeli enarrant, gloriam Dei etc.“ S. 76—82. Nachdem der Sinn desselben entwickelt ist, wird dessen liturgische Verwendung in folgender Weise angegeben S. 80: „Die Pracht des physischen Himmels und die des mystischen, die Offenbarung im mosaischen Gesetze und die im Evangelium ist zuletzt Werk aller drei göttlichen Personen, ist Werk des Dreieinen, den wir in Mat. fest. ss. Trinit. mit diesem Psalm verherrlichen.“ — „In Christo wohnt die Fülle der Gottheit leibhaftig“ (Col. 2, 9), seine menschliche Natur ist im vollsten Sinne des Wortes „Wohnung“ Gottes, nicht nur für einige Zeit, sondern auf ewig; in dieser Sonne, in Christo, hat sich Gott, die Gottheit in aller Wahrheit ein Zelt gebaut (in sole posuit — antiph. in oct. nativ. Dom.). Diese gottmenschliche Sonne, von welcher das Gesetz der Wahrheit und Gnade ausstrahlte, ging hervor in der Weihnacht aus dem Brautgemach des jungfräulichen Mutterchooses (Mat. nativ. et circumc. Dom.). Das lieblichste (sicut myrrha electa dedisti odorem suavitatis) unter den Gestirnen, welche um die Centralsonne, Christus, sich bewegen, ist Maria (der Mond); auf sie, deren Ruhm durch die ganze Welt erschallt (V. 2—5) und auf ihr Verhältniß zu ihrem Sohne (V. 6—7) hinschauend, beten wir den Psalm in den Muttergottesofficien, und erinnernd, daß sie allzeit das Gesetz des Herrn (V. 8—11)

erfüllt hat, und flehend, daß es auf Grund ihrer Fürbitte auch uns gelingen möchte (V. 12—16). — Durch die ganze Welt hin haben die Apostel des Herrn Ehre verkündet (Commune Apost.), und bis zur Stunde erschallt ihr Wort aus dem Munde ihrer Nachfolger; darum erscheinen die Apostel unter den Gestirnen am mystischen Himmel als die leuchtendsten (V. 2—5); sie gaben Zeugniß von der Sonne, Christus Jesus (V. 6—7), verkündeten sein Gesetz (V. 8—11); o daß auch wir es hielten (V. 12—16)! Unter den übrigen Heiligen zeugen die Jungfrauen am lautesten davon, was das Christenthum vermöge; in der Jungfräulichkeit, der kostbarsten der Tugenden, tritt uns das Licht, welches von der Sonne Christus, dem jungfräulichen Gottmenschen, ausstrahlt, am schönsten und reinsten vor Augen; zu diesen laut zeugenden Sternen, die ihrer Sonne folgen, wohin sie geht, schauen wir empor, wenn wir an den Festen der Jungfrauen, die getreu das Gesetz hielten (V. 8—11), den Psalm beten. — Der allmächtige Gott, von dessen Herrlichkeit die Himmel zeugen (V. 2—7), hält uns für so groß, daß er uns Engel zu Begleitern gibt, damit wir unter ihrem Schutze um so sicherer den Weg seiner Gebote (V. 8—11) gehen möchten. Fest. Angelorum.“

Bei genauer Prüfung kann nicht entgehen, daß der Verf. ein feines Gefühl besitzt, die tiefen Beziehungen der Psalmen und Psalmenstücke zu den jeweiligen Festen und Festzeiten aufzufinden. Die hervorgehobenen Beziehungen ruhen freilich immer mehr oder weniger auf dem Boden subjectiver Anschauung, entbehren aber doch nicht ganz eines objectiven Charakters, da sie sich an den Inhalt der Psalmen, über den man sich verständigen kann, anschließen.

Eigentliche Willkür und auffällige oder absurde Ausdeutungen haben wir nicht getroffen. Es ist Alles nüchtern, verständig, und zeugt von klarer und richtiger Anschauung religiöser Verhältnisse und Zustände und von gesunder kirchlicher Frömmigkeit.

Es mögen zwar immerhin manche Deutungen und Winke des Verf. einzelnen Psalmbetern nicht recht einleuchten, aber angeregt werden sie davon immerhin werden. Wir zweifeln auch nicht, daß die meisten Leser der Psalmen gerne auf die hier gegebenen Weisungen eingehen, und hiedurch in sich einen Gebetston anstimmen lassen.

Das Verdienst des Verf. ist nicht gering anzuschlagen, da er auf dem neubetretenen Wege einer liturgischen Psalmenerklärung mit so richtigem Takte verfahren ist. Ref. nimmt keinen Anstand, dieses Buch allen denen zu empfehlen, welche die Liturgie zu verwalten, und das Brevier zu beten haben, und hegt dabei die Ueberzeugung, daß es zu einer verständigen, aufmerksamen und andächtigen Recitation des Officiums anzuregen und anzuleiten in hohem Grade geeignet ist.

Dr. Bendel, Convictsdirector.

5.

Die Dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche. Von Dr. J. H. Oswald. II. Band: Die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe. Münster 1857. S. IX. 456. Pr. fl. 2. 24 fr.

Wir haben den 1. Band dieses nunmehr vollendet vorliegenden Werkes im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift

(Heft 3. S. 455 ff.) empfehlend angezeigt und nehmen um so weniger Anstand, die dortige Empfehlung hier zu wiederholen, als der 2. Band, ohne an innerem Gehalte dem ersten nachzustehen, in formeller Hinsicht unverkennbare Vorzüge vor diesem hat. Die eigenthümliche Gabe des Verfassers, den dogmatischen Stoff in leichter, fließender Sprache, in klarer lichtvoller Darstellung, in einer Herz und Gemüth ansprechenden Form dem Leser vorzulegen, hat sich auch im 2. Bande nicht verläugnet. Was dagegen methodische Entwicklung der Gedanken, Schärfe und Bestimmtheit der Begriffe und Bündigkeit der Schlussfolgerungen, sowie Stil und Diction anlangt, läßt sich in der That ein merklicher Fortschritt nicht verkennen, wiewohl allerdings eine weniger breite, concisere Darstellung, größere Beschränkung des oratorischen Elementes und mehr Maashalten im Gebrauche von ungewöhnlichen und leicht vermeidlichen Fremdwörtern nach unserem Dafürhalten auch hier wäre zu wünschen gewesen.

Die Darstellung der Lehre vom Bußsacramente, einschließlicly der vom Ablass, hat im vorliegenden Bande über die Hälfte des Raumes in Anspruch genommen (S. 1—242). Es sind denn auch die einschlägigen dogmatischen Lehrpunkte in einer Ausführlichkeit und relativen Vollständigkeit abgehandelt, die kaum da und dort etwas zu wünschen übrig läßt. Nur das Geschichtliche hinsichtlich der Bußdisciplin möchte etwas zu farg bedacht sein und dürfte die Ausgleichung der zwischen der älteren und der späteren kirchlichen Praxis in dieser Richtung bestehenden Differenzen, welche insbesondere rücksichtlich der Bedeutung der Satisfactionen weit tiefer gehen, als dieß in der Darstellung des Verfassers heraustritt, nicht in allweg völlig

befriedigen. Unter den patristischen Zeugnissen für das Bußsacrament vermiffen wir ungern das des Pastor Hermä. Nicht minder vermiff man eine nähere Verständigung darüber, daß durch die sacramentale Absolution nach kirchlicher Lehre in der Regel nicht zugleich auch der Reat zeitlicher Strafe getilgt wird. Die hierauf bezüglichen Erklärungen der Synode von Trient (sess. XIV. cap. 8 de poenit.) dürften, namentlich angesichts der nicht ganz unerheblichen gegnerischen Einwendungen, den katholischen Dogmatiker der Pflicht einer tieferen und allseitigeren Begründung dieses besonders für die Ablasslehre so wichtigen Lehrpunktes kaum entheben. Ebenso sucht man vergeblich nach einer Erklärung, wiefern die Acte des Bönitenten: Reue, Bekenntniß und Genugthuung beides zugleich sind, einmal Dispositionsacte zum fruchtbaren Empfang des Sacramentes, die subjective Bedingung der durch die objective Handlung vermittelten Gnadenwirkung, andrerseits zum Wesen und Bestande des Sacramentes selbst gehörige Momente, wesentliche Theile der objectiven Handlung selbst, mit einem Worte (Quasi-) Materie des Sacramentes. Sofern sie beides nicht wohl in einer und derselben Weise oder Beziehung sein können, so wird man zwischen dem Aeußerlichen und Inneren dieser Acte unterscheiden und sie nach jener Seite der Materie des Sacramentes, nach dieser der Disposition zutheilen müssen. Hieraus ergäbe sich unter anderem die bedeutsame Folgerung, daß durch äußere ordnungsgemäße Setzung der bezeichneten Acte der objective Bestand des Sacramentes gewahrt, d. h. das Sacrament durch Hinzutritt seiner wesentlichen Form, der Absolution vollzogen und von der inneren, subjectiven Beschaffenheit jener Acte, ihrer größeren oder geringeren Wahrheit und

Intensivität, nicht die Realität oder Gültigkeit des Sacramentes, sondern bloß dessen fruchtbarer Empfang berührt wird. Die Richtigkeit dieser Folgerung vorausgesetzt, muß die Ansicht des Verfassers, (so wir ihn anders recht verstanden haben) wornach in all den Fällen, in welchen es der Pönitent an der erforderlichen ethischen Disposition mangeln läßt, das Sacrament gar nicht vollzogen wird, abgewiesen werden. (Noch mehr unter Voraussetzung der scotistischen Auffassung vom Wesen des Bußsacramentes.) Wir begnügen uns damit, diese Frage angeregt zu haben. Weiterhin glauben wir noch bemerken zu müssen, daß eine tiefer eingehende Besprechung der eigentlichen Bedeutung des priesterlichen Absolutionsactes oder wenn man will, der Function des absolvirenden Priesters nicht gerade überflüssig gewesen wäre. Daß dieselbe nicht als bloße Erklärung der von Gott unmittelbar erteilten Sündennachlassung zu fassen ist, wird vom Verfasser nachgewiesen; allein wie im Acte der Sündennachlassung göttliche und priesterliche (ministerielle) Thätigkeit concurriren und in welchem näheren Verhältnisse wir uns demnach die Absolution zum Sündenerlaß zu denken haben, darüber fehlt eine deutliche und bestimmte Erklärung und läßt der Verfasser seine Ansicht mehr nur errathen.

Am meisten hat uns die ebenso gründliche als lichtvolle Abhandlung über die Contrition und Attrition befriedigt (S. 70—88). Insbesondere hat hier der Verfasser überzeugend dargethan, daß der s. g. amor initialis (dieser Zankapfel der ältern Theologen) mit der vom Tridentinum geforderten Attrition stets mit psychologischer Nothwendigkeit verbunden ist. Es dürfte dieß wohl die einzig richtige Lösung der intricaten Frage sein. Dagegen konnten wir uns durchaus nicht befreunden mit der eigenthümlichen

vom Verfasser nachdrücklich verfochtenen Ansicht, derzufolge das jurisdictionelle Moment am Bußsacramente, der eigentlich richterliche Charakter desselben nicht so fast in der Absolution, als vielmehr in der Erkennung und Auflegung der Satisfaction (sofern diese vindicativer Natur ist) liegen soll. In der Absolution anerkennt der Verfasser eigentlich und direct bloß einen g n a d e n v e r m i t t e l n d e n Act (Nachlaß der Sündenschuld und ewigen Strafe); einen richterlichen Charakter hat nach ihm dieser Act nur indirect, insofern nämlich, als der Erlass der ewigen Strafe durch die sacramentale Absolution regelmäßig unter Reservation der Verpflichtung zur Abtragung zeitlicher Strafen erfolgt, dann auch nach seiner äußerlichen Seite, sofern die Absolution in Form einer richterlichen Sentenz ausgesprochen wird. (Vgl. besonders S. 15 f. 97. 147. 161.) Daß hienach das jurisdictionelle Moment außerhalb des Sacramentes als solchen zu stehen kommt, fällt in die Augen, und der Verfasser hat diese Consequenz selbst gezogen, wenn er S. 147 sagt: „Das Sacrament als Gnademittel (die Absolution) verleiht die Gnade, d. h. hier, gibt den Nachlaß der Schuld; mit der Strafe, auf welche sich die sacramentale Genugthuung bezieht (in deren Auflegung dem Bemerkten zufolge das eigentlich richterliche Moment des Bußsacramentes sich aussprechen soll) hat das Sacrament als solches . . . nicht zu thun.“ Wir möchten sehr zweifeln, ob diese, übrigens vom Verfasser nicht überall streng festgehaltene und durchgeführte Auffassung, in der die *sententia communis* der Theologen geradezu auf den Kopf gestellt ist, irgend Beifall finden werde.¹⁾ Insbes

1) Der Verfasser trifft hierin mit dem berühmten Arnould zusammen, dessen Ansicht Petavius (*Theolog. dogmat. de poenit. lib. I. cap. 8*) gewürdigt hat. Wir verweisen der Kürze halber hierauf.

sondere dürften Diejenigen ihm beizutreten großes Bedenken tragen, welche die von ihm vertretene, übrigens nicht weiter, wenigstens nicht genügend begründete Meinung von einer durch die sacramentale Absolution bewirkten Umwandlung der ewigen Sündenstrafen in zeitliche sich anzueignen nicht vermögen. Läßt man nämlich diese Meinung fallen, so würde ebendemit die priesterliche Absolution aufhören, auch nur mittelbar oder indirect ein jurisdictioneller Act zu sein; sie wäre dieß nurmehr ihrer verbalen Form nach und diese selbst bloß mehr katachrestisch — gewiß gegen den Sinn und Geist der tridentinischen Bestimmungen (vgl. sess. XIV. cap. 6 und can. 9 de poenit).

Die zuletzt berührte Hypothese selbst aber — denn mehr als eine Hypothese ist die Annahme einer Umwandlung der ewigen Sündenstrafen in zeitliche durch die sacramentale Absolution nicht — möchte auf ziemlich schwachen Füßen stehen. Es klingt zwar sehr schön und geistreich, wenn der Verfasser S. 9 f. ausführt: „Für die Kirche als *communio sanctorum*, in welcher Christi Werk an den Einzelnen ausgeführt wird, ist, so können wir uns ausdrücken, die ewige Strafe der Sünde ein für alle mal in eine zeitliche umgesetzt; und daher auch für die Mitglieder der Kirche, sofern sie als lebendige Gliedmaßen am Organismus derselben zu betrachten sind; sie können nur noch eine zeitlich abzutragende Strafe verwirken. Wir wollen sagen: der getaufte Christ, wenn er schwer sündigt, verwirkt zwar, indem er durch die Sünde aus dem lebendigen Verbands der Kirche sich heraussetzt, und so die Ausströmung der Kraft Christi auf sein Thun gleichsam unterbindet, für sich in seiner individuellen Besonderheit mit

der unendlichen Schuld auch eine ewige Strafe, eben so wie der Ungetaufte; allein sofern er als Mitglied der Kirche betrachtet wird, ist diese ewige Strafe durch diese nicht völlig zerrissene Mitgliedschaft sofort *de jure* verendlicht, und daher durch eine zeitliche Buße oder Genugthuung in der Kirche abtragbar. Da nun der gefallene Christ wegen der Unauflöslichkeit seines Taufcharakters immer noch in einem, wenngleich momentan unterbrochenen, organischen Verbande mit dem Gnadenleben der Kirche bleibt, so geschieht es, daß die verwirkte ewige Strafe auch *de facto* für ihn in die entsprechende zeitliche übergeht, wenn jene Störung gehoben, wenn jene im Taufcharakter unauslöschlich gesetzte und nur momentan unterbrochene lebendige Verbindung mit Christo in der Kirche wiederhergestellt wird; und dieß geschieht beim Erlaß der Sünde im Bußsacrament." Man kann all das im Allgemeinen zugeben, obwohl es unendlich schwer halten dürfte, von der Verendlichtung des (wenigstens der Dauer nach) Unendlichen, oder was dasselbe ist, von der Umfegung ewiger Sündenstrafen in „entsprechende“ oder, wie dieß sonst auch ausgedrückt wird, in „angemessene“ zeitliche sich einen klaren Begriff zu bilden. Aber hievon auch abgesehen, was nöthigt oder berechtigt zu der Annahme, daß dem nach der Taufe gefallenen Sünder die von ihm verwirkte ewige Strafe erlassen oder, wenn man will, commutirt, in eine nicht bloß dem Maasse und der Dauer nach unendlich von ihr verschiedene, sondern qualitativ andere umgewandelt werde — ohne jegliche eigene Satisfaction, lediglich auf Grund der Zurechnung der Satisfaction Christi? Der einzige plausible Grund, den man hiefür etwa anführen könnte, wäre dieser, daß der Pönitent schlechterdings außer Stand

fei, für die Schuld und ewige Strafe in irgend einer Weise genugzuthun. Allein diese Behauptung — sie ist die des Verfassers — scheint uns fürs erste nicht gehörig begründet, sofern sie neben der Unendlichkeit der Sündenschuld und ewigen Strafe den unendlichen Charakter einer in die Satisfaction Christi aufgenommenen menschlichen Satisfaction außer Acht läßt, und steht fürs zweite in einem schwer auszugleichenden Widerspruche mit der altkirchlichen Anschauung, welche laut der von Morinus in seinem bekannten klassischen Werke über die alte Bußdisciplin in großer Anzahl zusammengestellten Väterzeugnissen eine Satisfaction auch pro culpa et poena aeterna, ja vorzugsweise hiefür anerkannt, beziehungsweise gefordert und die Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen in diese miteinbegriffen hat ¹⁾. Unterliegt es nun allerdings keinem Zweifel, daß die Satisfactionen nach der gegenwärtigen Praxis sich bloß auf die restirenden zeitlichen Strafen beziehen, so wird man die anscheinend dogmatische Differenz zwischen der älteren und der späteren Bußpraxis kaum anders ausgleichen können als durch die Annahme, daß die Kirche nunmehr die Dispositionsacte des Pönitenten, speciell die Acte der Reue, der Selbstverdemüthigung im Sündenbekenntnisse, den ernstesten, thatkräftigen Entschluß, durch ein bußfertiges Leben die göttliche Gerechtigkeit zu versöhnen, als noch genügende Satisfaction für die Schuld und ewige Strafe der Sünde betrachtet, während die Kirche der alten Zeit noch außerdem eine Reihe von Bußacten, in denen die Bußgesinnung sich auszuwirken und zu erproben

1) *J. Morini* Commentar. histor. de disciplina in administr. sacram. Poenit. Lib. III. cap. 11 sq.

hatte, zu dem bezeichneten Zwecke gefordert hat. Würde es sich hiemit also verhalten, so leuchtete ein, daß durch die sacramentale Absolution nicht eine Verwandlung, sondern einfacher Erlaß der ewigen Sündenstrafe bewirkt würde und die in der Regel restirenden zeitlichen Strafen nur als solche zu betrachten wären, welche neben der ewigen stets im Gefolge der (Tod-) Sünde sind. Wir müssen uns hier mit diesen freilich unzulänglichen Andeutungen begnügen. —

§. 167—170 bespricht der Verf. die Frage über die Zulässigkeit der Spendung des Bußsacramentes in bedingter Form. Da diese Frage von großer practischer Bedeutung ist, so mag es von Interesse sein, sein Urtheil hierüber zu vernehmen. Nachdem er vorausgeschickt, daß es sich bloß um eine *conditio de praeterito* oder *de praesenti*, nicht aber *de futuro* handeln könne, was auch allgemein zugegeben wird, bemerkt er weiter, daß, die Dringlichkeit des Sacraments-Empfanges vorausgesetzt, das begründete und augenblicklich nicht zu hebende Bedenken (denn nur ein solches kann hier in Betracht kommen) sich entweder darauf beziehen könne, „ob der Pönitent zum Empfang des Bußsacramentes überhaupt (gleichsam) physisch tüchtig und qualificirt (ob z. B. getauft, nicht schon absolvirt und dgl.), oder aber, ob er in der gehörigen sittlichen Verfassung (ethischen Disposition) sei.“ Im ersten Falle kann die Zulässigkeit der bedingten Form (*si capax es*) nicht wohl in Frage gestellt werden. Schwieriger ist dagegen allerdings die Entscheidung in dem zweiten Falle. Während eine bedingnißweise Spendung des Tauf-sacramentes, so etwa argumentirt der Verfasser, auf Grund eines gegen die ethische Disposition des Täuflings ob-

waltenden und nicht zu beseitigenden Bedenkens deshalb unstatthaft wäre, weil die Indisposition des Empfängers das Sacrament selbst nicht völlig irritirt, ja selbst die sacramentale Gnade in Folge des Charakters späterhin aufleben kann; so wird dagegen das Bußsacrament durch die Indisposition des Empfängers, sofern dieser mit seiner Disposition die (Quasi) Materie des Sacramentes ist, geradezu invalidirt. „Der Zweifel an seiner Disposition wäre daher dem Bedenken gleich zu achten, ob die Flüssigkeit, mit welcher getauft werden soll, wirkliches und natürliches Wasser sei oder nicht.“ Durch eine unbedingte Absolution käme somit das Sacrament in Gefahr, null und nichtig zu sein, und erscheine daher die Zulässigkeit der bedingten Form „plausibel“. Wir können uns, dem oben Bemerkten zufolge, die Prämisse des Schlusses nicht aneignen und eben darum auch nicht die Folgerung. Dies aber auch aus einem anderen, formellen Grunde nicht. Die bei einer absoluten Spendung eintretende Gefahr einer Irritirung des Sacramentes kann nämlich als Beweisgrund für die Zulässigkeit der bedingten Spendung nur geltend gemacht werden, nachdem der Beweis geführt ist, daß durch Anwendung der *forma conditionata* diese Gefahr beseitigt wird, nachdem das Bedenken gehoben, ob nicht diese Form das Sacrament in jedem Falle, also auch in dem der wirklichen Disposition des Empfängers, invalidire, nachdem mit einem Worte die Zulässigkeit derselben schon anderweitig erwiesen ist. Indes der Verfasser erklärt sich schließlich selbst für die gegentheilige Annahme. „Die Kirche spendet die Sacramente nur ministeriell. Ihre Organe können daher die sacramentalen Gnaden nicht ertheilen einfach durch Willenserklärung, sondern nur

unter Handhabung der von Christo angeordneten sacramentalen Zeichen. Es muß daher bei Ertheilung der sacramentalen Gnaden auf Seiten des kirchlichen Sunders ein *actus ministerialis concurrir*. Dieses ist bei der Buße die Absolution in *forma iudicii*. Die Sacramentshandlung ist hier richterliche Action (!); eine solche ist aber . . . mit hinzugefügter Bedingung unzutraglich. Deutlicher mit andern Worten. Es gehört innerlich und wesentlich zur Verwaltung des Bußsacraments, daß der Bußprieſter nach ſeiner beſten Einſicht urtheile über die ethiſche Diſpoſition des Pönitenten, ebenſo weſentlich wie bei der Taufe, daß er Waſſer aufgieße: das Urtheil iſt hier die Sacramentshandlung. Wenn er alſo . . . urtheilen und entſcheiden ſoll, ſo darf er nicht die Entſcheidung Gott anheimgeben wollen, wie das die hinzugefügte Bedingung (*ſi diſpoſitus eſ*) mir zu thun ſcheint. . . Dagegen gehört eſ nicht innerlich zum Sacramente (zu ſeiner Verwaltung), über die ſonſtige, nicht-ethiſche Diſpoſition des Pönitenten zu urtheilen. Mir ſcheint dieß Gegenargument entſcheidend.“ Dem Referenten ebenſo. Eine richterliche Sentenz — und dieß iſt die ſacramentale Absolution — hört auf dieß zu ſein, ſobald ihr eine ihr weſentliches Object, ihre eigentliche Baſis berührende Bedingung beigegeben wird. Die Erklärung eines weltlichen Richters: Ich ſpreche dich loß, wenn du ſchuldloß biſt, oder dein Vergehen bereueſt, mag einen Sinn haben, aber eine richterliche Sentenz iſt ſie nicht. —

Sehr einläßlich, gründlich und klar finden wir die Lehre vom Ablaſſe abgehandelt (S. 183—242). Wenn auch nicht zu erwarten ſteht, daß alle Urtheile des Verfaſſers in dieſer ſalebroſen Materie allgemeinen Anklang

finden werden, wenn insbesondere die S. 193 ff. Anm. entwickelte Ansicht, daß die Ablässe zunächst und unmittelbar aus den Verdiensten der Heiligen geschöpft werden und die Satisfaction Christi, nur sofern sie Princip jener ist, auf den *s. g. thesaurus ecclesiae* influire, auf vielfachen Widerspruch stoßen und die dem Theologen, namentlich dem Dogmatiker ungewohnte, der höheren Finanzpolitik abgelaufchte Ausdrucksweise (vgl. besonders S. 198 f.) dem einen und anderen Leser etwas anstößig erscheinen dürfte; so wird man gleichwohl keinen Anstand nehmen, in der betreffenden Exposition einen dankenswerthen Beitrag zur tieferen Erfassung und Verständigung über diesen schwierigen Lehrpunkt anzuerkennen.

Die Darstellung der 3 noch übrigen Sacramente anlangend, beschränken wir uns auf einige kurze Bemerkungen. Dem Traditionsbeweis für die Realität des Sacramentes der hl. Delung hätte unseres Erachtens größere Sorgfalt zugewendet werden sollen, als dieß seitens des Verfassers geschehen ist (S. 252 f.). Die gewöhnlich allegirten Västerstellen lauten bekanntlich sehr unbestimmt, so namentlich die aus Origenes und Chrysostomus angezogenen, in denen zunächst nicht das Sacrament der Krankenölung, sondern das Bußsacrament indicirt scheint; selbst die bekannte Aeußerung des Papstes Innocenz I. (ep. ad Decent. c. 8.) bedarf, um beweiskräftig zu erscheinen, einer genaueren Erklärung. Um so befriedigender ist dagegen die Abhandlung über Wesen und Wirkungen dieses Sacramentes (S. 254—275). Insbesondere dürfte die Ausführung des Verfassers über die Frage, inwiefern die hl. Delung Sacrament des Sündenerlasses sei, aller Beachtung werth sein. Sie ist dieß — um das Ergebnis seiner hierauf

bezüglichen Untersuchung kurz anzugeben — einmal (jedoch bloß mittelbar) insofern als durch sie die f. g. Ueberreste der Sünden (worunter sündhafte Gewohnheiten und damit verbundene Schwäche des Willens zum Guten, sittliche Stumpfheit und Ohnmacht zu verstehen) getilgt, weiterhin läßliche Sünden, endlich selbst Todsünden, diese jedoch nur in dem Falle erlassen werden, daß der Sterbende das Bußsacrament ohne eigene Schuld nicht empfangen konnte und wenigstens altritus ist. Wir zweifeln nicht, daß diese Auffassung dem Sinne der Kirchenlehre entspreche. Auch was die leibliche Wirkung dieses Sacramentes betrifft, stimmen wir dem Verfasser bei, wenn er (S. 268) erklärt: „Die Genesung des Kranken durch die hl. Delung ist allerdings Wirkung des Sacramentes; insofern aber das Sacrament überhaupt als wirksames Zeichen der geistigen Gnade definiert wird, werden wir sagen müssen, sie ist Wirkung des Sacramentes nicht als solchen, sondern eines unjertrennlich mit dem eigentlichen Sacramente verbundenen *Sacramentales*.“ Hierauf scheint auch schon der römische Catechismus hinzudeuten, wenn er den häufigen Nichteintritt dieser Heilswirkung mitunter als Folge der *fides infirmior* auf Seite des Empfängers oder auch des Ausspenders erklärt. (Pars II. cap. VI. quaest. 14.) Aber eben deshalb sollte man sich, glauben wir, der hieraus sich ergebenden Folgerung nicht entziehen, nämlich die „Unfehlbarkeit“ des in Rede stehenden Effects der Delung nicht allein von der Bedingung seiner Heilszuträglichkeit abhängig machen.

Die beiden Tractate über den *Ordo* und die Ehe, insbesondere der letztere, zeichnen sich durch eine sorgfältige Behandlung des dogmatischen Stoffes aus und bieten neben

manchen wohl etwas zu kühnen Behauptungen nicht wenige feine und geistvolle Gedanken und Bemerkungen, hinsichtlich deren wir den Leser an das Werk selbst verweisen müssen. Den Schluß des Ganzen bildet ein ausführliches Sachregister.

Lic. Hitzfelder.

6.

Der Geist des Christenthums von **J. A. Chateaubriand**, übersetzt von **Dr. J. F. Schneller**, weil. Professor der Philosophie an der Universität Freiburg. Zweite berichtigte und vervollständigte Auflage, besorgt von **Dr. J. König**, Professor der Theologie an der Universität Freiburg. Freiburg im Breisgau. Fr. Wagner'sche Buchhandlung. 1857. Preis beider Bände 4 fl.

Wie man auch immer im Einzelnen über den „Geist des Christenthums“ von Chateaubriand urtheilen mag, es bleibt gewiß, daß es eines der merkwürdigsten Bücher unseres Jahrhunderts ist. Es erschien, um mit den Worten des Verfassers zu reden, zu einer Zeit, als Frankreich eben dem revolutionären Chaos zu entsteigen im Begriffe war (1802), und wenn es in der That diesem tief zerrütteten Lande gelang, wieder in die Geleise einer christlichen Ordnung zurückzukehren, so darf unter den Factoren, die zu diesem segensvollen Resultate mitgewirkt, gewiß eben die genannte Schrift nicht übersehen werden, welche in genialer Weise sich der Aufgabe entledigte, für das Christenthum und die Kirche in den weitesten Kreisen wieder Liebe und Gehorsam zu erwecken. Der Spott war es vorzüglich ge-

wesen, durch den die Encyclopädisten diese Liebe aus dem Herzen eines Volkes gerissen, bei dem es nichts Verhängnißvollereres gibt, als lächerlich zu werden; darum schlug auch Chateaubriand in seinen apologetischen Bemühungen für die christliche Religion nicht den alten Weg ein, in streng wissenschaftlicher Deduction ihre Wahrheit zu beweisen; den Spott galt es vor Allem niederzuschlagen; und das konnte er durch Nichts so gut erreichen, als wenn es ihm gelang, durch eine lebendige und wahre Schilderung der Kirche und ihres Wesens den Hohn verstummen zu machen und die Gemüther wieder mit Ehrfurcht und Bewunderung zu erfüllen; den Schwächen gegenüber, die man dem Christenthum angedichtet hatte, oder die doch nur wie verschwindende Punkte den Glanz seiner irdischen Erscheinung besleckten, mußte es als Aufgabe erscheinen, die ewige Schönheit seiner Dogmen, seiner Moral und seines Cultus, sowie die großartigen Verdienste, die es in seinem Gang durch die Jahrhunderte sich um die Menschheit erworben, ins Licht zu setzen. Chateaubriand hat aber nicht bloß mit dem richtigen Blick des Genies sich sein Thema also formulirt, er hat dasselbe auch in meisterhafter Weise durchgeführt, unterstützt, wie er war, von einer schwunghaften Phantasie, einem feinen Gefühl für das Schöne und einer großen Gewandtheit, seine Bilder wie seine Empfindungen in das Gewand einer glänzenden, oft hinreißenden Sprache zu kleiden. Unter solchen Umständen konnte dem Buch der Erfolg nicht fehlen, und in der That war es zum großen Theil ihm zu danken, wenn die öffentliche Meinung allmählig vollkommen umschlug. Der Glaube wagte es wieder ungescheut an das Tageslicht hervorzutreten, seitdem der Schatten Voltaires vor den enthüllten Herrlichkeiten der

Kirche sich verkrochen hatte: die Sceptiker schwiegen oder bekehrten sich, man drängte sich wieder in das Haus Gottes, und war es auch eine kleine Eitelkeit von Chateaubriand, wenn er sich in späteren Tagen in dem Gedanken gefiel, daß er der welterobernde Napoleon in dem Gebiete des Geistes gewesen sei, so glauben wir doch nicht zu weit zu gehen, wenn wir nach einer Richtung Chateaubriand neben Napoleon stellen, wenn wir dem Geist des Christenthums eine annähernde Bedeutung wie dem Concorbate des ersten Consuls vindiciren, ja wenn wir die Behauptung aufstellen, daß dieser große Staatsact vielleicht unausführbar gewesen wäre, wenn nicht Chateaubriand der öffentlichen Meinung einen so gewaltigen Impuls zu Gunsten des Christenthums gegeben hätte. Bonaparte sah auch das Erscheinen des Buchs mit der lebhaftesten Befriedigung, und als die Academie, wie Ch. erzählt, Anstand nahm, dasselbe unter den Werken zu nennen, welche auf den Preis des Jahrzehntes Anspruch machen konnten, so erhielt sie vom ersten Consul den Befehl, über das Werk eigenen Bericht zu erstatten, und Napoleon nahm sich ernstlich vor, dem geistreichen Schriftsteller seine Protection zuzuwenden, nachdem er die Gunst seiner hochsinnigen und religiösen Schwester Elisabeth schon länger genossen hatte. Bonaparte gestattete sogar, daß die zweite Auflage des „Geistes des Christenthums,“ die schon im April 1803 erschien, ihm gewidmet wurde. „Fahren Sie fort, schrieb damals Ch. an den ersten Consul, die schützende Hand auszustrecken über dreißig Millionen Christen, welche für sie beten am Fuße der Altäre, deren Wiederaufrichtung man Ihnen verdankt.“ Eine Aeußerung, die Napoleon zu einer ganz andern Zeit und in einer ganz andern Stimmung that, beweist nicht

minder, welche Bedeutung er dem Buche beimaß. Gh. erzählt uns, daß derselbe in dem Augenblick seines Sturzes den Geist des Christenthums für das Buch erklärt habe, dessen Veröffentlichung am Meisten seiner Macht schädlich gewesen sei. Freilich mag er bei dieser Bemerkung weniger an den Einfluß dieser Schrift zu Gunsten der religiösen, als vielmehr der politischen Restauration gedacht haben; denn Gh. war in der That einer jener legitimistischen Geister, die sich das Kreuz in Frankreich nicht ohne die Lilien denken können, und wie er selbst sagte, athmete sein Buch bei aller religiösen Tendenz doch zugleich die ganze alte Monarchie; der rechtmäßige Erbe stand so zu sagen verborgen im Hintergrund des Heiligthums, dessen Vorhang er lüftete, und über dem Altare des Gottes des hl. Ludwig schwebte auch die Krone des hl. Ludwig. — Indes nicht nur Napoleon urtheilte so über die Bedeutung unseres Buches; überall, wo man an der Wiederherstellung eines christlichen Lebens arbeitete, sollte man demselben die wärmste Anerkennung; die Kanzel selbst ertönte von Aussprüchen des geistreichen Apologeten. Aber gerade was die Anerkennung und die Dankbarkeit von Seite der Gläubigen und der Priesterschaft betrifft, so beklagte sich Gh. später zum öftern, daß dieselbe keinen langen Bestand gehabt habe. Napoleon war gestürzt und die Zeiten der Restauration begannen. In raschem Aufschwung, wenn auch nicht in Folge übertriebener Anstrengungen der neuen Regierung, erholte sich die französische Kirche. „Neue Geschlechter entstanden, um Gh. selbst reden zu lassen, und eine alte Welt, welche aus Frankreich verbannt war, kehrte dorthin zurück. Diese Welt genoß die Frucht von Arbeiten, welche Andere als sie vollbracht, und wußte nicht, was sie gekostet hatten.

Bald empfand man sogar eine Art Abneigung gegen denjenigen, der indem er die evangelische Mäßigung predigte, die Pforte der Tempel wieder eröffnet, gegen den, der das Christenthum um der Schönheit seines Cultus, um des Genies seiner Redner, um der Wissenschaft seiner Gelehrten, um der Tugenden seiner Apostel und seiner Jünger willen lieben zu lehren gedacht hatte. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß die Dienste, die ich zu leisten das Glück hatte, mir bei denen, denen ich sie geleistet, selten Wohlwollen verdient, während dagegen die Männer, die ich stets bekämpfte, Neigung für meine Schriften und sogar für meine Person zeigten; nicht meine Feinde sind es, die mich verleumdet haben.“ Ch. gibt auch den näheren Grund der Unzufriedenheit an, die man ihm gegenüber merken ließ. „Er hätte weiter gehen sollen,“ warf man ihm vor. Aber er erwidert: In meinem Gewissen konnte ich das nicht. . . Man hätte umgekehrt besser gethan, meint der Angegriffene, wenn man den von ihm vorgezeichneten Weg, der Religion ihren heilsamen Einfluß zurückzuerobern, auch fortan festgehalten hätte. Eingehend auf den Geist unserer Institutionen, eindringend in das Verständniß des Jahrhunderts, die Tugenden des Glaubens durch jene der Liebe mäßigend, wäre man sicher zum Ziel gekommen. Man lebe in einer Zeit, die viel Nachsicht und Schonung bedürfe. Von der einfachen Forderung an das heranwachsende Geschlecht, unter das Joch des Glaubens seinen Rücken zu beugen, sei Alles zu fürchten. . . .

Wer sollte in den geschilderten Vorkommnissen, in den Klagen von der einen und von der andern Seite nicht Dinge erkennen, die auch anderwärts erlebt worden sind? Wie manigfach mußten schon Männer, die in Zeiten des Uebergangs die

Fahne des Glaubens und der Kirchlichkeit aus dem Staube gehoben und das Geschlecht von Neuem um das fast vergessene Panier gesammelt hatten, die Erfahrung machen, daß die Bewegung, die von ihnen begonnen worden, bald über jenes Maas hinausschritt, welches sie gerne derselben gesetzt hätten! Aber dieses Hinausstreiten mag gar leicht eine einfache Nothwendigkeit sein; denn sind einmal die Principien einer Anschauung geltend gemacht, dann kann keine Gewalt, selbst nicht die Ehrfurcht, die man dem Verdienste schuldig ist, es hindern, daß jene Principien alle ihre Consequenzen, bis zu der geringsten hinunter aus sich entwickeln. Das erzeugt dann leicht auf jener Seite eine Stimmung, in der man sich oft übermäßig empfindlich zeigt. Aehnlich scheint es bei Ch. gegangen zu sein. Denn so hoch wir von seinem Werke denken, so läugnen wir doch nicht, daß er, um das Christenthum seiner Zeit mundgerecht zu machen, nicht nur die Idee desselben etwas zu allgemein und zu verschwommen hielt, sondern auch wirklich in dem einen oder andern Punkt sich incorrect ausdrückte. Wir erinnern z. B. an die Abhandlung über die Volksandachten; auch die Aeußerung, die wir oben angeführt, daß die Tugenden des Glaubens durch die der Liebe gemäßigt werden sollen, wird jeder verfänglich finden. Bei diesem Sachverhalt kann es nicht Wunder nehmen, wenn Ch., der durchaus bei seinem Buche stehen bleiben wollte, mit der gläubigen Richtung in manigfache Spannungen gerieth, und wir denken uns dabei die Schuld wesentlich auf seiner Seite. Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß bei dem natürlichen Zug des menschlichen Gemüthes zur Undankbarkeit oft das Unzulängliche an dem Standpunkt eines verdienten Mannes in einer Weise hervorgehoben wird, welche die

demselben schuldige Pietät verletzt; und was noch schwerer wiegt, gar häufig wird auch als wahre und nothwendige Consequenz des kirchlichen Principes etwas ausgegeben, was das nicht ist; und wo man sich insbesondere die Entwicklung der kirchlichen Gesinnung unter den Menschen in unberechtigter Weise als einen unendlichen Proceß vorstellt, da wird man sehr leicht in die Irrung verfallen, dasjenige, wodurch sich vielleicht eine etwas ältere Generation von der jüngern unterscheidet, auch wenn es noch so unwesentlich ist, als das relativ noch Unkirchliche an ihr zu charakterisiren, und Nuancen, die neben der Hauptsache verschwinden, zu eigentlichen so genannten „Richtungen“ zu erweitern und zu vertiefen.

Wir können nicht beurtheilen, inwieweit Ch. auch nach dieser Richtung hin Erfahrungen gemacht hat. Jedenfalls aber bleibt sein Buch samt Allem, was es Gutes geleistet und Schlimmes erfahren, für den Freund der Kirchengeschichte äußerst interessant. Es sei uns indessen erlaubt, auch den bleibenden Werth des Buches mit einigen Worten noch ausdrücklich festzustellen. Schon aus unserer ganzen Darstellung geht es hervor, daß das Interesse, welches das Buch einflößt, kein lediglich historisches sein kann, und in der That möchten wir insbesondere hier die Wahrheit zur Anerkennung bringen, daß die Art und Weise, wie Ch. das Christenthum vertheidigt, im Allgemeinen eine vollkommen und schlechthin berechtigte ist. Wohl muß die Apologetik als förmliche Wissenschaft auf einem andern Grund auferbaut werden; sie hat es zunächst mit der Darstellung der den Verstand bewegenden und überzeugenden *motiva credibilitatis* zu thun; auch in individuo wird der Proceß, in welchem der Ungläubige zum Glauben kommt, der

Gläubige die eingegoffene theologische Tugend zum persönlichen Besizthum erhebt, stets mit einer vernünftigen Erwägung beginnen oder doch in eine solche auslaufen. Aber große Thorheit ist es, darum der Ansicht zu huldigen, die praktischen Bemühungen zu Gunsten des Glaubens müßten immer und überall von jenem Punkte ausgehen und gar dabei stehen bleiben. Dieß gilt weder von der Kanzel noch von einem Buch, wie der Geist des Christenthums. Ein tieferer Einblick in die Schönheit und das Tröstliche der christlichen Religion oder irgend einer ihrer Uebungen ist es schon oft gewesen, was unter Mitwirkung der göttlichen Gnade den ersten Anstoß zu jener innern religiösen Entwicklung gegeben, und wir sind lebhaft überzeugt, daß selbst denen gegenüber, die jene Entwicklung längst durchgemacht, in der Predigt hin und wieder, ohne jede weitere Absicht, den tiefen Sinn und die Herrlichkeiten des christlichen Glaubens zu enthüllen, lange nicht so unpractisch ist, als man oft glaubt. Eine solche Predigt wird in ihrer Art stets dazu beitragen, jene übernatürliche geheimnißvolle Triebkraft in den Gemüthern zu nähren, die doch allein das ganze praktische Christenthum eines Leben in Blüthe erhält. Ch. kann in dieser Beziehung immer noch mit vielem Nutzen gelesen werden, wenn auch Manches an seinen Ausführungen unserem Geschmack nicht mehr zusagt. — Anderes anlangend, was ebenfalls von bleibendem Werth an dem Buche ist, so machen wir nur noch auf die Darstellung aufmerksam, in welcher er den Einfluß des Christenthums auf die Poesie schildert. Sie ist reich an den herrlichsten Schönheiten; und mag auch das eine oder andere ihrer Urtheile veraltet sein, wir glauben immerhin behaupten zu dürfen, daß eine Aesthetik vom Christ-

lichen Standpunkt aus sehr Vieles daraus lernen könnte.

Unter solchen Umständen können wir es an sich nur dankend anerkennen, daß die Wagner'sche Buchhandlung die von Schneller besorgte Uebersetzung des Geistes des Christenthums in einer von H. Dr. König berichtigten und vervollständigten Auflage hat wieder erscheinen lassen. Zu unserem Bedauern sind wir aber nicht in der Lage, die Uebersetzung selbst in ihrer revidirten Gestalt loben zu können. Wir wollen nicht leugnen, daß die Uebertragung eines derartigen Werkes ihre große Schwierigkeiten hat, auch geben wir gerne zu, daß es auf Seite der Uebertragenden nicht an jeglicher Geschicklichkeit fehlte, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Das Alles aber kann uns nicht abhalten, es auszusprechen, daß die uns vorliegende Uebersetzung dem Original keine Ehre macht. Für's Erste hat dieselbe den französischen Typus in einer ganz unzulässigen Weise beibehalten, und es dürfte wenig Seiten geben, auf denen nicht Ausdrücke und Wendungen vorkämen, die für das deutsche Ohr unausstehlich klingen. Der unangenehme Eindruck, den das hervorbringen muß, wird noch erhöht durch einen entgegengesetzten Fehler, an dem die Uebersetzung leidet, durch den Purismus nämlich, mit dem oft in geschmacklosester Weise ein fremdes Wort vermieden und verdeutschet wird (z. B. B. II. p. 164: Frankreichs neueste Dichtung über die Trümmer). Noch viel schlimmer aber ist es, daß der Sinn des Textes oft nur ganz annähernd getroffen und schielend wiedergegeben wird. Wir könnten mit einer ganzen Blumenlese derartiger Stellen dienen. Es würde das aber zu weit führen, um so mehr, da es nothwendig wäre, ganze Passus der Uebersetzung nach dieser Richtung hin kritisch zu beleuchten. Und was soll man vollends sagen zu Fehlern, wie die folgenden sind:

B. I. S. 20 heißt es: „Glück genug für das Alter, wenn die Geheimnisse des Lebens enden, aber jene des Todes beginnen“ statt: „zum Glück für das Alter beginnen, wenn die Geheimnisse des Lebens enden, die des Todes;“ auf der nämlichen Seite lesen wir; „Zu welcher Wissenschaft gelangt man alle Zeit?“ statt daß es etwa heißen sollte: „Zu welcher Wissenschaft kehrt man immer und immer wieder zurück“ S. 228 lesen wir statt: „eine Sprache, deren Wesen und Geist in ihren Barbarismen liegt“ „eine Sprache, deren Barbarismen allein gelten müssen für Consequenz und Genie.“ B. II. p. 34 steht: statt die exacten Wissenschaften: die unbezweifelten Wissenschaften. — Das sind offenbar Verstöße — und wir könnten noch manche dazu fügen —, die eine ernste Rüge verdienen. Auch Uebersetzungen hat die Uebersetzung, die weit über das Gewöhnliche gehen; wir wollen nur zwei anführen: B. II. p. 26 wird l'antre de l'ancienne Sibylle übersetzt mit: der Eingang der alten Sibylle; p. 93 heißt es von Bossuet, als Geschichtschreiber: an tausend Orten erscheint er auf einmal; Erzwater unter dem Palmbaum der Apostel ... (sous le palmier de Tophel). — Wir können nicht umhin, Herrn Dr. König zu bemerken, daß nach unserer Ansicht größere Vorsicht von Nöthen ist, wenn es gilt, einen Philosophen zu berichtigen.

Repetent R u d g a b e r.

7.

Geschichte der Kirche Christi, als Religionslehrbuch zum Gebrauch für das Ober-Gymnasium bearbeitet von Dr. Jos. Fessler, k. k. Hofkaplan und Professor der Kirchengeschichte (jetzt des Kirchenrechts) an der Universität zu Wien. Druck und Verlag von M. Auer. Wien 1857. S. 449. gr. 8. Pr. 1 fl. 12 kr.

Das in der Ueberschrift genannte Werk des H. Dr. Fessler, der theologischen Welt besonders durch seine *Institutiones Patrologiae* bekannt, verdankt seine Entstehung der Neugestaltung der kirchlich-religiösen Verhältnisse in Oestreich.

Raum nemlich war durch die April-Berordnungen von 1850 eine freiere Bewegung der Kirche in Oestreich angebahnt, als die Bischöfe des Kaiserreichs, in gerechter Würdigung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, sogleich die Frage in Berathung nahmen, wie fortan der Religionsunterricht auf den Gymnasien zu behandeln sei. Ein bischöflicher Ausschuss entwarf für den Gang des Unterrichts einen Plan, in welchen ganz mit Recht auch die Kirchengeschichte aufgenommen wurde und zwar in der Weise und Ordnung, daß sich der Religionsunterricht während des ganzen letzten Obergymnasiums-Curses mit jenem Zweig des religiösen Wissens zu befassen habe. Da es aber nicht leicht ist, eine theologische Disciplin den Bedürfnissen der Gymnasialschüler entsprechend zu behandeln, so erging an H. Fessler von Seite des bischöflichen Ausschusses die besondere Aufforderung, für den bezeichneten Zweck ein Lehrbuch der Kirchengeschichte auszuarbeiten. Die Frucht dieser Arbeit liegt nun vor und ist bereits, wie wir

aus der Vorrede erfahren, „von jenen, welchen das Urtheil hierüber zustand,“ zur Einführung als Religionslehrbuch in der obersten Gymnasialclasse für geeignet erklärt worden.

Hiemit ist die für die Abfassung und Beurtheilung dieser Kirchengeschichte maassgebende Bestimmung des Buches angegeben. Es ist ein katholisches Religionslehrbuch für die Schüler der obersten Classe des Gymnasiums und es sollen darin die studirenden Jünglinge, ehe sie zum eigentlichen Berufsstudium an der Universität übergehen, den Abschluß des Religionsunterrichtes empfangen. Man erkennt sogleich, daß dem vorliegenden Werk obwohl von mäßigem Umfange, eine sehr hohe Bedeutung zukommt, höher, als mancher bändereichen litterarischen Erscheinung. H. Fessler hat sich auch die große Mission seiner Arbeit nicht verhehlt, das zeigt der überall hervortretende Fleiß, den er derselben zugewendet. Wirklich hat das Buch unter der gewandten Hand dieses Gelehrten eine seiner Bedeutung entsprechende Tüchtigkeit erhalten und es können die Gymnasialschüler daraus reichen Gewinn ziehen für die Erstarfung im Glauben, für die Befestigung im kirchlichen Sinne und für die Anregung zum sittlichen Streben.

Schon die Gliederung und Zusammenstellung des kirchengeschichtlichen Stoffes muß als gelungen bezeichnet werden, ja ist nicht selten wirklich überraschend glücklich. H. Fessler verfolgt nemlich durch das ganze Buch die Aufgabe, die Kirche Christi in ihrem segensvollen Wirken auf die Menschheit darzustellen und so den Glauben an ihre göttliche Gründung und Sendung aus ihren Werken zu beweisen. Um nun diese Wirksamkeit recht anschaulich und kräftig, gleichsam überwältigend auf-

treten zu lassen, vermeidet er es sorgfältig, den kirchengeschichtlichen Stoff in viele Perioden und Abtheilungen zu zersplittern, entrollt vielmehr das Bild der segenspendenden Anstalt in Christi auf zwei großen Hauptblättern. Im ersten Theil nemlich wird die neuschaffende Thätigkeit der Kirche bei den gebildeten Griechen und Römern (S. 23—192), im zweiten Theil sodann ihr noch segensreicheres Walten bei den im Zustand der Barbarei angetroffenen Germanen und Slaven dargestellt (S. 193—418). Der Verfasser hat somit die bekannte Möhler'sche Eintheilung der Kirchengeschichte nur theilweise angenommen, indem er den Zeitraum seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, den Möhler als das „griechisch-römisch-germanische Zeitalter“ den beiden vorangehenden christlichen Zeitaltern parallel stellt, nur als eine Unterabtheilung des zweiten oder germanischen Zeitalters behandelt. Verdient schon diese Hauptgliederung der Fessler'schen Kirchengeschichte im Hinblick auf ihre Bestimmung vollkommene Anerkennung, so muß es noch mehr gebilliget werden, daß H. Fessler die übliche Vertheilung des den einzelnen Perioden zufallenden Stoffes unter die Rubriken: Ausbreitung, Häresie, Hierarchie u. s. w. ganz verlassen hat. Was für eine streng theologisch gehaltene Bearbeitung der Kirchengeschichte sich eignet, wird durch mechanische Uebertragung auf eine zum Religionslehrbuch bestimmte Kirchengeschichte unpassend. Wir verweisen, um diese Bemerkung zu rechtfertigen, auf das weitverbreitete, gleichfalls für Obergymnasien berechnete Lehrbuch von Martin. Auch hier hat die Kirchengeschichte, wie sie es so wohl verdient, eine ziemlich umfangreiche Aufnahme gefunden; aber indem Martin die Perioden nach den genannten gelehrten Gesichtspunkten zerlegt, wird

die Darstellung vielfach zum trockenen dünnen Gerippe, das wegen Mangel an Anschaulichkeit den Schüler nicht anspricht. Auch H. Fessler bringt über die Häresen, über die Ausbildung der kirchlichen Wissenschaft und Kunst, ebenso über die Hierarchie überall soviel bei, als für den Zweck des Buches nothwendig ist; reiht aber das hierüber passend Erkannte in die Gesamtdarstellung der Zeit durch glückliche Gruppierung sehr geschickt ein, so daß der Leser ein anschauliches Bild des kirchlichen Wirkens in der jeweiligen Periode gewinnt. Wir erhalten so nicht bloße excerpierte Notizen aus der Kirchengeschichte, sondern eine wahre, der Wirklichkeit entsprechende Geschichte der Kirche.

Wer den massenhaften Stoff der christlichen Jahrhunderte so leicht und sicher zu ordnen versteht, von dem darf zum Voraus erwartet werden, daß er in die gelungene Form auch einen gediegenen Inhalt gießen werde. H. Fessler bietet in der That sowohl durch die Gesamtschilderung des Wirkens der katholischen Kirche als durch die reichlich eingestreuten Einzelheiten des Lehrreichen und Bildenden so viel, daß wir glauben, es sei durch sein Buch der Kirchengeschichte ihre Aufnahme in den Religionsunterricht an Obergymnasien für immer und überall gesichert. Wenigstens hat man jetzt, wo ein so tüchtiges Handbuch vorliegt, keine Entschuldigung mehr, den katholischen Schülern an höhern gelehrten Anstalten gerade den bildendsten, anregendsten und ansprechendsten Unterrichtsgegenstand vorzuhalten und ein so reiches Material, wie es die Kirchengeschichte zur Stärkung des katholischen Bewußtseins darbietet, unbenützt liegen zu lassen. — Es zeichnet sich aber die Fessler'sche Bearbeitung der Kirchengeschichte für die Zwecke der Schule besonders dadurch aus, daß sie kein

Excerpt aus einem größern Werke, sondern eine ganz selbstständige, ihrer eigenthümlichen Bestimmung angepasste Arbeit ist. Der Verfasser nimmt das, was ihm geeignet scheint, unmittelbar aus den Quellen, gibt keine trockenen Skizzen, sondern schildert lebensvoll, oft mit den Worten der Quellen, die in den meisten Fällen genau citiert werden. Dieß gibt Zuversicht, daß man die Wahrheit vor sich habe. — Im ersten Theil, bei der Darstellung der Kirche in der griechisch-römischen Periode, hat man gar oft Gelegenheit, den belesebenen Patrologen zu erkennen. Von den wichtigsten und einflußreichsten Kirchenvätern entwirft der H. Verfasser sehr anziehende Lebensbilder und theilt aus ihren Werken sowohl ganze Entwicklungen christlicher Lehrsätze, als einzelne Goldkörner in der Ursprache mit. Wir verweisen zum Belege hiefür auf die schönen S. S. 24 und 25 über Origenes gegen Celsus, ferner die S. 40, 41 und 42 über den hl. Augustinus und den Pelagianismus. Auf den ersten Anblick möchte es scheinen, als ob H. Fessler in dieser Beziehung zuviel aufgenommen habe, allein bei näherer Durchsicht der betreffenden Stücke überzeugt man sich bald, daß die genannten S. S. wahre Perlen des Buches sind. Solches Hinweisen auf die Kirchenväter schafft noch den weitem Nutzen, daß dadurch die auf Gymnasien hin und wieder verbreitete Meinung, als ob das Schöne und gar auch das Wahre nur bei den alten Meistern Rom's und Athens zu finden sei, hingestellt wird als das, was sie ist, als eine aus dem Unglauben hervorgegangene Ueberschätzung des classischen Alterthums. — Den zweiten Theil des Fessler'schen Buches kann man als eine Ausführung des bekannten Wortes von Herder betrachten: „Ohne sie (nämlich die Kirche und ihre Hierarchie)

wäre Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwietracht oder gar eine mongolische Wüste geworden.“ Den beiden Säulen des mittelalterlichen Baues, dem Papstthum und Kaiserthum, schenkt die Behandlung dieses germanischen Zeitraumes besondere Aufmerksamkeit, überall Unwahrheiten zurückweisend, Vorurtheile zerstreugend und die Gesichtspunkte zur richtigen Beurtheilung darbietend. Gregor VII., Innocenz III. und auch der so oft verkannte Bonifaz VIII. erscheinen als die Träger und Vertheidiger großer, selbst das bürgerliche Wohl des Abendlandes bedingender Ideen, während daneben die gefährlichen Pläne „der Salier, der Hohenstaufen und der schlaunen französischen Könige aus den Quellen vergelegt werden. Auch die Wissenschaft und Kunst des Mittelalters, wie seine thätige Gottes- und Nächstenliebe, die sich namentlich in den religiösen Orden entfaltete, haben eine entsprechende Berücksichtigung erfahren, wobei, um die göttliche Kraft des Christenthums klarer ins Licht zu stellen, wiederholt auf die ganz außerordentlichen Schwierigkeiten hingewiesen wird, welche der Lehrenden, bildenden und sittigenden Thätigkeit der Kirche im Abendland entgegenstanden. — Eines müssen wir noch, um den Inhalt des Buches gehörig zu charakterisieren, dem bereits Angeführten hinzufügen, weil es dem kundigen Leser sehr merklich sich präsentiert, nemlich die directe und indirecte Bekämpfung des s. g. Josephinismus. Die von Christus selbst geordneten unveränderlichen Grundlagen der Kirchenverfassung werden theils in eigenen S. S., theils in einleitenden Bemerkungen nachdrücklich hervorgehoben. Dazu wird noch in S. 91 mit der Ueberschrift: „Die neuern häretischen Systeme von der Kirchengewalt

und die Versuche, sie auf den katholischen Boden zu verpflanzen“ die Genesis des Febronianismus auf eine ebenso gründliche, als instructive Weise bloßgelegt. So ist denn diese Kirchengeschichte, durch die Erneuerung des kirchlichen Lebens in Oestreich hervorgerufen, auch ihrerseits wieder geeignet, unter den Tausenden, denen sie als leitende Norm für ihre religiösen Grundsätze in die Hand gegeben wird, jene Erneuerung zu verbreiten und zu sichern.

Hiermit glauben wir für solche, welche das in Rede stehende Werk noch nicht kennen, Hinreichendes über Bestimmung, Anlage, Inhalt und Werth desselben gesagt zu haben. Daß nemlich darin die Geschichte der Ausbreitung der christlichen Religion, der Verfolgungen u. d. g. nicht fehlen und eine dem Geiste des Ganzen entsprechende tüchtige Behandlung gefunden haben werde, versteht sich ohne besondere Hervorhebung von selbst. Da aber dem Buch ohne Zweifel weitere Auflagen bevorstehen, so erlauben wir uns, noch einige Bemerkungen beizufügen über die Auswahl des Stoffes, geschichtliche Richtigkeit und stylistische Behandlung desselben. Wir werden dabei ausschließlich die Bestimmung des Buches für die Schule im Auge behalten.

Der H. Verf. macht in der Vorrede mit Recht darauf aufmerksam, daß es mit Schwierigkeit verbunden sei, für ein Lehrbuch, wie das vorliegende, aus dem ungeheuren Gebiet der kirchengeschichtlichen Wissenschaft eine passende Auswahl des Stoffes zu treffen. Man wird es hierin nie allen, die ein solches Buch beim Unterricht gebrauchen, recht machen können. So wollte es auch dem Ref. scheinen, als ob da zu viel, dort zu wenig gegeben werde. Zu umfassend für den Zweck des Buches dünkte

ihn z. B. die Darstellung in S. 20 u. 26 über die Gnostiker und Manichäer, während es ihm andernseits auffiel, daß über die Glaubensentscheidungen des ersten und zweiten allgemeinen Concils, wie überhaupt über die allgemeinen Concilien mit Ausnahme des Tridentinums; so schnell und kurz hinweggegangen wird. Desgleichen vermögen wir es nicht, zu billigen, daß der Rebertaufstreit, bei dem es sich ja um eine dogmatische Frage von allgemeiner Bedeutung handelte, und ebenso die Unionsverhandlungen zwischen der lateinischen und griechischen Kirche nicht besprochen werden. Auch können wir es uns nicht erklären, warum H. Fessler dem hl. Hieronymus, diesem „doctor maximus in exponendis scripturis sacris,“ nur einen halben Satz und eine kleine Anmerkung (S. 155) widmet, da doch die andern großen Kirchenlehrer eine sehr weitläufige Berücksichtigung erfahren. Doch über derartige Wünschen wollen wir mit dem Verf. nicht weiter rechten. Das mündliche Wort des Lehrers kann nachhelfen, wo es diesem gut dünkt. Aber ganz und gar widersprechen müssen wir darin, daß die Geschichte des Cultus von dem Buche ausgeschlossen wurde. So ist denn in dieser Kirchengeschichte nichts zu lesen über den Gottesdienst in den Tagen der Apostel, über die Katafomben, über das Katechumenat, die Stufen des Bußwesens, über die Einführung neuer Feste u. d. g. Ist dieß nicht ein wirklicher, ja wesentlicher Mangel? Wir antworten mit einem zuversichtlichen Ja, nicht überzeugt durch die in der Vorrede deshalb angeführten Gründe. H. Fessler sagt nemlich S. VII.: „Die so interessante Geschichte der liturgischen Entwicklung durfte hier keine Stelle finden, da einerseits schon das Lehrbuch der zweiten Gym-

nassialklasse diesen Gegenstand behandelte und andererseits die Kirchengeschichte für Theologen denselben wieder behandeln muß." Der letzte Grund ist offenbar unstichhaltig, denn wollte man damit Ernst machen, so würde der Inhalt einer für Gymnasien bearbeiteten Kirchengeschichte ins pure Nichts sich auflösen, da ja auch die Abschnitte über die Ausbreitung der Kirche, ihre Siege, ihre Leiden, ihre hierarchische Gestaltung u. s. w. bei der streng theologischen Behandlung wiederkehren müssen. Was bliebe also von der Kirchengeschichte für die Schüler eines Obergymnasiums noch übrig, wenn man Alles ausschneiden wollte, was der Theologe auf der Universität zu hören bekommt? Wenn sodann H. Fessler, um die gänzliche Ausschließung der Liturgie zu rechtfertigen, auf den für die österreichischen Gymnasien entworfenen Religionsunterrichts-Plan sich beruft, so kann Ref. seinen Zweifel nicht zurückhalten, ob jener Plan darin, daß für die zweite Classe des Untergymnasiums ein ganzes Jahr lang ausschließlich und getrennt vom Katechismus die Erklärung der gottesdienstlichen Gebräuche angesetzt wird, die Probe der Erfahrung werde aushalten können. Aber selbst jenen Unterricht vorausgesetzt darf ein Buch, worin der Religionsunterricht auf einem Gymnasium zum gründlichen Abschluß gelangen soll, von der Geschichte des Gottesdienstes nicht schweigen, so wenig, als die spätere Glaubens- und Sittenlehre das auslassen dürfte, was schon im ersten Jahr der Katechismus behandelt hatte. In der zweiten Untergymnasialklasse wäre es im Hinblick auf die Fassungskräfte der Schüler gar nicht möglich, ja geradezu gefährlich, eine eigentliche Geschichte der liturgischen Entwicklung zu geben. In jenen ersten Jahren vermag

der Schüler die Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem noch nicht zu tragen und was nur Entfaltung ist, erscheint ihm als Neuerung und Veränderung. Und doch müssen die Schüler, wenn sie das Gymnasium verlassen, einen Einblick haben in die großartige, reiche Gestaltung des katholischen Cultus. Zu dieser Einführung bietet aber die Kirchengeschichte die einfachste und mannichfache Gelegenheit. Ref. glaubt darum einen wohl begründeten Wunsch zu äußern, wenn er an den H. Verf. das Ansinnen stellt, die folgende Auflage seines Buches mit einigen, am gehörigen Ort eingerichteten S. S. über die hl. Handlungen zu bereichern und dadurch die sonst gute Auswahl des Stoffes zu vervollständigen.

Die geschichtliche Richtigkeit des aufgenommenen und dargestellten Stoffes anlangend verdient das Buch großes Lob. Die Genauigkeit, mit welcher darin so viele Ereignisse theils in umständlichen Erzählungen, theils in übersichtlichen Resümé's angeführt werden, beweist den Gelehrten, dem die Kirchengeschichte die tägliche Beschäftigung ist. Ueber Dieses und Jenes wird man freilich disceptieren können, der Verbesserung bedürftig erschien aber dem Ref. nur Weniges. So z. B. wird S. 39 das J. 62 als das Todesjahr des Evangelisten Lucas angesetzt. Diese Annahme beruht auf einer Angabe des hl. Hieronymus; es wird aber von den Erregten, so namentlich von Reithmayr in seiner Einleitung zum N. T. S. 379, gewöhnlich angenommen, daß Hieronymus sich geirrt habe und der hl. Lucas viel später gestorben sei. Auch einige Angaben über den hl. Apostel Paulus dürften geändert werden. So stimmt es mit der nachdrücklichen und wiederholten Hervorhebung des Apostels in seinen Briefen, daß er das

Evangelium mit seinem Lehrinhalt durch unmittelbare Offenbarung empfangen habe, gar nicht überein, wenn H. Fessler S. 36 sagt, daß Paulus „zum Empfang der nöthigen Belehrung“ an einen Jünger gewiesen worden sei. Wenn ferner S. 42 und 43 so ganz zuversichtlich und umständlich die Thätigkeit des Apostels nach der Freilassung aus der ersten römischen Gefangenschaft beschrieben wird, so hat man ein Recht zu fragen, woher denn der H. Verf. seine Angaben geschöpft habe. Auch wird an einigen Stellen des Buches Ungewisses als ganz unzweifelhafte Thatsache hingestellt. So S. 57, wo über Kaiser Nero berichtet wird, er habe Rom anzünden lassen, für welche Beschuldigung unser Verfasser sich auf Tacitus beruft, obwohl gerade dieser behutsame Geschichtschreiber ausdrücklich sagt, es sei unentschieden, ob jener Brand zufällig oder auf Anstiften des Kaisers entstanden sei. (Forte an dolo principis incertum. Annal XV., 38.) Weitere, allzusehr hingestellte Berichte finden sich S. 59 über den Tod des hl. Clemens und S. 219 über das Ende Muhammets, wo von dem Gift, das dem Propheten gegeben worden sein soll, gar noch gesagt wird, dasselbe habe erst „nach einigen Jahren“ (Tagen?) seine Wirkung geäußert. — Von der Bundeslade heißt es S. 56, sie sei bei der Zerstörung Jerusalems unter Titus „in den Flammen aufgegangen.“ Der H. Verf. scheint, als er diesen Satz niederschrieb, übersehen zu haben, daß das Allerheiligste des zweiten Tempels leer war, weil der Prophet Jeremias bei der Belagerung der hl. Stadt unter Nabuchodonosors jenes hl. Geräth in einer Höhle des Berges Nebo verborgen hatte und dasselbe später nicht mehr aufgefunden wurde. — Einer völligen Umarbeitung halten wir bedürftig den §. 33

über die Entstehung des Mönchthums. Die Entwicklungsstufen, wie dieselben Möhler in einer bekannten Abhandlung so schön aufweist, treten in dem bekannten S. nicht gehörig hervor und wenn ebendasselbst von „dreijähriger Probezeit“ bei den ersten, ägyptischen Mönchen die Rede ist, ihr „eifriges Betreiben der Wissenschaft“ gelobt und das „Anachoretenthum“ als eine spätere, aus dem bereits geordneten „Klosterleben“ sich bildende Erscheinung aufgefaßt wird, so sind das, soweit Ref. wenigstens mit der Sache bekannt ist, der Geschichte widersprechende Angaben, weichen jedenfalls von der üblichen Darstellung ab. — Um Anderes, was rüchlich der historischen Präcision noch zu bemerken wäre (z. B. S. 201 über die Gethenfürsten), zu übergehen, machen wir nur noch auf ein allzuscharfes Urtheil über Albrecht, Erzbischof von Mainz und auf eine den hl. Ignatius betreffende Bemerkung aufmerksam. S. 378 nemlich wird der aus der Reformationgeschichte bekannte Erzbischof Albrecht „den unthätigen, schwachen und nachgiebigen Bischöfen“ beigezählt, durch deren Schuld die Glaubensneuerung so weit sich verbreitet habe. Dieß Urtheil weicht aber so weit von dem gewöhnlichen ab (vgl. z. B. Freib. Kirchenlexicon s. v.), daß H. Fessler sein strenges Gericht, das er über diesen Kirchenfürsten hält, durch Berufung auf die Quellen hätte begründen sollen, wenn dasselbe wirklich begründet ist. Ueber den hl. Ignatius, den Stifter des Jesuitenordens, ist S. 372 zu lesen, daß er nach Vollendung der philosophischen Studien an der Universität Paris zum „Doctor der Philosophie“ promoviert worden sei. Sonst reden die Biographieen des Heiligen nur vom Magister-Grad. Allein diese Abweichung belegt H. Fessler durch die Be-

rufung auf Genelli, in dessen „Leben des hl. Ignatius“ das Doctor-Diplom wörtlich abgedruckt sei. Ref. hat die citierte Schrift nicht bei Handen, hegt aber starke Zweifel gegen die Richtigkeit, weil in gar allen ihm eben zu Gebot stehenden kirchengeschichtlichen Werken beharrlich und bestimmt nur der Magisterwürde Erwähnung geschieht.

Bei einem für den Schulgebrauch bestimmten Buche kommt außerordentlich viel darauf an, daß der Stoff nicht bloß gut gewählt und richtig gegeben, sondern auch leicht übersichtlich und aussprechend verarbeitet sei. Die Arbeit H. Fessler's, im Ganzen beurtheilt, trägt auch in dieser Beziehung das Gepräge der Meisterhand an sich. Die ersten S. S., namentlich die einleitenden, sind allerdings stylistisch weniger gelungen. Breite und Einförmigkeit des Ausdruckes stören im Lesen und manymal zeigt sich die bei historischen Werken so unpassende rhetorische Amplification. Auch später ließen sich manche S. S. z. B. S. 16 über den Untergang des Judenthums, S. 30 über Constantin den Großen, S. 34 und 35 über Kaiser Julian u. a. ohne alle Beschädigung des Inhaltes in eine kürzere, körnigere Form bringen. Im Allgemeinen und Ganzen jedoch zieht sich durch das ganze Buch eine edle, klare und dabei warme und anziehende Sprache hindurch. Weil H. Fessler nicht excerpiert, sondern unmittelbar an die Quellen sich wendet, so wird auch die Darstellung frisch und lebensvoll, weit entfernt von der Trockenheit eines Compendiums. Die reichlich eingestreuten Sentenzen und eingewobenen Züge aus dem Leben der Heiligen und anderer großer Männer geben dem Gemüth Erhebung, wie auch die überall durchstrahlende Begeisterung mit der der H. Verf. seiner Kirche zugethan ist, wohlthuend den Leser ergreift. Die

Lehrer, welche das Buch beim Unterricht zu Grund legen, werden dem Verfasser auch deshalb zum Dank sich verpflichtet erkennen, weil der Inhalt meist sehr geschickt zu abgeschlossenen Paragraphen abgerundet, gleichsam zu handlichen Lehrpenssen hergerichtet ist. Gegen Ende werden freilich die S. S., deren das Buch im Ganzen 95 zählt, sehr voll und es wäre ohne Zweifel für den Zweck des Unterrichtes eine Erleichterung, wenn z. B. die S. S. 88, 89, 90 und andere in mehrere zerlegt würden, so daß einer Lehrstunde immer ein Paragraph als Pensum zufiele.

Die Lectüre des angezeigten Buches hat dem Ref. einen großen Genuß bereitet und er wünscht demselben auch außerhalb Oestreich die weiteste Verbreitung. Selbst der kundige Theologe wird der Darstellung da und dort mit Interesse folgen; denen aber, die sich mit dem Studium der Kirchengeschichte oder auch der späteren Profangeschichte beschäftigen, kann die kleine Fessler'sche Arbeit gar oft behilflich sein, über die wichtigsten historischen Ereignisse zur richtigen Auffassung zu gelangen. Namentlich für die Beurtheilung des Mittelalters und der neuern Zeit hat unser H. Verf. viele Lichter aufgesteckt.

Die Ausstattung des Buches ist schön, der Druck sehr correct. Unter den wenigen Druckfehlern sind etwa die störendsten S. 44 Juli st. Juni und S. 372, wo st. 23 die Jahresbestimmung 33 zu setzen ist. Der Preis konnte offenbar nur im Hinblick auf die Verbreitung an den Gymnasien so außerordentlich billig gestellt werden. Die beigegebene chronologische Tabelle ist sehr brauchbar.

G. Mey,

Repetent im Convict zu Rottweil und Religionslehrer
am dortigen Gymnasium.

8.

Ueber den Berg Galiläa. (Matth. 28, 16). Ein Beitrag zur Harmonie der evangelischen Berichte von den Erscheinungen des Auferstandenen. Von Prof. Rudolph Hofmann, Lic. theol. u. Dr. phil., Lehrer der Religion an der Königl. Sächsl. Landesschule zu Meissen. Leipzig, Friedrich Voigt 1856. Pr. 36 Fr.

Der Verfasser, der sich durch ein „Leben Jesu nach den Apokryphen“ sowie durch eine auch in diesen Blättern besprochene „Symbolik“ in weitem Kreise bekannt gemacht, sucht in der vorliegenden kleinen Schrift nachzuweisen, daß der Ausdruck *Galiläa* Matth. 28, 7. 10. 16 und Marc. 16, 6 nicht von der Landschaft Galiläa, sondern von einem Theil des bekannten Delbergs, und zwar von der nördlichen Spitze desselben zu verstehen sei. Er verspricht sich (S. 26) von diesem Nachweis ein Doppeltes, „nämlich erstlich, daß dadurch einzelne Parthien der evangelischen Berichte merkwürdig an Klarheit gewinnen; und zweitens, daß es dadurch möglich wird, die bisher unmögliche Harmonie der sämtlichen evangelischen Berichte von den Erscheinungen des Auferstandenen zu bewerkstelligen.“ Ein solches Resultat wäre sicher an sich schon bedeutsam genug, daß man ihm, wenn es in Aussicht gestellt wird, eine sorgfältige Prüfung nicht versagen könnte. Außerdem aber zeigt der Verfasser in seiner Abhandlung so viel guten Glauben und religiösen Ernst, daß wir auch von dieser Seite aus glauben, dieselbe nicht unbesprochen vorübergehen lassen zu dürfen.

Die Ansicht des Verfassers ist, wie er selbst angibt, nicht neu. Er fand sie bereits bei Suarez und Harduin

vor und er glaubt, dieselbe sei von den Exegeten nur nicht gehörig beachtet worden und so aus der exegetischen Tradition verschwunden. Er setzt sich demnach die Aufgabe, dieselbe wieder auf's neue vorzulegen und was die Hauptsache ist, sie neu zu begründen. Zu letztem Behuf schlägt er folgenden Weg ein. Zuerst zeigt er, wie die gewöhnliche Auffassung des *Γαλιλαα* in den angeführten Stellen zu unlösbaren Widersprüchen in der Auferstehungsgeschichte führe; sodann weist er nach, daß die bisherigen Versuche diese Widersprüche zu beseitigen, nicht gelungen seien und endlich führt er weitläufig aus, daß bereits im christlichen Alterthum unter Galiläa die Nordspitze des Delbergs verstanden worden sei, eine Auffassung, die man nur auf den Bericht unserer Evangelien überzutragen brauche, um jeden Widerspruch verschwinden zu machen. Folgen wir dem Verfasser auf seinem Wege und prüfen wir Schritt für Schritt den Gang seiner Beweisführung.

Was das erste anbelangt, so spricht sich der Verfasser nachdem er die Berichte der Evangelisten über die Vorgänge nach der Auferstehung dargelegt, so aus: „Vergleichen wir nun diese Berichte unter einander, so tritt uns als erster Widerspruch die Unmöglichkeit entgegen, die Weisung der Jünger nach Galiläa bei Matthäus und Markus, und ihren sofortigen Ausbruch bei Matthäus mit dem ruhigen Verharren der Jünger in der Nähe von Jerusalem bei Markus, Lukas und Johannes zu vereinbaren. Am auffälligsten erscheint dieser Widerspruch bei Markus, weil dieser zuvor selbst die Weisung nach Galiläa berichtet, und dann sie scheinbar ganz wieder außer Acht läßt, während bei Lukas und Johannes der Widerspruch sich wenigstens nicht innerhalb der eigenen Relation bewegt. Es muß die

Nichtbefolgung jener Weisung von Seiten der Jünger um so mehr befremden, als ein Verschieben der Befolgung etwa bis nach der Erscheinung, welche dem Thomas zu Theil wurde, (denn hier erst würden die zeitlichen Verhältnisse es gestatten, eine Reise nach Galiläa bei Markus, Lukas und Johannes einzuschieben), nicht wohl denkbar ist, nachdem bei Matthäus und Markus der Befehl ausdrücklich als ein schnell zu vollziehender (*ταχὺ πορευθεῖσαι εἶπατε*, oder *ὑπάγετε, εἶπατε*) hingestellt wird, die Weiber auch *ἐξελθοῦσαι ταχὺ* den Befehl den Jüngern bringen, endlich Christus, was dessen Antheil an der Vollziehung des Befehles anlangt, durch das Präsens *ἰδοὺ προάγει ὑμᾶς* als schon auf dem Wege nach Galiläa befindlich bezeichnet wird. Was wären das für Jünger, die ihren Meister, den Todtgegläubten und Wiederauferstandenen, nicht sogleich wieder aufgesucht hätten, nachdem sie eine Kunde von ihm erhalten und erfahren hatten, wo sie ihn sehen könnten; ja die ihn sogar vergeblich auf sich hätten warten lassen, so daß er sich bequemen mußte, sie zu Hause anzufuchen. Oder, hatte der Herr bereits im Sinne, sich vor der Erscheinung *ἐν τῇ Γαλιλαίᾳ* den versammelten Jüngern am Abend zu zeigen, wie konnte er dann vor und nach seiner Auferstehung (Matth. 26, 32; 28, 17. 10; Mark. 14, 28; 16, 7) eine spätere Zusammenkunft als diese mit den Worten ankündigen, *ἐκεῖ με ὄψονται*, welche die Jünger jedenfalls nicht anders als auf ein erst es Wiedersehen beziehen konnten. Und wozu dann überhaupt schon jetzt diese Verabredung, da sich noch Zeit und Gelegenheit genug dazu fand, wenn er das erste Mal wieder mit ihnen zusammen sein würde? Wozu eine nochmalige Bestellung nach Galiläa durch den Engel und

durch die Weiber, wenn an demselben Tage noch ein Wiedersehen bevorstand, wo Jesus persönlich den Jüngern seine Absicht mittheilen konnte. Wir müssen hier Strauß Recht geben, wenn er sagt: „Mit Recht beharrt die neuere Kritik auf dem, was schon Lessing geltend gemacht hat, daß kein Vernünftiger seinen Freunden durch eine dritte Person eine spätere Zusammenkunft zu freudigem Wiedersehen an einem entfernten Orte anberaumen lasse, wenn er noch an demselben Tage und öfters an gegenwärtigem Orte sie zu sehen gewiß sei.“ Oder ist etwa Christus während des Tages auf andere Gedanken gekommen, und hat sich, als er auf dem Wege nach Galiläa die Emmauntischen Jünger noch so glaubenlos traf, und sich von dem Nichtkommen der ungläubigen Jünger überzeugte, nachträglich entschlossen, von seiner Weisung nach Galiläa vorläufig abzusehen und die Jünger in ihrer eigenen Behausung aufzusuchen? Wir müßten, wäre dieß der Fall, zu unserm Leidwesen abermals Strauß beistimmen, wenn er von Olshausen, der diese Meinung vorträgt, sagt: „wie sich eine solche irrige Berechnung von Seiten Jesu mit der orthodoxen Ansicht von seiner Person vertrage, möge hiebei Olshausen zusehen.“ Wozu ferner, wie bei Markus, erst eine solche Gewichtlegung auf dieses ὄψεσθαι ἐν τῇ Γαλιλαίᾳ und dann nicht einmal die Erwähnung einer Erscheinung daselbst? Wie endlich wird es erklärbar, daß eine solche Haupterscheinung, die längst verabredet war, von Lukas und Johannes gänzlich übergangen wird? Alles dieses bleiben unbeantwortbare Fragen, sobald unter der Weisung an die Jünger, *ἵνα ἀπέλθωσιν εἰς τὴν Γαλιλαίαν*, eine auf die Provinz Galiläa lautende Ordre verstanden wird. Aber der Widerspruch soll sich noch mehr

häufen. Wie kann Jesus die Jünger zu einer Reise nach Galiläa angewiesen haben und ihnen auch daselbst nach dem Wortlaut des Matthäus zuerst erschienen sein, da er nach der Relation des Lukas und Johannes an demselben Abend auch in oder bei Jerusalem bei verschlossenen Thüren mitten unter sie getreten ist? Denn selbst wenn wir für Christi Person eine wunderbare Entrückung statuiren wollten, wodurch es möglich wurde, den zwölfmeiligen Weg nach Galiläa in einem Tage hin und zurück zu machen, so würde doch jedem das Wunder zu weit extendirt erscheinen, wenn wir auch für die Jünger eine solche wunderbare Entrückung in Anspruch nehmen wollten. Oder zugegeben, der Bericht bei Matthäus ließe sich so wenden, daß die Reise der Jünger nach Galiläa erst nach dem erstmaligen Erscheinen am Abend des Auferstehungstages stattgefunden habe, wie ist es erklärbar, daß an demselben Abende Jesus den Jüngern eine grade entgegengesetzte Weisung giebt (Luk. 24, 49), Jerusalem nicht zu verlassen, bis daß sie am Pfingstfest den heiligen Geist erhalten haben würden? Hier bleibt, wenn man sich nicht durch exegetische Künsteleien selbst täuschend in die Harmonie hineinreden will, kein andrer Ausweg übrig, als mit vielen der gediegensten Exegeten sich demüthig zu beugen und zu gestehen, daß wenigstens für unsre Erkenntniß eine Vereinbarung der verschiedenen evangelischen Berichte nicht möglich sei. Dieser Ausweg wäre nach unsrer Ansicht wenigstens der ehrlichste und gläubigste."

Man sieht aus dieser Darstellung leicht, daß der Verfasser die Abweichungen der evangelischen Berichte nicht zu mildern sucht, sondern daß er sie in aller Schärfe faßt und sie zu wirklichen Widersprüchen ausspißt. Er thut dieß

offenbar nicht, um durch Vergrößerung der eregetischen Noth das Hülfsmittel, das er gefunden haben will, desto besser zu empfehlen, sondern er kann auf seinem Standpunkt gar nicht anders, wenn er ehrlich verfahren will. Daher ist es auch nicht zu verwundern, daß er die bisherigen Versuche, die fraglichen Widersprüche zu beseitigen, entschieden verwirft; denn die Urheber derselben standen im Wesentlichen auf demselben Standpunkt, den der Verfasser einnimmt und hätten also zu demselben Resultate gelangen müssen wie er. Auch wir sind weit entfernt, diese Versuche stützen zu wollen und stimmen daher in der Zurückweisung derselben mit dem Verfasser überein. Aber darum gefällt uns sein Versuch noch um nichts besser. Denn abgesehen von andern Schwierigkeiten, in die er verwickelt, ist er sogar ungenügend, einen vom Verfasser selbst hervorgehobenen Widerspruch zu lösen. Wenn nämlich der Auftrag des Herrn an die Jünger Luc. 24, 49: *καθίστατε ἐν τῇ πόλει ἕως οὗ ἐνδύσησθε δύναμιν ἐξ ὑψους* so aufzufassen ist, wie es vom Verfasser geschieht, wie konnten sie dann überhaupt vor der Geistesendung nach Galiläa abgehen, wo sie doch nach Joh. 21, 1 unzweifelhaft waren? Hier bleibt der Widerspruch auch nach des Verfassers Hypothese, ja er wird durch dieselbe nur noch verschärft, indem sie, streng durchgeführt, eine Abwesenheit der Jünger von Jerusalem vor der Geistesendung gar nicht zuläßt. Wir glauben, es liegt schon hierin Grund genug, auch den Versuch des Verfassers zurückzuweisen, wie wir denn überhaupt glauben, daß man von dem Standpunkte aus, von welchem er die biblischen Berichte betrachtet, über Widersprüche in denselben gar nicht hinauskommt.

Dieser Standpunkt ist nämlich der der Bibelsufficienz,

näherhin die Vorstellung, daß, wie die Bibel überhaupt, so das neue Testament insbesondere von Anfang an so angelegt worden, ausschließlich das Lehr- beziehungsweise Gesezbuch der Christenheit zu bilden. Für die historischen Bücher modificirt sich diese Vorstellung dahin, daß die Verfasser derselben, so weit es ihnen möglich war, ein vollständiges Bild der von ihnen dargestellten Begebenheiten hätten geben wollen und nichts hätten auslassen dürfen, was sie gewußt und ihnen für die Belehrung der Christen von Wichtigkeit erschienen wäre. Nur von einer solchen Anschauung der Sache aus erklärt sich die Möglichkeit einer Frage, wie sie oben der Verfasser aufwirft: „wie endlich wird es erklärbar, daß eine solche Haupterscheinung, die längst verabredet war, von Lucas und Johannes gänzlich übergangen wird?“ Daß aber diese Anschauungsweise nicht richtig ist, sollte schon daraus erhellen, daß dieselbe von Reimarus — oder vielmehr schon vom letzten Drittel des ersten christlichen Jahrhunderts an benützt wurde, um die Wahrhaftigkeit der evangelischen Berichte zu untergraben. Gerade auf solchen Fragen, wie der Verfasser eine aufstellt, ruht in letzter Instanz das Beweisverfahren der negativen Critik und die sacramentale Formel derselben „Davon weiß Matthäus, Lucas u. s. f. nichts,“ hat einen leidlich vernünftigen Sinn nur auf Grund der fraglichen Anschauungsweise. Wir meinen aber, man sollte das *et ab hoste doceri* nirgends, auch in der Theologie nicht, vergessen. Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand von unendlich wichtigerer Bedeutung. Der Weg, den der Herr für Verbreitung seines Evangeliums vorgeschrieben, ist bekanntlich der der mündlichen Ueberlieferung. Diese Vorschrift ist ein sogenanntes affirmatives Gebot und schließt

somit den Weg der schriftlichen Ueberlieferung nicht aus, erlaubt aber das Betreten desselben nur aus den gewichtigsten Gründen und nur insoweit, als diese Gründe es erfordern. Aus diesem Grundsatz, gegen dessen Richtigkeit man nicht viel wird einwenden können, folgt für die historischen Bücher des N. T's, daß sie aus dem Leben Christi und seiner Apostel nicht alles enthalten, was für Christen wissenwerth sein konnte; — denn dieß mußten sie aus dem mündlichen Unterricht der Apostel und ihrer Stellvertreter erfahren — sondern nur so viel und nicht weiter, als genügend erschien, bei gegebener Veranlassung das jeweilig vorliegende Bedürfnis zu befriedigen. Man muß sich daher bei den neutest. Geschichtsbüchern zum voraus darauf gefaßt machen, daß ihre Verfasser nicht alles sagen, was sie wissen, daß sie Umstände und Begebenheiten übergehen, die vielleicht an sich von der größten Bedeutung sind, und daß sie dagegen, namentlich wenn sie in apologetischem Interesse geschrieben, andere aufnehmen, die für den eigentlich christlichen Unterricht nur untergeordnete Bedeutung haben. Deswegen lassen sich auch die Nachrichten der Evangelisten nicht unmittelbar zu einander ins Verhältniß setzen, wie das bisher die Harmonistik und auch unser Verfasser gethan, sondern man muß zuerst bei jedem einzelnen derselben die Frage aufwerfen, was wollte er schriftlich niederlegen, und was behielt er für den bloß mündlichen Vortrag vor, eine Frage, deren Beantwortung in der Regel die genaueste Untersuchung über Veranlassung und Zweck eines neutest. Geschichtsbuches voraussetzt. In unserm Fall jedoch glauben wir, ohne zuweit auszuholen zu müssen, zu derselben schreiten zu können.

In c. 28, 11—15 erwähnt Matthäus eines noch zur

Zeit der Abfassung seiner Schrift unter den Juden verbreiteten Gerüchtes, die Jünger hätten den Leichnam Jesu bei Nacht gestohlen. Indem er nicht nur den Inhalt des Gerüchtes, sondern auch die Genesis desselben angibt und es damit von selbst als eine Lüge darstellt, muß man annehmen, daß er in diesem Abschnitt seiner Darstellung einen polemischen Zweck verfolge, und das erwähnte Gerücht bestreiten wolle. Werfen wir nun einen Blick auf das, was Matth. in v. 1—10 über die Auferstehung Jesu sagt, so ergibt sich das Auffallende, daß er uns als thätige menschliche Personen bloß Frauen vorführt. Man sieht leicht, in diesem Umstande liegt eine indirecte Widerlegung der boshaften Ausstreuung, wie sie vom Synedrium ausgegangen. „Die Jünger haben Jesum gestohlen“ lassen die Synedristen sagen; „nein,“ sagt der Evangelist, „etliche Frauen waren die ersten, die an das Grab kamen und von welchen die erste Kunde von der Auferstehung Jesu herrührt.“ Es ist gewiß nicht zufällig, wenn sich hier die Gegensätze so scharf gegenüberstellen, sondern sicher so vom Evangelisten intendirt, und wir haben somit Recht, anzunehmen, daß er sich in seinem Bericht über die Auferstehung des Herrn von demselben polemischen Interesse leiten ließ, in welchem er die Entstehung des oben erwähnten Gerüchtes referirt. In dieser Beziehung ist es interessant, den Bericht des Matthäus mit dem des Paulus 1 Cor. 15, 5 ff. über den gleichen Gegenstand zu vergleichen. Paulus nennt als Zeugen der Auferstehung bloß Männer, offenbar, weil seine Gegner das Zeugniß von Frauen nicht als genügend anerkannt hätten, Matthäus dagegen nennt bloß Frauen, weil solchen eine That, wie das Stehlen des Leichnams Jesu nicht zugemuthet werden konnte. Er-

reichte aber Matthäus seinen Zweck durch Hervorhebung dessen, was die Frauen gethan und erfahren, so durfte er weiteres nicht beibringen. Ob nach den Frauen noch Männer zum Grabe gekommen, wie jene ihre Aufträge ausgerichtet, wie ihre Nachrichten im Kreise der Jünger aufgenommen wurden, ob der Herr auch noch andern erschienen sei — dieß lag außer dem Bereiche seiner schriftlichen Darstellung in der Weise, daß er darauf nicht eingehen durfte, sondern es dem mündlichen Unterrichte überlassen mußte, bis etwa eine andere Veranlassung ihn oder einen andern aus dem Kreise der Jünger nöthigte, auch auf solches die schriftliche Aufzeichnung auszu dehnen. Uebrigens ist mit Anerkennung einer polemischen Tendenz des Abschnittes Matth. 28, 1—10 die Bedeutung desselben noch nicht erschöpft. In den Reden des Engels v. 7, und des Herrn v. 10 ist ein solcher Nachdruck auf die Weisung, nach Galiläa sich zu verfügen, gelegt, daß man zugeben muß, daß der Evangelist, indem er gerade diesen Punkt aus den unzweifelhaft ausführlichern Verhandlungen hervorhebt, damit einen besondern Zweck erreichen wollte. Welches dieser Zweck war, erhellt aus dem Gewicht, welches er auf die Erzählung v. 16—20 legt, mit der er seinem Werke gleichsam die Krone aufsetzt. Da der Schauplatz der betreffenden Begebenheit Galiläa war, so mußte er motiviren, wie die Jünger in diese Landschaft kamen, und er thut dieß, indem er die betreffenden Aufträge des Engels und des Herrn referirt.

Darnach werden sich die vom Verfasser oben aufgestellten Bedenken, beziehungsweise Widersprüche leicht lösen lassen. Matthäus erzählt bloß die Aufträge, welche die Frauen erhielten; wie diese zur Ausführung kamen, über-

geht er. Wenn der Verfasser fragt: „was wären das für Jünger, die ihren Meister, den Todtgeglaubten und wieder Auferstandenen nicht sogleich wieder aufgesucht hätten, nachdem sie eine Kunde von ihm erhalten und erfahren hatten, wo sie ihn sehen könnten?“ so ist das eine bloße Tirade, zu der nichts berechtigt, und der das positive Zeugniß entgegensteht, daß die Frauen zuerst ihre Aufträge aus Furcht und Schrecken nicht ausführten Marc. 11, 8, und als sie dieselben ausführten, keinen Glauben fanden Marc. 11, 11. Luc. 24, 22. Leider waren die Jünger nicht so, wie sie der Verfasser sich vorstellt, sondern mit ἀπιστία und σκληροκαρδία, Marc. 16, 14 behaftet. Wenn aber der Herr mit dieser Gemüthsbeschaffenheit Geduld trug und sie durch viele Beweise (Apg. 1, 3) von seiner Auferstehung überzeugte, so widerspricht das der orthodoxen Ansicht von der Person Jesu so wenig als der Umstand, daß er vor seinem Tode als Lehrer durch drei Jahre hindurch thätig war. Es war ein Mangel von Seite der Jünger, wenn sie der durch die Frauen an sie gelangten Anweisung keine Folge gaben, aber nicht ein Mangel von Seite Jesu, wenn er sie durch wiederholte Erscheinungen überzeugte, daß jene Anweisung wirklich von ihm, dem Auferstandenen, ausgegangen. Das ἰδοὺ προάγει ὑμᾶς so zu pressen, als ob dadurch Jesus schon auf dem Wege nach Galiläa befindlich bezeichnet werde, ist ein Kunstgriff, den der Verfasser füglich den Vertretern der negativen Kritik hätte überlassen dürfen; es hätte genügt, wenn er sich an die gewöhnliche grammatische Regel, wornach bei Verbis der Bewegung im Griechischen das Präsens auch Futuralbedeutung haben kann, erinnert hätte. Daß die Jünger das ἐκεῖ με ὄψονται „jedenfalls nicht anders als auf ein erstes

Wiedersehen beziehen konnten," ist zum mindesten zweifelhaft; es kommt aber ja gar nicht darauf an, wie sie es auffaßten, sondern wie der Redende es meinte, und behaupten zu wollen, daß dieser ein erstes Wiedersehen darunter verstanden, wäre doch etwas mehr als sonst dem Eregeten erlaubt ist. Will der Verfasser festhalten, daß Jesus noch am Abend des Auferstehungstages den Jüngern den Befehl gegeben, von Jerusalem sich nicht zu entfernen, so muß er auch die Himmelfahrt Jesu noch auf denselben Abend ansetzen und damit Lucas mit sich selbst (vgl. Apg. 1, 3) in Widerspruch bringen. Will er aber dieß nicht, so wird er anerkennen müssen, daß Lucas, der ganz andere Zwecke verfolgt, als eine Erzählung von der Thätigkeit des Auferstandenen zu geben, in dem dießfalligen Bericht summarisch und ohne Rücksicht auf das Chronologische verfährt und daß somit derselbe nach anderweitigen Darstellungen zu erklären ist, wornach es keinem Anstande unterliegen kann, daß der betreffende Befehl erst am vierzigsten Tage nach der Auferstehung gegeben worden.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird klar sein, daß die Hypothese des Verfassers zu Beseitigung der fraglichen Widersprüche in der Auferstehungsgeschichte auf einem richtigen Standpunkt der Betrachtung nicht nothwendig ist. Ist sie aber dieß nicht, so wird sich gewiß Niemand dazu verstehen, das *Talilaia* im letzten Kapitel des Matthäusevangelium in einem andern Sinn zu fassen, als in dem, in welchem es wohl ein Duzendmal in derselben Schrift sonst noch und in welchem es überhaupt im N. T. vorkommt.

Es erübrigt nur noch unsere Meinung über die Beweisführung zu sagen, durch welche der Verfasser feststellen will, daß bereits zur Zeit Christi die Nordspitze des Del-

berges den Namen Galiläa geführt habe. Prüft man die von ihm vorgebrachten Zeugnisse, so lassen sich alle auf eine Quelle, das apokryphische Evangelium des Nicodemus, zurückführen. Dieses versetzt allerdings unzweifelhaft das *Γαλιλαία* des Matthäus auf den Delberg. Allein diese Angabe ist mehr als bloß verdächtig. Der Verfasser hätte sich an die für die Kritik der apokryphischen Evangelien so wichtige Stelle bei Orig. c. Celsus II. 27 erinnern sollen. Dort sagt der von Celsus redend eingeführte Jude in Bezug auf die Christen, daß sie, indem sie wie Trunkene an sich selbst Hand anlegen, aus der ersten Schrift das Evangelium dreifach und vierfach und vielfach umarbeiten und umgestalten, um gegen die Ueberweisungen Längnung erheben zu können. Indem Origenes diese Aeußerung in Betreff der apokryphischen Evangelien zugibt, läßt er einen tiefen Blick in die Entstehungsgeschichte derselben thun. Es entstanden — wie es scheint, hauptsächlich von jüdischer Seite — Einwendungen gegen die christliche Lehre, denen man mit den vorhandenen Evangelien nicht glaubte begegnen zu können, es wurden Angaben in diesen selbst in Zweifel gezogen, es ward die Unvollständigkeit der in ihnen enthaltenen Nachrichten benützt, um sie in Widersprüche mit einander zu verwickeln, und auf christlicher Seite suchte verkehrter Eifer und Unverstand sich damit zu helfen, daß man neue Evangelien schuf, die alles enthielten, was man zur Beweisführung gegen die lästigen Gegner brauchte. Ein genaues Studium der noch vorhandenen apokryphischen Evangelien lehrt, daß dieß wirklich zum großen Theil ihre Entstehungsgeschichte war und besonders gilt dieß von den verschiedenen Recensionen des Evangelium Nicodemi. Auch die Stelle (cap. 14 der zweiten Recension in Tischendorfs *evangelia apocrypha*)

auf welche sich der Verfasser beruft, scheint so entstanden zu sein. Ein pffiffiger Jude, der nur das geschriebene Wort gelten ließ, mag dieselben Widersprüche in der Auferstehungsgeschichte gefunden haben, auf welche der Verfasser die Nothwendigkeit seiner Hypothese stützt, und ein getaufter Grieche, der in Betreff des *Γαλιλαία* auf denselben Gedanken kam, wie unser Verfasser, fand es nicht gegen sein Gewissen, demselben durch Interpolation der ältern *acta Pilati* eine historische Grundlage zu geben, die freilich nirgend anders existirte als in seiner erfindungsreichen Phantasie.

A b e r l e.

Theologische
Quartalschrift.

In Verbindung mit mehreren Gelehrten

herausgegeben

von

D. v. Kuhn, D. v. Hefele, D. Jukrigl und D. Aberle,
Professoren der kath. Theologie an der K. Universität Tübingen.

Neununddreißigster Jahrgang.

Viertes Quartalheft.

Tübingen, 1857.

Verlag der G. C a u p p' schen Buchhandlung.

— C a u p p & S i e b e l. —

Druck von G. Laupp jr.

I.

Abhandlungen.

1.

Das erste Lustrum des Bilderstreits

in chronologischer und sachlicher Berichtigung.

Unter den Gelehrten, die den Verlauf des Bilderstreits des Genauern untersuchten, wie Friedrich Spanheim d. j., Christian Walch, Schlosser in Heidelberg, Baronius, Pagi, Maimbourg und Marr hat fast jeder eine eigene Hypothese über die Chronologie des ersten Lustrums dieser bitteren Streitigkeiten aufgestellt. Das Unsichere und Unbestimmte in den Nachrichten der Quellen gab hierzu Veranlassung. Neue Prüfung der letztern führte uns zu mehreren neuen Resultaten, die wir in einer gedrängten Darstellung der Anfänge des Bilderstreits um so mehr uns darzulegen erlauben, als wir damit manche andere nöthige Berichtigung in der Geschichte und Auffassung dieser Streitigkeiten zu verbinden Gelegenheit haben.

Den seit Constantin d. Gr. in der gesammten Kirche, bei den Griechen noch mehr als den Lateinern üblichen Gebrauch der Bilder wollte im achten Jahrhundert Kaiser

Leo der Isaurier wieder ausrotten. Seine Jugendgeschichte und Laufbahn wird von den Alten sehr verschieden erzählt. Nach den Einen war er ein armer Handelsmann aus Isaurien in Kleinasien, der seine wenigen Waaren auf einem Esel mit sich führte, und später als gemeiner Soldat ins kaiserliche Heer trat, worin er wegen seiner körperlichen Kraft und Gewandtheit von Stufe zu Stufe emporstieg. Nach Theophanes dagegen ¹⁾ stammte er aus Germanicia an der Grenze Isauriens, mußte unter Kaiser Justinian II. sammt seinem Vater nach Mesembria in Thrazien übersiedeln (warum, ist unbekannt), machte diesem Kaiser, als er einmal mit seinem Heere ziemlich in Noth war, ein Geschenk von 500 Schafen, wurde dafür kaiserlicher Spatharius ²⁾, unter Anastasius II. aber General des Heeres in Kleinasien. Als letzterer Kaiser in Folge einer Meuterei im Jahre 716 resignirte und in ein Kloster ging, um dem gutmüthigen aber schwachen Theodosius, den die Insurgenten zum Kaiser ausgerufen hatten, Platz zu machen, versagte Leo diesem den Gehorsam, besiegte und zwang ihn, ebenfalls in ein Kloster zu gehen, und bestieg nun selbst den Thron als Gründer einer neuen Dynastie ³⁾. Von Haus aus ohne Bildung, roh an Sitten, ein militärischer Emporkömmling, fand er in sich kein Verständniß der Kunst und

1) *Theophanis Chronographia*, ed Bonn. T. I. p. 600.

2) Spatharius von *spatha* = Schwert, ein Officier, der dem Kaiser das Schwert trägt, etwa = Adjutant. Vgl. *Du Cange*, *Glossar. mediae et inf. latinitatis s. v. Spatharius*.

3) Baronius ad ann. 716, 1—3 versetzt den Regierungsantritt Leo's in das Jahr 716; Theophanes dagegen, fast Zeitgenosse, gibt (l. c. p. 635) an: Leo habe den Thron am 25. März der 15. Indiction (also 717) bestiegen. Letztere lief vom 1. Sept. 716 bis 1. Sept. 717. Ihm stimmte Vagi bei ad ann. 716, 1—3. Wir werden das Richtige später S. 577 f. zu bemerken Gelegenheit haben.

kein ästhetisches Gefühl, das ihn von Vandalismus hätte abhalten können. Ohne Zweifel war er alles Ernstes der Meinung, die Bilderverehrung sei ein Rückfall ins Heidenthum, und das alttestamentliche Verbot derselben noch jetzt in voller Kraft. Wie er aber zu dieser Ansicht gekommen, ob sie in ihm selbst entstanden oder von außen ihm eingefloßt worden sei, muß bei den theils unvollständigen, theils unwahrscheinlichen Angaben der Quellen unentschieden bleiben. Gewiß dagegen ist, daß gewaltthätige Durchsetzung seiner Pläne auch in Religionsfachen, ohne Rücksicht auf die Freiheit der Gewissen, ebenso im Charakter Leo's, wie in der Praxis der byzantinischen Kaiser überhaupt lag. Dieß zeigte er schon im sechsten Jahre seiner Regierung, als er die Juden und Montanisten zur Annahme der Taufe zwang. Die ersteren unterwarfen sich zum Scheine, die Montanisten aber zündeten das Haus, worin sie sich versammelt, selbst an, und starben lieber in den Flammen, als daß sie sich dem Befehle gefügt hätten. So erzählt der Chronograph Theophanes († 818).

Da dem Angriffe Leo's auf die Bilder ein ganz ähnlicher vorausging, welchen der Chalife Jezid II. nur drei Jahre früher in den von ihm beherrschten christlichen Provinzen durchzuführen suchte, so war natürlich, daß schon die Zeitgenossen den Ersteren beschuldigten, er habe den Mahomedaner nachgeahmt, und ihm sarazenische Gesinnung zur Last legten. So namentlich Theophanes (l. c. p. 618. 623), der den Renegaten Beser und den Bischof Constantinus Makolia in Phrygien als die Hauptgehülfen des Kaisers in dieser Sache bezeichnet¹⁾. Den Bischof Constantinus insbeson-

1) Schloffer in s. Geschichte der bilderstürmenden Kaiser

dere nennt er einen unwissenden Mann aller Unreinigkeit voll, von Beseer aber erzählt er, daß er von Haus aus ein Christ, unter den Arabern den Glauben verläugnet habe ¹⁾, später nach Constantinopel gegangen und bei Kaiser Leo in große Gunst gekommen sei. Wahrscheinlich war er wieder zum Christenthum zurückgetreten.

Weitere Nachrichten über Constantin von Nakolia erhalten wir aus zwei Briefen des damaligen Patriarchen Germanus von Constantinopel ²⁾. Der eine davon ist an Bischof Constantin selbst, der andere an seinen Metropolitens Johannes von Synnada gerichtet. Aus letzterem erhellt, daß Constantin persönlich nach Constantinopel gekommen war, und dieß seinen Metropolitens veranlaßte, eigens an den Patriarchen zu schreiben und ihn von dessen bilderfeindlichen Ansichten in Kenntniß zu setzen. In Folge hievon unterredete sich Germanus mit Bischof Constantin über diesen Gegenstand. Letzterer berief sich auf das A. 17., welches die Bilder verbiete; aber der Patriarch setzte ihm den wahren Sachverhalt auseinander und Constantin stimmte ihm endlich bei mit der Versicherung, daß auch er fortan das Gleiche bekennen und Niemanden Aergerniß geben wolle. Wir erfahren dieß gerade aus dem erwähnten Briefe des Patriarchen an den Erzbischof von Synna-

S. 161 nennt ihn irrig Theophilus von Nakolia, einen Fehler des Baronius nachschreibend.

1) Die Varianten des griechischen Textes lassen es unentschieden, ob Beseer aus Syrien gebürtig gewesen, oder später in Syrien in sarazenische Gefangenschaft gekommen sei. Vgl. die Noten des P. G o a r zu Theophanes, ed. Bonn. T. II., p. 636.

2) Germanus, früher Erzbischof von Cyzikus, hatte unter Kaiser Philippikus Bardanes zu den Gegnern der sechsten allgemeinen Synode gehalten, aber in Bälde sich wieder bekehrt.

da ¹⁾, welchen er dem Bischof Constantin zur Beforgung einhändigte, als dieser in seine Heimath zurückkehrte. Constantin täuschte jedoch dieß Vertrauen, unterschlug den Brief, und hielt sich von seinem Metropolitenerferne, angeblich aus Furcht, von ihm verfolgt zu werden. Der Patriarch erließ darum jetzt ein kräftiges Schreiben an Constantin selbst und belegte ihn bis zur Uebergabe jenes Briefes mit Excommunication ²⁾.

Wir zweifeln nicht, daß die Anwesenheit Constantins in Constantinopel in die Vorgeschichte des Bildersturmes gehöre. Bischof Constantin hatte, wie wir aus diesen Briefen ersehen, zuerst in seinem Vaterlande den Kampf gegen die Bilder begonnen, und war dabei auf Widerstand von Seite des Metropolitener und der Comprovinzialbischöfe gestoßen. Er ging nun nach Constantinopel, und suchte den Schutz seines höheren kirchlichen Obern, des Patriarchen, indem er zum Scheine der Auseinandersetzung desselben beitrug. Daß es ihm dabei nicht Ernst gewesen, dürfen wir aus seinem nachherigen Benehmen erschließen. Patriarch Germanus aber deutet nicht im Geringsten an, daß damals auch schon der Kaiser Schritte gegen die Bilder gethan habe, sei es, daß von Seite Leo's wirklich in dieser Richtung noch nichts geschehen war, oder der Patriarch es nur aus Klugheit ignorirte. Ich möchte die erstere Vermuthung vorziehen, denn auch das Ignoriren war nur dann möglich, wenn wenigstens noch nichts Bedeutendes und Aufsehen-erregendes von dem Kaiser war angeordnet worden.

1) Aufbewahrt in den Akten der vierten Sitzung von Nicäa, bei *Mansi*, Coll. Concil. T. XIII., p. 99 sqq. *Harduin*, T. IV., p. 239 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 106. *Harduin*, l. c. p. 243.

Außer Beyer und Constantin von Nakolia gehörten auch Bischof Thomas von Claudiopolis¹⁾ und Erzbischof Theodosius von Ephesus, der Sohn des früheren Kaisers Apfimar oder Tiberius II. zu den Meinungsgeoffen des Kaisers. Den Erfteren lernen wir aus einem Briefe des Patriarchen Germanus kennen, der ihm die kirchliche Anficht in Betreff der Bilderverehrung weitläufig auseinandersetzt und beklagt, daß er fo Ungünftiges, ja kaum Glaubliches über Bischof Thomas habe hören müffen²⁾. Den genannten Erzbischof von Ephesus aber bezeichnet Papst Gregor II. als den geheimen Rathgeber Leo's³⁾.

Ein anderer alter Zeuge will den Bischof Constantin von Nakolia in ein Verhältniß zu dem Chalifen Jezid bringen. Der Mönch Johannes nämlich, Stellvertreter der orientalischen Patriarchate, verlas in der fünften Sitzung des fiebenten allg. Concils einen kurzen Auffatz, worin er erzählt: „nach Omars Tode wurde Ezid das Haupt der Araber, ein leichtsinniger und wirrer Mann. Damals lebte zu Tiberias ein Vorsteher der Juden, ein Zauberer, Wahrsager und Diener der Dämonen, mit Namen Tassarafontapedhys (= 40 Ellen lang; nach andern Handschriften heißt er Sarantatechos), der die Gunst Ezid's gewann und zu ihm sprach: Du wirst lange leben und noch 30 Jahre regieren. . . , wenn du alle Bilder, Gemälde und Mosaiken, alle Bilder an Wänden, Gefäßen und Tüchern, die sich

1) Es gab mehrere Städte dieses Namens in Kleinasien, so z. B. ein Bisthum Claudiopolis in Isaurien, und eine Metropole in Paphlagonien.

2) Bei *Mansi*, T. XIII., p. 107 sqq. *Harduin*, T. IV., p. 246 sqq.

3) Bei *Mansi*, T. XII., p. 968. *Harduin*, T. IV., p. 10., f. unten S. 566.

in den christlichen Kirchen deines Reiches vorfinden, sogleich vernichtest; ebenso alle andern auch nicht religiösen Bilder, die in den Städten da und dort zum Schmucke angebracht sind. Letzterer erwähnte er, um den Verdacht, als spreche er nur aus Haß gegen die Christen, fern zu halten. Und der Tyrann schenkte ihm Gehör, vernichtete die Bilder und beraubte die Kirchen alles Schmuckes, schon bevor dieß Uebel auch in unsere Gegend kam. Da die Christen flohen und die heiligen Bilder nicht selbst zerstören wollten, so benützten die damit beauftragten Emirs hiezu die Juden und gemeine Araber. Die ehrwürdigen Bilder wurden verbrannt, die Wände der Kirchen überschmiert oder abgekratz. Da der Pseudobischof von Nakolia und seine Freunde dieß hörten, ahmten sie die Bosheit der Juden und Araber nach und fügten den Kirchen große Unbill zu. Ezid aber starb schon nach 2½ Jahren und die Bilder wurden in seinem Reiche wieder hergestellt. Ja, sein Nachfolger Ulid (Walid) ließ jenen Judenvorsteher, weil er den Tod seines Vaters (als Strafe Gottes) veranlaßt habe, hinrichten¹⁾."

Hienach erscheint der Bischof von Nakolia, der übrigens nicht allein gestanden sei, sondern Genossen gehabt habe (vielleicht auch unter dem Episkopate), als das Mittelglied zwischen Jezid und Leo, als derjenige, der wohl den Letzteren bestimmte, Nachfolger des Chalifen im Bildersturme zu werden. Ein anderes Mittelglied aber schoben die spätern griechischen Historiker ein, und zwar haben

1) *Mansi*, T. XIII., p. 198. *Harduin*, T. IV., p. 319. — *Schlosser* a. a. O. S. 162 f. sagt: derselbe Chalif Jezid habe seinen christlichen Unterthanen auch den Wein verboten; und legt hierauf ein Gewicht. Allein nicht Jezid, sondern sein Vorfahrer Omar that dieß, wie *Theophanes* l. c. p. 614 bezeugt.

ihrer Angabe zu Folge dieselben Juden, welche den Jezid verleitet, später auch den Kaiser für sich gewonnen. Nach des Chalifen Tod fliehend, kamen sie an die Grenzen Isauriens und trafen da an einer Quelle einen jungen Mann, Leo, von ansehnlicher Gestalt, der sich von einem Geschäft (Kaufmannschaft) nährte. Sie setzten sich zu ihm, prophezeiten ihm den Kaiserthron, nahmen ihm aber auch einen Eid ab, daß er im Falle seiner Erhöhung die Bilder Christi und Mariä überall entfernen wolle¹⁾. Leo versprach es, trat nach einiger Zeit in das Militär, wurde unter Justinian II. Spatharius, endlich sogar Kaiser. Nun kamen die Juden, mahnten ihn an sein Versprechen, und Leo griff im zehnten Jahre seiner Regierung die Bilder an. — So erzählen mit verschiedenen Variationen im Detail, aber in der Hauptsache übereinstimmend, Cedrenus, Zonaras, Michael Glykas, Constantin Manasses und zwei Anonymi, die Autoren der *oratio adv. Constantinum Cabalinum* und der *epistola ad Theophilum*. Das Zeitalter der beiden Letzteren ist nicht mehr zu bestimmen, wahrscheinlich lebten sie aber ein paar Jahrhunderte nach Kaiser Leo dem Isaurier²⁾, und die ganze Erzählung trägt so deutlich den Charakter einer spätern Sage, daß es überflüssig wäre mit Bower (*Gesch. d. Päpste*, Bd. IV., S. 277 ff.) und Walch (S. 205 ff.) allerlei Verdachtsgründe dagegen zu sammeln. Um nur Eins zu sagen, so würden sich die Juden von Leo wohl etwas für sie

1) Maimbourg schmückt hier und anderwärts die Sache eigenmächtig weiter aus, ohne Berechtigung durch die Quellen.

2) Die beiden fraglichen Schriften wurden früher irrig dem h. Johannes von Damaskus zugeschrieben, und finden sich unter dessen Werken ed. *Le Quien*, T. I., p. 625 sqq. und p. 633 sqq. Vgl. *Walch*, *Reperhist.* Bd. X. S. 151—155.

Müßlicheres, als die Vertilgung der Bilder ausbedungen haben; und wie wenig der Kaiser den Juden dankbar oder geneigt war, zeigt der Umstand, daß er sie, wie wir wissen, mit Gewalt zur Annahme der Taufe zwang. Vielleicht aber haben gerade die in letzterer Beziehung gemachten Erfahrungen ihn auf den Gedanken gebracht, daß die ihm so sehr erwünschte Befehrung der Juden durch Hinwegräumung der Bilder merklich erleichtert werden müßte. Ja Viele meinen sogar, er habe dadurch zugleich auch seine sarazenenischen Nachbarn günstiger zu stimmen und selbst ihnen den Weg zum Eintritt in die Kirche zu ebnen gesucht ¹⁾. — Nehmen wir zu diesen politischen Gründen noch hinzu sowohl die bereits angeführte eigene beschränkte Ansicht Leo's, daß alle Bilderverehrung abgöttisch sei, als auch die Einflüsterungen Beseers, Constantins von Nakolia und Anderer, so werden die eigentlichen Gründe des Bildersturmes uns vor Augen liegen. — Daß derselbe mit den monotheletischen Streitigkeiten zusammenhänge und von dem Faktum, daß Kaiser Philippikus Bardanes ein Bild der sechsten allg. Synode entfernen ließ, sich herdatire, ist bloß capriciöse Behauptung einiger ältern Protestanten, namentlich Dalläus und Spanheim ²⁾.

Nach Theophanes (l. c. p. 621), welchem Anastasius (hist. eccl.) und Paulus Diafonus (hist. miscella lib. XXI) folgten, begann Leo im neunten Jahre seiner Regierung (725 n. Chr.), von der Wegnahme der heiligen Bilder *λόγον ποιῆσαι* d. h. nicht bloß überhaupt zu sprechen, sondern eine Verordnung, einen Befehl zu erlassen,

1) Vgl. Joh. v. Müller, allg. Gesch. Bd. XIII. S. 10. Marr, der Bilderstreit S. 15 f. Walch, a. a. D. S. 217.

2) Vgl. Walch, a. a. D. S. 211.

denn wenige Zeilen weiter unten sagt Theophanes: der Papst habe hierauf dem Kaiser geschrieben, *μη δειν βασιλέα περι πίστεως λόγον ποιείσθαι*. Papst Gregor II. dagegen (epist. I. ad Leonem), sowie Cedrenus und Zonaras verlegen den Anfang des Bilderstreits in das zehnte Jahr des Kaisers und dieß hat auf die Autorität Gregors als des ältesten Zeugen, die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Dazu kommt, daß in diesem Jahre 726 jenes Naturereigniß statthatte, welches nach der einstimmigen Angabe der Alten den Plan des Kaisers zur Reife brachte. Zwischen den cykladischen Inseln Thera und Therasia (nordöstlich von Creta) erhob sich plötzlich unter dem Meere ein Vulkan, der mehrere Tage lang Feuer und Steine mit solcher Gewalt ausspie, daß die Küsten von Kleinasien, ja selbst die von Lesbos, Abydos und Macedonien vielfach davon beschüttet wurden. Zugleich entstand eine neue Insel, die sich mit der Insel Hiera vereinigte. Der Kaiser und sein Genosse Beser wollten hierin ein Strafgericht Gottes wegen der Bilderverehrung erblicken und griffen nun zum Werke ¹⁾.

Daß der Kaiser bei seinem Vorschreiten gegen die Bilder von Anfang an den Patriarchen Germanus von Constantinopel entweder gar nicht zu Rathe zog, oder doch seinem Rathe nicht folgte, erhellt aus dem ersten Briefe Gregors an Leo, worin er ihm den Vorwurf macht: *sapientes non percontatus es* ²⁾. Dagegen spricht der Biograph des h. Abtes Stephanus, der unter Constantin Kopro-

1) *Theophanes*, l. c. p. 622. *Nicephorus*, de rebus post Mauritianum gestis, in der Bonner Ausgabe der Byzantiner 1837, p. 64 und alle Spätern.

2) Bei *Mansi*, T. XII., p. 960. *Harduin*, T. IV., p. 5., f. u. S. 563.

nymus wegen der Bilder gemartert wurde, von einer Versammlung, die der Kaiser veranstaltet und worin er erklärt habe: „da die Fertigung der Bilder eine abgöttische Kunst ist, so dürfen die Bilder nicht verehrt werden (*προσζυβεῖσθαι*).“ Die alte lateinische Uebersetzung dieser Biographie drückt dieß abweichend vom griechischen Original also aus: *accita et coacta senatorum classe absurdum illud et impium evomuit* (Leo): *imaginum picturas formam quamdam idolorum retinere, neque iis cultum esse adhibendum*¹⁾. Hienach hat Schlosser (a. a. O. S. 166) angenommen, Kaiser Leo habe jezt schon eine Rathsversammlung wegen der Bilder veranstaltet; ich fürchte mit Unrecht, denn wie Papst Gregor II., so wissen auch Theophanes und Patriarch Nicephorus, überhaupt die ältesten Quellen nichts von einer dergleichen Versammlung im Jahre 726, und der Biograph des Stephanus hatte bei seinen Worten wohl nichts anderes als jenes Silentium (Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen) im Auge, welches im Jahre 730 in der Bildersache statthatte, wie Theophanes und Andere bezeugen.

Cedrenus, Zonaras, Constantin Manasses und Glykas erzählen, der Kaiser habe auch die zwölf Professoren, welche an der großen Bibliothek (von 36,000 Bänden) in der Nähe der Sophienkirche angestellt waren, sammt ihrem Direktor berufen und für seine Ansicht zu gewinnen gesucht. Da dieß nicht gelang, habe er die Bibliothek sammt den darin eingeschlossenen genannten 13 Gelehrten verbrennen lassen. — Da weder Gregor II., noch Theophanes oder Nicephorus oder sonst einer der Alten, die doch die Gräuel Leo's genau verzeichnen, hievon spricht, so ist jene An-

1) Bei *Baron.* ad ann. 726, 4.

Angabe wohl in das Reich der Fabeln zu verlegen. Schloffer meint (S. 163 f.), so viel werde wohl wahr sein, daß der Kaiser mit jenen Gelehrten gesprochen, aber sie nicht gewonnen habe. Man habe dann den fast sechs Jahre spätern Brand der Bibliothek hievon abgeleitet. — Allein das Faktum dieses Brandes ist gar nicht genügend verbürgt und beruht wohl nur auf einer Verwechslung mit dem unter Kaiser Zeno ums Jahr 480 erfolgten Brande jener Bibliothek. Namentlich ist das wundersame Exemplar der Iliade und Odyssee, auf eine Drachenhaut geschrieben, nach der Angabe des Suidas schon unter Zeno und nicht erst, wie Constantin Manasses behauptet, jetzt unter Leo verbrannt. Veranlassung aber zu der Brandfabel gab vielleicht der Umstand, daß Theophanes (l. c. p. 623) erzählt: Leo habe besonders die Gelehrten verfolgt, so daß die Schulen vernichtet worden seien.

Daß Kaiser Leo (im Jahr 726) eine Verordnung, ein Edikt gegen die Bilder erlassen habe, ist aus den oben S. 536 angeführten Worten des Theophanes vollkommen deutlich und wird von Niemand geläugnet. Aber schwieriger ist es, auch den Inhalt dieses ersten Ediktes anzugeben. Wir werden später finden, daß mehrere Hauptsätze desselben im ersten Briefe Gregors II. an Leo aufbewahrt sind; aber gerade hier suchte man sie nicht, weil man diesen Brief irrig in eine zu späte Zeit versetzte. Man stützte sich lieber auf die alte lateinische Uebersetzung der Biographie des h. Abtes Stephanus, wornach der Kaiser, um das Volk zu begütigen, erklärte: „er wolle ja die Bilder nicht vernichten, sondern nur höher hängen lassen, damit man sie nicht mehr mit dem Munde berühre“ ¹⁾, und schloß hieraus, das erste

1) *Baron. ad ann. 726, 5.*

Edikt habe bloß das Küffen und Verehren der Bilder, und erst das zweite im Jahr 730 deren Vernichtung befohlen¹⁾. Allein abgesehen davon, daß diese lateinische Uebersetzung gar wenig Autorität hat, gehört dem bereits S. 537 gesagten gemäß die Versammlung, wobei der Kaiser Solches gesprochen haben soll, wohl dem Jahre 730 an. Dazu kommt noch, daß eine Menge, ja die meisten alten Bilder in den Kirchen Wandgemälde oder Wandmosaiken waren, die nicht beliebig verrückt werden konnten und ohnehin meist in beträchtlicher Höhe angebracht waren. Endlich wären die gleich zu erzählenden Vorfälle gar nicht erklärlich, wenn der Kaiser nur ein Höherhängen der Bilder verlangt hätte. Theophanes berichtet nämlich zum Jahre 718 seiner Zeitrechnung, d. i. dem zehnten Jahre Leo's oder 726 n. Chr.: „die Einwohner von Constantinopel wurden durch die neuen Lehren (das Bilderverbot) sehr betrübt und bis zur Empörung gereizt. Als einige Diener des Kaisers das Bild des Herrn über dem großen ehernen Thore zerstörten, brachte sie das Volk um, und es wurden nun zur Strafe Viele wegen ihrer Frömmigkeit (Anhänglichkeit an die Bilder) mit Verstümmelung, Schlägen, Exil, belegt, besonders Gelehrte, so daß die Schulen vernichtet wurden.“ Ueber dieselbe Begebenheit sagt Papst Gregor II. in seinem ersten Briefe an Leo: „als du den Spatharocandidatus (d. i. Spatharius und Candidatus zugleich, s. *Du Cange*) Jovinus nach Chalkoprateia (ein Stadttheil von Constantinopel, wo Metallwaaren verkauft wurden) schicktest, um das Christusbild, welches Antiphonetes heißt²⁾, zu zerstören,

1) So *Walch*, a. a. D. S. 225 und *Meander*, R. G. Bd. III. S. 287.

2) Ein sog. wunderthätiges Bild, welches einst für einen frommen

so baten fromme Frauen, welche dort standen, den Beamten, er möge doch das nicht thun. Er aber nicht darauf achtend bestieg eine Leiter und schlug mit einer Art dreimal auf das Gesicht des Christusbildes. (Er wollte also nicht bloß das Bild höher hängen; es hing ja schon so hoch, daß er eine Leiter brauchte.) Die Frauen aufs Tiefste entrüstet, warfen die Leiter um und schlugen ihn todt; du aber schicktest deine Diener und ließest ich weiß nicht wie viele von den Frauen hinrichten.“ Auch Cedrenus u. A. erzählen Aehnliches, und kleine Abweichungen in den einzelnen Berichten sind dabei nicht hoch anzuschlagen. — Der Biograph des h. Stephanus versetzt dieß Ereigniß in die Zeit nach der Absetzung des Patriarchen Germanus und fügt bei: jene Frauen seien, nachdem sie die Leiter des Bilderstürmers umgestürzt, vor die Wohnung des neuen Patriarchen Anastasius gezogen, um ihn, wenn möglich, zu steinigen und hätten gerufen: „du schändlicher Feind der Wahrheit, bist du deßhalb Patriarch geworden, um die Heiligthümer zu zerstören?“ Hierauf sich stützend, versetzte Pagi diese Begebenheit in das Jahr 730 und betrachtet sie als eine Folge des zweiten Ediktes¹⁾. Fast alle spätern Gelehrten traten ihm bei; allein Theophanes und Cedrenus — des Anastasius und Paulus Diafonus gar nicht zu gedenken — stellen diesen Vorfall ausdrücklich ins zehnte Jahr Leo's (= 726), und in den Anfang des Bilderstreits weist ihn auch deutlich Papst Gregor II. Die erste Nachricht, sagt er, von dem

Schiffer Theodor, der Geld aufnehmen mußte, wunderbar Bürgschaft geleistet haben soll; ἀντιφωνητής = Bürge. Vgl. Walch, a. a. D. S. 178 und 183. Pagi, ad ann. 730, 5.

1) Pagi, ad ann. 726, 9. 730, 3. 5. 6. Walch, a. a. D. S. 199. 201.

Bildersturme des Kaisers kam nach dem Abendlande durch Solche, welche Zeugen des Ereignisses in Chalkoprateia gewesen sind, und bevor noch ein kaiserliches Edikt gegen die Bilder im Abendlande Gährung veranlaßte, hat die Nachricht von jener Begebenheit Einfälle der Longobarden in die kaiserlichen Provinzen Italiens verursacht ¹⁾.

Daraus erhellt weiter, daß zwischen der Zerstörung jenes Christusbildes und der Abfassung des päpstlichen Schreibens eine beträchtliche Zwischenzeit verflossen sein muß. Diese ist aber gar nicht zu gewinnen, wenn wir jene in das Jahr 730 verlegen, denn Papst Gregor II. starb schon am 11. Februar 731 und wir dürfen seinen fraglichen Brief nicht seinen letzten Tagen zuweisen, da er darauf noch Antwort vom Kaiser bekam und sogar noch einen zweiten Brief an diesen richtete.

Es hat aber die Annahme, die brutale Zerstörung des berühmten Christusbildes habe schon im J. 726 im Abendlande heftige Auftritte veranlaßt, schon darum nichts Bedenkliches, weil in demselben Jahre auch anderwärts aus gleichem Grunde Unruhen, ja Empörungen entstanden. Theophanes (p. 623) und Nicephorus (p. 65) u. A. erzählen, daß die Bewohner von Griechenland und den cykladischen Inseln die gottlose Lehre nicht annehmend sich gegen Leo empörten, eine Flotte rüsteten und einen gewissen Kosmas zum Gegenkaiser ausriefen. Unter Anführung zweier Offiziere Agallianus und Stephanus segelten sie nach Constantinopel und kamen am 18. April der zehnten Indiktion (diese geht vom 1. Sept. 726—1. Sept. 727) daselbst an.

1) *Mansi*, T. XII., p. 969. *Harduin*, T. IV., p. 11., s. unten S. 567.

Aber ihre Schiffe wurden durch das sog. griechische Feuer zerstört, Agallianus stürzte sich selbst in voller Rüstung ins Meer, Cosmas und Stephanus wurden hingerichtet, Kaiser Leo aber fuhr nun um so entschiedener in seinem Bildersturme fort. Bald darauf, ungefähr ums Sommersolstitium der zehnten Indiktion (21. Juni 727), belagerten die Araber die Stadt Nicäa, welche von einem kaiserlichen Heere vertheidigt wurde. Ein Soldat des letztern, Namens Constantin, warf in dieser Zeit mit einem Steine nach einem Muttergottesbilde, das in der Stadt aufgestellt war, und zerschmetterte dessen Füße; aber schon am andern Tage wurde er selbst bei einem Angriffe der Araber durch einen Steinwurf getödtet. Uebrigens wurde Nicäa, wie Theophanes (p. 625) sagt, „durch die Fürbitte Mariens und anderer Heiligen, deren Bilder dort verehrt wurden, gerettet, dem Kaiser zur heilsamen Lehre. Allein statt sich zu befehren, verwarf Leo jetzt auch die Fürbitte der Heiligen und die Verehrung der Reliquien. Von dieser Zeit an (d. h. seit der Bildersturm anfing), haßte er den Patriarchen Germanus und erklärte (faktisch) alle früheren Kaiser, Bischöfe und Gläubige für Gözendiener.“

Wir erwähnten oben des Briefes, welchen Patriarch Germanus von Constantinopel an den Bischof Thomas von Claudiopolis richtete, um ihn wegen seiner Angriffe auf die Bilder zu tadeln. Da Germanus unter Anderem hierin sagt: es seien wegen dieser Angelegenheit ganze Städte und Völker in nicht geringer Aufregung ¹⁾, so dürfen

1) *Nūn δὲ πόλεις ὅλαι καὶ τὰ πλήθη τῶν λαῶν ἢκ ἐν ὀλίγῳ περὶ τέττα θορύβῳ τυγχάνουσιν.* *Mansi*, T. XIII., p. 124. *Harduin*, T. IV., p. 260.

wir annehmen, daß der Brief des Germanus in diese Zeit falle, und daß einzelne Bischöfe, wie Thomas, Constantin von Nakolia u. A. im Sinne des Kaisers reformirten. Sie warfen natürlich die Bilder auch aus ihren Kirchen; in andern Städten dagegen, deren Bischöfe es mit Germanus hielten, scheint der vom Kaiser verordnete Bildersturm bisher weniger das Innere der Kirchen, als vielmehr nur die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Bilder betroffen zu haben. Ein solches war das über der ehernen Pforte zu Constantinopel und das von dem Soldaten zu Nicäa zerstörte, während letztere Stadt damals nach dem angeführten Zeugnisse des Theophanes noch reich an heiligen Bildern war. Sollte der Kampf gegen die Bilder kräftigen Fortschritt gewinnen und auch das Innere der Kirchen gesäubert werden, so war nöthig, endlich auch den Patriarchen Germanus zu gewinnen oder ihn zu entfernen. Theophanes (p. 625 sqq.) erzählt: im Jahre 721 (nach seiner Rechnung = dem dreizehnten Regierungsjahre Leo's, beginnend den 25. März 729) berief der Kaiser den Patriarchen zu sich und gab ihm zuerst sehr freundliche Worte. Der Bischof entgegnete: „eine alte Prophezeiung sagt, daß allerdings ein Bildersturm statthaben werde, aber nicht unter deiner Regierung.“ „Unter welcher Regierung dann?“ fragte der Kaiser. „Unter Konon.“ „Ich selbst, sagte Leo, erhielt in der Taufe den Namen Konon.“ Darauf der Patriarch: „ferne sei es, o Herr, daß unter deiner Regierung dieß Uebel geschehe, denn wer Solches thut, ist ein Vorläufer des Antichrists.“ Der Tyrann hierüber erbittert, suchte in den Worten des Patriarchen Stoff zu einer Klage wegen Majestätsbeleidigung, um ihn anständiger absetzen zu können. Einen Gehülfen hiebei fand er in Anastasius,

dem Schüler und Syncellus des Patriarchen, der ihn vom Stuhle verdrängen wollte. Germanus dieß merkend, mahnte wie einst Christus milde den neuen Iskariot, und als dieser nicht auf ihn hörte und einst, als der Patriarch den Kaiser besuchte, auf den Schlepp des Ersteren trat, sprach Germanus zu ihm: „eile nicht so sehr, du wirst noch bald genug in den Cirkus kommen.“ Er weissagte ihm damit sein Schicksal, welches ihn nach 15 Jahren unter dem folgenden Kaiser traf (er wurde auf einen Esel gesetzt und im Cirkus umhergeführt). Hierauf veranstaltete der Kaiser am Dinstage den 7. Januar der 13. Indiktion (730) ein Silentium oder Rathsverammlung ¹⁾ im Saale der 19 Accubiti oder Polster ²⁾, und versuchte dabei nochmals, den Patriarchen, der dazu berufen war, für seinen Plan umzustimmen. Als dieser tapfer widerstand und die Wahrheit in kräftiger und langer Rede dargethan hatte, aber keinen Erfolg sah, legte er seine bischöfliche Würde nieder und zog das Pallium unter den Worten aus: „wenn ich Jonas bin, so werfet mich ins Meer; ohne die Autorität eines allgemeinen Concils darf, o Kaiser, am Glauben nichts verändert werden.“ Darauf zog er sich in seine Privatwohnung zurück, wo er seine übrigen Tage (er war schon über 90 Jahre alt) vollends in Ruhe verlebte. Anastasius aber wurde am 7. Januar (oder 22. Januar, wie andere Codices und Anastasius haben) zum Nachfolger geweiht. — So erzählt Theophanes a. a. D. ³⁾, und Patriarch Nicephorus (p. 65) stimmt mit ihm

1) Das Synodikon, und nach ihm Spanheim u. A. machen daraus irrig eine Synode.

2) Ueber dieses durch Schönheit berühmte Gebäude, worin am Weihnachtöfeste der Kaiser nicht sedendo, sondern recumbendo speiste (daher der Name), vgl. *Pagi*, ad ann. 730, 1.

3) Nach Johannes Damascenus orat. II. de imag. c. 12 wurde

überein. Nur spricht er bei der ihm gewöhnlichen Kürze bloß von dem Silentium, welches der Kaiser abhielt (Nicephorus nennt es eine Volksversammlung) ohne der vorangegangenen Verhandlung mit Germanus zu erwähnen; fügt dagegen sehr gut bei, Leo habe diesen bestimmen wollen, eine Schrift in Betreff der Bildervernichtung zu erlassen. Wir sehen daraus, auch der Patriarch hätte ein Edikt gegen die Bilder, dem kaiserlichen entsprechend, veröffentlichen, oder etwa ein neues kaiserliches mitunterschreiben sollen.

Theophanes gibt ganz genau an, jenes Silentium sei am Dinstage den 7. Januar 730 abgehalten worden. Allein im Jahre 730 fiel der 7. Januar auf einen Samstag, und es muß darum hier irgend ein Schreibfehler angenommen werden. Petavius in seinen Noten zu Nicephorus (l. c. p. 128) schlug vor, entweder statt dem 7. Januar den dritten, oder statt *ἡμέρα γ'* (Dinstag) zu setzen *ζ'* (= Samstag). Allein noch mehr empfiehlt sich vielleicht die Vermuthung, statt des 7. Januars zu lesen den 17., also *ιζ'* statt *ζ'* ¹⁾. Damit paßt dann ganz gut zusammen, daß der neue Patriarch Anastasius am 22. Januar ordinirt worden sei, denn es war dieß ein Sonntag und zwar der nächste Sonntag nach Dinstag dem 17. Januar, und an Sonntagen wurden gewöhnlich die Weihen der Bischöfe vorgenommen.

Germanus geschlagen und des Landes verwiesen. Nach der Biographie des Abtes Stephanus wäre er sogar erdrosselt worden.

1) Es drängt sich uns auch der Verdacht auf, ob nicht vielleicht die Zahl der Indiktion irrig angegeben, also statt des Jahres 730 ein anderes zu setzen sei. Unter allen Jahren, die hier in Frage kommen könnten, hatte nur 727 den 7. Januar an einem Dinstage, und es müßte dann statt *τῆς γ' ἰνδικτιῶνος* gelesen werden *ι' = 10*.

Wie wir oben sahen, lag zwischen der von Theophanes referirten Unterredung des Kaisers mit Germanus und der Abhaltung des Silentiums eine ziemliche Frist in Mitte. In diese Zwischenzeit fallen ja die Versuche, den Patriarchen in einen Prozeß wegen Majestätsbeleidigung zu verwickeln, ebenso die Warnungen, welche Germanus dem treulosen Anastasius ertheilte, und sein mit einer Prophezeiung verbundener Besuch bei dem Kaiser. Ueberdies, so vermuthen wir wenigstens, schrieb Germanus jetzt auch an Papst Gregor II., um ihn über das Verlangen des Kaisers und seine abschlägige Antwort in Kenntniß zu setzen. Sein Brief ist verloren gegangen, aber wir kennen ihn noch aus der Antwort des Papstes, die unter den Akten des siebenten allg. Concils aufbewahrt ist. Gregor begrüßt darin den Patriarchen als seinen Bruder und Vorkämpfer der Kirche, dessen Thaten er zu preisen verpflichtet sei. „Uebrigens könnte man, fährt er fort, passend sagen: diese Thaten soll noch mehr ausrufen jener Vorläufer der Gottlosigkeit, welcher Dir, o glückseliger Mann (*felicitati tuae*), für Gutes Schlimmes erwiedert hat. Er glaubte, gegen den, der von oben kam (Christus), sich auflehnen und über die Frömmigkeit siegen zu können; aber er ist jetzt von oben gehindert und seiner Hoffnung beraubt, und hörte von der Kirche das Gleiche, was Pharao von Moses hören mußte, daß er ein Feind Gottes sei, aber er hörte auch das Wort des Propheten: Gott wird dich vernichten. So ist er in seinen Unternehmungen gehindert, durch die von oben kommende Stärke Deines Widerstandes entkräftet und sein Stolz fast bis zur Vernichtung verwundet worden. Der Starke ist, wie die hl. Schrift sagt, durch den Schwachen besiegt worden. Hast du nicht mit Gott gekämpft, und

wie es Gott dir angewiesen hat, indem er verordnete, daß im Lager des Reiches Christi das Labarum des Kreuzes voranstehet, und dann das h. Bild der Gottesmutter? Die dem Bilde erwiesene Ehre geht über auf den Prototyp (das im Bilde Dargestellte), wie der große Basilius sagt, und der Bildergebrauch ist voll Frömmigkeit, wie sich Chrysostomus ausdrückt . . . Und die Kirche irrt nicht, wenn sie behauptet, Gott gestatte die Bilderverehrung und dieselbe sei nicht eine Nachahmung des Heidenthums. Als die blutflüssige Frau (Matth. 9, 20) zur Erinnerung an das an ihr geschene Wunder eine Bildsäule Christi zu Paneas aufstellte, wurde sie damit (von Gott) nicht zurückgewiesen, vielmehr wuchs am Fuße dieser Bildsäule durch die Gnade Gottes ein ganz unbekanntes Heilkraut hervor ¹⁾. Dieß ist für uns ein Beweis, daß wir die menschliche Gestalt dessen, der unsere Sünden hinwegnahm, vor Aller Augen aufstellen dürfen, um daran die Größe der Selbsterniedrigung des göttlichen Logos zu erkennen und seinen Wandel auf Erden und sein Leiden uns ins Gedächtniß zu rufen. Die Worte des N. T. hindern uns daran nicht, denn wäre Gott nicht Mensch geworden, so würden wir ihn auch nicht in Menschengestalt abbilden . . . Nur die Bilder von Dingen, die nicht existiren, heißen Gözenbilder, so z. B. die Bilder der von der hellenischen Mythologie fingirten nicht existirenden Götter. Die Kirche Christi hat keine Verwandtschaft mit den Idolen, denn wir beten kein Kalb an u. s. w., opferten unsere Kinder niemals den Dämonen u. s. w. Oder sah Ezechiel (8, 14. 16), daß wir den Adonis beweinten und der Sonne

1) Vgl. meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenlex. von Weßer und Welle, Bd. II., S. 520.

ein Rauchopfer brachten? Wenn aber Jemand nach jüdischer Art die Worte des N. T., welche einst gegen Idololatrie gerichtet wurden, mißbrauchend unsere Kirche der Idololatrie beschuldigt, so können wir ihn nur für einen bellenden Hund halten, und als ein weit hinweg (in späte Zeit) geschleudertes Jude soll er hören: wäre es doch geschehen, daß Israel durch die sichtbaren Dinge, die ihm vorgeschrieben waren, Gott die Verehrung dargebracht, durch die Typen sich des Schöpfers erinnert hätte! Hätte es doch mehr nach dem heiligen Altare verlangt, als nach den Kälbern Samariens, mehr auf den Stab Aarons geachtet, als auf Astarte! Ja hätte Israel mehr auf den Stab Moses gesehen, und den goldenen Krug, und die Bundeslade, und den Gnadenthron (Deckel der Bundeslade) und das Ephod und den Tisch und das Gezelt und die Cherubim; was lauter Werke von Menschenhand sind, und doch das Allerheiligste genannt werden. Hätte Israel darauf geachtet, so wäre es nicht vor Gözenbildern niedergefallen. Denn jedes Bildwerk, welches im Namen Gottes gemacht wird, ist ehrwürdig und heilig . . . Mit dir kämpfte die Herrin der Christenheit, die Muttergottes, und diejenigen, die schon seit lange gegen sie rebellirten, haben einen ebenso starken Gegenkampf (von ihr) als Widerspruch (von dir) erfahren ¹⁾."

Der Inhalt dieses Briefes, glauben wir, weist von selbst auf jene Zeit hin, unmittelbar nach dem kräftigen Widerstande, welchen Germanus im Jahr 729 dem Kaiser entgegensetzte, und vor jenem Silentium, wo er am Erfolge seines Bemühens verzweifelnd den bischöflichen Mantel ablegte. Die Worte des Papstes, soweit sie Wieder-

1) *Mansi*, T. XIII., p. 91 sqq. *Harduin*, T. IV., p. 231 sqq.

hall derer des Patriarchen sind, zeigen, daß letzterer im Bewußtsein eines geistigen Sieges über den Kaiser geschrieben und damals noch nicht die Absicht zu resigniren gehabt habe. Im Gegentheil hoffte er, durch seinen Widerstand dem Bilderstreite ein Ende gemacht zu haben. Nach jenem *Silentium* dagegen und nach der Erhebung des Anastasius war es natürlich, daß letzterer die vom Kaiser gewünschte eigene *συγγραφή* gegen die Bilder, wie Nicephorus (p. 65) sagt, verfaßte, oder wie Theophanes (p. 929) will, das vom Kaiser erlassene Edikt unterschrieb. Ob letzteres von dem des Jahres 726 verschieden war, wie Walch (S. 225) u. A. annehmen, oder ob das Neue daran nur in der Unterschrift des Patriarchen bestand, mag dahingestellt bleiben. Die Quellen nöthigen uns meines Wissens nicht, ein völlig neues Edikt anzunehmen; jedenfalls aber hatte der Bildersturm nun eine kirchliche Sanction erlangt, und bei der bekannten Servilität der Mehrzahl der griechischen Bischöfe machte er, nachdem der Widerstand der *prima sedes* des Ostens gebrochen, gewiß von jetzt an bedeutende Fortschritte.

Auders ging es im Abendland; leider sind jedoch die Berichte über das was hier geschah, sehr schwer unter sich selbst und mit sonst bekannten Thatsachen in Einklang zu bringen. Theophanes berichtet schon beim neunten Jahre des Kaisers: „nachdem der Papst Gregor von Rom dieß (den *λόγος* des Kaisers wegen Wegnahme der Bilder) erfahren hatte, schrieb er an Leo einen dogmatischen Brief, daß der Kaiser in Betreff des Glaubens keine Verordnung geben und an den alten Dogmen nichts ändern dürfe; hernach hinderte er, daß Italien und Rom die Abgaben (*φόρος*) entrichteten.“

Von derselben Sache spricht Theophanes zum zweitenmal (p. 628 f.) beim Jahre 729—30 mit den Worten; „Germanus widerstand dem Leo zu Constantinopel, wie der apostolische Mann Gregor zu Rom, welcher Rom und Italien und das ganze Abendland von dem politischen und kirchlichen Gehorsam gegen Leo und von seinem Reiche abtrennte... und in seinen allbekannten Briefen ihn tadelte.“ Die dritte Stelle p. 630 lautet: „Gregor aber, der hl. Bischof von Rom, verwarf den (neuen Patriarchen) Anastasius sammt seinen Briefen (die litterae inthronisticae, welche derselbe nach Rom gesandt), rügte den Kaiser Leo brieflich wegen seiner Unfrömmigkeit, und machte Rom und ganz Italien von seinem Reiche abtrünnig.“

Besser unterrichtet als Theophanes waren in dieser Sache natürlich die Lateiner. Anastasius erzählt in seiner Biographie Gregors II. bei *Mansi*, T. XII., p. 229 sqq.: „(schon bevor das kaiserliche Edikt gegen die Bilder in Italien ankam) fielen die Longobarden in das kaiserliche Gebiet von Italien ein, eroberten Narnia (im Herzogthum Spoleto) und Ravenna und machten große Beute. Nach einigen Tagen verschworen sich der Dux Basilus, der Chartular Jordanes und der Subdiakon Johannes Lurion, den Papst zu tödten, und es stimmte ihnen der kaiserliche Spatharius Maximus bei, der damals das Herzogthum Rom administrirte; aber sie fanden keine günstige Zeit dazu. Später als der Patricier Paulus als Exarch nach Italien kam, griffen sie ihren Plan wieder auf, aber die Sache wurde entdeckt und die Römer ermordeten den Lurion und Jordanes, während Basilus sich in ein Kloster rettete. Dagegen suchte jetzt der Exarch Paulus auf Befehl des Kaisers den Papst zu tödten, eo quod census in provincia

ponere praepediebat, et cogitaret suis opibus ecclesias denudare, sicut in caeteris actum est locis, atque alium in ejus ordinare loco, d. h. weil der P a p s t ihn hinderte, die Provinz mit einer (unbilligen) Auflage zu bedrücken, und weil der Kaiser die Absicht hatte, die Kirchen von ihrem Vermögen zu entblößen, wie es schon anderwärts geschehen war, — und an Gregors Stelle einen andern P a p s t zu setzen. Darauf sandte der Kaiser einen andern Spatharius mit dem Befehl, den P a p s t von seinem Stuhle zu entfernen, und Paulus schickte zur Vollziehung dieses Frevels so viele Leute (Militär) aus Ravenna und den Lagern, als er dazu gewinnen konnte, gen Rom ab. Aber die Römer und die Longobarden erhoben sich zur Vertheidigung des Papstes, besetzten die Brücke Salaris, im S p o l e t i n i s c h e n, umgaben die Grenzen von Rom und hinderten die Ausführung. In einem Dekrete, welches nachmals gesandt wurde, hatte der Kaiser verordnet, man dürfe nirgends das Bild irgend eines Heiligen oder Martyrers oder Engels haben; diese Dinge seien alle fluchwürdig. Würde der P a p s t hiemit übereinstimmen, so solle ihm die Gnade des Kaisers zu Theil werden; würde er sich aber widersetzen, so verliere er sein Amt. Der fromme Mann aber verwarf die Häresie, waffnete sich gegen den Kaiser wie gegen einen Feind und schrieb überall hin, die Christen sollten sich vor der neuen Gottlosigkeit hüten. Auf dieß hin leisteten alle Einwohner der Pentapolis und das venezianische Heer dem kaiserlichen Befehl Widerstand, erklärend, sie würden der Ermordung des Papstes nie beistimmen, im Gegentheil zu seiner Vertheidigung muthig kämpfen. Sie belegten nun mit dem Anathem den Erarchen Paul und den, der ihm den Auftrag gegeben, sowie alle seine Ge-

nossen; vom Gehorsam gegen ihn sich lossagend wählten sich die Italiener überall eigene Anführer, und auf die Nachricht von des Kaisers Bosheit beschloß ganz Italien, einen neuen Kaiser zu wählen und diesen nach Constantinopel zu führen. Aber der Papst beruhigte und brachte sie von diesem Plane ab, hoffend, der Kaiser werde sich noch bessern. Unterdessen hatte der Dux (kaiserl. Statthalter) Erhilaratus von Neapel sammt seinem Sohne Hadrian die Bewohner von Campanien verleitet, dem Kaiser zu gehorchen und dem Papste nach dem Leben zu trachten. Die Römer aber verfolgten und tödteten ihn sammt seinem Sohne. Ebenso verjagten sie den Dux Petrus (von Rom), weil er in Verdacht stand, gegen den Papst an den Hof geschrieben zu haben. In Ravenna aber brachen, weil es ein Theil mit dem Kaiser, der andere mit dem Papst und den Gläubigen hielt, Streitigkeiten aus, und der Patricier Paul (der Erarch) kam dabei ums Leben. Die Longobarden eroberten um diese Zeit die Städte Castra Nemilia, Ferorianus, Montebelli, Verablum sammt Burum und Persicetum, auch die Pentapolis¹⁾ und Auximanum²⁾.

1) Die Pentapolis besteht aus dem Gebiet der 5 Städte Rimini, Pesaro, Fano, Umana und Ancona. Vgl. Muratori, Gesch. v. Ital. Bd. IV., S. 289.

2) Etwas verschieden gibt Paulus Diaconus hist. Longob. lib. VI. c. 49 die Städtenamen an. Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 291) sagt hierüber: „So viel läßt sich aus diesen Worten erkennen, daß die Stadt Osimo (Auximanum) von Pentapolis unterschieden gewesen, Feronianum aber Fregnano, eine kleine Provinz des Herzogthums Modena auf dem Gebirge sei, wo Sestola, Fanano und andere Orter liegen. Mons Bellius ist Monte Veglio oder Monte Bio in dem Gebirge Bononiens bei dem Flusse Samoggia. Verablo und Busso oder Buseta sind vielleicht verfälschte Namen, denn Buseto, welches zwischen Parma und Piacenza gegen den Po zu liegt, kann

Nach einiger Zeit schickte der Kaiser den Patricier Eutychius, den Eunuchen, der früher Erarch gewesen, nach Neapel, um den bisher mißglückten Plan gegen den Papst durchzuführen; aber es wurde bald offenbar, daß er die Kirchen schänden, Alle verderben und berauben wolle. Als er einen seiner Untergebenen nach Rom sandte, mit dem Befehle, den Papst und die Optimaten der Stadt zu tödten, so wollten die Römer diesen Abgesandten ermorden, aber der Papst hinderte sie daran. Sie anathematisirten nun den Eutychius und verpflichteten sich eidlich zum Schutze des Papstes. Eutychius versprach jetzt dem Könige und den Herzogen der Longobarden große Geschenke, wenn sie von der Vertheidigung des Papstes abstehen würden; aber die Longobarden verbanden sich mit den Römern und erklärten sich bereit, für den Papst das Leben einzusetzen. Letzterer dankte dem Volke für solche Anhänglichkeit, seinen Hauptschutz aber suchte er bei Gott, durch häufige Gebete und Fasten und reichliche Almosen. Zugleich ermahnte er Alle, *ne desisterent ab amore vel fide Romani imperii*. Um dieselbe Zeit, in der eilften Indiction (vom 1. Sept. 727—728) bemächtigten sich die Longobarden durch List des Schlosses Sutri (in der Nähe nördlich von Rom), und behielten es 140 Tage, bis der Papst durch Ermahnungen und Geschenke es als Opfer für die Apostel Petrus und Paulus zurück erhielt. Um dieselbe Zeit, im Januar der 12.

es nicht sein, indem nicht zu glauben, daß die Longobarden als Herrn der benachbarten Städte die Eroberung dieses Ortes bis auf diese Zeit sollten verschoben haben. Persicetum ist ein Strich Landes, der in den alten Zeiten zu der Grafschaft Modena gehörte. Das vorzügliche Landgut San Giovanni in Persiceto in dem Bononischen Gebiete hat diesen Namen noch bis jetzt erhalten."

Indiktion (729) erschien am Himmel ein Komet. Auch machten jetzt Eutychius und der Longobardenkönig Luitprand das schändliche Bündniß, mit einem vereinigten Heere für Luitprand die lombardischen Vasallenherzoge von Spoleto und Benevent (die sich vielleicht frei zu machen suchten¹⁾) für den Kaiser aber die Stadt Rom anzugreifen, und mit dem Papste nach Befehl zu verfahren. Luitprand zwang in der That die beiden Herzoge zur Unterwerfung und zog dann gegen Rom. Aber der Papst kam ihm entgegen und sprach zu ihm so eindringlich, daß der König sich ihm zu Füßen warf. Nur bat er, der Papst möge den Eutychius wieder in den Frieden aufnehmen. Dieß geschah, und die Versöhnung kam zu Stande. Während der Erarch nun wieder in Rom wohnte, warf sich ein Betrüger Tiberius Petasius in Italien zum Gegenkaiser auf, und ließ sich von mehreren Städten huldigen²⁾. Der Erarch wurde darüber sehr bestürzt, aber der Papst tröstete und unterstützte ihn so kräftig, daß der Aufstand in Bälde erdrückt, und der Kopf des Tiberius nach Constantinopel geschickt werden konnte. Desungeachtet blieb der Kaiser den Römern ungnädig. Auch wurde seine Bosheit immer klarer, so daß er alle Bewohner von Constantinopel zwang, die Bilder des Erlösers, seiner hl. Mutter und aller Heiligen überall wegzunehmen, sie in Mitte der Stadt zu verbrennen und die bemalten Wände mit weißer Farbe zu bestreichen. Weil sehr viele Einwohner sich widersetzten, wurden mehrere hingerichtet, andere am Leibe verstümmelt. Den Patriarchen

1) Vgl. Muratori S. 297.

2) Welche Städte dieß gewesen, untersucht Muratori a. a. D. S. 298 f.

Germanus setzte der Kaiser ab und vergab den Stuhl an Anastasius. Dieser schickte eine Synodika nach Rom, aber Gregor fand, daß er der Häresie beistimme, und bedrohte ihn mit dem Banne, wenn er nicht zum katholischen Glauben zurückkehre. Auch dem Kaiser gab er heilsame Mahnungen in Briefen¹⁾."

Aus alle dem erfahren wir, 1) daß schon bevor das kaiserliche Edikt gegen die Bilder in Italien verkündet wurde, eine heftige Spannung zwischen Papst Gregor II. und dem Kaiser vorhanden war. Wie und warum sie entstanden, gibt Anastasius nicht an, nur sagt er: der Papst habe den Exarchen gehindert, die (römische) Provinz mit einem Censur zu belegen. Wir haben uns unter letzterem wohl eine ungewöhnliche und ungerechte Abgabe vorzustellen, vielleicht ähnlich jener Kopfsteuer, welche Kaiser Leo etwas später für Calabrien und Sicilien ausschrieb²⁾. Anastasius deutet an, daß es dabei hauptsächlich auf Veranbarung der Kirchen abgesehen gewesen sei, und vielleicht liegt gerade hierin der Grund des päpstlichen Widerstandes. Wie dieser letztere beschaffen gewesen sei, sein rechtlicher Charakter läßt sich bei der ganz mangelhaften Angabe des Anastasius (und Theophanes) nicht mehr erkennen. Nur erhellt aus dem spätern (bereits aus Anastasius angeführten) Benehmen des Papstes, daß er die Treue und Unterthanenpflicht gegen den Kaiser sorgsam zu bewahren suchte. Es gibt ja gegen ungerechte Zumuthungen gar wohl einen Widerstand auch innerhalb der Grenzen des Rechtes und

1) Bei *Mansi*, T. XII., p. 229—232.

2) *Theophanes*, l. c. p. 631. Vgl. *Pagi*, ad ann. 726, 10. *Walch*, a. a. D. S. 261.

der Unterthanenpflicht. Daß aber der Papst die Entrichtung der rechtmäßigen Steuern und Abgaben nicht gehindert, oder gar noch größere Untreue gegen den Kaiser nicht begangen haben kann, das erhellt gewiß zur Genüge a) aus den Grundsätzen, die er selbst über das Verhältniß vom Priesterthum und Kaiserthum in seinen Briefen an Leo auseinandersetzt. Wir werden sie in Bälde (S. 567 u. 572) näher kennen lernen¹⁾. Zeuge für uns sind ferner b) die eifrigen Bestrebungen Gregors, alle Rebellion gegen den Kaiser und alle Gewaltthaten gegen dessen Beamten zu verhindern. Dieß erhellt schon aus den Details, welche Anastasius angibt und aus dem Briefe des Papstes an Herzog Ursus in Venedig (S. 559). Aber es legt dafür c) auch Paulus Diaconus ein kräftiges Zeugniß ab, indem er (*de rebus gestis Longobard. VI. 49*) schreibt: *Omnis quoque Ravennae exercitus et Venetiarum talibus jussis (der Bildervernichtung) uno animo reslitterunt, et nisi eos prohibuisset Pontifex, imperatorem super se constituere fuissent aggressi.* Wenn daher die in abendländischen Dingen oft schlecht unterrichteten Griechen angeben, der Papst habe nicht bloß Italien, sondern das ganze Abendland (!) zum Abfall vom Kaiser veranlaßt, so kann diese Behauptung gegen die eigenen Worte Gregors und gegen das Zeugniß von Anastasius und Paulus Diaconus nicht in die Waagschaale fallen. Wenn aber Zonaras sagt: der Papst und seine Synode

1) Walch, a. a. O. S. 248 und Bd. IX., S. 459 f. weist in Betreff der Abgabenverweigerung darauf hin, daß schon gegen K. Philippicus Bardanes, weil er ein Keger gewesen, der Papst sich ähnlich benommen habe. Allein es ist wohl zu beachten, daß damals das römische Volk, nicht der Papst dem Kaiser den Gehorsam aufkündete.

habe den Kaiser mit dem Anatheme belegt, so ist dieß, da sonst keiner der Alten hievon meldet, wohl nur ein Mißverständnis, entstanden aus einer Aeußerung im zweiten Briefe Gregors an Leo (s. S. 572), wo der Papst anschließend an die Worte Pauli 1 Cor. 5, 5 dem Kaiser einen Dämon wünscht, der sein Fleisch schlage, damit seine Seele geneset¹⁾. Auf einem andern Mißverständnisse beruht die Angabe desselben Zonaras: Papst Gregor II. habe sich gegen den Kaiser mit den Franken zu verbinden gesucht. Daß der Papst ein solches Bündniß angestrebt habe, ist allerdings richtig und Anastasius in seiner *vita Stephani II. (III.)* spricht davon²⁾. Aber es war gegen die Longobarden, nicht gegen den Kaiser gerichtet.

2) Wir erinnern uns, daß Theophanes die Verhinderung jener Steueraufgabe als eine Folge des Bilderverbotes vom Jahre 726 darstellt; Anastasius dagegen bringt diese beiden Ereignisse in keine Beziehung zu einander.

3) Er sagt ausdrücklich, die kaiserlichen Beamten hätten mit Vorwissen des Kaisers dem Papste wiederholt nach dem Leben getrachtet. Dieß wollen Einige dahin auslegen, Leo habe wohl nur befohlen, den Papst gefangen zu nehmen und nach Constantinopel zu liefern, wovon ja Gregor selbst in seinem ersten Briefe an Leo wirklich spreche (s. S. 568); das

1) Eine besondere Abhandlung *De Gregorii II. erga Leonem Imp. moderatione* schrieb Natalis Alex. hist. eccl. Sec. VIII. Diss. I. T. VI., p. 72 sqq. ed. Venet. 1778. Ferner behandelten diesen Gegenstand, freilich vielfach von einander abweichend Baron., ad ann. 730, 5. Pagi, ad ann. 726, 10—13. 730, 8—11. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV., S. 381 ff. Walch, a. a. D. Bd. X., S. 263—283.

2) Bei Mansi, T. XII., p. 524. Pagi, ad ann. 726, 13. Walch, a. a. D. S. 255.

Gerücht aber habe die Sache vergrößert, aus Verhaftbefehlen Mordbefehle gemacht ¹⁾).

4) Anastasius spricht von zwei Haupteinfällen der Longobarden ins kaiserliche Gebiet. Den einen, wobei sie die Stadt Rarni und sogar Ravenna, die Hauptstadt des Exarchats, sammt der Hafenstadt Classis eroberten und viele Beute machten ²⁾), stellt er vor die Ankunft des Ediktes gegen die Bilder, den andern Einfall dagegen, wobei Castra Aemilia etc. erobert wurden, später. Ganz ebenso berichtet Paulus Diaconus (de gestis Longobard. VI., 48 u. 49) die Eroberung von Rarnia und Ravenna, bevor er des Bilderverbotes gedenkt, läßt dagegen Castra Aemilia zc. erst nach dem Erscheinen des kaiserlichen Ediktes den Longobarden in die Hände fallen. Das volle Licht in dieser Sache aber verdanken wir dem ersten Briefe Gregors II. an Leo, worin es heißt, daß viele Abendländer gerade zur Zeit der Zerstörung des Christusbildes in Chalkoprateia zu Constantinopel anwesend gewesen seien und durch die Erzählung dieses Gräuels und der daran geknüpften Grausamkeiten das ganze Abendland mit Zorn über den Kaiser erfüllt hätten, so daß die Longobarden in die Dekapolis ³⁾ einfielen und sogar Ravenna eroberten ⁴⁾).

Wir sehen, die Longobarden machten sich die durch jene Erzählungen veranlaßte große Mißstimmung der Ita-

1) Walch, a. a. O. Bb. X., S. 283 ff.

2) In der bezüglichen Stelle bei Anastasius ist wohl statt *captas* zu lesen *captos*.

3) Die Dekapolis bestand aus 10 zu gemeinsamem Schutze verbundenen Städten des Exarchats, nämlich Ravenna, Classis, Casarea, Cervix, Cesena, Forlimpopuli, Forli, Bologna und Faenza. Vgl. Le Bret, Gesch. v. Italien, S. 153., Bb. 40 der allg. Welthist.

4) *Mansi*, T. XII., p. 970 sq. *Harduin*, T. IV., p. 11. S. unten S. 568.

liener gegen den Kaiser zu Nutzen und fielen in dessen Gebiet ein, das schon längst ein Gegenstand ihrer Gelüste war. Die Eroberung von Ravenna ic. steht sonach allerdings in Beziehung zum Bilderverbot, war eine Folge dessen, und doch haben Anastasius und Paulus Diaconus Recht, wenn sie dieß Ereigniß der Publikation des kaiserlichen Ediktes in Italien vorangehen lassen. Ohne Zweifel hatten jene Zeugen der Zerstörung des Christusbildes in Chalkoprateia die erste sichere Nachricht von dem Bildersturme nach Italien gebracht.

5) Unter den Briefen Gregors II. findet sich einer an Ursus, den Dux von Venetien ¹⁾. Gregor sagt darin: die Stadt Ravenna sei a non dicenda gente Longobardorum erobert worden, und wie er höre, sei der Exarch nach Venedig geflohen. Der Dux möge demselben doch treu bleiben und mit ihm dahin wirken, daß Ravenna wieder dem Kaiser zurückgestellt werde ²⁾. Daß er dieß auch wirklich erzielte, erfahren wir von Paulus Diaconus de gestis Longob. VI., 54, welcher sagt: bei seinen vielen Kriegen gegen die Kaiserlichen sei der Longobardenkönig Luitprand nur zweimal unglücklich gewesen, das einemal zu Ariminum, das andere mal als sein Neffe Hildebrand, den er über Ravenna gesetzt, durch einen plötzlichen Angriff der Venetianer überrascht und gefangen wurde. — Daß Papst Gregor oben den Abscheu Ausdruck a non dicenda gente in Betreff der Longobarden gebraucht, beweist klar, daß dieser Brief ge-

1) Venetien gehörte damals noch den byzantinischen Kaisern, s. Muratori, a. a. O. S. 289. Walch, a. a. O. S. 245 f.

2) Mansi, T. XII., p. 244. Baron., ad ann. 726, 27. Muratori erhebt S. 294 f. einige Bedenken gegen die Aechtheit dieses Briefes.

schrieben wurde, ehe sich die Longobarden näher an ihn angeschlossen und um ihn verdient machten. Ja es muß die Wiedereroberung Ravennas schon frühe eingetreten sein, denn der Erarch Paulus konnte ja bald wieder von Ravenna aus ein Heer gegen Rom und den Papst absenden, wie Anastasius und Paulus Diaconus gemeinsam berichten. Es war dieß jenes Heer, dem die Römer und Longobarden vereint am pons Salaris sich entgegenstellten (S. 551).

6) Pagi, Walch u. A. nahmen an, das kaiserliche Edikt gegen die Bilder, von dessen Publikation in Italien Anastasius spreche, sei das des Jahres 730 gewesen ¹⁾; allein Anastasius gibt uns einen ganz andern chronologischen Anhaltspunkt. Nachdem er die Wirren, welche dieß Edikt in Italien verursachte, und die unerschütterliche Treue des vielmishandelten Papstes gegen den Kaiser beschrieben, fährt er also fort: „um dieselbe Zeit (d. h. ziemlich lange nach der Publikation des kaiserlichen Edikts) bemächtigten sich die Longobarden in der 11. Indiktion (1. Sept. 727—728) des Schlosses Sutri, und im Januar 729 erschien ein Komet.“ Hiernach muß die Publikation des kaiserlichen Ediktes schon geraume Zeit vor dem Jahre 728 erfolgt, somit das erste Edikt vom Jahre 726 hier gemeint sein.

7) Theophanes (p. 621) fügt gleich nach Erwähnung des ersten Ediktes gegen die Bilder bei, der Papst habe dagegen einen Brief an Leo gesandt, des Inhalts: „dem Kaiser stehe es nicht zu, eine Verordnung über den Glauben zu erlassen und an den alten Dogmen etwas zu ändern.“ Auch noch an zwei andern Orten redet Theophanes (s. oben S. 550) von Briefen Gregors an den Kaiser, und

1) Walch, a. a. O. S. 248. Anm.

ebenso gedenkt solcher auch Anastasius. Aber erst im sechzehnten Jahrhundert wurden diese Briefe von dem gelehrten Jesuiten Fronton le Duc in der Bibliothek des Cardinals von Lothringen wieder aufgefunden und aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt. Von ihm erhielt sie Baronius und ließ sie ad ann. 726 zum erstenmale drucken. Papst Gregor führt in der Ueberschrift derselben durch Verwechslung mit Gregor d. Gr. den Beinamen Dialogus, denn Letzterer wurde wegen seines berühmten gleichnamigen Werkes vielfach mit diesem Titel bezeichnet¹⁾. Diese Briefe gingen sofort in die Conciliensammlungen über und wurden zu den Vorakten des siebenten allg. Concils gestellt. Daß sie nicht wie andere ähnliche Urkunden, z. B. das Schreiben desselben Papstes an Patriarch Germanus, auf dem siebenten allg. Concil selbst angewendet und verlesen wurden, ist allerdings auffallend, wie Rösler bemerkt²⁾; erklärt sich aber vielleicht dadurch, daß Kaiser Leo das nach Constantinopel gekommene Exemplar wahrscheinlich hatte vernichten lassen, und so die fragliche Synode keines zur Hand hatte. Mit Unrecht glaubte Labbeus diese zwei Briefe nicht dem Papste Gregor II., sondern seinem Nachfolger Gregor III. zuschreiben zu sollen³⁾, und die Zweifel, welche Semmler und Rösler gegen ihre Aechtheit erhoben, sind nicht von Belang. Ueber die Abfassungszeit dieser Briefe aber können wir uns erst nach Mittheilung ihres Inhalts ein Urtheil erlauben.

Der erste lautet: „Deinen Brief, von Gott beschützter

1) *Baron.*, ad ann. 626, 31.

2) *Bibliothek der Kirchenväter*, Bd. X., S. 475.

3) Vgl. dagegen *Pagi*, ad ann. 726, 5. und *Walch*, a. a. O. S. 173 f.

Kaiser und Bruder, haben wir durch den kaiserlichen Epitharocandidaten empfangen, als Du in der 14. Indiktion regierdest; und wir haben Deine Briefe von eben dieser 14. Indiktion, und die der 15. und der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. sicher aufbewahrt in der Kirche am Fuße des Grabes Petri, wo sich auch die Deiner Vorgänger befanden. In zehn Briefen hast Du, wie es sich für einen christlichen Kaiser geziemt, die Lehren der Väter treu zu beobachten versprochen. Und vor Allem das Wichtigste ist, daß es Deine eigenen, mit dem kaiserlichen Sigill versehenen Briefe sind, keine unterschobenen. Du schreibst darin: wer die Ordnungen der Väter aufhebt, der sei verflucht. Nach Empfang dieser Briefe schickten wir Dankeshymnen zu Gott, daß er Dir das Reich gegeben. Und da Du recht liebest, wer hat Dir Falsches in die Ohren geklingelt und Dein Herz verdreht? Zehn Jahre hast Du mit Gottes Gnade recht gewandelt und der heiligen Bilder nicht erwähnt; jetzt aber behauptest Du, daß sie die Stelle der Idole vertreten und daß die, welche sie verehren, Götzendiener seien, und willst, daß sie ganz und gar beseitigt und vernichtet werden sollen. Du fürchtest nicht das Gericht Gottes, und daß Mergerniß gegeben werde nicht bloß den Gläubigen, sondern auch den Ungläubigen. Christus verbietet, nur den Geringsten zu ärgern, und Du hast die ganze Welt geärgert, als ob Du nicht auch sterben und Rechenschaft geben müßtest. Du schriebst: man darf wie Gott befiehlt (2 Mos. 20, 4), nicht verehren, was von Menschenhand gemacht ist, jegliches Abbild von dem, was im Himmel oder auf Erden ist; beweise mir nur, wer uns gelehrt hat, von Menschenhänden Gemachtes

zu verehren (σεβέσθαι καὶ προσκυνεῖν), und ich will dann zugeben, daß es Gottes Wille sei. Aber warum hast Du o Kaiser und Haupt der Christen, bevor Du die armen Völker bestürzt und verwirrt hast, nicht weise Männer hierüber gefragt; Du hättest von ihnen erfahren, wegen welcher Art von Bildwerken (χειροποίητα) Gott jenes gesagt hat. Aber Du hast unsere Väter und Lehrer verworfen, obgleich Du in eigenhändiger Unterschrift versichertest, ihnen folgen zu wollen. Die heiligen Väter und Lehrer sind unsere Schrift, unser Licht und unser Heil, und die sechs Synoden haben uns (jenes) gelehrt, Du aber nimmst ihr Zeugniß nicht an. Ich bin genöthigt, Dir Unfeines und Ungerichtetes zu schreiben, da Du auch ungelehrt und unfein bist; aber es enthält doch die göttliche Wahrheit . . . Gott hat jenes Gebot gegeben, wegen der Götzendiener, welche das Land der Verheißung in Besitz hatten, und goldene Thiere u. anbeteten, sprechend: das sind unsere Götter und es gibt keinen andern Gott. Wegen dieser diabolischen χειροποίητα hat Gott verboten sie zu verehren. Da es aber auch χειροποίητα zum Dienst und zur Ehre Gottes gibt, . . . so hat Gott aus dem israelitischen Volke zwei Männer auserwählt und gesegnet, damit sie χειροποίητα fertigten, aber zur Ehre und zum Dienste Gottes, nämlich den Bezaleel und Ooliab (2 Mos. 35, 30. 34). Gott selbst schrieb die zehn Gebote auf zwei steinerne Tafeln und sprach: mache Cherubim und Seraphim, und einen Tisch und überziehe ihn mit Gold innen und außen; und mache eine Lade von nichtfaulendem Holze, und in die Lade lege die Zeugnisse zur Erinnerung eurer Geschlechter, nämlich die Gesetzestafeln und den Krug und den Stab und das Manna (2 Mos. 25, 10. 16. 18. 23. 24). Sind das

Gestalten und Bildwerke von Menschenhand gemacht oder nicht? Aber zur Ehre und zum Dienste Gottes. Moses wünschte den Herrn zu sehen, aber er zeigte sich ihm nur vom Rücken; uns dagegen zeigte sich der Herr vollständig, indem Gottes Sohn Mensch geworden ist . . . Von allen Gegenden her kamen nun Menschen nach Jerusalem, um ihn zu sehen, und haben ihn dann Andern geschildert und abgebildet. Ebenso haben sie den Jakobus, den Stephanus und die Martyrer geschildert und abgebildet, und die Menschen haben die Verehrung des Teufels verlassend diese Bilder verehrt, aber nicht latentisch, sondern relativ (*ταύτας προσεκύνησαν ἔ λατρευτικῶς ἀλλὰ σχετικῶς*). Was meinst Du nun, o Kaiser, soll man diese Bilder oder die des diabolischen Truges verehren? Christus selbst schickte dem Abgar sein Portrait, ein *ἀχειροποίητον*¹⁾. Blicke auf dieses hin; viele Völker des Morgenlandes versammeln sich um dasselbe, um dort zu beten. Und auch andere Bilder, von Menschenhand gemacht, werden von frommen Wallfahrern bis heute verehrt. Warum aber machen wir kein Bild von Gottvater? Die göttliche Natur kann nicht dargestellt werden; hätten wir ihn aber gesehen, wie den Sohn, so könnten wir auch ein Bild von ihm machen. Wir beschwören Dich als Bruder in Christus, kehre wieder zurück zur Wahrheit und richte durch ein neues Edikt diejenigen wieder auf, welche Du geärgert hast, wenn Du diese auch nach Deiner großen Fühllosigkeit für nichts hältst. Christus weiß es, daß so oft wir in die Kirche des h. Petrus gehen und

1) Vgl. meine Abhgen. über Abgar u. Homo und Christusbilder im Kirchenlex. von Weser und Welte, Bd. I., S. 36 u. Bd. II., S. 522.

das Bild dieses Heiligen sehen, wir erschüttert werden und Thränen uns entströmen. Christus hat die Blinden sehend gemacht, Du hast die Sehenden geblindet. . . Du sagst: wir verehren Steine und Wände und Bretter. Aber es ist dem nicht so, o Kaiser; sondern sie dienen uns zur Erinnerung und Aufmunterung, um unsern trägen Geist nach oben zu erheben durch die (Personen), deren Namen die Bilder tragen und deren Darstellungen sie sind. Und wir verehren sie nicht wie Gott, wie Du behauptest; das sei ferne. Denn wir setzen unsere Hoffnung nicht auf sie, und wenn ein Bild des Herrn da ist, sprechen wir: Herr Jesus Christus, hilf und rette uns. Bei einem Bilde seiner h. Mutter sprechen wir: heilige Gottesgebäuerin, bitte für uns bei deinem Sohn; ähnlich bei einem Martyrer. Und es ist nicht richtig, was Du sagst: daß wir die Martyrer Götter nennen. Ich beschwöre Dich, laß ab von den schlimmen Gedanken und rette Deine Seele vor den Aergernissen und Verwünschungen, welche die ganze Welt Dir entgegensendet. Die Kinder spotten über Dich. Gehe nur in die Schulen der Kinder und sage: ich bin der Bilderfeind und sie werden sogleich ihre Tafeln nach Dir werfen. Du schriebst: wie der jüdische König Dzias (sollte heißen Hiskias) nach 800 Jahren die eherne Schlange aus dem Tempel warf (4 Kön. 18, 4), so ich nach 800 Jahren die Bilder aus den Kirchen. Ja, Dzias war dein Bruder und that wie Du den Priestern Gewalt an (2 Chron. 26, 16 ff.). Jene eherne Schlange hatte David sammt der Bundeslade in den Tempel gebracht, und sie war ein Erzbild von Gott geheiligt zum Nutzen derer, welche von den Schlangen gebissen waren (5 Mos. 21, 9 ff.). Wir wollten

gemäß der von Petrus auf uns gekommenen Gewalt Dich bestrafen; aber Du hast selbst den Fluch über dich ausgesprochen¹⁾ und magst ihn nun sammt Deinen Rathgebern haben. Welche große Erbauung der Gläubigen hast Du zerstört? Christus weiß es, so oft wir in die Kirche gingen und die Darstellung der Wunder Christi sahen, oder das Bild seiner Mutter, den göttlichen Säugling in den Armen, und die Engel im Kreise umherstehend und das Trifagion rufend, nicht ohne Rührung sind wir wieder hinausgegangen . . . Es wäre Dir besser gewesen, ein Häretiker als ein Bildervertilger zu sein. Die Dogmatistrenden verfallen nämlich, wenn es ihnen an Demuth fehlt, theils aus Unkenntniß, theils wegen der Dunkelheit der Sache, leichtlich in Irrthum, und ihre Verschuldung ist nicht so groß, als die deinige, denn Du hast das, was ganz offen und klar ist, wie das Licht, verfolgt und die Kirche Gottes entblößt. Die h. Väter haben sie bekleidet und geschmückt, Du hast sie entkleidet und entblößt, obgleich Du einen so trefflichen Oberpriester hast (ἐξωv), unseren Bruder Germanus. Diesen hättest Du als Vater und Lehrer zu Rathe ziehen sollen, denn er hat große Erfahrung, ist jetzt 95 Jahre alt und hat vielen Patriarchen und Kaisern gedient. Aber ihn bei Seite lassend, hast Du den gottlosen Narren von Ephesus, den Sohn des Apfimar (den Erzb. Theodosius s. S. 532) und ähnliche Leute gehört. Ganz anders verhielt sich Kaiser Constantin (Bogonatus), als er wegen Abhaltung der sechsten allg. Synode nach Rom schrieb. Du siehst, daß die Dogmen der Kirche nicht Sache des

1) Indem der Kaiser früher schrieb: „verflucht sei, wer die Ordnungen der Väter aufhebt.“

Kaisers sind, sondern der Bischöfe. Wie diese nicht in die bürgerlichen, so dürfen die Kaiser nicht in die kirchlichen Angelegenheiten eingreifen. Du schreibst: es solle eine allgemeine Synode berufen werden. Mir scheint dieß überflüssig, denn so Du ruhig bist, ist Alles ruhig. Denke Dir, ich hätte deinem Wunsche entsprochen und es wären die Bischöfe der ganzen Welt versammelt, wo ist dann der gottesfürchtige Kaiser, der dem Herkommen gemäß diesen Versammlungen beiwohnen soll, da Du selbst den Kirchenfrieden störst und die Barbaren (den Jezid) nachahmst? . . . Während die Kirchen Gottes tiefen Frieden hatten, hast Du Kämpfe, Streitigkeiten und Aergernisse veranlaßt. Höre auf und sei ruhig, dann bedarf es keiner Synode. Schreibe in alle Länder, die Du geärgert, daß Germanus von Constantinopel und Papst Gregor von Rom in Betreff der Bilder geirrt hätten, und wir, die wir die Binde- und Lösegewalt haben, wollen Dir Deinen Fehltritt verzeihen¹⁾. Gott ist Zeuge, daß ich alle Deine Briefe den Königen des Abendlandes mitgetheilt, und letztere Dir zu Freunden gemacht habe, indem ich Dich lobte und pries. Deßhalb haben sie auch Deine laureata (Bildnisse) angenommen und geehrt, bevor sie von Deinem bösen Unternehmen gegen die Bilder hörten. Als sie aber erfuhren, daß Du den Spatharokandidaten Jovinus nach Chalkoprateria schicktest, um das wunderbare Christusbild, welches

1) Gregor meint, der Kaiser solle, um sich den Widerruf zu erleichtern, die Schuld auf den Papst und den Patriarchen schieben, als ob ihm diese in Betreff der Bilder solchen falschen Rath gegeben. — So glaube ich diese schwierige Stelle, die sich im zweiten Briefe des Papstes noch deutlicher wiederholt, verstehen zu müssen. Anders Rösler, a. a. D. S. 485.

Antiphonetes heißt, zu zerstören — fromme Frauen, Nachahmerinnen jener, welche den Herrn gesalbt, riefen dem Epatharokandidaten zu: thue doch das nicht; und als er nicht darauf achtete, eine Leiter bestieg und dreimal mit der Art auf das Gesicht des Bildes loszuschlug, warfen die Frauen entrüstet die Leiter um und tödteten ihn; Du aber schicktest Militär und liebest, ich weiß nicht wie viele Frauen dort tödten in Gegenwart vieler angesehenen Männer aus Rom, Frankreich, von den Vandalen, Gothen und aus Mauretanien, ja fast aus dem ganzen Abendland — als diese zurückkamen und jeder in seiner Heimath Deine kindischen Thaten erzählten, da zerstörten sie Deine laureata, und die Longobarden und Sarmaten u. A., welche im Norden wohnen, machten Einfälle in die unglückliche Dekapolis und eroberten die Metropole Ravenna¹⁾, setzten Deine Obrigkeiten ab, stellten eigene dafür auf und wollten es mit den kaiserlichen Städten in unserer Nähe, ja sogar mit Rom selbst ebenso machen, ohne daß Du uns schützen kannst. Da hast Du die Frucht Deiner Thorheit. Aber Du willst mich schrecken und sagst: ich will nach Rom senden und das Bild des h. Petrus zerstören und den Papst Gregor gefangen wegführen, wie Constantin (Constantin II.) es mit Martinus gemacht hat. Du sollst wissen, daß die Bischöfe von Rom um des Friedens willen sitzen als Zwischenmauer zwischen dem Morgenland und Abendland, und Friedensstifter sind. Wenn Du

1) Gregor sagt nichts davon, daß Ravenna auf sein Betreiben durch Hilfe der Venetianer wieder erobert worden sei (s. S. 559). Ebenso schweigt er darüber, daß er die Aufständischen in Italien beruhigt und von der Bestellung eines neuen Kaisers abgehalten habe. Sein Brief scheint sonach vor diesen Begebenheiten abgefaßt zu sein.

mir nachstellen willst, wie Du sagst, so habe ich nicht nöthig, mit Dir zu kämpfen. Der römische Bischof wird sich bloß 24 Stadien weit entfernen nach Campanien, und dann komm und verfolge die Winde ¹⁾. Unsern Vorfahrer Martin I. hat Kaiser Constantin mißhandelt und verbannt. Aber der Kaiser wurde in seinen Sünden ermordet, während Martin als Heiliger verehrt wird. Gerne möchte ich das gleiche Schicksal haben, wie Martin, aber zum Nutzen des Volkes will ich am Leben bleiben, denn der ganze Occident richtet seine Augen auf mich, obgleich Unwürdigen, und hofft auf mich und den h. Petrus, dessen Bild Du zerstören zu wollen drohest. Wirst Du es wagen, so sind die Abendländer bereit, zugleich auch für die von Dir beleidigten Orientalen Rache zu nehmen. Aber ich beschwöre Dich bei dem Herrn, laß ab von so thörichten Dingen. Du weißt, daß Dein Thron Rom nicht vertheidigen kann ²⁾, außer etwa die Stadt allein, und wenn der Papst, wie wir sagten, 24 Stadien weit sich entfernt, hat er von Dir nichts mehr zu fürchten. . . . Wird das Bild des h. Petrus wirklich zerstört, ich beschwöre Dich, ich bin unschuldig an dem Blute, das alsdann wird vergossen werden. Es komme auf Dein Haupt! Ein Fürst aus dem innersten Abendlande, Septetus genannt ³⁾, hat mich

1) 24 Stadien betragen ungefähr $\frac{1}{2}$ geogr. Meile = 1 Stunde. Mehrere zweifeln, daß die Longobarden schon so nahe bei Rom gestanden, und vermuthen in der Zahl einen Schreibfehler. Vgl. Muratori, a. a. O. S. 294.

2) Bei Harduin und Mansi steht durch einen Druckfehler *δύραται*. Baronius dagegen hat richtig *δύραται*.

3) Vielleicht ein von Bonifaz bekehrter deutscher Fürst. Du Cange (s. v. *Septetus*) vermuthet, es sollte vielleicht *mepetus* heißen, was identisch wäre mit *Meps* = *Iberorum regis dignitas ac appellatio*.

gebeten, zu ihm zu kommen und ihm die h. Taufe zu ertheilen, und ich werde es thun. Der Herr aber lege in Dein Herz wieder Gottesfurcht, und bringe Dich zur Wahrheit zurück! Möchte ich doch bald Briefe mit der Nachricht Deiner Besserung von Dir erhalten ¹⁾."

Wir sahen, daß Papst Gregor in diesem Briefe mehrere Stellen aus dem Edikte, welches der Kaiser wegen der Bilder nach Italien gesandt hatte, ganz oder nahezu wörtlich wiederholte. Wir haben diese Stellen oben S. 562 ff. durch gesperrten Druck hervorgehoben, und da, wie wir S. 560 zeigten, dieß Edikt nicht erst im Jahre 730, sondern schon vor 728 in Italien publicirt wurde, so ist jetzt unsere Sehnsucht, den Wortlaut des ersten Ediktes wenigstens der Hauptsache nach kennen zu lernen, befriedigt. Zugleich zeigt sich uns aber, wie sehr Walch und alle Andern irren, die das erste Edikt für gar milde erachten, und nur das Verbot, die Bilder zu küssen, ihm zuschreiben wollten. Die aus dem Edikte selbst mitgetheilten Stellen beweisen seinen schon völlig ikonoklastischen Charakter.

Daß der Kaiser dem Papste antwortete, ersehen wir aus dem zweiten Briefe Gregors: „Ich habe, sagt hier der Papst, Dein Schreiben, von Gott beschützter Kaiser und Bruder in Christus, durch Deinen Gesandten Rufinus erhalten, und es ist mir das Leben ganz entleidet, weil Du Deine Gesinnung nicht geändert hast, im Bösen verharrest und den h. Vätern nicht folgen willst. Und doch berufe ich mich nicht auf fremde, sondern gerade auf griechische Väter. Du schreibst: ich bin Kaiser und Priester

1) *Mansi*, T. XII., p. 959 sqq. *Harduin*, T. IV., p. 1 sqq. *Baron.*, ad ann. 726.

zugleich. Ja, Deine Vorgänger waren dies in der That, Constantin d. Gr., Theodosius d. Gr., Valentinian d. Gr. und Constantin (Pogonatus); sie haben als Kaiser religiös regiert und in Verbindung mit den Bischöfen Synoden gehalten und Kirchen erbaut und geschmückt. Sie zeigten in Werken, daß sie Kaiser und Priester zugleich seien; Du aber hast . . . die Bestimmungen der Väter nicht beobachtet; sondern die Kirchen ihres Schmuckes beraubt und entblößt. . . . Männer und Frauen unterrichten ihre Kinder und die Neulinge aus dem Heidenthum, indem sie mit den Fingern hinweisen auf die Geschichten, welche in den Kirchen abgebildet sind, sie erbauen sie damit und geben ihren Herzen dadurch die Richtung nach oben. Du aber hast dies dem Volke entzogen und ihm nichts gelassen, als thörichte Reden, Fabeln und musikalische Possen¹⁾. Höre mich Niedrigen, o Kaiser, laß ab und folge der h. Kirche, wie Du es vorgefunden und überliefert erhalten hast. Die Dogmen sind nicht Sache der Kaiser, sondern der Bischöfe, weil wir den Sinn (*vösv*) Christi haben. . . . Es ist ein Unterschied zwischen dem Palast und der Kirche, zwischen Kaisern und Bischöfen. Erkenne dies und rette Dich! Wenn man Dir die kaiserlichen Gewänder, den Purpur, das Diadem ic. nähme, so würdest Du vor den Menschen mißachtet erscheinen; in den gleichen Zustand hast Du die Kirchen versetzt, indem Du

1) Sinn: „das was für das Volk schädlich ist, hast Du ihm gelassen, damit soll es sich fortwährend beschäftigen; aber das, was ihm nützlich ist, hast Du ihm genommen.“ Böllig irrig sagt Rösler a. a. D. S. 491: „nach dieser Stelle hat Leo dem Volk, und zwar in der Kirche, anstatt der Bilder etwas Anderes zur Unterhaltung geben wollen.“

sie ihres Schmuckes beraubtest. Wie der Bischof kein Recht hat, sich in die Angelegenheiten des Palastes zu mischen und die Aemter zu vergeben, so steht es dem Kaiser nicht zu, sich in das Innere der Kirche zu mischen, Cleriker zu wählen, die Sacramente zu verwalten *ic.* Jeder bleibe an der Stelle, wohin ihn Gott berufen. Weist Du, o Kaiser, den Unterschied zwischen Kaiser und Bischof? Wenn Jemand gegen Dich, o Kaiser, sich verfehlt, so nimmst Du ihm sein Haus und Vermögen, ja vielleicht auch das Leben oder erilirst ihn. Nicht so die Bischöfe. Wenn Jemand gesündigt hat und er bekennt, so legen sie statt des Strickes ihm das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken, weisen ihn statt in das Gefängniß, in die Diaconia oder Katechumena der Kirche ¹⁾ und legen ihm Fasten *ic.* auf. Hat er gebüßt, so reichen sie ihm den Leib und das Blut des Herrn . . . Du verfolgst und tyrannisirst uns mit militärischer und physischer Gewalt; wir aber waffenlos und ohne irdisches Kriegsheer rufen den Heerführer der ganzen Schöpfung Jesus Christus an, damit er Dir einen Dämon sende, gemäß dem Worte des Apostels (1 Cor. 5, 5): ich will ihn übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches, damit die Seele gerettet werde. Siehe o Kaiser, in solches Elend stürzest Du Dich selbst. Wie unglücklich sind wir doch unseren Vorfahrern gegenüber, welche wegen ihres guten Einflusses auf die Kaiser am Tage des Gerichtes Lob erwerben werden, während wir erröthen müssen, daß wir unseren Kaiser nicht herrlich und reich an Ruhm Gott dar-

1) Lokalitäten in der Kirche, offenbar für die Pönitenten. Vgl. Winterim, Denkw. Bb. V., Thl. 3. S. 13 f.

stellen können. Siehe, auch jetzt noch ermahnen wir Dich: thue Buße und kehre zur Wahrheit zurück, und ehre die h. Väter. Du schriebst: wie kommt es, daß in den sechs Concilien von den Bildern nichts gesagt wurde? Aber es ist doch, o Kaiser, darin auch von Brod und Wasser nichts gesagt worden, ob man es essen und trinken solle oder nicht, weil hier der Gebrauch bereits feststand. Ebenso stand der Gebrauch der Bilder fest, und die Bischöfe brachten selbst Bilder mit auf die Concilien, da kein frommer Mann ohne Bilder reiste. Wir ermahnen Dich, Bischof und Kaiser zugleich zu sein, wie Du schriebst. Wenn Du dich schämst als Kaiser, die Schuld Deines Irrthums Dir selbst zuzuschreiben (*αἰτιολογῆσαι ἑαυτὸν*), so schreibe in alle Gegenden, die Du geärgert, es hätten Papst Gregor von Rom und Patriarch Germanus von Constantinopel sich in Betreff der Bilder geirrt, und wir verzeihen Dir Deinen Fehltritt kraft unserer Gewalt zu lösen und zu binden . . . Da wir Christus Rechenschaft ablegen müssen, haben wir Dich ermahnt, Du aber hast weder unsere Niedrigkeit, noch den Germanus, noch die h. Väter gehört, und folgtest den Verkehrten, den Verfälschern der wahren Lehre. Wie wir geschrieben haben, werden wir in das Innere des Abendlandes reisen, um die h. Taufe zu ertheilen. Ich habe zwar schon Bischöfe und Cleriker dahin geschickt, aber die Häuptlinge dieser Länder sind noch nicht getauft, wünschen es vielmehr durch mich zu werden. Gott möge Dir Einsicht und Sinnesänderung verleihen ¹⁾."

Wenn wir die oben S. 549 f. angeführten Aeußerungen

1) *Mansi*, T. XII., p. 975 sqq. *Harduin*, T. IV., p. 13 sqq. *Baron.* ad ann. 726.

des Theophanes über die Briefe Gregors an Kaiser Leo mit dem Inhalte der beiden eben mitgetheilten vergleichen, so kann wohl kein Zweifel sein, daß Theophanes gerade sie und keine andern im Auge gehabt habe. Was er ja als den Hauptinhalt der päpstlichen Briefe angibt: „es stehe dem Kaiser nicht zu, in Betreff des Glaubens Verfügungen zu erlassen und an den alten Dogmen etwas zu ändern,“ das findet sich nicht nur wörtlich auch in unseren zwei Briefen, sondern macht sogar ein Hauptargument derselben aus. Wenn man desungeachtet letztere von denen, welche Theophanes bespricht, unterscheidet, und sie für beträchtlich später erklären wollte, so beruht dieß nur auf einer falschen Voraussetzung, welche von Pagi ausgegangen, die obligate Wanderung fast durch alle späteren Bücher gemacht hat, und damit kommen wir zur Untersuchung über die Abfassungszeit der beiden päpstlichen Briefe.

Baronius hatte dieselben in den Anfang des Bilderstreits, also ins Jahr 726 verlegt und mit Theophanes für eine Antwort auf das erste kaiserliche Edikt angesehen. Dieß bestritt Pagi (ad ann. 726, 3—6 u. 730, 7). Auf die Biographie des h. Abtes Stephanus sich stützend (S. 540) verlegt Pagi die Zerschlagung des Christusbildes über der *χαλκή πύλη* oder in Chalkoprateia in die Zeit nach der Absetzung des Germanus und nach der Ordination des Anastasius, also ins Jahr 730. Von diesem Ereignisse, so argumentirt Pagi weiter, spricht Papst Gregor bereits in seinem ersten Briefe, folglich muß dieser noch tiefer in das Jahr 730, hienach der zweite an das Ende des Jahres 730 oder Anfang von 731 versetzt werden, denn am 11. Februar 731 starb Gregor II.

Wie schon bemerkt, bestreiten wir die Grundlage dieser

gaven. Argumentation, indem wir das Ereigniß an der *χαλκή* mit Theophanes u. A. dem Jahre 726 zuweisen, und der erste Brief Gregors selbst befestigt uns hierin, indem er berichtet, die ersten Nachrichten über den Bildersturm des Kaisers (also vor Ankunft seines Ediktes) seien durch Zeugen jener Gewaltthat ins Abendland gekommen. Daß aber das erste Edikt vor dem Jahre 728 in Italien verkündet wurde, erfuhren wir von Anastasius (S. 560).

Pagi beruft sich zweitens darauf, daß Papst Gregor in seinem ersten Schreiben an Leo von Germanus als ehemaligem Patriarchen spreche, in den Worten: *tametsi talem habebas pontificem* (Pagi, ad ann. 726, 3). Allein diese lateinische Uebersetzung ist bekanntlich nur ein Werk des Fronton le Duc, der griechische Text aber hat *ἔχων* (S. 566), und in beiden Briefen Gregors ist keine Andeutung, daß Germanus damals schon abgesetzt gewesen sei¹⁾. Pagi weist drittens auf die kurzen chronologischen Andeutungen hin, die sich im Anfange des ersten päpstlichen Briefes an Kaiser Leo finden. Gregor sage darin, er habe das Schreiben des Kaisers von der 14. Indiktion erhalten. Da nun Leo am 25. März der 15. Indiktion, wie Theophanes sage, Kaiser geworden sei, so gehe die 14. Indiktion vom 1. September 730 bis 1. September 731, und es müsse sonach auch die Antwort des Papstes dem Jahre 730 zugewiesen werden (Pagi ad ann. 730, 7). Allein gerade dieses Argument, welches Pagi so sicher vorbringt, müssen wir gegen ihn wenden. Wenn der Kaiser in der 14. Indiktion, also nach dem 1. September 730, an den Papst schrieb — und daß der Kaiser in der 14. Indiktion

1) Vgl. Muratori, a. a. D. S. 293 f.

geschrieben, nicht der P a p s t in dieser Indiktion geantwortet habe, sagen die Worte Gregors ausdrücklich, — wenn der Kaiser so spät erst schrieb, nach dem 1. September 730, so vergingen wieder mehrere Wochen bis dieß Schreiben in Rom ankam, und wieder Wochen, bis der Papst die wohlüberlegte und ohne Zweifel mit seinem Clerus berathene Antwort erließ. Es mußte jezt das Jahr 730 zu Ende gehen. Aber die päpstliche Antwort wird nun nach Constantinopel geschickt, abermals waren Wochen dazu nöthig, der Kaiser antwortet darauf, schickt die Antwort nach Rom, und der Papst schreibt ihm zum zweitenmal, und das alles soll noch im Jahre 730 oder im Januar 731 geschehen sein (Pagi, ad ann. 730, 10). Solche Schnelligkeit im amtlichen und diplomatischen Verkehre wäre auch in den Zeiten der Eisenbahnen und Telegraphen eine Seltenheit. Ich glaube darum behaupten zu dürfen: wenn Gregor II. am 11. Februar 731 starb, und das bezweifelt auch Pagi nicht, so können die vielen ebenbesprochenen Fakta: das Schreiben des Kaisers, dessen Transport nach Rom, die Antwort des Papstes, ihr Transport nach Constantinopel, die Erwiderung des Kaisers, ihre Ueberbringung nach Rom, und das darauf erfolgte zweite Schreiben des Papstes — nicht in die kurze Zeit zwischen dem 1. September 730 und dem Tode des Papstes zusammengeschohen werden.

Papst Gregor führt die Schreiben, welche er vom Kaiser erhalten, in folgender Reihe auf: das der 14., das der 15., 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Indiktion. Pagi meint nun, das primo loco gestellte der 14. Indiktion sei das späteste vom Jahre 730, das darauf folgende das älteste vom Jahr 717 und so gehe die Reihe weiter;

nur sei eine Lücke von der 9. Indiktion bis zur 14., d. h. von 725—730, indem der Kaiser in diesen fünf Jahren dem Papste wahrscheinlich gar nicht geschrieben habe ¹⁾. — Mir scheint natürlicher, daß Papst Gregor alle die Briefe, die er vom Kaiser erhielt, chronologisch aufführte, vom ältesten beginnend und mit dem jüngsten endigend. Dieser jüngste wäre dann der der 9. Indiktion oder des Jahres 726, und ihn gerade halten wir für denjenigen, der das ärgerliche Ansinnen wegen der Bilder enthielt. Das paßt ja vortrefflich zum Datum der Anfänge des Bilderstreits, und zu der Aeußerung Gregors, Leo habe in seinem zehnten Regierungsjahre seine Thorheiten begonnen. Sein zehntes Regierungsjahr trägt gerade die Indiktionszahl IX. Gregor fügt bei: zehn Briefe des Kaisers seien ganz recht gewesen; und diese Zehnzahl bekommen wir eben, wenn wir von der oben angegebenen Reihe den letzten Brief der 9. Indiktion abziehen. Uebrigens werden wir durch das Gesagte zu derselben Folgerung gebrängt, wie Baronius. Wenn nämlich der erste oder früheste Brief des Kaisers Leo an den Papst Gregor noch der 14. Indiktion angehört, so muß dessen Regierungsanfang in das Jahr 716, nicht mit Theophanes auf 717 verlegt werden ²⁾. Und dieß zu

1) *Pagi*, ad ann. 726, 6. Die Argumentation Pagi's wird durch zwei Druckfehler entstellt. Es ist nämlich in der citirten Stelle n. 6 zweimal *Indict. XIV* statt *XV* gedruckt. Das erstemal in den Worten: „Leo am 25. März 717 zum Kaiser erhoben, schrieb an Papst Gregor einen Brief *Indictione XIV*, quae eo anno in cursu erat. Es muß *XV* heißen, denn die 15. Indiktion lief vom 1. September 716 bis 1. September 717, und Pagi sagt ad ann. 717, 2. u. 726, 3. 4 u. 5 selbst das Richtige. Aehnlich ist der Fehler gegen Ende der citirten Nr. 6.

2) *Baron.*, ad ann. 716, 1.

thun scheuen wir uns nicht trotz der ausdrücklichen Angabe des Theophanes, denn letzterer rechnet die Regierungsjahre Leos von dem Tage seines feierlichen Einzugs in Constantinopel an, und schreibt dem Kaiser Leo deshalb ein Regiment von 24 Jahren, 2 Monaten und 25 Tagen zu. Nicephorus dagegen gibt in seinem Chronikon 25 Jahre, 3 Monate und 14 Tage an, denn er rechnet von dem Augenblick an, wo sich Leo gegen den schwachen Theodosius erhob und im Lager als Kaiser ausgerufen wurde ¹⁾. Dabei ist gar nicht unwahrscheinlich, daß Leo gleich bei Beginn seiner Selbsterhebung, also noch in der 14. Indiktion d. i. im Jahre 716, auch den im Abendland so mächtigen Papst für sich zu gewinnen suchte, und ihn schriftlich seiner Orthodorie versicherte, wohl wissend, daß die italischen Provinzen des Reichs ihn viel leichter anerkennen würden, wenn der Papst für ihn spreche.

Hiemit glauben wir die Aufgabe, die wir uns stellten, gelöst, und die Begebenheiten des ersten Lustrums der Bilderstreitigkeit in ihr wahres Licht und zugleich in die richtige chronologische Ordnung gestellt zu haben.

1) Vgl. Schloffer, a. a. O. S. 143 und die Noten des Petavius zu *Nicephori Breviarium de rebus post Mauritium gestis*, ed. Bonn. p. 127, wo noch weitere Zeugen für das Jahr 716 oder Indictio XIV als Regierungsanfang Leo's beigebracht sind.

Ueber eine Stelle im VIII. Kapitel des von dem h. Antiochenischen Bischöfe Ignatius an die Philadelphier gerichteten Sendschreibens.

Zu den vielbesprochensten und vielgeedeutetsten Stellen in den Briefen des Martyr-Bischöfes von Antiochien gehört ohne Zweifel folgende im VIII. Kapitel seines Briefes an die Philadelphier: Πιστεύω τῇ χάριτι Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὃς λύσει ἀφ' ὑμῶν πάντα δέσμον. παρακαλῶ δὲ ὑμᾶς μηδὲν κατ' ἐριθείαν πράσσειν, ἀλλὰ κατὰ χριστομαθίαν· ¹⁾ ἐπεὶ ἤκουσά τινων λεγόντων, ὅτι ἐὰν μὴ ἐν τοῖς ἀρχαίοις εὔρω, ἐν τῷ εὐαγγελίῳ οὐ πιστεύω· καὶ λέγοντός μου αὐτοῖς· ὅτι γέγραπται· ἀπεκρίθησάν μοι· ὅτι πρόκειται. ἐμοὶ δὲ ἀρχεῖά ἐστιν Ἰησοῦς Χριστός, τὰ ἄδικτα ἀρχεῖα ὁ σταυρὸς αὐτοῦ καὶ ὁ θάνατος καὶ ἡ ἀνάστασις αὐτοῦ καὶ ἡ πίστις ἡ δι' αὐτοῦ, ἐν οἷς θέλω ἐν τῇ προσευχῇ ὑμῶν δικαιωθῆναι. So lautet der Text der Handschriften ²⁾.

1) Einige Ausgaben haben fälschlich *χριστομαθείαν* anstatt *χριστομαθίαν*. Wir haben ferner die verkehrte Interpunction dieser Stelle in den Ausgaben berichtigt.

2) A (= armenische Uebersetzung) bei Petermann s. Ign. epist. p. 207 ff. giebt die Stelle also wieder: „Credo gratiae Jesu Christi, quod is (hic) solvit (tempus praesens e futur. syrac. videtur explicandum) a vobis omnia vincula. Peto a vobis fratres, ne facite quidquam resistantia (contentione), sed nomine Jesu Christi. Sed

Der alte lateinische Uebersetzer hat diese Stelle also wiedergegeben: Credo gratiae Jesu Christi, qui solvet a vobis omne vinculum. Deprecor autem vos nihil secundum contentionem (sec. cont. nihil hat cod. Caiensis) facere, sed secundum Christi disciplinam; quia audiui quosdam dicentes: „quoniam si non in veteribus (in veteribus non hat cod. Cai.) invenio in evangelio non credo“; et dicente me ipsis (ipsis fehlt in cod. Cai.): „quoniam scriptum est“, responderunt mihi: „quoniam praeiacet“. Mihi autem principium est Jesus Christus, inapproximabilia principia crux ipsius (ips. crux hat cod. Cai.) et mors et resurrectio ipsius et fides, quae per ipsum, in quibus volo in oratione vestra iustificari. Der Uebersetzer las also in seinem Texte: ἐμοὶ δὲ ἀρχὴ ἐστὶν Ἰ. Χρ., (αὶ) ἀδικτοὶ ἀρχαὶ u. s. f. Daß er wirklich so las, zeigen: Br. an d. Ephesier c. 3 ἀρχήν, principium, wo L 2 initium hat; c. 14 ἢ τις (αἰτιῆς εἰσι L) . . . ἀρχὴ . . . ἀρχή, principium, principium, so auch L 2¹); c. 19 ἀρχήν, principium, L 2 principatum; a. d. Mag. c. 13 ἐν ἀρχῇ, in principio, fehlt in L 2; a. d. Röm. c. 1 ἀρχή, principium, wo illa principia L 2 hat, also αὶ ἀρχαὶ vielleicht las;

quoniam a quibusdam, quod dicebant (dicere s. quosdam dicere): si in libris (scriptis) primis (prioribus, ἀρχαῖς) non laudibus celebratur evangelium (cf. G 2, L 2), non credimus ei. Nonne (Non utique) dixi vobis, quod scriptum est (scriptum esse)? quamquam et isti dicunt, quod abundans (superfluum, inutile, haud necessarium, additium) est. Jam mihi liber primus Jesus Christus est, qui non rapitur (om. hic vocem „ἀρχεῖα“), crux (eius) et mors (eius) et resurrectio (eius) et fides eius; in quibus (ad verbum „in quibus in his“) exspecto iustificari precibus vestris.

1) G 2 beizufügen, war nicht nothwendig, wie Jeder sieht. Uebrigens ist G = G 1, wie L = L 1.

a. d. Smyr. c. 8 ὡς ἀρχήν, ut principium, L 2 sicut principatum; Polyf. a. d. Philipp. c. 1: καὶ ὅτι ἡ βεβαία τῆς πίστεως ὑμῶν ἥλιξα ἐξ ἀρχαίων καταγελλομένη χρόνων μέχρι νῦν διαμένει; L: et quia firmitas vestrae fidei (so αβγδ) a principio usque nunc permanet; et laß also: ἡ βεβαίότης τῆς πίστεως ὑμῶν ἐξ ἀρχῆς μέχρι νῦν διαμένει; c. 4 ἀρχή, principium; c. 7 ἐξ ἀρχῆς, a principio; Martyr. Ign. c. 1. p. 550 ed. Jacobs. ἀρχήν, principatum; Martyr. Polyc. übergeht L c. 10 ἀρχαῖς, wie c. 17 ἀπ' ἀρχῆς; Martyr. Ign. c. 3. p. 372 ed. Dressel ἐν ἀρχαῖς, in initio.

Sehen wir jetzt, wie in dem interpolirten Briefe diese Stelle lautet. Παρακαλῶ οὖν ὑμᾶς· μηδὲν κατ' ἐρίθειαν πράσσετε, ἀλλὰ κατὰ χριστομάθειαν·¹⁾ ἤκουσα γάρ τινων λεγόντων· ὅτι εἰὰν μὴ ἐν τοῖς ἀρχαίοις εὐρω τὸ εὐαγγέλιον²⁾, οὐ πιστεύω· τοῖς δὲ τοιοῦτοις ἐγὼ λέγω, ὅτι ἐμοὶ ἀρχεῖα ἐστὶν Ἰησοῦς ὁ Χριστός, οὐ παρακοῦσαι πρόδηλος ὄλεθρος. Ἄδικτόν μοι³⁾ ἐστὶν ἀρχεῖον ὁ σταυρὸς αὐτοῦ καὶ ὁ θάνατος καὶ ἡ ἀνάστασις αὐτοῦ καὶ ἡ πίστις ἡ περὶ τούτων, ἐν οἷς θέλω ἐν τῇ προσευχῇ ὑμῶν δικαιο-

1) „Dedi χριστομάθειαν ex marg. cod. Ottobon. (so hat der Text eines unserer codd.), in cuius textu et FV (so hat auch einer unserer codd.) χριστομάθειαν, illic mutatum in vulg. χριστομάθειαν“ Dressel ad h. l. Indessen ist zur Lesart χριστομάθειαν zurückzuföhren.

2) Dr. ad h. l. τοῦ εὐαγγελίου BOV (und cod. Augustan. und unsere codd.). qua lectione admissa, supple τὸν τόμον vel τὰ παραγγέλματα vel simile quid.“ Doch nicht; τοῦ εὐαγγελίου ist corrupt, mag man nun mit cod. Nydpr. und L 2 τὸ εὐαγγέλιον schreiben oder mit uns [τὰ] τοῦ εὐαγγελίου, oder nach εἶρω interpungiren und τῷ εὐαγγέλιω lesen und mit οὐ π. verbinden.

3) So haben BOV, unsere codd. und cod. Aug.; cod. Nydpr. hat αὐθέντικόν μοι, was ein offenkundiges Glossem ist und deshalb von Dressel und Anderen nicht aufgenommen werden durfte.

θῆναι. Ὁ ἀπιστῶν τῷ εὐαγγελίῳ πᾶσιν ὁμοῦ ἀπιστεῖ· οὐ γὰρ πρόκειται ¹⁾ τὰ ἀρχαῖα τοῦ πνεύματος. L 2 hat: Rogo autem ²⁾ vos, ut nihil secundum irritationem agatis, sed secundum Christi dimicationem; audivi enim quosdam dicentes: „Si non invenero evangelium in antiquis, non credam.“ Talibus autem ego dico, quia mihi antiquitas Jesus Christus est, cui non obedire, manifestus et irremissibilis interitus est. Principatus eius est crux et mors ipsius et resurrectio et fides in omnibus his, in quibus volo vos (vos volo haben einige codd.) in orationibus vestris iustificari. Qui non credit evangelio, omnibus simul non credit, quia non praeiudicatur (praeiudicat haben einige codd.) antiquitati spiritus ³⁾. Er las also etwa: . . . χριστομαχίαν· ἦκ. . . ἐν τοῖς ἀρχαίοις εὐρω . . . ἐμοὶ τὰ ἀρχαῖά ἐστιν . . . ὀλεθρὸς. (ἡ) ἀρχὴ αὐτοῦ . . . οὐ γὰρ (od. ὅτι οὐ) προκρίνεται τῶν ἀρχαίων τὸ πνεῦμα (oder vielmehr und einzig richtig: προκρ. τὰ ἀρχαῖα τοῦ πνεύματος) u. s. f.

Kehren wir jetzt wieder zu G zurück, um näher auf das Einzelne einzugehen.

1) So die in der vorausgegangenen Note genannten codd., wogegen Dr. u. A. das Glossem προκρίνεται aus cod. Nydpr. u. L 2 geben.

2) Es ist aus *autem* nicht zu folgern, daß L 2 παρακ. δέ las.

3) Es ist zu emendiren praeiudicatur antiquitas spiritus, die Lesart der codd. ist widersinnig. Es findet sich übrigens προκρίνειν ep. ad Mag. c. 1. . . ἡς (sc. τῆς ἐνώσεως, „qua unione“ A) . . . προκρίνεται, „cui nihil praefertur“ L; ad Smyr. c. 6 ὧν (sc. πλάττωσ καὶ ἀγάπης) οὐδέν προκρίνεται, „quibus nihil praepositum est“ L, der also wohl πρόκειται hier las, vgl. Martyr s. Ign c. 4 p. 373 ed. Dr. καὶ τ. προκειμένων κ., „de adjacentibus malis l.“ L bei Bollandus; Ign. ad Eph. c. 17 (coll. ep. ad Hebr. 6, 18), wo ἐκ προκειμένου mit „ex praesenti“ wiedergegeben ist; in Bezug auf die Worte αἰχμαλωτίσαι u. s. f. ibid. vgl. Justin. dial. c. Jud. Tryph. c. 39 med.

1) Ueber ἐριθεία vgl. Fritzsche's Erfurs zu Paul. a. d. Röm. 2, 8, wo auch die übrigen Commentatoren nachzulesen sind, wie auch Winer Gr. p. 60 u. 105 ed. V. L 1 hat: „secundum contentionem“; L 2: „secundum irritationem“; A: „resistentia“ = contentione; Hofstein bei Dr. ad h. l. „per contentionem.“ Credner, Beiträge u. s. f. Bd. 1, S. 15 übersetzt: „. . . Nichts handwerksmäßig zu thun u. s. f.“, was er ibid. N. 1 näher erklärt; doch will diese Bedeutung hier nicht recht passen.

2) Das Wesen der χριστομάθεια oder χριστομάθεια wird aus Matth. 11, 25 ff.; Luk. 10, 21 ff.; Matth. 12, 19 erkannt ¹⁾.

3) Zu ἐν τῷ εὐαγγελίῳ πιστεύω vgl. Mark. 1, 15: πιστεύετε ἐν τῷ εὐαγγελίῳ ²⁾; A: „non credimus ei“ i. e. evangelio.

4) Zu ἡ πίστις ἡ δι' αὐτοῦ vgl. Act. Apost. 3, 16; A: „fides eius“; Credner l. c. „der durch ihn bewirkte Glaube (an ihn).“ Jacobson ad h. l. p. 419 ed. III. bemerkt: „internum spiritus sancti testimonium intelligit Duesterdieckius.“ Da, wie wir unten sehen werden, Ignatius es hier mit Juden oder Jüdisch-Gesinnten zu thun hat, so ist ἡ πίστις ἡ δι' αὐτοῦ vielleicht von ihm mit wohl berechneter Absichtlichkeit beigelegt, da dem Gegner ὁ νόμος und τὰ ἔργα τοῦ νόμου die Hauptsache waren, dem der νόμος πίστεως allein nicht genügte.

5) ἄθικτα codd. Med. und Casan., verkehrt genug. Denn „ἄθικτος ὁ μὴ ῥκονημένος καὶ ἀθιγὲν ἐπίρρημα· ἄθικτος δὲ ὁ ἀπροσέγγιστος καὶ ἀθιγὴ (sic; lies ἀθιγὲν)

1) Vgl. auch noch Matth. 18, 3 mit der Auslegung des Hilarius.

2) Vgl. Justin. l. l. c. 69: ταῦτα βεβαίαν μου τὴν ἐν ταῖς γραφαῖς γνῶσιν καὶ πίστιν κατέστησεν.

ἐπιρρήματα ἀντὶ τοῦ ἀπροσεγγιστί“ cod. Baracc. 159 nach einer Mittheilung Cramer's im Thes. Steph. ed. Didot i. v. ἄσθητος. Richtig haben also die Herausgeber fast alle ἄσθητα geschrieben. Mindestens unnöthig ist die Vermuthung des übrigens sehr gelehrten, reformirten niederländischen Theologen Venema, der in seiner histor. eccles. saec. II. §. 37 vermuthet: ἄσθητα = „non liquescentia, non disfluentia, sicut legalia haberi debent, sed semper durantia, uti ep. ad Hebr. c. XII. fin.“ Ebenso unnöthig würde es sein, zu vermuthen, L 1 habe αἱ ἄσθητοι (= „ἀπρόσοιτοι“ Hesych., ἀπρόσοιτοι, vgl. Herm. h. Homer. Merc. 346) oder, da ἀνάσθητοι sich unseres Wissens nirgends findet, ἀνέσθητοι ἀρχαί gelesen; A: „qui (sc. liber = ἀρχεῖα) non rapitur.“

Wir können jetzt in der Erklärung dieser Stelle nicht eher fortschreiten, als bis wir uns vergegenwärtigt haben, wessen Geistes Kinder die Gegner sind, die Ignatius hier bekämpft. Und da finden wir, indem wir auf das VI. Capitel zurückgehen, daß der h. Vater hier vor Solchen warnt, die judaisiren. Den Geist dieser aber, seien es nun Juden von Haus aus, seien es in jüdischen Vorurtheilen Befangene, lernen wir am besten aus dem Dialog des h. Justinus mit dem Juden Tryphon kennen, in welchem uns der eifrige Apologet den wie auch immer von ihm selbst modificirten Juden jener Zeit nach dessen Denkungsart und dem von diesem den Christen gegenüber befolgten Vertheidigungssysteme schildert. Wir hören dort den Juden äußern, daß er nur glaubt, wenn: „ἡ γραφή τοῦτο ἀναγκάζει ὁμολογεῖν“ (cap. 57) ¹⁾; c. 67 sagt Tryphon: „αἱ

1) Es heißt eigentlich ὅτι ἡ γρ. . . φαίνεται, was bezeichnend ist.

γραφαι ἀναγκάζουσι με ὁμολογεῖν.“ Daher die Bitte des Tryphon: „καὶ ἡμᾶς οὖν προβίβασον ἐκ τῶν γραφῶν, ἵνα σοι πεισθῶμεν καὶ ἡμεῖς“ (c. 90 coll. cc. 68, 70 u. f. f.). Daher betont es Justinus nachdrücklich: „διὰ πάντων τῶν λόγων ἀπὸ τῶν παρ' ὑμῖν — i. e. Ἰουδαίους — ἀγίων καὶ προφητικῶν γραφῶν τὰς πάσας ἀποδείξεις ποιῆσθαι“ (c. 32 coll. cc. 55, 56, 58, 59, 61, 63, 64 u. f. f.); „ὡς ὑμῖν φίλον πράξω“ sagt er c. 70. Ja Tryphon erinnert den Justinus ausdrücklich daran: „καὶ σου λέγοντος οὐκ ἠνειχόμεθα, εἰ μὴ πάντα ἐπὶ τὰς γραφὰς ἀνήγες“ (c. 56). Justinus selbst räumt denn auch ein: „εἰ τοῦτο ἀνθρωπέοις διδάγμασι ἢ ἐπιχειρήμασιν ἐπεβαλόμην ἀποδεικνύναι, ἀνάσχεσθαι μου οὐκ ἂν ἔδει ὑμᾶς· εἰ δὲ γραφὰς καὶ u. f. f.“ (c. 68).

kehren wir jetzt wieder zum Ignatius zurück, so fragt es sich zunächst: wer oder was wird in den Worten ἐν τοῖς ἀρχαίοις bezeichnet. Es kann eben so gut ein Masculinum (vgl. Matth. V, 21, 27, 33), als ein Neutrum sein. Im ersten Falle wird die Erklärung des Bullus, daß hier die „רַבֵּי, veteres rabbini sive magistri¹⁾ ac doctores Hebraeorum, qui aliquot annis ante domini nostri adventum claruerunt; quorum παραδόσεις et διδάγματα Judaei et qui cum ipsis insanire, pro oraculis habuerunt“²⁾ zu verstehen seien, wohl schwerlich Jemand annehmbar finden. Es sind einfach die Verfasser der παρα

1) Justinus nennt diese διδάσκαλοι l. l. z. B. c. 38, 48, 62 (wo die Note Maran's zu vgl. ist), 71, 83, 94, 110, 112, 117, 134, 136; c. 36 nennt er sie οἱ παρ' ὑμῖν — i. e. Ἰουδαίους — ἐξηγηταί; er charakterisirt sie näher c. 112; vgl. auch noch c. 82.

2) Vgl. Bull. Jud. Eccl. Cath. VII, 9. tom. VI., p. 208 ed. Burton. citirt von Jacobson ad h. l. p. 416.

Ἰουδαίους ἀγίων καὶ προφητικῶν γραφῶν gemeint. Als Neutrum gefaßt, wird etwa βιβλίους oder γράμμασι zu ergänzen und es werden darunter die alttestamentlichen Schriften zu verstehen sein.

Was erwiedert Ignatius ihnen? Einfach: „γέγραπται.“ Aber wo? 1) Offenbar „ἐν τοῖς ἀρχαίοις“; denn: „ἐὰν μὴ ἐν τοῖς ἀρχαίοις εὕρω, ἐν τῷ εὐαγγελίῳ οὐ πιστεύω.“

Die Gegner geben dem Ignatius sofort zur Antwort: „πρόκειται.“

Dieses „πρόκειται“ ist nun aber höchst verschieden ausgelegt.

1) Hug in seiner Einleitung erklärt: „dieses verdient den Vorzug.“ Es hat προκεῖσθαι allerdings diese Bedeutung, aber nur in Verbindung mit dem Genitiv des Gegenstandes, der von einem anderen übertroffen wird.

2) Holstein bei Dressel p. 181 übersetzt unsere Stelle: „nisi in archivis, hoc est, in evangelio invenero, non credo, et cum dicerem ipsis, quod in scripturis habetur, responderunt mihi, id omnibus patere. Indessen hat er a) die handschriftliche Lesart willkürlich verändert; b) in höchst ungeschickter und geistloser Weise ἐν τῷ εὐαγγελίῳ als Apposition zu ἐν τοῖς ἀρχαίοις, wie er liest,

1) Bullus — vgl. Jacobson ad h. l. p. 418 — meint l. l. ἐν τῷ εὐαγγελίῳ; zu spielend und gesucht, dem Zusammenhange auch nicht angemessen. Eine solche Pläjänterie darf man dem h. Bischöfe wohl schwerlich zuschreiben. Derselbe erklärt ferner πρόκειται durch: es ist so schon früher (nämlich vor dem Evangelium) festgestellt, bestimmt worden (nämlich von den jüdischen Rabbinern, vgl. oben). Wahrlich eine recht gekünstelte und geschraubte und verschrobene Erklärung.

genommen; c) lag dem Juden oder Jüdisch-Gefinnten Nichts an einem Beweise aus dem Evangelium, sondern er wollte seinem Standpunkte gemäß aus dem N. T. die Beweise geführt wissen; d) wird *πρόκειται* wohl schwerlich so absolut im Sinne von *manifestum esse* als bei den Griechen üblich nachgewiesen werden können. Eben Diefes gilt auch von Credner's Erklärung l. l. p. 15: „so ist die Sache ausgemacht, so hat es seine Richtigkeit.“ Wahrlich so leichten Kaufs werden die Gegner ihre Sache wohl schwerlich aufgegeben haben.

3) Routh reliq. sacr. tom. II., p. 212 ed. I. erklärt: „*veris ac germanis scripturis adiectum est*“ mit Berufung auf Hesychius, der *προκειμενα* durch *παρὰκειμενα* und *πρόκειται* durch *παράκειται* erklärt. Indessen a) hat Routh in der ed. II., tom. II. p. 327 seq. unsere Stelle weggelassen. b) Ist diese Erklärung des Hesychius, wie so viele andere, ein „*ipse fecit*“, was er sicherlich nach irgend einer verderbten Stelle eines Schriftstellers sich selber ausgeklügelt hat. Denn er, wie Euidas, Möris, Thomas Magister, Phrynichus u. s. f. hätten eines Lehrmeisters, der ihnen zeigte, was Griechisch sei, was nicht, höchst dringend bedurft.

Soll diese Erklärung, die auch A befolgt, angenommen werden, so ist unbedenklich mit Alberti in der Note zu Hesychius in v. „*πρόσκειται* i. e. *ἐκ προδήκως κείται*“ auch hier *πρόσκειται*, dessen opp. *ἀφήρηται* bei Plat. Cratyl. p. 393 D sich findet, zu schreiben; da *πρὸ* und *πρός*

1) In der Stelle Epiph. de ponderib. et mens. c. 8, welche Routh für seine Deutung auch noch angerufen hat, liest Valois in seiner ep. ad Usser. de versione LXX interpret. *παράκειται* für *πρόκειται*; über diese Stelle zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte.

eben so leicht, als oft, verwechselt werden, vgl. z. B. Schwegler zu homil. Clem. 2, 41. Allein a) ist es mißlich, gegen die codd. und L eine Aenderung vorzunehmen; b) ist diese Erklärung zu speciell, zu eng; man muß alsdann mit Voss annehmen, Ignatius habe sich auf die LXX berufen, welche der Jude als interpolirt abgewiesen habe; das aber konnte doch nicht von **allen** Stellen derselben behauptet werden. Gegen Voss vgl. Ittig histor. eccles. capp. sel. II, p. 97. Fügen wir hier noch bei, daß Pearson nach Smith ad h. l. am Rande seines Exemplars beigeschrieben hatte: ἴσως ὅτι pro οὐτι, was gar nicht wahrscheinlich ist Angesichts des ὅτι γέγραπται; nicht minder entbehrlich ist die Vermuthung des Voss οὐ πρόκειται, was = οὐ παράκειται sein soll.

4) Somit bleibt uns, um nicht länger mit nicht minder gesuchten, als verkehrten Deutungen Anderer, die man bei Jacobson ad h. l. nachlesen mag, uns unnöthiger Weise zu beschäftigen, nichts Anderes übrig, als den Zusammenhang der ganzen Stelle zu betrachten, um zu sehen, ob wir nicht auf diesem, allein zulässigen Wege ohne Aenderungsversuche, ohne zu gezwungenen Erklärungen unsere Zuflucht zu nehmen, die sinn- und sprachgemäße Bedeutung von προκεῖσθαι zu finden vermögen. Ignatius hat kurz vorher die Philadelphier gebeten, μηδὲν κατ' ἐριθείαν πράσσειν. Der Jude aber, wie die ihm Gleichgesinnten, war φιλέριστος καὶ κενός (Justin. l. l. c. 64); das φιλονεικεῖν (ib. c. 117), das φιλεριστεῖν (ibid. c. 118) war sein Handwerk, mit ihm war nie auszukommen. Die ἐξήγησις der LXX, „μη εἶναι ἐν τισιν ἀληθῆ“, war eine seiner Antworten, „μη οὕτω γεγράφθαι“ eine andere, eine dritte, die Stelle müsse in anderer Weise ἐξηγεῖσθαι (vgl.

ib. cc. 68 u. 71); „τὰ μὲν τοῦ Θεοῦ ἅγια ἐστίν, αἱ δὲ ὑμετέρας ἐξηγήσεις τετεχνασμέναι εἰσίν, ὡς φαίνεται καὶ ἐκ τῶν ἐξηγημένων ὑπὸ σοῦ, μᾶλλον δὲ καὶ βλάσφημοι“, erwiedert Tryphon ib. c. 79 dem Justinus. Eine ähnliche Antwort erhielt auch Ignatius, nämlich: „πρόκειται“, = das ist es eben, was dahin steht, warum es sich handelt, das ist es, was in Frage steht, das ist es, was bewiesen werden muß, dieses eben ist das προκείμενον. Die Belege für diese Bedeutung von προκεῖσθαι, welcher Ruchat, Wocher, Arndt, Hefele, Jacobson u. s. f. beistimmen, finden sich in ziemlicher Anzahl im Thes. Steph. ed. Didot. in h. v. Diese Erklärung bestätigt auch das folgende ἄδικτα, das, an dem man Nichts drehen und wenden kann, wie die von Ignatius sogleich angeführten Thatsachen, bei denen das bei Schriftstellen allenfalls mögliche Drehen und Wenden wegfällt, die eben als Thatsachen nicht angefochten, nicht in Frage gestellt werden können, die als solche ihr eigener Beweis sind, auf die das οὕτω μὴ γεγράφθαι u. s. f. keine Anwendung finden kann.

Im Folgenden haben die codd. ἀρχεῖα ἀρχεῖα, was Jacobson, Petermann und nach Hefele's Note ad h. l. Uhlhorn beibehalten; L las ganz anders, wie wir oben nachgewiesen haben; G 2 hat freilich jetzt 1) ἀρχεῖα ἄδικτον ἀρχεῖον, aber L 2 fand ebenfalls in seinem Exemplare eine ganz andere Lesart, wie wir das auch oben bemerkt haben; über A vgl. Note 2 S. 579. Wie aber oben Boß, Gotelier, Smith, Semler, Drelli, Gieseler,

1) Wir glauben, daß in G 2 ἐν τοῖς ἀρχαίοις . . . ἀρχαῖά ἐστιν . . . ἐστὶν ἀρχαῖον zu schreiben ist.

Wafe, Wocher u. f. f. (vgl. Jacobson ad h. l. p. 416) in den Text gegen die codd., gegen L und L 2 aus dem jetzigen Texte von G 2 ἀρχαίως falsch genug G aufgedrungen haben, wie die ganze Stelle lehrt und Clericus ad h. l. sattham dargethan hat; ebenso verräth es wenig kritischen Sinn, die falsche Lesart der codd. und unseres jetzigen G 2 gegen L 2 beibehalten zu wollen. Es muß, dünkt uns, Jeder fühlen, daß ἀρχαῖα und nichts Anderes von Ignatius hier geschrieben sei. Markland's Vermuthung aber, daß ἀρχαῖοί ἐστίν zu lesen sei, ist eben so überflüssig und falsch, als die von Junius vorgeschlagene, von Dressel erwähnte Vermuthung, daß ep. Polyc. ad Philipp. c. 6 τοὺς ἀποπεπλανημένους anstatt τὰ ἀποπεπλανημένα zu schreiben sei, die wir anderswo als unbegründet und falsch nachgewiesen haben.

Ignatius, des Hin- und Herdisputirens mit solchen Gegnern müde, beruft sich, um die Sache kurz abzumachen, anstatt auf Schriftstellen und Worte, auf Thatfachen getreu dem Beispiele seines Meisters im Evangel. Joh. 14, 11; 5, 36; 10, 25.

Paris in festo corporis Christi 1857.

Dr. Molte.

3.

Ueber Sprüchw. 24, 16.

Die Vulgata liest Epr. 24, 16: *Septies enim cadet justus et resurget; impii autem corruent in malum.* Es ist bei dieser Stelle 1) zu untersuchen, ob sie vom Fallen in Unglück oder vom Fallen in Sünde verstanden werden müsse, 2) was es mit dem Zusätze *in die* (*septies in die cadet [-dit] justus*) für eine Bewandniß habe.

1) Sehen wir a) auf den Sinn und die Bedeutung der an dieser Stelle gebrauchten hebräischen Wörter, so werden wir die Stelle von Unglücksfällen zu erklären haben. „Fallen und nicht wieder aufstehen“ ist nämlich im Hebräischen eine häufig vorkommende Redensart von solchen Menschen, die hoffnungslos in Trübsal oder Ohnmacht und Tod darnieder liegen. S. Jer. 25, 27; Jes. 24, 20; Amos 8, 14. Dieselbe Bedeutung von כָּרַע und נָפַל geht aus Ps. 37, 24; 145, 14; Epr. 24, 17; Mich. 7, 8 hervor. Vom sittlichen Falle kommt, so viel ich weiß, כָּרַע eben so wenig sicher vor, als נָפַל von Befehung.

b) Parallelstellen fordern uns auf, die Worte von Unglücksfällen zu erklären. Den Gerechten schützt und stützt Gott, der Böse erliegt im Unglück; das ist ein Satz, den wir auch Epr. 11, 28; Ps. 34, 19 ff.; 37, 24; 52, 9 f.; 145, 14; Job. 5, 19 und a. a. Stellen lesen. c) der Zusammenhang fordert gebierisch jene Erklärung. Zuförderst

ist der in Rede stehende Vers die Begründung des vorhergehenden. Dieser aber heißt nach dem hebr. Texte: „Stelle nicht nach, wie ein Frevler, der Wohnung des Gerechten und nicht übe Gewalt gegen seine Ruhestätte“; wie schön paßt nun: „denn er fällt siebenmal und steht wieder auf“, d. i. denn wie oft er auch in Unglück fällt, so richtet er sich doch durch Gottes Hülfe immer wieder auf, d. h. denn du wirst doch auf die Dauer nichts gegen ihn ausrichten, da nur die Bösen im Unglück erliegen. Schlecht würde passen: „denn er sündigt nicht mit Hartnäckigkeit, er bekehrt sich gleich nach seinem Falle.“ Darf man ja auch dem größten Sünder nicht nachstellen, nicht Gewalt gegen ihn üben, wenn er sich auch gar nicht bekehrt! Zudem ist der Parallelismus unserer Auffassung günstig. Der zweite Halbvers heißt offenbar: „Die Gottlosen liegen im Unglück darnieder, stürzen im Unglück darnieder,“ denn wollte man etwa übertragen: „die Gottlosen stürzen ganz in Sünde,“ so wäre der Sinn matt, denn wer kann vom Gottlosen etwas anders erwarten? Muß aber der zweite Halbvers von Unglück, nicht von Sünde gedeutet werden, so weisen uns der Parallelismus an, auch den ersten also aufzufassen. d) Diese Deutung trägt schon der hl. Augustinus mit aller Entschiedenheit vor. Er schreibt de civ. Dei 11, 31: *Septies cadet justus et resurget, i. e. quotiescumque ceciderit, non peribit. Quod non de iniquitatibus, sed de tribulationibus ad humilitatem perducentibus intelligi voluit.* Ähnlich de trin. 2, 31, und an einer andern Stelle (serm. 117 in ps. 118): „*septies cadet justus et resurget, i. e. non peribit justus, modis omnibus humiliatus, sed non praevaricatus, alioquin non erit justus.*“ Calmet zählt eine Menge Erklärer auf, welche diese Auffassung billigen

und Cuer (theol. dogm. et mor. t. 1. p. 244) sagt, daß P. Smits auch deshalb derselben beistimme, weil die Juden das Sprüchwort hätten: „Sieben Gruben gräbt man dem Sohne des Friedens, und er entgeht ihnen; aber eine einzige genügt für den Uebelthäter.“ e) Calmet meint zwar, daß auch der andere Sinn gut in den Zusammenhang passe, aber er übersetzt dann die Worte der Vulgata im B. 15: *ne insidieris et quaeras iniquitatem in domo justii etc.* also: „Forsche und suche nicht nach Bosheit im Hause des Gerechten und störe nicht dadurch seine Ruhe, denn er wird zwar auch sündigen, aber sich bald bekehren.“ Jedoch müssen wir offenbar die Vulgata mit Anschließung ans Hebraische übersetzen, da ihr keine andere Lesart zu Grunde zu liegen scheint, und dann paßt unsere Erklärung besser zum Folgenden („vergreife dich an dem Gerechten nicht, auch deinen Feinden gönne kein Unglück und beneide nicht ihr Glück!“). Deshalb überträgt auch schon Ulenberg (1630) und der Benediktiner Erhard richtig: „Mache nicht listige Anschläge und suche nicht Unrecht zu thun im Hause des Gerechten u.“ Wer an der Bedeutung von חֲשׂוֹן , wornach es daniederstürzen und liegen heißen soll, Anstoß nehmen möchte, bedenke, daß חֲשׂוֹן Spr. 16, 18 im Parallelismus mit קִבְּרָה steht, und daß Ezech. 33, 12 genau in demselben Sinne das fragliche Wort vorkommt. Diejenigen, welche die Stelle von einem Sündenfalle verstehen, sind in ihren Meinungen nicht einig. Manche wollen daraus beweisen, daß es läßliche Sünden gebe, weil es von einem Gerechten heiße, daß er falle; der Fall also hebe die Gerechtigkeit nicht auf. Wie aber, wenn Ezechiel 33, 12 spricht: „den Gerechten wird seine Gerechtigkeit nicht retten am Tage, wo er sündigt, und den

Bösen wird seine Bosheit nicht niederdrücken am Tage, wo er umkehrt vom Bösen?" Da ist doch wohl von schweren Sünden die Rede bei dem, der da vorher gerecht gewesen war! Der h. Hieronymus hält zwar auch dafür, daß von Sünde die Rede sei, aber er meint, gerecht werde der immerhin noch genannt, welcher die Sünde nicht habituell werden lasse. *Septies cadit justus*, schreibt er an den Rustifus, *et resurgit. Si cadit, quomodo justus? Si justus, quomodo cadit? Sed justus vocabulum non amittit, qui per poenitentiam semper resurgit. Et non solum septies, sed septuagies septies delinquenti, si convertatur ad poenitentiam, peccata donantur.* Aehnlich der h. Thomas von Villanova (opp. Aug. Vind. 1777 domin. 4 quadrages. p. 247 B): *Scriptum est: Septies in die cadit justus. Si justus, quomodo toties cadit? Et si toties cadit, quomodo justus? Utique quia non meretur nomen justus amittere teste Hieronymo, qui licet ita fragilis fuit, ut septies caderet, sic tamen diligens fuit, ut septies in die resurgeret.*⁴ Vor allen diesen hatte schon der h. Erzbischof Petrus von Alexandria in seinen Kanonen (Hard. coll. concil. t. 1., p. 226 sq. can. 8) diejenigen, welche von andern verrathen zuerst den christlichen Glauben verläugnet, dann aber unter Qualen bekant hätten, mit den Gerechten verglichen, welche siebenmal fallen und wieder aufstehen. Man sieht also leicht ein, daß es nicht rätzlich ist, sich auf die oft berührte Stelle zu berufen, wenn man das Vorhandensein von läßlichen Sünden beweisen will, denn auch die beständige Erklärung der Kirchenlehrer kann man nicht für sich anführen. Doch gebrauchen Schriftsteller oft diese Stelle zu dem genannten Beweise. So Schenk in seiner ethica

christiana t. 1 ed. 2, p. 244; Marx in f. größern catech. Religionslehrbuch B. 1, S. 349; elementa theol. pract. (Venet. 1796) t. 1, p. 225 u. N. —

Uebrigens wird unsere Stelle von den ascetischen Schriftstellern und den Homileten des Mittelalters und der zunächst folgenden Jahrhunderte doch nicht so viel gebraucht als man vielleicht denken möchte. Thomas von Kempen hat in allen seinen Werken sie wohl nie angeführt, so nahe ihm die Veranlassung dazu lag; in den Homilien des Radulphus Ardens, der um 1100 starb, finde ich sie eben so wenig, auch nicht in denen des Kornel. Jansenius, Bischofs von Gent († 1576). Indes gebraucht der h. Vigori die Worte von der läßlichen Sünde. „Man muß große Sorge tragen,“ sagt er in seinem Werke: der Priester im Gebete und in der Betrachtung, Thl. 2, Kap. 5, 13 (übers. von Hugues S. 62), „jene Sünden zu vermeiden, die mit Ueberlegung und offenen Augen begangen werden. Man kann nicht läugnen, daß außer Jesus und seiner göttlichen Mutter, welche durch eine besonderes Vorrecht von aller Sündenmakel frei geblieben sind, alle andere Menschen, selbst die Heiligen, nicht ganz frei von wenigstens läßlichen Sünden geblieben sein. Wir alle, sagt der h. Jakobus (3, 2), fehlen in vielen Dingen. Nothwendigerweise, sagt der h. Leo, muß ein jeder Abkömmling Adams sich mit dem Nothe dieser Welt beslecken. In Bezug hierauf muß man sich aber wohl merken, was der weise Mann sagt: Siebenmal fällt der Gerechte und steht wieder auf. Sprüchw. 24, 16. Wer aus menschlicher Schwachheit, ohne vollkommene Erkenntniß des Uebels, das er begeht, und ohne vollständige Einwilligung fällt, der steht leicht wieder auf.“ — Aehnlich lesen wir bei dem h. Jo-

Johannes vom Kreuz († 1591) im 1. Buche 11. Kap. des Aufsteigens zum Berg Karmel: „Von solchen nicht ganz freiwilligen Sünden steht geschrieben: der Gerechte wird siebenmal fallen und wieder aufstehen.“ Ich weiß nicht, ob Ludwig von Granada unsere Stelle gebraucht, vielleicht deutet er auf dieselbe hin, wenn er in einer Predigt auf den Ostersonntag (homiletische Predigten, übers. von Silbert B. 2, S. 155) sagt: „Daher ermahnt einer aus den h. Vätern, daß wir, wenn wir sogar tausendmal an einem Tage fallen, eben so oft auch aufstehen und auf die Barmherzigkeit desjenigen vertrauen sollen, der dem Petrus befahl, dem Menschen, der gegen ihn sündigte, siebenzimal siebenmal zu verzeihen.“ An einer andern Stelle (Predigt auf den Sonntag nach Christi Himmelfahrt — a. a. O. Thl. 3, S. 17) und bei einer andern Gelegenheit findet er durch die Siebenzahl das ganze Leben bezeichnet. In den *meditationes ad usum cleri* von Angeli a Scotti — lat. von Mitternützner t. 2, p. 135 lesen wir in Bezug auf läßliche Sünden: *recordemur, quod septies cadet justus* — prov. 24, 16 und Dieringer citirt in seiner Dogmatik 3. Auflage S. 377 die oft genannten Worte, in diesem Sinne, desgleichen Mehler in seinem katechetischen Handbuche Thl. 2, S. 343; Dr. Wappler in seiner kathol. Religionslehre (Wien 1855) B. 2, S. 24 und Beckedorff in seinen Worten des Friedens (3. Aufl. S. 200). — Dagegen finden wir auch die Beziehung auf schwere Sünden. P. Cheminais de la C. D. J. *prédicateur ordinaire du Roi* sagt in seinen sermons (4 ed. t. 1, p. 95): „Quand un pecheur sujet à retomber se trompe dans la pratique de la penitence, sa faute est plus excusable que celle d'un pecheur impenitent; il fait du moins

encore quelques pas pour retourner à Dieu; il tâche de se reconcilier avec lui; il a encore du respect pour les exercices de sa Religion, et voilà la difference que met le Sage entre le juste et l'impie: Septies enim cadet justus et resurget, impii autem corruent in malum. Le juste tombe sept fois et se relève autant de fois qu'il tombe et c'est en cela qu'il est juste, au lieu que l'impie tombe si rudement, qu'il ne s'en relève jamais.“

2) Stapf citirt in seiner Moral (theol. mor. in comp. red. ed. 5tae t. 1, p. 253) unsere Stelle also: Septies in die cadit justus et resurget. Aug. Hölcher sagt in seinem Religionshandbuche 2. Abth. 1. Ausg. S. 13: „Von diesen läßlichen oder Schwachheitsünden redet der Heiland, wenn er die Sünde mit einem Splitter vergleicht, und der Prophet im N. B., wenn er sagt, daß „der Gerechte siebenmal in einem Tage falle und wieder aufstehe, daß aber der Gottlose im Bösen versinke.“ In einer Predigt von dem Alumnatsdirektor Pichler in Klagenfurt (Predigtmagazin von Heim B. 22, S. 339 vom Jahr 1853) lesen wir: „Selbst der Gerechte fällt siebenmal des Tags und steht wieder auf.“ Und eben das. B. 15, S. 189 sagt Hoffmann, Oberkaplan zu Frankenstein: „Siebenmal, spricht der Meister (!), fällt selbst der Gerechte des Tags.“ — Ja selbst in Dietenbergs deutscher katholischer Bibel (Würzburg, gedruckt bei Joh. Mich. Kleyer — 1738) steht ohne weitere Bemerkung: „dann ein Gerechter fällt im Tag siebenmal und steht wieder auf, aber die Gottlosen werden fallen in Unglück.“ Bellarmin (disp. de contro. t. 3 l. 2 p. 82) führt die Worte in die ebenfalls an ohne Bemerkung, jedoch nur, wo er die bald näher zu bezeichnende Stelle aus Ruffianus citirt. In dem Werkchen des

Jesuitengenerals Aquaviva: *Industriae* wird c. 11 citirt: *Septies in die cadet justus*, aber zur Seite ist auf S. Gregor. in l. 1 regg. c. 15 verwiesen.

Wir fragen nun, woher doch dieser Zusatz „in die“ komme, und wie er verstanden werde. Daß Thomas von Villanova *in die* lese, ist schon oben bemerkt, aber auch bei Gregor. M. l. 6 in 1 regg. c. 2 heißt es: „*De justorum casu scriptum est: septies in die cadit justus et resurgit.*“ Ja, Johannes Cassianus, Abt von St. Viktor in Marseille, der etwas nach 433 starb, hat schon collat. 22 c. 13: *septies in die c. j. et res.* Ich habe mir bemerkt, daß derselbe an einer andern Stelle den Zusatz auslasse, bin aber augenblicklich nicht im Stande, die Sache nachzusehen. Auffallend wäre dieß eben nicht, da in alten gedruckten Exemplaren der Vulgata das *in die* steht, aber mit einem † bezeichnet ist, mit der Randbemerkung, daß die Worte bei Andern fehlten. So finde ich es in einem alten Exemplare, das ich besitze, in dem ich aber, weil viele Blätter fehlen, keine Jahreszahl entdecken kann. Auch Cornelius a Lapide bemerkt, daß einige *codices manuscripti* die beiden Worte enthielten. Der h. Bernardus citirt die Stelle mehrmals mit dem Zusatze, doch gibt er eine eigenthümliche Erklärung. T. III., p. 24 in *Cantica* serm. 17 schreibt er: *septies cadit justus et septies resurgit, si tamen cadit in die, ut se cadere videat et cecidisse sciat et resurgere cupiat et requirat manum adjuvantis.* Scheint er hier das *in die* nicht auf die Erkenntniß des sündigen Zustandes bezogen zu haben? T. II., p. 167 serm. 2 in ps. 90 lesen wir: *homines aliquando cadere necesse est, dum in hoc seculo delinentur, sed alii colliduntur, alii non, quia Deus supponit manum*

suam. Sed quomodo eos discernere poterimus, ut segregemus juxta Domini exemplum agnos ab hoedis, justos ab injustis? *Nam et justus septies in die cadit.* Verum hoc interest inter eorum casus, quod justus suscipitur a Domino ideoque resurgit fortior. Injustus autem cum ceciderit, non adjiciet ultra, ut resurgat. Wir können hieraus nicht ersehen, welchen Sinn der h. Kirchenlehrer in den beiden Worten findet, nur das sehen wir, daß er sie ohne Zweifel als zum h. Text gehörig betrachtet. Anders wieder scheint der gelehrte Cardinal Hugo dieselben aufzufassen. Er sagt: *septies etc. i. e. in tempore praesenti, quod septem diebus agitur.* Soll das heißen: „in unserm ganzen Leben?“ Oder was ist hier praesens tempus? Wir glauben, daß die oft genannten Worte aus dem Bestreben, eine abgegränzte Zeit zu wissen, worauf sich das *septies* beziehe, hervorgegangen seien, und daß sie sich ein Leser der Vulgata schon in den ältesten Zeiten — vor Johannes Cassianus — an den Rand geschrieben habe, woher sie durch Abschreiber in den Text kamen. Merkwürdig verfährt Tirinus. Er hat: *Septies, it est, saepius, in die cadet justus.* Darnach sollte man glauben, er betrachte nur die Worte *sept. cadet justus* als Text und füge das Uebrige als Erklärung hinzu. Er fährt dann fort: *Quid ergo reprehendis in uno, quod scis commune esse omnibus? Et ut reprehendas, in aliquo justum deliquisse, imo et in multis, scias primo, non persistere eum in malo, sed statim resipiscere, poenitere et resurgere. Ita s. Augustinus, s. Gregorius et Chrysostomus, qui addit: peccatum, si quando ad animum justii divertit, hospes est, non incola. Scias secundo, lapsus illos justii non esse letales, sed leves et veniales. Ita*

Beda et alii. Die Erklärung stimmt fast mit der von Calmet. Welche Stelle des h. Augustinus er aber meine, ist mir unbekannt, und ich möchte glauben, daß ein Irrthum zu Grunde liege, denn serm. 58 de tempore wird man kaum eine Anspielung finden. Die aus Chrysostomus beigebrachte Erklärung würde so ziemlich mit der des h. Hieronymus stimmen, doch weiß ich sie nirgends zu finden, nur unter den unechten Werken des Chryf. (in ps. 4, t. 5, p. 745 ed Montf.) ist zu lesen: *ἐπιτάμις πεσεῖται ὁ δίκαιος καὶ ἀναστήσεται*. Beda bezieht in seinem Commentar zu den Sprüchw., welcher fälschlich dem Hieronymus zugeschrieben wurde, die Stelle auf Sünde; doch sind die beiden verdächtigen Worte dort nicht anzutreffen. Aber er liefert das Präsens: *cadit, resurgit*, welches wir auch bei Andern finden, welche den Vers auf Sünde deuten. Mit Ausnahme des oben schon aufgeführten Petrus von Alexandria, habe ich den Vers bei keinem der griechischen Kirchenväter gefunden, und namentlich scheinen Basilius, Gregor von Nazianz, Epiphanius, Joh. Damascenus ihn nicht zu gebrauchen. Doch findet sich sogar der verworfene Zusatz bei dem Verfasser einer griechischen Catena, wie ich bei Cornelius a Lapide lese. Man darf aber vielleicht mit Grund annehmen, daß er aus dem Lateinischen sich dort eingedrängt habe, da wir ihn bei alten lateinischen Schriftstellern, wie wir sahen, ziemlich oft antreffen, zu der Annahme aber, er habe sich sowohl in griechische, als in lateinische Manuscripte der Bibel eingeschlichen, kein Grund vorhanden ist. Sicher ist, daß man, da der Zusatz im Hebräischen und Griechischen und in der von der Kirche gebilligten Vulgata fehlt, denselben zum Beweise irgend einer Art nicht anführen darf, und daß

es überhaupt abzurathen ist, jenen Text zum Beweise des Vorhandenseins der läßlichen Sünde zu gebrauchen. Brentano-Dereser sagt zu Vers 16: „Viele verstehen diese Worte nicht von Sündenfällen, sondern von Unglücksfällen; es ist also (!) ein Mißbrauch dieses Denkspruches, wenn man ihn von Sünden, (besonders von vorsätzlichen) versteht.“

Leipel.

II.

Recensionen.

1.

Der Uebertritt König Heinrichs des Vierten von Frankreich zur römisch-katholischen Kirche und der Einfluß dieses Fürsten auf das Geschick der französischen Reformation von dem Zeitpunkte der Bartholomäusnacht an bis zum Erlasse des Ediktes von Nantes. Eine reformationsgeschichtliche Studie von Ernst Stähelin. Basel, Verlag der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung. 1856. XXX. 795 S. gr. 8. Pr. 6 fl.

Nicht mit Unrecht erklärt der Verfasser vorliegender umfangreicher Schrift den Kampf um das religiöse Bekenntniß der bourbonischen Dynastie, die mit Heinrich IV. ihren Anfang nahm, für den Knotenpunkt, von dessen Entwicklung nach dieser oder jener Seite hin die ganze Gestaltung der neueren Geschichte abhing. „Man vergegenwärtige sich doch, was das zu bedeuten hatte, daß das bourbonische Frankreich eine streng katholische Macht geworden ist, obwohl es in seiner Politik nicht durchweg den Interessen des Katholicismus dienstbar blieb — man denke

sich eine Ausbildung der europäischen Verhältnisse in den zwei letzten Jahrhunderten unter der Mitwirkung eines entschieden von Rom losgerissenen, wenn auch vielleicht nicht geradezu protestantisch gewordenen Frankreichs: und man wird sich der Erkenntniß nicht entziehen können, daß der Entschluß Heinrichs IV., um den unsere Darstellung sich bewegt, den maßgebenden Ausgangspunkt für das bildet, was vom Beginne des 17. Jahrhunderts an bis auf unsere Tage in Europa geschehen, zu Stande gekommen, festgestellt worden ist.“ (S. XII.) Das Werk beginnt mit einer ziemlich fatalistisch klingenden, das modern-calvinische Bekenntniß des Verfassers nicht verläugnenden Geschichtsbetrachtung, welche dem letztern jedoch zugleich in diesem heiklen Gegenstande eher zu einer unparteiischen, wenigstens einigermaßen vorurtheilsfreien Auffassung und Beurtheilung verhilft. „Zwar nicht anders als mit tiefem Schmerze vermögen unsere Blicke dem über die Reformation ergangenen Geschehe zu folgen; es mit anzusehen, wie nach kurzer Zeit eine Schranke nach der andern sich dem Vordringen dieser Schöpfung Gottes erfolgreich entgegenstellt und Niederlage auf Niederlage ihr den schon fast errungenen Sieg wieder entwindet. Aber dennoch werden wir bekennen müssen: Zu ihrem Heile ist es so geschehen. Denn derselbe Gegner, der ihren Sieg verhinderte, hat auch ihre völlige Entartung unmöglich gemacht; nicht nur ihrem Fortschreiten auf dem von Gott ihr vorgezeichneten Wege, sondern auch ihrem Weitergehen auf den Bahnen sündlicher Abirrung, auf denen am Ende das eben gewonnene Gut wieder verdorben und verloren worden wäre, haben sich die hemmenden Schranken entgegengesetzt. Zwar nicht so,

wie die römischen Wortführer die Sache darzustellen lieben, als ob nämlich die Kirche der Reformation der nöthigen Positivität für sich selber entbehrt und ihre besten Kräfte immer wieder aus der katholischen Kirche hätte ziehen müssen, um weiter bestehen zu können; in dieser Beziehung ist gerade das Umgekehrte richtig. (?) Nicht die evangelische Kirche lebt und besteht fort durch römische Kräfte, sondern im Gegentheile die römische Kirche durch die evangelischen Elemente, die sie noch in sich trägt und theilweise aus alten Zeiten her ererbt, theilweise aus der allgemeinen Zurückbewegung zu dem reinen Evangelium hin überkommen hat, welche im 16. Jahrhundert ihren Anfang nahm. Aber in einer andern Beziehung ist allerdings die katholische Kirche der Arzt und Wächter der evangelischen gewesen, nämlich durch die Gefahr, mit der sie diese fortwährend bedrohte, durch die aggressive Feindseligkeit, mit der sie ihr unaufhörlich begegnet ist. Oder können wir es uns verhehlen, daß ohne diesen Gegensatz, der die evangelische Kirche immer wieder zur Sammlung in sich selbst, zur Geltendmachung ihrer großen Grundprincipien gegenüber den Einzelheiten der Lehrauffassung und der Zersplitterung der Individualitäten, zu einem Wettstreit in der christlichen Thätigkeit drängte, der dann mehr als ein Mal zu einer segensreichen Neubelebung für die ganze Gemeinschaft geworden ist — können wir es uns verhehlen, frage ich, daß ohne diesen Gegensatz und die stets erneuerte Läuterung durch die von ihm ausgegangenen Verfolgungen die Kirche der Reformation vielleicht schon in dem Jahrhunderte ihrer Geburt die neu gewonnenen Schätze lebendigen christlichen Glaubens und Lebens wieder hätte hinschwinden sehen in dem leidenschaftlichen Gezänke um unter-

geordnete Punkte dogmatischer Erkenntniß in dem anti-ökumenischen Sinne, in dem man besonders von lutherischer Seite her die große Spaltung noch in verschiedene kleinere zu vervielfältigen und die trennenden Formeln zu verwischen suchte, in dem verfehlten Streben der reformirten Gemeinschaft, eine neue theokratische Gewalt über die Reiche dieser Erde aufzurichten, einem Streben, das so manche kostbare Kräfte dem religiösen Dienste entzogen und zu dem politischen verwandt, das hie und da die Gewissen mit sich in Widerspruch gebracht und dem heiligen Feuer so manches unreine Element beigemischt hat.“ (S. 4 f., S. 10 f.) Nach dem gewaltsamen Tode Heinrichs III., dessen Regierung skizzirt wird, war Heinrich IV. der legitime Erbe des französischen Thrones. Gewöhnlich wird die Verkettung der Ereignisse, welche diesen Stand der Angelegenheiten herbeigeführt, als die höchste Günst des Glückes, welches Heinrich IV. stets begleitet habe, dargestellt. Der Verfasser ermangelt nicht, auch die Rehrseite, die schwachen Hülfsmittel des neuen Königs und seine Stellung besonders zu den katholischen Großen Frankreichs zu beleuchten, welche alsbald mit der Forderung des Versprechens, in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren, vor ihn traten und ihm bereits am vierten Tage, nach dem Tode Heinrichs III. eine feierliche Erklärung abnöthigten, daß er sich in der katholischen Religion unterrichten lassen wolle. Soweit das erste Kapitel (bis S. 47). In den beiden folgenden Kapiteln greift der Verfasser, nach einer, wie uns scheint, unzweckmäßigen Anlage seines Werkes, weiter zurück, indem er zuerst die Conversionsversuche mit Heinrich, welche im Jahre 1572 bis 1589 gemacht wurden, weitläufig erzählt und dann eine Dar-

stellung Königs Anton von Navarra und dessen berühmter Gemahlin, Johanna von Albert, der Eltern Heinrichs, sowie der Persönlichkeit des letzteren selbst giebt (S. 48 bis 150), während er im dritten Kapitel die Geschichte der Hugenotten von der Bartholomäusnacht bis zur Thronbesteigung Heinrichs IV., sowie des letztern Protektorat über jene behandelt (S. 151—202).

Wie schon in der Vorrede kurz geschehen (S. XIV.), weist der Verf. beim Beginn dieses (dritten) Kapitels mit beredten Worten auf die falsche Stellung hin, welche der Protestantismus in Frankreich zu den staatlichen Verhältnissen einnahm und welche schon von Anfang an den Keim seines politischen Verfalles in sich trug. Kaum habe irgend ein anderer Theil der Geschichte einen tragischeren Charakter an sich getragen, als der der französischen Reformation. Nicht nur etwa deshalb, weil ihr Leben gleich von ihrem ersten Tage an ein fortwährender Kampf gewesen sei, in welchem sie — in echt tragischer Weise — obgleich innerlich überlegen, äußerlich unterlegen sei und doch wieder gerade im Unterliegen sich als Siegerin erwiesen habe; sondern noch bei weitem mehr aus dem Grunde, weil sie in und an sich selber unaufhörlich jenen eigentlich tragischen Conflict zu erfahren gehabt habe, da die verschiedenen Pflichten und Neigungen unter sich in Kampf geriethen, die göttlichen und die menschlichen Ordnungen sich zu widersprechen schienen, das äußere Thun in Bahnen hineingerissen wurde, die der innern Bestimmung und Ueberzeugung entgegen seien. Denn es werde Niemand daran zweifeln können: die enge Verbindung mit den politischen Parteien und ihren Absichten, welche die französische Reformation gleich bei ihrem ersten allgemeineren

Auftreten eingegangen, die Kriege, durch die sie ihre Sache, wenn auch nicht auszubreiten, so doch aufrecht zu erhalten gesucht, die feindselige Stellung, die sie in fast ununterbrochener Folge der obrigkeitlichen Gewalt gegenüber eingenommen, das Alles habe sich übel genug mit den rein religiösen Interessen vertragen, die ihr das Leben gegeben und auch fortwährend ihre Seele und eigentliche Lebenskraft ausgemacht hätten. Ja bis zum offenbaren Widerspruch zwischen ihrem äußern und innern Wesen habe sich oft dieses Mißverhältniß gestaltet, das wie ein unentrinnbares Verhängniß ihre Geschichte begleite und bestimme. Die gleichen Männer, welche nicht nur mit Worten, sondern aus wirklicher Ueberzeugung und innerstem Herzen Alles was das Schicksal seiner Kirche betrifft, unbedingt der Leitung Gottes anheimgestellt hätten wissen wollen, hätten nichtsdestoweniger alle Mittel weltlicher Klugheit und Rührigkeit aufgeboten, um ihrer Angelegenheit damit zu dienen, und während sie nicht anders als mit den ehrfurchtsvollen Ausdrücken der Schrift von dem obrigkeitlichen Amte gesprochen, keinen Augenblick geögert hätten, die unbedingte Unterwerfung anzuerkennen, die man ihm schuldet, hätten sie ein Mal über das andere seinen Trägern die Gewalt der Waffen entgegengesetzt und der bestehenden staatlichen Ordnung eine neue selbstgeschaffene gegenübergestellt, die sich unmöglich auf die Dauer mit ihr habe vertragen können. (S. 151 f.) Im Folgenden wird sodann ausgeführt, wie man dessenungeachtet die Träger der französischen Reformation deshalb nicht der bewußten Verläugnung ihrer Principien oder gar jenes Spieles mit der Religion, das sich ihrer nur als Deckmantel für irdische Zwecke bediene, beschuldigen dürfe. Im Gegentheil liege

das Tragische gerade darin, daß jene Männer durch die Macht der Umstände in eine so unheilvolle Stellung, der Vermischung des Politischen mit dem Religiösen, hineingezogen und darin festgehalten worden seien.

Das vierte Kapitel enthält den Kern des ganzen Werkes: eine Darstellung der Zeit von der Thronbesteigung Heinrichs IV. bis zu seinem Uebertritte zur katholischen Kirche (S. 203—614). Wir sehen hier den König mitten in dem Getriebe der einander gegenüberstehenden kirchlichen und politischen Parteien, im Verhältnisse zu seinen bisherigen Verbündeten, den Hugenotten, zu dem römischen Stuhle, zu den protestantischen Allirten des Auslandes, zu den katholischen Fractionen des französischen Reiches und besonders zu dem sogenannten tiers parti. Als besonders interessant heben wir hervor die Schilderung der vermittelnden religiösen Richtungen, welche sich damals in Frankreich geltend machten. Es gab damals auf katholischer wie auf reformirter Seite eine ziemlich große Anzahl solcher mit den Zuständen ihrer eigenen Partei Unzufriedener, welche besonders auch auf literarischem Wege durch Herausgabe einer ganzen Masse von theologischen und kirchlich-politischen Schriften, eine Vereinigung zwischen den Katholiken und Reformirten Frankreichs herzustellen suchten, in der Weise, daß die gallicanische Kirche ein von dem Papste unabhängiges Patriarchat mit Beibehaltung der nach der Ansicht dieser Männer geeinigten Dogmen und der vereinfachten Liturgie und Disciplin bilden sollte (S. 327 bis 369). Der Verfasser, welcher überhaupt der vermittelnden Geistesrichtung der reformirten Theologen Hagenbach und Hundeshagen anzugehören scheint, unterwirft die Frage nach der damaligen Möglichkeit einer selbstständigen

gallicanischen Kirche einer weitläufigen Erörterung. Hören wir einige seiner dießfälligen Aeußerungen. Allerdings müsse er der unter den katholischen und protestantischen Geschichtsschreibern gang und gäben Ansicht, daß es für Heinrich IV. eine sittliche Unmöglichkeit gewesen sei, als Anhänger der Confessio Gallicana und als Parteihaupt der Hugenotten über die Mehrzahl des katholischen Frankreichs als König das Scepter zu führen, beistimmen; nichtsdestoweniger müsse er geltend machen, daß dem König noch ein anderer Ausweg als der Rücktritt zur römischen Kirche offen gestanden hätte. „Gleichsam mit ausgestrecktem Finger wiesen jene vermittelnden Richtungen darauf hin, indem sie ihn zugleich auf das Ungescheuteste beim Namen nennen — und noch lauter und eindringlicher zeigen ihn die ganze Geschichte, der Charakter, die Eigenthümlichkeiten, die Neigungen der Kirche und des Volkes, um das es sich handelt. Es bestand einfach in der Trennung der gallicanisch-katholischen Kirche von dem römischen Stuhle, die zugleich die Versöhnung des religiösen Zwiespaltes, der seit 30 Jahren die Nation zerriß, in sich geschlossen hätte. Mag die Reformation immerhin an den meisten Orten mit vollem Rechte das zerrissen haben, was man die „historische Continuität“ zu nennen pflegt: eine unerläßliche Consequenz ihres Wesens war diese Wirkung nicht; und sie selber hat uns ja mit zu der Erkenntniß verholfen, daß die eine Wahrheit in sehr verschiedenen Formen Gestalt gewinnen könne und durch sehr mannigfaltig geartete Vermittlungen hindurch ihre Wirksamkeit übe. Auch in Frankreich hatte sich die Reformation zuerst in der Erscheinung einer völligen, selbstständigen Erneue-

rung der religiösen Erkenntnisse und Ordnungen versucht, die ohne Weiteres auf die ältesten normgebenden Quellen des christlichen Lebens zurückgieng und nach diesen nun auch die Gegenwart umzubilden trachtete. Aber sie hatte unter dieser Gestalt im Ganzen und Großen hier keinen Erfolg gehabt, und zwar ganz hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie so mit der geschichtlich herangebildeten Einheit des nationalen Lebens — an der den Franzosen schon damals ebensoviel lag, wie heutigen Tages — und mit den Ordnungen der Kirche und des Staates, auf denen die eigenthümliche Stellung und Macht des Reiches beruhte, in Widerspruch gerieth. So wenig es mit der Vorstellung zusammenstimmt, die man sich gewöhnlich von dem französischen National-Charakter macht, so wahr ist es doch, daß in Frankreich die Reformation, wenn sie einen durchdringenden Erfolg haben sollte, von oben herab, wo nicht ausgehen, so doch in wirklichen Vollzug gesetzt werden mußte — von dem Throne her, in dem sich alle Elemente des nationalen Bestehens und Lebens, als in ihrer Spitze, zusammenfanden, und der eine Bürgschaft dafür gegeben hätte, daß die Neuerung nicht eine Störung des bisherigen Zustandes, sondern vielmehr eine Förderung desselben, und ein einfaches Vorwärtsschreiten auf dem Wege sein werde, auf dem sich die Nation schon von selbst befand.“ (S. 381 f.) „Auch hätte sich dieses Ziel leicht erreichen lassen. Wenn das Bedürfnis der Reinigung und Erneuerung sich nur auch den leitenden Gewalten in Kirche und Staat fühlbar machte und der neuere bessere Geist nach und nach die alten Formen durchdrang und erfüllte, so konnten sich diese ohne große Erschütterung, wie eine reife Frucht von dem Zweige, von

der Gewalt ablösen, die sonst aller Orten die Arbeit der Verbesserung so unendlich erschwerte; und damit eine Kirche der Reformation zu Stande komme, in welcher das Bisherige und das Neue sich die Hände reichen, und in der das französische Volk nach wie vor seine gallicanisch-katholische Kirche erkannte: nur mit dem Unterschiede, daß sie jetzt wirklich an dem Ziel angelangt war, dem sie schon seit längerer Zeit ihrem ganzen Wesen nach zustrebte.“ (S. 382 f.) „Und welche glänzende Zukunft hätte sich dann der französischen Nation eröffnet! Eine gallicanische Kirche, wie (jenseits des Canals) eine anglicanische; eine völlig selbstständige und doch durch den reformatorischen Charakter des Volkes vor dem Mißbrauche der Gewalt immer von Neuem zurückgehaltene Monarchie (als ob nicht auch in England der Mißbrauch der königlichen Gewalt zwei Revolutionen, darunter eine höchst blutige, hervorgerufen hätte!); eine Einheit der Nation, die zugleich in der gemeinsamen Autorität und in der gemeinsamen Freiheit begründet ist: das war die Aussicht, die jetzt durch merkwürdig günstige Fügung der Umstände sich noch einmal vor Frankreich aufthat.“ (S. 384.) Wenn auch die Reformirten bei dieser Vereinigung hinsichtlich ihrer specifischen Dogmen hätten nachgeben müssen, so hätten sie nach der Ansicht des Verfassers dem Siege der Wahrheit doch getrost entgegensehen können. Wo einmal in einer Kirche die verwirrende, aufhaltende, widersprechende Menschen-Autorität aus dem Wege geräumt und dadurch der heiligen Schrift mit ihrer Wahrheit von oben her wieder die Freiheit der Bewegung und der Wirksamkeit zurückgegeben sei: wie sollte da dieses zweischneidige Schwert

nicht jede Entwicklung und Zugabe, die von wo anders herstamme, nach und nach zu entfernen vermögen und der Sauerteig den ganzen Teig mit seinem Wesen durchdringen? Ueberdies sei es ja wirklich wahr, daß nur der P a p i s m u s einen diametralen Gegensatz zu dem evangelischen Christenthum bilde, nicht aber der Katholicismus, von dem im Gegentheile viele Brücken der Gemeinschaft zu diesem hinüberführen. (S. 389 f.)

Daß die protestantischen Fürsten Deutschlands mit dem größten Vergnügen von dem Plane, ein unabhängiges französisches Patriarchat zu gründen, reden hörten, wie S. 397 berichtet wird, ist begreiflich; denn das schismatische Frankreich wäre wahrscheinlich mitten in den Protestantismus hineingetrieben worden und hätte jedenfalls naturgemäß eine anti-katholische Politik einschlagen müssen.

Der Verfasser ist auf Heinrich IV. sehr ungehalten, daß er seine, wie er meint, durch die Vorsehung ihm vorgelegte Aufgabe nicht gelöst habe. Niemand anders als er sei es gewesen, an dem der Plan gescheitert habe. So erhalten wir denn auch eine Schilderung der Persönlichkeit des Königs, welche namentlich im Unterschiede von jener, welche der freilich über dem Politischen das Sittliche und Charaktervolle gerne hintansetzende Ranke in seinem neuesten Werke über die französische Geschichte giebt, nicht ungünstiger sein könnte. Allerdings sei Heinrich von Natur aus mit glänzenden Eigenschaften begabt gewesen, aber auch nicht ohne angeborene Fehler. Und gerade das sei das Schlimme, daß, als er einmal angefangen, den das ganze Leben tragenden religiösen Halt und die sittliche Zucht daran zu geben, diese Fehler mit unaufhaltsamer Gewalt emporgewachsen seien und als ein verderbliches,

Mark und Kraft verzehrendes Unkraut seine bessern Eigenschaften überwuchert hätten. „Es macht einen traurigen Eindruck, zu bemerken, wie schnell und entschieden dieses Werk der Zerstörung vor sich gieng; in wie bedeutendem Maße es nur in der kurzen Zeit vorangeschritten ist, die zwischen seiner Thronbesteigung und dem Zeitpunkte lag, in dem die definitive Entscheidung — nach rechts oder nach links? — nun unwiderruflich von ihm gefordert wurde. Wir haben schon früher davon geredet, welcher Art die sündlichen Elemente waren, die ihn am meisten in Gefahr brachten und die stärkste Herrschaft über ihn ausübten: eine außerordentlich stark angeregte Sinnlichkeit, eine Leichtfertigkeit der Gesinnung, die sich nur schwer mit den ernsteren Dingen befreundete und nirgends eine rechte Treue aufkommen läßt, endlich ein Zug des Egoismus und des Strebens nach eigenem Wohlsein, der nicht nur das Interesse der Andern, sondern auch die eigene Ehre und innere Wahrhaftigkeit zu vergessen in Gefahr stand, wenn sich durch ihre Verläugnung wieder ein Schritt vorwärts thun ließ zu dem erwünschten Ziele hin. Und nun blieb es unglücklicher Weise nicht dabei, daß diese schlimmen natürlichen Anlagen sich einfach regten und gleichsam als unwillkürliche, ihrer selbst unbewußte Triebe geltend machten, sondern sie wurden durch die unermüdlige Consequenz der freigelassenen Sünde nach und nach Gesinnung und Grundsatz, ja ein System des Verhaltens und Lebens, nach dem es mit bewußter Absichtlichkeit sich richtete. Wenn man die Weise seines Handelns und seines Verkehrs mit den Menschen ungefähr von seiner Thronbesteigung an genau beobachtet, so wird man kaum mehr in Zweifel darüber sein können, daß er es sich recht ei-

gentlich zur *Maxime* gemacht hatte, sich an Nichts hinzugeben, sondern Alles nur zu benützen und durch Alles etwas zu erreichen." (399.)

So kam es denn, daß Heinrich IV., ungeachtet der Abmahnungen seiner alten Freunde, besonders des Duplessis-Mornay, dessen Charakter der Verfasser im Gegensatz zu Maximilian Rosni, dem spätern Günstlinge des Königs und Herzog von Sully, die größten Lobsprüche ertheilt (S. 440 ff.), nachdem er, um den äußern Schein zu wahren, in der katholischen Religion Unterricht genommen (594—603), den schon geraume Zeit vorher beschlossenen Schritt that, dem Calvinismus abschwur und in die katholische Kirche (wie schon früher unmittelbar nach der Bartholomäusnacht) wieder zurücktrat. Ueber die Folgen dieses Schrittes für die Reformirten und die nunmehrige Stellung Heinrichs IV. zu denselben verbreitet sich das fünfte Kapitel (S. 617—761), welches mit einer Darstellung der Urtheile der Hugenotten, der protestantischen Fürsten Deutschlands und der Königin Elisabeth über diese Conversion beginnt. Heinrich IV. wurde nach seinem Uebertritte seinen früheren Glaubensgenossen, über die er das Protektorat geführt, nicht bloß bald entfremdet, sondern sie wurden ihm auch wegen ihres rauhen Wesens und ihrer unaufhörlichen Forderungen lästig und widerwärtig, bis ihn zuletzt eine völlige Antipathie gegen alles Hugenottenthum erfaßte. Noch einmal regten sich unter einer Anzahl Katholiken und Reformirten Reunionsbestrebungen (S. 709 ff.) In den reformirten Kreisen, welche mit dem Hofe in die meiste Berührung kamen, trat eine auffallende Erschlaffung des confessionellen Bewußtseins ein, welche sich immer weiter verbreitete. Unter den re-

formirten Literaten, welche irenischen Planen huldigten, ist besonders der berühmte Casaubonus zu nennen. (S. 718 ff.) Freilich hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg; im Gegentheil steigerte sich die Spannung zwischen dem Könige und der eigentlichen Masse der Hugenotten, als der plötzliche Ueberfall der wichtigen Grenzfestung Amiens durch die Spanier den König bestimmte, durch Bewilligung der Forderungen der Hugenotten die wegen der Gefahr nach außen so nothwendige Ruhe und Einigkeit im Innern herzustellen. So kam das Edict von Nantes zu Stande, dessen Einregistrierung Heinrich IV. ungeachtet des Widerstandes der Parlamente und des Klerus durchsetzte. Dem Verfasser erscheint dieser von Heinrich IV. den Hugenotten aus wohlwollender Absicht, und um mit ihnen einmal abzukommen, ertheilter Friedensvertrag für deren Sache als nachtheilig. Durch denselben sollte die anormale, unheilvolle Stellung der Hugenotten freilich nach ihrem eigenen Verlangen verewigt werden. „Die Reformirten wurden nun recht eigentlich von Staats und Obrigkeit wegen als ein Staat im Staate constituirt, auf die Geschäfte der Politik, des Krieges, der Administration in allen ihren Zweigen angewiesen. Sie hatten Truppen zu unterhalten, Festungen zu bewachen, Gerichte zu bestellen, Unterhandlungen zu pflegen, die Ausführung eines verwickelten Vertrags zu überwachen; und so enge wurden alle diese Thätigkeiten mit ihren geistlichen Interessen verknüpft, daß der ganze Bestand der Gemeinschaft von nun an an der Behauptung der zugewiesenen politischen Stellung hieng. So war es unvermeidlich, daß die Aufmerksamkeit der Gemeinden von dem innern, geistigen Aufbau zum großen Theile abgezogen wurde und

616 Stäbelin, der Uebertritt König Heinrichs IV. von Frankreich etc.
der Verstärkung oder Aufrechthaltung der äußern Schutzwehren sich zuwendete, daß das Mittel zum Zwecke zu werden drohte, die Nebensache zur Hauptangelegenheit.“ (S. 759 f.)

Das Edikt von Nantes sei somit ganz dazu angehan gewesen, den französischen Protestantismus um seinen eigentlichen Herzschlag zu bringen, sein inneres wahres Leben zu erdrücken unter der Last der fremdartigen äußern Aufgabe, und eben dadurch den Feinden gebunden in die Hände zu liefern, daß es ihn bis an die Zähne bewaffnet hatte, um ihnen widerstehen zu können. Die größte Wohlthat, die dem evangelischen Bekenntnisse in Frankreich widerfahren, sei daher nicht der Erlass des Edicts, sondern dessen Aufhebung (durch Ludwig XIV.) gewesen; denn nun seien die irdischen Interessen bei Seite, die rein geistigen in den Vordergrund getreten und durch eine blutige Sühnung der niederdrückende Fluch von ihm wieder hinweggenommen worden.

Hier schließt das Buch. Wir haben im Allgemeinen dessen Inhalt mitgetheilt. Der Standpunkt des Verfassers ist aus den beigebrachten, zum Theil wörtlichen Auszügen zu erkennen. Ueber Einzelnes mit ihm zu rechten, ist hier nicht der Ort. Wer für diesen wichtigen Abschnitt nicht bloß der französischen Geschichte sich interessirt, wird aus dem Buche viele Belehrung schöpfen, wenn er zu der Lectüre desselben die nöthigen Vorkenntnisse und ein gesundes Urtheil mitbringt.

Dr. Brischar.

2.

Kaiser Otto IV. und König Friedrich II. (1208—1212).

Aus dem Nachlasse von Dr. Otto Abel, weiland Privatdocent der Geschichte in Bonn. Eine Fortsetzung von „König Philipp der Hohenstaufe“ von demselben Verfasser. Berlin 1856. Verlag von W. Herz. VIII. 144 S. Gr. 8^o. Pr. 1 fl. 27 kr.

Der Verfasser vorliegender Schrift, der Sohn eines protestantischen Pfarrers zu Kloster Reichenbach auf dem württembergischen Schwarzwald, ist mitten in seiner, der historischen Wissenschaft gewidmeten Thätigkeit im October 1854 von dem Tode ereilt worden. Zur Hauptaufgabe seines Lebens hatte er sich gemacht, eine Geschichte Friedrichs II. auszuarbeiten. Als Einleitung zu derselben sollte die im J. 1852 erschienene Schrift: „König Philipp von Schwaben“ dienen, welche von uns seiner Zeit in dieser Zeitschrift besprochen worden ist. Ein Theil dieses beabsichtigten Hauptwerkes nun, welches sich unmittelbar an die Geschichte Philipps anschließt, hat sich in dem Nachlasse des Verstorbenen vorgefunden. Mit der Herausgabe desselben wurde H. Wegele von der Familie des Verstorbenen betraut, und er legt nun dieselbe unverändert, ohne alle und jede Zuthat, dem Publicum vor. Der Herausgeber zollt in dem Vorworte dem Vorstorbenen großes Lob: er dürfe es ohne Uebertreibung behaupten, seit Pappenfordts allzu frühem Tode habe die Muse der Geschichte keinen so schweren Verlust an einer frisch aufstrebenden Kraft, wie in diesem Falle erlitten.

Auch wir gestehen demselben gründliche Forschung,

tüchtige Beherrschung des Stoffes und lebendige, anziehende Darstellung zu; können uns aber nicht verhehlen, daß seine einseitig gibellinische Auffassung der Verhältnisse und Personen, welche sich in dessen erster Schrift bereits entschieden kund gibt, seither zu einer geradezu feindseligen Gesinnung gegen Kirche und Papstthum fortgeschritten ist. Zeuge hiervon ist besonders seine Schrift: „Die Legende vom heil. Johann von Nepomuk.“ Eine geschichtliche Abhandlung aus dessen Nachlaß, welche an Gehässigkeit gegen das katholische Jhesugleichen sucht. Auch aus vorliegendem Abschnitte der Geschichte Friedrichs II. ist abzunehmen, was für ein Geistesproduct von ihm zu erwarten gewesen wäre, wäre ihm dessen Vollendung vergönnt worden. Derselbe beginnt mit einer Darstellung der Verhältnisse in Deutschland nach Philipps gewaltsamem Tode. Otto IV. wurde nun urplötzlich durch letzteres Ereigniß aus tiefster Erniedrigung, nachdem ihn bereits seine treuesten Anhänger, darunter Erzbischof Adolph von Köln, welcher seine Erhebung hauptsächlich betrieben hatte, und sein eigener Bruder Pfalzgraf Heinrich, verlassen, emporgehoben, so daß sich auf einmal die einander so feindselig gegenübergestandenen Parteien um ihn sammelten. — Ueber den unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung eingetretenen Bruch Otto's IV. mit dem Papste urtheilt der Verf. (S. 57 ff.) also: die Besignahme des Kirchenstaats und der Mathildischen Lande, die Eröffnung der Feindseligkeiten gegen König Friedrich von Sicilien, Otto's ganzes Thun seit seiner Krönung, sei, das lasse sich nicht verhehlen, ein fortlaufender Meineid gewesen. Und doch werde man mit diesem Verdammungsspruche sein Urtheil über des Kaisers Thun noch nicht abschließen dürfen, sondern zugestehen müssen, daß neben dem

Moralisten auch der Historiker eine Stimme habe, der die Sache nicht als eine rein persönliche vom abstracten Standpunct des Sittengesetzes auffasse, sondern aus der Fülle der gegebenen Verhältnisse ihre Erklärung suche, vielleicht ihre Entschuldigung finde. Die wahre Schuld Otto's liege nicht sowohl in dem Bruch, als in der Leistung seines Schwurs; sie sei entsprungen dem ersten großen Fehltritt seines politischen Lebens, als er sich dazu hergegeben, den Gegenkönig zu spielen. Was ihm damals als einem unerfahrenen Neuling noch hingehen mochte, das habe sich zu schwerer Versündigung an seinem königlichen Berufe gesteigert, als er nach Philipps Tode, wo er frei und fest dagestanden im Reich, die Krücken nicht weit von sich geworfen, die ihn bis dahin hatten stützen und tragen müssen, als er nicht den Muth gehabt, das Mißtrauen und die Feindschaft des Papstes noch vor der Erlangung der Kaiserkrone zu wecken. Auch wir stimmen mit dem Verf. überein, wenn er weiterhin bemerkt, der Schlüssel für Ottos ganzes Thun liege darin, daß er nicht eine besiegte Partei aufgenommen, sondern einer siegreichen, (der gibellinischen) sich angeschlossen und deren politische Grundsätze und Absichten sich angeeignet habe. Aber mit Recht kann man sagen: hätte nicht Otto IV. dem Drängen der gibellinischen Staatsmänner in seinem Rathe gerade dadurch Einhalt thun und eine auf der Einigkeit mit dem päpstlichen Stuhle hinziehende Politik festhalten können, daß er sie darauf hinwies, es sei ihm durch wiederholte feierliche Eide verwehrt, auf der von den Hohenstaufen betretenen Bahn weiter zu wandeln? — S. 61 ff. wird die Lage Unteritaliens seit Heinrichs VI. Tode klar und anschaulich geschildert, sowie auch die Jugendzeit Friedrichs, welche er mitten im gräulichsten Parteikampfe zubrachte.

„Da lernte Friedrich schon in jungen Jahren, daß er auf sich selbst gestellt sei, Niemanden trauen könne. In einem Alter, wo der Mensch sonst noch in zufriedener Unbefangenheit und Abhängigkeit dahin lebt, hatte er bereits Selbständigkeit im Denken und Handeln, berechnende Klugheit und eine seltene Menschenkenntniß sich angeeignet. Freilich konnten auch die Schattenseiten nicht ausbleiben: diese Menschenkenntniß wurde oft zur Menschenverachtung, die Selbständigkeit zur Selbstsucht und Geringschätzung dessen, was für Andere ein geheiligtes Ansehen hatte, zu der einfachen Klugheit gesellte sich Listigkeit und die Kunst der Verstellung; über das ganze Wesen des jungen Fürsten, dem nie ein warmes, theilnehmendes Herz entgegengeschlagen hatte, verbreitete sich schon frühe eine eisige Kälte, die nie mehr von ihm gewichen und nur in einzelnen Fällen durch heftige, aus den Tiefen der Seele kommende Gefühlsergüsse vorübergehend gebrochen worden ist.“ (S. 87 f.) Es folgt sodann eine Schilderung des Verhältnisses des jungen Königs zu Deutschland, dem Papst und Philipp August von Frankreich, mit welchen kurz vor Friedrichs feierlicher Wahl zu Frankfurt und Krönung zu Mainz ein wichtiges Bündniß zu Stande kam. So weit reicht vorliegende Schrift.

Dr. B r i s c h a r.

*Φωτίου Πατριάρχου λόγος περὶ τῆς τῆς ἁγίας πνεύματος
μυσταγωγίας.* Photii Constantinopolitani liber de Spi-
ritus sancti mystagogia, quem notis variis illustratum ac
theologicae crisi subjectum nunc primum edidit **J. Hergen-
röther**, S. Theol. Doctor ejusdemque in Wirceburgensi lit.
Universitate Professor P. O. Ratisbonae, MDCCCLVII.
Sumptus fecit G. J. Manz. XXXVI et 337 pp. Oct. maj.
Br. 4 fl. 48 fr.

Jeder Gedanke an die unselige Trennung der griechi-
schen von der lateinischen Kirche ruft uns den Namen
Photius ins Gedächtniß, denn er war es ja, der den bisher
nur nebelartig da und dort umherziehenden Irrthum wegen
des hl. Geistes zu einer schweren dicken Wolke verfestigte,
die seitdem den Himmel der griechischen Kirche verfinstert.
Acht Jahrhunderte lang waren hauptsächlich die griechischen
Stämme die Träger des christlichen Lebens und der christ-
lichen Wissenschaft; die erhabensten theologischen Probleme,
die größten dogmatischen Fragen wurden unter ihnen ange-
regt und durch sie gelöst, und es glänzte unter ihnen
weitaus die Mehrzahl der frömmsten und geistreichsten
Väter. Aber seit Photius muß die griechische Kirche mit
dem Psalmisten (43, 20) ausrufen: cooperuit nos umbra
mortis. Die einst so herrliche Blüthe ist verschwunden,
das Leben erstarrt, der Born der Wissenschaft verstopft.
Gerade jetzt sind es tausend Jahre, daß Photius, auf dem
die erste und größte Schuld von alle dem lastet, den erzbis-
chöflichen Stuhl von Constantinopel bestieg; groß an Geist
und Gelehrsamkeit, aber noch größer an Verkehrtheit des
Willens. Zeuge des Einen wie des Andern sind seine

zahlreichen, größtentheils noch vorhandenen Schriften, von denen manche gerade die Verfestigung der Irrlehre in Betreff des hl. Geistes zu ihrem Gegenstande haben; denn so lange er lebte, wurde er nicht müde, sein vermeintliches Dogma immer aufs Neue, wenn auch mit denselben Sophismen, so doch in neuen Worten und Wendungen zu vertheidigen und das Filioque der Lateiner zu bekämpfen. Die wichtigste unter allen Schriften, worin er dieß gethan, ist die vorliegende, und gerade sie hatte das Schicksal, bisher fast unbekannt in Bibliotheken verborgen zu liegen. Der Erste, der dieser Schrift des Photius erwähnte und daraus Manches in seine eigenen Bücher aufnahm, war der gelehrte Grieche Leo Allatius; neuerdings aber fand sie Angelo Mai in mehreren Handschriften der vatikanischen Bibliothek, und gab davon ziemlich ausführliche Beschreibung, kam aber doch nicht dazu, auch den Text uns mitzutheilen, und Dezennien vergingen wieder, bis sich Prof. Hergenröther in Würzburg das Verdienst erwarb, im Vorliegenden uns die erste Ausgabe einer für die Dogmatik und Kirchengeschichte so wichtigen Schrift darzubieten.

Er benützte zu dieser editio princeps drei Codices: einen Münchner aus dem 15. oder 16. Jahrhundert, der jedoch nicht das Ganze enthielt, und zwei Vatikanische aus dem 13. Jahrhundert. Den Münchner copirte er selbst, wie er versichert, aufs Gewissenhafteste, die beiden andern aber conferirten für ihn einige gelehrte zu Rom wohnende Freunde. Die beiden vatikanischen Handschriften geben das Werk vollständig, und stimmen unter sich sehr genau überein, während die jüngere Münchner manche Abweichungen darbietet. Hergenröther folgte hauptsächlich dem einen vati-

kanischen, Nr. 1923. Eines noch älteren Codex, der sich ebenfalls in der Vaticana befindet (Codex Columnensis XXXVIII), hatte schon Angelo Mai erwähnt, aber man konnte ihn, da Mai dessen Nummer nicht angab, nicht sogleich wieder auffinden und entdeckte ihn erst, als der Druck dieser Ausgabe schon sehr weit vorgeschritten war. Hergenröther konnte ihn darum nur mehr bei wenigen Kapiteln unmittelbar benützen, versäumte jedoch nicht, die zahlreichen Varianten, die derselbe gab, in einer besondern Tabelle mitzutheilen, und notirte darunter jene mit einem Sternchen, welche den Vorzug vor dem aufgenommenen Texte zu verdienen schienen. Ein fünfter Codex, ebenfalls vatikanisch, und zwar Ottobon. XXVII, der auch noch aufgefunden wurde, stimmt mit dem Münchner vollständig überein und gewährte darum für die Textescritik keine weitere Ausbeute.

Photius betitelt die vorliegende Schrift *λόγος περί τῆς τῶ ἀγίῳ πνεύματι μυσταγωγίας*, d. h. Abhandlung zur Einführung in das Dogma (Mysterium, Geheimlehre) vom hl. Geiste. Hergenröther zerlegte dieselbe dem Inhalte nach in 96 Paragraphen, fügte aber am Rande noch eine andere in einem vatikanischen Codex vorgefundene Abtheilung mit griechischen Zahlzeichen bei. In den vielen dem Texte unterstellten Noten sammelte er theils die bezüglichen in andern Werken des Photius vorkommenden Parallestellen, theils die von alten Autoren aus der vorliegenden Schrift entlehnten Citate, und auch wo von Andern die Worte und Argumente des Photius nur theilweise recipirt oder freier nachgebildet waren, sollten auch diese nicht fehlen. Eine lateinische Uebersetzung theilte er nicht mit, und sucht diese Unterlassung durch die Angabe zu rechtfertigen, daß lateinische Uebersetzungen griechischer Autoren überhaupt

überflüssig seien und von den Gelehrten nicht gerne gesehen würden. Man kann zweifeln, ob das Eine und Andere wahr ist, zumal bei den vielen schwierigen Stellen, welche das vorliegende Werk bietet, und wo eine gelungene Uebersetzung zugleich exegetischen Werth gehabt hätte; aber auffallend ist es, wenn der Herausgeber da, wo ältere Gelehrte bereits die eine oder andere Stelle aus unserem Buche ins Lateinische übersetzt hatten, diese Bruchstücke mittheilt und nicht auch sie für überflüssig hielt. Daß letztere Uebersetzungsfragmente Anderer stets einen besonderen, etwa kritischen Werth haben, wird Niemand behaupten.

Mehr als die Hälfte des Raums verwendete H. Hergenröther zu *animadversiones historicae et theologicae*, die zur *illustratio et refutatio* der Photius'schen Lehre und Argumente dienen sollten. Diese große theologische Abhandlung zerfällt in 4 Paragraphen: 1) *Photii liber universim expenditur et illustratur* p. 123—144; 2) *Argumenta ex auctoritate utrimque* (von Photius und seinen Gegnern) *petita, quae potiora sunt, examini subjiciuntur* p. 145—216; 3) *considerantur principia theologica a Photio propugnata* p. 216—267; 4) *ad praecipua Photii sophismata variorum Theologorum responsa proponuntur* p. 267—332. Diese vier Dissertationen, wie wir sie nennen können, bieten manches für die Dogmengeschichte sehr Interessante dar, aber hätten wohl eher Theile einer besonderen Monographie über Photius, als Anhang zu dieser einzelnen Schrift desselben sein sollen. Es sind darin z. B. in langer Reihe die verschiedenen Entgegnungen gesammelt und aufgeführt, womit die Alten, von den Zeitgenossen des Photius an, dessen Sophismen gegen das Filioque bekämpft haben.

Dabei wollte H. Hergenröther vorherrschend nur Fremdes geben, und auf eine eigene eingängliche Kritik und Untersuchung der dogmatischen Streitfrage um so mehr verzichten, als er bereits seit Jahren an einem größeren Werke über Photius arbeitet. So interessant uns übrigens die hier schon gegebenen vier Dissertationen waren, so hätten wir doch eine bessere Diathese des darin behandelten Stoffes, namentlich nähere Zusammenstellung des logisch Zusammengehörigen gewünscht, während jetzt Manches gar zu sehr auseinander gerissen, Anderes wiederholt besprochen erscheint.

Nicht unverdienstlich ist, daß Hergenröther auch eine andere dem Photius zugeschriebene kleine Schrift über dasselbe Thema (Ausgang des hl. Geistes aus dem Vater allein) von p. 113—120 mittheilt, da sie bisher nur einmal und zwar nur in der äußerst seltenen, im J. 1710 in der Walachei gedruckten Panoplia des Euthymius Zigabenus veröffentlicht wurde. Bedenken gegen die Aechtheit dieses Opusculums hatte schon Leo Allatus ausgesprochen, und Hergenröther glaubt, Jeder werde sie theilen, der dieß Büchlein mit der uns vorliegenden Mystagogie des Photius vergleiche. Desungeachtet will er doch nicht endgültig entscheiden und die Möglichkeit offen lassen, daß wenigstens die ersten 13 Kapitel von Photius selbst herrühren mit Ausnahme einer einzigen interpolirten Stelle in Kap. 12. Bei dieser Gelegenheit berichtigt er auch den Irrthum mehrerer Literarhistoriker, daß die genannte Panoplia des Euthymius Zigabenus auch von Matthäi zu Leipzig im Jahr 1792 edirt worden sei (p. XX), und ebenso zeigt er p. XII, daß die bisherige Annahme, als habe Photius ein besonderes Buch *κατὰ Ἀκρίτων* über den hl. Geist bes

ginnend mit den Worten: *τίς ὅλως ἀνάσχοιτο τῶν ἐν Χριστιανοῖς τελόντων ἐπὶ τῆς ἁγίας τριάδος δύο εἰσαγεῖν αἴτια* geschrieben habe, irrig, und daß dieser angebliche Traktat nur ein Bruchstück aus seiner epist. 2 ad Latinos (ed. Londin. p. 51 sqq.) sei, dem einige andere Fragmente aus Photius angehängt worden.

H e f e l e.

4.

Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes. Für den practischen Gebrauch bearbeitet von Dr. Joseph Augustin Ginzel, Ehrendomherrn, Consistorial- und Ehegerichtsrathe, Vertheidiger der Ehe, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Lehranstalt zu Leitmeritz. Erster Band. Prolegomena und Verfassungsrecht der Kirche. Wien 1857. Wilhelm Braumüller. VI. und 390 S. — Preis 3 fl. 30 fr.

Der H. Verfasser beabsichtigt bei Herausgabe des vorliegenden Werkes eine Darstellung des gesammten, jetzt in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes, d. h. des gemeinen Rechts unter Beifügung derjenigen Modificationen, die dasselbe in Oesterreich erlitten hat. S. VI u. 33. —

Wenn wir es schon an sich als ein verdienstliches Unternehmen bezeichnen müssen, bei dem lebhaften Interesse, welches gegenwärtig in Oesterreich dem Studium des Kirchenrechtes zugewendet wird, und bei den mannigfachen Schwierigkeiten, die der Ausführung des Concordates sich entgegenstellten und noch entgegenstellen mögen, eine zusammen-

hängende und übersichtliche Darlegung aller Rechtsnormen zu geben, welche theils als Bestandtheile der allgemeinen Gesetzgebung, theils in Folge besondern Uebereinkommens und specieller Privilegien im Kaiserstaate bereits Geltung haben oder diese erst erlangen sollen, so glauben wir auch die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß der H. Verfasser diese Aufgabe, soweit der vorliegende erste Band urtheilen läßt, glücklich gelöst habe und daß seine Arbeit sowohl den kirchlichen Vorgesetzten in Oesterreich, als auch ihren Untergebenen für Begründung und Durchführung der neuen Rechtsordnung von dem mannigfaltigsten Nutzen sein werde.

Was in erster Linie die Darstellung des gemeinen Rechts betrifft, so ist dieselbe durchaus einfach, klar und präcis, bei jedem einzelnen Punkte werden die betreffenden Beweise Stellen aus den kirchlichen Gesetzen aufgeführt und die einschlägige ältere und neuere Literatur sorgfältig namhaft gemacht. Die Grundzüge der Kirchenverfassung sind überall deutlich auseinandergesetzt und ihr organischer Zusammenhang sehr gut aufgezeigt. Bei den Hauptmomenten derselben werden die ersten bereits vom Herrn selbst gegebenen Anfänge aus der hl. Schrift nachgewiesen und sodann unter Anführung weniger, aber immer treffender Väterstellen dargethan, daß die betreffende Institution im Bewußtsein der Kirche immer fortgelebt habe in der Form, welche die Schrift enthält und welche, nur deutlicher entwickelt, noch heute besteht. Wir führen zur nähern Erläuterung einige Beispiele an. Nachdem der Verfasser S. 82 aus der Schrift dargethan, daß der Herr das Apostelamt für alle Zeiten eingesetzt und gewollt habe, daß die den Aposteln verliehene Gewalt durch Uebertragung auf

Andere fortgepflanzt werde, wie dieß auch wirklich durch die Apostel mittelst Händeauflegung geschehen sei, führt er zum Beweise, daß die gleiche Anschauung und Praxis auch in der unmittelbar nachfolgenden Zeit bestanden habe, die Stelle aus dem ersten Briefe des hl. Clemens an die Corinthier c. 44 an: „Apostoli quoque nostri per Jesum Christum Dominum nostrum cognoverunt, contentionem de nomine Episcopatus oborituram; ob eam ergo causam, perfecta praescientia praediti, constituerunt praedictos ac deinceps ordinationem dederunt, ut, quum illi decessissent, ministerium eorum alii viri probati exciperent.“ — Für die auf Schriftstellen gegründete Behauptung, daß der Primat des Petrus den Zweck habe, die Einheit in der Kirche zu wahren, und daß der hl. Stuhl immer unter diesem Gesichtspunkte betrachtet worden sei, verweist der Verfasser S. 96 f. auf Optatus von Mileve und auf den hl. Hieronymus: „*Optatus Milevit. l. 2. contra Parmenianum: Negare non potes, scire te, in urbe Roma Petro primo episcopalem cathedram esse collatam, in qua sederit omnium apostolorum caput Petrus, unde et Cephas appellatus est, in qua una cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne ceteri apostoli singulas sibi quisque defenderent: ut jam schismaticus esset et peccator, qui contra singularem cathedram alteram collocaret.* — *Hieronymus adv. Jovinianum l. 1. c. 14: At dicis, super Petrum fundatur ecclesia; licet id ipsum alio in loco super omnes apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et ex aequo super eos ecclesiae fortitudo solidetur; tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio.*“ — Ebenso wird S. 145 aus der Schriftargethan, daß Staat und Kirche

selbstständig neben einander bestehen, mithin keine der beiden Auctoritäten in das Rechtsgebiet der andern willkürlich eingreifen dürfe; diese Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat sei nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern auch schon in der alten Kirche practisch anerkannt gewesen. Als Zeuge wird Hofius genannt, welcher ad Imperatorem Constantium sagt: „Ne te rebus misceas ecclesiasticis, neu nobis his de rebus praecepta mandes, sed a nobis potius haec ediscas. Tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concedidit. Ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat, ita metue ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias: *Reddite, scriptum est, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo.* Neque nobis igitur terrae imperare licet, neque tu adolendi habes potestatem.“ — Derartige kurze, aber signifikante Aussprüche der ersten Kirche sind durch das ganze Werk in großer Anzahl namhaft gemacht: wir übergehen die übrigen, aber schon aus den angeführten mag ersichtlich sein, in welcher treffender Weise dadurch die Grundsätze des bestehenden Kirchenrechtes dem Verständnisse nahe gerückt, die Anerkennung ihrer Wahrheit und göttlichen Berechtigung direct vermittelt wird. —

Mit der gleichen Sorgfalt hat der H. Verfasser eine Reihe neuerer Aussprüche des heiligen Stuhles über einzelne Lehren des Kirchenrechtes gesammelt und an den betreffenden Stellen eingefügt: auch dieß ist in hohem Grade geeignet, die Grundsätze der kirchlichen Disciplin klar zu machen und über manche früher weniger erörterte Frage das rechte Licht zu verbreiten. So wird S. 91 f. der Satz ausgeführt, daß alle Apostel dem Petrus als

ihrem gemeinsamen Haupte untergeordnet gewesen und daß auch Paulus dieses Verhältniß anerkannt habe. Dabei steht die erläuternde Bemerkung: „Der Satz, welcher die gleiche Stellung der Apostelfürsten Petrus und Paulus in dem Regimente der Kirche behauptet und die Unterordnung des Letztern unter Petrus läugnet, ist durch Papst Innocenz X. kraft folgenden Decretes der h. Congregation S. Officii oder Inquisitionis vom 29. Januar 1674 als häretisch erklärt worden: Sanctissimus, relata unanimi theologorum ad hoc specialiter deputatorum censura et auditis votis eminentissimorum et reverendissimorum DD. Cardinalium Generalium Inquisitorum, propositionem hanc: S. Petrus et S. Paulus sunt duo Ecclesiae principes qui unicum efficiunt, vel: sunt duo Ecclesiae catholicae coryphaei ac supremi duces summa inter se unitate conjuncti vel: geminus universalis Ecclesiae vertex qui in unum divinissime coaluerunt, vel: sunt duo Ecclesiae summi pastores ac praesides qui unicum caput constituunt, ita explicatam, ut ponat omnimodam aequalitatem inter S. Petrum et S. Paulum sine subordinatione et subjectione S. Pauli ad S. Petrum in potestate suprema et regimine universalis Ecclesiae, *haeticam* censuit et declaravit.“ — Die Behauptung, daß der Jurisdiction der Kirche nicht nur ihre wirklichen Mitglieder unterworfen seien, sondern auch die gültig getauften Häretiker, Schismatiker und Apostaten, wird S. 103 durch einen Ausspruch Benedicts XIV. unterstützt, welcher sich in seinem Breve *Singulari* v. 9. Februar 1749. § 13. 14 vorfindet: „Compertum est, eum, qui baptismum ab haeretico rite suscepit, illius vi ecclesiae catholicae membrum effici. Exploratum habemus, ab haeticis baptizatos, si ad eam aetatem ve-

nerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in ecclesia versantes; *non tamen ab ejus auctoritate et legibus liberari.*“ —

Wie der H. Verf. wiederholt bemerkt, ist das vorliegende Handbuch des Kirchenrechts hauptsächlich für den practischen Gebrauch bestimmt. In ganz richtiger Erwägung dieses Zweckes hat er die einzelnen Materien bis ins Speciellste verarbeitet und zur Beantwortung der mannigfachen, fürs practische Leben oft so wichtigen Detailfragen eine Menge von Entscheidungen der Congregatio Concilii angeführt, die er theils unmittelbar dem Thesaurus Resolutionum, theils der Richter'schen Ausgabe des Tridentinums, theils den Werken von Benedict XIV., Ferraris und Barbosa, theils dem von ihm selbst herausgegebenen „Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht“ entnommen hat. Besonders bemerkenswerth in dieser Richtung ist die Lehre von den Jurisdictionen der niedern Prälaten S. 360 ff., welche sich fast ausschließlich auf Entscheidungen der römischen Congregationen gründet und mit einer Ausführlichkeit behandelt ist, wie dieß unseres Wissens noch nirgends geschehen ist. — Außerdem hat die practische Brauchbarkeit des Werkes auch dadurch sehr gewonnen, daß der Verfasser zugleich die neuern päpstlichen Bullen sorgfältig benützte, um aus denselben für die einzelnen Behauptungen die entsprechenden Beweisstellen anführen zu können, authentische Erklärungen, die jeden weitem Zweifel unmöglich machen. Wir erlauben uns, aus vielen Beispielen zur nähern Erläuterung ein einziges anzuführen. S. 265 f. ist gesagt, daß die Bischöfe, um von ihren Diöcesen länger als drei Monate abwesend

zu sein, die Gründe dafür dem Papste vorzulegen haben, daß dieser sie zu prüfen und nach Befund der Sache die Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern befugt sei. Zur Begründung dieser neuern Praxis ist die Bemerkung beigefügt: „Das Concil von Trient hatte Sess. XXIII. c. 1 de ref. nebst dem Papste auch dem Metropolitens und in dessen Abwesenheit dem ältesten residirenden Suffraganbischöfe das Recht der Approbation der gesetzlichen Abwesenheitsgründe zuerkant. Diese Bestimmung ist durch Papst Urban VIII. Const. Sancta synodus vom 12. Dec. 1634 außer Kraft gesetzt worden, indem § 8 derselben die Gewährung dieser Erlaubniß allein dem Papste vorbehält: *Ecclesiarum Praefectis (Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis) injungimus ne ab eorum ecclesiis discedant, nisi prius obtenta nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis per Breve seu literas missivas licentia.* Zu einer bloß dreimonatlichen Abwesenheit bedarf es aber keiner Erlaubniß — nach S. C. C. die 3. Febr. 1635: *Requirentibus nonnullis Episcopis, S. C. habito prius verbo cum Sanctissimo Domino nostro respondit: per constitutionem super Episcoporum etiam S. R. E. Cardinalium residentia ab eodem S. D. N. nuper editam non fuisse sublatam facultatem ab eodem S. Concil. c. 1. Sess. XXIII de Ref. concessam, aequa ex causa abessendi aliquantisper a residentia, dummodo absentiae spatium duos vel ad summum tres menses non excedat.* — Endlich sind bei Fragen, über welche besondere gesetzliche Entscheidungen nicht vorliegen, für das practische Verständniß sehr häufig die Aeußerungen bewährter Canonisten wörtlich angeführt, z. B. Benedict XIV, *De synodo dioecesana*, Reiffenstuel, *Jus can. u. Andere.* —

Zur besondern Empfehlung gereicht dem Werke der weitere Umstand, daß aus der neuern und neuesten Kirchengeschichte eine Menge von Thatsachen hervorgehoben werden, an welchen die allgemeinen Grundsätze des bestehenden Rechts factisch zur Anwendung kamen. Hiedurch wird nicht nur das Verständniß der erstern sehr erleichtert, sondern dem Leser auch unmittelbar nahegelegt, daß und in welcher Weise die alten Canones noch jetzt Geltung und gesetzliche Autorität haben. In dieser Richtung bemerkt der Verfasser S. 128 über die National-Concilien: a) daß dieselben ohne besondere Genehmigung des apostolischen Stuhles weder ausgeschrieben noch abgehalten werden dürfen, und b) daß, wenn die Bischöfe eines Reiches zu einer Primatie nicht vereinigt sind, wie die Genehmigung, so auch die Berufung und der Vorsitz auf dem Concil dem Papste zustehe, ein Recht, welches der heilige Stuhl regelmäßig durch seinen Nuntius oder Legaten, und falls ein solcher im Reiche nicht anwesend sei, durch einen der betreffenden Bischöfe ausüben lasse. Zum ersteren der genannten Punkte ist als historische Erläuterung beigelegt: „Französische Bischöfe richteten Ende Februar 1849 die Bitte an Ee. Heiligkeit: *Ad Sanctitatem Vestram concurremus deprecantes ut Concilium plenarium totius gentis gallicanae ordinare dignemini.* Darauf antwortete Papst Pius IX. unterm 17. Mai: *Optime nostis Concilium ejusmodi absque apostolicae Sedis venia nec indici nec haberi posse.* Dieselbe Antwort wurde den zu Würzburg im November 1848 versammelt gewesenen Bischöfen, die dasselbe Verlangen nach einem National-Concil an Ee. Heiligkeit ausgesprochen hatten.“ Die zweite Behauptung

wird durch die Bemerkung näher beleuchtet: „Deshalb schrieb der Erzbischof von Paris an Se. Heiligkeit: Et nobis quidem omnibus esset pergratissimum audire verba quae procederent de labiis Vestris, et frui eloquiis quae procederent de ore Vestro: at si de absentia Patris fore est ut filii doleant, saltem per Delegatum nobis in Concilio praesideatis. Und Pius IX. ermächtigte auf die von den Bischöfen Nordamerikas gestellte Bitte im Jahr 1852 den Erzbischof von Baltimore, Dr. Kenrick, ein National-Concil nach Baltimore zu berufen und demselben als Delegat des heiligen Stuhles zu präsidiren.“ — S. 135 wird erwähnt, daß die Beschlüsse der Provinzial-Synoden an die Congregatio Concilii zu dem Zwecke einer nähern Prüfung eingesandt werden müssen und daß nach geschehener Revision der Cardinalpräfect sie zurückschicke unter Angabe derjenigen Punkte, die einer Aenderung oder Verbesserung bedürftig seien. Hiezu ist bemerkt: „So schrieb z. B. Cardinal Mai unterm 12. August 1850 an den Metropolitanen von Avignon: Caeterum si quid minus accurate expressum vel aliquantisper emendandum censuit Sacra Congregatio, id etiam SS. D. Nostro subjecit, prout perspiciet Amplit. Tua in folio signato A. Quae in Synodo super jejuniis triduo Rogationum statuta fuerunt de voto Sacrae Congregationis benigne confirmavit Sanctitas Sua, ut ex folio B., quae tamen prorogandam censuit Academiae et graduum conferendorum adprobationem, prout aliis Provinciarum Archiepiscopis rescriptum fuit. Tandem sub folio C. reperiet Amplit. Tua nonnullos Sacrae Scripturae ac SS. Patrum textus suae fidei restitutos utpote in capitibus Synodi non bene exscriptos ab Amanuensi, quorum correctionem curabis, antequam

typis Synodus ipsa mandetur.“ E. 139 bezeichnet der H. Verfasser die Kundmachung und Durchführung der Decrete des Provinzial-Concils als die Hauptaufgabe der Diöcesan-Synode, weshalb es kirchliche Praxis sei, daß jenes vor dieser abgehalten werde. Um hiefür ein Beispiel aus der neuesten Geschichte namhaft zu machen, wird aus dem Schreiben Pius IX. an den Cardinal Schwarzenberg und die Würzburger Versammlung die Stelle hervorgehoben: *Opportunius et salutaris fore arbitramur, ut archiepiscopi provinciales synodos primum habeant. Postmodum vero utiliori prorsus ratione dioecesanæ synodi convocari poterunt, in quibus unusquisque episcopus ea cum suo clero ad exitum deducat, quæ cum aliorum anlistitum consilio constituta et apostolicæ sedis auctoritate fuerint corroborata.* —

Derartige historische Thatsachen enthält das Werk eine sehr große Anzahl: wir müssen die weitere Aufzählung derselben hier unterlassen, aber das wird nicht in Abrede gezogen werden können, daß auf diese Weise die Lecture des Buches das mannigfaltigste Interesse darbiete und die jetzt lebende Kirchendisziplin dem Verständnisse des Lesers viel näher gerückt werde, als dieß durch bloße Zusammenstellung abstracter Rechtsgrundsätze hätte geschehen können.

Neben dem gemeinen Rechte will der H. Verfasser im vorliegenden Handbuche auch die Abweichungen und Modificationen aufzeigen, welche das erstere in Oesterreich erfahren hat. Als Quellen dieses speciell österreichischen Kirchenrechtes werden E. 66 aufgeführt: 1) Das Concordat. 2) „Zene Anordnungen des apostolischen Stuhles, durch welche besondere Gegenstände des kirchlichen Lebens in Oesterreich geregelt werden.

Eine solche erließ im Jahre 1841 über die Behandlung der gemischten Ehen an den Episcopat Ungarns unterm 30. April, wie an die Erzbischöfe und Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder unterm 22. Mai." 3) Die „Befugnisse oder Facultäten, welche der apostolische Stuhl den Bischöfen Oesterreichs herkömmlicher oder außerordentlicher Weise zur Führung des Kirchenregiments zu ertheilen pflegt. Zu diesen herkömmlichen Facultäten gehören die sogenannten Quinquennial- und Triennial-Facultäten." 4) Die „im Einklang mit den Grundsätzen des Concordates stehenden Bestimmungen des österreichischen Episcopates zur Durchführung desselben im Allgemeinen und insbesondere des X. Artikels." 5) Die „Verordnungen der österreichischen Staatsregierung zur Durchführung der Bestimmungen des Concordats, sowie überhaupt Verordnungen derselben zum Besten der Kirche, insofern sie den Canonen überhaupt und besonders den Bestimmungen des Concordates gemäß sind." Die in diesen Quellen enthaltenen Rechtsnormen sind am geeigneten Orte den Grundsätzen des gemeinen Rechts — als in Oesterreich geltende Abweichungen und Modificationen — vollständig, klar und deutlich beigelegt; im Anhange „Coder des österreichischen Kirchenrechtes" werden sie ihrem Wortlaute nach mitgetheilt. Wir zweifeln nicht, daß eine solche Bearbeitung des neuesten österreichischen Kirchenrechtes dem einheimischen Clerus sehr willkommen sein wird, aber auch dem Auswärtigen bietet sie die mannigfaltigsten Mittel der Belehrung dar, indem über eine Menge speciell österreichischer Verhältnisse besondere Aufschlüsse gegeben werden, z. B. über die Entstehung und rechtliche Stellung des apostolischen Feld-

v i c a r i a t e s und der demselben untergeordneten Feldgeistlichkeit S. 212 ff. und 343 ff., über das historische und rechtliche Verhältniß des Metropolitanstuhles von Salzburg zu den Suffraganstühlen von Gurk, Seckau und Lavant S. 220 f., über den Personalstand der Domcapitel in Oesterreich S. 286, über den Geschäftskreis und die Zusammensetzung der bischöflichen Consistorien und Ehegerichte S. 309 ff.

Wenn wir im Bisherigen diejenigen Momente hervorgehoben haben, die dem Werke zur besondern Empfehlung dienen und dasselbe als sehr brauchbar erscheinen lassen, so möge es uns nunmehr gestattet sein, auch jene Punkte zu bezeichnen, die vielleicht einer Verbesserung oder genauern Darstellung fähig sind.

S. 110 stellt der H. Verfasser die Behauptung auf, daß „der Ordo des Presbyters keineswegs ein und derselbe Ordo mit jenem des Bischofs, sondern diesem, als dem höhern, untergeordnet sei.“ Die berührte Frage gehört zu den theologischen Controversen, und wir glauben nicht, daß die gegebene Entscheidung über allen Zweifel erhaben sei, denn auch für die entgegengesetzte Ansicht, wornach Presbyter und Bischof den gleichen Ordo haben, sprechen wichtige Gründe. 1) Der Presbyter ist so gut als der Bischof befähigt, das eucharistische Opfer darzubringen, also die höchste und heiligste Function des Sacerdotiums auszuüben. 2) Das Tridentinum kennt nur sieben ordines, drei höhere und vier niedere — Sess. XXIII. cap. 2. de sacram. ordinis. 3) Die alte Kirche verlangte für den Presbyterat dasselbe Alter wie für den Episcopat — dreißig Jahre. 4) Der Presbyter kann, ohne vorher die bischöfliche Consecration empfangen zu

haben, im Auftrage des Papstes das Sacrament der Firmung spenden und nicht nur die ordines minores, sondern auch, wie die den Cisterzienser-Abten ertheilten Privilegien beweisen, den Subdiaconat und Diaconat verleihen: es muß also der Presbyter wenigstens der innern Befähigung nach dem Bischöfe gleichstehen. 5) Der vom Verfasser für seine Meinung in Anspruch genommene Canon des Tridentinums Sess. XXIII. c. 7 de sac. ordinis: „Si quis dixerit, episcopus non esse presbyteris superiores vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem, a. s.“ enthält keinen directen Beweis für dieselbe, denn die Worte können auch dahin gedeutet werden, daß die Presbyter mit den Bischöfen an sich und potentialiter immerhin den gleichen Ordo haben, daß aber die erstern durch die Gesetzgebung gehindert seien, denselben in seinem vollen Umfange auszuüben, daß mithin das Tridentinum nur in Beziehung auf die positive Gesetzgebung und die darauf gegründete Praxis aussprechen wolle: episcopus esse presbyteris superiores et potestatem, quam habent, illis non esse communem cum presbyteris. — In Erwägung dieser Verhältnisse wäre es vielleicht das Richtigere gewesen, die Frage nicht als eine völlig entschiedene hinzustellen, sondern sie als das zu bezeichnen, was sie ist — als eine Controverse, und für beide Auffassungen die betreffenden Gründe darzulegen, um den Leser in den Stand zu setzen, sich selbstständig für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden. —

S. 121 wird bemerkt, daß „alle Bischöfe, Diöcesan-Bischöfe sowohl als Titular- oder Weih-Bischöfe kraft

ihres Amtes berechtigt seien, einem allgemeinen Concile mit dem Rechte entscheidender Stimme beizuwohnen.“ Auch dieses ist nicht ganz gewiß, denn das *votum decisivum* der Titular-Bischöfe wird von vielen Canonisten in Zweifel gezogen, und wie uns scheint, dürfte die Ansicht der Letzteren den Vorzug verdienen. Zwar machen die Vertheidiger der entscheidenden Stimme geltend, daß die *episcopi titulares*, wie die andern, consecrirte Bischöfe seien und eigene Diöcesen haben, obwohl sich dieselben noch in den Händen der Ungläubigen befinden¹⁾: allein wenn die Beschlüsse der allgemeinen Concilien ihre verbindende Kraft dadurch erlangen, daß der einzelne Bischof nicht etwa seine individuelle Ansicht geltend macht, sondern die an seiner Kirche lebende Tradition ausspricht und bezeugt, so ist es ohne Zweifel dem Wesen der Kirche entsprechender, die Titular-Bischöfe, eben weil sie eine solche Tradition nicht bezeugen können, vom Rechte der unbedingten Theilnahme auszuschließen und ihre Zulassung von der jeweiligen Entscheidung des Concils abhängig zu machen. Dieß scheint auch vorherrschend die Praxis der Kirche zu sein, wenigstens erzählt Benedict XIV. von sich selbst²⁾, er habe dem römischen Concile vom Jahr 1725 beigewohnt als Doctor des canonischen Rechtes, nicht als Titular-Erbischof von Theodosia, weil den *episcopis titularibus* auf der genannten Synode der Zutritt nicht gestattet gewesen sei. —

Weiterhin ist uns aufgefallen, daß in der Lehre von den Concilien der Anwesenheit und Theilnahme der *Laien* gar keine Erwähnung geschieht. In Betreff der allgemeinen

1) *Ferraris*, *Prompta biblioth. s. v. Concilium*, art. I, n. 29.

2) *De synodo dioecesis*. L. V. c. 10. n. 3.

Concilien ist bekannt, daß denselben Kaiser und weltliche Fürsten entweder in eigener Person oder durch ihre Gesandten anwohnten und vielfach die Synodalacten mit unterzeichneten. Hier hätte auseinandergesetzt werden sollen, daß sie nicht anwesend waren, um ein *votum decisivum* zu beanspruchen oder den Vorsitz zu führen ¹⁾, sondern lediglich um die Synode zu schützen, ihr Ansehen zu erhöhen, Excesse zu verhüten oder zu unterdrücken und etwaige Wünsche ihrer Völker zur Erwägung und Entscheidung vorzulegen ²⁾. Ebenso war die Unterschrift, die der Kaiser den Synodalacten beifügte, keine *confirmatio auctoritativa*, sondern sie enthielt bloß die Erklärung, daß er die Beschlüsse als wirklich von der Synode erlassen anerkenne und für Vollstreckung derselben sorgen wolle ³⁾. Daß ferner auf den Provinzial-Concilien vielfach Laien anwesend waren, ist gleichfalls gewiß — und der Herr Verfasser hätte darlegen sollen, daß sie auch hier kein Recht gehabt haben, zu erscheinen oder gar mitzustimmen, daß ihnen vielmehr der Zutritt nur gestattet gewesen, wenn das Concil sie speciell berief, um ihre Meinungen zu hören oder sie bei den Arbeiten der Ver-

1) *Ferraris*, l. c. n. 32—44. *Hefele*, Conciliengeschichte, I. S. 24 ff.

2) *Benedict. XIV.*, De synod. dioeces. L. III. c. 9. n. 1.

3) *Card. Cusanus*, De Concordia cath. c. 15.: „Summus Pontifex confirmat tanquam auctoritatem praebens Concilio, Imperator vero tanquam testis eorum, quae gesta sunt et decreta, et tanquam ea approbans et recipiens eisque se subjiciens, et quia Regis ad exemplum totus componitur Orbis ceteri omnes Concilio obediunt; nullam vero vocem Synodicam vel decisivam vel conclusivam habet: ideo cum deprehendimus Imperatores concilia confirmasse, id factum est, ut manus auxiliares praebere Ecclesiae.“

sammlung zu benützen ¹⁾. — Was endlich die Diöcesan-Synoden betrifft, so hätte die in neuern Zeiten vielfach gestellte Forderung, den Laien Zutritt zu gestatten und eine entscheidende Stimme einzuräumen, näher berührt und dabei gezeigt werden sollen, daß eine derartige Theilnahme der Laien direct der Verfassung der Kirche widerspreche, daß das Volk einen solchen unmittelbaren Einfluß auf die Versammlung nie geübt habe und nie üben könne, daß der Bischof nur befugt sei, einzelne durch kirchlichen Sinn, Reinheit der Sitten und durch Bildung hervorragende Männer aus dem Laienstande beizuziehen, um ihre Ansichten über die Bedürfnisse der Gemeinden und deren Wünsche zu vernehmen, daß er aber auch dieses nur selten und nur aus den dringendsten Gründen thun solle, damit aus der zu häufigen Wiederholung kein Gewohnheitsrecht sich bilde ²⁾.

S. 127 bemerkt der H. Verfasser, daß der Papst allein berechtigt sei, die „dogmatischen Beschlüsse der allgemeinen Concilien unfehlbar zu interpretiren, sowie den Disciplinar-Gesetzen derselben zu derogiren.“ Beides hat seine vollkommene Richtigkeit, aber das Letztere scheint uns zu kurz und zu allgemein ausgedrückt zu sein, so daß die Worte von Denjenigen, die des Sachverhaltes weniger kundig sind, leicht so aufgefaßt werden könnten, als ob der Papst ohne Weiteres und nach Willkür die Beschlüsse allgemeiner Concilien abzuändern oder aufzuheben befugt wäre. Dieß ist aber bekanntlich nicht der

1) „Laici et inferiores clerici conciliis aderant edocendi et adlaboraturi, non opinandi, non suffragandi jure usuri.“ *Thomassin. Vet. et nova Ecclesiae Disciplina. P. II. L. III. c. 57. n. 1.*

2) *Benedict. XIV. l. c. n. 8.*

Fall, vielmehr steht der Papst, wie jedes andere Mitglied der Kirche, unter den allgemeinen Gesetzen, er ist nicht der dominus, sondern der custos canonum — und zu allen Zeiten haben die Päpste ihre Verpflichtung, die Beschlüsse der Concilien aufrecht zu erhalten und sich denselben zu unterwerfen, auf's Bereitwilligste anerkannt¹⁾. Als oberster Grundsatz ist immer festzuhalten, daß die Beschlüsse eines allgemeinen Concils an sich nur wieder durch ein allgemeines Concil aufgehoben werden können, und daß das päpstliche Derogationsrecht nur als seltene Ausnahme zur Anwendung kommen dürfe — dann nemlich, wenn eine allgemeine Disciplinar-Verordnung auf die veränderten Zeitverhältnisse nicht mehr paßt, und falls sie in ihrer alten Form bestehen bliebe, statt zu nützen, für die Kirche von nachtheiligen Folgen begleitet wäre. Nur in derartigen Fällen ist der Papst befugt, in Ermangelung eines allgemeinen Concils und wenn eine unabweißbare Nothwendigkeit — *causa justissima* — vorliegt, nach reiflichster Erwägung das betreffende Gesetz abzuändern und dasselbe mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen. Wir sind überzeugt, daß der H. Verfasser dieselbe Ansicht theilt²⁾, aber wir hätten gewünscht, daß er sie, um Mißverständnisse zu verhüten, deutlicher und bestimmter dargelegt hätte. —

1) Eine Reihe solcher Aussprüche der Päpste ist zusammengestellt von Seib, Zeitschrift für Kirchenrecht, I. 2. S. 40 ff.

2) Dieß geht aus dem von ihm beigebrachten Citate hervor, wonach Pius V. in seiner Constitution vom 14. Oct. 1568 ausdrücklich sagt: „Romanus Pontifex conciliorum auctor et interpretes illa, quae in hujusmodi conciliis salubriter sancita sunt, pro sui pastoralis officii debito, *quum aequitas, honestas et decus suadet*, sicuti declarare et moderari, ita etiam ad alios casus extendere consuevit.“

Endlich wird S. 318 bemerkt, daß „der Bischof das Recht habe, aus hinreichenden Gründen die Pfarrer zu versetzen.“ Auch dieses ist an sich richtig, aber die Ausdrucksweise zu allgemein, denn sie läßt leicht die mißverständliche Deutung zu, als ob bei einer Versetzung die Beurtheilung der Gründe lediglich dem Bischöfe anheimgegeben wäre und als ob er dabei nach seinem subjectiven Gutdünken vorschreiten könnte. So ist es nicht, vielmehr hat die Gesetzgebung zu allen Zeiten die Beneficiaten gegen die Willkür ihrer Vorgesetzten in Schutz genommen und vorgeschrieben, daß die unfreiwillige Versetzung nur verhängt werden könne als Strafe für ein Vergehen, daß sie eine förmliche Untersuchung und richterliche Sentenz voraussetze und daß dem Verurtheilten, wenn er Unrecht erlitten zu haben glaube, jederzeit das Rechtsmittel der Appellation zu Gebote stehe ¹⁾. Demgemäß ist da, wo kein Vergehen vorliegt, die Inamovibilität der Beneficiaten als oberster Grundsatz festzuhalten. Wenn in dem vom H. Verfasser angeführten c. 5 X de rerum permutat. 3. 19 ausgesprochen ist: „Si autem episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere,“ so scheint hier allerdings die Untersuchung der Gründe dem Bischöfe überlassen und die Versetzung, selbst wenn kein Vergehen vorliegt, seinem Gutdünken anheimgestellt zu sein: allein das Gesetz redet nur von einem Ausnahmefalle, der an der allgemeinen Regel nichts ändert und falls er eintritt, den Beneficiaten kaum beeinträchtigen dürfte. Nach der

1) Thomassin. l. c. P. II. L. I. c. 15. seqq.

übereinstimmenden Ansicht der Canonisten kann nemlich die in Rede stehende Versetzung eines Unschuldigen vom Bischofe nur ausgesprochen werden: a) si gravis causa id postulet, z. B. wenn der Pfründner aus irgend einem Grunde bei seiner Gemeinde so verhaßt geworden wäre, daß seine fernere Wirksamkeit ohne allen Erfolg sein würde; b) wenn es außer der Versetzung kein anderes Mittel mehr gibt, den obwaltenden Mißständen abzuhefen, und c) der Bischof muß dem Betreffenden alsbald ein nach Rang und Einkünften dem bisherigen gleichstehendes Beneficium verleihen³⁾. In dieser Weise ist dem Wohle der Gemeinden Rechnung getragen, zugleich aber auch, soweit das erstere es gestattet, das Recht des einzelnen Beneficiaten vollständig gewahrt. —

Dies sind die wenigen Bemerkungen, die wir beifügen zu sollen glaubten: sie betreffen nur untergeordnete Punkte und werden dem trefflichen Werke, das wir dem theologischen Publikum hiemit angelegentlich empfehlen, nicht den geringsten Eintrag thun. —

Von einigen Druckfehlern abgesehen, ist das Werk correct, die Ausstattung sehr schön, der Preis mäßig. —

1) Vgl. *Reiffenstuel*, J. C. L. III. tit. 19. n. 38. seqq.

Prof. Dr. Rober.

5.

- 1) **Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung** von Dr. **Ferdinand Probst**, Priester. Mit Genehmigung des hochw. Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg. Tübingen, 1857. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. — Laupp und Siebeck. — S. 323. Pr. 1 fl. 36 kr.
- 2) **Benedictionale Constantiense**, jussu et auctoritate celsissimi et reverendissimi D. D. **Maximiliani Christophori** etc. Biberaci, sumtibus Fried. Haller, librarii. 1856. 8° S. 314.

1) Wir hatten schon öfters Gelegenheit, das große Verdienst Probst's auf dem pastoraltheologischen Gebiete anzuerkennen, und wir freuen uns in seiner unlängst erschienenen Schrift über die Benedictionen einen neuen Beweis seines unermüdligen Fleißes und seiner bewährten Tüchtigkeit zu finden. Wer nur einmal ernstlich über die in der Kirche üblichen Benedictionen nachgedacht hat, der weiß, auf welche Schwierigkeiten man stößt, wenn man ihnen ein festes theologisches Fundament geben, wenn man bei der Verschiedenartigkeit derselben ihre Wirkungen und die Art und Weise ihrer Wirksamkeit genau und präcis bezeichnen, wenn man über die Zulässigkeit einzelner Formularien entscheiden will u. dgl.

Der Verf. greift diese Schwierigkeiten mit gewohnter Sicherheit und Gründlichkeit an. Er erledigt die schwierigeren Fragen in einem allgemeinen Theile, indem er hier von dem theologischen Fundamente, dem Wesen, den Wirkungen und der Eintheilung der Benedictionen, ferner von der Form, Materie und dem Minister derselben handelt. Im zweiten

Theile verbreitet er sich über die Benedictionen im Besondern. Unter den vielen Eintheilungen, die man zur Classificirung derselben aufgestellt, wählte er die in Segnungen und Weihungen oder Invocativ- und Constitutiv-Benedictionen. Bei jeder Gattung macht er wieder drei Unterabtheilungen, nämlich 1) Segnungen bei verschiedenen Anlässen und Weihungen für den Gottesdienst im Allgemeinen, 2) Segnungen und Weihungen, die sich an das Kirchenjahr anschließen, und 3) Segnungen und Weihungen, die sich an die Sacramente anschließen. Man könnte gegen diese Eintheilung das Eine und Andere bemerken, indessen ist Ref. mit dem Verf. der Ansicht, daß man mit dieser Eintheilung die verschiedenartigen Benedictionen am besten rubriciren kann.

Bei den einzelnen Benedictionen wird der Ritus gewöhnlich ausführlich beschrieben, und soweit es nothwendig erscheint, nach den im allgemeinen Theile festgesetzten Grundsätzen erläutert. Durch die Uebersetzung langer Formulasen z. B. der Benediction der Jungfrauen S. 218 u. a. ist der zweite Theil sehr ausgedehnt geworden. —

Um den Benedictionen eine richtige Stellung im theologischen Systeme zuweisen und ihre Bedeutung gehörig würdigen zu können, geht der Verf. mit Recht auf die Folgen der Sünde zurück, und tritt dabei einer besonders in neuerer Zeit sich geltend machenden Ansicht, als ob Gen. 3, 17 von einem Fluche die Rede sei, der eine vollständige Wesensveränderung der Natur bezeichne, mit aller Entschiedenheit entgegen. Man kann mit der Auffassung P.'s hinsichtlich der Folgen der Sünde für die äußere Natur im Ganzen einverstanden sein, und doch die Ausführung derselben im Einzelnen nicht ganz billigen. Er scheint uns

auf der einen Seite die bekämpfte Ansicht zu schroff aufgefaßt, auf der andern Seite zu wenig eine Vermittlung mit seiner eigenen Ansicht versucht zu haben. Es ist wahr, es haben einige Theologen neuerer Zeit die Folgen der Sünde für die äußere Natur auf Grund von Gen. 3, 17 und Röm. 8, 19 mit etwas grellen Farben ausgemalt und in verschiedenen rhetorischen Wendungen darzustellen gesucht, so daß es leicht den Anschein gewinnt, die äußere Natur sei unmittelbar in Folge der ersten Sünde wie der Mensch von einer höhern Daseinsform in eine weit niedrigere herabgestürzt worden. Daran hängt sich der Verf., und übersieht, daß die Theologen, wenn sie nicht reine Pectoraltheologen sind, von ihren rhetorischen Ausmalungen immer wieder auf den Wortlaut der angeführten Schriftstellen zurückgehen. Ignorirt man aber diesen nicht ganz, so wird man zugeben müssen, daß auch die vernunftlose Natur wie der Mensch unter dem Drucke der Sünde leidet, daß eine Veränderung mit ihr gegenüber von dem Zustand, in Betreff dessen Gott nach der Schöpfung sagte: „er sah, daß Alles gut sei“ (Gen. 1, 31), vorgegangen sein müsse. Berührt diese Veränderung auch nicht die innern Geseze und das Wesen der Natur, sondern nur ihr Verhältniß zum Menschen und zu Gott, so kann diese Veränderung doch sehr tiefgehend sein und ist es auch, wie der Verf. zugibt, wenn er sagt: daß die Natur herrenlos geworden, und sich ein unrechtmäßiger Herr derselben bemächtigt hat. Aber gerade das ist der Fluch der Natur (Gen. 3, 17), daß ihr der rechtmäßige Herr entzogen wurde, und das ist der Druck, unter dem sie seufzt (Röm. 8, 19), daß sie Gott zum Theil einem Herrn überlassen hat, der sie gegen ihren

rechtmäßigen Herrn mißbraucht und von diesem mißbrauchen macht. —

In der starken Polemik gegen die vermeintlich ganz falsche Auffassung des auf die Natur gelegten Fluches läßt sich der Verf. auch hinsichtlich des Zweckes der Benedictionen zu sehr von der hergebrachten Auffassung abtreiben. Ist auch in den Formularien nicht ausdrücklich von einem Fluche die Rede, wie der Verf. S. 18 sagt, so läßt sich doch nicht läugnen, daß die Benedictionen ihrer größeren Zahl nach eine bestimmte Bedeutung durch die Anschauung erhalten, daß die ganze Creatur, wie einzelne creatürliche Dinge durch dämonische Einflüsse inficirt sind, oder inficirt sein können, und wegen dieser Infection nicht unmittelbar als *causae instrumentariae* einer höhern *virtus* dienen, dagegen dem Menschen, der sich ihrer im Leben bedienen muß, leichtlich schädlich werden können. Wie bei der Benedictionsgewalt im Großen zwei Seiten hervortreten, eine negative und eine positive, eine entbindende und lösende einerseits und eine befruchtende und spendende anderseits (durch Exorcismen und Benedictionen vertreten), so findet es sich auch bei der einzelnen Benediction, wenn dieses auch nicht in allen Benedictionsformularien so klar und bestimmt hervorgehoben ist, wie in dem Formular für die Wasserweihe. Hätte der Verf., wie er nach unserer Ansicht hätte thun sollen, die Lehre von den Exorcismen in Verbindung mit den Benedictionen behandelt, so wäre er wahrscheinlich nicht auf die jedenfalls etwas einseitige Auffassung gekommen, als hätte die Benedictionsgewalt nicht besonders viel mit einem auf der Natur liegenden Fluche zu thun. Wenn der Verf. einigen Theologen mit Recht den Vorwurf macht, daß sie den Zweck und die Wirkung der Benedictionen zu

einseitig in der Hinwegnahme eines Fluches suchen und das positive Element nicht zu seiner gehörigen Geltung kommen lassen, so werden sie ihm nicht ohne Grund den Vorhalt machen, daß er sich in seiner Opposition mehr als billig auf die entgegengesetzte Seite habe treiben lassen. —

Mit besonders lobenswerther Genauigkeit und Einläßlichkeit hat der Verf. die zwei schwierigen Punkte über die Wirkungsweise und über die Wirkungen der Benedictionen behandelt. In Betreff des ersten Punktes kommt er zu dem Resultate: daß die Benedictionen *ex opere operato* und *operantis* wirken. „Würden sie, sagt er, wie die Sacramente bloß eine *virtus habitualis* ertheilen, so müßte man von ihnen eine Wirksamkeit *ex opere operato* behaupten und würden sie bloß eine *virtus actualis* vermitteln, so hätten jene Theologen Recht, welche lehren, sie wirken *ex opere operantis*, weil sie aber eine *virtus habitualis* und *actualis* verleihen, wirken sie *ex opere operato* und *operantis*“ S. 57. —

Wenn gegenüber von denjenigen, welche in den Benedictionen gerne nur Invocationen oder bloße kirchliche Gebete *per modum impetrationis* erblicken wollen, mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen wird, daß sie eine *virtus* verleihen, die in genauer Beziehung zur Rechtfertigung stehe, so ist es sehr anerkennenswerth. Nur ist es dem Verf. schwer geworden, wie es immer schwer bleiben wird, eine klare Vorstellung von dieser *virtus* zu geben. Dieselbe wird sich auch je nach dem Charakter der einzelnen Benedictionen modificiren. Wir hätten es daher für zweckdienlicher gehalten, wenn der Verf. anstatt jene *virtus* nach der ihm so beliebten trilogischen Formel zu beschreiben,

dieselbe nach dem Charakter einzelner Benedictionen oder vielmehr einzelner Gruppen von denselben concret zu bestimmen oder zu deuten versucht hätte. —

Die Frage, ob die Benedictionen von Christus oder von der Kirche eingesetzt seien, läßt er insoferne in der Schwebe, als er (S. 43) behauptet, man könne Beides mit gleicher Berechtigung behaupten. Dem Ref. scheint die Ansicht, die Benedictionen seien von der Kirche eingesetzt, der andern entschieden vorzuziehen, wenn man auch sagt und wohl sagen muß, daß Christus den Auftrag und die Gewalt zu benediciren verliehen habe, denn davon bleibt die Einsetzung der Benedictionen immer noch verschieden. —

Wie bei dem „Requiem“ hat Br. auch bei dieser Arbeit nur das römische Rituale zu Grunde gelegt; wir müssen darin hier wie dort einen Mangel erblicken, der dem practischen Werthe des Buches großen Eintrag thut. Ich erinnere nur an die Benediction der Ställe, über deren Zulassbarkeit gewiß mancher Geistliche Auskunft wünschte, an die in Deutschland übliche Wetterbenediction nach der Messe zur Commerzzeit, an die Benediction bei Wassers- und Feuersnoth u. a. Bei der Ansicht, die der Verf. von der Rechtsgiltigkeit der Formularien hat, konnte er freilich nicht anders verfahren. Er glaubt nämlich, es dürften außer den im römischen Rituale enthaltenen Formularien nur solche gebraucht werden, welche von der Congregatio Rituum ausdrücklich approbirt seien. Den Beweis für diese Ansicht S. 88 ff. hält Ref. nicht für genügend, kann aber hier nicht auf einen Gegenbeweis eingehen, da er zu viel Raum forderte, erlaubt sich aber den Verf. auf einige Artikel von Nilles über die Rechtskraft der Decrete der Congregationen in Rom überhaupt und der Congregation

der Riten insbesondere im ersten Bande des „Archiv für kathol. Kirchenrecht von Moy“ aufmerksam zu machen. Auch zweifeln wir nicht, daß er bei reiflichem Nachdenken dem Ausdrücke „conformis“ in dem Decrete (S. 89), das zu seiner Entscheidung so vieles beiträgt, einen weitern Sinn geben wird, als es geschehen ist. —

Wenn dem Ref. die ebenberührte Ansicht des Verf. zu rigoros erscheint, so weit mehr noch die schnelle Abfertigung des Constanzer Benedictionale, das weitem in wohlverdientem Ansehen steht. Fürs erste glaubt Ref., daß einem Benedictionale, an dessen Vervollkommnung rechtmäßige kirchliche Organe Jahrhunderte lang gearbeitet haben, das unter den Auspicien und mit der Auctorität eines kirchlichen Vorgesetzten, dem die dießfälligen kirchlichen Bestimmungen nicht unbekannt sein konnten, herausgegeben und als einziges und ausschließliches Handbuch für Benedictionen anbefohlen wurde, eine genügende und unzweifelhafte kirchliche Auctorität zur Seite stehe. Es unterscheidet sich dadurch von den vielen Privatsammlungen von Exorcismen und Benedictionen, und sollte gerade diese außer allen Gebrauch setzen, wie der einleitende Hirtenbrief des Bischofes Maximilian Christophorus ausdrücklich anbefiehlt. Wir halten sodann auch die Bemerkung für beachtenswerth, daß dieses Benedictionale *juxta normam ritualis romani* reformirt sei. Wenn man das Constanzer Benedictionale ohne alle Voreingenommenheit mit dem röm. Rituale vergleicht, und unter der Conformität nicht eine Uniformität versteht, so wird man erstere von dem Constanzer Benedictionale gegenüber dem röm. Rituale ausfagen können, obgleich jenes manche Formularien enthält, welche in diesem nicht sind, da die Bildung der Formularien ganz nach dem Geiste und

der Gestaltung der im röm. Rituale enthaltenen Muster vollzogen worden ist. Eine rationalistische Färbung konnte der Verf. im Constanzer Benedictionale doch wohl im Ernste nicht finden. Wir erlauben uns denselben darauf aufmerksam zu machen, daß gerade die in letzterer Beziehung ihm anrücklich scheinenden Formularien (cf. S. 177 u. 275) nichts weniger als wie er glaubt, dem sog. rationalistischen Jahrhunderte entsprungen sind. Sämmtliche Orationen der beiden Benedictionen finden sich schon in dem Constanzer Obsequiale oder Benedictionale von 1510. Die Reformation jener Formularien juxta normam ritualis Romani besteht darin, daß in der Ausgabe von 1781 bei der Benedictio mulieris die Antiphone mit dem Psalm 23, und bei der Benedictio super herbas die Antiphone vidi speciosam etc. aus dem röm. Rituale herübergenommen ist. —

Diese Ausstellungen sollen der Anerkennung keinen Eintrag thun, welche das rühmliche Streben des Verf. und die vielfach glückliche Behandlung so schwieriger pastoral-theologischer Materien in vollem Maasse verdienen, es ist nur zu wünschen, daß er in der Fortführung des unternommenen Werkes nicht ermüde.

2) Dieses Benedictionale ist ein ganz genauer Abdruck der Ausgabe in 8^o vom Jahr 1781; es ist selbst die gleiche Seitenzahl eingehalten. Das Papier ist sehr weiß, der Druck schön, und der Preis bei dieser Ausstattung billig. Einige Verweisungen, wie aufs Brevier S. 111, oder auf das novum rituale (?) hätten in diesem Abdrucke wegbleiben sollen. Zu gleicher Zeit erschien ein Abdruck desselben Benedictionale in Stuttgart (im Verlagsmagazin), der gleichfalls sehr schön in 4^o ausgestattet ist und die einschlägigen Psalmen überall einfügt, um das Herum-

schlagen unnöthig zu machen (Pr. 2 fl.). Beide Ausgaben können empfohlen werden, und es freut sich gewiß Mancher, dieses erprobte liturgische Buch in einem schönen neuen Gewande sich leicht verschaffen zu können. Wie in der vorausgehenden Anzeige angedeutet worden ist, gehen die Anfänge des Constanzer Diöcesan-Rituals und Benedictionals weit zurück. Die erste Ausgabe davon finden wir in dem typisch sehr schön ausgestatteten „Obsequiale sive benedictionale secundum ecclesiam constantiensem“ v. J. 1510. —

B e n d e l, Conv.-Dir.

6.

- 1) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** von Joh. Martin Mentges, Priester der S. J., weiland Domprediger zu Paderborn und Pastor zu Brakel. Vorzüglich zum Gebrauche für Landpfarrer. Bearbeitet und zum erstenmale herausgegeben von einem Verehrer des Verstorbenen. S. 406 u. 166. Paderborn, 1856. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Pr. 2 fl. 40 fr. —
- 2) **Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres** von Matth. Reiter, weil. erzb. geistlichem Rathe, Dechant und Pfarrer zu Linring. Mit Approbation des hochw. fürst-erzb. Ordinariats Salzburg. Salzburg, Mayer'sche Buchhandlung. I. Bb. S. 424. II. Bb. S. 447. Pr 3 fl. 12 fr. —
- 3) **Fr. X. Birkl, der Seelenwecker oder Sonn- und Festtagspredigten**, nebst mehreren Gelegenheitsreden. Theol. Quartalschrift. 1857. IV. Heft.

Schaffhausen, 1856. Fr. Hurter'sche Buchhandlung. Bd. I. S. 392. Bd. II. S. 220. Pr. 3 fl. —

- 4) Festhomilien nach den Officien des kath. Kirchenjahres von Fr. Joh. Ant. Köhler, Dekan und Pfarrer in Zwißalten. Mit Approbation des bisch. Ordinariats Rottenburg. Lindau, Verlag von Joh. Th. Stettner. 1857. S. 184. Pr. 54 kr. —
 - 5) Homiletischer Führer durch das ganze Kirchenjahr, nebst Texte zu Casualreden von Dr. Carl Haas. Augsburg, 1857. R. Kollmann'sche Buchhandlung. S. 355. Pr. 1 fl. —
 - 6) Fastenpredigten des P. Hieronymus Trento aus d. G. J. — Aus dem Italienischen übersetzt. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1857. S. 456. Pr. 2 fl. —
 - 7) Die heil. Geheimnisse Mariä, der jungfräulichen Gottesmutter, in einer Reihe von Predigten dargestellt von Dr. Joh. Theod. Laurent, Bischof von Chersones u. s. w. Bd. I. S. 374. Bd. II. S. 410. Mainz, Kirchheim. 1856. — Pr. 4 fl. 48 kr. —
- Anhang: Fuhrrott, Wendien, A. Müller, Westermair. —

1) Je mehr man sich mit Lesen und Beurtheilen der homiletischen Erzeugnisse des kathol. Deutschlands abgibt, desto mehr überzeugt man sich, daß weder die Vergangenheit noch die Gegenwart etwas in Allweg Vollendetes und für alle Zeiten Musterhaftes hervorgebracht hat. Es ist wahr, unsere Predigtliteratur hat unter der fast erdrückenden Masse manches Gute und Treffliche aufzuweisen, aber die meisten deutschen Predigten tragen doch zu sehr einen gewissen von der Individualität und Bildung des Predigers,

von der Zeit und den Umständen herrührenden Stempel an sich, als daß sie als Zeugniß und homiletischer Ausdruck des allgemeinen kirchlichen Geistes angesehen und geschätzt werden könnten, was von den alten kirchlichen Homileten des vierten und fünften Jahrhunderts und in gewisser Weise auch von den großen französischen Predigern gilt. Es werden sicherlich selbst von den angesehensten Homileten der Jetztzeit Wenige oder Keine ein ganzes Jahrhundert hindurch ungeschmälertes Ansehen behaupten, so wenig als man Predigern, die vor hundert Jahren in Ruhm und Ehre standen, die Ehre zu erweisen geneigt ist, sie als vollgiltige Muster für unsere Prediger aufzustellen. Die Predigten von Hunolt, Neumayer u. A., die man in neuerer Zeit wieder zu Ehren brachte, verdienen unseres Erachtens, daß sie aus der Vergessenheit hervorgezogen wurden; aber deshalb werden sie doch kein unbedingtes und allgemeines Ansehen, namentlich keine Mustergiltigkeit für unsere Zeit weder ansprechen noch auch erlangen; denn sie sind nach ihrer ganzen Gestaltung zu sehr Kinder ihrer Zeit. —

Von den besten deutschen Predigten kann man nur sagen: sie haben Vorzüge, vielleicht viele Vorzüge, aber sie haben nicht alle diejenigen Vorzüge, welche man von einem objectiven Standpunkte aus an wahrhaft musterhaften Predigten wünschen muß. Der Kritiker muß sich daher zufrieden geben, wenn er an Predigten einiges Gute hervorheben und sie mit Rücksicht darauf empfehlen kann. —

In dieser Lage ist Ref. ohne Anstand den Predigten von Mentges gegenüber. Obgleich sie ihre Entstehung einer weit frühern Zeit verdanken, als sie im Drucke erschienen sind, so können sie doch neben den vielen neuen

und neuesten Producten mit Ehren bestehen. Mentges im J. 1743 in Trier geboren, trat im J. 1762 in den Jesuitenorden. Nach Aufhebung des Ordens war er unter Anderem fünf Jahre Domprediger in Baderborn, und vor seinem Tode (im J. 1815) einundzwanzig Jahre Pfarrer in Brakel. —

An seinen Predigten loben wir einmal den würdevollen Ernst in der einfachsten und bescheidensten Form. Obgleich die Sprache mit Ausnahme von einigen Ausdrücken, die für unsere Zeit zu verb sind, edel und mitunter oratorisch gehoben ist, so ist doch nirgends ein Hauchen nach schönen Redensarten und Redefiguren wahrnehmbar, nirgends eine leere Wortmachelei. Es ist ihm sichtlich nur darum zu thun, von seinen Zuhörern verstanden zu werden und auf dem kürzesten und geradesten Wege auf ihr christliches Glauben und Leben einzuwirken. Jedes Predigtstück ist ein Zeugniß dafür, daß es ihm eine ernste Angelegenheit war, durch das Predigtamt die Besserung und Heiligung der ihm anvertrauten Gläubigen zu erzielen. Er spricht daher überall die ernste Sprache des Evangeliums, und in einer Weise, daß er von Jedermann leicht verstanden werden mußte. —

An unserm Prediger rühmen wir weiter einen großen Gedankenreichtum. Er zeigt nicht bloß tüchtige Kenntnisse in den christlichen Lehren, sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit dem menschliche Herzen und Leben. Diese feine Kenntnisse weiß er vielfach auf die unscheinbarste Weise reichlich und nutzbar anzuwenden. Es ist ihm eigenthümlich, wie den Glanz der Darstellung so auch den Glanz der Gedanken zu vermeiden; und doch reihen sich

letztere oft in rascher Abfolge an einander an, und sind einschlagend und treffend. —

Wir heben ferner an den Predigten Mentges hervor ihren durchaus positiven Charakter. Es sind immer positive Lehren, Forderungen u. dgl., die nicht nur an die Spitze einer Predigt oder eines Predigttheiles gestellt sind; man findet auch die Ausführungspunkte eben so positiv und bestimmt gehalten. Die Forderungen an ein wahrhaft christliches Leben in den verschiedenen nicht gewöhnlichen Verhältnissen treten immer in ganz concreter aus dem Wesen des Evangeliums hervorgehender Form auf. Nachdem z. B. in der Predigt I. S. 303 im I. Theile durch genaue Detailirung gezeigt wurde, wer ein Leibes- und wer ein Seelenmörder sei, wird dann im II. Theile nach den Regeln der positiven Moral auseinander gesetzt, worin die Verbindlichkeit zur Gutmachung des angerichteten Schadens für die Einen und Andern bestehe, und wie sie derselben nachzukommen hätten. —

Die Eintheilungen der Predigten sind nicht gesucht und künstlich, sondern einfach, ohne jedoch bloß an der Oberfläche des Gegenstandes hängen zu bleiben, und behalten mehr practischen als logischen Gesetzen folgend den nächsten Zweck der Predigt im Auge. In einer Predigt z. B. von den Mitteln, den Schrecken des jüngsten Gerichtes zu entgehen S. 400 theilt er folgender Weise ab: „urtheilet jetzt über die Welt und über die Wahrheiten, die unser ewiges Heil betreffen, wie ihr an jenem Tage darüber urtheilen werdet, und zweitens: thuet jetzt, was ihr an jenem Tage unfehlbar wünschen werdet, gethan zu haben.“ Der Ausführung des ersten Theiles liegt die Subdivision zu Grunde: wir werden an jenem Tage ganz andere Ge-

sinnungen hegen als jetzt, und zwar andere Gesinnungen a) von der Welt, ihren Reichthümern, Ehren, Freuden, Gewohnheiten und Grundsätzen, b) von Gott, seiner Größe, Macht, Liebe und Gerechtigkeit, c) von der Sünde, und d) von den ewigen Strafen und Belohnungen u. s. w. —

Eine empfehlenswerthe Eigenschaft unserer Predigten ist ferner ihre anschauliche und concrete Form und Darstellung. Dieselbe gewinnt der Verf. besonders durch Individualisirung und Specialisirung, in deren Anwendung er eine Gewandtheit und Fertigkeit besitzt, wie sie Ref. noch selten in andern Predigten gefunden hat. Er wendet jedoch die genannten Veranschaulichungsmittel in solcher Fülle an, daß sie bei aller Manigfaltigkeit der Wendungen den Ausführungen vielfach eine gewisse Einförmigkeit aufdrücken und den freien Fluß von Gedankenentwicklungen mitunter hemmen oder beseitigen. —

In der Regel stellt er einen Satz oder eine Wahrheit oder sittliche Vorschrift voraus, und indem er sie in ihrer positiven Form seinen Zuhörern klar zu machen oder an's Herz zu legen sucht, begibt er sich alsbald auf den Boden der concreten Verhältnisse und reiht Glied an Glied an, bis er die verschiedenen Seiten und Beziehungen, welche seine Zuhörer nach ihren Verhältnissen zu dem besprochenen Gegenstand haben können, hervorgehoben hat. Man findet oft Predigten, deren Ausführung fast aus lauter spezialisirenden und individualisirenden Sätzen besteht, z. B. S. 349, 303, 343 und II. 40. An einer Stelle beginnt z. B. eine Predigt: „Wenn von den Leibes- und Seelenmördern die Rede ist, so hat der größte Theil der Menschen davon sehr unvollkommene Begriffe. Man nennt diejenigen Leibesmörder, welche aus Mißgunst, Rachbegierde oder einer andern

schändlichen Leidenschaft ihre Hände mit fremdem Blute färben, und Seelenmörder diejenigen, welche es sich zum Geschäfte machen, unschuldige Seelen zu verführen und in's Verderben zu stürzen." Nachdem nun die Leibes- und Seelenmörder im Allgemeinen charakterisirt sind, so fährt er fort: „Leibesmörder sind also jene Söhne und Töchter, welche dem Gebote des Herrn zuwider durch ihre Widerspenstigkeit, Ausschweifungen, Grobheiten und andere Beleidigungen Ursache sind, daß ihre Eltern erkranken und vor der Zeit ins Grab steigen u. — Mörder sind jene Eltern, welche u. s. f.“ Es werden sofort alle Lebensverhältnisse angezogen, wo die betreffenden Fehler vorkommen können. So sehr durch dieses Verfahren die concreten Beziehungen der religiösen Wahrheiten zu den verschiedenen Verhältnissen des christlichen Lebens und der Individuen hervortreten, und dadurch die Predigten einen ganz praktischen Charakter gewinnen, so ist doch bei der zu häufigen und fast ausschließlichen Anwendung der Individualisierungsmethode eine gewisse steife Manier und die vielfache Wiederholung von einzelnen Rubriken fast unvermeidbar. Man wird der dießfälligen Kunst des Verfassers alles Recht widerfahren lassen können, und doch im Interesse einer größern Vollkommenheit seiner Predigten wünschen, er möchte sich hierin mehr gemäßigt und in weiterm Umfange ein logisches und dialektisches Verfahren bei Ausführung und Entwicklung seiner Sätze eingeschlagen haben. —

Denjenigen Predigern, welche noch zu sehr in der Schultheologie stecken und über die abstrakten und allgemeinen Fassungen der religiösen Wahrheiten nicht hinauszukommen wissen, empfehlen wir diese Predigten besonders, sie können viel aus ihnen lernen, ohne daß ich rathen

möchte, dieselben in allen Stücken zum Muster zu nehmen. Wenn der Titel sie vorzüglich den Landpfarrern empfiehlt, so glauben wir beifügen zu dürfen, daß auch Prediger in Städten sie gewiß nicht nutzlos zur Hand nehmen werden, wenn sie daselbst positiv und praktisch predigen zu müssen glauben. —

2) Auch die unter Nr. 2. aufgeführten Predigten haben einen Verfasser, der schon vor beinahe 30 Jahren aus dem Leben abgeschieden ist. Man glaubte, die von Reiter hinterlassenen Predigten hätten auch jetzt noch einen hohen Werth, daher ihre wenn auch verspätete Veröffentlichung. Wir können diesem Urtheile, das die Herausgabe unserer Predigten beförderte, im Allgemeinen beipflichten. Wir finden an ihnen fast dieselben Vorzüge, die wir eben an den Predigten des Mentges hervorgehoben haben. —

Große Einfachheit und Popularität ist es vor Allem, was dieselben auszeichnet. Der Verfasser weiß recht verständlich zu den gewöhnlichen Leuten zu reden, kennt ihre Verhältnisse genau und beleuchtet sie im Lichte der ewigen Wahrheiten. Er scheut sich nicht, alle die verschiedenen Gelegenheiten und Versuchungen zur Sünde bis ins Einzelne hinein zu verfolgen, sie aufzudecken und vor ihnen zu warnen. —

Er verfährt dabei jedoch mit aller Liebe und Schonung; es ist ihm aufrichtig darum zu thun, die Verirrten zu gewinnen und die noch Unverdorbenen zu bewahren. Gemüthlichkeit mit Eindringlichkeit, Einfachheit in der Darstellung mit ziemlicher Reichhaltigkeit von Gedanken, Verständlichkeit ohne Oberflächlichkeit, vielfältiges Herabsteigen zu den gewöhnlichen menschlichen Verhältnissen und Hand-

thierungen ohne triviales Gerede machen die Predigten Reiter's zu braven und brauchbaren Volkspredigten. —

Daß er eine bestimmte Gemeinde und nur die Bedürfnisse dieser Gemeinde vor Augen hatte, merkt man den Predigten leicht an. Da jedoch die religiösen und sittlichen Verhältnisse der gewöhnlichen Landgemeinden ziemlich gleich sind, so sind sie auch anderwärts brauchbar.

Indessen glaubt Ref. doch, daß gerade dieser Umstand, weil in diesen Predigten nur die sittlichen und religiösen Zustände einer einzelnen und, wie es scheint, etwas beschränkten Gemeinde berücksichtigt sind, dem allgemeinen Werthe derselben einigen Eintrag thut. Ich will nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Der Verfasser verhält sich fast durchgängig nur erklärend und ermahnend; höchst selten ist auf ein tieferes Beweisverfahren oder auf Widerlegung von etwaigen falschen Anschauungen und Irrthümern Bedacht genommen, um dadurch auf die Ueberzeugung einzuwirken. In einer völlig gläubigen und von aller Frivolität frei erhaltenen Gemeinde ist dieses Verfahren ausreichend, besonders wenn noch ein großes persönliches Ansehen des Predigers hinzukommt, wie es bei Reiter der Fall war. Allein in vielen Gemeinden kann der Prediger nicht einen zweifellosen Glauben und ein unbedenkliches Hinnehmen der hohen Verpflichtungen eines Christen voraussetzen, und es kann daher seine Aufgabe nicht bloß sein, zu erbauen und zu ermahnen, er muß auch überzeugen von der Wichtigkeit und Wahrheit der Glaubenslehren und sittlichen Vorschriften. —

In Predigten, welche einen so unmittelbar praktischen Zweck verfolgen wie die unserigen, können die logischen Regeln demselben wohl einigermaßen zum Opfer gebracht

werden. Diese homiletische Freiheit scheint aber doch hier und da eine zu ausgedehnte Anwendung gefunden zu haben. Nicht selten vermißt man in der Ausführung der einzelnen Theile eine lichte und klare Anordnung in der Abfolge der Gedanken und eine genauere Gedankenverbindung. Man findet mitunter gewöhnlich je im zweiten Theile der Predigten Sätze an Sätze oder Gedanken an Gedanken gereiht ohne innere ordentliche Verbindung oder höchstens mit ganz loser Verbindung, so daß man auf die Vermuthung kommen muß, Ref. habe nur etwas weitläufiger skizzirt und die Vollziehung einer genauern innern Verbindung der Gedanken dem mündlichen Vortrage überlassen. —

Ref. glaubt auch noch einen weitem Punkt zur Sprache bringen zu sollen. In den vorliegenden zwei Bänden „Sonntagspredigten“ finden sich zusammen 140 Predigten. Diese sind auf die Sonntage ungleich vertheilt, auf den einen eine, auf den andern zwei und so fort bis zu sechs Predigten. Dieses Verfahren des Herausgebers können wir nicht billigen. Es scheint dabei nur der Grundsatz obgewaltet zu haben, drucken zu lassen, was im Manuscripte vorlag. Warum nicht lieber aus dem vorliegenden Material eine Auswahl treffen! Es kann dem Herausgeber bei einiger Aufmerksamkeit so wenig als dem Leser entgehen, daß sich unter den Predigten, so schön auch einzelne sind und so vieles Gute sie fast durchgängig enthalten, doch die eine und andere eingeschlichen hat, welche in Anlage und Ausführung mangelhaft und ziemlich gedankenarm ist, z. B. I. S. 232, II. S. 293. — Auf S. 32 Bd. II. finden wir gar keine Predigtausführung, nicht einmal eine Skizze. Der Prediger hat sich nur einen

Anfang und einen Schluß einer Predigt gemacht und für die Predigtausführung sich einige Notizen niedergeschrieben. Die Predigt für Diensthoten nach einem Einfall der Franzosen I. S. 240 hatte nur ganz temporären Werth. —

Dazu kommt, daß, wenn auch mehr als eine Predigt für einen Sonntag ausgewählt ist, dieselben in der Regel die Pericope nicht nach ihrem mannigfaltigen Inhalte behandeln, sondern ziemlich einförmig. Am vierten Sonntage nach Epiphanie handeln alle drei Predigten von der „Furcht“, und zwar zwei davon in ziemlich gleicher Weise von der Gottesfurcht; am Sonntage Septuagesimä unter sechs Predigten fünf vom Worte Gottes. Nichts davon zu sagen, daß einige Parthieen in den Predigten ziemlich gleichförmig wiederkehren; so erinnere ich mich, ungefähr dreimal die Gefährlichkeit des gegenwärtigen Tanzens geschildert gelesen zu haben. Im Laufe vieler Jahre mag Keiter wohl Grund gehabt haben, so oft auf denselben Gegenstand zurückzukommen, aber in ein und demselben Predigtwerke sollte es wohl nicht so oft gedruckt werden. —

Nach unserem Bedünken wäre es daher wohlgethan gewesen, eine genauere Auswahl nach dem innern Werthe der Predigten zu treffen und auf einen Sonntag je nur ein Stück zu geben. Wir machen hierauf aufmerksam, weil laut der Vorrede von demselben Verfasser noch Festtags-, Gelegenheits-, Christenlehr- und biblische und Religionsgeschichts-Predigten zu erwarten sind. —

Wenn in der angedeuteten Weise eine Auswahl getroffen wird, werden wir die weiteren Predigten willkommen heißen, da sie sich durch ihre positive und dabei doch gemüthliche Fassung, sowie durch ihre ganz praktische und populäre Haltung unzweifelhaft empfehlen. —

3) Der erste Band enthält Predigten für alle Sonntage des Jahres, der zweite für die Feste des Herrn, Maria's und einiger andern Heiligen, auch einige Casualreden, wie Antritts- und Abschiedsreden, Primizpredigt u. A.

Wir haben hier einfache und ungefünstelte Predigten vor uns. Man sieht es ihnen an, daß sie gerade so vorgetragen wurden, wie sie jetzt gedruckt vorliegen. Der Verfasser hält sich an Themate, wie sie sich im gewöhnlichen Gemeindeleben einem Seelsorger ungesucht darbieten. Da die Predigten in angemessener Kürze für den Vortrag abgefaßt sind, so können, wie leicht begreiflich, die einzelnen Themate nicht erschöpft sein. Der Verf. beabsichtigte es auch nicht, sondern wählte solche Divisionsglieder, deren weitere Ausführung ihm von den religiösen Zuständen seiner Zuhörer am meisten gefordert erscheinen mochte.

Dagegen kann man, wenn man nicht einen rein theoretischen Standpunkt einnehmen will, nichts einwenden; allein das kann man wohl an diesen Predigten ausstellen, daß die Ausführungen in ihren einzelnen Gliedern nicht streng auf den aufgestellten Satz zurückweisen, sondern fast wie zufällig gerade unter diesem oder jenem Thema erscheinen. Z. B. Band I. S. 115 ff. ist von dem Zwecke des Fastengebotes die Rede. Derselbe ist ein verschiedener, ich verweise nur auf die Präfation: *Qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia.* Von diesen verschiedenen Zwecken des Fastens ist hier wohl die Rede, z. B. wie durch Fasten die sinnliche Natur darniedergehalten und eben dadurch die Sünde zurückgedrängt, wie das geistige Leben durch Bändigung des körperlichen gefördert, wie dem Fasten ein Charakter der Bußübung gegeben werden solle und dergleichen, allein

die einzelnen Punkte sind nicht auseinandergehalten. Nachdem dieses und jenes ohne gehörige Sonderung gesagt ist, dreht sich die weitere Ausführung bloß um den allgemeinen Satz, daß die gänzliche Veränderung der Gesinnungs- und Handlungsweise der Zweck des Fastengebotes sei. Aehnlich der zweite Theil dieser Predigt, der nach der Partition von der Verbindlichkeit des Fastengebotes handeln soll. Wir vermiffen auch hier eine klare und genaue Aneinanderreihung der Verpflichtungsgründe, wodurch die Zuhörer über diesen so vielfach angefochtenen Punkt tüchtig aufgeklärt und für freudige Befolgung des Gebotes gewonnen würden. Im zweiten Bande S. 99 ff. will nach der Ankündigung davon gehandelt werden, wie man Gott für die Erndte Dank sagen soll, aber im Grunde ist nur vorzugsweise vom Halten der Gebote Gottes und den ersprießlichen Folgen desselben die Rede, was bei einem andern Thema ebensogut untergebracht würde. —

Ein derartiges bei gewöhnlichen Predigern nicht selten vorkommendes Verfahren hat zur Folge, daß die Predigtausführung keinen eigenthümlichen, von dem Thema bestimmten Charakter gewinnt, daß man sich in allgemeine Sätze und Deductionen, die bei den verschiedenartigsten Thematn wiederkehren können, verliert, und daß so das Thema finale verfehlt wird. —

So auerkennenswerth es ist, daß der Verf. meist geradenwegs auf praktische Zwecke losgeht, so muß doch mitunter als ein Fehler angesehen werden, daß er sich gerne mit dem Nächstliegenden begnügt und nicht gar tief eindringt, und in der Predigtabhandlung nicht immer auf eine durchsichtige Abfolge der Gedanken und Gedankenentwicklungen erwünschlichen Bedacht nimmt. —

Obgleich Ref. diese Ausstellungen unumwunden machen zu müssen glaubte, beläßt er diese Predigten doch gerne in ihrem Werthe. Sie sind Zeugen warmen Eifers für das Heil der Seelen, sie beurfunden eine gute Beobachtungsgabe und sorgfältige Benützung der in der PASTORATION gemachten Erfahrungen; es ist dem Verf. nicht um Schmuck der Rede und um Glanz der Gedanken zu thun, sondern nur um die Wahrheit und um das durch sie zu erwirkende Heil. Die Diction ist rein und die Farbe derselben nach der Materie gut gewechselt. —

4) Dem Verf. der Festhomilien ist bei seinem Unternehmen ein schöner Gedanke vorgeschwebt, nämlich den Inhalt der Officien für die Festtage homiletisch zu verarbeiten. Es kann Niemanden entgehen, daß die jeweilige Messliturgie und das Officium des Breviers an den einschlägigen Festen schöne und treffende Gedanken und theils schon tüchtig verarbeiteten Stoff zu Homilien an die Hand geben.

Der Verf. konnte bei seiner Arbeit einen doppelten Weg einschlagen. Er konnte die in den Officien vorkommenden, den Festinhalt ausdrückenden Stücke, wie Introitus, Kapitel der Horen, Antiphonen u. dgl. zum Ausgangspunkte seiner weitem homiletischen Entwicklungen machen, oder er konnte von dem Festevangelium ausgehen und zu dessen homiletischer Verarbeitung die Officien benützen. Er hat den letztern Weg gewählt und mußte es bei seinem Verfahren auch, da er vorzugsweise nur die homiletischen Stücke des Breviers benützt, welche sich auch an das Festevangelium anlehnen.

Wenn man darin keinen Mangel erblicken will, daß die vielfach so schönen Antiphonen, Versikel u. dgl. nicht

in der Weise ausgebeutet wurden, wie es leicht hätte geschehen können, so kann man dem Verdienste des Verfassers alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er hat aus dem reichen homiletischen Stoffe für das einzelne Fest recht Schönes und Brauchbares ausgewählt und die Homilienstücke der Väter unter sich in Verbindung zu setzen gesucht. In dem einen Falle ist die Zuthat des Verfassers eine größere, im andern eine kleinere. —

Die Arbeit ist als erbauende und belehrende Lectüre für Laien zu empfehlen, und dem Homileten hat sie einen guten Theil des reichen homiletischen Stoffes im Brevier bequem zugänglich gemacht, jedenfalls ihm einen verständlichen Wink gegeben, daß in den Festofficien eine nicht zu verachtende Fundgrube zu homiletischen Stoffen liege. —

5) Unter dem Titel „homiletischer Führer“ veröffentlichte H. eine Sammlung von Skizzen zu homiletischen Vorträgen für alle Sonn- und Festtage des Jahres. Skizzen haben vor ausgearbeiteten Predigten das voraus, daß sie den Homileten mehr zum Selbstdenken und zur Selbstthätigkeit anregen. Die vorliegenden empfehlen sich insbesondere dadurch, daß sie fast durchgängig auf den Textinhalt der Pericopen sich stützen. Es finden sich dadurch diejenigen eines Andern belehrt, welche der Ansicht sind, unsere Evangelienpericopen seien inhaltlich zu unfruchtbar oder gleichförmig, als daß man einen reichen und mannigfaltigen Stoff zu Predigten aus ihnen entnehmen und sie deßhalb immer oder wenigstens in den meisten Fällen, wie es viele Homiletiker mit Recht fordern, als Ausgangspunkt und Basis der weitem Predigtabhandlung gebrauchen könnte. —

Dr. H. wußte aus jeder Pericope eine ziemlich große

Anzahl von Skizzen (meist 16—20) zu bilden. Bei der Construirung der Skizzen geben ihm einzelne Momente des Textinhaltes die leitenden Gesichtspunkte, so daß wir fast ausschließlich Entwürfe zu Homilien vor uns haben. Durch eine gewandte Deutung und Auslegung des Textes nach seinem historischen, moralischen, dogmatischen, mystischen und figurlichen Sinne ist es ihm möglich geworden, auf ein so reiches Material in den Texten der Pericopen hinzuweisen. Bloß Hinweisungen und Andeutungen sind im Grunde unsere Skizzen, insofern nur die Hauptgedanken und leitenden Ideen zu einer homiletischen Ausführung in aller Kürze angegeben sind. Dieses halten wir für keinen Mangel, da die Erweiterungen leicht sind, wenn der Grundton angegeben ist, und da jeder etwaige Benutzer dieser Entwürfe lieber in der ihm eigenthümlichen Weise an den Grundgedanken weitere Entwicklungen ansetzt, als sich halbwegs dabei leiten läßt, denn mehr könnte doch nicht geschehen, wenn die Skizzen nicht zu Predigten werden sollen. —

Bei der Menge der Entwürfe kann es nicht fehlen, daß sich manche eingeschlichen haben, welche eine Kritik schwer zu bestehen vermöchten. Einmal scheinen uns die gleichen Gedanken bei denselben Pericopen etwas zu häufig in verschiedenen Wendungen wiederzukehren. Es hätte daher wohl etwas wählerischer verfahren werden dürfen, wenn auch die Zahl der Entwürfe geringer geworden wäre. Ebenso glauben wir, daß bei Aufstellung und Anordnung der Dispositionsglieder die Gesetze der Logik hie und da mehr außer Acht geblieben sind, als es sich bei homiletischen Vorträgen aus praktischen und oratorischen Gründen sonst wohl rechtfertigen läßt; z. B. S. 113 lautet eine

Aufstellung für Dom. 5. Quadr.: „Der Sieg über unsere Feinde hängt davon ab, daß wir 1) schuldlos vor ihnen stehen (wer von euch kann mich ic.), 2) mit der Wahrheit bestehen und 3) daß sie nicht aus Gott sind (also Gottes und Jesu Wort nicht hören).“ Die ersten zwei Partitionsglieder fallen zu wenig aus einander, und das letzte hat ein ganz anderes Subject als die zwei vorausgehenden. —

So sehr es Ref. billigt, daß H. durch seine Arbeit vorzugsweise auf analytische Predigten hinzielt, so hätten doch unseres Erachtens aus jeder Pericope zwei oder drei Thematē, die sich als ihr ganz eigenthümliche ableiten ließen, zu synthetischen Predigten vorausgestellt werden sollen. Ref. hätte es überhaupt nicht bloß vom theoretischen sondern auch vom praktischen Standpunkte aus gerne gesehen, wenn die Entwürfe für synthetische Predigten, für Homilien höherer Art und für Homilien niederer Art je zusammengestellt und förmlich classificirt worden wären. —

Indessen halten wir diese Entwürfe für recht geeignet, dem Homileten Fingerzeige zu geben, wie er zu seinen Zwecken in den Text einzudringen und dessen Inhalt zu entheben habe. Der Verf. zeigt hiebei nicht bloß große formelle Gewandtheit in homiletischer Textanwendung und Textauslegung, und ein tiefes Verständniß des Textinhaltes, sondern auch viel geistige Beweglichkeit und Gedankenreichthum.

Die letztern Eigenschaften des Verf. zeigen sich auch in einer frühern homiletischen Arbeit, die er im vorigen Jahre unter dem Titel: „Evangelium und Leben in 29 antithetischen Predigten vom ersten Advent bis Pfingsten“ ic. herausgab, wovon vor einiger Zeit auch

der zweite Theil erschienen ist. Hier finden wir ausgeführte Predigten mit durchaus antithetischen Partitionen. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Antithese, wie sie als Redefigur oder Erklärungsmittel in der Entwicklung eines einzelnen Gedankens oft eine recht gute Wirkung hervorbringt, auch in der die ganze Ausführung beherrschenden Disposition gut angebracht sein kann. Ref. gehört nicht zu denjenigen, welche, wie viele Homiletiker, neuestens auch Luz (Homiletik S. 604) jede antithetische Partition als eine fehlerhafte verwerfen. In einzelnen Fällen kann eine antithetische Eintheilung und Ausführung nicht nur gerechtfertigt, sondern recht treffend und deshalb für die Zuhörer eindringlich und leicht behältlich sein, z. B. „der Eintritt Christi in die Welt ist traurig — ist freudig.“ Aber immer und überall Antithesen aufstellen zu wollen, wäre verfehlt und müßte zu einem ganz einseitigen, verunstalteten und vielfach ganz abgeschmackten Predigtverfahren führen. Wir können nicht glauben, daß der Verf. dadurch, daß er hier lauter antithetische Predigten zusammenstellte, damit die Ansicht aussprechen wollte, daß sie ausschließlich oder auch nur vorzugsweise anzuwenden seien. Er beabsichtigte wohl nur, zu zeigen, daß und wie antithetische Predigten gemacht werden können. Diesen Versuch können wir unter obiger Verwahrung als wohl gelungen ansehen. Näher auf diese Predigten hier eingehen, liegt nicht in unserer Absicht, wir wollten nur anlässlich oben genannter Skizzen kurz auf dieselben aufmerksam machen. —

6) P. Trento pflegte von 1745—1785 in den berühmtesten Städten Italiens Fastenpredigten zu halten. Die vorliegenden Predigten, neuestens ins Deutsche über-

seht, sind ein Produkt dieser seiner Thätigkeit. Wir finden darin eine nicht gewöhnliche Beredsamkeit, tiefe, treffende Gedanken, überraschende Wendungen und überall ein Feuer und eine Lebhaftigkeit, welche mit sich fortzureißen geeignet und für den kältern Nordländer fast zu stark ist. Er bindet sich nicht fest an eine Form, die seinem sprudelnden Geiste Fesseln anlegte; daher meist ein großes Mißverhältniß zwischen den Ausführungen der einzelnen Theile. In der Regel läßt er im ersten Theil seiner Beredsamkeit die Zügel der Art schießen, daß für den zweiten oder etwaigen dritten Theil nur noch wenig Raum bleibt. Gleichwie bei seinem ältern Landsmanne, Paolo Segneri, mit dem er viele Vorzüge theilt, und den er vielleicht in einigen übertrifft, wird wenigstens dem Leser (bei den Zuhörern war es wohl weniger der Fall) eine gewisse Breite etwas lästig. —

Im Ganzen kann man dem Urtheile des P. Marsili, eines Begleiters von Trento auf seinen Missionen, beipflichten, wenn er von seiner Predigtweise sagt: „Sie war zugleich populär und erhaben, einfach und gesucht, hastig und ruhig, hart und sanft, befehlend und bescheiden, denn sie war in jedem Theile von einem Herzen geleitet, das voll von Liebe zu Gott, von Haß gegen die Sünde, von Liebe zu den Sündern, von Achtung gegen seine Zuhörer und von sehr geringer Meinung von sich selbst war.“ Und es ist glaubhaft, wenn derselbe versichert: „Gewiß, die Wirkungen der Predigten des P. Trento waren so ausgezeichnet, wie sich ihrer nur die wahre und vollkommene Beredsamkeit rühmen kann; denn man kann in aller Wahrheit sagen, daß er durch seine Predigten

eine vollständige Herrschaft über alle Herzen, auch die verkehrtesten und hartnäckigsten, ausübte.“ —

Ref. bemerkt noch, daß die 38 Predigten ihrem Inhalte nach nicht einen in sich geschlossenen Cyclus, ein systematisches Ganze bilden oder bilden wollen, sondern ohne bestimmte Ordnung von den ernstern und wichtigeren religiösen und sittlichen Wahrheiten und Zuständlichkeiten handeln, wie es für die Fastenzeit angemessen erschien.

Die Uebersetzung ist gut, die Ausstattung sehr schön. —

7. Von den Predigten des Bischofs und apostolischen Vikars von Luxemburg, Dr. J. Theod. Laurent: „Die heil. Geheimnisse Mariä, der jungfräulichen Gottesmutter“ ist nunmehr der zweite Band erschienen. Der Verf. glaubte sich in einem Vorworte desselben über die Bedenken aussprechen zu sollen, welche in mehreren Zeitschriften gegen den theilweisen Inhalt des ersten Bandes erhoben wurden. Dieselben gingen dahin, daß der Hr. Verf. die guadenvolle Stellung Mariens in etwas zu starken Ausdrücken dargestellt und besonders ihren Guadenvorzug der unbesleckten Empfängniß nicht ganz richtig aufgefaßt habe. Ref. kann nicht leugnen, daß auch ihm einige Auffassungen und Darstellungen im ersten Bande aufgefallen sind. Es ist freilich schwer mit dem Verf. zu rechten, da er, wie wir nicht zweifeln, dogmatisch alle seine Behauptungen und Entwicklungen zu rechtfertigen wissen wird. Allein damit ist die Frage nicht beseitigt, ob sie nicht in Predigten, die in der Regel ein gemischtes Publikum haben, leicht mißdeutet oder mißverstanden und darum für Manchen verhänglich und schädlich werden können. —

So haben wir im zweiten Bande wieder mehrere Sätze gefunden, in denen, wie nun einmal der Wortlaut

ist, der seligsten Jungfrau an der Ausführung und Verwirklichung des Heilswerkes eine Betheiligung zugeschrieben zu werden scheint, die ihr sicherlich nicht zugeschrieben werden kann. Sie erscheint zu sehr als miterlösender Faktor, in allen Erlösungsthaten mitwirkend neben Christus gestellt. Säge wie: „Die hl. Messe und die hl. Communion kommen uns von Maria her“ (p. 82), — „Auch als Opfer haben wir die hl. Eucharistie der Mutter Maria zu danken“ — (p. 87), — „Der Gottmensch selbst könnte nicht als völlig vom Tode erstanden und in den Himmel aufgefahren gelten, wenn er die, die ihm das Leben gab und erhielt, im Tod und Grab gelassen hätte“ (p. 112), — „Das Reinigungsoffer Mariä hat ihnen (sc. den jungfräulichen Zuhörerinnen) Reinheit der Seele, der Mutterschmerz Mariä hat ihnen Reinheit des Herzens, die Fürbitte Mariä hat ihnen Reinheit des Lebens erworben (p. 147)“ und A. — sind gewiß leicht mißdeutbar. Wir sind weit entfernt, dem so gelehrten Verf. einen förmlichen Verstoß zur Last legen zu wollen. Er deutet solche schiefe Säge im Verlaufe der Entwicklung richtig, oder verwahrt sich ganz bestimmt gegen Mißdeutung wie S. 238. Obgleich er sich aber hier verwahrt, als ob er, wie es allerdings die vorausgehenden Worte nahe legen, sagen wolle, Maria habe das weibliche Geschlecht erlöst, so spricht er sich doch kurz darauf S. 239 wieder verfänglich aus: „Die persönliche Würde Mariä hatte erst das Frauengeschlecht dieser Wiedererhebung fähig und bedürftig gemacht Zum Zeichen dieser durch Maria bewirkten (?) Umwandlung des Eheverhältnisses im Christenthum ward auf der Hochzeit zu Cana das Wasser in Wein verwandelt durch ein Wunder Christi; aber

dieses Wunder geschah nicht anders als nur durch die Vermittlung Mariä." —

Bei den mystischen Beziehungen, die vielfach hervorgehoben werden, verliert sich der Verf. gerne in Spielereien, die in einer ascetischen Lektüre noch leichter als in Predigten Platz finden können. So wird S. 89 behauptet, „das ganze Leben Mariä sei im weitern Sinne eine Communion, ihre Empfangung des göttlichen Sohnes durch den hl. Geist war eine Communion . . . und ihr Magnificat eine Dankagung für diese Communion. Diese Communion Mariä mit Christo wiederholte sich, als der Herr sich ihrem Schooß entwand, um sich ihr vor Augen zu stellen, in die Arme zu legen, ans Herz zu drücken, diese Communion Mariä setzte sich fort, als sie zwar ihr Kind nährte mit der Milch ihrer Brust, es aber seine Mutter tränkte mit dem Strom der Himmelswolke; diese Communion dauerte, so lange der göttliche Knabe mit und bei der Mutter wohnte und weilte in der armen Hütte, durch jeden Blick, den er auf sie, den sie auf ihn warf, durch jedes Wort, das sie von ihm hörte und zu ihm sprach, durch jede Liebkosung, die sie von ihm empfing und ihm erwies u. s. f.“ —

Doch wir wollen nicht fortfahren, unsere Ausstellungen zu belegen, sondern nur noch unser Bedauern aussprechen, daß der ehrwürdige Verf. auch im zweiten Bande solche Sätze und Ausdrücke nicht sorgsam vermieden hat, welche von Gutgesinnten leicht mißverstanden, von Uebelgesinnten aber ausgebeutet werden können, um die Verehrung Mariä in der katholischen Kirche anzugreifen und zu verhöhnen. Es ist dieses um so mehr zu bedauern, als sonst die Predigten treffliche Gedanken, tiefgehende herrliche Entwicklungen von Lehrpunkten, geistreiche Erörterungen über religiöse

und sittliche Verhältnisse und Beziehungen des Individual- und Gesamtlebens, kurz vieles Vortreffliche enthalten. —

Wir haben im vergangenen Jahre (s. Quartalschr. 1856 S. 672) Fastenpredigten „keine Sünde mehr“ von Fuhlrott, Pfarrer in Kirchworbis, angezeigt. Unter demselben Titel hat er eine zweite Reihe von Fastenpredigten erscheinen lassen. Das Urtheil, das wir über die ersten gefällt haben, findet auch auf die zweiten Anwendung, und können somit diese wie jene empfohlen werden. —

Unter den Predigtwerken, die neuerdings erschienen sind, und in diesen Blättern noch keine Berücksichtigung gefunden haben, verdient die von Nagelschmitt besorgte Ausgabe der Predigten des Heinrich Benedien, Pr. v. G. J. und ehemals Domprediger in Cöln (Paderborn bei Schöningh 1854—57) alle Beachtung. Eben ist ein dritter Jahrgang von Sonn- und Festtagspredigten erschienen. Diese wie die zwei vorausgehenden Jahrgänge (einer Ausgabe von 1730 entnommen) zeichnen sich durch manche Vorzüge aus. Die Sprache ist lebhaft und von richtigem Maße oratorischen Schwunges begleitet, die Darstellung durch Einmischung von vielen Vergleichen und Geschichten interessant, die Gedanken meist treffend, die Gedankenentwicklung wenn auch nicht immer streng logisch, so doch wohlgeordnet. Die hl. Schrift ist sehr reichlich verwendet, nur vermißt man sehr ungerne die Angabe des Orts, wo die allegirten Stellen zu finden sind. —

Ein A. Müller hat auch Kapuzinerpredigten für unsere Zeit mundgerecht zu machen gesucht (Regensburg, Manz 1837, 1. Abthlg.) Ueber die Quellen, aus denen der Herausgeber geschöpft, bemerkt er nur im Allgemeinen, daß er sie als von Kapuzinern herrührende Predigten in

einem Folio gefunden und daß sie von anno 1600 u. 1700 (?!) herkommen. Man merkt die umgestaltende und modernisirende Hand ziemlich stark, doch ist der alte Charakter und Typus nicht ganz verwischt. Die Predigten sind durchaus positiv und praktisch gehalten; sind reich an Beziehungen zu den verschiedenen Lebensverhältnissen, an biblischen Erörterungen, an Beispielen aus der Geschichte der Heiligen — kurz interessant in Stoff und Ausführung und darum lesenswerth. Zu wünschen wäre, der Herausgeber hätte das Verhältniß seiner Arbeit zu dem Original näher bezeichnet, und letzteres auch für die Leser kenntlich gemacht. —

Schließlich wollen wir noch kurz auf ein homiletisches Werk „Predigten für wahre Aufklärung und Bildung“ von A. Westmaier, b. Hurter in Schaffhausen aufmerksam machen, von welchem kürzlich der Schluß des ersten Bandes ausgegeben wurde. Dasselbe ist auf 15 Lieferungen à 30 fr. berechnet. Nach dem Vorliegenden zu urtheilen, zeichnen sich diese Predigten wie die früher von demselben Verf. erschienenen durch Frische der Darstellung und Kraft und Lebhaftigkeit der Beweisführung aus. Er sucht besonders in die Schäden des kirchlichen, sozialen und familiären Lebens einzugreifen, und hat ein mit den dießfälligen Fragen, wie sie in Zeitungen und geselligen Kreisen angeregt und verhandelt werden, wohl vertrautes Publikum vor Augen, wie denn auch die Predigten in der Michaelskirche zu München wirklich gehalten wurden. Wir kommen übrigens wahrscheinlich, wenn dieses Predigtwerk ganz erschienen sein wird, auf eine einläßlichere Besprechung desselben zurück. —

Dr. Bendel, Convictsdirector.

7.

1. **Der praktische Seelsorger, oder wie wirkt man segensreich in einer Gemeinde?** Von H. Dubois, Ehrenberrn von Coutances u. s. f. — Nach der dritten Aufl. des französischen Originals frei bearbeitet von einem Priester der Diöcese Mainz. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1856. S. 544. Pr. 1 fl. 45 fr.
2. **Erbauliche und abschreckende Beispiele aus den Tugenden der Heiligen, für Katecheten und Prediger gesammelt und sachweise geordnet von einem emeritirten Priester aus der Erz-Diöcese München-Freyding.** I. Band. Landshut 1857. Thoman'sche Buchhandlung. S. 396. Pr. 1 fl. 15 fr.

Das Werk von Dubois führt mit Recht den Titel „praktischer Seelsorger“, denn es beschäftigt sich nur damit, zu zeigen, wie sich der Seelsorger in den gegebenen Verhältnissen zu benehmen habe, um seinen Zweck zu erreichen, d. h. die ihm anvertrauten Seelen zu retten. Er greift dabei in das innerste Leben des Priesters ein; er sucht ihn gewissermaßen bei jedem Schritte, den er in der seiner Sorge anvertrauten Gemeinde thut, auf dem Fuße zu begleiten, um ihn beständig an das zu erinnern, was er zu thun und zu lassen habe, wenn er wirksam am Heil seiner Brüder arbeiten wolle. —

Der vorwiegend praktische Zweck machte es nicht nothwendig, einen streng systematischen Gang einzuhalten. Von den zwei Theilen, in welche das Buch zerfällt, bespricht der erste die Bethätigung des Seeleneifers durch das gute

Beispiel, und somit die Tugenden, welche zu einer segensreichen Wirksamkeit vorzugsweise nothwendig sind. Der zweite Theil handelt davon, wie sich ein seeleneifriger Priester den verschiedenen Personen gegenüber zu benehmen habe, z. B. ein Pfarrer gegen seinen Kaplan, dieser gegen seinen Pfarrer, wie ein Priester sich zu verhalten habe gegen seine geistl. Nachbarn, gegen Frauenspersonen überhaupt und Dienstboten insbesondere, wie gegenüber der Schule, der Ortsobrigkeit, gegen Sünder, gegen Arme, gegen Kranke, gegen Betrübte, als Prediger, als Katechet, als Beichtvater u. s. f. Im ersten Theile faßt der Verf. die Tugend des Seeleneifers, der Sanftmuth, der Frömmigkeit, der Nächstenliebe, des Wohlstandes, der Uneigennützigkeit und die Nothwendigkeit der Wissenschaft ins Auge. —

Wenn gleich der Verf. bei Aneinanderreihung der Materien mehr erfahrungsmäßig als systematisch verfährt, so kommt er doch an Alles, was für das Seelsorgsleben irgendwie von Werth ist; auch das Kleinste und scheinbar Geringfügigste entgeht ihm nicht. Namentlich legt er auch ein großes Gewicht auf das äußere Erscheinen, Auftreten und Benehmen des Priesters und sucht Alles genau zu regeln, wie Mane, Gang, Haarpug, Kleidung, Aussprache u. dgl. Wir Deutschen dürfen uns hievon wohl Einiges merken. Wenn auch der deutsche Charakter in dieser Beziehung stark vom französischen abweicht und uns im Benehmen des französischen Klerus Manches als affectirt und geziert erscheint, so dürfte doch auf die Urbanität in der Erziehung des deutschen Klerus und in dessen Verhalten ein größeres Gewicht gelegt werden, als gewöhnlich geschieht. Die Forderungen des Verf. gehen in der Regel

nicht zu weit; er hält sich an das Ausführbare und an das für einen wahrhaft eifrigen Geistlichen Nothwendige. In dem einen und andern Punkte könnte man freilich etwas anderer Ansicht sein. So meint z. B. der Verf., man könnte hie und da den Beichtkindern statt der Verrichtung einiger Gebete als Bußwerk auflegen, „zwei oder drei Befehrungsversuche bei bekannten Sündern zu machen“ (S. 280). Ein solches Satisfactionswerk als förmliche Bußauflage kann gewiß nur in ganz seltenen Fällen eintreten. S. 321 rät der Verf., man sollte solchen Gemeinde-Angehörigen, „von denen sich vermuthen läßt, daß sie in ihren letzten Augenblicken die Annahme eines geistlichen Beistandes verweigern werden, ziemlich oft Höflichkeits-Besuche abstatten, damit sie später im Augenblick der Gefahr auch den noch als einen solchen ansehen und annehmen, der in der Absicht des Seelsorgers diesmal einen ganz andern Zweck hat.“ Diesen Rath werden wohl wenige Priester zu befolgen sich entschließen können. — Auch im Verhalten gegen die Ortsobrigkeit (S. 237 ff.) scheint uns etwas zu viel Connivenz empfohlen zu sein, obgleich auch wir der Ansicht sind, ein Priester und namentlich ein Pfarrer solle so lange und so weit immer möglich mit der Ortsobrigkeit im Frieden leben und in diesem Stücke lieber zu nachsichtig und nachgiebig als zu streng sein, da Uneinigkeiten auch für die Wirksamkeit des Seelsorgers immer große Nachtheile haben.

Wenn der Verf. S. 30 ff. die Sanftmuth als eine wesentliche Tugend des Priesters bezeichnet, so ist Ref. ganz damit einverstanden, findet sie aber doch hier zu ausschließlich betont; daher gefällt ihm das besser, was Gregor M. in seiner *cura pastoralis* (pars II. cp. 6.) über diesen

Punkt sagt: „Miscenda est lenitas cum severitate, faciendum quoddam temperamentum ex utroque, ut neque multa asperitate exulcerentur subditi, neque nimia benignitate solvantur. Sit itaque amor, sed non emolliens, sit rigor, sed non exasperans, sit zelus, sed non immoderate saeviens, sit pietas, sed non plus quam expediat, parcens, ut dum se in arce regiminis justitia clementiaque permiscet, is, qui praeest, corda subditorum et terrendo demulceat, et tamen ad terroris reverentiam demulcendo constringat.“ —

Trotz der Ausstellungen, die in einzelnen Punkten gemacht werden können, ist das Buch durchaus praktisch und in ausgezeichnete Weise geeignet, seinen Zweck zu erfüllen, den dessen Verf. mit folgenden Worten angibt: „Ich wollte die Gluth heiligen Seeleneifers, wovon die Brust des Priesters erfüllt sein muß, von Neuem darin anfachen, wollte ihn an die Haupttugenden erinnern, ohne die er erschlafft, mit denen er aber Wunder wirkt; wollte ihn endlich die praktische Bethätigung dieses Seeleneifers lehren, indem ich ihm zeigte, was er in den verschiedenen Begegnissen, wie sie jeder Tag mit sich bringt, und hinsichtlich aller Personen, mit denen er beständig in Berührung kommt und in Verkehr steht, zu thun habe (S. V.). Diese Schrift kann daher allen Seeljorgs-Geistlichen gelegentlich empfohlen werden.

2) Oben genannte Sammlung von Beispielen schließt sich den Vielen dieser Art in empfehlenswerther Weise an. Sie unterscheidet sich von den Sammlungen Schmid's, Mehler's u. A. dadurch, daß sie ihren Stoff ausschließlich aus Legendenbüchern geschöpft hat, und daß die Beispiele unter in alphabetischer Ordnung abfolgende religiöse

Begriffe geordnet sind. Diese Ordnung ist nicht frei von einem mechanischen Verfahren, empfiehlt sich aber für den praktischen Gebrauch. —

Wie bei allen derartigen Sammlungen trifft man auch hier manche Stücke, deren Weglassung kein Verlust für das Ganze gewesen wäre. Derselbe anonyme Verf. hat früher schon eine Beispielsammlung aus der Bibel und Kirchengeschichte herausgegeben. Wäre es nicht rathlich gewesen, das Bessere der neuern Sammlung in jene aufzunehmen? Der erste Band geht bis zu dem Worte „Kreuzzeichen.“ Ein zweiter mit einem dreifachen Register wird das Ganze schließen. —

8.

Missae polyphoniae e natura cantus choralis haustae atque revocatae ad similitudinem contrapuncti una vocibus Sopr., Alt., Ten., Bass., altera 1. et 2. Ten. 1. et 2. Bass concinenda. Composuit **Birkler**, professor regii Gymnasii Rottwilensis. Tubingae sumptibus Henrici Laupp. Pr.: 1 Rthlr.

Unsre kirchenmusikalische Literatur hat durch das Erscheinen dieser beiden polyphonen Messen einen höchst erfreulichen Zuwachs erhalten.

Hr. Professor Birkler, welcher das Studium der alten klassischen Kirchenmusik seit Jahren sich zur Aufgabe gemacht und die Früchte desselben schon in mehreren trefflichen Abhandlungen über Choral und Contrapunkt niedergelegt hat, ist nun auch auf Bitten seiner Freunde mit einigen seiner praktischen Versuche, deren er schon mehrere ausgearbeitet

hat, vor die Oeffentlichkeit getreten; und wir zweifeln keinen Augenblick, daß dieselben da überall, wo man das Wesen und die Bedeutung der Kirchenmusik vom richtigen Standpunkt auffaßt, eine günstige Aufnahme finden, und als Muster eines ächten kirchlichen Styls werden anerkannt werden.

Die Grundsätze, von welchen der Hr. Verf. sich leiten ließ, hat er in einem Vorworte des Weitern auseinander gesetzt, und in seinen Compositionen getreu durchgeführt.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die moderne Kirchenmusik dadurch, daß sie den melodiosen Styl zur Oberherrschaft gelangen ließ, zu einer unfirchlichen geworden ist, hofft er eine durchgreifende und dauernde Verbesserung dieses Zweigs der kirchlichen Kunst nur von der Rückkehr zu den beiden bis jetzt kirchlich sanctionirten Musikgattungen, dem Choral und Contrapunkt. Andrerseits weiß er aber auch aus Erfahrung, in welchem großem Mißverhältniß der Erfolg zu der Anstrengung steht, der man sich schon an manchen Orten unterzogen hat, um den alten klassischen Werken Eingang zu verschaffen; und er sieht den Grund dieser Erscheinung mit Recht einmal in dem schroffen Gegensatz überhaupt, welcher zwischen altitalischer und moderner Kirchenmusik besteht und welcher eine Vermittlung unumgänglich nothwendig mache, sodann in der Unzulänglichkeit unsrer Sängerschöre im Besondern, von denen eben größtentheils die Werke alter Meister wegen Mangel an Stimmittel u. s. f. entweder gar nicht oder nicht dem Geiste des Componisten gemäß ausgeführt werden können. Diesen beiden Mißständen will Hr. Birkler mit seinen Compositionen begegnen und läßt darum einerseits in denselben zwar hauptsächlich die Regeln des Contrapunktes ihre Anwendung

finden, aber ohne die eine oder andere Concession an den Geschmack der Neuzeit auszuschließen; andrerseits sucht er sie so einzurichten, daß dieselben auch von kleinern Chören aufgeführt werden können.

Es leuchtet von selbst ein, daß man auf diesem Wege am Schnellsten und Sichersten zur alten Erhabenheit, Einfachheit und Würde der Kirchenmusik gelangt und wir möchten nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausschuss für Tonkunst auf der 2. Generalversammlung des christlichen Kunstvereins zu Regensburg dasselbe Prinzip zur Anerkennung bringt, wenn er neben der Herausgabe von Werken der Kirchenmusik aus der Periode im Styl Palästrinas für unsre Zeit und unsre Verhältnisse auch die Herausgabe einer Sammlung der besten kirchlichen Tonwerke aus der folgenden Periode für sehr zweckmäßig und sehr wünschenswerth hält.

An die Werke der Contrapunktisten dieser Periode (des 17. Jahrhds.) lassen sich nun aber die Birkler'schen Compositionen am Füglichsten anschließen und es mag uns dieses ein Fingerzeig sein, daß wir hier nicht bloß Compositionen von einem wünschenswerthen Uebergangsstyl — den der Verf. für seine Compositionen in Anspruch nimmt — zu begrüßen haben, sondern daß wir Hrn. Birkler das Verdienst zuschreiben müssen, daß er den Faden der Entwicklung des Contrapunkts da wieder aufgenommen hat, wo er durch den Concertstyl abgebrochen worden ist, und daß er überhaupt den Beweis geliefert hat, wie man an der von der Kirche sanctionirten Musikgattung festhalten und doch in diesen Grenzen der Kunst eine freie Bewegung gönnen kann. —

Ein weiteres Moment, das hervorgehoben werden muß, ist dieses, daß eine der beiden Messen für Männerstimmen

eingerrichtet ist. Bekannt ist nemlich, welche Ausdehnung und Verbreitung der Männergesang in neuerer Zeit gefunden hat und wie Vieles die Leistungen der Männergesangsvereine zur Verherrlichung des Gottesdienstes beitragen könnten; ebenso bekannt ist aber, daß die Kirchencompositionen der Alten stets einen gemischten Chor voraussetzen und daß die Neuern nur ganz selten auf dem religiösen Gebiet den Männergesang berücksichtigen und wo dieses geschieht, bald in mehr bald in weniger melodiosen Styl. Wir müssen daher Hrn. Birkler Dank wissen, daß er seine contrapunktischen Versuche vor Allem auch auf den Männergesang ausgedehnt hat und dieses in einer Weise, daß man bei deren Aufführung weder Tenor- noch Bassstimmen erster Größe vonnöthen hat.

Die Rücksicht auf die leichte Ausführbarkeit hat den Hrn. Verf. auch veranlaßt, eine Abkürzung des Textes im Gloria und Credo eintreten zu lassen; und wenn man weiß, wie schwierig, ja für viele Musiksöhre geradezu unmöglich es ist, ein auf contrapunktische Weise vollständig durchcomponirtes Gloria und Credo aufzuführen, so wird man hierüber keinen Tadel aussprechen können. Will man aber hierin einen Verstoß gegen die Liturgik, und näherhin einen Verstoß gegen die Stellung, welche der Chor zum Celebrans einzunehmen hat, erkennen, so führt dieses eben auf die einfache, aber wie allgemein zugegeben wird, nicht zu billigende Consequenz, daß man beim Amt nur Choral singen dürfe. Allerdings muß man als eine Hauptursache des Verfalls der Kirchenmusik die Mißkennung des Verhältnisses zwischen Chor und Celebrans bezeichnen; aber diesem Verhältniß ist sicherlich dann genug Rechnung getragen, wenn man nur keine andere, als litur-

gische Textesworte bei den Compositionen zuläßt; immer alle Worte, die der Priester beim Gloria, Credo, Offertorium betet, vom Chor singen zu lassen, wird man kaum in Kloster- und Domkirchen verlangen können. —

Hr. Birkler schließt sein Vorwort mit der Bemerkung, daß eine wesentliche Wirkung des ältern Styls zu Grunde gehe, wenn der Vortrag schleppend wird und daß ebenso die ganze Wirkung sich verberge, wenn die einzelnen Stimmen nicht mit höchster Reinheit, Klarheit und Präcision zusammenwirken. Wir können nicht umhin, hierauf auch ganz besonders aufmerksam zu machen: bei der technischen Leichtigkeit, die uns in diesen Messen entgegentritt, darf man sich der Mühe nicht für enthoben halten, dieselben genau und präcis einzuüben; und nur unter dieser Voraussetzung wird die ganze Schönheit und Erhabenheit unsrer Compositionen zu Tag treten.

Wir müssen uns auf diese allgemeinen Andeutungen beschränken, indem wir die uns durch den Zweck dieser Blätter gesteckten Grenzen überschreiten würden, wollten wir uns auf Besprechung der einzelnen musikalischen Schönheiten näher einlassen; nur noch den Wunsch können wir aussprechen, daß der Hr. Verf. diesen 2 polyphonen Messen bald weitere Nummern anreihen möchte.

Die Ausstattung verdient alle Anerkennung; der Preis ist billig gestellt; das beigefügte Veni creator, die Responsorien und ein o salutaris hostia mögen für manche Musikhöre eine willkommene Zugabe sein.

Repetent Beron.

Eine Erklärung des Hrn. Prof. Saalschütz in Königsberg.

Dem gütigen Hrn. Recensenten meiner Archäologie, wie auch mir selbst, bin ich es schuldig, hervorzuheben, daß sein Nachweis eines Irrthums (Hft. 2. Jahrg. 1857. S. 320.) in der Angabe der Zeltbreite zu 5—6 Ellen (auf S. 321 des 2. Thls. meiner Schr.) vollkommen begründet ist. In der That ist aber hier nur ein sehr bedauerlicher Schreibfehler eingeflossen, indem ich für die ganze nur die halbe Breite hinschrieb, welche letztere mich bei der Berechnung der Höhe S. 324 beschäftigte. Sonst sind die richtigen Dimensionen des heil. Zeltes, namentlich seine wirkliche Breite von 10—12 Ellen in der betreffenden Untersuchung überall vorausgesetzt (s. z. B. S. 324 Z. 1 v. ob.) auch in Th. I. S. 62 bezeichnet. Dem sehr geehrten Hrn. Recensenten kann ich nur ungemein dankbar sein, daß er mir Gelegenheit gegeben, einen mich betrübenden bei der Correctur übersehenen Fehler hier zu verbessern.

Königsberg, am 7. Sept. 1857.

Saalschütz.

III.

Intelligenzblatt.

Sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX litterae apostolicae, quibus conventio cum serenissimo Wirtembergae rege inita confirmatur.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra nullis certe Nostris promeritis, sed arcano Divinae Providentiae consilio collocati universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere ac tutari, ejusque utilitatem, prosperitatemque sine intermissione, totisque viribus tueri et amplificare debeamus, tum Apostolicae Nostrae vigilantiae curas, ac sollicitudines ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio majora semper incrementa suscipiat, ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Etsi enim, veluti omnes norunt, recolendae memoriae Decessores Nostri Pius praesertim VII suis Apostolicis Litteris XVII Kalendas septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus „*Provida solersque*“ ac Leo XII per alias similes Litteras III Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo editas, quarum initium „*Ad Dominici gregis custodiam*“ ecclesiasticis earundem provinciarum negotiis, et spirituali illorum fidelium bono accurate consulere studuerunt, tamen apprime cognoscebamus ob rerum ac temporum vicissitudines Nobis alia omnino suscipienda esse consilia tum ad majorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum

ad eas removendas difficultates, quae ultimis hisce praecipue temporibus exortae fuerant. Itaque summo gaudio affecti fuimus ubi Serenissimus ac Potentissimus Princeps Gulielmus I Virtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus. Quocirca ejusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna et impensissima, quam libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina ac prudentia spectatum, cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio Nobili Viro Adolfo libero Barone de Ow, qui ejusdem Virtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Minister Plenipotentarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam et conficiendam curaret. Et quoniam probe noscebamus qua egregia justitia, aequitate, et excelsi animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate ipse Serenissimus ac Potentissimus Virtembergae Rex praestet, idcirco maxima, ac probe explorata spe nitebamur fore, ut res ipsa, Deo bene juvante, juxta Nostra desideria ad felicem adduceretur exitum. Neque inanem hujusmodi spem Nostram fuisse vehementer laetamur. Etenim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem ejusdem Conventionis articuli tum a Nostro, tum a Regio Plenipotentario die octavo mensis Aprilis hujus anni subscripti fuerint, atque a Nobis ipsis diligentissime perpensi, eandem Conventionem suprema Nostra auctoritate confirmandam esse censuimus, eamque, benedicente Domino, in maximum animarum commodum, et catholicae Ecclesiae bonum cessuram esse confidimus. Hujusce autem conventionis tenor est qui sequitur, videlicet:

Conventio

Inter Sanctitatem Suam Pium IX Summum Pontificem et Majestatem Suam Serenissimam Gulielmum I. Virtembergae Regem.

In nomine sanctissimae et individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX et Majestas Sua Serenissima Gulielmus I Virtembergae Rex, cupientes Ecclesiae Catholicae

Romanae negotia componere in Regno Wirtembergae, Suos Plenipotentiariorum constituerunt, videlicet, Sanctitas Sua Eminentissimum Dominum Carolum Augustum S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach, et

Majestas Sua Rex Wirtembergae Nobilem Virum Dominum Adolphum liberum Baronem de Ow Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Majestatem suam Caesareo-Regiam Apostolicam Imperatorem Austriae, et a Consiliis Legationum Secretis.

Qui Plenipotentiariorum post sibi mutuo tradita legitima et authentica suae quisque plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis convenerunt.

Art. I.

Circa provisionem Sedis Episcopalis Rottemburgensis, Canonica-tuum et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede jam conventum est.

Art. II.

Episcopus, antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiat, coram Regia Majestate fidelitatis juramentum sequentibus verbis expressum emittet.

„Ego juro, et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, et Successoribus suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem, neque intra, neque extra Regni limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Art. III.

Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.

Art. IV.

Pro regimine Diöcesis suae Episcopo ea jura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Ejus ministerii, sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum juxta praesentem, et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam, ipsi competunt, ac praesertim:

- a) Beneficia omnia, exceptis

acquisito subjacent, conferre;

illis, quae juri patronatus legitime

- b) Vicarium suum generalem, atque extraordinarios Ordinarius Consiliarios, seu Adsessores, nec non Decanos rurales eligere, nominare, vel confirmare;
- c) Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia curata conferenda sunt, praescribere, indicere, et dirigere;
- d) Clericis sacros Ordines conferre, non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae ab ipso assignandum;
- e) Secundum Sacrorum Canonum praescripta ea omnia ordinare, quae tum ad divinum cultum, tum ad functiones ecclesiasticas, tum ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam, confirmandamque fidelium pietatem instituuntur;
- f) Convocare et celebrare Synodum Dioecesanam, nec non adire Concilia Provincialia;
- g) In propria Dioecesi utriusque sexus Ordines seu Congregationes Religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis.

Art. V.

Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia et jura sacro ministerio adnexa, respiciunt, Episcopi tribunal ad Canonum normam et juxta Tridentina Decreta judicat: ac proinde de causis etiam matrimonialibus iudicium feret, remisso tamen ad iudicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus iudicio.

Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocumque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit item Episcopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de jure patronatus iudex ecclesiasticus cognoscat, consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de patronatu laicali agatur, tribunalia saecularia iudicare possint de iuribus et oneribus civilibus, cum huiusmodi patronatu connexis, nec non de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros, et suppositos patronos agantur, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum

causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, iudices saeculares cognoscant, et definiant.

Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus juribus vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, et de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur.

Eadem de causa S. Sedes non recusat, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Regni legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur, cui tamen incumbet Episcopum ea de re absque mora certiore reddere. Quod si in virum ecclesiasticum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judicialia communicabuntur, eique condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, Antistite petente, praestabitur.

Art. VI.

Episcopi, Cleri, et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Episcopus cum Clero et populo libere communicabit.

Hinc instructiones et ordinationes Episcopi, nec non Synodi Dioecesanae, Concilii Provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione et adprobatione Regii Gubernii publicabuntur.

Art. VII.

Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae juventutis tum instructionem, tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et Catechismi adhibendi sint.

In scholis elementaribus religiosa instructio a parochis tradetur; in reliquis scholis non nisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.

Art. VIII.

Liberum erit Episcopo erigere Seminarium juxta normam Concilii Tridentini, in quod adolescentes et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioecesis suae recipiendos judi-

caverit. Hujus Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt.

Rectores quoque et Professores seu magistros Episcopus nominabit, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit.

Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini Concilii desiderabitur, et Convictus publici aerarii maxime sumptibus sustentati, Ehingae, Rotvilae et Tubingae existent, haec observabuntur.

- a) Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam, ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.
- b) Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis, aequè ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subjacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quamdam necessariam vel magis opportunam judicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, quod item pro sua parte nihil nisi antea collatis cum Episcopo consiliis mutabit.

- c) Episcopus institutorum eorundem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit; quos tamen gravibus de causis factoque innitentibus circa res civiles et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse reaverit, numquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse comperit, dimittet.
- d) Episcopo competit eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.
- e) Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscumque conjuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituatur.

Art. IX.

Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini, et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere, eandemque, quum id opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subjicere.

Art. X.

Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquirat, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi, et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus, nec non aliis legibus Regni generalibus, aequae ac ceterae proprietates, suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio, et constitutione aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter Ordinario, ejusve Deputatis reddere singulis annis teneantur.

Proinde Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, ut singularum Ecclesiarum fabricae, ceteraeque ecclesiasticae cujusque loci foundationes nomine Ecclesiae eo modo qui jam in Regno receptus est, administrantur, dummodo Parochi et Decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, Episcopi auctoritate exerceant. De speciali hujus rei executione Regium Gubernium cum Episcopo conveniet.

Insuper S. Sedes annuit, ut quamdiu publici aerarii sumptibus tum generalibus, tum localibus Ecclesiae necessitatibus subveniatur, beneficia vacantia, et fundus ex intercalariis eorum fructibus collectus administrantur sub Episcopi auctoritate, et Ecclesiae nomine per Commissionem mixtam ex viris praesertim ecclesiasticis ab Episcopo deputandis, et viris catholicis pari numero a Regio Gubernio constituendis. Hujusmodi autem Commissioni Episcopus ipse, ejusve Delegatus praerit. Qua de re specialis atque accuratior inter Regium Gubernium et Episcopum fiet conventio.

Hujus fundi redditus prae ceteris semper erunt erogandi in augendos usque ad congruam Parochorum redditus, in assignandas Beneficiatis senio morbove confectis congruentes pensiones, in constituendos pro Clericis ordinationis titulos, in necessaria pro deputandis Vicariis stipendia; quae vero supererunt, non nisi in alios Ecclesiae usus impendentur.

Regium Gubernium de ipsius fundi conservatione, fructuumque erogatione ab administrante Commissione semper edocebitur.

Quamdiu mixta pro administratione ejusdem fundi Commissio existet, reliqua etiam beneficia ab eorum Rectoribus sub praefatae Commissionis generali inspectione secundum Canones administrabuntur.

Art. XI.

Episcopus cum Regiis magistratibus omnibus immediate communicabit.

Art. XII.

Quaecumque cum praesenti Conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta abrogata sunt: quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

Art. XIII.

Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Majestas invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius, si fieri poterit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die octava aprilis anno reparatae salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo.

Carolus Aug. Card. REISACH.

Adolfus Liber Baro de OW.

Cum igitur hujusmodi Conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis, tum a Serenissimo et Potentissimo Gulielmo I Virtembergae Rege Illustri fuerint adprobata, confirmata et ratificata, et cum Ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adjiceremus, ac solemniorem Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes fore, ut pro sua misericordia haec Nostra studia ad componendas in Virtembergae Regno ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula, Pacta, Concordata et Concessionem tenore praesentium approbamus, ratificamus et acceptamus, illisque Apostolici muniminis et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in iis contenta et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et ex S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Majori autem qua possumus contentione monemus et exhortamur Venerabilem Fratrem in eodem Regno Sacrorum Antistitem, aliosque omnes Catholicos tum ecclesiasticos, tum laicos viros in eodem Regno degentes, ut pro sua quisque parte omnia praemissa et pacta ad majorem Dei gloriam, et Christiani nominis decus sedulo ac diligenter observent et summo studio eorum omnes cogitationes et curas assidue conferant, ut catholicae doctrinae puritas, et divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia ac morum honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera in eodem Regno quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de jure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum foundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat, specialiter et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transumptis etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicujus personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, man-

dati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursum.

Datum Bononiae anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Septimo die decimo Kalendas Julii. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

V. P. Card. SPINOLA Pro-Datarius

V. Card. MACCHI.

Vina de Curia

Pro. R. D. Dominico Bruti Abbreviatore de Curia

FRANCISCUS VICI Sub-Datarius.

Loco † Plumbi.

I. Cugnonius.

Apostolisches Schreiben,

in welchem unser heiliger Vater Pius IX. der mit dem durchlauchtigsten König von Württemberg geschlossenen Convention die Bestätigung erteilt.

Pius Bischof, Ancht der Anchte Gottes.

Zum ewigen Gedächtniß.

Auf den erhabenen Stuhl des Apostelfürsten, freilich ganz ohne Unser Verdienst, vielmehr nach einem geheimen Rathschluß der göttlichen Vorsehung erhoben, ist es Unsere Pflicht, die ganze katholische Kirche, die uns Christus der Herr selbst anvertraut hat, zu regieren und zu schützen und ihre Wohlfahrt und ihr Gedeihen ohne Unterlaß und mit all' Unsern Kräften zu hüten und zu mehren. So haben Wir auch insbesondere die innigste Sorgfalt Unseres apostolischen Wächteramtes der oberheınischen Kirchenprovinz mit allem Eifer zugewandt, damit dort unsere heiligste Religion immer größeres Wachsthum gewinne und von Tag zu Tag fröhlicher und herrlicher erstarke und erblühe. Denn wenn auch, wie allbekannt, Unsere Vorgänger preiswürdigen Andenkens, besonders Pius VII. durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und Leo XII. durch die weitere Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 für die kirchlichen Angelegenheiten jener Provinz und das geistliche Wohl ihrer Gläubigen auf das Beste zu sorgen beflissen waren, so erkannten Wir doch alsbald, daß die veränderten Zeitumstände uns ganz andere Maßregeln vorzeichneten, wenn Wir den dortigen Gläubigen zu vortheilhafteren

Verhältnissen verhelfen und die Schwierigkeiten hinwegräumen wollten, die besonders in der jüngsten Zeit daselbst aufgetaucht waren. Daher erfüllte es Uns mit der größten Freude, als der erhabenste und mächtigste Fürst, der durchlauchtigste König von Württemberg, Wilhelm I. an Uns den dringenden Wunsch gelangen ließ, die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreich ordnen zu wollen. Mit der größten Bereitwilligkeit eingehend auf die Wünsche des erhabenen Fürsten, die nicht minder unsere eigenen längst und innigstgehegten Wünsche waren, glaubten Wir, ohne irgend welchen Verzug mit ihm eine Uebereinkunft abzuschließen zu sollen. Und indem Wir an das hochwichtige Geschäft sofort Hand anlegten, versahen Wir unsern geliebten Sohn, Carl August v. Reissach, Cardinalpriester der heil. römischen Kirche, einen Mann durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit ausgezeichnet, mit den nöthigen Vollmachten und Anweisungen, damit er mit unserem geliebten Sohn, dem Baron von Dw, bevollmächtigten Minister des Königs von Württemberg bei Sr. kaiserlichen und apostolischen Majestät, der mit ausgebreiteten Instruktionen an Uns abgesandt worden war, die ganze Angelegenheit reiflich und sorgfältig verhandle und bereinige. Und da Wir recht wohl wußten, wie erhaben die Gerechtigkeit, Billigkeit und Seelengröße ist, durch die der durchlauchtigste und mächtigste König von Württemberg sich auszeichnet, und wie wohlwollend die Gefinnungen sind, die er gegen seine katholischen Unterthanen hegt, so gaben Wir Uns auch der frohesten und wohlbegründeten Hoffnung hin, die Angelegenheit werde unter dem gnädigen Schutze Gottes nach unserem Wunsche zu einem glücklichen Ziele geführt werden. Und Wir freuen Uns innigst, diese unsere Hoffnung ist keine eitle gewesen. Denn nach einer sorgfältigen Berathung, wie sie die Wichtigkeit der Sache vollkommen verlangte, wurde die Convention, die selbst aus mehreren Artikeln besteht und von unsern Brüdern, den ehrwürdigen Cardinälen der Congregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten noch geprüft worden war, mit dem genannten durchlauchtesten König abgeschlossen und zum erwünschten Ende gebracht. Nachdem aber die Artikel eben dieser Convention sowohl von unserem als dem königlichen Bevollmächtigten am 8. April dieses Jahres unterzeichnet und von Uns selbst auf das Sorgfältigste erwogen worden waren, glaubten Wir die Convention durch unsere höchste apostolische Autorität bestätigen zu sollen und Wir hegen die feste Zuversicht, daß dieselbe vom göttlichen Segen begleitet, das Heil der Seelen und das Wohl der katholischen Kirche auf das Bedeutsamste befördern werde. Der Wortlaut aber dieser Convention ist folgender:

Art. 1.^{*)}

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Kanonikate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heil. Stuhle früher vereinbarten Verfahren.

Art. II.

Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Sr. königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königl. Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Art. III.

Die königl. Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, sobald es die Verhältnisse zulassen.

Art. IV.

Zur Leitung seiner Diocese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren und insbesondere

- a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;
- b) seinen Generalvikar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariates, sowie die Landdekane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;
- c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszusprechen und zu leiten;
- d) den Klerikern die heiligen Weihen zu erteilen, nicht nur auf

*) Diese Uebersetzung der Artikel ist dem „St.-Anz.“ entnommen.

- die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin;
- e) nach den kanonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben;
 - f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provinzialconcilien zu besuchen;
 - g) in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letzteren Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.

Art. V.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen.

Deshalb wird der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der kanonische Recurs gewährt bleibt.

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischof zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben; der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung; daß die rein weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie

Verträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gericht untersucht und entschieden werden.

Desgleichen hindert der heilige Stuhl nicht, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Beneficien, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden. Aus gleichem Grunde ist der heil. Stuhl nicht entgegen, daß die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren dauert, so wird man jedesmal dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Art. VI.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Clerus und des Volkes mit dem heil. Stuhl völlig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Aktenstücke der Diöcesansynoden, des Provinzialconcils und des heil. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden.

Art. VII.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen ertheilt der Ortsgeistliche den Religionsunterricht; in andern Lehranstalten nur solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Art. VIII.

Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift

des tridentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diözese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Konvikte zu Ghisingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) Diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.
- b) Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbstständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den andern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich ins Einvernehmen setzen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof.
- c) Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche ausersehen, von denen er weiß, daß sie der kgl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind, und ebenso jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.
- d) Dem Bischof steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben und sich periodische Berichte abstaten zu lassen.
- e) Die königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Konvikte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden.

Art. IX.

Die katholisch-theologische Fakultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des

Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.

Art. X.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden; indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, so wie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des kanonischen Rechts oder nach dem Herkommen oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der h. Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken sowie die übrigen kirchlichen Lokalfistungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdekane ihre dießfalligen Verrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die königl. Regierung mit dem Bischof ein Uebereinkommen treffen.

Ueberdieß willigt der heil. Stuhl ein, daß, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vakanten Pfründen und der Interkalarfond unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine gemischte Commission verwaltet werden. Die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof, hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die königl. Regierung aus Katholiken; den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter. Die genaueren Uebereinstimmungen hierüber werden in einem Uebereinkommen zwischen der kgl. Regierung und dem Bischöfe festgesetzt werden.

Die Einkünfte des Interkalarfonds werden vor Allem stets zur

Ergänzung der Pfarrgehälte bis zur Congrua, zur Anweisung von angemessenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien, etwaige Ueberschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Ueber die Erhaltung des Grundstocks des Interkalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Commission der kgl. Regierung stets Gewißheit geben.

So lange die gemischte Commission zur Verwaltung des Interkalarfonds besteht, übt dieselbe die Oberaufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach kanonischer Vorschrift zu führen haben.

Art. XI.

Der Bischof wird mit allen kgl. Behörden unmittelbar verkehren.

Art. XII.

Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruch stehenden kgl. Verordnungen und Verfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.

Art. XIII.

Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Se. Heiligkeit und Se. kgl. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem nun die Bestimmungen und Vereinbarungen dieser Convention in allen Punkten, Klauseln, Artikeln und Bedingungen insgesamt und im einzelnen, sowohl von Uns, als von dem erhabensten und mächtigsten Fürsten, dem durchlauchtigsten König von Württemberg Wilhelm I. gebilligt, bestätigt und ratificirt worden sind und eben dieser erhabenste Souverain Uns gebeten hat, damit dieselben mehr Festigkeit und Schutz hätten, ihnen noch den besondern Schirm Unseres apostolischen Amtes angedeihen zu lassen, und ihnen einen außerordentlichen Akt Unserer Autorität und ein feierliches Decret zu widmen: so bestätigen Wir, in Kraft des Vorliegenden, in vollem Vertrauen, der Herr werde nach seiner Barmherzigkeit Unsere Bestrebungen für die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten im Königreich Württemberg mit den reichsten Geschenken seiner göttlichen Gnade begleiten, nach zuverlässiger Kenntnißnahme und reiflicher Erwägung und aus

der Vollgewalt Unseres apostolischen Amtes oben genannte Vereinbarungen, Bestimmungen, Uebereinkünfte und Concessionen, ratificiren sie und nehmen sie an, stellen sie unter den Schirm und Schutz Unserer apostolischen Gewalt, und versprechen und geloben sowohl in Unserem als Unserer Nachfolger Namen, daß Alles, was in ihnen enthalten und versprochen ist, von Unserer und des heil. Stuhles Seite wird aufrichtig und unverbrüchlich erfüllt und beobachtet werden.

Nicht eifrig und inländig genug aber können Wir Unseren ehrwürdigen Bruder, den Oberhirten in jenem Königreich, sowie alle andern Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, bitten und ermahnen, sie mögen Jeder für seinen Theil alle oben erwähnten Vereinbarungen zur größeren Ehre Gottes und zum Ruhme des Christlichen Namens sorgfältig und gewissenhaft beobachten und mit vollem Eifer alle Gedanken und alle Sorgen unermüdet darauf richten, daß die Reinheit der katholischen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Schönheit der kirchlichen Disciplin, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, daß Zucht und Sitte, daß die Liebe zu einer in Werken sich bethätigenden Christlichen Frömmigkeit und Tugend täglich herrlicher in jenem Königreich strahle und erblühe.

Wir wollen, daß dieses gegenwärtige Schreiben zu keiner Zeit soll angetastet und angefochten werden können, weder unter dem Vorwand einer geschehenen Erschleichung irgend welcher Art oder wegen rechtlicher Ungiltigkeit, noch auch durch den Versuch, einen Mangel an Unserer Intention und Willensmeinung oder einen andern wie immer beschaffenen, wenn auch noch so großen Fehler nachzuweisen; Wir befehlen vielmehr, daß dieses Schreiben stets rechtskräftig, gültig und wirksam sei und bleibe, seiner vollen und ungeschmälerten Wirkungen sich erfreue und sie behaupte, und daß es unverletzt beobachtet werden solle, so lange die in dem Vertrag ausgesprochenen Bedingungen und Vereinbarungen beobachtet werden; — dieß Alles nicht angesehen etwa entgegenstehende Bestimmungen, die in apostolischen und synodalen, Provinzial- und allgemeinen Concilien, in veröffentlichten allgemeinen Constitutionen und Verordnungen, in Unseren und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders über die Unantastbarkeit erworbener Rechte, oder in den Stiftungsbriefen irgend welcher Kirchen, Kapitel oder anderer frommer Institute, auch wenn dieselben durch apostolische Bestätigung oder was immer für einen rechtlichen Grund geschützt sind, oder auch in einzelnen nach einer wie immer entgegengesetzten Seite ertheilten, bestätigten, erneuerten Privilegien, Indulgenzen und Erlassen des apostolischen Stuhles, und in allen andern hiemit nicht überein-

stimmenden Aktenstücken, welchen Namen sie immer tragen, enthalten sein mögen. Alle diese Bestimmungen und jede einzelne derselben setzen Wir, indem Wir deren Inhalt wörtlich und buchstäblich nehmen und meinen, lediglich um dem Vorausgeschickten rechtliche Bedeutung zu verschaffen, besonders und ausdrücklich außer Wirksamkeit, wollen aber, daß dieselben im Uebrigen in ihrer Gültigkeit fortbestehen.

Weil es überdies schwer wäre, das vorliegende Schreiben überallhin, wo von demselben officiële Kenntniß gegeben werden soll, zu bringen, so beschließen Wir und befehlen vermöge derselben apostolischen Autorität, daß den Copien, auch den gedruckten, wenn sie nur die Unterschrift eines öffentlichen Notars und das Siegel einer in einer kirchlichen Würde stehenden Person tragen, überall derselbe volle Glaube beigegeben werde, wie wenn das gegenwärtige Schreiben aufgezeigt und vorgewiesen werden würde. Außerdem aber erklären Wir für ungiltig und nichtig, was mit Hinwegsetzung über diese Bestimmungen von irgend Jemand, welche Würde er immer bekleide, wissentlich oder unwissentlich unternommen werden wollte.

Keinem unter allen Menschen soll es demnach erlaubt sein, dieser Urkunde Unserer Gewährung, Bestätigung, Ratifikation, Annahme, Versprechung, Gelobung, Mahnung, Ermunterung, Entscheidung, Derogation, Festsetzung, Verordnung und Willensmeinung Gewalt anzuthun oder in frevlem Beginnen derselben zuwiderzuhandeln. Wenn aber doch Jemand sich vermessen sollte, solches zu wagen, der wisse, daß er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen werde.

Gegeben zu Bologna im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn 1857, den 22. Juli, im zwölften Jahre Unseres Pontifikats.

Cardinal Spinola, Prodatar.
Cardinal Macchi.

Inhaltsverzeichnis

des

neununddreißigsten Jahrgangs der theologischen Quartalschrift.

I. Abhandlungen.

Seite

Das Anathem über Papst Honorius. Hefele.	3
Die rechtlichen Wirkungen der Excommunication. Rober. . .	62
Sophronius und Marimus über die zwei Willen in Christus. Hefele.	189
Ueber den Charakter der slavischen Liturgie. Einzel. . . .	224
Der siebenarmige Leuchter. Krüger.	238
Die Aufgabe der katholischen Apologetik. Hagemann. . .	359
Fragmente einer Versio antehieronymiana des A. T. Ruland.	400
Das erste Lustrum des Bilderstreits. Hefele.	527
Ueber eine Stelle im VIII. Kap. des von dem hl. Antiochenischen Bischofe Ignatius an die Philadelphier gerichteten Send- schreibens. Dr. Nolte.	579
Ueber Sprüchw. 24 , 19 . Teipel.	591

II. Recensionen.

Abel, Kaiser Otto IV. und König Friedrich II.	617
Benedictionale Constantiense.	645
Beyr, institutiones theologiae dogmaticae.	169
Birfl, der Seelenwecker, Sonn- und Festtagspredigten. . .	653
Birkler, missae polyphoniae.	681
Chateaubriand, der Geist des Christenthums.	486
Compendium Gradualis et Antiphonarii romani.	184
Didascalia apostolorum.	332
Dubois, der praktische Seelsorger.	677
Erbauliche und abschreckende Beispiele aus dem Leben der Heiligen.	677
Fessler, institutiones Patrologiae.	151
Fessler, Geschichte der Kirche Christi.	496

	Seite
Ginzl, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts.	626
Haas, homiletischer Führer durch das ganze Kirchenjahr.	654
Hettinger, die Liturgie der Kirche und die lateinische Sprache.	338
Hofmann, über den Berg Galiläa.	510
— — Symbolik.	285
Köhler, Festhomilien.	654
Kramer, von der alleinseligmachenden Kirche.	460
Krüll, Christliche Alterthumskunde.	160
Laurent, die hl. Geheimnisse Mariä.	654
Meignan, Prophéties messianiques.	452
Mentges, Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs.	653
Movers, die Phönizier.	422
Oswald, die dogmatische Lehre von den hl. Sacramenten.	473
Passaglia, de ecclesia Christi.	262
Pestalozza, theologia naturale.	265
Photii, liber de Spiritus s. mystagogia, ed. Hergenröther.	621
Propst, Requien	
— — Verwaltung der Eucharistie als Sacrament	}
— — Verwaltung der Eucharistie als Opfer	
— — Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung.	
Reiter, Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahrs.	653
Rendu, Ludw., Bischof von Anney.	180
Saalschütz, Archäologie der Hebräer.	316
Stadler und Heim, Heiligen-Lexicon.	323
Stähelin, der Uebertritt König Heinrichs IV. von Frankreich zur römisch-katholischen Kirche.	602
Thalhofer, Erklärung der Psalmen.	467
Trento, P. Hieronym., Fastenpredigten.	654

III. Intelligenzblatt.

Sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX litterae apostolicae, quibus conventio cum serenissimo Virtembergae rege inita confirmatur.	687
--	-----

IV. Literarischer Anzeiger.

Nr. 1. 2. 3 u. 4 am Ende jedes Heftes.



